

Schriften

des

Vereins für Geschichte

des

Bodensees und seiner Umgebung.

Achtzehntes Heft.



Mit vier Kunstbeilagen und einer Karte.

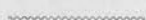
Lindau i. B.

Kommissionsverlag von Joh. Thom. Stettner.

1889.

Z 2168²

Inhalts-Verzeichnis.



Vorbericht von Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereins	Seite 1
--	------------

I. Vorträge bei der 19. Jahres-Versammlung in Überlingen am 16. und 17. September 1888.

1. Eröffnungsrede. Gehalten vom Vereins-Präsidenten Hofrat Dr. Moll	5
2. Buchhändler Andreas Pecht, ein Opfer napoleonischer Gewaltherrschaft. Vortrag von Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld	8
3. Das Schnitzwerk im Rathausaale zu Überlingen und Meister Jakob Ruß von Ravensburg. Vortrag von Prof. Dr. B. Ziegler in Überlingen	34
4. Die Restauration des Münsters in Überlingen. Vortrag von Eisen, kath. Stadtpfarrer in Überlingen	40

II. Abhandlungen und Mitteilungen.

1. Zur Geschichte Überlingens im Bauernkriege. Von Ludwig Muchow	47
2. Das Landkapitel Milingen-Überlingen der ehemaligen Konstanzer und das Landkapitel Lettnang der jetzigen Rottenburger Diözese. Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Milingen. II. Kulturhistorischer Teil	81
3. Das ehemalige Franziskaner-Minoritenkloster zu Konstanz. Von P. Benno Stengele in Würzburg	91
4. Der große Brachsenfang vom 18. Januar 1889 in Langenargen. Von D. W. Wahl, Privatier in Langenargen	100

III. Vereinsangelegenheiten.

Personal des Vereins	105
Zweiter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis des 16. Vereinsheftes	107
Darstellung des Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1888/89	110
Verzeichnis der im Jahre 1888/89 eingegangenen Wechselschriften (Abschluß)	112
Verzeichnis der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände	116
Verzeichnis der dem Verein für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Geschenke	117
Verzeichnis der für die Sammlung käuflich erworbenen Gegenstände	119

Anhang.

Buchhórner Urkunden und Regesten. Festschrift zu Ehren des 25jährigen Regierungs-Jubiláums Seiner Majestát des Kónigs Karl von Württemberg. Von Stadtpfarrer Adolf Rief in Friedrichshafen	1—104
Urkunden-Regesten aus dem Gráflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau. I. Von Eberhard Graf Zepelin	1— 22



Vorbericht

von

Pfarrer Reinwald, I. Sekretär des Vereines.

Das vorliegende Heft wurde so kurze Zeit nach dem Erscheinen des vorigen in Angriff genommen, daß besondere Ereignisse im Vereinsleben ebensowenig zu verzeichnen sind als Änderungen im Personal oder in der Anzahl der Mitglieder. Leider jedoch verlor der Verein durch den Wegzug des Dr. Kayser, k. k. Advokaten in Bregenz, einen äußerst regen Pfleger. Möge er in der Ferne unserem Vereine seine Sympathie bewahren!

Ausschusssitzungen wurden seither zwei in Korschach abgehalten und sind dieselben durch die Anwesenheit von Freunden des Vereines verschönert und durch Mitteilungen aus dem Gebiete der Geschichtswissenschaft gewürzt worden.

Das wichtigste Ereignis im Leben des Vereins war der jährliche Vereinstag, der diesmal am 16. und 17. September 1888 in der einstigen Reichsstadt Überlingen abgehalten wurde. Leider war der Berichterstatter gehindert, beim Feste zu erscheinen, ist demnach außer Stande, Selbsterlebtes mitzuteilen. Aber was die Teilnehmer am Feste hierüber berichteten, was die öffentlichen Blätter zu erzählen wußten, läßt darauf schließen, daß mit dieser Festfeier der Eintritt in das dritte Jahrzehnt unseres Vereinslebens und unserer Vereinsthätigkeit würdig und für weitere Bestrebungen ermutigend begonnen wurde. Wie 13 Jahre zuvor hatte die Stadt Alles aufgeboten, ihren Gästen den Aufenthalt angenehm zu machen. Die alten Räume des Rathhauses, das ehrwürdige Münster, dessen Anblick durch vorteilhafte Änderungen in seiner Umgebung noch verschönert worden, die seit jener Zeit bereicherten Sammlungen, entzückten die Besucher nicht minder als die Reize der die Stadt umgebenden Anlagen. Dank allen denen, die dazu beigetragen haben, das Fest zu verherrlichen! Dank vor allem dem Festausschusse unter Leitung des Herrn Dr. Sachmann, den Vertretern der Stadt und dem historischen Vereine, welche die abreisenden Festgenossen mit zwei wertvollen Spenden erfreuten: „Überlingische Belagerung etc.“ vom 23. April 1634 in entsprechender Ausstattung und „Führer durch Überlingen“ mit Illustrationen und Karten. Nicht minder sei den Veranstaltern des Schwerttanzes und den Teilnehmern an demselben auch an diesem Orte warmer Dank zugerufen.

Acht Tage vor dem Vereinstage war in Lindau die General-Versammlung des deutsch-österreichischen Alpenvereins abgehalten worden. Der Ausschuß desselben, speziell der Vorstand der Sektion Lindau, Herr Amtsrichter Lunglmayr, hatte die Aufmerksamkeit, den Ausschuß unseres Vereines hiezu einzuladen. Eine Deputation desselben, an der Spitze unser Herr Vereinspräsident, Herr Hofrat Dr. Moll, leistete der Einladung gerne Folge und wir erstatten in angenehmer Erinnerung an die bei dieser Gelegenheit uns zu Teil gewordene Ehrung und an die dabei gebotenen Genüsse hiefür herzlichsten Dank.

Das vorliegende Heft besteht zum großen Teile aus Urkunden-Auszügen der einstigen Reichsstadt Buchhorn und des Klosters Hofen, das nunmehr gewürdigt ist, die Sommer-Residenz Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg und Allerhöchstdessen Gemahlin, Ihrer Majestät der Königin Olga, zu sein! Der Verein gestattet sich, diese Denkmale der Vergangenheit der Stadt Friedrichshafen den Königlichen Majestäten aus Anlaß des 25 jährigen Jubiläums allerhöchsteren reich gesegneten Regierung unterthänigst zu widmen. Seit 21 Jahren, das ist seit seinem Bestehen, genießt der Verein die Huld und Gnade dieses erhabenen Königspaares. Der großherzigen Munificenz Seiner Majestät verdankte er die Möglichkeit, den ersten Band seiner Schriften mit einer wertvollen künstlerischen Gabe veröffentlichen zu können. Die Fortdauer derselben allerhöchsten Huld bis auf den heutigen Tag ermöglichte es ihm, seine Sammlungen in Friedrichshafen unterzubringen, sie zu vermehren und zu vervollständigen. Wenn in den Sommer-tagen dieses Jahres die Bewohner des so schönen Landes vom Königsstige an unserem See an bis zum stillen Tauberthale einig sind im Danke für ein hochgesegnetes wie an thatkräftigem Schaffen und Wirken, so an stillem Wohlthun reiches Regiment und einig sind in dem Wunsche, daß Gott dasselbe noch lange segnen und Gesundheit und Leben des erhabenen Königspaares stärken und erhalten möge, so findet dieser Dank und dieses Hoffen in unserem Vereine, wenn auch viele Mitglieder anderen Staaten und Stämmen angehören in Liebe und Treue, lauten Widerhall. Denn jenes Wirken und Wohlthun kam ja auch ihm und seinen Bestrebungen zu gute und ist geeignet ihn zu ermutigen, weiter zu bauen auf dem Grunde der Pietät gegen die Altvordern und auch ferner den Boden zu pflegen, der gerade in unseren Gegenden reiche Frucht verheißt, den Boden der Geschichts-Wissenschaft. Der alte Wahlspruch des erhabenen Geschlechtes, dessen Ahnen einst des Reiches Sturmfahne anvertraut war, das heute über den größeren Teil des Schwabenlandes das Scepter führt, auf dessen königliches Oberhaupt in diesen Tagen aller Blicke mit Dank und Freude ruhen, er sei maßgebend auch für unser Wirken und Schaffen, so daß dies allzeit erfunden werde:

„Furchtlos und treu!“



I.

Protokoll

bei der neunzehnten Jahres-Versammlung

in

Überlingen

am 16. und 17. September 1888.



Eröffnungsrede

an der

Versammlung zu Überlingen am 16. und 17. Sept. 1888.

Vom

Vereins-Präsidenten, Hofrat Dr. Moll.

Hochgeehrte Versammlung!

Zwei Jahrzehnte sind seit der Gründung unseres Geschichtsvereines verflossen. Am 24. September 1868 ist dieselbe in Friedrichshafen in einer besonders dazu berufenen kleinen Versammlung vor sich gegangen. Es sind also heute genau 20 Jahre, die wir mit dem Verein bis auf diese Stunde durchlebt haben.

Die Frage, welches geistige Leben hat der Verein in dieser Zeit gelebt und was hat er in dieser Zeit geschaffen, liegt sehr nahe.

„Der Freund der Geschichte will überall den Boden kennen lernen, auf dem er wohnen und wirken soll. Schönheit einer Gegend, reiche Überreste aus der Vergangenheit in ihr, frühere Bedeutung der Heimath steigern diesen Wunsch in hohem Grade. Alles dieses vereinen die Ufer des Bodensees. Sie wecken unwillkürlich den Gedanken, sich bekannt zu machen mit der Vergangenheit dieser blühenden Gestade und eingeweicht zu werden in die Begebenheiten, von denen diese Berge und diese Wellen erzählen. Das Interesse steigt aber noch höher, je nachhaltiger und ausgiebiger der Gegenstand ist, dem man sich zugewendet hat. Und es ist eine reiche Vergangenheit von der unsere Gegend erzählen kann. Ereignisse von welthistorischer Bedeutung sind an diesen Ufern vor sich gegangen in den Städten, Klöstern, Kirchen und Schlössern.“ Also Stoff für historische Arbeit liegt in Hülle und Fülle vor uns!

Zum zweiten Male versammelt sich unser Verein in dem alten Überlingen, in welchem schon in den frühesten Zeiten ein alt-allemanischer Herzog sich niedergelassen hat. Heute öffnet diese Stadt ihre gastfreien Pforten und reicht die liebevolle Hand zum freundlichen Gruße den Gästen.

Empfange hiefür alte schöne Stadt unsern besten Dank und nehme unsere wärmsten Gefühle für Dich hin!

Zwanzig Jahre ist schon ein Zeitraum, der beachtenswerth ist in dem Leben eines Vereines. Wir dürfen aber nicht ohne Hochgefühl auf diese zwanzig verfloffenen Jahre zurückblicken, denn wir haben im Dienste der ernstesten und erhebednsten Wissenschaft, der Geschichte mit würdevollem Eifer gearbeitet, wenn dieses der Ernst unserer Aufgabe erfordert.

Achtzehn Jahresversammlungen haben in verschiedenen Städten rings um den Bodensee stattgehabt; 40 Redner haben 74 Vorträge in ihnen gehalten, 86 Abhandlungen haben 48 Gelehrte ausgearbeitet, und die Regesten von 6 Städten sind gesammelt worden.

Diese große historische Arbeit enthalten die 16 Bände mit 54 Abbildungen, welche der Verein jährlich seinen Mitgliedern anbietet. Diese 16 Bände sind das unzerstörbare Geschichtsarchiv unseres Vereines, sie sind über ganz Europa durch die Geschichtsvereine, mit welchen wir in Schriften-Austausch stehen, verbreitet.

Die Männer, die dieser Geistesarbeit sich unterzogen, die aber zu unserem großen Bedauern ins Jenseits hinüber gewandert sind, heißen: Aulseß, Tobler, Pupifoser, Marmor, Haßler, Näff, v. Mayerfels, Böll, Ullersberger, Hasen, Hummel &c. Die vielen anderen verdienstvollen Mitarbeiter zu nennen, verbietet mir das historische Gesetz, das feststellt, daß nur derjenige Mann der Geschichte verfallt, welcher von dieser Erde geschieden ist.

Die Zahl der Mitglieder des Vereines war nach der ersten Versammlung 1868 70, 1869 stieg sie auf 279, 1871 auf 501, 1873 auf 601, 1874 auf 673, 1875 auf 752. Von 1875—1888 schwankte die Zahl zwischen 720—760. Heute sind es 721 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder verteilt sich 1887 auf Baden mit 190, Bayern 68, Belgien 1, Elsaß-Lothringen 2, Hohenzollern 8, Oesterreich 96, Rumänien 1, Sachsen 2, Schweiz 89, Württemberg 264, zusammen 721 Mitglieder.

Die Reihe des Mitglieder-Verzeichnisses eröffnen 25 fürstliche Personen und zwar 12 königliche Majestäten und königliche Hoheiten, 7 Durchlauchten und 6 Erlauchten.

Der leitende Ausschuß des Vereines, der in der 20-jährigen Periode nicht weniger als 70 Sitzungen hatte, präsidiert seit 1868 ihr heutiger Präsident. Der Ausschuß, statutenmäßig aus 5 Mitgliedern der Bodensee-Uferstaaten bestehend, hat 2 Sekretäre, 1 Kustos, Kassier und Bibliothekar. Näff von St. Gallen, Bayer aus Bregenz, Marmor aus Konstanz, Stendel aus Württemberg, Aulseß aus Bayern bildeten ursprünglich den Ausschuß. Der Tod und andere Verhältnisse raubten manchen hinweg. An Marmors Stelle trat Haug und jetzt Graf von Zeppelin, an Stendels Stelle Major von Tafel und jetzt Ökonomierat Rahmer. Auf Näff folgte Professor Mayer. Seit 1868 sind Reinwald und Leiner Sekretäre; ersterer zugleich Vizepräsident. Kustos, Kassier, Bibliothekar waren Hasen, Haas, Zuppinger, Breunlin und Besler. Zwanzig Pfleger an zwanzig Orten des Vereinsgebietes leisten dem Vereine gute Dienste.

Wie schon erwähnt steht der Verein mit 81 Geschichtsvereinen im Schriften-Austausch. Diese Vereine sind in Deutschland, der Schweiz, Oesterreich, Rußland, Dänemark, Belgien, den Niederlanden, Frankreich und Nord-Amerika. Durch diese Verbindung fast über die ganze gebildete Welt gehen auch unsere Schriften in die große weite Welt hinaus, und wir erhalten als Gegengeschenk die Schriften der fremden

Vereine. Diese Schriften vermehren unser historisches Material, denn dieses fängt an sehr respektabel zu sein.

Unsere Sammlung in Friedrichshafen zählt neben der obengenannten Bibliothek eine ziemlich reiche Münzsammlung zu ihrem Eigentum. Ferner bilden die Pfahlbau-Funde ein schönes und hochinteressantes Besitztum, dem sich römische Ausgrabungen, Gemälde, Kupferstiche, Karten, zoologische Gegenstände in ziemlich großer Anzahl anreihen. Diese Gegenstände zusammen sind in der Brandversicherung mit 20,000 Mk. versichert.

Seit dem Bestehen des Vereines hat derselbe von seinen Mitgliedern und hohen Gönnern ca. 38,000 Mk. eingenommen. Die Ausgaben beliefen sich auf ca. 37,000 Mk. Unter den Ausgaben steht die Hausmiete für die Sammlung oben an. Diese hat Seine Majestät der König Karl von Württemberg in höchst großmütiger Weise mit jährlich 378 Mk. auf seine Kasse genommen. Einen weiteren Hauptaufwand bewirken die Jahreshefte; sie betragen für 1 Heft ca. 1800 Mk.

Aus dieser Übersicht mögen die Vereinsmitglieder ersehen, wie der Ausschuß in den 20 Jahren gewirtschaftet hat. Beigefügt wird aber, daß die Jahresrechnung stets pünktlich geprüft wird und zwar in der Weise, daß sie allen anderen Aufgaben vorausgeht. Herren Dr. Wöhrnitz und Oekonomierath Rahmer sind die gewissenhaften Prüfer der Rechnung.

Hochverehrte Versammlung, wir haben 16 Bände Bodensee-Geschichte in 20 Jahren geschrieben, aber wir sehen und fühlen, daß diese Arbeit nur Bruchstücke des Ganzen bildet, und selbst wenn man nach weiteren 20 Jahren 16 Bände vor die Zukunfts-Versammlungen legt, wird man sich abermals sagen müssen, daß wir große Bausteine, aber nicht den ganzen Bau geliefert haben.

Darum möge der Eifer für die Geschichtsforschung an den Ufern des Bodensees nie erlöschen, er möge stets blühen und gedeihen! Als eine patriotische Pflicht möge es jeder Anwohner des Sees ansehen, seine geistigen und materiellen Mittel dem Vereine und seiner Aufgabe zur Verfügung zu stellen.



Buchhändler Andreas Becht,

ein Opfer napoleonischer Gewalt-Herrschaft.

Vortrag von Dr. Johannes Meyer in Frauenfeld,
gehalten in der Jahres-Versammlung zu Ueberlingen am 17. September 1888.

Es ist bekannt, wie Menschenwohl und Völkerfrieden unter Napoleon I. und den Werkzeugen seiner Gewaltherrschaft zu leiden hatten. Abgesehen von den unsäglichen Drangsalen, welche er durch seine vielen Kriege verursachte, war er auch sonst eine Geißel der Völker, zumal als er den Handel durch das Verbot englischer Waaren nach seiner Willkür einschränkte und die öffentliche Meinung durch die Fesselung des freien Wortes knechtete. Nicht nur in Frankreich, sondern in allen Ländern, wohin sein starker Arm reichte, waren die Erzeugnisse der Buchdruckerpresse von seinen Winken abhängig, so daß, wer eine ihm mißbeliebige Meinung geltend machte oder auch nur als Buchdrucker oder Buchhändler zur Verbreitung von unliebsamen Schriften Handreichung that, schwerer Verfolgung und drakonischer Strafe gewärtig sein mußte.

Einer der unschuldigsten Männer, die seinem Despotismus zum Opfer fielen, war Joh. Phil. Palm, der Besitzer der Stein'schen Buchhandlung in Nürnberg. Dieser verfaßte im Jahre 1806 eine kleine Broschüre von 144 Seiten ohne Angabe des Verfassers, des Verlegers und des Buchdruckers unter dem Titel: „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung.“ Diese Schrift,¹⁾ welche sich weder durch besonders packende

1) Sie ist neu herausgegeben: „Deutschland in seiner tiefsten Erniedrigung.“ Ein Beitrag zur Geschichte der napoleonischen Fremdherrschaft, neu herausgegeben von Heinr. Mertens, Würzburg, Stuber 1877. 16°. 113 Seiten. — Ueber Palm selbst sind erschienen:

Joh. Phil. Palm, Buchhändler zu Nürnberg. Auf Napoleons Befehl hingerichtet zu Braunau. (Verfasser: Jul. v. Soden.) Nürnberg, Stein 1814. 8°.

Fr. Schultzeis, J. Ph. Palm. Glaubwürdige aus bis jetzt unbekanntem Quellen nachgewiesene Mitteilungen über den Verleger und den Verfasser der Schrift „Deutschland in seiner u.“ Nürnberg, Korn'sche Buchhandlung. 1860. 8°. 46 Seiten.

Ich benutze die beiden Artikel über Palm, den einen (von Fischer) in der Allg. Encyclopädie von Ersch und Gruber. Sektion III. Teil 10. Spz. 1838, S. 154; den andern (von J. Braun) in der Allgem. Deutschen Biographie. Bd. 25. Spz. 1887, S. 102. Dann: Palms Laufbursch. Nach authentischen Familienpapieren erzählt von Franz Freiherrn v. Ditsurth in der Freya. Jahrg. V. Stuttg. 1865, S. 97 u. 135.

Form noch durch Tiefe der Gedanken ausgezeichnet haben soll, geißelte in scharfer Weise das brutale Betragen der französischen Truppen, die nach dem Frieden von Preßburg einzelne Teile des südlichen Deutschlands besetzt hielten, und verurteilte in derber Weise die harten Verfügungen, die über Deutschlands Verhältnisse sich erstreckten. Ein Exemplar derselben gelangte an die Stage'sche Buchhandlung in Augsburg; dieselbe schickte sie dem Weinhändler Schoderer in Donaauwörth; von diesem kam sie durch den Nördlinger Boten an den Pfarrer Sonnenmeyer zu Möttingen, einem kleinen Dorfe bei Nördlingen. In dem Pfarrhause waren einige französische Offiziere einquartiert, deren einer, welcher deutsch verstand, das Büchlein, das der Pfarrer unvorsichtiger Weise hatte liegen lassen, begierig zur Hand nahm und las. Er war ganz entrüstet über das Gelesene und äußerte seinen Unwillen gegenüber seinen Kameraden. Diese säumten nicht, dem General Davout,¹⁾ der in Öttingen lag, Kenntniss davon zu geben, und so erfolgte alsbald eine strenge Untersuchung. Vom Pfarrer an ermittelte man der Reihe nach alle, denen das Exemplar durch die Hände gegangen war, bis auf die Stage'sche Buchhandlung in Augsburg, und diese verwies auf die Stein'sche Buchhandlung in Nürnberg als Versenderin. In Folge dessen erschienen am 28. Juli, da Palm verreist war, vier schwarzgekleidete Herren in diesem Geschäfte, erkundigten sich nach dem Borrath jener Schrift und stellten eine Haussuchung an, besonders auch des Manuscriptes wegen, weil man Verdacht hatte, daß die Schrift im Verlage dieser Nürnberger Buchhandlung erschienen sei; sie mußten aber, ohne etwas entdeckt zu haben, sich wieder entfernen, da der alte Pech,²⁾ der treue Gehilfe und Buchhalter Palms, die vorhandenen Exemplare beiseite geschafft hatte. Ebenso hatte auch der Buchdrucker Hessel in Altorf, welcher die Schrift gedruckt hatte, auf Anraten desselben einen ganzen Ballen davon in seinen Brunnen versenkt.

Unterdessen wurde die Stein'sche Buchhandlung bei den Franzosen übel berüchtigt und im „Journal de Paris“ geradezu als Verbreiterin aufrührerischer Schriften beschrien. Welchen Eindruck der Inhalt dieser Schrift auf Napoleon haben mußte, der die Beschränkung der Pressfreiheit zu einer Hauptbedingung des letzten Friedens gemacht hatte, braucht wohl nicht gesagt zu werden. Unstreitig geriet der französische Kaiser über diese Schrift in heftigen Zorn und verlangte durchaus den Verfasser, den Drucker oder den Verleger des Libells entdeckt und gefangen zu wissen, um ihn ohne weiteres todtzuschießen zu lassen. Nürnberg stand zwar nicht unter französischer Herrschaft, und von Rechts wegen konnte auch niemand einen Nürnberger verhaften und verurtheilen; allein da der Franzose einmal im Lande stand, kümmerte er sich wenig um Recht und Gerechtigkeit. Nur um noch in etwas den Schein des Rechtes zu wahren, brach man nicht mit Gewalt ins Haus des Verdächtigen, sondern suchte durch List demselben beizukommen.

Trotzdem, daß Palm, der zu jener Zeit von Nürnberg abwesend war, von seinen Freunden gewarnt wurde, kehrte er doch nach Nürnberg zurück, ließ sich indessen nicht öffentlich blicken, weil der französische General Frere öfter nach ihm hatte fragen lassen.

1) Die gewöhnliche altertümliche Schreibweise Davoust, welche neufranz. Davout ergäbe, wird von der Biographie générale. Tome XIII. Paris 1857, p. 261 zurückgewiesen und Davout als die in der Familie herkömmliche aufgestellt.

2) So schreiben Braun und Ditsurth den Namen; schon deshalb und noch mehr wegen des Beinwortes alt kann dieser Pech mit unserm Pecht nicht identisch sein, abgesehen von der verschiedenen Schreibung des Namens, die allenfalls auf einem Versehen hätte beruhen können.

Eines Tages trat ein ärmlich gekleideter Knabe, der im Geschäfte als sehr bedürftig bekannt war, mit der Bitte um einen Beitrag zur Unterstützung seiner in Not und Elend lebenden Mutter, einer Soldatenwitwe, in die Stein'sche Buchhandlung und drang darauf, den Herrn Palm, der ihn schon kenne und ihm wiederholt schon Unterstützung gewährt habe, selbst zu sprechen. Palm, welcher in der Unschuld keinen Verdorber ahnte und mitleidigen Herzens war, ließ den Jungen vor sich kommen, zumal da das Zeugnis, das derselbe vorlegte, von angesehenen Bürgern der Stadt unterzeichnet war, und machte ihm einen Thaler zum Geschenke. Kaum hatte sich aber der Betteljunge entfernt, so kamen auch schon zwei Gensdarmen ins Haus, eilten die Treppen hinauf, drangen in Palms Zimmer und forderten denselben auf, mit ihnen zum französischen General zu gehen. Dort angelangt, sollte er über den Verfasser und Verleger der Schmähchrift Auskunft geben. Allein Palm ließ sich nicht darauf ein, sondern berief sich auf sein Recht als Bürger von Nürnberg, der vor niemand als vor seiner Landesbehörde Rede und Antwort zu geben habe. Der General ließ ihn darauf wieder in seine Wohnung bringen, von Gensdarmen aber streng bewachen: ein Verfahren, das ganz Nürnberg in Aufregung versetzte, so daß der General besorgte, der Gefangene sei in Nürnberg nicht sicher genug zu überwachen. Andern Tages, am 15. August, setzte man ihn auf einen Wagen und führte ihn nach Ausbach, wo der Marschall Bernadotte sein Hauptquartier hatte. Hier eröffnete man ihm, daß seine Sache sehr bedenklich stehe, weil seine Verhaftung von Paris aus anbefohlen sei. In der That waren denn auch die Bittschriften seiner Gattin und guter Freunde an den französischen Gesandten Otto, den bayerischen Minister Montgelas und an den Minister Berthier in Paris durchaus erfolglos. Man brachte den unglücklichen Mann über Donauwörth nach München und von dort am 22. August nach Braunau in Oberösterreich; denn da diese Stadt zu den von Frankreich zurückbehaltenen österreichischen Ortschaften gehörte, so konnte man unter einem Scheine des Rechtes nach französischen Gesetzen verfahren.

In Braunau wurde die Sache mit großer Eile betrieben. Die mittelst kaiserlichen Dekrets vom 7. Juli 1806 ernannte Kommission, die sich daselbst als außerordentliches Kriegsgericht konstituierte, bestand aus hohen Offizieren. Nur zwei Verhöre fanden statt im Saale des Gasthauses „Zum weißen Finken“. Palm war immer noch zuversichtlich, als er den Gang zum Verhöre antrat, einmal deswegen, weil er nicht französischer Unterthan sei, also auch nicht nach fremdem, sondern nach einheimischem Landrechte gerichtet werden könne, und zweitens weil er geltend machen wollte, daß man im deutschen Buchhandel, zumal auf dem Hauptpeditionsplatze Nürnberg, von den Verlegern sehr oft sogenannte „nackte Pakete“ zur Expedition erhalte, ohne daß man diese Pakete oder Ballen öffnen dürfe, also auch nicht Rechenschaft über deren Inhalt geben könne. Er hoffte zuversichtlich, freigesprochen zu werden, obschon es ihn hätte bedenklich machen müssen, daß man ihm nicht einmal einen Verteidiger gestattete, sondern daß er sich selbst vermittelt eines Dolmetschers verteidigen mußte. Sein Tod war vom Kaiser selbst befohlen und das ganze Verfahren nur eine leere Formalität. Das Kriegsgericht hatte auch nur über die beiden Fragen zu entscheiden: 1. Sind der Kaiser und die französische Armee in der eingeklagten Broschüre beleidigt? 2. Ist Palm der Verbreiter dieser Broschüre? So gefaßt, mußten die Fragen bejaht werden, und es war daher nichts anderes mehr als das Schlimmste zu gewärtigen. Am 25. August wurde sein Todesurteil ausgesprochen auf Grund der Verbreitung einer Schandhschrift, die gegen den Kaiser Napoleon gerichtet sei.

Eigentlich hätte das Urtheil erst 24 Stunden nach der Verkündigung desselben vollstreckt werden sollen; allein auch dieser Akt ward mit großer Eilfertigkeit vollzogen. Noch früh am 26. August hatte Palm keine Ahnung, daß dieser Tag sein letzter sein werde. Als daher gegen halb 11 Uhr die Thüre seines Gefängnisses geöffnet wurde, hoffte er, nach Nürnberg heimkehren zu dürfen. Wie erschrak er aber, als ihm statt dieser Erlaubnis das Todesurtheil bekannt gegeben ward mit der Eröffnung, daß es noch am gleichen Tage nachmittags um 2 Uhr vollzogen werden sollte! Diese tödtliche Überraschung übertäubte einen Augenblick seinen Muth; bald jedoch faßte er sich wieder und verlangte nach einem Geistlichen. Statt des einen traten deren zwei zu ihm, der Kaplan Pöschl und der Spitalpfarrer Grop, die, obwohl katholisch, sich des evangelischen Delinquenten mit wahrer christlicher Seelsorge annahmen.

Braun aus Frauen aber, angeregt von der Gattin des Stadtsyndikus Schachner, machten noch einen letzten Versuch, den unglücklichen Mann zu retten, indem sie, um ein Begnadigungsgesuch zu ermöglichen, den Platz-Kommandanten, General Saint-Hilaire, aufs dringendste anflehten, Palms Hinrichtung aufzuschieben. Allein dieser Mann mußte die Bitte abschlagen, weil er keine Möglichkeit sah, eigenmächtig in einem vom Kaiser befohlenen Urtheile eine Änderung zu treffen. Palm hätte vielleicht sein Leben retten können, wenn er den Namen des Verfassers (falls derselbe ihm bekannt gewesen¹⁾ genannt hätte; allein er war edel genug, ihn nicht zu verraten, und so mußte er selbst den Tod erleiden. Nachdem er noch einen Brief an Frau und Kinder geschrieben und mit Hand und Mund allen, die an seinem Tode schuldig seien, Vergebung gelobt hatte, gieng er auf die Richtstätte, um, wie er sagte, den Tod als sein heiliges Abendmahl zu empfangen. Er wurde erschossen.

Es konnte nicht fehlen, daß diese Hinrichtung des edlen Mannes große Massen von Menschen aus der Stadt und Umgegend herbeiführte, deren Teilnahme sich sowohl in stummen Geberden als in lauten Äußerungen kund gab, und gewiß hätte die tief erregte Volksmenge sich zu Thätlichkeiten verleiten lassen, wenn die Franzosen nicht ganz energische Vorkehrungen auf der Richtstätte getroffen hätten. Die Mitglieder des Kriegesgerichtes entfernten sich nach gesprochenem Urtheile alsbald aus der Stadt, um die Exekution nicht ansehen zu müssen; das Urtheil selbst ward gedruckt und in vielen tausend Exemplaren verteilt, um in Deutschland Schrecken zu erregen. Allein der Eindruck, welchen dieser Akt des Despotismus nicht nur in deutschen Landen, sondern überall hervorbrachte, war der Art, daß Napoleon mehr davon zu befürchten hatte als von der größten Verbreitung der Broschüre. Mitleid, Unwille, Entrüstung giengen Hand in Hand mit Furcht und Unterwürfigkeit. Doch hoffte der Corse seinen Zweck, Deutschland auch moralisch zu unterjochen, auf solchem Wege sicher zu erreichen. Da nun das Vermögen des Gemordeten — so dürfen wir heute den Unglücklichen wohl bezeichnen — zur Bezahlung der Gerichtskosten in Beschlag genommen werden sollte, so wurden überall Sammlungen für die arme hinterlassene Familie Palms veranstaltet, zu der auch Kaiser Alexander von Rußland einen reichen Betrag beisteuerte.

Ich habe mir erlaubt, die Erzählung dieser nicht unbekanntem Begebenheit vorauszuschicken, weil ich Ihnen heute einen analogen Fall aus der Schweiz mittheilen möchte.

1) Dieses Dunkel lassen die Berichte unaufgeklärt; die einen bejahen, die anderen verneinen die Möglichkeit, daß Palm den Namen des Verfassers gekannt habe. Man vermuthete als solchen einen Joh. Konrad Jelin, damaligen Kammer-Assessor in Ansbach.

Die Schweiz war im Anfange unseres Jahrhunderts nahe daran, durch einen Bürgerkrieg der grimmigsten Sorte sich aufzulösen. Die helvetische Einheitsverfassung, welche dem Volke von fanatischen Revolutionären unter französischem Einflusse aufgedrungen worden war, erwies sich mehr und mehr als ein doktrinäres Machwerk, und die Zahl ihrer Gegner vergrößerte sich von Jahr zu Jahr. Die Freunde des Einheitsstaates und die Anhänger des Staatenbundes bekämpften sich in ganz bedrohlicher Weise. Da beschloß der Consul Bonaparte, das unglückliche Land zu pacificieren. Er berief im Spätjahr 1802 Abgeordnete aus allen Kantonen und von beiden Parteien nach Paris zur Beratung einer neuen Verfassung, welche er Vermittlungsakte nannte; diese von Bonaparte mit großem Sachverständnis geleitete Arbeit sollte auf föderativer Grundlage allmählich wieder Friede und Ordnung in die verhehten und zerfahrenen Zustände des Alpenlandes bringen. Allein der neugegründete schweizerische Staatenbund geriet durch ein Schutzbündnis mit Frankreich und durch das Protektorat Napoleons, dem man 16,000 Söldner liefern mußte, in starke, immer drückendere Abhängigkeit von dem mächtigen Vermittler.

Als die Eidgenossenschaft am Vorabend des österreichischen Krieges (1805) von Wien aus eine feste Zusicherung ihrer Neutralität erhalten hatte und nun auch eine solche von Kaiser Napoleon verlangen wollte, zeigte er sich ungehalten darüber; denn er wollte die Schweiz ausschließlich seinem Interesse dienstbar machen. Darum äußerte er sich sehr bitter gegen den schweizerischen Landammann darüber, daß man zur schnelleren Ausrüstung der Truppen des eidgenössischen Heeres keine Unterstützung in Geld von Frankreich annehmen wollte, und daß man einen anderen Oberbefehlshaber gewählt hatte, als er wünschte. Seine üble Stimmung steigerte sich, da schweizerische Kaufleute es unternahmen, englische und schweizerische Baumwollensfabrikate und andere Waaren nach Frankreich einzuführen. Es war ja Napoleons Lieblingsplan, England, dem er durch Waffengewalt nicht beikommen konnte, durch eine Sperre seiner Waaren auf dem Festlande finanziell zu schädigen. In Frankreich hatte er diese Sperre bereits angeordnet, als das britische Cabinet ihm den Krieg der dritten Coalition erklärt hatte, und hatte mit großer Strenge die Zollgrenzen bewachen lassen. Jetzt äußerte er sich mit größter Heftigkeit über das allerdings tadelnswerte Beginnen jener Kaufleute¹⁾; zu gleicher Zeit erschien ein heftiger Artikel im „Moniteur“, worin die Schweiz geradezu als der Mittelpunkt eines eifrigen Schleichhandels hingestellt ward (April 1806). Da nun der französische Machthaber für die Fortdauer der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes höchst bedenkliche Worte fallen ließ, so suchte man ihn dadurch zu besänftigen, daß man auch in der Schweiz am 5. Juli 1806 die Einfuhr aller englischen Manufakturwaren und aller in den englischen Besitztungen gefertigten Baumwollensstoffe und Mousselinen verbot.²⁾ Hiedurch beschwichtigte sich der Zorn des Kaisers allmählich.

Es folgte dann im Spätjahr die Überwältigung des preussischen Staates durch die Doppelschlacht bei Jena und Austerlitz (14. Okt. 1806), wodurch das europäische Gleichgewicht so arg gestört wurde, daß die Schweiz sich noch enger an Frankreich und ihren Protektor anlehnen mußte. Jetzt kannte der übermütige Sieger kein Maß und Ziel mehr. Am 21. November erließ er von Berlin aus das berühmte Dekret,

1) Ant. v. Tillier, Gesch. der Eidgenossenschaft während der Herrschaft der Vermittlungsakte. Bd. I. Zürich 1845, S. 237.

2) Tillier 1, 244.

wodurch er die Kontinental Sperre auf alle Länder Europa's ausdehnte, die entweder mit Frankreich im Bündnisse standen oder ihm unterworfen waren. Hiedurch wurden diese Staaten gezwungen, ohne Rücksicht auf ihre Lage und ihre Verhältnisse einerlei abwehrendes Verfahren gegen englische Waaren zu beobachten und damit ihren Handel und Wohlstand der Willkür Napoleons zum Opfer zu bringen. Mit wahrer Verbissenheit führte er diese Handelsperre durch, dehnte sie im August 1810 auf die seewärts einkommenden Kolonialwaaren überhaupt aus und ließ solche Waaren auf dem Festlande wie englische mit Beschlag belegen. Dadurch wurden viele rechtliche und arbeitssame Handelsleute in der Schweiz mit ganzlichem Ruin ihrer Geschäfte und wurde die Fabrikbevölkerung der Ostschweiz (etwa 20,000 Familien) mit Arbeitslosigkeit und Hunger bedroht.

Gleichwie Napoleon den freien Handel unterdrückte, so auch das freie Wort. Im Kanton Tessin war ein öffentliches Blatt erschienen unter dem Titel: „Telegraph der Alpen“. Über dasselbe beschwerte sich der Bizekönig von Italien, daß es die kaiserlichen Bulletins nur verstümmelt, dagegen das preussische Kriegsmanifest vom Jahre 1806 vollständig aufgenommen habe. Infolge dessen ward der „Telegraph der Alpen“ unterdrückt, der Redakteur derselben aber in Bellinzona unter Aufsicht der Polizei gestellt und ihm verboten, je sich in politische Angelegenheiten zu mischen. Ebenso verlangte die französische Regierung, daß der in St. Gallen erscheinende „Erzähler“ unterdrückt werde, welcher, obwohl sein Herausgeber, Müller von Friedberg, ein Verehrer Napoleons und als solcher sehr behutsam in seinen Publikationen war, doch einige der französischen Gewaltherrschaft misliebige Artikel verbreitet hatte.

Ich begnüge mich mit dem Hinweis auf die Maßregelung des Handels und der Presse, um anzudeuten, wie wenig Napoleon die Rechte der Schweiz achtete. Von der Neutralität derselben, die er fortwährend verletzte, sagte er in einer Audienz zum schweizerischen Gesandten, Herrn von Reinhard, am 25. April 1809: „Ich habe über Eure Neutralität nachgedacht. Mir gegenüber ist sie ein Wort ohne Sinn; sie kann Euch nur so lange dienen, als ich will.“ Im April 1811 äußerten sich verschiedene Stimmen in der schweizerischen Tagsatzung zu Solothurn mit Entrüstung über das Verfahren Frankreichs im Kanton Tessin. Nicht nur schilderte der Gesandte dieses Kantons mit Wärme die erlittenen Drangsale und Plakereien; auch Moys Reding von Biberegg sprach Worte, die zum ersten Male seit langer Zeit Afforde der Freiheit ertönen ließen, und Ratsherr Siedler von Zug, ein junger Mann, gab dem weitverbreiteten Mismut über die erlittene Zwingherrschaft lebhaften Ausdruck.¹⁾ Infolge dessen richtete die Tagsatzung eine ehrerbietige Vorstellung an den Kaiser, worin sie ihn bat, die Truppen, welche seit einem halben Jahre den Kanton Tessin besetzt hielten, zurückzuziehen und jenem Lande die Freiheit wiederzugeben.²⁾

Da äußerte sich Napoleon in der Audienz vom 27. Juni mit jenem heftigen, schneidenden Tone, dessen er sich zu bedienen pflegte, wenn er es auf Einschüchterung abgesehen hatte³⁾: „Man hat sich in der Tagsatzung mit großer Hitze über den Tessin

1) Tillier 1, 423. Kaiser, Repertorium über die Abschiede der eidg. Tagsatzungen aus den Jahren 1803--1813. Bern 1886, S. 113.

2) Tillier, 1, 424. Kaiser, Repertorium S. 113.

3) Bericht darüber von dem schweiz. Gesandten Reinhard in Kaiser's Repertorium S. 793. 114. Tillier 1, 431. Die Rede Napoleons bei v. Muralt, Hans v. Reinhard. Zür. 1838, S. 199 ff. Dierauer, Müller-Friedberg. St. Gallen 1884, S. 305 folg.

ausgesprochen. Ein junger Brausekopf, kaum erst von einer deutschen Hochschule heimgekehrt, hat sich ganz besonders hervorgethan, hat selbst mich nicht verschont und ist sogar bis zu Drohungen geschritten. Man werfe mir nur den Handschuh hin, ich werde ihn schon aufzuheben wissen. Preußen habe ich zermalmt; glaubt denn die Schweiz mehr Widerstandskräfte als dieses zu besitzen? Will sie Krieg, so soll sie ihn haben! Ich werde mir nicht vor ganz Europa Keden, wie die in der Tagfakung zu Solothurn gehaltenen, ins Angesicht werfen lassen.“

Das war eine von den vielen Äußerungen tyrannischen Übermutes, zu denen sich Napoleon hinreißen ließ, und über die wir uns nicht wundern dürfen, wenn wir in dem Katechismus vom 4. April 1806, der in allen katholischen Gemeinden Frankreichs eingeführt wurde, die Worte lesen: „Unsern Kaiser Napoleon I. ehren und ihm dienen, heißt soviel als Gott ehren und ihm dienen; denn er ist der Gesalbte des Herrn, den der Herr erweckt hat, um die öffentliche Ordnung und Weisheit zu handhaben. Diejenigen, welche ihre Pflichten gegen den Kaiser nicht erfüllten, würden sich auflehnen gegen den Willen Gottes und würden die ewige Verdammnis auf sich ziehen.“¹⁾

Als Napoleon der schweizerischen Gesandtschaft gegenüber jene gereizte Sprache führte, stand er auf dem Gipfel seiner Macht, von dem er nun bald herunterstürzte. Es regte sich da und dort bereits ein Geist in den Völkern, der ihm sehr bedrohlich schien, und den er deshalb zu ersticken bemüht war. Eben jetzt kamen düstere Nachrichten aus Portugal und Spanien.

Erlauben Sie mir gütigst, nur auf wenigen Seiten diese Ereignisse zu erwähnen, weil die Berichte darüber mit meinem Thema in nächster Berührung stehen!

Dem Beispiele der Spanier folgend, hatten sich die Portugiesen gegen die französischen Bedrücker erhoben, und ihnen zur Unterstützung war im August 1808 ein englisches Heer in Oporto unter der Leitung des Sir Arthur Wellesley gelandet, vor dem die Franzosen bald das Land räumen mußten. Im folgenden Jahre brach Wellesley aus Portugal nach Spanien ein und erfocht im Juli 1809 bei Talavera einen glorreichen Sieg, der ihm großen Ruhm in England und den Ehrentitel: „Viscount Wellington von Talavera“ eintrug. Allein sei es, daß ein neues französisches Heer ihm den Rückzug abzuschneiden drohte, sei es, daß die Spanier nicht recht einig mit ihm giengen: genug, Wellington zog sich nach Portugal zurück, entschlossen, den Krieg in Zukunft allein mit seinen Engländern und den verbündeten Portugiesen zu führen. Für die nächste Zeit verharrte er in Portugal, ohne daß er sich verleiten ließ, Ausfälle nach Spanien zu machen. Man hat ihm dies sehr übel ausgelegt; allein die Verhältnisse lagen so, daß er jetzt nicht zu viel aufs Spiel setzen durfte. Die ehemaligen Verbündeten Großbritanniens waren von der Koalition abgefallen; Napoleon hatte die Oesterreicher besiegt, und Kaiser Franz II. hatte am 14. Okt. 1809 den sehr demütigenden Wiener Frieden unterzeichnen müssen. Es bedurfte keiner großen Prophetengabe, um vorauszusehen, daß Napoleon alle seine Kräfte und alle seine Hilfsmittel demnächst nach der pyrenäischen Halbinsel verwenden würde, jenem einzigen Lande, wo man noch mit Erfolg für die Freiheit stritt. In diesen Tagen, da auch die Mutigsten das Spiel verloren gaben, verzweifelte Wellington nicht an der guten Sache, sondern sann kühn auf einen Plan, der schon in seiner Idee, noch mehr durch seine Ausführung die

1) Katechismus zum Gebrauche aller Kirchen des franz. Reiches. Augsb. 1806, S. 63 u. 64.

Bewunderung der Geschichte verdient. In der Nähe von Lissabon befindet sich nämlich eine Art Halbinsel, welche einerseits von dem Flusse Tajo, anderseits vom Meere gebildet wird. Diese hochgelegene Halbinsel verwandelte er in eine ungeheure Festung von ungefähr 30 Stunden im Umfang, errichtete darauf drei konzentrische Gürtel von Wällen, die er mit zahlreichen Geschützen besetzte, ließ die portugiesische Bevölkerung aus weiten Umkreisen des Landes hier Zuflucht nehmen und alle Habseligkeiten in dieses große Refugium zusammenbringen.

Napoleon kam nicht selbst über die Pyrenäen, sondern schickte seinen bewährtesten Feldherrn Massena mit einem ansehnlichen Heere auf den Kriegsschauplatz. Wenn aber dieser Feldzug Massenas den erwünschten Erfolg nicht hatte, so muß zur Stütze der Wahrheit gesagt werden, daß die ihm beigegebenen, auf ihn eifersüchtigen Generale nur mit Widerstreben seinem Befehle sich unterordneten, und daß, weil Napoleon den Grundsatz befolgte, der Krieg müsse sich durch den Krieg ernähren, der leitende Feldherr zu den Unternehmungen auf der pyrenäischen Halbinsel bei weitem nicht diejenigen Hilfsquellen vorfand, welche für die Ausrüstung, den Schießbedarf und den Mundvorrat erforderlich waren.

Am 16. September 1810 begab sich der französische Oberbefehlshaber auf den Marsch nach Portugal. Sein Heer war notdürftig auf 14 Tage mit Proviant versehen. Wo es durchzog, fand es die Brücken zerstört, die Dörfer verlassen, die Felder verwüstet und hinter jedem Steine sozusagen einen Feind: es war dies ein Vorspiel des russischen Feldzuges, bei welchem Barclay de Tolly und nachher Kutusow und Kostopchin das Verfahren Wellingtons so erfolgreich nachahmten. Wellington wich vor den Franzosen zurück, indem er ihnen eine Wüste hinterließ. Am 18. Oktober gelangte der französische Vortrab nach Santarém am Tajo. Auf einmal verschwand Wellingtons Heer wie durch einen Zauber. Vor sich hatte man nichts als eine undurchdringliche Linie von besetzten Höhen. Das französische Heer war angekommen am Fuße jenes Refugiums bei Torres Vedras, das durch natürliche und künstliche Mittel eine uneinnehmbare Halbinsel bildete, von der man auf französischer Seite keine Ahnung gehabt hatte, indem Massena erst in Coimbra und zwar nur ganz unbestimmt hatte davon reden hören. Unerklärlich ist es schon, daß Napoleon, der doch im Mittelpunkte der Spionage saß, der seine Kundschaftsträger in England und in ganz Europa hatte, ebenfalls nichts von diesen ungeheuren Festungsarbeiten erfahren hatte. Durch ausgedehnte Reconoscirungen, welche Massena nun sogleich vornehmen ließ, machte er die niederschmetternde Entdeckung, daß er vor einem Festungswerke stehe, dessen Uneinnehmbarkeit ohnedies in der schwierigen Verproviantierung des französischen Heeres begründet lag. In der Umgegend von 15—20 Stunden mußte alles Land nach Mundvorrat abgesehen werden; da entstanden Scenen, wie man sie seit dem dreißigjährigen Kriege nicht wieder erlebt hatte, indem sich die französischen Soldaten nach übereinstimmenden französischen und englischen Berichten wie wilde Thiere geberdeten. Wellington hatte fast alle Vorräte ins Innere des Refugiums schaffen lassen, und auch die meisten portugiesischen Bauern auf weite Strecken waren in die Zufluchtsfestung hinter Torres Vedras geflüchtet. Deshalb sah sich Massena genötigt, sein Hauptquartier zurückzulegen in eine Gegend, wo er sein Heer besser verpflegen konnte. Seine Verbindungen waren ohnehin unterbrochen; er wußte nicht, was in Frankreich, nicht einmal was in Spanien vorging. Man bedurfte mindestens 500, zuweilen 2000 Mann, um einen Brief durch Spanien nach Frankreich zu befördern.

Im November schickte Massena den General Joy unter dem Schutze einer starken Begleitung nach Paris mit dem Auftrage, dem Kaiser alle zur Aufklärung über die Lage des Heeres notwendigen Aufschlüsse zu erteilen. Indem aber Napoleon die Ankunft dieses Generals im „Moniteur“ ankündigte, fuhr er fort, seine Franzosen und gleichzeitig ganz Europa über die wahre Sachlage in Portugal zu täuschen; ja, er ließ bekannt machen, daß das französische Heer in Portugal Brot, Fleisch, Reis, Wein, Rum, Zucker und Kaffee im Überflusse besitze. Er sandte auch den General Joy an Massena zurück mit den schönsten Versicherungen der baldigen Hilfeleistung; aber er that in Wirklichkeit nichts, was nötig gewesen wäre, um das Heer in Portugal zu retten.

So verfloß der Winter unter grausamen Entbehrungen. Zuletzt gestalteten sich die Leiden freilich bis zur Unerträglichkeit, und Massena mußte sich dazu entschließen, aus diesem Lande der Trübsal wegzukommen. Er begann den Rückzug am 5. März 1811 und bewerkstelligte ihn, unter fortwährenden Angriffen und Verlusten, bis zum 4. April, an welchem Tage er auf spanischen Boden kam. „Die vielen blutigen Treffen und Gefechte, schreibt ein deutscher Offizier, der großherzoglich badische Hauptmann Nigel¹⁾, der in jener Zeit auf dem Kriegsschauplatz sich befand, die unaufhörlichen Plänkelleien und die Entbehrungen aller Art hatten die Zahl der Dienstunfähigen so vermehrt, daß die Hälfte der Armee unbewaffnet auf Eseln ritt, selbst ohne Kraft, diese störrigen Tiere zu lenken. Man glaubte, eher einen Karnevalsauzug als den Anmarsch eines Kriegsheeres zu schauen. Zerrissene Uniformen wechselten im bunten Gemisch mit Mönchskutten, mit Bauernkitteln, sogar mit Weiberkleidern.“ Massena ward gequält vom Schmerz über die Rolle, die man ihn hatte spielen lassen am Ende einer ruhmvollen Laufbahn. In den ersten Tagen des Monats April erhielt er einen Vorgeschmack von der Ungnade, die seiner wartete. Napoleon, der wie ein asiatischer Despot die Menschen nur nach dem Erfolge zu beurteilen sich gewöhnte, ließ ihm durch Berthier einen wenig verhehlten Tadel wegen seiner Operationen zustellen. Während der Kaiser ihm früher befohlen hatte, geradeswegs gegen die Engländer zu marschieren, weil sie nur in kleiner Anzahl vorhanden wären, machte er ihm jetzt zum Vorwurf, er habe zu viel Kühnheit entwickelt, da er bis zu den Festungswerken von Torres Vedras vorgedrückt sei. Nach wenigen Wochen kam dann auch dasjenige Schriftstück von Paris, welches ihn des Kommando's entband und Marmont, den Herzog von Ragusa, zum Oberbefehlshaber ernannte.

Das war der unglückliche Rückzug der Franzosen aus Portugal. Heutzutage kann man ihn ungefähr nach dieser Darstellung fast in jedem ausführlichen Geschichtswerke lesen, welches die Wahrheit zu berichten sich bestrebt. Dazumal aber war man in Europa mit den Nachrichten über die Zeitbegebenheiten übel bestellt. Unter allen Gegenständen der Einfuhr und Verbreitung auf dem Festlande befand sich keiner, den die französische Regierung eifersüchtiger verfolgte als wahrheitsgetreue Berichte. Ein englisches Zeitungsblatt scheute sie noch mehr als viele Ballen britischer Manufakturen. Daher kam es denn auch so weit, daß die englischen Zeitungen vom Festlande gänzlich verbannt waren, und daß das große Publikum von den Thaten und Ereignissen, die im Auslande geschahen, nur das erfuhr, was die Fabrikanten des „Moniteur“ ihm aufzutischen für gut fanden. Aus dem „Moniteur“ und den französischen Zeitungen ward die Presse der übrigen Länder gespeist. Nach diesen gefärbten Berichten aber

1) Nigel, der siebenjährige Kampf auf der pyrenäischen Halbinsel. Teil III. Raftatt 1821, S. 210.

hätten die Franzosen im portugiesischen Feldzuge fast nur gute Erfolge aufzuweisen. Wehe dem, der hierüber eine andere Meinung zu äußern sich erlaubte!

Dennoch geschah das Letztere trotz aller Knebelung der Presse, und zwar geschah es von der Schweiz aus.

Im Juli des Jahres 1811 wurde eine Anzahl Exemplare einer Broschüre ohne Angabe des Verfassers, des Verlegers und des Buchdruckers, mit dem falschen Druckorte „Straßburg“ verschickt unter dem Titel: „Authentische Aktenstücke den Rückzug des General Massena aus Portugal und einige damit verwandte Gegenstände betreffend.“ Diese Schrift enthielt die Übersetzung einer Reihe englischer Aktenstücke, Berichte von der Armee in Portugal und Parlamentsverhandlungen aus englischen Zeitungen auf 55 Duodezseiten in schlichter Darstellung der Thatfachen ohne zugesetzte Bemerkungen des Herausgebers, welcher jedes Raisonnement seinen Lesern überließ.¹⁾

Am 30. Juli kam es, wohl durch irgend eine dienstbesessene Seele, der französischen Polizei zur Kenntniß, daß diese Broschüre nach Frankreich versendet worden sei, und daß sie aus der Schweiz stamme, wie man aus dem Poststempel auf der Verpackung ersah und wie man auch das Druckpapier als schweizerisches Fabrikat erkannte. Sei es, daß die kaiserlich-französische Polizei die Herkunft und den Ursprung dieser Schrift zuerst selbst ermitteln wollte, sei es, daß sonst viel Zeit verlief, bis nur die Provenienz derselben aus der Schweiz festgestellt war: genug, es dauerte fast vier Wochen, bis von Frankreich aus Schritte bei der schweizerischen Eidgenossenschaft in dieser Angelegenheit unternommen wurden. Erst am 27. August erhielt der Landammann der Schweiz, Grimm v. Wartenfels, von dem französischen Gesandten bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, dem Grafen August Talleyrand (einem Neffen des bekannten Talleyrand-Perigord, Fürsten von Benevent) ein Schreiben, worin er aufgefodert wurde, die zur Entdeckung der Urheber erforderlichen Nachforschungen anzustellen und die weitere Verbreitung des Libells im Gebiete der Schweiz zu verhüten. Schon am folgenden Tage erließ daher der Landammann ein Kreis Schreiben an alle Kantonsregierungen, worin er sie zu den verlangten Nachforschungen aufforderte. Mittlerweile wurde von Paris aus die weitere Auskunft erteilt, es sei eine ziemlich große Zahl Exemplare der Broschüre mit der Eilpost von Zürich nach Basel an verschiedene Kaufleute verschickt worden; zugleich wurde die Hoffnung geäußert, es müsse der Züricher Regierung nicht schwer sein, zu ermitteln, mit welchem Postwagen die Broschüre expediert worden sei, und wer sie aufgegeben habe. Auf welche Weise man nun wirklich dem Urheber des Schriftchens auf die Spur kam, darüber sind, wie es scheint, mehr Vermutungen als bestimmte Angaben überliefert worden. Pupikofers machte mir einst folgende mündliche Angabe darüber: Damals habe in Straßburg ein junger Frauenfelder Bürger, der nachmalige Postdirektor Wüßt, die Rechte studiert. Der sei eines Tages auf das Polizeibureau gerufen worden. Dort habe man ihm die Broschüre vorgelegt und ihn gefragt, ob er nicht aus dem Charakter der Lettern bestimmen könne, wo in der Schweiz diese Schrift gedruckt worden sei. Nach einiger Prüfung habe er angegeben, sie scheine ihm aus der Offizin zu Frauenfeld hervorgegangen. Von anderer Seite wird dagegen des bestimmtesten die Behauptung aufgestellt, die Polizei wäre der Sache nie auf den Sprung gekommen, wenn nicht ein anderer Frauenfelder Bürger, der den Thatbestand halbwegs kannte, aus Brotneid

1) Die thurgauische Kantonsbibliothek in Frauenfeld besitzt noch ein vollständiges Exemplar dieser Broschüre, vielleicht das einzige, das überhaupt erhalten worden ist.

oder Hagier den Verräter gespielt hätte. Wie dem auch sei, thatsächlich machte Jakob Fehr, Anteilhaber an der Buchdruckerei zum „Schäfli“ in Frauenfeld, am 17. Oktober dem Präsidenten der thurgauischen Regierung Anzeige, daß sein Geschäftsgenosse, Andreas Pecht, jenes Libell heimlich gedruckt habe. Begreiflich war nun die Behörde genötigt, den Bezichtigten in Verhaft und Verhör zu nehmen und ihm den Prozeß zu machen.

Bevor ich den weitem Verlauf und den Ausgang des Prozesses schildere, möge es mir gestattet sein, aus dem Leben dieses Mannes soviel mitzuteilen, als zum Verständnis der nachfolgenden Darstellung erforderlich ist! Ich enthebe das Material zu meinen Angaben teils den Akten des kantonalen Verhöramtes zu Frauenfeld, teils einigen ergänzenden Mitteilungen, die ich der Pecht'schen Familie in Konstanz verdanke.

Andreas Pecht, seines Berufes Buchhändler, war gebürtig von Unterhohenried, einem Dörfchen des bayerischen Bezirksamtes Haffurt in Franken oder, wie man zu Napoleons Zeiten sagte, des Großherzogtums Würzburg. Er war, als ihn das Misgeschick der Verhaftung am 18. Oktober 1811 traf, 37 Jahre alt, noch unverheiratet, jedoch im Begriffe, die Braut heimzuführen. Wie seine Eltern gehörte er der katholischen Confession zu.

Sein Vater, Vitus Pecht, lebte 1811 noch; er hatte beträchtliche Güter zu Unterhohenried besessen, dieselben aber wegen hohen Alters an die Kinder übergeben, so daß er seine alten Tage in Ruhe zubringen konnte. Die Mutter, Katharina Friedrich, war vier Jahre zuvor gestorben. Andreas widmete sich anfänglich dem Studium der Theologie, wozu ihm der Stiefbruder seiner Mutter, der Würzburger Weihbischof v. Zirkel, behülflich war, wohl auch in der Absicht, damit er später die von seinem Großvater in Unterhohenried gestiftete Pfründe erhielt. Was ihn indessen von der geistlichen Laufbahn abwendig machte, ist mir unbekannt; soviel ist gewiß, daß Pecht vor dem Eintritt in das geistliche Seminar die Universität Würzburg verließ und auf Zureden seines Freundes Gebhardt aus Bamberg als Lehrling in die Buchhandlung von dessen Vater eintrat. Von dort kam er später in eine Augsburger Buchhandlung, und diese errichtete durch Pecht in Konstanz ein Zweiggeschäft mit einer Leihbibliothek, welche besonders auch französische Bücher für die zahlreich in der Gegend von Konstanz ansässigen Emigranten enthalten sollte. Den Nürnberger Buchhändler Palm soll Pecht kennen gelernt haben; er war aber nie in dessen Geschäft, also auch nicht zu der Zeit, da Palm erschossen ward.

Nach Konstanz kam Pecht etwa im Jahre 1798, also zu der Zeit, wo der Friedenskongreß zu Rastatt tagte, wo die Schweiz zum Einheitsstaat umgestaltet ward, und wo der General Bonaparte seinen Zug nach Egypten unternahm. In Konstanz wurde Pecht mit der Familie Delisle bekannt. Dieselbe stammt wie die in dortiger Gegend niedergelassenen Geschlechter Hugard, Sautier, Perollaz, Morath aus Savoyen und zwar aus Scionzier, einem Dorfe im Arvethale. Von dort war Joh. Peter Delisle, indem er mit Lyoner Seidenstoffen hausieren gieng, Anfangs der siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts ausgewandert und hatte 1776 vom Stadtrat zu Konstanz die Bewilligung erhalten, sich in dieser Stadt als Kaufmann niederzulassen. Er war der Gründer des jetzt noch unter der Firma „Eduard Delisle“ bestehenden Manufakturwaaren-Geschäftes und starb in seiner neuen Heimat am 18. Juli 1818 im Alter von 73 Jahren. Von seinen 3 Söhnen gründeten die beiden älteren, nämlich Johann Baptist (geb. 1782, gest. 1859) und Johann Peter (geb. 1784, gest. 17. Nov. 1841) ein Geschäft in St. Gallen, welches später der zweite Sohn allein übernahm. Der

erste kaufte das Schloß Sandegg, nicht weit von Arenenberg und Mannenbach, im Thurgau für eine Richte Talleyrands zu der Zeit, als das Nachbarschloß Eugensberg von dem Vicekönig Eugen, Herzog von Leuchtenberg, erbaut wurde.

Welche Gründe den Andreas Pecht bewogen, Konstanz zu verlassen und nach Frauenfeld überzusiedeln, ist mir nicht bekannt. Die Übersiedelung muß aber gleich im Anfange des Jahrhunderts geschehen sein; denn in seinem Verhöre vom 9. Nov. 1811 machte Pecht die Angabe, er sei seit ungefähr 10 Jahren in Frauenfeld ansässig. Hier gründete er ein eigenes buchhändlerisches Geschäft und verband damit ebenfalls eine Leihbibliothek. Auch erfüllte ihn großer Drang nach publizistischer Thätigkeit. Darum vereinigte er sich mit dem Buchdrucker Daniel Fehr und ließ vom Jahre 1806 an ein Wochenblatt unter dem Titel „Frauensfelder Zeitung“ erscheinen, welche 1809 den Titel „Thurgauer Zeitung“ annahm, den sie bis heute beibehalten hat.

Allein die Fehr'sche Buchdruckerei gerieth in kläglichen Verfall, so daß befriedigende Arbeiten aus derselben sich gar nicht mehr erwarten ließen. Diese Sachlage benutzte der Buchhändler Andreas Pecht, indem er am 25. Juli 1808 dem Kleinen Räte des Kantons Thurgau eine Bittschrift einreichte, worin er um Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Druckerei und um Zusicherung aller amtlichen Druckerarbeiten nachsuchte. Da nun aber die thurgauische Regierung Bedenken trug, einem Landesfremden, der ohnedies bisher es versäumt hatte, sich die Niederlassungs-Bewilligung zu erwerben, so wichtige Arbeiten zu übertragen, so verband sich der Bittsteller zu besserem Erfolge mit Salomon Fehr, dem Bruder Daniels, und am 11. August 1808 erhielten beide, Salomon Fehr und Andreas Pecht, vom Kleinen Räte die Erlaubnis, eine neue Druckerei am Hauptorte des Kantons zu errichten, sammt der Zusage, daß man ihnen die obrigkeitlichen Druckerarbeiten anvertrauen werde.

Sonderbarer Weise scheint Pecht sich mit der Erwerbung des Niederlassungsrechtes nicht eben sehr beeilt zu haben; denn noch zu Anfang des Jahres 1810 mußte er aufgefordert werden, sich die Bewilligung dazu an der zuständigen Stelle endlich einmal zu verschaffen. Erst im Frühling des folgenden Jahres erhielt er die Niederlassungsscheine vom Stadtrat für die Gemeinde Frauenfeld und vom Kleinen Räte für den gesammten Kanton Thurgau.

Neben der Thurgauer Zeitung verlegte Pecht einige andere periodische Schriften, die er selbst herausgab: seit 1804 eine Bibliothek für erwachsene Mädchen, Gattinnen und Mütter in 3 Bänden; den „Bauernfreund“, eine Monatschrift zur Verbreitung des Neuesten und Nützlichsten in der Land- und Hauswirtschaft seit 1810.¹⁾

Mit der Familie Delisle in Konstanz und St. Gallen blieb Pecht stets im Verkehre, und selten gieng jemand von derselben bei Frauenfeld vorbei, ohne ihn zu besuchen. So kam nun auch Joh. Peter Delisle jünger gegen Ende des Monats Juni 1811 auf der Rückreise von dem Gute Sandegg nach St. Gallen zu ihm nach Frauenfeld. Bei diesem Besuche eröffnete Delisle seinem Freunde, er habe von einem

1) Dieser „Bauernfreund“ kam nach Pechts Verbannung bei Sauerländer in Aarau heraus in den Jahren 1812--14 und umfaßt von 1810 an im ganzen 12 Hefte. Andere Arbeiten Pechts sind: „Der kunstreiche Obst- und Weingärtner oder deutliche und auf Erfahrung gegründete Anweisung“. Durch mehrere Abbildungen erläutert. Konstanz 1821. 8°. „Ueber Kunitze-Graben-Bau, als die sicherste Grundlage eines reichen Viehstandes“. Konstanz 1822. 8°. „Ueber Verschwendung des Holzes in unsern Koch- und Heiz-Anstalten u. bey technischen Gewerben“. Konstanz 1825. 4°. Was Pecht ferner geschrieben hat, ist mir unbekannt.

Bekanntem in weiter Ferne ein Manuscript über den Rückzug des Generals Massena aus Portugal erhalten, welches er zu besserer Aufklärung des Publikums drucken lassen möchte, und da er ihm als seinem Freunde die Arbeit eher gönnen möchte als einem andern, so fragte er ihn an, ob er den Druck unter Beobachtung des tiefsten Geheimnisses und Stillschweigens übernehmen würde. Hiemit zog er ein Manuscript aus der Tasche, welches mit guter, leserlicher deutscher Hand geschrieben war und auf dem Titelblatt den Druckort Straßburg vorschrieb. Pecht überließ in seiner Gegenwart nur flüchtig einige Stellen der Schrift und versprach seinem Freunde, ihm den Druck zu bewerkstelligen. Ein schriftlicher Vertrag wurde nicht angefertigt, sondern nur mündlich vereinbart, daß die Auflage 200 Exemplare stark sein und daß für Satz, Druck und Papier 9 Louisd'or bezahlt werden sollten.

Der Druck wurde in den ersten Tagen des Monats Juli gefertigt und zwar auf Anordnung Pechts zur Nachtzeit durch zwei Gehilfen. Der Prinzipal gab das Manuscript nicht auf einmal, sondern nur stückweise in die Offizin, und sobald ein Stück fertig war, legte er wieder ein anderes hin, bis die ganze Schrift, drei kleine Bogen stark, abgesetzt und gedruckt war.

Um diese Zeit hatte Pecht sich vorgenommen, eine Reise in seine Heimat Franken zu machen, theils um die Seinigen wieder einmal zu besuchen, theils um die Bewilligung der großherzoglich würzburgischen Behörden zu seiner Verheirathung¹⁾ zu erhalten; zu letzterem Behufe stellte ihm die thurgauische Regierung ein erfreuliches Zeugnis über sein bisher löbliches Wohlverhalten und die rühmlichen Ergebnisse seiner litterarischen Unternehmungen aus.

Bevor er aber die Reise nach Unterhohenried antrat, begab er sich nach St. Gallen zu seinem Freunde Delisle, dem er die ganze Auflage der Broschüre abliefern sollte. Delisle wollte hernach, wie er sagte, die Exemplare in kleine Paketchen verpacken und diese adressieren, und Pecht sollte einen Teil davon auf seine Reise nach Franken mitnehmen und auf verschiedenen Postämtern abgeben. Einige Tage nachher, am Sonntag den 14. Juli, nahm Pecht in Konstanz, wohin ihn sein Freund einlud, ein ganzes, in Wachseleinwand eingeschlagenes Paket von Exemplaren jener Broschüre in Empfang. Als er es, zu Hause angekommen, in Frauenfeld öffnete, fand er darin, wie verabredet worden, etwa vierzehn kleinere Paketchen, welche alle schon Adressen trugen und zwar an die Postämter Winterthur, Zürich, Schaffhausen, Augsburg, Stuttgart, Mainz, Straßburg, Kassel, Frankfurt, Nürnberg und Parma.

Jetzt war Pecht reisefertig; zunächst ließ er sich am 16. Juli durch seinen Ladungen auf einem Fuhrwerk bis nach Singen führen. Am folgenden Tage aber schickte er den Jungen mit dem Gefährt über Schaffhausen nach Frauenfeld zurück, indem er ihm drei von jenen Paketchen einhändigte, damit er sie auf der Post zu Schaffhausen abgebe und sich Empfangscheine dafür ausstellen lasse. Die übrigen nahm er mit sich auf die Reise nach Franken, in der Absicht, sie unterwegs zu bestellen; allein er führte diese Bestellung nicht aus, sondern brachte sie alle wieder nach Frauenfeld, weil die möglichen Folgen ihm bange machten.

Am 11. September kehrte Pecht von seiner Reise zurück. Noch scheint er keine Ahnung von der Gefahr verspürt zu haben, die über seinem Haupte schwebte; vielmehr

1) Seine Braut hieß Susanna Gänzli von Wellhausen (bei Frauenfeld), geb. d. 29. Aug. 1786, evang.-ref. Konfession, Tochter des Gabriel Gänzli, Kirchenpflegers, und der Anna Barbara Keller.

machte er eine neue Eingabe an die thurgauische Regierung mit dem Gesuche, daß ihm die eigene Herausgabe der „Thurgauer Zeitung“ mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft als Organ obrigkeitlicher Anzeigen gestattet und zugesichert werden möchte. Unterdessen hatte die französische Gesandtschaft dem schweizerischen Landammann bereits gemeldet, es sei eine große Zahl von Exemplaren des Libells von Zürich nach Basel geschickt worden. Doch war, wie nachher Delisle im Verhör äußerte, in das innere Frankreich kein einziges Exemplar bestimmt, sondern nur ein Paar in das Elsaß, das eine an Kolb & Co. und das andere an Türkheim & Co. in Straßburg.

Nun machte Jakob Fehr, Anteilhaber der Fehr- & Pecht'schen Buchdruckerei zu Frauenfeld, dem Präsidenten des thurgauischen Kleinen Rates die Anzeige, daß das von der französischen Regierung zu eidgenössischem Aufsehen empfohlene Libell, betitelt: „Authentische Aktenstücke über den Rückzug des Generals Massena aus Portugal“ von dem Herrn Andreas Pecht, in Abwesenheit und ohne Vorwissen Fehrs, durch den Buchdrucker-Gesellen zu Satz und Druck gelangt sei. Als bald veranstaltete der Regierungs-Präsident eine Sitzung des Rates, und dieser beschloß am gleichen Tage (d. 18. Okt.), es sollten Pecht und sein Geselle, Xaver Nahlbach aus Kunz bei Trier, sogleich in Zivil-Arrest gesetzt und Papiere und Effekten Pechts unter Siegel gelegt werden; auch sei die Justiz-Kommission beauftragt, ohne Säumen die nötigen Untersuchungs-Verhöre aufzunehmen. Nahlbach eröffnete beim ersten Einvernehmen, es sei in der Druckerei etwa 14 Tage vor Pechts Abreise allerdings eine Schrift über Massena's Rückzug aus Portugal erstellt worden. Ihm und seinem Mitgesellen Hölzer aus Livland, der seither wieder abgegangen sei, habe der Prinzipal die Arbeit zur Nachtzeit auszuführen aufgetragen. Auch Pecht selbst gestand gleich von vornherein alle Hauptfachen ein, und da er gleich seinen Mitschuldigen, den Kaufmann Peter Delisle, namhaft machte, so gab man der Regierung des Kantons St. Gallen Kenntniss von der Sache, damit sie ihrerseits die nötigen Schritte gegen Delisle thun könne. Gleichzeitig theilte man auch dem Landammann der schweizerischen Eidgenossenschaft die Entdeckung der Thäter mit unter dem Ausdruck tiefsten Bedauerns, daß das unbesonnene Benehmen zweier Fremdlinge der Schweiz und ihren Magistraten so unangenehme und verdrüssliche Bemühungen zugezogen habe.

Das Verhör wurde nun, nachdem der Geselle Nahlbach auf freien Fuß gesetzt war, in Frauenfeld mit Pecht allein, in St. Gallen mit Delisle, und zwar wegen einiger Unterschiede in den Angaben beider Delinquenten, über welche der Landammann Grimm v. Wartensfels bessere Aufklärung verlangte, fast den ganzen November hindurch fortgesetzt, bis die Widersprüche, hinter denen die französische Regierung wahrscheinlich noch ein weiteres gefährliches Komplott argwöhnte, sich lösten. Der Geschäftsgang wurde selbstverständlich auch durch die Entfernung der beiden Untersuchungs-Orte verzögert. Erst am 30. November konnte die Regierung die vollständigen Akten an das thurgauische Ober-Kriminal-Gericht zur Aburteilung überweisen; aber es dauerte noch zwei Wochen, bis der Gerichtshof sich schlüssig machte. Nach einer mündlichen Tradition soll Frankreich die Auslieferung Pechts verlangt haben, welche der protestantische Landammann des Thurgau's, Morell, habe gewähren, der katholische¹⁾ Landammann, Anderwerth, hingegen entschieden habe verweigern wollen, bis dann der badische Gesandte

1) Die Bezeichnungen „protestantischer und katholischer Landammann“ sind antizipiert; zwei konfessionelle Landammänner im Thurgau kommen erst z. B. der Restauration (1814—1830) vor; auch war Morell's prot. Bewußtsein nicht so spezifisch entwickelt, daß er es in solch. Dingen geltend gemacht hätte.

v. Jttner einen richtigen Ausweg vorgeschlagen habe. Von einem Auslieferungsbegehren liegt aber in den Akten, wo es sich doch vorfinden müßte, nichts vor; hingegen kann während der mehrwöchentlichen Untersuchungshaft Pechts manches hinter den Coulissen geredet, geplant und zur Ausführung gekommen sein, wovon in den Akten nichts steht.

Als am 14. Dezember die Schlußverhandlung vor dem thurgauischen Oberkriminalgericht stattfand, hob der Staatsanwalt hervor, daß die eingeklagte Broschüre über die Kriegsoperationen in Portugal für die französischen Waffen nachtheilige Berichte enthalte. Sie erhebe verschiedene Vorwürfe gegen Frankreich und mache Anspielungen, als wenn die Völker dessen Gewaltherrschaft unterliegen müßten. Freilich sei sie so gemäßigt geschrieben, daß man glauben sollte, der Inhalt sei Wahrheit. Die Tendenz dieser Druckschrift habe aber Frankreichs Interesse gefährdet, und die Beziehungen der Schweiz zu dem hohen Bundesgenossen müßten es als triftige Erwägung erscheinen lassen, daß der Beklagte sich eines politischen Vergehens schuldig gemacht habe, wodurch er die Schweiz in Gefahr gesetzt. Weil aber das thurgauische Strafgesetz die Strafe für dieses Vergehen nicht festgesetzt habe, so bleibe dieselbe dem Ermessen des Gerichtes überlassen; eventuell beantrage er, der Staatsanwalt, zwei Jahre Verbannung aus der Schweiz.

Der Verteidiger dagegen, Advokat Wüst, behauptete, daß auch die pflichtschuldigste Rücksicht auf den Souverän eines benachbarten und befreundeten Staates den Strafrichter nicht verleiten dürfe, einen bei uns angesiedelten Fremdling, wenn er gefehlt habe, härter zu behandeln, als die Landesgesetze es erlaubten; man müsse daher im höchsten Grade erstaunt sein, daß die Staatsanwaltschaft das Recht zur Anklage und Bestrafung nicht aus einer Bestimmung des thurgauischen Strafgesetzes, sondern aus politischen Verhältnissen der Schweiz gegen das Ausland herleite und diese Verhältnisse die Stelle gesetzlicher Vorschriften vertreten lasse. Nun habe Pecht an der Abfassung der Broschüre nicht nur keinerlei Anteil gehabt, sondern es sei ihm sogar der Verfasser derselben unbekannt geblieben, und er sei darum für diesen Fall nicht anders anzusehen, als jeder andere Buchdrucker, welcher, um etwas in seinem Berufe zu verdienen, Manifeste, Kriegsberichte drucke, ohne sich um ihren Inhalt und die darin enthaltene Wahrheit oder Unwahrheit zu bekümmern. Wenn nun schon der Druck ihm durch kein positives Gesetz untersagt gewesen sei, so noch viel weniger die Versendung, die er ja ohnedies, weil sich ihm Bedenken in seiner Seele erhoben hätten, nur zum kleinsten Theil besorgt habe. Da nun das thurgauische Strafgesetz keine Vorschrift in sich schließe, in welche sich die Handlung Pechts einreihen lasse, vielmehr am Schlusse desselben die Bemerkung enthalten sei, daß alle in diesem Gesetzbuche nicht genannten Handlungen sich nicht als Kriminalverbrechen qualifizierten: so sei Pecht von der Kriminal-Anklage entbunden und könne höchstens einer korrekzionellen Strafe unterworfen werden.

Das Urtheil lautete auf drei Jahre Verbannung aus der Schweiz und auf Erlegung der während der Haft und durch den Prozeß entstandenen Kosten. Der Kleine Rat gestattete dem Verurtheilten jedoch noch einige Wochen Frist, um seine ökonomischen Angelegenheiten soweit als möglich ordnen zu helfen. Welche Gründe das Oberkriminalgericht bewogen, die beantragten zwei Jahre Verbannung auf drei zu erhöhen, kann nicht festgestellt werden; in der Motivierung des Urtheils wurde das Verhältniß der Schweiz gegen den mächtigen französischen Kaiser in den Vordergrund gestellt, welches durchaus erheische, für diesen Fall ein namhaftes Strafmaß anzuwenden. Es ist auch nicht zu vergessen, daß an Stelle der Appellationsräte Merkli und

Kesselring, welche an der Sitzung des Gerichts teilzunehmen gehindert waren, zwei Frauenfelder Herren, der Distriktspräsident Fehr und der Distriktsrichter Neuweiler als Ersatzmänner traten.

Gleichwohl kann man das gefällte Urteil ein mildes nennen, wenn man es mit den barbarischen Strafen und Verfolgungen vergleicht, welche der harte Gwalt herrscher damals anwendete, um die geringsten Regungen eines freien Geistes zu unterdrücken, oder wenn man die hochgespannten Erwartungen ins Auge faßt, welche die französische Regierung in ihren Korrespondenzen mit dem schweizerischen Landammann wiederholentlich von der Ahndung des angeblich unerhörten Attentates auf die Ehre des mächtigen Bundesgenossen ausspricht. Das Gericht zog in Betracht, daß der Angeklagte nicht aus politischen Absichten gehandelt, daß er als der von einem anderen Verführte erscheine, daß er während der 11 Jahre seines Aufenthaltes im Thurgau sich durchaus unklagbar und rechtschaffen benommen, und daß er durch einen 9 Wochen lang andauernden Verhaft und dessen für sein Geschäft schädliche Folgen sein Vergehen teilweise gebüßt habe.

Noch gelinder wurde Joh. Peter Delisle in St. Gallen behandelt, ob er gleich in dieser Sache stärker sich versangen hatte als Pecht. Aus Briefen seiner Mutter ergibt sich, daß man ihn nicht ausgeliefert hätte, wenn auch Frankreich, von dessen Regierung man Weisung erwartete, es verlangt hätte. Ihm selbst mangelte nichts als die Freiheit; in seinem Gefängnisse hatte er stets Besuch, nicht nur von den Seinigen, sondern von allen seinen St. Galler Freunden, so daß es hieß, es sei seit Menschengedenken noch keiner so gelinde behandelt worden. Die Regierung ließ ihm in der Haft alle Rücksichten angedeihen;¹⁾ Präsident und Mitglieder statteten ihm Besuche ab. Am 26. November kam die Angelegenheit wieder vor die dortige Regierung, in deren Schoß mehr als zwei Stunden darüber verhandelt ward. Weil aber das damalige Strafgesetz des Kantons St. Gallen dem des Thurgau's darin ähnlich war, daß es keine Vorschrift enthielt, wornach Delisle strafbar gewesen wäre, so leitete der dortige Kleine Rat den Fall an das Distriktsgericht, welches ihn am 27. November zu 400 Frs. Buße verurteilte und im übrigen ihn vor das Polizeigericht verwies, welches ihn für zwei Jahre verbannte. Damit glaubte man dem Kaiser Genüge gethan zu haben; man behandelte die ganze Angelegenheit so sehr nur als Formsache, daß Delisle entfliehen konnte. Er entkam nach Wien und von da nach Salonichi in der Türkei, von wo er nach dem Sturze Napoleons zurückkehrte.

Über die späteren Schicksale Pechts will ich nur noch einige Notizen beifügen. Um die Liquidation seines Geschäftes in Frauenfeld zu befördern, ließ die thurgauische Regierung durch die dortige Distriktskanzlei dessen Gläubiger und Schuldner öffentlich auffordern, ihre Ansprachen und Schulden bei Strafe des Verlustes und gerichtlicher Ahndung auf eine bestimmte Frist einzureichen. Mittwoch den 8. Januar 1812 wurde der Verbannte an die Grenze geführt (wobei die sonst übliche öffentliche Vorlesung des Urteils unterblieb); ihm folgte im September seine Ehefrau Susanna Gänzli nebst ihrem Kinde. Die Liquidationsangelegenheit zog sich in die Länge. Erst wollte die Herder'sche Buchhandlung in Konstanz Caution leisten, damit dem Verbannten gestattet würde, seine Activa von Frauenfeld wegzuziehen; er hatte während des Verhöres behauptet, daß, wenn man ihn sein Geschäft selbst regulieren ließe, ihm noch ein

1) Il est impossible d'avoir plus d'amis dans une justice et y être plus protégé, schreibt die Mutter am 9. November 1811.

Beträchtliches an Vermögen übrig bleiben sollte. Allein die Sache zerfiel sich; denn von gewisser Seite wurde immer wieder vorgebracht, daß seine ökonomischen Zustände nicht im besten Zustande sich befänden. Da diese Ansicht eine Zeit lang siegte, so ließ der Distriktspräsident Fehr von Frauenfeld auf das Gutachten der Justizcommission die gerichtliche Liquidation ausschreiben, und diese wäre auch trotz der Einsprache des Buchhändlers Sauerländer in Aarau, des bedeutendsten Creditoren, welcher vorbrachte, daß eine öffentliche Versteigerung des Pecht'schen Bücherlagers in dem kleinen Frauenfeld für die Creditoren insgesammt von Nachteil wäre, wirklich erfolgt, wenn nicht Pecht in der Person des Advokaten Studer zu Kreuzlingen einen annehmbaren Bürgen gestellt hätte, wodurch die ganze Angelegenheit bis zum Ablauf des Jahres 1812 in Ordnung gebracht wurde. Die Leihbibliothek Pechts war an den Buchbinder Baumer in Frauenfeld übergegangen, der sie dem Publikum in der Thurgauer Zeitung¹⁾ zur Benutzung empfahl. Das Libell aber, welches diese böse Geschichte veranlaßt hatte, wurde auf Befehl des Kleinen Rates in allen vorhandenen Exemplaren bis auf ein einziges unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatschreibers im Oktober des genannten Jahres öffentlich verbrannt.

Nach erlittener Ausweisung scheint Pecht eine Zeit lang in der Herder'schen Buchhandlung zu Konstanz thätig gewesen zu sein; später fieng er wieder ein eigenes Geschäft an, indem er im Jahre 1815/16 eine lithographische Druckerei gründete, die zweite der damals noch neuen Technik in Baden. Er gab eine Naturgeschichte für Schulen mit Bildern heraus, zu der er selbst den Text schrieb. Aber unruhigen Geistes wie er war, verband er sich schon im nächsten Jahre mit einem Thurgauer, Namens Lieb, um in Rußland eine Kattunfabrik zu errichten. Im Jahre 1817 zog er mit einer zahlreichen Arbeiterschaft aus der Schweiz ins Zarenreich, wo in Jamburg²⁾ mit besonderer Unterstützung der russischen Regierung die Fabrik und gleichzeitig auch eine Ackerbaukolonie errichtet wurde. Pecht leitete die letztere 2—3 Jahre lang, kam dann wieder nach Hause, um seine Familie huzuholen, blieb aber, durch Krankheit eines Kindes und durch Abneigung seiner Frau gegen die Übersiedelung zurückgehalten, in Konstanz, welche Stadt er bis zu seinem Tode 1852 nicht mehr verließ. Die lithographische Anstalt ließ er nun von 1821 an unter seinem Namen und auf eigene Rechnung betreiben in dem alten Hause der Zunft „zur Rake“. Pecht überließ dieselbe meist seinen Gehülften und beschäftigte sich mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Seine Kinder sind gestorben bis auf eine Tochter und einen Sohn, Friedrich Pecht, den bekannten Maler und Kunstschriftsteller in München.

Ich habe in vorstehendem Aufsatz eine Begebenheit ans Licht gezogen aus den Tagen, da über Deutschland und der Schweiz eine drückende Luft sich gelagert hatte, Der Fall Pecht fordert wie von selbst zur Vergleichung mit dem viel bekannteren des Nürnbergers Palm auf. Palm hatte ein weit geringeres Vergehen verübt als Delisle und Pecht, wenn überhaupt von Vergehen hier die Rede sein kann. Er hatte ein ihm unbekanntes Buch versandt und ward dafür erschossen. Auf seine Beurteilung wirkte Napoleon durch persönlichen Befehl ein, bei Pecht nicht. Delisle und Pecht wollten das deutsche Publikum aufklären über eine zeitgenössische Begebenheit, über die unwahre Berichte verbreitet worden waren. Für beide war es ein Glück, daß sie in der Schweiz zur Untersuchung und Beurteilung kamen und nicht in einem Lande, wo der Arm des Despoten selbst seine Opfer unmittelbar hätte ergreifen und zur Schlachtbank

1) „Thurgauer Zeitung“ 1812, Nr. 30 Beilage. — 2) Bei Narva, Gouvernement Petersburg.

führen können. Brechen wir nicht den Stab über Pechts und Delisles Richter deswegen, weil sie sich beikommen ließen, zwei Männer zu bestrafen, die nach thurgauischem und st. gallischem Rechte nicht strafbar waren, und verlangten wir nicht, daß sie die Angeschuldigten, welche denn doch, nach ihrem eigenen Bewußtsein von ihrer That, mehr als kühn, nach den Zeitumständen fast keck und frech gehandelt hatten, mit herausforderndem republikanischen Troze hätten freisprechen sollen. Es gibt Zeiten, wo Heroismus und Ritterlichkeit am Plage sind; es gibt aber auch Zeiten, wo die Lage den Vaterlandsfreunden Entsaugung und Dulden gebietet, bis bessere Gelegenheiten zur Abschüttelung des Joches erscheinen, wie Schiller sieben Jahre zuvor in seinem Tode den unterdrückten Patrioten zugerufen hatte:

Bezähme jeder die gerechte Wuth
Und spare für das Ganze seine Rache;
Denn Raub begeht am allgemeinen Gut,
Wer selbst sich hilft in seiner eignen Sache!

Die damaligen Dulder Deutschlands und der Schweiz konnten sich auf ein großes Beispiel in der Bibel berufen. Als Nebukadnezar, der Napoleon Chaldäa's, das Reich Juda mit Eroberung bedrohte, da suchte eine Partei am Hofe den König Zedekias zum Widerstand bis aufs äußerste zu bereben, und diese maßgebenden Persönlichkeiten wurden dabei von falschen Propheten unterstützt. Nur Jeremias riet als ein Vaterlandsfreund von weiterem Blitze, sich mit dem Gewaltigen zu vertragen und sich einstweilen in die Zeiten zu schicken.

Beilagen.

1. Zuschriften des französischen Gesandten an den schweizerischen Landammann.

Soleure, le 27 août 1811.

Monsieur le Landammann.

Le Ministre de la Police générale de l'Empire est informé que le 30 juillet dernier, il a été envoyé en France, par la poste et sous le timbre de Suisse, un libelle en langue allemande, relatif aux opérations de l'armée française en Portugal, et intitulé „*Authentische Aktenstücke des Rückzuges des Generals Massena aus Portugal*“.

Je suis chargé par M^r le Duc de Bassano d'appeler sur cet écrit l'attention de Votre Excellence, et de faire toutes les recherches possibles pour en découvrir les auteurs.

Je dois aussi vous prier, Monsieur le Landammann, d'empêcher qu'il ne se répande en Suisse, et qu'on ne cherche à l'y faire imprimer.

Je serai infiniment obligé à Votre Excellence si elle veut bien avoir la bonté de m'informer des démarches qu'elle fera dans ce but, ainsi que de leurs résultats.

Agrérez, Monsieur le Landammann, l'hommage de ma haute considération.
Signé : C^{te} AUGUSTE TALLEYRAND.

S. E. M^r Grimm de Wartenfels, Landammann de la Suisse.

Soleure, le 13 septembre 1811.

Le Ministre plénipotentiaire et Envoyé extraordinaire de Sa Majesté l'Empereur des Français et Roi d'Italie, près la Confédération suisse ;

Monsieur le Landammann.

J'eus l'honneur en date du 27 août d'écrire à Votre Excellence pour lui demander de faire toutes les recherches possibles pour découvrir les auteurs d'un libelle allemand intitulé „*Authentische Aktenstücke des Rückzuges des Generals Massena aus Portugal*“. M^r le Duc de Bassano me mande par le courrier d'aujourd'hui que le Ministre de la Police générale a appris qu'un assez grand nombre d'exemplaires de cet écrit ont été envoyés à plusieurs négocians de Basle par la diligence de Zurich. Il me donne l'ordre d'en prévenir Votre Excellence, et de lui observer qu'en lui faisant connaître l'endroit d'où ce pamphlet est parti, et par quelle voiture il est arrivé à Basle, il doit être très facile au gouvernement de Zurich de découvrir les individus qui les ont expédiés.

Il me charge en outre de demander à Votre Excellence de faire toutes les démarches nécessaires pour connaître le lieu de l'impression et pour arrêter la circulation de cet écrit, dont il s'est répandu en Suisse un assez grand nombre d'exemplaires.

Je prie Votre Excellence d'agréer l'hommage de ma haute considération.
Signé : C^{te} AUGUSTE TALLEYRAND.

Berne, le 5 décembre 1811.

Monsieur le Landammann.

J'ai l'honneur de remercier Votre Excellence de la communication qu'elle a la bonté de me donner des mesures prises par le gouvernement de St. Gall, contre le nommé Delisle : je me suis empressé d'en faire un rapport à mon gouvernement, qui ne pourra surement qu'en être satisfait ; mais j'aurais désiré que Votre Excellence eût bien voulu me faire connaître en même tems la manière dont le gouvernement de Thurgovie a cru devoir agir envers l'habitant de Frauenfeld qui a imprimé clandestinement le libelle en question.

Agrérez, Monsieur le Landammann, l'hommage de ma haute considération.
Signé : C^{te} AUGUSTE TALLEYRAND.

S. E. M^r Grimm de Wartenfels, Landammann de la Suisse.

2. Verteidigung Pechts durch den Advokaten Wüst.

Hochgeehrtester Herr Präsident!
Hochgeehrteste Herren Criminal-Richter!

Ich soll im Namen des vom Staat wegen dem Druck einer Brochure vor Hochselben beklagten Buchdrucker, Namens Andreas Pecht von Unterhohenried im Großherzogthum Würzburg, die Verantwortung führen. Sie verzeihen, hochgeehrteste Herren, wenn ich mir, bevor ich in dieselbe rechtlich eintrete, über die sehr ausgedehnten, größtentheils auf die politischen Verhältnisse von Helvetien sich stützende Anklage vorerst einige Vorbemerkungen erlaube!

Sie wissen, hochgeehrteste Herren, daß der Mensch in gesellschaftlichem Zustande nach einer geregelten Ordnung lebt! Diese Regeln werden durch die Gesetze, welche die höchsten Staatsregierungen den Bewohnern des Staates vorschreiben, festgesetzt. Einzig im Inhalt derselben siehet der Staatsbewohner nicht nur die Vorschriften und Pflichten, welche er als einzelner Theil der Gesellschaft gegen diese zu beobachten hat, sondern es bestimmen dieselben zugleich die Strafen, welche auf ihm im Falle der Uebertretung einer solchen Vorschrift harren. Gestützt auf diese bei allen civilisirten Völkern gebräuchliche Sitte, hat auch unser kleiner Staat solche gesetzlichen Vorschriften, welche die Rechte und Pflichten jedes einzelnen Einwohners gegen das Ganze, sowie diejenigen des Ganzen gegen jeden einzelnen Theil bestimmen, ordnen und regeln. Wenn nun der Staat den Andreas Pecht beschuldigt und beklagt, als habe er solche in den Gesetzen enthaltene Vorschriften verletzt; wenn er, gestützt auf diese seine Behauptung, auf eine sehr harte Bestrafung gegen denselben schließt: dann hätte nach allen Begriffen und Vorschriften der Criminal-Rechtslehre und hauptsächlich nach den Vorschriften unsers Criminal-Gesebuches erwartet werden sollen, der öffentliche Ankläger hätte den oder die §§ des peinlichen Gesetzes citirt, von welchen derselbe glaubt, daß sie ihn zu der gemachten Klage und begehrten Bestrafung berechtigen.

Wenn dieses nicht geschah; wenn statt dessen wie anfangs bemerkt, das Recht zur Anklage und Bestrafung aus politischen Verhältnissen unseres Vaterlandes gegen das Ausland hergeleitet und diese Verhältnisse die Stelle gesetzlicher Vorschriften im obwaltenden Criminal-Prozeß vertreten sollen: dann bin ich, hochgeehrteste Herren, über diese mit allen bekannten Grundsätzen der Lehre über die Art der Vollführung einer Criminal-Prozedur im Widerspruch stehende Manier im höchsten Grad erstaunt, obgleich ich sehr wohl weiß, daß wir dem mächtigen Beherrscher eines an uns grenzenden großen Reiches unsere politische Existenz, unsere Ruhe, unser Glück, kurz alles zu danken haben! Ich weiß, daß nur sein gnädiges Wohlwollen uns im Genuß dieser Glückseligkeit in der Zukunft zu erhalten vermögend ist. Ich weiß, daß daher jeder gutdenkende Schweizer nicht aus bloßen politischen, sondern aus innigen wahren Dankbarkeits-Gefühlen bei jeder Gelegenheit alles in seinen Kräften Stehende anwenden soll und wird, um durch Thathandlungen diese seine Grundsätze auf die unzweideutigste Weise an den Tag zu legen.

Allein, hochgeehrteste Herren, diese Gesinnungen lassen sich nach meinen, der richterlichen Klugheit nicht im mindesten vorgreifen wollenden Ansichten, vor den

Criminal-Gerichts-Stühlen nur in Verbindung mit dem Inhalt der Criminal-Gesetze geltend machen! Nie, nie darf auch die pflichtschuldigste Anhänglichkeit an die Regierung eines benachbarten Staates den Criminal-Richter verleiten, einen bei uns angesiedelten Fremdling, wenn er fehlt, härter zu behandeln, als die Gesetze unsers Landes es wollen, in deren Inhalt er die Richtschnur für seine Handlungen einzig und allein findet.

Wenn daher die hohe Kantons-Regierung den obwaltenden Fall hierher für diese höchste criminalgerichtliche Behörde zur weitem Untersuchung und Beurtheilung zu weisen beliebt hat, so kann dieses einzig in der Meinung geschehen sein, daß Sie, hochgeehrteste Herren, in Folge Gesetzes vom 17. Juni 1803, § 12, die Organisation der Criminal-Rechtspflege betreffend, belieben möchten, nach den Grundsätzen des peinlichen Rechtes zu entscheiden, ob das Criminal-Gesetz auf den geklagten Fall anzuwenden, und ob in Folge dessen gegen denselben eine Criminal-Anklage und eine solche Bestrafung stattfindet, oder ob derselbe vielmehr als ein Fehler gegen die Polizei-Ordnung anzusehen, gegen welchen höchstens eine correctionelle Zurechtweisung statt haben dürfe.

Aus diesem Gesichtspunkt sei mir nun erlaubt, zu der für den Beklagten übernommenen Verantwortung überzugehen, und dem hohen Richter folgende Fragen zu klugem und gerechtem Entscheid vorzulegen:

- a) Ob und was für ein Vergehen auf dem Beklagten laut Inhalt der am Rechten liegenden Akten im Gegenhalt gegen die Gesetze laste?
- b) In welche Kategorie die Vorschrift der Gesetze dasselbe stelle, und ob des-
nahen der Beklagte
- c) mit einer Criminal-Strafe zu belegen, oder ob gegen ihn einzig eine correc-
tionelle Zurechtweisung anzuwenden sey?

Sie gestatten mir, hochgeehrteste Herren, vorangestellte, aus der Natur der Sache fließende Fragen in geschichtlicher und rechtlicher Hinsicht nach der meinen geringen Kräften möglichen Weise zu beleuchten.

Es zeigt sich aus dem Inhalt der zur vorliegenden Prozedur gehörigen Akten und der auf ihren Inhalt sich stützenden Staatsklage:

1. Daß der Beklagte in der Qualität als Buchdrucker von einem gewissen Herrn Delisle, welcher als Kaufmann in der Stadt St. Gallen domicilirte, ein Manuskript zum Druck und nachhinigen Versendung auf Kosten des Uebergebers übernahm, auch hernach diesen Auftrag zum Theil wirklich vollzog. Der Inhalt dieser Schrift führt den Titel: „Authentische Aktenstücke über den Rückzug der Massena'schen Armee aus Portugal“, und enthält Auszüge aus englischen Zeitungsblättern, welchen der dem beklagten Buchdrucker unbekannt Verfasser eine Einleitung vorangehen läßt, durch deren Inhalt er sich bestrebt, dem Leser für die Wahrheit seiner Erzählungen über bemeldten Rückzug und der dabei statt gehabt haben sollenden Ereignisse Glauben beizubringen.

Man überzeugt sich jedoch beim ersten Ueberblick dieser Brochure von der auffallendsten Parteilichkeit ihres Verfassers für die Sache Englands; und schon aus diesem Umstand kann mit aller möglichen Gewißheit auf die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser vorgeblich authentischen Nachrichten aus englischen Blättern in der Sache Englands geschlossen werden.

Von dieser Schrift wurden nun 200 Exemplare zum Theil außert der gewöhnlichen Arbeitszeit, in der Druckerei des Beklagten gedruckt und hierauf dem vorbenannten

Herrn Delisle übergeben, welcher selbe in mehreren Paketen verpackte, diese mit Adressen an verschiedene in den Akten angezeigte Postämter versah und selbe hernach dem beklagten Pecht mit dem Ersuchen zustellte, sie auf einer gerade damals statt habenden Familien-Reise nach Deutschland mitzunehmen und von dort aus an ihre Adressen zu versenden.

Nun ist hier zu bemerken, daß Pecht an der Verfassung dieser Brochure nicht nur keinerlei Antheil hatte, sondern sogar vom Verfasser wie vorangemerkt nicht die allermindeste Wissenschaft weder damals noch dato hatte; daß derselbe desnahen nicht anders anzusehen ist, als jeder andere Buchdrucker, welcher um etwas in seinem Beruf zu verdienen, Manifeste, Kriegsberichte verschiedener gegen einander kriegführenden Nationen um den Lohn druckt, ohne sich um ihren Inhalt und die darin vorfindlichen Wahrheiten oder Unwahrheiten zu bekümmern. Wenn nun dieses Verfahren Pechts ihm durch kein positives Gesetz untersagt war, so hätte derselbe selbst die übernommene Versendung vollführen können, ohne deswegen irgend einem Gesetz zuwider zu handeln, oder dießfalls etwas anders zu thun, als was viele hundert Buchdrucker in vielen andern Ländern vor ihm gethan haben, ohne deswegen in Criminal-Klage zu fallen. Allein Pecht erfüllte in dieser Lage den übernommenen Versendungs-Auftrag (einzig ein Paar Päck abgerechnet) gleichwohl nicht. Er, obschon durch keine gesetzliche Vorschrift in seiner dießfalls statthabenden Handlungs-Art gefesselt, weiß: in dieser zur Versendung bestimmten Schrift sind beleidigende Ausdrücke gegen eine durch ihre Siege hochgeachtete Armee, gegen einen Monarchen, dessen beispiellose Großthaten alle Völker mit Erstaunen und Bewunderung erfüllen; er weiß, daß eben dieses Land, in welchem er als Fremder Schutz, Verdienst und Brot genießt, diesem nämlichen Monarchen seine Existenz, seine Ruhe, sein ganzes Glück verdankt; er weiß, daß er aus dieser Ursache die Regierung unsers Kantons so wie dessen Einwohner durch den Druck und die Verbreitung einer solchen Brochure groß beleidigte. Mit diesem Bewußtsein erwachen in eben diesem Augenblicke des ernstesten Nachdenkens in ihm seine eigenen, während seinem vieljährigen Aufenthalt in unserm Kanton oft sowohl im Druck seiner Zeitung als im gesellschaftlichen Umgange geäußerten Grundsätze, deren Natur, wie Sie, hochgeehrte Herren, selbst wissen, dem Willen der hohen Regierung und unserer politischen Lage gänzlich anpassend waren. Alle diese Empfindungen zeigen ihm das Schändliche, zu welchem ihm der laut Akten aus freundschaftlicher Gefälligkeit übernommene Druck und Publicität der oft angeregten Schrift führen könnten. Er entschließt sich daher aus eigenem freien Willen in einem Augenblicke, in welchem er aus der Versendung derselben keinen Verrath gegen sich selbst nur ahndete, weit weniger fürchtete, diese Schrift an die von seinem Freunde Delisle geschriebenen Adressen nicht abzugeben. Er bringt sie verpackt, so wie sie ihm übergeben wurden, von seiner Reise aus Deutschland wieder zurück und hebt durch diese freiwillige Unterdrückung derselben seine frühern in dieser Sache begangenen Fehler gleichsam auf.

Dieser kurze Beschrieb enthält nun vollständig, was laut Verhör-Akten auf dem beklagten Pecht in Betreff der bewußten Brochure lastet; daß daher für niemand Schade entstand, und daß Pecht dabei niemand zu schädigen beabsichtigte, wird wohl keinem Widerspruch unterworfen sein. Nun fragt sich

2. Kann nach den Criminal-Gesetzen unsers Kantons das, was Pecht in diesem Fall that, ein Criminal-Verbrechen betitelt werden, oder qualificirt es sich nur als Fehler gegen die Polizei-Ordnung?

Diese Frage, hochgeehrte Herren, kann nur durch den Inhalt der Gesetze selbst beantwortet werden. Diese und namentlich das peinliche Gesetz bezeichnet und benennt alle Handlungen, welche sich als Criminal-Verbrechen qualificiren. Am Ende desselben heißt es: „Alle in diesem Gesetzbuch nicht benamseten Handlungen qualificiren sich nicht als Criminal-Verbrechen.“

Die Criminal-Gerichte sollen daher denjenigen von der Criminal-Anklage befreien, dessen Handlungen durch dieses Gesetz nicht bezeichnet sind. Einzig fügt das nämliche Gesetz hinzu: „bleibt ein solcher correctionellen Strafen unterwürfig“, wenn er sich nämlich durch seine Handlung solcher schuldig gemacht hat. Diese bestimmte Verordnung des erwähnten Gesetzes veranlaßte mich, den Inhalt aller seiner §§ mit aller mir möglichen Aufmerksamkeit zum zweiten Mal zu durchlesen. Ich fand jedoch nicht die entfernteste Anwendung auf den geklagten Fall; daher ist dem im Namen des Staats klagenden öffentlichen Ankläger nicht möglich, seine Anklage auf den Inhalt des Criminal-Gesetzes zu gründen, und eben deswegen hat, wie Sie, hochgeehrte Herren, wissen, die hohe Regierung des Kantons St. Gallen, dessen Criminal-Gesetzbuch demjenigen unsers Kantons hierin ähnlich ist, den in eben dieser Sache auf eine weit schwerere Weise verwickelten Delisten zur Bestrafung an den Civil-Richter verwiesen, und verweisen müssen, weil Herrselbe fand, daß jede Autorität den in den Landes-Gesetzen enthaltenen Vorschriften untergeordnet sei, wie immer seine politische Lage beschaffen sein möge. Aus allem diesem ergibt sich nun

3. Daß kein Criminal-Verbrechen in der obwaltenden Sache statt hat, daß daher auch keine Criminal-Klage weit weniger eine solche Bestrafung statt haben kann, und daß selbst der von Pecht anerkannte Fehler in der Qualität als Polizei-Vergehen keinem eigentlichen eine Censur-Ordnung bildenden positiven Gesetz zuwider ist, indem mir kein solches Gesetz bekannt.

Ich fordere daher den im Namen des Staates klagenden öffentlichen Ankläger auf, wenn er behauptet, es sei vom Beklagten einem solchen Gesetz zuwider gehandelt worden, dasselbe am Rechten vorzulegen, damit ich seinen Inhalt einsehen und prüfen kann, in wie weit seine Vorschriften auf den obwaltenden Fall Anwendung finden oder nicht. Vermag Wohlberselbe diesem meinem Begehren nicht zu entsprechen, dann ist meine Meinung, daß kein Gesetz einer Censur-Ordnung vorhanden, rechtlich richtig, und dannzumal beschränkt sich der Fehler des Beklagten einzig darauf, daß er eine Schrift druckte, von welcher er wußte, ihr Inhalt ist der Regierung des Landes, sowie den Einwohnern desselben im höchsten Grad zuwider, ich ziehe mir daher durch diese Handlung das gerechte Mißfallen derselben zu. Dieser Vorwurf, welchen Pecht sich diesfalls machen mußte, er enthält auch nach meinen Begriffen keine Kleinigkeit, indem es jedem in einem Staat angesiedelten Fremden erste Pflicht ist, dem Willen der Landes-Regierung, die ihm Schutz gewährt, conform zu handeln. Wird jedoch gegen dieses in Anschlag genommen,

- a) daß der Beklagte diesen Fehler selbst einsah, und laut Verhör-Acten aufrichtig bereuet; daß er daher
- b) freiwillig die gedruckte Schrift unterdrückte, was tausend andere in ihm ähnlicher Lage nicht gethan hätten; daß er
- c) sich in dem 11 Jahre lang dauernden Aufenthalt im Kanton jederzeit rechtschaffen betrug; daß er
- d) durch einen bereits 9 Wochen lang andauernden Arrest und dessen schädliche Folgen für seine Ökonomie groß für seinen Fehler gebüßt hat, und daß

e) die Begehung desselben keinem positiven Gesetz zuwider, auch für niemand daraus irgend ein Schaden entstehend:

Dann darf der Verteidiger des Beklagten in allen obigen Hinsichten auf eine milde Behandlung gegen den Beklagten hoffen.

Frauenfeld, am 14. December 1811.

Im Namen desselben

sein Verteidiger:

sign. **Advocat Wüest.**

3. Urteil des thurgauischen Ober-Criminalgerichts.

415. Sitzung. — Den 14. Decbris 1811.

Nach der Weisung der hohen Regierung vom 30. Novbris hat der Andreas Pecht von Unter-Hohenried aus dem Großherzogthum Würzburg, Buchhändler und Buchdrucker, wohnhaft in Frauenfeld, durch den heimlichen Druck und Verbreitung eines Libells unter dem Titel:

Authentische Aktenstücke über den Rückzug des Generals Massena aus Portugal sich eines wichtigen politischen Vergehens schuldig gemacht, dessen Bestrafung an das Ober-Criminal-Gericht geleitet wurde.

Deswegen wurden die bei den Akten liegenden betreffenden Aktenstücke verlesen, für vollständig erklärt, und in die Beurtheilung eingetreten.

H. Advokat Annen als öffentlicher Ankläger, Namens des Staats
contra

Andreas Pecht von Unter-Hohenried aus dem Großherzogthum Würzburg, Buchhändler und Buchdrucker, wohnhaft in Frauenfeld, vertheidigt durch Herrn Advocat Wüest.

Rechtsfrage. Ob und wie Beklagter wegen dem Druck und seiner Hülfe in Verbreitung einer Schrift, unter dem Titel:

Authentische Aktenstücke, den Rückzug des General Massena aus Portugall und einige andere damit verwandte Gegenstände betreffend. Straßb. 1811.

zu bestrafen sey?

Klage. Aus den verlesenen Akten ergibt es sich, rücksichtlich des Geschichtlichen:

Beklagter war seit mehreren Jahren in freundschaftlichen Verhältnissen mit Herrn Peter Delisle in St. Gallen. Dieser kam im July hieher und übergab dem Beklagten bemeldte Schrift, welche er vorgab, auf einer Reise von Wien erhalten zu haben, zum Druck um die Summe von 9 Louisd'or, also um einen etwas größern Betrag, als man schon bezahlte. Beyde verpflichteten sich gegen einander zur Geheimhaltung. Pecht besorgte nun diesen Auftrag, ließ zur Nachtzeit diese Brochure durch seine Buchdrucker-Gesellen drucken, und am 14. July reiste er nach St. Gallen, um die gedruckten 200 Exemplare dem Herrn Delisle zu übergeben. Dort verabredeten sie, die Versendung mit einander zu besorgen; dieselben wurden in 14 Paquets eingetheilt, welche mit Adressen an verschiedene Postämter vom Herrn Delisle überschrieben worden. Beklagter nahm alle diese Paquete auf seine Reise nach Franken mit, versendete aber nur drey hievon

durch die Post in Schaffhausen, die übrigen 11 brachte er wieder zurück, und wurden noch unter seinen Schriften vorgefunden.

Unglücklicherweise für den Beklagten kamen mehrere Exemplare nach Frankreich und erregten die Aufmerksamkeit der Policy. Da die Brochure auf Schweizer-Papier gedruckt war, so hegte man den Verdacht, dieselbe möchte in der Schweiz gedruckt worden sein. Die französische Regierung legte auf die Entdeckung des Verfassers und Verbreiters dieser Schrift sehr viel Werth. Durch den französischen Gesandten wurde also Sr. Excell. Herr Landammann der Schweiz darauf aufmerksam gemacht, und dieser beauftragte sämtliche Cantons-Regierungen, nach dem Verfasser und dem Drucker dieses gegen die französische Regierung gerichteten Libells die genauesten Nachforschungen zu halten. Demzufolge wurde Pecht denunciert, und er sowohl als der Gesell in Arrest gesetzt. Anfänglich läugnete er, Mitwissenschaft hiervon zu haben; allein überwiesen mußte er sein Vergehen, dieses Libell gedruckt zu haben, eingestehen, und so auch seine Behauptung drey Paquete verbrannt zu haben, zurücknehmen.

Nach diesem Eingeständniß erkannte die Regierung sub 30. Novbr., daß dieser Fall dem Ober-Criminal-Gericht zur Bestrafung geleitet werden solle.

Die bemeldte Brochure, als das *Corpus delicti*, enthält über die Kriegs-Operationen in Spanien und Portugal für die französischen Waffen nachtheilige Berichte. Es macht verschiedene Vorwürfe gegen Frankreich und Anspielungen, als wenn die Völker dessen Usurpation unterliegen müßten, setzt den finanziellen Zustand Grossbritanniens in ein zu vortheilhaftes Licht. Wirklich ist dieselbe so gemäßigt geschrieben, daß man glauben sollte, der Inhalt seye Wahrheit, was er aber nicht ist. Die Tendenz dieser Druckschrift gefährdete also das Interesse Frankreichs, und die Verhältnisse der Schweiz gegen den hohen Bundesgenossen bezeichnen den Beklagten, daß er sich eines wichtigen politischen Vergehens und einer Beleidigung gegen Frankreich und die Schweiz schuldig gemacht hat. Er hat mit Unterscheidungskraft und Bewußtseyn der Strafbarkeit gehandelt und setzte dadurch die Schweiz in Gefährde. Er hat die hiesige Censur verletzt und mißbrauchte den Schutz der Regierung aus Gewinnsucht, und um einem Freund gefällig zu sein.

Daher er schließt, daß über den Beklagten peinliche Anklage statt habe. Weil aber der Criminal-Codex die Strafe nicht bezeichnet, so überlasse er dieselbe dem Ermessen des Richters. Unmaßgeblich schlägt er zweyjährige Bannisation, und daß der Beklagte in Bezahlung aller und jeder Kosten einerkennet werde, vor.

Antwort über die Rechtsfrage:

Ob das Criminal-Gesetz auf den geklagten Fall anzuwenden, und ob in Folge dessen gegen den Beklagten eine Criminal-Anklage, und eine solche Bestrafung statt finde, oder ob derselbe vielmehr als ein Fehler gegen die Polizey-Ordnung anzusehen, gegen welchen höchstens eine correctionelle Zurechtweisung statt haben dürfte.

Er sey so frey, seine diesfällige Bertheidigung anmit schriftlich einzugeben (wie dieselbe bei den Acten liegt) und schließt auf die Rechtsfrage. Nur fügt er die Bitte bey, daß ihm in jedem Fall eine Zeitfrist noch hier vergönnt werde, um seine ökonomischen Angelegenheiten selbst berichtigen zu können.

Weil die Stellung der Schweiz gegen den mächtigen Bundesgenossen durchaus erfordert, gebührende Strafe und Genugthuung in Hinsicht auf die Größe des Beleidigten und auf die zum Grunde liegenden politischen Gefährdungen einzuleiten;

weil Beklagter, infolge der Verhöre, das Gewagte und Gefahrvolle des Unternehmens wohl gefühlt und daher wissen konnte, welche gefährliche Tendenz die Verbreitung bemelten Libells habe;

weil derselbe durch diese Handlungsart das Interesse der ganzen Schweiz gefährden konnte und daher die erhaltene Niederlassungs-Bewilligung und den Schutz der Regierung misbrauchte;

weil das Benehmen des Beklagten aber deutlich zeigte, daß derselbe nicht aus politischen Absichten, sondern aus kärglicher Gewinnsucht fehlte;

weil aber auch Beklagter als Verführter zu betrachten ist;

weil ihm übrigens wegen seiner frühern politischen Denkungsart und seinem übrigen Benehmen nicht das mindeste zur Last gelegt werden kann;

weil auch Beklagter schon einen zweimonatlichen Arrest ausgestanden, unvermögend, reumüthig und noch nicht correctus ist;

weil es aber Pflicht des Staates ist, diejenigen Individuen, welche sich solchen gefährdeten undankbaren Handlungen gegen denselben erlaubten, zu entfernen:

Zu Recht erkennt:

Beklagter seye drey Jahre lang aus der ganzen Schweiz verbannt und gehalten, die seines Arrests wegen erlassenen, sowie die übrigen obrigkeitlichen Kosten zu bezahlen.

Urtheilgeld 33 fl.

Mit Schreiben vom 17. Decbr. 1811 zeigt die Regierung an, daß sie das sub 14. ergangene Urtheil gegen Andreas Pecht von Unter-Hohenried dem Vergehen angemessen gefunden, und daher desselben Vollziehung angeordnet habe.

Das Schnitzwerk im Rathausjaale zu Überlingen und Meister Jakob Ruß von Ravensburg.

Vortrag von Prof. Dr. B. Diegler in Überlingen,

gehalten am 17. September 1888.

Im Anschlusse an die an Ort und Stelle vorausgegangene eigene Anschauung des Kunstschazes, den die Stadt Überlingen in dem Schnitzwerk ihres Ratsaales besitzt, sollen hier die über das Werk und dessen Meister gerade in neuester Zeit so reichlich zu Tage geförderten Ergebnisse emsiger Forschung zu einem möglichst übersichtlichen Gesamtbilde vereinigt vor Augen geführt werden.

Es besteht also dieser vielbewunderte Kunstschatz in der Holzschnitzerei, welche die Wände des großen Ratsaales ziert.¹⁾ Aus reicher gothischer Ornamentik, die auch die Decke in reicher Mannigfaltigkeit schmückt, schaut ein Kranz von 49 Statuetten auf uns herab. Eingehend auf die Betrachtung der einzelnen Gestalten, die alle durch Wappen und Spruchbänder sich kenntlich machen, beginnen wir am vordern Ende der östlichen Wandseite und begegnen zunächst den drei geistlichen Kurfürsten des hl. röm. Reiches deutscher Nation; ihnen gerade gegenüber an der westlichen Wand befinden sich, mit den Sinnbildern der vier Erzämter versehen, die vier weltlichen Kurfürsten: der von Böhmen, von der Pfalz, von Sachsen und von Brandenburg. Von jetzt an setzt sich die Vierzahl, welche mit den weltlichen Kurfürsten begonnen, durch den ganzen Bilderkreis fort. Auf die geistlichen Kurfürsten folgen auf der Ostseite nacheinander: Die vier Markgrafen (v. Meissen, Mähren, Baden, Brandenburg), die vier Landgrafen (v. Thüringen, Hessen, Leichtenberg [sic!], Elsaß), die vier (einfältigen) Grafen (v. Savoyen, Zilli, Cleve, Schwarzenburg); während auf der Westseite den weltlichen Kurfürsten sich der Reihe nach anschließen: Die vier Burggrafen (v. Nürnberg, Rhineck, Magdeburg,

1) Siehe K. E. Müller, „Der Rathausaal in Ueberlingen.“ Konstanz 1859. K. Staiger, „Die Stadt Ueberlingen a. B.“ Ueberl. 1859. E. Allgeyer, „Das Holzschnitzwerk im Rathausjaale zu Ueberlingen.“ Ueberl. 1886.

Stromburg), die vier semperfreien Schenken (v. Thufis und Navaire, Limburg, Westerbürg, Aldenwalden) und die vier strengen Ritter (v. Melbdingen, Fronberg, Stronbeck und Andlaw); an der nördlichen Wandseite endlich, rechts und links vom Haupteingange, schließen die vier Städte (Rübeck, Aachen, Augsburg, Metz) und die vier Bauern (Salzburg, Köln, Konstanz, Regensburg) den Kreis der profanen Darstellungen, unter denen wir nur noch die beiden auf den Säulenkapitälern der Fensterseite sitzenden, durch Krone, Scepter und Reichsapfel als die Vertreter der Kaiserwürde¹⁾ gekennzeichneten Gestalten zu erwähnen haben und schließlich auch jene meist humoristischen Figuren nicht vergessen dürfen, die jeweils in der Mitte unter zwei Statuetten angebracht, als Schildhalter für die vorhergehende oder nachfolgende Statuette dienen.

Jede dieser drei Bilderreihen der beiden Seitenwände und der nördlichen Rückwand schließt nun in der Mitte eine Darstellung religiösen Charakters ein: An den beiden Seitenwänden sehen wir jeweils Christus mit Maria und Johannes dem Täufer zur Rechten und Linken.²⁾ Über dem Eingange der nördlichen Wand aber befinden sich, rechts und links von dem Wappen der Stadt Überlingen, hinter und über welchen sich das österreichisch-burgundische Wappen mit der Kaiserkrone erhebt, zwei Statuetten, größer als die profanen Figuren, deren eine den hl. Nicolaus, die andere aber nicht wie man bisher allgemein angenommen zu haben scheint,³⁾ die Göttin der Gerechtigkeit, sondern den Erzengel Michael darstellt. Dies ergibt sich aus der Betrachtung der Statue an sich, und wenn diese noch irgend einen Zweifel übrig ließe, so würde die Rücksicht auf das Ganze, auf die dem Künstler vorschwebende Idee, zu Gunsten unserer Ansicht entscheiden.

Es muß zugegeben werden, daß die Figur manches mit einer Darstellung der Göttin der Gerechtigkeit gemein hat: Der zarte Typus der Gestalt, das Fehlen der Flügel, die Attribute des Schwertes und der Wage — das alles ist geeignet, die Vorstellung einer Justitia zu erwecken. Dagegen muß anderseits festgehalten werden, daß das Gesicht mehr jugendlich als weiblich ist, daß die Darstellung des hl. Michael ohne Flügel nicht vereinzelt dasteht, daß das lange Gewand und die über der Brust gekreuzte Stola auf das Amt eines Gottesdieners hindeuten, namentlich aber, daß die Embleme des Schwertes und der Wage sich sehr häufig in der Hand dieses Erzengels finden. Dieser wird eben, gerade im Mittelalter, nicht allein als der Abwender des bösen Prinzips,⁴⁾ worauf das Schwert hinweist, sondern auch als Seelenrichter gedacht; und gerade in unserer Darstellung befindet sich in der einen Wagschale ein Kind, das Sinnbild der Menschenseele.⁵⁾ Fragt man sich aber sodann, welche Deutung der Figur

1) Daß man sich darunter die beiden zur Zeit der Entstehung des Kunstwerkes regierenden Kaiser, Friedrich III. und Maximilian I., zu denken habe, bemerkte zuerst A. Busl in seinem Aufsätze „Der Bildhauer Jakob Ruß von Ravensburg“ im Archiv für christliche Kunst 1888, S. 107.

2) Vgl. A. Busl, a. a. O. S. 107; über diese Darstellung überhaupt vgl. Mone, „Die bildenden Künste im Bruchraine und im Kraichgau.“ (1887, Selbstverlag) S. 173, 186, 190.

3) So R. L. Müller a. a. O., K. Staiger a. a. O. S. 35. Allgeyer S. 30.

4) Daher Sinnbild an Apotheken; vergl. z. B. Göthe: Hermann u. Dorothea, 8. 593 (III, 107) Noch wahrscheinlicher jedoch verdankt der Erzengel seine Stellung als Patron der Apotheken dem beiden gemeinsamen Attribut der Wage, wie sich aus der Thatsache ergibt, daß auch die Mlinz- und Gewichtmacher, Zuckerbäcker, Waffenschmiede, namentlich aber die Eichmeister und Krämer den heil. Michael zu ihrem Schutzheiligen erwählt haben.

5) Mone a. a. O. 166 ff. hat an einzelnen Beispielen gezeigt, wie aus dem geharnischten Erzengel die Rolandssäule, aus der Gestalt in Diakonentracht im 16. und 17. Jahrhundert die weibliche Figur der Justitia sich entwickelt hat.

sich besser in das Ganze einfüge und der vom Künstler dargestellten Idee entspreche, so kann man vollends keinen Augenblick im Zweifel sein, daß das Gegenstück zum hl. Nikolaus der hl. Michael, und nicht die Göttin der Gerechtigkeit sein muß. Was nämlich hier zum Ausdruck kommen sollte, war nichts anderes als, um die Worte eines um die Geschichte dieses Kunstwerkes verdienten Forschers¹⁾ zu gebrauchen: „Die Darstellung der unter dem Schutze der Gottheit stehenden Stände und Glieder des alten deutschen Reiches“ und — fügen wir hinzu — die Versinnbildlichung, wie die reichsfreie Stadt Überlingen als ein Glied dieses Reiches sich dem Ganzen einfügt: Dort, unter Kaiser Maximilian's von der Kaiserkrone überragtem Doppelwappen, umgeben von den mit ihr gleich sehr verwandten Vertretern der Städte und der Bauern, hat die Stadt Überlingen selbst durch zwei (wesentlich nicht verschiedene) Wappen²⁾ sich der Kaisergewalt untergeordnet und in das Ganze sich eingereiht. Und wenn wir nun sehen, wie das Ganze des Reiches dem Schutze der Gottheit unterstellt ist, wenn wir auf der einen Seite des Sinnbildes der Stadt Überlingen den hl. Nikolaus, den Patron des Münsters, erkennen, was liegt näher, als in dem Gegenstück ebenfalls eine religiöse Darstellung, einen zweiten Schutzheiligen desselben Gemeinwesens zu vermuten?

Nun ist aber gerade der hl. Michael der Patron von Überlingens Mutterkirche, Auffkirch; ihm ist die dortige Kapelle geweiht, und von jeher gilt er neben dem heil. Nikolaus als Schutzpatron der Stadt. So, und nur so, dient alles einem Grundgedanken, und das Mannigfaltige verbindet sich zu einem einheitlichen harmonischen Ganzen.

Zu einem näheren Eingehen auf Einzelheiten des dargestellten Gegenstandes, auf die Gliederung des alten deutschen Reiches, wie sie der Künstler hier verewigt hat, zu einer Erklärung der Rangstufen, Namen und Titel der einzelnen Stände und zu deren Verfolgung in der Geschichte — zu alledem ist hier nicht der Ort; das war offenbar für den Meister selbst weniger von historisch-sachlicher, als von künstlerisch-äußerlicher Bedeutung. Vorab von der so peinlich durchgeführten Vierzahl in der Gruppierung der Stände des Reiches, den sog. Quaternionen, wird man kühn behaupten dürfen, daß ihnen ein höherer Wert als der einer ehemals sehr beliebten Spielerei nicht beizumessen ist.

Erlassen dürfen wir es uns auch, auf eine kunstkritische Würdigung des Kunstwerkes einzugehen, und versuchen es nicht, die Feinheit und den Formenreichtum des ornamentalen Beiwerkes oder den künstlerischen Takt, der sich in der Verbindung desselben mit den figürlichen Darstellungen kundgiebt, näher nachzuweisen, oder die frische Lebendigkeit der Gestalten selbst, die stille Würde und Erhabenheit, die maßvolle Schlichtheit und Einfachheit zu schildern, die das Ganze durchweht und im Verein mit dem in den Schildhaltern sich aussprechenden Humor das Werk als eines der vollendestn Beispiele deutscher Plastik des ausgehenden 15. Jahrhunderts kennzeichnet: Deutlicher und gewaltiger, als es unsere Worte vermöchten, wirkt die Macht des künstlerischen Genius selbst auf denjenigen, dem das unsterbliche Werk unmittelbar vor das Auge tritt.

1) Prof. Dr. Roder, in der Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. II. Bd. S. 491; vergl. auch Busl a. a. O. S. 107.

2) Beidemal das alte Ueberlinger Wappen; die „Mehrung“ zur heutigen Gestalt fand erst 1528 durch Karl V. statt.

Schon wurde das Ende des 15. Jahrhunderts genannt als die Zeit, der das Kunstwerk angehöre. In der That durfte diese Zeitbestimmung vorweggenommen werden, da sie seit lange als feststehend zu betrachten ist. Die heute auf dem Spruchband des Grafen von Schwarzenburg stehende Jahrzahl 1494 erwähnt schon der Überlinger Chronist Jakob Reutlinger¹⁾ als das Jahr der Vollendung des Werkes; wenn er die Zahl nicht an der genannten Statuette, sondern an zwei andern gelesen hat, so ist diese Abweichung zu unwesentlich, als daß sie die Übereinstimmung bezüglich der Zahl selbst in ihrem Werte beeinträchtigen könnte.

Es war also ein Anhalts- und Ausgangspunkt gegeben, von welchem aus man nach dem Namen des Künstlers forschen konnte. Daß man hiebei auf Irrwege geriet und auf unrichtige Namen verfiel, ist nur zu erklärlich, wenn man bedenkt, daß der Name des wirklichen Verfertigers bis in die neueste Zeit in der Kunstgeschichte überhaupt noch unbekannt war. Selbst die 1886 vollendete Neuordnung und Repertorisierung der hiesigen Archive durch Herrn Professor Dr. Roder brachte nicht das erhoffte Licht in das bisherige Dunkel. Dagegen stieß derselbe im Sommer 1887 bei Sichtung eines alten Aktenrestes auf ein unscheinbares Papierblatt, das aber nichts Geringeres enthielt als den Vertrag zwischen Rat und Stadt Überlingen und dem Meister unseres Schnitzwerkes, im Konzept freilich nur, wie sich u. a. aus dem Fehlen der Datierung ergibt. Indessen gelang es Herrn Dr. Roder, aus dem hiesigen Ratswahlbuch festzustellen, daß das Schriftstück in der Zeit von Anfang Juni 1490 bis 23. Mai 1491, als der Amtsdauer des in der Urkunde genannten Bürgermeisters, abgefaßt sein muß. Der Vertrag hat folgenden Wortlaut:²⁾

„Ich Jacob Ruß bekenn mitt diesem brieffe, als dann die fürsichtigen, ersamen, wysen min herren burgermeister Peter Tettmang, junkher Hannß Wet, alt burgermeister, junkher Clemens Rühlin, Bernhart Kupferschmid vnd Hannß Menishofen, des rauts³⁾ zu Überlingen, mich zu der statt arbeyt der stuben in irn nūwen rauthuß, die zu machen in der form vnd gestalt, wie hernach begriffen ist, bestalt haben: Vnd also soll vnd wil ich die stuben machen nach der visierung⁴⁾ vnd besser, souerr⁵⁾ min herren das ansehen. Was och daran gemacht solt werden, sol ich doch vorhin daran ein visierung machen vnd die minen herren fürhalten; ⁶⁾ wie sy dann die annemend, also sol ich die machen. Item zu sommer ziten sol ich an morgen vmb die vierden stund ansahen zu arbeyten vnd zu winter ziten an morgen zu der fünfften stund ansahen arbeyten, vnd zu sommer vnd winterziten am aubend zu der sybenden stund vshören arbeyten; item zu gewonlichem morgenbrot ein halb stund zu dem ymbis⁷⁾ ein stund, zu dem vnderbrot⁸⁾ ein halb stund vnd zum nachtmal ein stund, vnd doch zu winterzite das vnderbrot zu nemen, wie dann ander wercklüt vff der hitten⁹⁾ des pflegend. Item ich sol keinen knecht anstellen, er siße¹⁰⁾ dann minen herren gevällig; vnd wölcher knecht minen herren nit geuällig we^r, den sol ich an der arbeyt lenger nit enthalten.¹¹⁾ Wär auch sach, das ich mich eynlicher wyse tät bewysen, damit ich minen herren an

1) Schrieb zwischen 1580 und 1611. Die Stelle (Bd. XIII, S. 265) lautet: Item anno 1494 wardt die zierlich und schön ratsstub usgemacht. Diese Jahrzal stündt man in des herzog von saphoy (Savoyen) zedil (d. i., wie Allgeyer nachwies, Spruchband) und auch in dem zedil von außsburg wappen.

2) Mit Erläuterungen von Roder, a. a. D.

3) Rats. 4) Miß, Plan. 5) soferne. 6) vorlegen. 7) Mittagessen. 8) Neun-Uhr- und Vesper-Brot. 9) Hütten. 10) sei. 11) behalten, dulden.

sölicher arbeyt nit mer su^oglich¹⁾ we^{er}, so mögen min herren mir vrl^ob²⁾ geben vnd mich vmb minen ergangen wochen lon gu^tlich vsrichten. Vnd wie ich also von minen herren komen wird, so sol vnd wil ich dehains wegs³⁾ das geriert⁴⁾ werck minen herren verlegen, noch mit yemand daran verhinndern, sonnder, das⁵⁾ min herren damit gegen andern werckmeistern fryen weg haben. Item ob ich einicher wise mit minen herren spennig⁶⁾ würde oder an sy als⁷⁾ an ir burgere ein fordrung hette, sol vnd wil ich min herren vnd ir gemain statt nach ir loblich fr^uhait sag vnd ire burger vor irm stattgericht by recht beliben⁸⁾ lassen vnd mit frönden gerichtten nit bekümern noch anlangen dehains wegs. Item min herren sollen mir geben behusung, für vnd liecht, die wil ich sölich arbeyt vnder handen hab; dagegen sol das abholtz minr herren sin, damit ich kain gerechtigkeit daran hab. So lang ich och an sölicher arbeyt bin, sol ich stür, wacht, raißens⁹⁾ vnd dienens fry sin. Item min herren sollen mir alle tag 15 crüger geben für spis vnd lon vnd einem yeden miner knecht¹⁰⁾ ouch für spis vnd lon 10 crüger des tags. Ich sol vnd will och von sölichem werck mich nit abwenden vnd mich dehains ander wercks vnderziehen on miner herren verwilligung.

„Vmb das alles hab ich den gedachten minen herren zu^o rechten geweren¹¹⁾ vnd tröstere gesetzt V^rlichen Mul, den dräyer, vnd Hansen Grimmen, flosser, mitt dem vnderscheid: Wa ich den obgeschriben stücken, puncten vnd articeln allen vnd ir yedem in sonnder nit lebte vnd nachkem, so dann mögen min herren die gemelten gewern darum mit recht ersuchen vnd anlangen souil, bis von mir vollstreckt vnd gehalten würde lut diser verscribung mit sampt ablegung¹²⁾ miner herren empfangen costens vnd Schadens.“

Jakob Ruß — das ist also der Schöpfer unseres Kunstwerkes. Die Entdeckung dieses Namens macht die Auffindung der Urkunde zu einem Ereignis nicht nur in unserer lokalen Kunstgeschichte; denn jetzt, nachdem dieser Name für den Verfertiger des hiesigen Schnitzwerkes festgestellt war, fiel in rascher Folge ein Lichtstrahl um den anderen auf ein Gebiet, das noch über die Geschichte unseres Ratsaales hinausreicht. Zunächst erinnerte man sich, daß nach den Ergebnissen der neueren Forschung Jakob Ruß auch der Meister des Hochaltars im Dome zu Chur ist. In Churer Archivalien¹³⁾ war er als Ravensburger bezeichnet, und die im Ravensburger Archive durch Herrn Oberlehrer Hafner angestellten Nachforschungen förderten schließlich auch einige darauf bezügliche Einträge in den Steuer- und Bürgerlisten zu Tage. Jetzt sind diese Forschungen zu einem gewissen Abschluß gelangt, und es lassen sich deren Ergebnisse etwa in Folgendem zusammenfassen:¹⁴⁾

1. Jakob Ruß erwarb 1484 das Ravensburger Bürgerrecht; schon 1482 wird er als in Ravensburg wohnend und steuerfrei, und 1497 als mit 4 Schilling 6 Pfennig besteuert erwähnt.

2. Im Jahre 1485 bestellte der Bischof Brandis von Chur (1458—1491) bei „maister Jacob von Ravenspurg“ ein Grabmal, welches, wenn Busl Recht behält, in dem noch heute im Churer Dome befindlichen Marmorsarkophag des genannten Kirchenfürsten zu suchen ist. Solange aber diese Wahrscheinlichkeit nicht zur Gewißheit wird,

1) passend. 2) die Entlassung. 3) keineswegs. 4) in Angriff genommen. 5) daß. 6) zwistig. 7) oder. 8) bleiben. 9) Kriegsdienst. 10) Gesellen. 11) Gewährten, Bürgen. 12) Erlegung.

13) Erstmals veröffentlicht durch Busl a. a. D. S. 78, 86.

14) Vergleiche Busl S. 77 ff., Roder a. a. D.

ist das erste beglaubigte Werk unseres Meisters der Churer Hochaltar. Die Gewißheit dieser Urheberschaft ergibt sich aus einer Churer Urkunde vom 22. Januar 1491, worin der Bischof einen Streit entscheidet, welcher zwischen dem mit der Arbeit am Hochaltar beschäftigten Jakob Ruß und dem Domkapitel wegen der Bezahlung entstanden war. Am 31. Januar 1492, also ein Jahr nach Schlichtung dieses Streites, hat Ruß seine Arbeit vollendet, wie aus einer am Hochaltar selbst angebrachten Inschrift hervorgeht.¹⁾

3. Halten wir damit die oben für das Überlinger Schnitzwerk festgestellten Zeitbestimmungen zusammen, so ist wahrscheinlich, daß Ruß seinen Vertrag mit der Stadt Überlingen noch während seiner Churer Thätigkeit abschloß, während die Herstellung des hiesigen Kunstwerkes mit Sicherheit in die Zeit vom Frühjahr 1492 bis Ende 1494 zu setzen ist, Ergebnisse, mit denen wir uns, wollen wir nicht das Gebiet bloßer Vermutungen betreten, bis auf weiteres werden begnügen müssen.

Zu einem Kunstwerk, das einstimmig als eine hervorragende Schöpfung der zweiten Blütezeit der deutschen Plastik gerühmt wird, ist nun auch der Name des Künstlers gefunden, und mit Recht nennt die Kunstgeschichte neben einem Veit Stoß, Adam Kraft, Jörg Syrlin dem Älteren und dem Jüngeren hinfort auch den Verfertiger des Hochaltars zu Chur und der Holzschnitzerei im Rathhause zu Überlingen,²⁾ den Meister Jakob Ruß von Ravensburg.

1) Mitgeteilt von Busl a. a. O. S. 96.

2) Photographische Aufnahmen des Rathhauses sind bei A. Lautermann in Überlingen und G. Wolf in Konstanz zu haben.

Die Restauration des Münsters in Überlingen.

Vortrag von Eisen, kath. Stadtpfarrer daselbst.

Seit der letzten Tagung Ihres verehrten Vereines in unserer Stadt, im Jahre 1875, hat sich unser Münster eine große Anzahl von Freunden und Gönnern aus allen Klassen und Ständen erworben. Es ist gleichsam eine eigene Literatur über dieses Bauwerk in's Leben getreten. Den Vorantritt führt einer unserer Mitbürger und früheres Mitglied Ihres Vereines, Stiftungsverwalter Franz Xaver Ullersberger, mit einer nicht unbedeutenden Schrift, die als Separat-Abdruck Ihrem Vereinsorgane beigegeben wurde. Zur gleichen Zeit erschien eine zweite Schrift über unser Münster von Herrn v. Algeyer. Herr Professor Dr. Kraus hat in seinem Buche: „Die Kunstdenkmäler des Großherzogtums Baden“ unserem Münster eine eingehende Betrachtung gewidmet. Herr Professor Dr. Mone hat in seinen bildenden Künsten des Linzgaues Interessantes über unser Münster gesammelt und weiteres in Aussicht gestellt. Die Kunstblätter aller Richtungen bringen fast in jeder Nummer etwas von Überlingen und seinem Münster. Selbst in politischen Tagesblättern, z. B. „Karlsruher Zeitung“, sind größere Aufsätze über unser Münster erschienen und Lokal- und Volksblätter, sowie einige Kalender suchten jene Kreise mit unserem Münster bekannt zu machen, welche wissenschaftliche Werke nicht zu lesen pflegen. Große Aufmerksamkeit schenkten unterdessen die technischen hohen Schulen von Stuttgart, Karlsruhe, Zürich u. A. unserem Bauwerke; Professoren und Schüler dieser Anstalten brachten wiederholt längere Zeit in unserem Münster zu. Was Stift und Pinsel der Künstler und Künstlerinnen, welche beständig unser Münster umlagern, im Interesse des Bauwerkes geleistet haben, entzieht sich meiner Beurteilung. Photographische Aufnahmen von Hansstengel, Wolf u. A. befinden sich im Kunsthandel, werden dort viel begehrt oder sind den bereits erwähnten Werken als Illustration beigegeben. Großes Aufsehen erregte unser Münster *schätz* bei der Ausstellung zur Feier der silbernen Hochzeit unseres Fürstenpaares und zog die Blicke der ganzen Kunstwelt auf unser ehrwürdiges Bauwerk. Herr Professor Dr. Rosenberg in Karlsruhe wird in seinem Werke, das demnächst über die Goldschmiedkunst erscheinen soll, Überlingen und seinem Münster ein hervorragendes Denkmal setzen. Allen, die sich durch Wort, Schrift und Bild um unser Münster so warm angenommen haben, fühlen wir uns zu großem Danke verpflichtet. Ist es Geschmacksrichtung unserer Tage, sich

am Altertümlichen zu erfreuen und hat unsere Kunst und das Kunstgewerbe das künstlerisch Schöne der alten Gothik und Renaissance wieder zu würdigen gelernt, so haben wir doch einen großen Teil der Beachtung, die unser mittelalterliches Bauwerk in der neuesten Zeit gefunden hat, Ihnen, verehrteste Herren, zu verdanken. Der Verein für Geschichte des Bodensee's war es, der seit einer Reihe von Jahren fast auf einer jeden ihrer Versammlungen immer wieder unser Münster in Erwähnung brachte und die Restauration und Vollendung desselben nicht oft genug empfehlen konnte. Kaum hatte ich vor 11 Jahren die hiesige Pfarrei übernommen und mich in das Verzeichniß Ihres Vereines einschreiben lassen, so war auch Ihr allverehrter Herr Präsident hinter mir her — selbstverständlich nur mit der ihm eigenen Liebenswürdigkeit — und suchte mich dafür zu gewinnen, sofort Hand an's Werk zu legen.

Nun werden Sie heute die Fragen an uns stellen: „Was habt Ihr Überlinger unterdessen geleistet? — Was ist in der Sache geschehen? — Sind alle unsere Bemühungen für das Münster fruchtlos geblieben?“ — Noch steht, meine Herren, das Münster in seiner ruinenhaften Gestalt vor uns! Noch werden Sie eine durchgehende Restauration vermissen und immer noch ist für den Ausbau dieses herrlichen Bauwerkes keine gesicherte Aussicht vorhanden; — allein wenn Sie morgen unser Münster mit einem Besuche beehren, so werden Sie Vieles zu seinem Vorteile verändert, vieles Neue finden. Seit seinem Bestande war unserem Bauwerke gleichsam ein Knebel vor den Mund gelegt und kaum war es ihm möglich, die nötige Lebensluft schöpfen zu können. Die Fundamente seiner Hauptfacade stanken zum Teile in einem Moraste, so daß die Ullersberg'sche Prophezeiung von dem unausbleiblichen Einsturze unseres Münsters hier zur Wirklichkeit zu werden drohte, wenn nicht zur rechten Zeit die Hilfe gekommen wäre. Den rühmlichsten Bemühungen unseres Gemeinderates ist es gelungen, ein Haus nach dem andern, die an der Nordseite angebaut waren, käuflich an sich zu bringen und niederreißen zu lassen; und als schließlich die Reihe an den Pfarrhof kam, da konnte selbst unser Domänen-Ärzt nicht länger widerstehen und mußte nolens volens denselben seinem wohlverdienten Schicksale preisgeben und ließ ihn gleichfalls vom Erdboden entfernen. Nun stand das Münster an seiner Nordwestseite frei. Es war ein wahrer Hochgenuß, das alte Bauwerk von jetzt an neu ausleben zu sehen, als ihm Luft und Licht gewährt war. Der Modergeruch, von dem es durchfeucht war, ist fast vollständig gehoben und die Feuchtigkeit, die jeden Besucher selbst mitten im Sommer anfröstelte, ist immer mehr im Verschwinden; in den letzten Tagen fing man an, die Fundamente, hören Sie meine Herren, zu einem neuen Pfarrhose zu legen, der in seiner Vollendung eine dem Münster würdige Nachbarschaft bilden und der Stadt selbst zur Zierde gereichen wird.

Aber auch im Innern sind wir nicht unthätig geblieben. Jenes Monstrum eines Altars, der früher das Auge eines jeden Besuchers verlegte, ist verschwunden und an seiner Stelle werden Sie ein Schnitzwerk von unserem Altarbauer Herrn Eberle finden, der seinem Meister alle Ehre macht. Die im Jahre 1774 zu Ungunsten unseres Münsters vorgenommene Veränderung haben wir zu einem Theile wieder gut gemacht. Wir haben die hölzerne, stylwidrige Orgelempore entfernt und durch eine steinerne, dem Baustyle der Kirche entsprechende Empore ersetzt; wir haben ein neues Orgelwerk erbauen lassen; wir haben das große Fenster im Mittelschiff vollständig restaurirt und dasselbe mit einem Glasgemälde ausgeschmückt. Sie werden, meine Herren, morgen diesen neuesten Teil unseres Münsters mit Kenneraugen prüfen, und

ich will Ihrem Urtheile nicht vorgreifen. Nur soviel habe ich pflichtgemäß mitzuteilen, daß das erzbischöfliche Bauamt Freiburg, dem die Leitung des Ganzen unterstellt war, mit den Leistungen sämmtlicher Meister sich befriediget erklärt hat. Kritiker haben bereits einen Tadel dahin ausgesprochen, daß man die Empore nicht durchweg massiv ausgebaut und statt eines gewölbten einen flachen hölzernen Boden vorgezogen habe. Ein Fehler sei ferner dadurch gemacht, daß das Orgelgehäuse Fenster und Glasgemälde zum Theile verdecke und Theile des Pfeifenwerkes dagegen nicht gedeckt sind. Dieser Mißstand wäre allerdings zu verhüten gewesen, wenn man in der Placierung der Orgel beim ursprünglichen Plan geblieben und dem Drängen des Orgelbauers nicht nachgegeben worden wäre; anderseits behaupten die Orgelbau-Inspektoren, das Werk habe durch seine jetzige Stellung an Klangstärke und Tonfülle einen solch reichlichen Gewinn gemacht, daß sich die Abänderung damit hinlänglich rechtfertigen lasse. Sämmtliche Meister sind Überlinger; nur das Glasgemälde ist von auswärts bezogen und ist von dem auf dem Gebiete der Glasmalerei rühmlichst genannten Herrn Architekten Linnemann in Frankfurt entworfen. In seinem oberen Teile bringt es die Schöpfung zur Veranschaulichung und will, da es die Krönung des Haupteinganges bildet, an das Paradies, an die mittelalterlichen Vorhallen der Kirchen erinnern; im unteren Teile sind die Patronen der Kirche, St. Michael und Nikolaus, und die Patronen des Bistums und Großherzogtums, St. Konrad und Bernhard, dargestellt; unter den Figuren erscheinen die Wappenschilder des deutschen Reiches, des großherzoglichen Hauses, des Erzbistums Freiburg und der Stadt. In den Fialen des Orgelgehäuses, das ich Ihrer näheren Besichtigung ganz besonders empfehle, erblicken Sie die Statuen des Papstes Gregor des Großen und der heiligen Cäcilia.

Was wir aber immer erreicht haben, wäre uns, meine Herren, nicht gelungen, hätten wir uns nicht einer ebenso hohen als kräftigen Stütze zu erfreuen gehabt. Dieser mächtige Beförderer unserer Sache ist niemand anders als unser erhabener Landesfürst selbst. Seine Königl. Hoheit der Großherzog, der ja immer, wo es gilt, Edles und Schönes zu stiften, der Erste ist, er ist es gewesen, der uns jeder Zeit zu dem Unternehmen ermutiget; er ist es, der wiederholt das Münster besucht und den Fortgang der Bauarbeiten geprüft und uns zur Vollendung derselben in landesväterlicher Weise jene Mittel, die der allerhöchsten Genehmigung unterstehen, mit Freuden bewilligt hat. Ja, da werden Sie mir sagen, da habt Ihr leicht arbeiten, wenn Ihr einen solchen Hintermann habt; gewiß, und deshalb ist unser Blick mit vollster Zuversicht auf die Zukunft gerichtet. Denn schon ist, wenn es gilt, die Freilegung zu vollenden, uns Seine gütige Mithilfe zugesagt. Auch Sie, meine Herren, müssen mithelfen, „den Teufel auszutreiben“;¹⁾ Sie müssen durch die Bestrebungen Ihres Vereines die öffentliche Meinung in Wort und Schrift davon durchdringen: Überlingen habe keine heiligere Pflicht als die Freilegung seines Münsters; die Freilegung ist die Vorbedingung zu seiner Restauration und Vollendung; die Freilegung des Münsters ist die wirksamste Verschönerung der Stadt. Bringen wir es dann unter Ihrer Mitwirkung nur dahin, daß auf 20 Jahre hinaus jährlich nur 2000 Mark aus hiesigen bekannten disponiblen Kassen zur Freilegung und Restauration des Münsters ausgeschieden werden, dann werden Sie, meine Herren, wenn Sie in 13 Jahren wieder-

1) Das einzige noch angebaute Haus (Südwestseite) ist die Restauration „zur Hölle“, Besitzer A. Teufel.

kommen — kommen Sie aber nur früher —, sich überzeugen, daß wir uns selbst den Teufel zum Danke verpflichtet haben, wir werden ihn zwar nicht ausgetrieben, aber wir werden uns in generöser Weise mit ihm abgefunden haben.

Ist das Münster einmal frei, dann wollen wir die Glocke läuten, daß die Freudenbotschaft der Freiheit weit hin über das schwäbische Meer verkünde. Selbstverständlich wird die Restauration im Inneren des Bauwerkes nach Maßgabe der sich ergebenden Mittel mittlerweile fortgesetzt, insbesondere die entseglische Lünche an geeigneter Stelle zu entfernen gesucht. Zum Schlusse die Bitte: Bewahren Sie unserem Bauwerke die so edlen und bisher so treu bewiesenen Sympathien auch fernerhin; wir geloben Ihnen dagegen, allezeit guten Willens zu bleiben, und Gott wird weiter helfen! —

II.

Abhandlungen und Mittheilungen.



I.

Zur Geschichte Überlingens im Bauernkriege.

Von

Ludwig Muchow.

Je mehr die Autorität des mittelalterlichen Kaisertums unter der trostlosen Regierung Friedrichs III. dahinsank, je mehr die Fürsten sich in ihrer Macht zu consolidieren, von der Botmäßigkeit ihres kaiserlichen Herrn loszulösen trachteten, mit desto größerem Eifer arbeiteten auch die Städte auf die Erweiterung ihrer Macht hin, aber nicht als Genossen der Fürsten gegen den Kaiser, sondern als dessen Verbündete gegen die Bestrebungen der Fürsten — ihrer natüremäßigen Rivalen. Aber während diese ihre Kräfte in gegenseitigen Kämpfen und Intriguen zersplitterten, gelang es den Städten mit der Erweiterung ihrer Territorien Rechte, Freiheiten und Privilegien bedeutendster Art zu erringen und im Innern und nach Außen hin erstarkend ein mitbestimmender einflussreicher Faktor in der Fortentwicklung des Reiches zu werden.

Den höchsten Grad politischer Freiheit erlangten die Reichsstädte, die sich am bedeutendsten gerade in jenen Gegenden entwickelten, wo nach der Auflösung der alten Herzogtümer kein Fürstengeschlecht zu einer hervorragenderen Stellung sich emporgeschwungen hatte, — in Schwaben und am Rhein. Zu den Reichsstädten im ehemaligen Herzogtum Schwaben gehört auch Überlingen am Bodensee.

Überlingen, heute eine kleine unbedeutende Stadt in freundlicher Lage hart am Ufer des nach ihm benannten Zipsels des Bodensees gelegen, war um die Wende des Mittelalters eine reiche und einflussreiche Stadt. Das erzählen uns sowohl eine Anzahl alter stattlicher Bauten — wie Münster und Rathaus — als besonders seine Geschichte, über die die reichhaltigen Schätze des dortigen Archivs genügenden Aufschluß zu geben im Stande sind.

Greifen wir aus derselben diejenige Epoche heraus, in der die Stadt eine ganz hervorragende politische Rolle zu spielen berufen war, — die Zeit des großen Bauernkrieges 1524/25.

Die Stellung Überlingens in dieser gewaltigen sozialen Bewegung des sechzehnten Jahrhunderts ist von Hause aus einheitlich, energisch, bauernfeindlich, im Gegensatz zu der großen Mehrzahl der kleineren Städte, die teils vollständig für die Bauern Partei nehmen, teils in sich selbst gespalten eine zweifelhafte, schwankende Haltung beobachten. Die Befolgung einer so kraftvollen, zielbewußten Politik erscheint auf den ersten Blick befremdlich. Ihre Erklärung findet dieselbe gewissermaßen in der Entwicklungsgeschichte Überlingens, auf die wir daher einen kurzen Blick werfen müssen.

In der trüben Zeit des Interregnums, in der mit dem letzten männlichen Sproß des hohenstaufischen Königshauses auch der letzte Herzog von Schwaben ins Grab gestiegen war, legte Überlingen wie so viele andere Städte den Grundstein seiner späteren Größe. An die Stelle der herzoglichen (oder königlichen) Schultheiße¹⁾ traten jetzt Überlinger Bürger aus alten Patrizierfamilien als Bürgermeister an die Spitze des Stadt-Regiments. Handel und Gewerbe nahmen einen gewaltigen Aufschwung, und mit ihnen wuchs sowohl der Wohlstand der Bevölkerung, als diese selbst. Das Jahr 1397²⁾ brachte der Stadt eine neue höchst bedeutsame Errungenschaft: die Reichsunmittelbarkeit und gleichzeitig mit ihr das Stadttammanamt, d. h. die eigene niedere und höhere Gerichtsbarkeit. Dieses Amt war bisher vom Kaiser an verschiedene Geschlechter pfandweise übertragen gewesen. Schon 1383³⁾ hatte Lucia Kob, die Wittve des vorletzten Inhabers dieses Amtes, der Stadt dasselbe, „das ihr pfandweise vom heiligen römischen Reiche zustand“, um 2 $\frac{1}{2}$ Pfd. guter Heller verkauft, und der Kauf war von Herzog Leopold von Österreich, Landvogt von Schwaben, am Andreastage desselben Jahres bestätigt worden mit dem Zusage: „Doch dem römischen König und Reich unschädlich“. Offenbar aber hat dieser Kauf damals die Billigung des Kaisers, wofern sie überhaupt nachgesehen ist, nicht gefunden. Dagegen ward im Jahre 1397 der Bitte des Sohnes der obgenannten Wittve, des Andreas Kob, Überlingen das Ammanamt zu verleihen, von König Wenzel stattgegeben⁴⁾.

Im Jahre 1417 wurden dann von Kaiser und Reich erworben: die sogenannten Riedmühlen, die am Burggraben gelegenen Mühlen und die Münze.

Die Riedmühlen, vor dem Hölthore im Süden der Stadt gelegen, waren bereits im Jahre 1277 von König Rudolph I. an Bozwin von Hohenfels und seine Erben „cum omnibus suis juribus et pertinentiis ac cum potestate locandi“ um 100 M. S. verpfändet worden und seitdem im Pfandbesitze dieser Familie geblieben, nur die Pfand-

1) Die Stellung und Befugnis des Schultheißen ist in den einzelnen Städten jedenfalls eine verschiedene gewesen. Meist erscheint derselbe als öffentlicher Unterbeamter des königl. oder herzogl. Vogtes — als Inhaber der niederen Gerichtsbarkeit, der zugleich dafür zu sorgen hat, daß die Gemeinden etc. ihre dem Könige bezw. Herzoge schuldigen Leistungen erfüllen. (sfr. J. Meyer: Gesch. des Schweiz. Bundesrechtes. Winterthur 1875/78. 2 Bände, I. Band p. 288; Kofling: Memmingen in der evang. Volksbewegung 1864, p. 27.

2) K. Staiger: „Die Stadt Ueberlingen am Bodensee sonst und jetzt“. 1859. pag. 124 ff. und Kolb: Lexikon von dem Großherzogt. Baden. 1813. pag. 305.

3) Nach Original-Urkunden des Ueberl. Stadt-Archives (Abt. VI., Kasten I, Lade 4, Nr. 78 u. 79.

4) Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band XXII, pag. 22. — Aus der hier ihrem Inhalte nach wiedergegebenen Urkunde Wenzels vom 25. Oktober 1397 ergibt sich übrigens, daß jedem von der Stadt gesetzten Amman der Blutbann zustehen solle, und zwar ohne daß es in jedem einzelnen Falle einer besonderen königl. Verleihung — dies war das Gewöhnliche — bedürfe.

Summe war von 100 auf 120 M. S. erhöht worden.¹⁾ Die am Burggraben in der Stadt gelegenen Mühlen hatte König Ludwig 1335 „mit allen Rechten und Nutzungen samt dem Zins daselbst, der da heißet der Königszins“ dem Johann Truchseß von Waldburg in Pfand gegeben gegen ein Darlehen von 100 M. S. Diese Pfandschaft hatte Karl IV. 1347 bestätigt mit dem Zusatze, daß der Truchseß berechtigt sei, fragliche Mühlen um die gleiche Summe an die von Hohenfels zu überlassen. Als dieses Geschlecht dann im Mannesstamme ausstarb, wurden sämtliche genannte Pfandgüter, zu denen seit geraumer Zeit auch noch die kaiserliche Münze gehörte, mit Zustimmung des Kaisers Sigismund von Überlingen um 320 M. S. und 1000 rh. fl. gekauft²⁾; fast gleichzeitig erwarb es auch die unterhalb der Stadt gelegenen Mühlen um 1500 fl.³⁾

Neue Verleihungen folgten. So ward der Stadt 1429 gestattet, eigene Satzungen anzunehmen⁴⁾ und derselben im Jahre 1482 das Recht der Selbstbesteuerung — das alle Reichsstätte besessen haben — gegeben.

So hatte Überlingen etwa im Laufe eines Jahrhunderts alle diejenigen Freiheiten und Privilegien errungen, die ihm in Verwaltung, Gesetzgebung und Rechtsprechung ein fast unbeschränktes Eigenregiment verliehen.

Diesem Wachstum an Rechten entsprach auch das Wachstum an territorialer Ausdehnung und politischer Macht.

Das städtische Gebiet (wohl zu unterscheiden von dem Stadetter, dessen Grenzen in den Stadtsatzungen (1400—1521) (Überl. Archiv, Abt. VIII, R. I, 51. Nr. 130) genau angegeben sind, hatte seine größte Ausdehnung wohl zu Anfang des 16. Jahrhunderts gewonnen. Am weitesten überschritt es damals seine spätere Grenze nach Norden und Nordosten. Dort zog sich dieselbe den See entlang bis Sernatingen (jetzt Ludwigshafen) und wandte sich dann über Kengoltsweiler (Kengetsweiler), Winterpuren nach Mahlpuren (nicht zu verwechseln mit dem unteren Mahlpuren, das ca. 10 Km. weiter westlich gelegen ist). Hier lief sie über Andelshofen, Bamberg, Altheim, Rickertsweiler, Hilpensberg nach Denkingen (18 Kilometer von Überlingen in gerader Linie gemessen), wo sie ihren äußersten Punkt erreichte. Die Verbindungslinie zwischen diesem Orte und Mahlpuren bezeichnet ziemlich genau die obere nördliche Grenze. Nach Südosten war die Ausdehnung nur eine sehr geringe. Unweit Birnaus, das noch zu Überlingen gehörte, schied sich überlingisches und salemisches Gebiet. Jedoch hatte die Stadt noch südlich von letzterem Dorf und Vogtei Jttendorf, Dorf Ahausen und Dorf und Vogtei Hagnau erworben. Das gesamte Gebiet der Stadt mochte somit etwa $3\frac{1}{2}$ Quadratmeilen messen mit ca. 14,000 Einwohnern, wie Staiger (pag. 170) leider ohne jeden Quellenbeleg angiebt. Aber noch außerhalb der bezeichneten Grenzen besaß die Stadt einzelne Höfe, Äcker, Wiesen, Bodenzinse etc., die meist auf Rechnung des noch heute sehr reichen Spitals angekauft worden waren.⁵⁾

Diesen Besitzstand zu erhalten resp. zu erweitern, war das eifrige Bestreben der

1) Die Original-Urkunden hierüber im Überlinger Stadt-Archiv (I., 51—59).

2) Die Original-Urkunden hierüber im Überlinger Stadt-Archiv (I., 98—118 incl.).

3) Aus vorliegenden Original-Urkunden ist ersichtlich, daß Private diese Mühlen innehatten. Dieselben blieben natürlich der Stadt „lehnbar, erschäßig und zinsbar“, waren aber im Uebrigen frei veräußlich.

4) Vgl. Zeitschrift für Gesch. d. Oberrh. XXII. p. 24—25 und Staiger p. 143.

5) Die einzelnen zu Ueb. gehörigen Ortschaften bei Kolb: Lex. v. Bad. und zum größten Teile auch bei Staiger angeführt.

städtischen Verwaltung. Unter den Stadtsatzungen (Üb. Arch. I. c. Nr. 130 u. 132) finden sich dafür sehr bezeichnende Bestimmungen. So heißt es in denselben: Kein innerhalb des städtischen Gebietes gelegenes Gut darf von einem Privaten an ein Kloster oder Spital oder an eine Kirche zc. verkauft werden. Stirbt der Besitzer eines Gutes, ohne Erben zu hinterlassen, so soll dasselbe von der Stadt, niemals aber von der toten Hand erworben oder fremden Herren zinsbar werden. Keine Nutzungen der Stadt sollen verkauft werden, „es sei denn gegen gute liegende Pfände, die besser sind als dieselben Nutzungen.“ Auch war es unstatthaft, ein Haus innerhalb der Stadt an einen Nicht-Bürger zu verkaufen oder zu vertauschen.

Die Quellen des Wohlstandes der Bürger bildeten neben dem Acker-, Obst- und Weinbau Handel und Gewerbe. So berichtet der berühmte Chronist Joachim v. Watt,¹⁾ Bürgermeister von St. Gallen: „Under Meersburg etwas bei einer guten halben teutschen meil ligt des heiligen reichs stat Überlingen, werlich und wol verfaßt und an ainem fruchtbaeren gelend mit wein und opft, hat ein merklich niderlag mit korn, das man da kouft und faßet, desselben auch ein große zal gen Costenz und in das Turgow, Rhintal und mermalen auch gen Beldkirch und in die drei pönt gat.“ Daß der Kornhandel Überlingens in der That ein sehr bedeutender war, dafür bieten einzelne Urkunden im Kaiserl. Statthalterei-Archiv zu Innsbruck vollgültige Belege. So heißt es in einem Briefe der vorderösterreichischen Regierung an Lindau und Überlingen vom 27. Juli 1527: „Ersamen, weisen besondere — wiewol wir auch im namen kn. W. 19. febr. geschriben und ersuecht haben pey euch zu lindau ordnung zu geben und darob zu sein damit der Grawen pundt und annderer übersflüssiger furkauf des getraidts so sy mer dann zimlich und sy hievor in gebrauch gewest sein treiben und furnemen, gennglichen abgestellt und verhuet werde, ir euch auch darinnen gutwillig erkaigt haben so lanngt unns doch geleublich an wie unangesehen desselben etlich Grawpundter abermals ain übersflüssiger gewerb mit getraidt treiben welches sy pey euch zu Lindaw und anndere orten am see in den offen merkten furkauffen und dasselb nit alain zu irem tegliche gebrauch in die pundt sonnder von Tur aus in welschlannd und gar Cremona fuern und nachdem aber durch solh contrabanda des übersflüssigen furkauff des getraidts nit alain der R. R. W. unnsereß allergnedigsten herrn feind und widerwertigen merklichen gesterdt sonnder auch nichts anders noch gewissers dann ainich teuerung und aufflas (?) im getraidt zu besorgen, so ist abermals i. e. vorgemelter R. W. an euch unser gutlich begern und fur unns selbst unnsere fruntlich ansuechen ir wellet in bedenkung obangekaigter der R. W. nachtail auch der tewerung und aufflas (?) so gewislichen daraus zu besorgen ist nochmals pey euch solh der Grawer pundt und annderer übersflüssig furkauff des getraidts so sy also mer dann sy hievor in gebrauch gewest thun genzlicher und gar abstellen wie wir dann burgermeister und rat der statt Überlingen gleicherweis ersuechen auch in R. W. herschafften und stetten ordnung geben und dann sonnderlichs burgermr. und rat der statt Chur geschriben haben“ u. s. w.²⁾ Ferner berichtet der Untervogt von Feldkirch am 8. Juli 1527 an den Statthalter und die Räte über den Aufkauf des Getreides in Überlingen und anderen Orten am See durch die Grau-

1) Joachim von Watt: Chronik der Äbte des Klosters St. Gallen, herausgegeben von Ernst Götzinger 1877. II. Bd. p. 440.

2) Innsbr. Statth.-Arch.: Allg. Copialb. 1527. A. 60. Schreiben an die von Lindau (Bemerkung: insimili an die von Ueberlingen).

bündner, „das wohl nach Welschland oder gar Cremona gehe.“ Er bittet um Antwort, wie er sich in der Sache zu verhalten habe.¹⁾ Ähnlichen Inhalts ist eine Originalurkunde der Stadt Feldkirch ohne Datum. Die vorderösterreichische Regierung drohte sogar gelegentlich dieser Getreideausfuhr Überlingen in's Ausland mit Gewalt zu steuern.²⁾

Jahrhunderte hindurch ist Überlingen vermöge seiner ausgezeichneten geographischen Lage der Hauptkornmarkt am Bodensee geblieben. Erst mit der Verbesserung des Landverkehrswezens und besonders der Erbauung der Eisenbahnen wurde es von Friedrichshafen überflügelt.

Korn scheint indessen die einzige Waare gewesen zu sein, die für den Außenhandel der Stadt eine Rolle spielte. Der Wein, dessen Bau zwar im ziemlich umfangreichen Maße betrieben ward, war qualitativ ein so geringer, daß er als eigentliche Exportwaare kaum in Betracht kam. Die übrigen Boden- und Gewerbe-Produkte — eine eigentliche Industrie gab es nicht — wurden ausschließlich auf dem eigenen Markte, der wöchentlich einmal stattfand, abgesetzt. Der Gefahr der Überschwemmung desselben mit fremden Produkten trat die städtische Verwaltung durch eine ziemlich umfangreiche Zollgesetzgebung entgegen.

Die Waarenzölle, die die Stadt seit dem Jahre 1402 zu erheben berechtigt war,³⁾ waren für die gesamte wirtschaftliche Lage der Bevölkerung von hoher Bedeutung. Sie machten einmal die eigenen Waaren konkurrenz- und somit absatzfähiger und bildeten weiter eine ergiebige Finanzquelle. Die Erträgnisse aus ihnen scheinen indessen nicht in die Stadtkasse geflossen, sondern immer derjenigen Zunft überwiesen zu sein, der innerhalb des städtischen Gebietes die Erzeugung oder Gewinnung der gleichen Waaren zustand. Das möchte ich aus folgender in den allgemeinen Stadtsatzungen enthaltenen Bestimmung folgern: „Fische von auswärts gekauft sowohl durch Bürger als durch Gäste dürfen ohne Entgeltnis der Zunft verkauft werden“. An und für sich könnte dieses „ohne Entgeltnis der Zunft“ ja auch bedeuten: „soweit und so lange die Zunft dadurch keinen Schaden erleidet“. Der Zusammenhang aber, in dem der angezogene Satz erscheint, spricht für die erstere Auffassung.⁴⁾

Der Salzkauf war wie an vielen Orten Monopolrecht der Stadt. Doch war es — und das ist höchst bemerkenswert — jedermann gestattet, Salz und Eisen zu kaufen und mit Wein daran zu stechen und das hier wieder zu verkaufen. Das hieß offenbar: Die Stadt verzichtete auf ihr Monopolrecht zu Gunsten der weinbauenden Bevölkerung ihres Gebietes in der Absicht, die Weinausfuhr zu steigern.⁵⁾ Sie gewährte also, um es mit anderen Worten zu sagen: eine Exportprämie für Wein.

Die Gewerbe waren unter der Herrschaft der Zünfte zur schönsten Blüte gelangt und hatten den zünftigen Meistern Wohlstand und Ansehen, zuletzt gar die höchsten städtischen Ämter gebracht.

1) Jnsbr. Statth.-Arch. Miscellen fl. 296.

2) Jnsbr. Statth.-Arch.: Allg. Copialb. 1527 fl. 62. — Auch im Ueberl. Stadtarch. (3. B. Missivprot. 25. fl. 206/207) finden sich etliche Belege für die Bedeutsamkeit des Ueb. Kornhandels jener Zeit. Als solche dürfen auch das sehr geräumige Kornhaus, wie die detaillierten Ordnungen bezeichnet werden.

3) Staiger pag. 134.

4) Im Zusammenhange mit Verordnungen für die einzelnen Zünfte, der Festsetzung des Weinungeldes und des Tuchzolles ist dieser Satz ausgesprochen St.-Satzungen Nr. 130, fl. 39/41.

5) Siehe oben — Absatz 2.

Um indessen ein einigermaßen richtiges Bild von der Vermögenslage und den politischen Machtmitteln der Stadt zu gewinnen, ist es nötig, sie mit anderen benachbarten Städten zu vergleichen. Als äußerer Maßstab der Vergleichung sind besonders heranzuziehen die je nach Größe und Reichtum der einzelnen Städte verschiedenen Truppen-Contingente, die diese zum schwäbischen Bundesheere zu stellen angewiesen waren. Überlingen erscheint hier in den Jahren 1488 und 1499 auf gleicher Linie mit Memmingen, Hall, Nördlingen, ist aber nach den Matrikeln von 1500, 1505 und 1512 bereits bedeutend höher eingeschätzt als diese.¹⁾

Das Überlingische Contingent — ich gebe hier nur die Zahlen der Fußknechte an — betrug:

	1488:	1499:	1500:	1505:	1512:
	170	226	138	140	120
	d. i. von der Gesamtheit der bünd. Fußknechte:				
	3050	3973	2217	2300	2300
i. %	5,5	5,7	6,2	6,4	5,26
	Memmingen's Anteil an den bünd. Fußknechten betrug:				
i. %	5,5	5,7	5,3	4,4	4,3

Noch bedeutender differieren die Leistungen Überlingens, Nördlingens und Memmingens im Jahre 1513.²⁾ Nach dem Ulmer Bundesabschiede vom genannten Jahre hatte zu stellen:

Überlingen:	8 Pferde und 140 zu Fuß
Memmingen:	6 " " 102 " "
Nördlingen:	4 " " 70 " "

Gerade um diese Zeit hatte Überlingen die größte Leistungsfähigkeit und dadurch weiter die höchste Staffel seiner politischen Bedeutung erreicht. Mächtig und wohlhabend, an einem strategisch höchst wichtigen Punkte gelegen, galt es den Freunden als ein trefflicher Bundesgenosse, den Feinden aber als ein gefährlicher Gegner. Seine Stellungnahme zu der großen religiösen Frage des 16. Jahrhunderts und der, wenn auch nicht durch sie erzeugten, so doch kräftig genährten furchtbaren sozialen Bewegung mußte für den Gang der Ereignisse in der Bodensee-Gegend von weittragender Bedeutung sein.

Doch bevor wir zur Darstellung der überlingischen Politik im Bauernkriege, ihrer Veranlassung und ihren Folgen übergehen, wollen wir noch einen kurzen Blick auf die damaligen städtischen Verfassungsverhältnisse werfen.

Bis im 12. und 13. Jahrhundert das Stadt-Regiment ausschließlich in der Hand der Patrizier, so sehen wir im Beginne des 14. Jahrhunderts bereits Glieder der Zünfte als Ratsherren und Inhaber städtischer Ämter. Und nicht lange währte es, so hatten die Zünfte die alten Geschlechter fast ganz aus ihrer früheren bevorzugten Stellung verdrängt und selbst die Leitung der gesamten städtischen Verhältnisse übernommen. In manchen Städten behaupteten wohl noch neben ihnen die Patrizier eine Sonderstellung, in den meisten aber bildete sich ein reines Zunft-Regiment.

Das war auch in Überlingen der Fall.

1) Klüpfel: Urkunden zur Geschichte des Schwäbischen Bundes I. pag. 32, 363, 466, nach ihm Rohling pag. 33.

2) Ueberl. Stadt-Archiv: Schwäb. Bundes-Acten. Abt. LXVIII 1513—1530.

Die älteste Zunft war die der Geschlechter, die spätere sogenannte Löwenzunft, die Kaiser Heinrich VII. „den Ratmannen und Bürgern zu Überlingen ad instar Alberti Romanorum regis“ gestattete (1309).¹⁾ Die älteste Handwerkerzunft war die der Klebteute, darnach entstanden die Zünfte der Bäcker, Schuhmacher, Küfer (die beiden letzteren im Jahre 1426,²⁾ Schneider, Metzger, Fischer.³⁾ Wir haben also 7 Handwerkerzünfte, an deren Spitze je ein jährlich gewählter Zunftmeister stand, und eine Geschlechterzunft, später⁴⁾ richtiger Gesellschaft der Geschlechter genannt, weil ihre ganze Organisation eine von derjenigen der eigentlichen Zünfte wesentlich verschiedene war. Politisch waren alle Zünfte gleichberechtigt; keinerlei Sonderrechte waren den Geschlechtern zu ihrem lebhaftem Verdrusse geblieben.⁵⁾

Dieses Zunftsystem nun bildete die Grundlage der städtischen Verfassung.

Die höchste städtische Gewalt lag bei dem sog. großen Rat. Er war nicht eine von der Stadt abhängige, sondern eine ihr gebietende Behörde. — Auffälliger Weise besitzt das Überlinger Archiv nur ein einziges Aktenstück,⁶⁾ in dem der Verfassung dieses Rates in äußerster Kürze Erwähnung geschieht. Die betreffende Stelle lautet: „Es ist gehalten worden, dergestalt, das ain jede zunftt drey personen, new und alte zunftmaister und ainen richter under inen erkiesen, die im ratth sitzen. So haben dann dise zunftten all und jeglich insonder zum richter noch zehen personen zu erwöllen, werden genant groß ratth, in deren unnd auch der zunftmaister macht statt ain ganngen ratth unnd auch new unnd alt burgermaister zesezen.“ Der Sinn dieser Worte ist nicht ganz klar. Verständlicher wird derselbe, sobald wir das von Maurer⁷⁾ über die Ratsverfassung mitgeteilte sowie einige in den Stadtsatzungen enthaltenen Bestimmungen daneben in Betracht ziehen. Nach Maurer bestand der große Rat aus den 7 Zunftmeistern und 11 Zunftgenossen aus jeder Zunft, zu denen dann noch 11 den Geschlechtern entnommene Räte hinzutraten, so daß derselbe im Ganzen 95 Mitglieder zählte. Eine nähere Betrachtung der oben im Wortlaute wiedergegebenen Stelle ergibt nun das gleiche Resultat. Wenn es in derselben heißt: „so haben dann dise zunftten all und jeglich insonder zum richter noch zehen personen zu erwöllen,“ so wird zu diesen 10 „Richtern“⁸⁾ noch der eine, der in den kleinen Rat gewählt ist, als Elfter hinzuzurechnen sein. Zu dieser Annahme berechtigt mich, abgesehen davon, daß durch dieselbe die Congruenz mit den Maurer'schen Angaben erzielt wäre, die Analogie anderer in allen wesentlichen Punkten der Überlingischen gleichartigen Verfassungen (z. B. in Memmingen), in denen durchweg das Silber-Kollegium als ein geschlossenes

1) Zeitschrift f. G. d. Oberrh. XXII. pag. 19.

2) Ueb. Arch.: Stadtsatzungen. I. 51. Nr. 132.

3) In dieser Reihenfolge — in den meisten Städten entschied darüber und zwar in jedem einzelnen Falle das Loos — erscheinen die Zünfte auch bei festlichen oder kriegerischen Aufzügen, wie ausdrücklich in den Stadtsatzungen bestimmt ist.

4) So in den Rats- und Regiments-Ordnungen (um 1500) Ueberl. Arch. Lade 51. Nr. 138.

5) efr. Staiger, pag. 137.

6) Ueberl. Arch. Abt. VIII, Kap. I, Lade 53, Nr. 143.

7) Maurer: Gesch. der Städte-Verfassung in Deutschland. (4 Bde. Erlangen 1869—1871) II. p. 354.

8) Der Ausdruck „Richter“ wird gebraucht, weil die Ratsherren ja zugleich auch Richter (des höheren Stadtgerichtes) waren; ja, das Richteramt ist das Prius, wie denn die städtischen Verfassungen erst aus den Gerichtsverfassungen hervorgegangen sind. efr. Wils. Arnold: Verfassungsgesch. der deutschen Freistädte (Hamburg u. Gotha. 2 Bde. 1854.) I. p. 280.

Ganzes erscheint, als auch folgende in den Satzungen enthaltene Bestimmung: „wer von ungehorsami wegen burgerrecht ussgiebt, darumb daß er nit burgermeister, rathsherr, noch zunftmeister noch ein sechsundzwanziger noch ein aylffer werde“ Die Aylffer müssen also auch in Überlingen ein eigenes in sich geschlossenes Kollegium gewesen sein und werden mithin weiter einen integrierenden Bestandteil des großen Rates gebildet haben. Wenn es dann weiter von diesen Richtern heißt, daß es in ihrer und der Zunftmeister Macht steht, „einen ganzen Rat zu setzen, so kann diese Ratsergänzung nur aus den Geschlechtern vorgenommen worden sein. Da diese nun aber keinerlei Vorrechte vor den einzelnen Zünften genossen, so kann die Richtigkeit der Maurer'schen Angabe, daß sie 11 Sitze d. h. genau so viel wie jede gewerbliche Zunft — die Zunftmeister nicht mitgezählt — innehatten, nicht wohl bezweifelt werden. Fassen wir in Kürze das Resultat zusammen. Jede der sieben Zünfte wählte elf ihrer Zunft angehörige Personen in den großen Rat. Die so gewählten „Eilfer“, auch „Richter“ genannt, und die sieben Zunftmeister, die verfassungsmäßig stets Mitglieder sowohl des großen als des kleinen Rates waren, ergänzten sich dann selbst zu einem „ganzen Rat“, indem sie aus den Geschlechtern elf weitere Personen in denselben beriefen resp. erwählten. Die Ratswahlen fanden jährlich nach altem Herkommen am Pfingstmontag im großen Ratsfale („refental“) statt. Wählbar war jeder Zünftige, der mindestens 5 Jahre (nach den Satzungen von 1461: 10 Jahre) lang das Überlingische Bürgerrecht besaß und „lehn und eigen“ hatte.¹⁾ Doch war es nicht gestattet, jemand „so der Chorherrn von Costanz schaffner und pfleger hie in dieser statt ist zu ewigen zeiten weder an gros noch klein rat noch an das gericht zu setzen.“ Desgleichen besaßen die Vögte auf gemeiner Stadt Vogteien das passive Wahlrecht nicht. — Dieselbe Person durfte ihr Amt nur ein Jahr bekleiden und war erst im zweitfolgenden Jahre für dieselbe Stelle wieder wählbar. Zu spät kommen oder nicht erscheinen in den Ratssitzungen, denen der Bürgermeister präsiidierte, und die in späterer Zeit in der Regel wöchentlich zweimal, Dienstags und Donnerstags, stattfanden, wurde, wenn keine genügende Entschuldigung vorgebracht ward, streng bestraft.²⁾ Das Amt selbst war ein Ehrenamt und als solches unbesoldet. Erst mit der Zunahme der Geschäfte und den in Folge davon immer häufiger stattfindenden Sitzungen, wodurch der einzelne in seinen Privatgeschäften naturgemäß wesentlich gestört ward, führte man Diäten ein. Vom Jahre 1551 ab erhielt jedes Ratsmitglied für jede Sitzung, der es beiwohnte, einen halben Bagen.³⁾ Sämtliche Fragen gelangten im Plenum zur Verhandlung; Beschlüsse wurden mit der Majorität der Stimmen gefaßt.

Die Amtsbefugnis des Rates war eine weitgehende. Sie umfaßte alles, was sich auf die Ehre der Stadt, ihre Sicherheit im Innern und nach Außen, die geistige und leibliche Wohlfahrt der Bürger, das Gedeihen des gesamten städtischen Gemeinwesens bezog. Der große Rat war zugleich gesetzgebende, vollziehende und höchste richterliche Behörde. Darum war es durchaus folgerichtig, daß ihm das Recht zustand, die beiden Bürgermeister, Stadtmann, Stadtschreiber und alle sonstigen städtischen Beamten zu erwählen eventuell zu ernennen.

1) Diese Bestimmung fehlt in den Satzungen von 1520.

2) Wer $\frac{1}{4}$ Stunde zu spät kommt, zahlt $\frac{1}{2}$ Bagen. Unentschuldigbares Ausbleiben kostet das erste Mal 10 Schill. Pfg., das zweite Mal 1 Pfd. Pfg., das dritte Mal 3 Pfd. Pfg. Auch „in anderweg mit härteren Strafen“ wird gedroht. (Ueb. Arch. I. 5. 2Nr. 143. ofr. weiter. 51. Nr. 130, 132, 133.

3) Ueberl. Arch.: I, 54 Nr. 143,

Die Wahl des Bürgermeisters fand gleichfalls jährlich am Pfingstmontag statt, ebenso die des Altbürgermeisters, die indessen in den meisten Fällen wohl nur eine formelle war,¹⁾ da gewöhnlich der Amtsbürgermeister das nächste Jahr als solcher fungierte. Auch der Stadtmann ward jeweilig am Pfingstmontag erwählt. Er präsierte dem großen Räte, wenn dieser als höchster städtischer Gerichtshof zusammentrat — als Gerichtstage waren der Montag und Donnerstag bestimmt — und durfte seine Stelle auf mehrere Jahre hintereinander bekleiden. Im Allgemeinen blieb man bei denselben Personen.

Im J. 1487	war z. B.	Bürgerm.:	Hans Veg,	Altbürgerm.:	Wilh. Achzig,	Stadtm.:	H. Selmann.
" 1488	" "	" "	Wilh. Achzig,	" "	Hans Veg,	" "	L. Oswalt.
" 1489	" "	" "	Hans Veg,	" "	Clem. Richlin,	" "	ders.
					(Achzig viell. gest.)		
" 1490	" "	" "	Peter Tettmang,	" "	Hans Veg,	" "	Hans Sedar.
" 1491	" "	" "	Hans Veg,	" "	Clem. Richlin	" "	ders.

Der sog. kleine Rat endlich scheint ebenso wie der große Rat zum Teil aus der direkten Wahl der Zünfte, zum Teil aus den Selbstergänzungswahlen der durch diese bereits Gewählten hervorgegangen zu sein. In ihm saßen die beiden Bürgermeister — der Amtsbürgermeister als Präsident, der Altbürgermeister wahrscheinlich als dessen Stellvertreter —, die Alt- und Neu-Zunftmeister, und 7 „Richter“, zu denen dann noch analog ihrer Vertretung im großen Räte 3 Ratsherren aus der Zahl der ehrbaren Geschlechter hinzugetreten sein dürften, so daß derselbe aus 26 Personen bestanden haben wird.²⁾

Die Befugnisse dieses kleinen Rates sind mir nicht bekannt. Er war vielleicht mit der Führung minder wichtiger Geschäfte betraut. Die Amtsdauer seiner Mitglieder betrug gleichfalls nur ein Jahr.

Eine solche Verfassung, wie wir sie soeben in Kürze kennen gelernt haben, ist für die damaligen Zeiten und Verhältnisse als eine Musterschöpfung zu bezeichnen. Auf der rein demokratischen Organisation der Zünfte beruhend, beseitigte sie vollständig das Vorrecht der Geschlechter, indem sie als obersten Grundsatz gleiche Rechte und gleiche Pflichten für alle statuierte. Jeder konnte jetzt, mochte er ehrbar oder bürgerlich geboren sein, durch eigenes Verdienst und das Vertrauen seiner Genossen zu den höchsten städtischen Ämtern und Würden aufsteigen. Das weckte den Ehrgeiz aller und erzog dem Gemeinwesen tüchtige Bürger, die in die Erhaltung und Verteidigung ihrer staatlichen Institutionen, die sie selbst in's Leben gerufen hatten, ihr ganzes Streben und ihre Ehre setzten. Alle öffentliche Gewalt lag in der Hand frei gewählter städtischer Beamten, die das Vertrauen mindestens der Mehrzahl der Bürger besaßen, alles öffentliche Recht

1) Ueberl. Stadtarch., Regiments- u. Ratsordnung: „unnd wann also ain burgermaister erwölt ist, so soll dann von bestimmter massen geratten und geredt werden von ains altten burgermaisters wegen wie dann das von meinen hern zunftmaistern (der Stadtschreiber redet) und grossen räten erraten ist und desgleichen so soll auch auf dieselben zeit ain stattmann im vesental auch erwölt . . . werden . . .“

2) Vgl. die Ausführung oben, wie auch die daselbst angezogene Bestimmung aus den Stadtstatuten: „wer von ungehorsami wegen burgerrecht ussgiebt darum daß er nit burgermeister rathsher noch zunftmeister noch ein sechs und zwanziger . . . werde . . .“ In diesem kleinen Räte durften übrigens „batter und sine bruder und geschwistergit kind desgleichen zwen schweher, schwager und tochtermann nit zusammen gesetzt werden.“ (Ueberl. Archiv, Stadtstatuten Nr. 130, Beschluß vom Jahre 1512. I. c. fl. 42.)

erschien als „der Ausdruck der freien Überzeugung der Genossen.“ Wie lebens- und entwicklungsfähig diese staatliche Organisation war, wie sehr sie den Bedürfnissen und Interessen des Gemeinwesens sowohl als denen seiner Bürger entsprach, hat die Geschichte zur Genüge dargethan.

Die Haltung Überlingens in der großen religiösen Frage der Kirchenreformation, wie sie durch Luther angestrebt ward, auf welche wir nunmehr unser Augenmerk richten müssen, war von Hause aus eine entschieden konservative. Mit äußerster Strenge wachte der Rat darüber, daß innerhalb der Mauern der Stadt die neue Lehre keine Wurzeln schlage. Und seine Bemühungen waren durchweg vom besten Erfolge begleitet. So schreibt Veit Suter, österreichischer Regierungs-Sekretär, an Statthalter und Hofräte zu Innsbruck am 19. Dezember 1523 von Konstanz aus: „Der lutherischen Sache halb ist es zu Constanz je lennger je böser, zu Ueberlingen stets von gnaden gots gannz wol.“¹⁾ Und in einem Briefe des Rates selbst vom 18. April 1525 an Hans Freyburger, derzeit in Augsburg, heißt es: „aber wider so heren wir zwitrechtigkeit und emperung in dem christenlichen glauben gannz ungeren, und, ist uns trunlich leid, wir halten unns auch noch alhie als from christenn . . . es understet sich auch niemand bey unes ainiche lutherische newerung zu machen.“²⁾ Und in der „publication oder verkündigung aines ersamen rats vor ainer ganzen burgererschaft etc.“ (sfr. Baumann: Akten zur Gesch. des deutschen Bauernkrieges aus Oberschwaben. Freiburg i/B. 1877, Nr. 169.) vom 31. März 1525 heißt es: „ . . . damit in unßer statt, in maßen wie bey anderen stöten, nit auch zertrennung, zwitracht, ab- und widerwill under uns entstanden, besonders wir in gutem friden und ainigkeit fürohein, wie bißhero, also bey ainanderen bleiben, Leib er und guot getreulich zuosamensezen und dem vergiften samen, dem newen, so die Luthrischen nennen evangelischen leren, das bey uns nit zuo weit einwurtele, sichtiglich ob und vor sein möge.“

1524, Freitag nach Weihnachten,³⁾ kündigte der Rat dem Wolfgang Mangoldt, Doctor zu Costenz, den Dienst auf, weil er nicht „bey dem schönen so nach bisher dem alten und christlichen glauben angehangen und sich anderer schmahschriften und newen glaubens gäußert.“ 1526 ward einem Franziskaner, weil er sich „erfrecht“ hatte, lutherische Sätze, die der katholischen Lehre zuwiderliefen, in seiner Predigt vorzubringen, vom Rate ein Verweis erteilt und zugleich der Beschluß gefaßt, einige Bürger, die demselben wegen seiner Predigt Beifall gespendet, am künftigen Schaufeste abzustrafen.⁴⁾ Allen wegen ihres Glaubens von den Bauern Verfolgten und Bedrängten, vornehmlich aber den Priestern, gewährte die Stadt Aufnahme und Schutz.⁵⁾

Dieses unverbrüchliche Festhalten der Bürger an dem alten Glauben wie die Gastfreundschaft, die man den Priestern, besonders dem Kapitel von Konstanz in seiner Bedrängnis während der Bauern-Unruhen gewährte, gab Ferdinand und seinen Räten mehrfach Gelegenheit, die Überlinger deshalb als die „fromen und bestennigen“ zu beloben.⁶⁾

1) Correspondenz im Wiener Hof- und Staats-Archiv. (Die Kenntnis dieses Briefes habe ich der Freundlichkeit des verstorbenen Herrn Hofrates Dr. Edler von Beck in Wien zu danken.)

2) Ueberlinger Stadt-Archiv: Missivprotokolle.

3) dito.

4) dito.

5) dito. (sfr. Schreiber: Urkundenbuch der Stadt Freiburg i/B. Neue Folge. — Der deutsche Bauernkrieg. 1863. II. 183.)

6) a. a. D. Innsbrucker Statth.-Archiv: Causa domini I. fl. 211.

So lagen die Verhältnisse zu Überlingen, als im Sommer des Jahres 1524 der große Bauernkrieg ausbrach, in dem dieses mehr als einmal eine bedeutendere Rolle zu spielen berufen war.

Daß die Stadt vom ersten Augenblicke an mit aller Energie und Entschlossenheit den Bauern gegenübertrat, wie bereits zu Eingang dieser Arbeit erwähnt worden ist, läßt sich nach dem, was wir soeben von ihren politischen und sozialen Mitteln, wie ihren religiösen Anschauungen gehört haben, leicht verstehen. Sie konnte niemals, auch wenn sie nicht so gut katholisch gewesen wäre, wie sie es in der That war, mit den rebellischen Bauern fraternisieren, wollte sie nicht ihre eigenen Unterthanen, die doch zum großen Teile auch Bauern waren, aufgeben. Dazu aber kam noch ein anderes Moment. Dem Kaiser hatte sie die Reichsunmittelbarkeit und alle daran sich knüpfenden Freiheiten und Rechte, ihren politischen Einfluß in Sachen des Bundes wie des Reiches zu danken, sollte sie ihm oder seinen Beamten jetzt die nachgesuchte Hilfe gegen die Aufrehrerischen verweigern? Nein, treu wollte sie zu ihm stehen und nach Kräften dazu beitragen, den Brand im Auslodern zu ersticken. Da der Rat aber die Auffassung Ferdinands, „daß die bauern die empörung über und wider ir aid und pflicht aus kainen gegründten ursachen sonndern alein aus eitlem muetwillen furgenomen“¹⁾ nicht teilen konnte, weil er klar genug erkannte, daß der arme Bauer an vielen Orten gar arg geschunden und mit Lasten und Frohdiensten überhäuft war, so war er auch keineswegs der Ansicht, daß man gleich mit Keulen dreinschlagen, sondern vielmehr versuchen müsse, die Sache durch einen gütlichen Vergleich zum Austrage zu bringen. Erst als sich diese Bestrebungen als unrealisierbar erwiesen, ist er selbst mit schonungsloser Gewalt gegen sie vorgegangen. Das war eine zweifellos zu billigende Politik, und an ihr hat der Rat mit äußerster Konsequenz festgehalten. — Alles mußte aufgegeben werden, um über die Bauern den Sieg zu erringen. Eine kirchliche und soziale Reform ward mit jedem Tage dringlicher, ihre Durchführung aber diesen zusammengekommenen Rotten anvertrauen, hätte geheißen: das Reich in den unermesslichen Abgrund der Anarchie stürzen.

Der Losbruch der Empörung unter den stüßlingischen und fast gleichzeitig unter den klettgauischen und hegauischen Bauern erweckte sowohl bei den Fürsten und Herren, als beim Kaiser nicht geringe Besorgnis, um so mehr als gerade das beste Kriegsvolk und mit ihm die tüchtigsten Führer fern von der Heimat in Italien gegen König Franz unter den Waffen stand, und der schwäbische Bund, die einzige respectable in sich zusammenhaltende Macht im Reiche, in keiner Weise hinreichend gerüstet war, um den von Tag zu Tag anwachsenden Haufen der Bauern mit sicherer Aussicht auf Erfolg entgegentreten zu können. Dazu kam noch, daß Herzog Ulrich mit den Bauern und den Eidgenossen engste Fühlung suchte und selbst, von König Franz mit Geld unterstützt, aufs Eifrigste rüstend sich der Bewegung anzuschließen drohte, um mit ihr und durch sie sein verlorenes Land wiederzugewinnen. Angesichts dieser unheilverkündenden Wetter, die über Deutschland heraufzogen, hatte der Bund wahrlich alle Ursache, seine Truppen möglichst schnell gegen die Empörer ins Feld zu führen. „Alles liegt beim Anfang und bei Zeit Widerstand zu (leisten) thun“¹⁾ schrieb in jenen Tagen der bayerische

1) vfr. Jörg: Deutschland in der Revolutionsperiode von 1522—1526. Freiburg 1851. pag. 335 ff. Janßen: Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgang des Mittelalters. Freiburg 1886. (14. Auflage), pag. 466.

Kanzler Eck, der durch sein kraftvolles und entschlossenes Auftreten beim Bund und rastloses Drängen zum Kriege an der schließlichen Bezwingung der Empörer ein nicht geringes Verdienst besitzt.

Dem 2. Oktober, dem Tage des Hülzinger Kirchweihfestes, sah man im bündischen Lager mit einigem Bangen entgegen. Man fürchtete, daß dieser Tag den Empörern größere Verstärkungen bringen werde, besonders aber erschreckte die Nachricht, daß Herzog Ulrich beabsichtige, mit Reisigen und Fußvolf auf diesen Tag in Hülzingen gleichfalls zu erscheinen. Der Adel im Hegau und die österreichischen Kommissäre waren entschlossen, dieses Vorhaben mit Gewalt zu hindern. Da sie sich indessen allein für zu schwach hielten, schickten sie Botschaften an einzelne Städte mit der Bitte um Hilfe. So erschienen am 30. September¹⁾ Jacob von Landau, Ritter, Vogt zu Nellenburg und der überlinger Bürger Christoph Reichlin von Meldeck, der Zeit Vogt zu Hohenkrähen vor dem Rat zu Überlingen und suchten im Namen der vorderösterreichischen Regierung zu Innsbruck um eine Hilfe von 400 Knechten nach, die gleich am folgenden Tage über Sernatingen nach Orsingen und Langenstein aufbrechen möchte, wo er (Landau) mit ca. 1200 Knechten und 100 Reisigen ihrer warten werde. Als dann die Überlinger wirklich mit 4–500 Fußknechten, „mit Wehr und Harnisch wohl gerüstet und etlichen Pferden und Geschützstöcken am Sonntag in Orsingen anlangten, fanden sie daselbst zu ihrem Erstaunen weder die 1200 Knechte noch Landau selbst. Statt seiner erschien ein einäugiger Pfaff, der sie im Auftrage seines Herrn, des Landvogtes, ersuchte, sie möchten, da er (Landau) nicht über 300 Knechte beisammen habe, wieder umkehren. So zogen denn die Überlinger beschämt und zugleich im höchsten Grade über Landau erbittert²⁾ unverrichteter Sache wieder heim.“³⁾

Inzwischen war das Gefürchtete wirklich eingetreten. Circa 500 Bauern (so in den Ratsprotokollen, nach anderen Angaben 800 [Beger und Staiger]) aus den Dörfern des Hegaus und der Höri hatten sich auf der Hülzinger Kirchweih den Empörern angeschlossen; von Herzog Ulrich waren acht Pferde dorthin entsendet worden. Neuer Schrecken ergriff jetzt die Gemüter des Adels. In größter Eile wurden Botschaften an alle umliegenden Städte geschickt, die diese zu schleunigster Hilfeleistung veranlassen sollten. Bereits am 4. Oktober erschienen Adam von Homburg, Friedrich von Enzberg, Sebastian von Ehingen und Hans Jörg von Bodmann mit zwei Kredenzschreiben vor dem Überlinger Rat und baten im Namen der österreichischen Kommissäre, zur Zeit in Engen, die Stadt möge ihnen mit allen ihren Knechten „an Wehr und Harnisch wohl gerüstet, mit gutem Geschütz, sonderlich zwei Hauptstücken“ zu Hilfe eilen und die abgefallenen Bauern wieder zum Gehorsam bringen helfen. Aber der Rat ließ sich diesmal nicht zu übereiligem Handeln fortreißen. Er schrieb an Landau, man wolle zunächst warten, bis man genauere Kunde von dem Vorhaben der Bauern habe, damit man nicht abermals einen vergeblichen Zug unternehme. „So sie aber im

1) Wie Lina Beger (Forschungen zur deutschen Geschichte, Band 22, pag. 46) richtig schreibt nicht am 29. September, wie Staiger pag. 156 hat.

2) Diese Stimmung ergibt sich aus der Antwort, die der Rat wenige Tage später den Abgesandten des hegauischen Adels auf ihr neues Hilfesuch gab: „zu was spott, schimpff und nachred das dem Hauß Oesterreich und ihnen gereiche, das sie gleich am dritten tag ungeschafft wider heimgezogen und was sterkung das den pauren in iren furnemen gebe.“ Ratsprotokoll fl. 57.)

3) Dieser unnütze Zug hatte der Stadt über 230 fl. gekostet. Jeder Knecht erhielt pro Tag 10 Kreuzer Sold. (Ratsprotokoll 53/54.)

Grund berichtet würden, daß das Haus Österreich von jemand überzogen, angegriffen und beschädigt würde, sollten sie sich des tröstlich zu ihnen versehen, daß sie dasselbe alsdann mit starker Hilfe und Rettung unverlassen haben und allweg ihr Leib, Ehr' und Gut, soweit ihr Vermögen reiche zu ihnen setzen und also die Ihren für und für in guter Rüstung behalten wollten." Gleichzeitig bot der Rat seine Vermittelung bei den Bauern an, indem er hinzufügte: „wenn ihnen daran gelegen sei, wölkten sie gern etliche von den Ihren zu den Bauern verordnen, sie in ihren Beschwerden verhören und weder Mühe noch Arbeit scheuen, ob sie die Ding gütlich abstellen und sie wieder zu Gehorsam bringen möchten“¹⁾. Unterdessen hatten die Bauern bereits aus eigener Initiative, wie es scheint, bei Landau die rechtliche Entscheidung ihrer Beschwerden nachgesucht und auch zugesagt erhalten unter der Bedingung, daß sie „mit gewaltthätigen Handlungen innehielten“. Trotzdem aber waren die Bauern schon am folgenden Tage von Hilzingen aufgebrochen, hatten die von Mühlhausen (nördlich von Hilzingen) gezwungen, sich ihnen anzuschließen und dann unweit dieses Ortes, bei Weiterdingen, ein festes Lager bezogen. Dieses Vorgehen der Bauern veranlaßte die Räte und Kommissäre der österreichischen Regierung wie den Adel und die Ritterschaft im Hegau, bei den benachbarten Städten um Hilfe nachzusuchen. Wiederum wandten sie sich in erster Linie an Ueberlingen. Noch am späten Abend des 6. Oktober erschien Wolf von Homburg und Jost von Löwenberg vor dem eiligst versammelten Räte mit der Bitte, bis Freitag Nacht mit 500 wohlgerüsteten Knechten in Sernatingen zu ihnen zu stoßen, wo sie alsdann 3000 Knechte beisammen haben würden. Der Rat sagte die Hilfe zu, jedoch wolle man, erklärte er ausdrücklich, die Bauern zunächst verhören und erst, wenn ein Vergleich nicht zu Stande kommen sollte, ungespart des eigenen Leibes und Gutes sie zum Gehorsam bringen helfen. Am Freitag, den 7. Oktober langten die Überlinger 4—500 Mann stark in Sernatingen an.²⁾ Hier fanden die Führer ein Schreiben Landaus vor, in dem sie ersucht wurden, die Hauptleute und Räte der österreichischen Regierung daselbst zu erwarten. Sie entschlossen sich indessen, deren Ankunft nicht abzuwarten, sondern ihnen entgegenzugehen, die Knechte jedoch unter dem Befehle des Hauptmannes Bayer in Sernatingen zurückzulassen, diesem den strikten Befehl erteilend, während ihrer Abwesenheit nichts zu unternehmen, sondern ruhig an dem Orte ihrer Rückkunft zu harren.³⁾ Eine solche Ordre entsprach keinesweg dem Wunsche Landaus. Er hätte es gern gesehen, wenn die Überlinger sich sofort mit seinen Knechten, die übrigens nur 1100 Mann stark in Drisingen lagen, vereinigt hätten, und er dann den Abgesandten unmittelbar auf dem Fuße hätte folgen können, um, wenn die Verhandlungen zu keinem befriedigenden Ergebnis führen sollten, was ihm scheinbar das Liebste gewesen sein würde, sogleich die Feindseligkeiten zu eröffnen. Einem solchen Vorhaben aber versagten die Überlinger Verordneten, Hans Freiburger, Bürgermeister⁴⁾ und die beiden Räte Dornspurger und Menkshofer, unbedingt ihre

1) Ueberlinger Stadt-Archiv: Ratsprotokoll 1523—1526, Folio 57/58. Landau dankt in seinem Antwortschreiben an Ueberlingen (Ratsprotokoll vom 5. Oktober) für die Hilfsbereitschaft im Falle der Not, lehnt die angebotene Vermittelung jedoch ab.

2) Ueberlinger Archiv: Mißivprotokoll. (Schreiben Ueberlingens an Konstanz vom Dienstag nach Francisci.)

3) Wenn trotzdem das Ueberlinger Korps nachher nach Drisingen abzog und sich mit Landaus Knechten vereinigte, so geschah dies wider den ausdrückl. schriftl. Befehl der zu den Bauern Verordneten.

4) Muß wohl heißen: „Altbürgermeister“. cfr. pag. 65 d. A.

Zustimmung, offenbar in der richtigen Erkenntnis, daß eine solche Demonstration, die doch den Bauern unmöglich verborgen bleiben konnte, von vornherein das Mißtrauen derselben erwecken und somit jeden gütlichen Vergleich unmöglich machen mußte. So blieb denn Landau nichts übrig, als von seinem Plane abzustehen und die fünf zu den Bauern Verordneten, die drei bereits genannten Überlinger, Hans von Fridingen, Hofmeister des Bischofs von Konstanz, und Hug Werner von Ehingen, die beiden letztern als Vertreter der österreichischen Regierung zu Engen, von den Knechten nicht gefolgt, ziehen zu lassen. Ungefähr machten sich diese jetzt auf den Weg. Von Engen aus, das sie am Freitag 1 Uhr Nachts erreichten, sandten sie den Bürgermeister und den Schultheißen der Stadt zu den Bauern, um diese von dem Zwecke ihres Kommens zu unterrichten und sie zugleich um Geleite ins Lager zu ersuchen. Gerade zur nämlichen Stunde aber, als die Abgesandten in Engen angekommen waren, waren die Bauern von Weiterdingen aufgebrochen und weiter südlich dem Schwarzwald und Rhein zugezogen. Bei Niedheim, westlich von Hilzingen, fanden sie die Enger Abgesandten.¹⁾ Mit Freuden vernahmen die Bauern die Botschaft, daß eine Abordnung von der österreichischen Regierung und der Stadt Überlingen mit ihnen verhandeln wolle, und gewährten bereitwilligst das erbetene Geleite. So brachen denn die Verordneten, denen Hans Dietrich von Homburg, Hauptmann von Engen, noch 15 Reißige mitgab, wahrscheinlich noch am gleichen Tage nach Niedheim auf²⁾ und begannen die Verhandlungen, aber nicht wie die Bauern gewollt, mit einem Ausschuß, sondern mit dem gesamten Haufen. Man einigte sich schließlich, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptleute und Räte f. D., dahin, daß die Bauern ihre Beschwerden vor das Landgericht zu Stockach zu entgeltlicher rechtlicher Entscheidung bringen, jedoch vor demselben nicht als Kläger auftreten und bis zu dem Tage der Verhandlung, der, wie es scheint, erst später auf den 27. Dezember festgesetzt ward, im Dienste und Gehorsam ihrer Herren verharren sollten.³⁾ Daß auch die Bauern diesen Vertrag, der, wenn auch nach einigem Wider-

1) Siehe Hans Freiburgers Bericht an Überlingen vom 9. Oktober bei Beger, pag. 48/50. — Von dem Abzuge der Bauern nach Niedheim hatte Landau am 9. Oktober nach Innsbruck berichtet. (Innsbrucker Statth.-Archiv: Copialbücher „Von tgl. Majestät 1525“. Folio 189.) Die Ursache des schleunigen Ausbruchs der Bauern sei, wie er hinzusetzt, darin zu suchen, daß dieselben von seinem Plane, am 8. oder 9. Oktober mit aller Macht gegen sie vorzustößen, frühzeitig Kenntnis erhalten hätten. Dieser Brief enthält zugleich einen drastischen Beleg dafür, wie sehr man die Stärke der Bauern zu überschätzen geneigt war. Landau spricht von 2200 Bauern, während die Abgeordneten sich durch eigenen Augenschein überzeugten, daß ihrer nicht mehr als 500 waren. (Bericht Freiburgers l. c.) Es ist nicht unmöglich, daß Landau die Ziffer absichtlich höher angegeben hat, um dadurch auf die Fürstliche Durchlaucht und ihre Räte einzuwirken, mit der Sendung von Geld und Munition nicht länger zurückzuhalten.

2) Aus dem Berichte Freiburgers ergibt sich nicht mit Sicherheit, ob die Abgeordneten noch am gleichen Tage oder erst am folgenden ins Lager aufbrachen. Wenn aber Beger sagt, daß der Ausbruch erst am folgenden Tage geschah, so war das nicht der Sonnabend wie sie annimmt, sondern der Sonntag. vfr. Beger, pag. 47, Anmerkung 2. Wahrscheinlich fielen die Verhandlungen wirklich noch auf den Sonnabend, und die von Beger gebrauchte Bestimmung „am andern Tag“ ist nur als ein ungenauer Ausdruck zu bezeichnen. Veranlaßt mag derselbe dadurch sein, daß L. Beger übersehen hat, daß es, als die Enger Gesandten zu den Bauern aufbrachen, bereits Sonnabend früh war.

3) Freiburgers Bericht vom 9. Oktober bei Beger l. c. Zimmermann: Allgemeine Geschichte des großen Bauernkrieges. 3 Bände. 1. Auflage. Stuttgart 1841—1843. II . . 30., Baumann: Quellen zur Geschichte des Bauernkrieges in Oberschwaben (Bibliothek des litterarischen Vereins in Stuttgart 1876, pag. 530/531). Walchner-Bodent: Biographie des Truchsessens Georgs III. von Waldburg, Konstanz 1832, pag. 47 a. a. D. — Was die 2. Bestimmung für einen

streben, die Billigung der Hauptleute und Räte f. D. fand, schließlich in allen drei Punkten acceptierten, kann, obwohl uns ein direkt beweisendes Aktenstück dafür nicht vorliegt, dennoch nicht wohl bezweifelt werden. Denn hätten dieselben die letzte Bestimmung, um die es sich allein nur handeln kann, nicht als bindend anerkannt, so würde der „Anlaß“ überhaupt hinfällig geworden sein. Bezeugten der Adel und die österreichischen Kommissäre schon von Hause aus wenig Neigung auf einen Vergleich in der Form, wie er im Lager zu Niedheim abgeredet war, einzugehen, so hätten sie denselben, wenn die letzte Bestimmung, die doch wesentlich zu ihren Gunsten war, gestrichen wäre, nimmermehr angenommen. In einem Vertrage, der die Präliminarien festsetzte für eine rechtliche, beide Parteien entgültig bindende Entscheidung, konnte die Bestimmung, daß es bis zum erfolgten Schiedspruch beim status ante bleiben solle, überhaupt nicht fehlen. Sie war schlechterdings eine *conditio sine qua non*.

Gleichzeitig mit diesem Vertrage ward zwischen den Überlinger Verordneten und einigen Abgesandten des Schwarzwaldischen Hauses auf die Anregung des letzteren hin noch eine andere „Abrede“ getroffen, der zufolge auch zwischen dem Grafen von Lupfen und seinen Unterthanen „womöglich ein gültlicher oder auch rechtlicher Ausgleich“ versucht werden sollte. Zu diesem Zwecke sollten beide Parteien je drei Personen¹⁾ bestellen, die unter der Leitung Überlingens die Verhandlungen zu führen hätten. Als Ort der Zusammenkunft ward Radolfzell am Untersee festgesetzt, als Zeitpunkt der 6. Januar ins Auge gefaßt. — Die Entscheidung zu Stockach sollte also eine rechtliche, die zu Radolfzell in erster Linie eine gültliche sein. Das waren diplomatische Erfolge, die wahrlich nicht gering anzuschlagen waren. Sie setzten der Bewegung zunächst ein Halt und gewährten dem Bunde Zeit, seine Rüstungen zu vollenden. Trotzdem aber freuten sich weder Landau und seine Hauptleute im Lager zu Orsingen, noch die Fürstliche Durchlaucht ihrer. Landau hatte im Einvernehmen mit der vorderösterreichischen Regierung zu Innsbruck die Absicht gehabt, unmittelbar, nachdem die Verhandlungen mit den hegauischen Bauern zu jenem Präliminarvertrag, dem auch die Hofräte zu Innsbruck ihre Zustimmung zu geben sich entschlossen hatten,²⁾ geführt hatten, sich unverzüglich mit aller Macht auf die Stühlinger zu werfen und auch die Hauptleute des überlingischen Hilfskorps für diesen Plan zu gewinnen versucht. Diese aber hatten das Ansinnen kurzer Hand abgewiesen und den sofortigen Rückzug beschlossen. Schon am Montag Abend langten sie mit ihren Knechten wieder in Überlingen an.³⁾ Das bestimmte denn auch Landau von seinem Vorhaben zurückzutreten, zum nicht geringen Verdrusse Ferdinands. Das bezeugt ein Brief von ihm an seine Räte, in dem er, obwohl bereits der Anlaß zwischen den Bauern und Sigismund von Lupfen angenommen

Sinn haben sollte, ist nicht recht klar, da nach dem Wortlaute des sogenannten Hegauer Vertrages vom 26. Juni 1497 (sfr. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 34; 3 Kopien dieses Vertrages befinden sich im Ueberlinger Stadt-Archiv, Abteilung 69, Kasten VII, Lade 15, Nr. 644 a.) die Richter am Landgerichte zu Stockach nicht, wie das sonst der Brauch war, Genossen und Ebenbürtige des Angeklagten waren, sondern stets in der Majorität dem Adel angehörten, „falls der Fürgenommene oder Antwurter vom Adel war“. Wir werden weiter unten näher auf diesen Vertrag zu sprechen kommen.

1) Später ist die Zahl der bayerischen Abgeordneten auf 12 erhöht worden. sfr. Willinger Chronik von Hug (in der Bibliothek des litterarischen Vereines zu Stuttgart 1883, herausgegeben von Roder), pag. 101. Siehe auch Veger, pag. 50 nebst Anmerkung.

2) Baumann: Akten Nr. 32.

3) Ueberlinger Archiv: Schreiben an Konstanz, Missivprotokoll, Folio 45/46.

war, befahl, „den stüßlingischen Bauern und ihren Anhängern gar keine Gnade zu beweisen, sondern mit Brand, Raub, Todschlag und Einziehung ihrer Güter gegen sie zu handeln.“ Daß diesem Befehle nicht Folge gegeben und somit ein direkter Betragsbruch verhütet ward, war lediglich der korrekten Haltung der Räte zu danken, die denselben rundweg für unvollstreckbar erklärten.¹⁾

Aber man befandete auf keiner Seite rechtes Vertrauen zu einer friedlichen Vergleichung. Daß dem so war, war wohl mehr die Schuld der österreichischen Kommissäre und derer vom Adel, als der Bauern. Schon daß der Tag der Entscheidung in so weite Ferne gerückt war, zeigte, wie wenig es den Herren mit einer gütlichen Beilegung des Streitiges Ernst sein konnte, wie sie schließlich nur darauf ausgingen, die Bauern über ihre wahre Absicht so lange zu täuschen, bis sie stark genug waren, um jeden Aufruhr mit blutiger Faust zu Boden zu schlagen.²⁾ Es war den Bauern daher gewiß nicht zu verdenken, wenn sie angesichts der krampfhafsten Rüstungen ihrer Gegner die Hände nicht müßig in den Schooß legten und sich gleichfalls nach Verstärkungen umsahen. Gebrochen aber haben schließlich beide den Vertrag, bevor sie noch ihre Rüstungen mit verdoppeltem Eifer wiederaufnahmen: die Bauern, indem sie der eingegangenen Verpflichtung, bis nach entgültiger Entscheidung über ihre Beschwerden im Dienste und Gehorsam ihrer Herren zu verharren³⁾, nachzukommen sich weigerten; die Herren, weil sie von Hause aus dahin strebten, den Charakter des Stockacher Tages zu ändern, indem sie 1. an die Stelle des rechtlichen Spruches eine gütliche Entscheidung herbeiführen und 2. auf demselben Tage auch die stüßlingische Angelegenheit zum definitiven Austrag bringen wollten.⁴⁾ Der Gefahr, daß das Landgericht schließlich dennoch einen Rechtspruch, nicht in allen Stücken nach dem Sinne der österreichischen Regierung, fällen könnte, wußte diese durch die Wahl der Richter zu begegnen, indem sie zu solchen in ganz ungesetzlicher Weise eigene lediglich dem Adelsstand angehörige Kommissäre ernannte. Das Resultat der Stockacher Verhandlung war daher, wie sich voraussehen ließ, ein negatives. Die Bauern wiesen die Annahme eines gütlichen Vergleichs mit Bestimmtheit zurück und erhoben zugleich Beschwerde über die ungewöhnliche Besetzung des Gerichtshofes, indem sie erklärten, sie seien vor das gewöhnliche Landgericht gefordert. Die Berechtigung letzterer Beschwerde aber gaben die Kommissäre keineswegs zu, sie behaupteten vielmehr, daß die Besetzung den Bestimmungen des sogenannten hegauer Vertrages gemäß (cfr. pag. 60, Anmerkung 3 der A.) durchaus gesetzlich sei, was jedoch nicht der Fall war. Die prägnante Stelle in diesem hegauer Vertrage lautet: „ob auch der gemelten Herrn, Ritter oder Knechte einer oder mehr einen Handel, so Ehr, Leib, Leben oder ander Malefiz berührte, in der Landgrafschaft beginge, so mag der Landgraf gegen den- oder dieselben handeln nach laut seiner

1) Innsbrucker Statth.-Archiv: Copialbuch a. f. D. Folio 290. — Schon am 24. Oktober hatten die Räte den Statthalter von dem stüßlingischen Anlaß in Kenntnis gesetzt. Graf Suly mußte diese Nachricht bereits empfangen haben, als er den berührten Brief, der am 29. Oktober in Innsbruck eintraf, schrieb. Das geht aus dem Antwortschreiben der Räte hervor, in dem diese den Statthalter an den Anlaß erinnern. Ich habe es leider während meines Aufenthaltes im Innsbrucker Archiv versäumt, dieses Antwortschreiben wörtlich zu kopieren.

2) cfr. Zimmermann II, pag. 27/28.

3) cfr. meine Ausführung auf pag. 60 der Abhandlung.

4) Die Veranlassung, welche die Herren dazu bestimmen mochte, war offenbar die von Beget pag. 52 vermutete.

Freiheit.¹⁾ Doch so der Landgraf den oder dieselben rechtfertigen²⁾ will, so soll allweg der Partei ihr Einred gehört, das Gericht mit Personen, die der mehrer Teil vom Adel seien besetzt und dermaßen gehalten werden, daß der Landgraf oder sein Amtmann „die von adel beschreiben und pitten soll gemelt gericht zu besetzen, sover aber dieselben nit können oder das gericht besetzen wöllen, so soll der landgraf oder sein amtmann das Gericht mit erbaren verständigen und unparteiischen leuthen besetzen nach laut der Freiheit, desgleichen sollen auch die erb, gericht, zwing oder pann berühren, berechtet werden, so anders der fürgenommne oder antwurter vom adel ist“. Diese Fassung haben 3 dem Überlinger Stadt-Archiv gehörige Copien (Abteilung 69, VII., 15, Nr. 644a cfr. oben). Die gesperrt gedruckten Worte fehlen merkwürdiger Weise in dem Texte, den Roth von Schreckenstein nach einer Kopie dieses Vertrages, die sich im Nellenburger Kopialbuche findet, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Band 36, pag. 49–62 zum Abdrucke gebracht hat. Wie ist das zu erklären? Sollte etwa von Schreckenstein dieselben aus Versehen weggelassen haben? Die wiederkehrenden Worte: „Der Landgraf oder sein Amtmann“ lassen dies sehr wohl als möglich erscheinen. Einen rechten Sinn giebt nur der vollständigere oben angeführte Text, der daher der ursprüngliche sein dürfte. Nehmen wir dies an, so liegt kein Grund vor, die Worte: „die der mehrer Teil vom Adel seien besetzt und“ als eine Fälschung und ein Einschießel der österreichischen Kommissäre zu bezeichnen, wie L. Veger allerdings mit Zugrundelegung des gekürzten Textes dies thut. Aber wie dem auch sei, mögen die beregten Worte ächt oder gefälscht sein, in beiden Fällen war und blieb die Besetzung des Landgerichts eine ungesetzliche, weil nicht die Majorität, sondern die Gesamtheit der Richter dem Adelsstande entnommen war. Es ist eigentümlich, daß L. Veger³⁾ diese doch in erster Linie auffällige Thatsache mit keinem Worte erwähnt. Hierin tritt ja gerade das unbedingt gesetzwidrige Verfahren der österreichischen Regierung und ihrer Kommissäre in vollster Klarheit zu Tage.

Was man durch offene, ehrliche Verhandlung von dem Gegner nicht erlangen konnte, das suchte man hinter seinem Rücken von den fünf Kontrahenten des Riedheimer Vertrages zu erreichen. Von diesem forderte man jetzt eine Deklaration jenes Vertrages, die erweisen sollte, daß nicht eine rechtliche, sondern eine gütliche Entscheidung verabredet sei. Dieser Schritt zeichnet die ehrbare Gesinnung der Kommissäre vortrefflich. Die 3 Überlinger Ratsherren wiesen das Ansinnen jedoch kurzer Hand ab, indem sie erklärten: „Die weil wir bei uns selbst nicht befinden konnten schuldig (zu) sein an dem ort ainich declaration sonderlich ohne rechtlichen zwang zu geben, wir werden denn deßhalb von beiden tailen erfordert und erbeten.“⁴⁾ Das war eine Antwort, schlicht und recht, die die Kommissäre in Stockach hätte beschämen müssen. So blieb nichts Anderes übrig, als entweder jede Verhandlung mit den Bauern abzubrechen und loszuschlagen, oder nachzugeben, d. h. in die rechtliche Entscheidung zu willigen. Der Erzherzog

1) „Laut seiner Freiheit“ soll wohl nicht, wie Veger meint, laut des alten schon bestehenden Privilegiums bedeuten, sondern einfach soviel als „nach seiner Befugnis“ oder, wie wir gewöhnlich sagen: „Kraft seines Amtes“.

2) Rechtfertigen = Recht widerfahren lassen; das lateinische justificare.

3) Siehe pag. 55 ff.

4) Überlinger Archiv. Missivprotokoll. Folio 163/164. cfr. Baumann: Akten 61 und 63.

entschied sich laut der Instruktion, die Veit Sutter nach Stodach überbrachte,¹⁾ für die sofortige Aufnahme des Kampfes, ließ sich jedoch bestimmen, dem Vorhaben seiner Kommissäre, auf Montag nach Hilarius (16. Januar) die Bauern nochmals nach Stodach vorzuladen und ein rechtliches Erkenntnis herbeizuführen, seine Zustimmung zu erteilen.²⁾ Doch sollten die Überlinger Ratsherren vorher nochmals um eine Deklaration jenes Oktobervertrages in dem oben bezeichneten Sinne ersucht werden. Das war offenbar eine überflüssige Forderung, da sich nicht recht verstehen läßt, wie diese jetzt bereitwilliger darauf hätten eingehen sollen als noch vor wenigen Tagen. Von einer Änderung des Gerichtshofes, die die Kommissäre vorgeschlagen, wollte er nichts wissen, weil, wie er entweder in völliger Unkenntnis der Sachlage, oder aber, was wahrscheinlicher erscheint, in ironischer Weise hinzusetzte, die Bauern sonst besorgen könnten „als ob solch Änderung erst ditsmals mit urtl und inen zu sunderm nachtail angefangen wurde; wo aber etlich ardwenig personen oder sunst mangl an derselben peysikern anzal wer“, sollten sie andere geschickte und unparteiische Leute hinzuziehen, wie bisher der Brauch gewesen.³⁾ Diese Weisung ließen die Kommissäre jedoch völlig unbeachtet. Als nun die Bauern am 16. Januar wirklich zum zweiten Male vor dem Landgerichte erschienen, dasselbe aber genau so besetzt fanden wie das erste Mal, erhoben sie abermals Protest und weigerten sich entschieden, in irgend welche Verhandlungen einzutreten.⁴⁾ So konnte wiederum ein Resultat nicht erzielt werden. Kaum aber war die Sitzung aufgehoben, vielleicht geschah es auch noch während derselben, so erneuerten die Kommissäre ihr altes Spiel, indem sie die Überlinger Ratsherren, die dem Tage beiwohnten (Dornsparg und Menlishofer), zum dritten Male um eine Deklaration des Anlasses ersuchten, die jetzt nicht mehr die Gütlichkeit, sondern die Fassung und den Sinn jener dritten Vertragsstipulation vom Oktober 1524 feststellen sollte. Ob dieser Forderung Folge gegeben wurde oder nicht, läßt sich nicht feststellen.⁵⁾ Zehn Tage früher, am Dreikönigstage, hatte man auch zu Radolszell unter der Leitung Überlingens mit den stüblingischen Bauern zu unterhandeln begonnen, jedoch gleichfalls eine Einigung nicht zu Stande gebracht. Die Bauern hatten nämlich erklärt, die zwischen ihnen und Sigmund von Lupfen getroffene Verabredung sei durch dessen Tod (Weihnachten 1524, Wäffve Junsbrucker Statth.-Archiv) hinfällig geworden, und daraufhin jede weitere Verhandlung zur Zeit zurückgewiesen. In dem Abschied vom 8. Januar ward nun festgesetzt, daß man in einem Monat abermals auf Grund des Oktober-Vertrages, falls man ihn halten wolle, in Verhandlungen eintreten solle. Und wirklich scheint es am 10. Februar nochmals zu einem Anlaß zwischen den Grafen von Lupfen,

1) Ausgestellt war diese Instruktion frühestens am 4. Januar. (Walchen-Bodent: Truchseß, Beilage VII.) Auch das von Walchen-Bodent: Truchseß, pag. 50 erwähnte Schreiben des Erzherzogs an die Kommissäre vom 3. Januar ist zu vergleichen.

2) So beobachtete Ferdinand eine stete Schaukelpolitik. Der geringste Widerspruch seitens seiner Räte reichte hin, ja oft ein bloßes Gerücht, dessen Bestätigung erst abzuwarten war, seine kaum gefaßten Entschliessungen schon im nächsten Augenblicke in das genaue Gegenteil zu verkehren.

3) Baumann: Akten Nr. 163.

4) Beger folgt bei ihrer Darlegung des Verhaltens der Bauern auf diesem zweiten Stodacher Tage in wenig kritischer Weise dem Schreiber des Truchseßes (Baumann: Quellen 531, vfr. auch über den Wert seiner Aufzeichnungen Quellen pag. 609), der in diesem Punkte vielleicht gerade am allerwenigsten Glauben verdient.

5) vfr. Beger pag. 59 ff.

Zürstenberg, Schellenberg und ihren Unterthanen gekommen zu sein¹⁾. Auch die Bemühungen, die Waldshuter Angelegenheit auf dem Konstanzer Tage vom 22. Januar, auf dem Überlingen durch seinen Altbürgermeister Freiburger vertreten war, zum definitiven Austrag zu bringen, waren von keinem besseren Erfolge begleitet.²⁾

Rasch griff jetzt das Feuer der Empörung nach allen Seiten um sich. Ein schnelles, thatkräftiges Vorgehen hätte vielleicht noch den Brand zu erstickten, das gräßliche Hinschlachten so vieler Stammesbrüder und die mutwillige Zerstörung unzähliger Güter zu hindern vermocht. Aber Ferdinand besaß weder politischen Scharfblick genug, um die Situation richtig zu erfassen und zu würdigen, noch auch hinreichende männliche Festigkeit, um seinen Entschlüssen, die er oft rasch, ja überraschend faßte, auch die That unmittelbar folgen zu lassen.³⁾ Aber auch der schwäbische Bund vermochte zu keinem ganzen Entschlusse zu kommen. Das zeigen deutlich die Verhandlungen auf der Bundesversammlung, die am 5. Februar — anstatt am 12. März, wie vorher bestimmt war, — in Ulm zusammentrat. Der Bund blieb nach wie vor bei seiner alten Politik, die Bauern durch Unterhandlungen möglichst lange hinzuhalten.⁴⁾ Erst am 11. Februar ließ sich die Versammlung, von dem Resultate der Verhandlungen mit den Bauern nicht eben erbaut, durch die Bitten Ferdinands und das unausgesetzte Drängen des bayerischen Kanzlers Eck, der als das eigentliche Haupt der Kriegspartei im Bunde zu betrachten ist, bestimmen, den Ständen Befehl zu erteilen, am 27. Februar mit je einem Drittel der ihnen durch die Matrifel aufgelegten Bundestruppen — Überlingen hatte 2 Reifige und 38 Mann zu Fuß zu stellen — in Nau (Langenau bei Ulm) zur Verfügung des Bundes bereitzustehen.⁵⁾ Ulrich Arzt berechnete einem Schreiben an Augsburg zufolge die Gesamtstärke des Drittels auf 1045 Reifige und 2407 Fußknechte. Dem ersten Aufgebot folgte das zweite auf den Fuß. Bereits am 8. März — so schrieb Arzt unter dem 16. Februar an den Rat zu Augsburg (Korrespondenz Nr. 38) — sollte dasselbe in Ulm eintreffen. Gleichzeitig mit diesem Aufgebot des zweiten Drittels ward den Bundesständen eine Kriegsteuer von 2197 Gulden 28 Kreuzern aufgelegt.⁶⁾ Ueberlingen hatte daran 198 Gulden zu zahlen.⁷⁾ — Das jetzt plötzlich der Bund so große Eile bekundete, hatte seinen guten Grund. Bereits Tags vor den Konstanzer Verhandlungen hatten die Kemptener Bauern erklärt, von einem Rechtspruch nichts mehr wissen zu wollen und damit das Signal zur Erhebung des gesamten Allgäus gegeben. Am 24. Februar ward auf dem Tage zu Oberdorf⁸⁾, zu dem a. a.

1) Baumann: Akten 91 und 98. Wie erklärt sich dem gegenüber die Meldung Billingsens an Freiburg vom 9. Februar, daß die stühlingischen Bauern von jedem Anlaß abgefallen seien. (sfr. Schreiber: Urkunden II, Nr. 149. Beger pag. 58 und 70, Beger widerspricht sich offenbar selbst.

2) Korrespondenz Ulrich Arzts in der Zeitschrift des historischen Vereins zu Schwaben und Neuburg 1879 ff. Nr. 16 und 24.

3) Seine Briefe an die Kommissäre — siehe Baumanns Akten — liefern dafür den schlagendsten Beweis. sfr. z. B., Nr. 77 und 80.

4) Siehe a. a. O. Eck's Brief vom 11. Februar bei Wilhelm Vogt: Die bayerische Politik im Bauernkrieg und der Kanzler Dr. E. von Eck. Nördlingen 1883, pag. 379 ff. (auch für das Folgende) und Korrespondenz Nr. 29.

5) Korrespondenz Nr. 22, 27, 29, 30. — 6) Korrespondenz Nr. 38.

7) Ueberlinger Archiv: Bearbeitung des Bauernkrieges aus archivischen Urkunden (Mappe IX), siehe über diese „Quelle“ pag. 79/80 Anmerkung der Abhandlung.

8) Max Radtkofer: Johann Eberlin von Günzburg und sein Vetter Hans Jakob Wehe von Leipheim. Nördlingen 1887. pag. 259; sfr. die ebendasselbst angezogenen Quellenstellen, insbesondere Baumann: Quellen, pag. 380.

8000 Untertanen des Bischofs von Augsburg erschienen waren, ein Bund der Allgäuer gestiftet und die Leitung desselben einem Ausschuß übertragen, der am 4. März zum ersten Male in Kempten zusammentrat.¹⁾ Derselbe Tag ist auch der Geburtstag des sogenannten Rappertswäiler Haufens, der am 27. Februar, nachdem er durch die Bauern der Landvogtei — der Markt Altdorf bei Ravensburg Hauptstz derselben (Radlkofer pag. 259) — verstärkt war, den Namen des niederallgäuischen Haufens annahm und sich später mit dem sogenannten Seehausen, der durch die Bauern am Bodensee und im Schuffenthal gebildet war, zu einem Haufen unter Beibehaltung des letzteren Namens vereinigte.²⁾ Auch auf dem Nied strömten um diese Zeit die Bauern in großer Masse zusammen und bildeten daselbst den sogenannten Baltringer Haufen. Die genaue Zeit der Entstehung dieses Haufens läßt sich schwer ermitteln, da die Angaben hierüber durchweg verschieden lauten.³⁾ Nach Joh. Keßler, dessen Sabbata (in den Mitteilungen des historischen Vereins zu St. Gallen, herausgegeben von Ernst Götzinger 1866) sonst für die Geschichte dieses Haufens als eine Hauptquelle zu betrachten sind, fällt dieselbe erst in die zweite Hälfte des Februar. Anderen in diesem Punkte glaubwürdigeren Angaben zufolge ist dieselbe an den Anfang des Februars, nach Scheffers Aufzeichnungen auf den 29. Januar zu verlegen.⁴⁾ Die Vereinigung dieser drei Haufen unter sich, die am 7. März wirklich zustande kam, ganz besonders aber ihre Verbindung mit Herzog Ulrich von Württemberg, die dem allgemein verbreiteten und fast ebenso allgemein geglaubten Gerüchte zufolge nahe bevorstände, mußte der Bund mit aller Macht zu vereiteln suchen. Die Befürchtung eben, daß eine Vereinigung aller seiner Gegner wirklich zustande kommen möchte, bestimmte ihn bereits auf den 8. März, wie oben erwähnt ist, das zweite Drittel der eilenden Hilfe anzubieten, um, sobald daselbe zur Stelle sein werde, ungefäumt gegen Ulrich zu Felde zu ziehen. Der Gefahr, event. gleichzeitig auch gegen die Bauern kämpfen und so seine Kräfte teilen zu müssen, suchte er dadurch zu begegnen, daß er diese durch abermalige Unterhandlungen so lange hinzuhalten bestrebt war, bis es ihm gelungen, den Herzog zurückzuwerfen. Wie man sich dann den Bauern gegenüber verhalten wollte, darüber sprach sich Eck in einem Briefe vom 27. Februar an seinen Herzog Wilhelm⁵⁾ in unzweideutiger Weise aus: „gelingt uns dann mit dem Herzogen, wollen wir an dem widerzug den paurn also abprennen, das sy wolten sy hetten es unterwegen lassen.“

Herzog Ulrich hatte seine Rüstungen in der That mit großem Eifer und Erfolg betrieben. Am 20. Februar war er mit etlichen Reitern von Schaffhausen aufgebrochen und auf sein Schloß Hohentwiel gezogen. Erschreckt durch seine Nähe und beunruhigt über seine Drohung, daß er Landau und sie zuerst heimsuchen wolle, wandten sich die Überlinger noch am gleichen Tage an den Bund mit der Bitte, ihnen vorläufig, da Ulrich ihnen „so hart an der Thür liege“ und bereits mit einem Überfalle gedroht

1) Baumann: Quellen, pag. 380.

2) Siehe Radlkofer, pag. 259, Anmerkung 16, Korrespondenz 101.

3) vfr. Keßler: Sabbata pag. 321. Weger pag. 67. Baumann: Quellen pag. 299 und 301. Mone: Quellensammlung der badischen Landesgeschichte (Karlsruhe 1845—67) II, pag. 120. vfr. weiter Radlkofer pag. 260, Anmerkung 18.

4) Die Untertanen des Truchsessens Wilhelm von Waldburg bildeten einen eigenen Haufen, der sich am 5. März vor Waldsee lagerte, Memmingen dagegen hatte durch seine Nachgiebigkeit einen geplanten Aufstand seiner Bauern zu verhüten gewünscht (Rohling 129 ff.).

5) Vogt; Bayerische Politik; Anhang pag. 398.

habe, die Abfindung der ihnen auferlegten Knechte zu erlassen.¹⁾ Sie seien jetzt selbst derselben im höchsten Grade bedürftig, zumal sie auf Wunsch der österreichischen Räte und Kommissäre zu Stockach bereits 100 Mann als Besatzung nach Stockach gelegt hätten.²⁾ Dem Gesuche wurde für den Augenblick entsprochen.³⁾ Kaum aber war Ulrich abgezogen und gegen Stuttgart vorgerückt, da forderte der Bund Überlingen auf, nunmehr unverzüglich mit dem ersten Drittel der eilenden Hilfe dem Truchseß zuzuziehen. Aber die Stadt glaubte die Gefahr eines event. Übersalles durch Ulrich noch nicht ganz vorüber; zudem mehrten sich mit jedem Tage die Abfälle der Bauern in ihrer nächsten Nähe. Sie trat daher abermals mit dem Gesuch, ihr ihre Knechte bis auf Weiteres zu lassen an die Bundesräte heran. Zu wiederholten Malen schlug der Bund diese neue Bitte ab,⁴⁾ endlich am 4. März willigte er in das Verlangen.⁵⁾

Am 22. Februar war Ulrich mit 23 Fähnlein von Hohentwiel aufgebrochen und hatte seinen Weg in direkter Linie über Engen, Spaichingen, Balingen auf Stuttgart genommen. Unterwegs waren ihm noch sechs Fähnlein zugezogen. Seine gesamte Streitmacht mochte ca. 6000 Fußknechte und 200 Reifige betragen.⁶⁾ Außerdem aber führte er an Geschütz mit sich: drei große Hauptstücke („Karthausen“ sagt Zimmermann II, pag. 158), vier Notschlangen und vierzehn Balkaneten, außerdem zwei Wagen mit Pulver, zwei Wagen mit Steinen und etliche Wagen mit Spießen.⁷⁾ So respektabel diese Streitmacht an sich sein mochte, so war der Wert derselben doch ein sehr zweifelhafter, da der Mannschaft fast durchweg die militärische Organisation und Ulrich das Geld für ihre Besoldung fehlte. Schon am 27. Februar, also ca. 5 Tage nach Ulrichs Aufbruch, meldete Überlingen an den Bund, daß „täglich Knechte von ihm und zu ihm liefen“. Dennoch langt er, ohne daß von seinen Feinden überhaupt ein merklicher Widerstand versucht worden wäre, Anfang März ungefährdet vor den Thoren seiner ehemaligen Hauptstadt an. Da verbreitete sich plötzlich die Nachricht von einem Ereignis auf dem italienischen Kriegsschauplatz: der Niederlage und Gefangennahme des französischen Königs bei Pavia (24. Februar 1525), das alle seine Pläne und Hoffnungen zu Schanden machte. Von Tag zu Tag hatte er gehofft neue Geldsendungen von Franz zu erhalten, um seine murrenden Söldner zufriedenstellen zu können. Jetzt war jede Verbindung mit diesem abgeschnitten. Hundertweis desertierten die Knechte, ja die eidgenössischen Regierungen forderten — dem Drängen Österreichs endlich nachgebend —

1) Ueberlinger Archiv. Missivprotokoll Folio 194.

2) Korrespondenz Nr. 63.

3) Beger pag. 72: Ulrich Arzt an Ueberlingen 1524, 24. Februar. (Anfänglich war das Gesuch abschlägig beschieden worden, wie aus einem Schreiben Ueberlingens an Pfullendorf (Missivprotokoll vom 23. Februar) hervorgeht.)

4) Ueberlinger Archiv: Missivprotokolle an mehreren Stellen. Dieses ist übrigens auch schon aus Korrespondenz Nr. 96 selbst ersichtlich.

5) Korrespondenz Nr. 96: Die Ablehnung war offenbar durch die irrige Auffassung der Bitte seitens des Bundes veranlaßt worden. — Es mag hier noch Erwähnung finden, daß noch etliche Seestädte außer Ueberlingen ihre Knechte zu Hause behalten hatten, wie Gremlich am 1. März an den Bund berichtet. (Siehe Korrespondenz Nr. 87.) Vergleiche auch Beger pag. 72: Brief Freiburgers an Ueberlingen vom 5. März.

6) In fast allen Darstellungen werden die Fußknechte Ulrichs auf 6000 angegeben. Ueberlingen schätzt dieselben laut Bericht an den Bund vom 27. Februar auf 10 000. (Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 183.)

7) Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 183.

alle unter ihm dienenden Schweizer auf, „bei Leib Ehr und Vermeidung des Vaterlandes“ unverzüglich sein Heer zu verlassen.¹⁾ So blieb Ulrich nichts anderes übrig, als schleunigst umzukehren. Am 17. März befand er sich bereits wieder auf dem Hohentwiel. Die Macht der Verhältnisse, nicht Waffengewalt hatte den Bund von seinem lästigsten und in seinen Augen gefährlichsten Gegner befreit. Der Reichs-Regimentsrat Ritter Dr. Schilling verkündete den bayerischen Herzögen von Eplingen aus dies frohe Ereigniß mit folgenden höchst charakteristischen Worten: „Gott hab Lob, daß diese Handlung sich mit also wenig Schaden wider vieler Menschen Anschlag und Hoffnung, zu Frieden geschickt; vielleicht wird uns der Allmächtige auch Sieg gegen die ungehorsamen aufrührigen Bauern verleihen, doch besorg ich, es müßten zuvor die Obrigkeiten bei ihnen auch allerlei abstellen, dadurch ohne Zweifel Gott solche Widerwärtigkeit, Ungehorsam und Empörung verhängt. Gott verleihs uns zu allen Theilen, daß wir ihn und uns erkennen.“²⁾

Unterdessen hatten die Verhandlungen mit den Bauern ihren steten Fortgang genommen, ohne daß dieselben, wie von vornherein vorauszusehen war, zu einem definitiven friedlichen Ausgleich geführt hätten.³⁾ Schon hatten die Feindseligkeiten auf beiden Seiten wieder begonnen, als die Städte noch einen letzten, gleichfalls vergeblichen Versuch der Vermittelung machten. Bereits am 23. März hatte Memmingen die oberen Städte zu einem „Tage“ auf den 27. März (Sonntag Lätare) eingeladen. „Wir seien“, hieß es in dem Ausschreiben, „der trostlichen hoffnung, die sachen durch zimlich mittel und weg zu gutem end zu pringen, darob gemain stend des bunds gnedigs wolgefallen haben werden.“⁴⁾ Überlingen lehnte die Besichtigung dieses Tages ab. Es hatte einerseits z. B. mit den Empörern in nächster Nähe genug zu schaffen, und war andererseits der Überzeugung, daß alle weiteren Verhandlungen fruchtlos sein würden, weil, wie der Rat in seinem Schreiben an Memmingen vom 25. März sich ausdrückte, „sich ire artikel so sie zusammen schweren, nit auf ainich benantlich beschwerden, besonder allain vast dahin lenden, das sie als christenlich prueder das hailig evangelium und gottlich recht, sovil (in der Kopie: sonnder) an inen sei, beschirmen und hanthaben wollen.“⁵⁾ Die entschieden bauernfreundliche Gesinnung Memmingens mochte die Stadt vollends bestimmen, dem Tage fern zu bleiben. Vertreten waren auf demselben Biberach, Kempten, Kaufbeuren, Wangen, Isny, Leutkirch, Pfullendorf und schließlich Memmingen

1) Der Bund hatte den eidgenössischen Gesandten, die sich behufs Abforderung der Knechte zu Ulrichs Heere begeben, Geleitsbriefe gegeben. Siehe Strickler: *Attenammlung zur Schweizerischen Reformationsgeschichte 1521—1532*, Band I, Nr. 107 a und b.

2) Siehe bei Radtkofer: *Joh. Eberlin von Günzburg*, pag. 307, Anmerkung 18.

3) Diese Verhandlungen im Einzelnen zu verfolgen würde mich zu weit von meinem eng begrenzten Thema abführen. Dieselben sind sehr klar und zusammenhängend bei Radtkofer in seinem bereits mehrfach zitiertem Buche: *Joh. Eberlin von Günzburg* . . . dargestellt worden. Wohl war am 25. März ein Waffenstillstand für 8 Tage, innerhalb deren beide Parteien sich über definitive Annahme oder Ablehnung der auf Ansuchen der Bauern von den beiden Bürgermeistern von Ravensburg und Kempten, Besserer und Sauter, „für sich selbst“ entworfenen 8 Vertragsartikeln entscheiden sollten, zustande gekommen. Aber bereits vor Ablauf dieser Frist war es auf Seite der Bauern und darauf auch bei den Bündischen zu Thätlichkeiten gekommen. (Vergl. Radtkofer: *Eberlin von Günzburg*, pag. 340 ff. nebst Anmerkungen.)

4) Baumann: *Atten Nr. 166*.

5) Baumann: *Atten Nr. 170*. — Eine Kopie des hier mitgetheilten Originals befindet sich in den Ueberlinger Missivprotokollen, Folio 175.

selbst. Der Abschied dieses Memminger Tages zeichnet die Stellung der genannten Städte zu der bäuerlichen Bewegung in scharfer und höchst charakteristischer Weise. Er giebt uns den unumstößlichen Beweis dafür, daß die gemeine Bürgerschaft in denselben eine entschieden bauernfreundliche Haltung an den Tag legte, der gegenüber es der Rat offenbar nicht für geeignet erachtete, einer gewaltsamen Unterdrückung der Bewegung, und am wenigsten mit Hilfe der Städte selbst, das Wort zu reden. War es in dem Abschied doch offen ausgesprochen, daß, falls es zu einem Angriffe auf die Bauern kommen sollte, diese zweifellos die oberen Städte um Hilfe ersuchen und solche wahrscheinlich auch erlangen würden. Der Rat werde nicht in der Lage sein, dies zu verhindern, denn „was dann den oberkeiten in stetten, wo sy dawider sein, darauß von inen begegnen wurd, sey leichtlich zu bedencken“. Man beschloß am 31. März wieder in Memmingen zusammen zu kommen und auch Konstanz und Lindau einzuladen, um, falls dann die Vertragsartikel vom 25. März (cfr. pag. 68, Anmerkung 3 d. A.) von den Bauern noch nicht angenommen seien, sich diesen, die sie um Recht angerufen hätten, und den Ständen des Bundes an Vermittler anzubieten.¹⁾ Auch die Bescheidung dieses zweiten Tages ward von Überlingen, „weil der Abfall seiner Bauern sich von Tag zu Tag mehre“, desgleichen von Pfullendorf, „weil der Tag zu kurz angefetzt sei“, abgelehnt.²⁾ Auch Ravensburg war weder auf diesem noch auf dem ersten Tage vertreten.³⁾ Hans Freyburger war zwar auf demselben anwesend, aber nicht als Vertreter der Stadt Überlingen, sondern als Abgeordneter des Bundes. Er hatte am 27. März im Auftrage des letzteren nochmals mit den Bauern auf dem Ried verhandelt und war, wie sein Brief vom 31. März an Überlingen zeigt, der Hoffnung, „die buren werditt etwas erlangen“. Aber noch während er schrieb, war eine Antwort der Bauern auf den „fierschlag, ob sie ihrer beschwerden halb gegen ihre herren oder wen sonst zu recht uff den bund kumen oder uff die dry hobtlutt des bunds oder uff die dry bundsrichter“, eingetroffen. Sie wollten, ließen sie durch ihre Abgesandten erklären, vor der Hand „der kains annemen“, sich aber nach 8 Tagen auf dem Ried wieder versammeln und wenn der Bund dahin wieder einen Knecht schickte, antworten.⁴⁾ Wenn jetzt trotzdem der Bund noch nicht sofort jede Verhandlung abbrach, so geschah dies lediglich mit Rücksicht auf Memmingen und die anderen oberen Städte. Man wollte eben diesen die Ehre gönnen, noch einen letzten Versuch friedlichen Ausgleichs gemacht zu haben, obwohl man bereits fest entschlossen war, es zu einem solchen nicht mehr kommen zu lassen. So schrieb der schwäbische Bundeshauptmann Ulrich Arzt am 2. April an den Rat zu Augsburg, „ein Anstand könne nicht mehr bewilligt werden, denn der Bund und der Haufen sei im Thun“.⁵⁾

Überlingen war vollauf berechtigt gewesen, sein Fehlen auf den beiden Memminger Städtetagen mit dem drohenden Wachstum der Empörung in seiner nächsten Nähe zu entschuldigen.

Am 4. März hatte Lindau bereits die Empörung in seinem Gebiete nach Überlingen berichtet und gleichzeitig den Gedanken angeregt, Vertreter sämtlicher Städte am

1) Baumann: Akten Nr. 176.

2) Baumann: Akten Nr. 184 und 185; Missivprotokoll, Folio 195.

3) Beger pag. 81; Baumann: Akten Nr. 176; Beger 80.

4) Siehe Beger pag. 81.

5) Korrespondenz Nr. 170. cfr. Baumann: Akten Nr. 186—188. a. a. D.

See möchten in Konstanz zusammentreten, um daselbst zu beraten, wie man in corpore der Gefahr weiteren Aufruhrs begegnen solle.¹⁾ Am gleichen Tage meldet Überlingen an den Bund, daß ihm von denen zu Ravensburg Warnung zugekommen: „es sollen etlich der unnsern unnd anderer umbgessene schonn empor und uff den bainenn sein och ain conspiration kurtzen tag mit ainander gehalten (haben), were zu besorgen, es wurde by unns vil böser dann an anderen orten — wir wollen das aber so viel uns ymmer möglich furthomen.“²⁾ Am 8. März zeigt der Vogt von Ittendorf den Abfall zweier seiner Flecken — also überlingischer Ortschaften — an. Überlingen berichtet darüber noch am nämlichen Tage an den Bund, indem es gleichzeitig seinen Entschluß, sofort und mit allem Nachdruck seine rebellischen Bauern zu strafen und gegen sie auszugiehen, kundgiebt. Es heißt in dem Schreiben des Rates: „denn wo wir dergestalt mit den unnsere den anfang thunn solhichen schreckenn unnder den ganngeun haufen bringen das wir damit ergers unnd mer nachteils so noch daruße erwachenn möchte furthemen und ander dahin pringen wollten das sy sich leichtsam nit mer abwerffen besonder aller gehorsamen besleyffen wurden.“³⁾ Der Bund aber billigte aus nahe liegenden Gründen diese Absicht nicht, sondern ermahnte die Stadt mit Gewalt noch stille zu stehen. Das erhellt aus einem Schreiben des Überlinger Rates vom 11. März an die beiden Bundesräte d. Z. in Ravensburg, das als eine Entgegnung auf die Antwort des Bundes auf den Brief Überlingens vom 8. März aufzufassen ist. Daß die Stadt in dieser prekären Lage noch 100 Spieße, Pulver und Blei an Wolf Gremlich auf Ansuchen des Bundes abgab, zeugt dafür, wie sie bei Zeiten für alle Fälle vorgesorgt hatte. Mitte Februar hatte sie bereits 7—800 Spieße und am 23. d. M. eine Anzahl Bickeln, Schaufeln und Hauen an Peter Osner, Amtmann von Stockach, gesandt, desgleichen am 2. März Truchseß Georg auf dessen Begehren 400 fl. in baar vorgestreckt.⁴⁾ — Von Tag zu Tag mehrte sich jetzt der Abfall sowohl unter den überlingischen Bauern selbst, als bei den benachbarten Herrschaften. Von allen Seiten strömten von den Empörern Bedrängte, insbesondere die „Pfaffen der Umgegend“ in die Stadt, um hinter ihren Mauern Schutz zu suchen und auch zu finden.⁵⁾ Der Plan der Aufständischen ging nun dahin, auch Überlingen zum Eintritt in ihren „Bund“ zu bewegen. In einem Schreiben, das eine zu Dringen — ca. 1 Stunde von Überlingen an der Straße nach Pfullendorf gelegen — abgehaltene Versammlung an die Stadt richtete, ward an dieselbe diese Zumutung gestellt. Der Rat aber verweigerte rundweg die Annahme des Briefes und sandte denselben uneröffnet durch die Überbringer wieder zurück. Darüber entrüstet meldeten die Bauern den Überlingern: da sie nicht in ihre „Bruderschaft“ wollten, würden sie sie beschädigen, wie sie nur irgend könnten, und von ihrer Stadt nicht lassen, bis sie dieselbe erobert hätten. Der Rat aber ließ sich durch keine Drohungen einschüchtern, er blieb fest und unerschütterlich bei seinem Entschlusse, seine ganze Kraft an die Rettung und Beschirmung der Stadt zu setzen. Auf offenem Platze versammelte der Bürgermeister Kessenring

1) Überlingen ist mit dem Vorschlag einverstanden, jedoch möge man Konstanz von dem Tage ausschließen, da dieses „zu verweist kommen möchte“! (Brief Überlingens an Lindau vom 5. März. Missivprotokoll. vfr. Beger pag. 74.

2) Überlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 190/91.

3) Überlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 190/91.

4) Überlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 177, 196.

5) vfr. m. A. pag. 56, Beger pag. 75.

den ganzen Kleinen und großen Rat und die Gesamtheit der Bürgerschaft und forderte hier von allen den Schwur, jeglichen Verkehr mit den Bauern zu meiden und bis zum letzten Blutstropfen auszuharren in dem Verteidigungskampfe gegen die „freschen“ Rebellen.¹⁾ In größter Eile wurden Blockhäuser erbaut, Schanzen und Gräben aufgeworfen und schließlich noch 150 Knechte auf Kosten des Bundes in Sold genommen.²⁾

So sah man voller Zuversicht dem Anrücken der Bauern entgegen. Aber diese zögerten ihren Drohungen die That auf dem Fuße folgen zu lassen, offenbar weil sie erkannten, daß es unmöglich sei, die Stadt ohne Belagerungsgeschütze zu bezwingen. Sie brachen daher zunächst gegen Markdorf und Meersburg auf, eroberten beide Städte und führten eine reiche Beute an Geschützen und Munition hinweg.³⁾ Jetzt erst wähten sie sich stark genug, Überlingen mit Aussicht auf Erfolg zu bestürmen. Und schon waren sie im Begriff dorthin abzuziehen, als die Kunde von dem Abschlusse des Weingartner Vertrages sie von ihrem Plane abstehen ließ. So war die Stadt für dies Mal gerettet, von den Schrecknissen einer Belagerung verschont geblieben.

Unterdessen war es auch an anderen Orten lebendig geworden. Überall hatten sich die Bauern, wie auf Verabredung, erhoben und ohne sich um die Verhandlungen, die von den oberen Städten, dem Bunde wie auch dem Reichsregiment in Eßlingen ununterbrochen fortgeführt wurden, im Geringsten zu kümmern, die Feindseligkeiten mit Sengen, Rauben und Plündern begonnen. Diesem Vorgehen der Bauern gegenüber konnte natürlich auch der Bund nicht länger in seiner zuwartenden Haltung

1) Auch ihren Unterthanen in der Vogtei Hagnau ließ die Stadt auf Befehl des Bundes von neuem den ihr geleisteten Eid der Treue und des Gehorsams vorlesen und alle diejenigen, die denselben auch ferner halten wollten, auffordern, diese ihre unveränderte Gesinnung gegen ihre Herren dem Vogte kundzutun. (Missivprotokoll vom 1. April 25, Folio 188.)

2) Der Bund hatte die Stadt zur Annahme von 200 Knechten auf seine Kosten ermächtigt. — Für die Haltung Ueberlingens in diesen Tagen ist der Brief der Stadt an Freiburger vom 1. April sehr instruktiv. Ich gebe daher hier den größten Teil desselben in seinem Wortlaute wieder „dann wir euch mit grundt der warhait bey hochstem glawenn wol zuschriebenn mögenn daß wir ainich teilung unnder unns weder inn kleinigen noch großen rat noch auch inn der gemaind (cfr. pag. 56 d. A.) (haben und) unns erst nenlich uff offnem platz was manubar gewest ist, von nuwem mit aidspflichtenn zusamen verpundenn und geschworen zu rettung und beschirmung unser stat und vaterlannds leib er unnd gut unnd alles unnsere vermogen zusammensetzenn unnd darinn nit angesehenenn ob unns glich woll all unnsere ligennde guter vor der stat uff dem boden geschlaipff die reben uffgehoben und alligklich verderpt wurdenn besonder zuthun wie fromen redlichen leutenn nach eeren unnd nit nach nutz woll zustatt unnd also bey ainander zu sterben, dann wie woll die pauren unns fur annder uffseklig unnd unns vilfeltig trowning gethann haben unnd noch täglich thund unnd auch ain brieff zwee dry nach ainander zugeschickt, so hat unns noch dann wie die von appenzell gar nit verwundert was der innhalt derselbenn sey haben auch derselben kainenn nie annemen noch unns irer sect und bruderschaft in ainichen weg beladenn noch auch den oberen stetten inn irem fürnemen anhang thun (die innere Abneigung Ueberlingens gegen die freisinnigen und meist bauernfreundlichen oberen Städte, insbesondere Memmingen war vielleicht der Hauptgrund, warum dieses jene beide Städtetage nicht besucht hatte, cfr. pag. 69 d. A.) wöllten besonder unns fur und fur allain zu der wer mit schlahung blockhauser auch usswerffung ettlicher schantzgraben unnd in all ander weg was zu dem schimpff gehört dapfferlich gestelt halten unser strenng wachtern tag unnd nacht, haben unnsere thor beschlossenn, meinen auch die pauren wo sy sich unnsere stat nechern veugklich an unnd wöllten also im namen des herren unnsers feindts erwartenn. (Missivprotokoll vom 1. April 1525. Folio 176.)

3) Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll Folio 180. Ueberlingen an Freiburger, Schreiben vom 19. April 25. Das Schreiben schließt mit den Worten: „und wo her Jörg nit uff gewesenn were, wöllten sie den nechstem fur Ueberlingen zogen sein“.

verharren. Ende März war daher Truchseß Georg von Waldburg mit einem stattlichen Heere von 8000 Mann zu Fuß und ca. 2000 Reifigen¹⁾ gegen die Bauern im Ried ins Feld gerückt, überall, wohin er kam, sengend und plündernd. So berichtet sowohl sein Schreiber (Baumann: Quellen) als er selbst.²⁾ Es gelang ihm jedoch nicht, die Bauern zu bewegen, sich auf einen entscheidenden Kampf mit ihm einzulassen. Nachdem sie ca. fünfmal ihre Stellung geändert,³⁾ verließen sie schließlich das Ried und zogen sich auf das Kloster Marchtal zurück. Aber auch hier wagten sie nicht, dem nachdringenden bündischen Heere Stand zu halten. — Am 1. April traf den Truchseßen der Bundesbefehl, von ihnen abzulassen und unverweilt gegen die Bauern um Günzburg und Leipheim vorzugehen.⁴⁾ Am 3. kam er dem Befehle nach und bereits am 4. schlug er ca. 4000 Bauern bei Leipheim aufs Haupt, zwang die beiden Städte Leipheim selbst und Günzburg und etliche andere Flecken sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben und ließ den feurigen Prediger von Leipheim, Hans Jakob Wehe, enthaupten.⁵⁾ Dann brach er gegen den Baltringer Haufen auf, schlug denselben bei Wurzach am 14. April in die Flucht, und stand am 16. bei Weingarten den vereinigten Haufen der Algäuer und Seebauern gegenüber, mit denen er bereits am 17. April Verhandlungen anknüpfte, die dann am 19. beziehungsweise 22. April zu einem definitiven für die Bauern günstigen Vertrage führten.⁶⁾ Die Milde, mit der der Truchseß den Bauern begegnete, war durchaus nicht nach dem Sinne des Überlinger Rates. Er für seinen Teil war, sofern der Bund ihn gewähren ließ, entschlossen mit rücksichtsloser Strenge gegen alle abtrünnigen Unterthanen der Stadt vorzugehen.⁷⁾

1) Der Schreiber des Truchseßen (Baumann: Quellen pag. 546/547) giebt die Gesamtzahl der Reifige auf 1967, Eck (Bogt, bayerische Politik pag. 417) und Artz (Korrespondenz Nr. 145) auf 1500 an, der Schreiber der Billinger Chronik (Schriften des litterarischen Vereines zu Stuttgart, Band 164, pag. 111) spricht von 10 000 zu Fuß und 3000 Reitern.

2) Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll vom 14. April 1525, Folio 179/180, Brief des Truchseßen an Ueberlingen. In diesem heißt es: „die plündtischen haben an vil orten im riedt brennt und dieselb gegen Ulm wo man anheim zieheun allenthalben gar verderpt“.

3) Missivprotokoll l. o.: „und es also bis am V tag mit inen (den Bündischen) getriebenn, das die pauen allwegen in der nacht wider von inen gezogen und ain andern platz dahin die reifigen mit Hornen mochten gesucht und angenomen und zuletzt haben die puren (sich) gar wider uff dem riedt gethon und seyen den nechsten uff das closter marchtal gezogen“.

4) Korrespondenz Nr. 166.

5) Korrespondenz Nr. 178 und 185. cfr. Radtkofer: Johann Eberlin von Günzburg — . . . pag. 415 ff.

6) Baumann: Quellen pag. 513, Akten Nr. 227 und 234, Walchuer & Bod: Biographie-Beilage 15. cfr. Korrespondenz Nr. 256.

7) Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll vom 18. April, Brief des Bürgermeisters und Rates zu Ueberlingen an Freiburger. Die markanteste Stelle in demselben lautet: „doch haben sy dabey (bei dem Weingartner Vertrage) allglicklich irs lebenss gestriß unversehenn gehapt und woll geacht hetten es weren zum wenigstem die rechtem redlinsfürer usgeschlossenn worden. dieweil ir nun inn vorgennenden unsern schrifften noch lenngs vernomen den großen costenn so wir bey disenn uffreuen emperungen und sibältigenn trowungen und warnungen die unns täglich zuhomen seind inn unnsrer statt mit bouen und inn ander weg erlitten habenn so ist ann euch unnsrer beger und ernnstlicher befehl ir wülen bey gemainen stenn den def pundts zum hechstenn anhaltenn das unns zu widerlegung und abtrag solliches unnsers erlittenn mercklichenn erstenn vergundt bewilligt und zugelassenn werde all und hed unnsrer abgeworffenn hindereassenn und gerichtsverwandten wo die allenthalb geseffenn seyen usserhalb fristung irs lebenss nach unnsrer gefallen zufrassenn, desgleichen was wir von sigennden und varennden hab und gutern in unnsrer statt und ertter habenn die andern

Inzwischen war auch der Aufruhr bei den schwarzwäldischen und hegauischen Bauern wieder allgemein geworden. Engen, Hüfingen, Bräunlingen und alle fürstbergischen Schlösser und Städte waren bereits eingenommen, Zell (Radolfzell), Stockach, Billingen u. a. im höchstem Grade bedroht.¹⁾ Mit jedem Tage wuchs die Zahl der Aufständischen, mit jeder Stunde stieg die Gefahr. Der Bund befahl daher dem Truchsess unverzüglich nach Besiegelung des Weingartner Vertrages (22. April) gegen die hegauischen Bauern ins Feld zu ziehen. Kaum aber war er am 27. April von Weingarten aufgebrochen,²⁾ als ein neuer Befehl des Bundes ihn anwies, direkt nach Württemberg zu marschieren, wo die Bauern seit jener schrecklichen Blutszene bei Weinsberg gleichfalls zu einem gewaltigen Haufen angewachsen waren.³⁾ Auch der allgäuische Haufen begann, sobald das Bundesheer seinen Augen entriekt war, unbekümmert um den soeben abgeschlossenen Vertrag von Neuem die Fahne des Aufstehs hochzuhalten und suchte auch den Seehaufen, zunächst freilich ohne Erfolg, zu gleichem Beginnen zu bereden.⁴⁾ Schon am 1. Mai setzte Überlingen den Truchseß von dieser Stimmung unter den allgäuischen Bauern in Kenntnis. — Am 26. April war Freiburger in der Stadt angekommen, am Morgen des 27. erhielt der Rat eine Abschrift des Weingartner Vertrages. Unmittelbar nach Empfang derselben forderte er von den Unterthanen aller Herrschaften und Vogteien der Stadt auf Grund des soeben geschlossenen Vertrages von Neuem das Gelübde fortan in Gehorsamkeit und Treue gegen dieselbe verharren zu wollen. Aber diese waren keineswegs gesonnen, dem Verlangen sogleich Folge zu geben. Sie wollten, erklärten sie, den Vertrag zuerst hören und „nachdem er ihnen gefall nachgennds verer erst berettig werdenn ob sie schwerem wollenn oder nit.“⁴⁾ Schließlich aber hatte sich doch die Mehrzahl der überlingischen Bauern zur Erneuerung des Schwures bewegen lassen, wie aus einem Briefe

abgefallenn paurnn so unns nit gericht zwennng unnd verwandt zugehörig seyenn auch inn unnserrn hannnden zenemen unnd auch hierinn so geflissenn haltenn wie wir auch das sonnderlichs vertrauenn. (sfr. Korrespondenz Nr. 222.) Die Antwort des Bundes, die Freiburger am 23. April nach Hause sandte (s. Beger pag. 94), muß eine ablehnende gewesen sein, da Überlingen seine abgefallenen Bauern nicht zu strafen, sondern zum Schwur auf den Weingartner Vertrag zu veranlassen suchte. — Auch bei etlichen anderen Bundesständen erregte der Vertrag Aufsehen und Unwillen. (Baumann: Alten Nr. 266, pag. 265 oben.)

1) Baumann: Alten Nr. 238. sfr. Walchner-Bodent: Biographie pag. 102.

2) Baumann: Alten Nr. 266.

3) A. a. O. Korrespondenz Nr. 269. Walchner: Biographie pag. 108 ff. Anfänglich zögerte der Truchseß dem Befehle zu gehorchen. Erst der zweiten „hitigen“ Aufforderung des Bundes leistete er Folge. (Korrespondenz Nr. 330.) Trohdem schien es einen Augenblick, als ob es ihm dennoch gelingen sollte, ganz en passant die schwarzwäldischen und hegauischen Bauern zum Niederlegen der Waffen zu bestimmen. Diese hatten ihm nämlich Gesandte nach Pfullendorf entgegengeschickt, die mit ihm über einen Vertrag verhandeln sollten. Bereitwillig trat der Truchseß auf Unterhandlungen ein und entwarf die einzelnen Vertragsbestimmungen. Kaum aber hatten die Bauern von seinem Abzuge nach Württemberg Kunde erhalten, als sie sofort jegliche Verhandlung abbrachen. Die berührte Abrede geschah am 27. oder 28. April, nicht am 25., wie Walchner: Biographie pag. 274 schreibt, da ja Waldburg erst am 27. von Weingarten aufbrach. (Baumann: Alten Nr. 266.)

4) Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 189. Brief Ueberlingens an Truchseß Waldburg vom 1. Mai (sfr. Beger pag. 95). Die Bauern hatten diesem Briefe zufolge, wie es scheint, selbst den Wortlaut des Vertrages noch nicht in Händen. Daß derselbe später in den Abschriften, die dem Seehaufen und dem allgäuer Haufen zugeschickt wurden, wirklich ein verschiedener war, wie der letztere behauptete (Baumann: Alten Nr. 260), läßt sich nicht wohl annehmen. — Es ist mir nicht bekannt, daß diese Frage irgendwo einer Erörterung unterzogen ist.

der Stadt an Ravensburg vom 4. Mai hervorgeht.¹⁾ — Am 30. April hatte Freiburger wieder auf seinen Posten nach Ulm zurückkehren wollen, seine Absicht jedoch nicht ausführen können, da er alle Straßen von den Bauern verlegt fand. Erst am 6. Mai meldete er seine glückliche Ankunft in Ulm. Zwei Tage vorher hatten sich die allgäuischen Bauern bei Eglos wirklich wieder zahlreich gesammelt, fest entschlossen, den Vertrag nicht zu halten und „wider die, so den gehorsamlich halten, mit Angriff und der That zu handeln.“²⁾ Mit allem Nachdruck mahnte daher der Bund Überlingen und die ihm benachbarten Städte gegen die wortbrüchigen Bauern zu Felde zu ziehen. Aber Überlingen konnte diesem Wunsche jetzt nicht nachkommen. Mit banger Sorge verfolgte es die Bewegungen des hegauischen Hausens, der mit jedem Tage gewaltthätiger auftrat. Schon waren eine Anzahl seiner eigenen Dörfer im nördlichen Stadtbezirke theils freiwillig, theils durch die Drohungen Wendlers, des Hauptmannes des hegauischen Hausens, geschreckt, zu ihm abgefallen. Wer konnte wissen, ob nicht dieser seine Banden in wenigen Tagen gegen die Stadt selbst heranzuführen würde? Der Weg lag frei, nirgends war eine Macht, die imstande war, ihn daran zu hindern. Voll Bitterkeit schrieb der Rat jetzt an Freiburger nach Ulm: „wolle mann nit amnder einsehn thunn und mit amndernn ernnst und dapffertait dann noch bisser beschehn gegen den paurnn handlern, tragen wir sorg das es zulestz dahin reichenn unnd diennenn (werde) was man vormals mit 1 mille zu wemnden (vermocht) möge jetz mit X mille nit gewennndt werdenn unnd werdn die letzstten tag böser werdenn dann die erstenn, wie dann eyz ougenscheinlich am tag ligt.“ — Am 8. Mai traten die bedrohten Herren und Räte in Überlingen zusammen, um über eine gemeinschaftliche Abwehr der Gefahr zu beraten.⁴⁾ Der hegauische Adel war vertreten durch Hans Walther von Laubenberg, die hegauische Ritterschaft durch Hans Jörg von Bodmann, die Räte und Kommissäre f. D. durch den Oberamtmann von Stockach, die Städte Radolfzell und Stockach durch je eine Ratsbotschaft. Auch der Abt von Salem hatte einen Vertreter entsandt; der Landcommenthur von Mainau war selber anwesend. Vervollständigt ward die Versammlung endlich durch etliche Ratsherren der Stadt Überlingen selbst.⁵⁾ Vor dieser Versammlung nun erschienen Abgeordnete einzelner Flecken, die z. t. nellenburgisch, z. t. salemisch und z. t. überlingisch waren, mit der Erklärung, daß sie von Wendler und seinem Anhang unablässig bedroht würden, „wo sy sich nit an in ergebenn unnd eylenntz als stark sy seyen inenn zuziehen, das er sy mit der thatt unnd dem ernnst straffen unnd angreifen wolle“. Sie ersuchten daher die Herren, sich ihrer anzunehmen und sprachen gleichzeitig die Bitte aus, die Kommissäre möchten den Brand im Hegau abstellen. Diese hatten nämlich in Verbindung mit den beiden Städten Radolfzell und Stockach,

1) Ueberlinger Archiv: Missivprotokoll, Folio 196.

2) Baumann: Akten Nr. 258, 260, 266.

3) Ueberlinger Archiv: Schreiben Ueberlingens an Freiburger vom 9. Mai. Missivprotokoll, Folio 192/94.

4) KiegeI: Der Högauer Bauernkrieg 1525 in Schriften des Vereines für Geschichte des Bodensees, Heft VII. Lindau 1876. pag. 55 und ihm folgend Beger pag. 101 verlegt diese Versammlung auf den 6. Mai. Das ist nicht richtig, wie aus dem Anmerkung 3 genannten Schreiben hervorgeht. Es heißt in demselben u. a.: „daneben wollen wir auch nicht verhalten, deß vorderen Tages . . .“

5) Nach Korrespondenz Nr. 454 waren Laubenberg und Bodmann zugleich als Vertreter Ferdinands, d. h. hier des Landgrafen von Nellenburg erschienen.

weil sie zu schwach waren, die Bauern im offenen Felde zu bekämpfen, etliche Dörfer, deren Injassen sich empört hatten, in Brand stecken lassen, in der doppelten Absicht, erstlich, um dadurch die Abgefallenen selbst zu züchtigen und andere in ihrer Haltung noch Schwankende abzuschrecken, gleichfalls den Aufständischen zuzuziehen, und sodann, um dem Haufen die Verproviantierung zu erschweren. Diese Maßregel hatte indessen die Bauern weit mehr erbittert als erschreckt und zudem die treugebliebenen in die durchaus gerechtfertigte Besorgnis versetzt, daß der Haufen an ihnen Vergeltung üben würde. Eben diese Befürchtung gab den bäuerischen Abgeordneten auf dem Überlinger Tage Veranlassung zu der Bitte, man möge den Brand im Hegau abstellen. Die Antwort, die ihnen zuteil ward, konnte sie nur halb befriedigen. Es ward ihnen eröffnet, daß man ihren Versicherungen, fortan Treue und Gehorsam gegen ihre Herren zu bezeigen, glauben wolle und bereit sei, sie, sobald man sehe, daß sie sich tapfer in Gegenwehr setzten, nach Kräften zu schützen und zu schirmen, von einer Abstellung des Brandes dagegen, erklärte der von Laubenberg — wider den Wunsch der überlingischen Ratsherren, wie ein späteres Schreiben des Rates an den Bund klar erweist¹⁾ — könne keine Rede sein. Dieser geteilte Sinn in der Versammlung zeigte bereits, wie wenig schließlich trotz des formell gefaßten Beschlusses, daß, sobald eine der Herrschaften von den Bauern bedroht sei, alle die übrigen derselben mit eilender Hilfe zuziehen sollten, im Ernstfalle wirklich an ein gemeinsames Vorgehen zu denken sei. Je weniger so Überlingen auf die Hilfe anderer rechnen konnte, desto eifriger betrieb es die eigenen Rüstungen. Es verstärkte seine Besatzung durch 200 Knechte, die ihm auf Bundeskosten anzunehmen gestattet worden war.²⁾ Mit jedem Tage erhielt jetzt der hegauische Haufen neue Verstärkungen. Aufständische vom Schwarzwald und von der Hõri hatten sich in stattlicher Zahl gegen Radolfzell in Bewegung gesetzt. Ihre Vereinigung mit dem Corps, das die Stadt bereits seit längerer Zeit belagerte, zu verhindern, machte die Besatzung derselben am 10. Mai einen Ausfall gegen sie, ward jedoch mit Verlust zurückgeschlagen. Immer enger schloß sich jetzt der Belagerungsring um die Stadt.³⁾ Inzwischen war auch die Bewegung bei den allgäuischen Bauern wieder in Fluß gekommen. Auf einem Tage zu Ravensburg am 17. Mai, den auch Überlingen beschiede, ward beschlossen, daß außer den 200 Knechten, die der Bund den Bedrohten auf seine Kosten anzunehmen bewilligt hatte, jede Herrschaft und jede Stadt „sich mit schickung irs kriegsvold, als stark sy sein, auch gerüst machen, und also ain hawf zusamen gethan werden“.⁴⁾ Am 22. Mai wollte man zu einem zweiten Tage in Ravensburg zusammentreten, um weitere Dispositionen zu treffen, vor allem, um die Höhe der von den einzelnen Herrschaften und Städten in Geld zu leistenden Beiträge festzusetzen. An den Verhandlungen dieses zweiten Tages, der übrigens erst am 24. Mai stattfand,⁵⁾ scheint Überlingen indessen keinen Anteil mehr genommen zu haben. Die jüngsten Ereignisse „auf dem Riß“, dem Landstriche zwischen Unter- und Obersee, hatten die Stadt mit neuer Sorge erfüllt. Jetzt selbst in unmittelbarer Nähe bedroht, mußte sie auf ihre eigene Rettung bedacht sein, an eine Mitwirkung ihrerseits an dem

1) Korrespondenz Nr. 454. — Die Antwort Laubenberg's bezeichnet der Rat in dem genannten Schreiben als „unfers verstands etwas hõzig“.

2) Beger pag. 100.

3) Strickler: Altn z. Schw. Reform. Nr. 1094.

4) Baumann: Altn Nr. 301.

5) Baumann: Altn Nr. 322.

beschlossenen Auszuge gegen die Allgäuer war unter solchen Umständen schlechterdings nicht zu denken. Daß übrigens die Versammlung zu Ravensburg die kritische Lage der Stadt vollständig zu würdigen wußte, beweist, daß sie den Beschluß faßte, falls die von Überlingen der Hilfe bedürftig würden, sofort 600 Knechte anzunehmen und denselben zuzusenden.¹⁾ Am 21. Mai hatte Überlingen dem Bunde gemeldet, daß ein Teil des hegauischen Haufens, durch etliche Bauern vom Schwarzwald und von der Hori unterstützt, die Reichenau samt Allensbach eingenommen hätten. Am 22. Mai war Dingelsdorf und Wallhausen in ihre Hände gefallen.²⁾ Von Wallhausen aus waren die Aufständischen dann am Ufer des Überlinger Sees abwärts gezogen, hatten Bodmann geplündert und darauf Sernatingen und anderen überlingischen Ortschaften dasselbe Schicksal zu bereiten gedroht. — Das Gros des Haufens hatte unterdessen, wie es scheint, unthätig bei Markelfingen und Steißlingen gelegen. Jetzt aber, ging das Gerücht, würde es wahrscheinlich mit Einschluß des Detachements, das soeben im Neck gehaust, des „verlorenen Haufens“, aufbrechen, um zunächst Stockach zu belagern, und, wenn dieses gefallen sei, gegen Überlingen heranzuziehen. Am 23. Mai langten Boten überlingischer Hinterlassen an, die Stadt um eilige Hilfe gegen den heranrückenden hegauischen und schwarzwäldischen Haufen auffordernd.³⁾ Die Wahrheit des Gerüchtes konnte somit nicht wohl mehr bezweifelt werden. Ungefäumt brach daher Bürgermeister Kessenring mit ca. 1000 Knechten und etlichen Geschützstücken schon am Morgen des folgenden Tages auf. In Sernatingen verstärkte er sein Kontingent durch weitere 2000 Knechte, die die Herrschaften und Städte Werdenberg, Salem, Ravensburg, Pfullendorf, Markdorf, Mersburg, Sipplingen, Hedingen (die beiden letzteren überlingische Flecken) ihm auf dem Fuße nachgeschickt hatten. Unmittelbar nach ihrer Ankunft, die noch am gleichen Tage erfolgt sein muß, ward eine Botschaft mit Vermittlungsvorschlägen in das Hauptquartier der Bauern, das sich noch immer bei Steißlingen befand, entsendet, um, wenn irgend möglich, diese zu einem gütlichen Vergleiche zu bewegen.⁴⁾ Das offenbare Gefühl der numerischen Unterlegenheit — die Stärke der Bauern ward auf 12—18 000 Mann angegeben — und das mangelnde Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der eigenen Knechte — waren doch schon auf dem Zuge nach Sernatingen Stimmen laut geworden, die erklärten, ihre Spieße stächen keine Bauern — hatten den Obersten Kessenring und seine Räte zu diesem Schritte bestimmt. — Und wirklich kam bereits am 26. Mai ein Vergleich zustande. Die Bauern erklärten sich bereit, alle Unterthanen der vorbenannten Städte und Herrschaften in Zukunft unbehelligt zu lassen, und dieselben, soweit sie sich bereits freiwillig oder gezwungen „ihrer Bruderschaft verpflichtet und verbunden hätten“, ihres Schwures zu entbinden. Die einem überlingischen Hinterlassen entwendeten vier Rosse erboten sie sich, sobald sie den Thäter ermittelt, entweder selbst oder den Gelderlös dafür zurück-

1) Baumann: Alten Nr. 322.

2) Ueberlinger Archiv: Mißivprotokoll, Folio 216/17.

3) Diese Meldung war nicht ganz korrekt. Zunächst handelte es sich offenbar wiederum nur um jenes uns bereits bekannte Streifcorps, indessen stand es fest, daß das Gros des Haufens jetzt wirklich zum Losschlagen entschlossen war.

4) Schon am 23. Mai scheinen von Ueberlingen, resp. durch überlingische Abgeordnete, von Sernatingen aus Verhandlungen mit dem Haufen gepflogen zu sein, die jedoch, da man sich über den Ort, an dem dieselben stattfinden sollten, nicht einigen konnte, zu keinem Resultate führten. (cfr. Beger pag. 106.)

zuerstatten. Auf der anderen Seite versprachen die genannten Städte und Herrschaften für sich und ihre Unterthanen, gleichfalls von jeder Feindseligkeit gegen die Bauern und ihre Anverwandten Abstand zu nehmen, soweit sie dazu nicht als Glieder des schwäbischen Bundes verpflichtet seien.¹⁾ Ihre ursprüngliche Forderung, daß die Kontrahenten „hainen inn widerwertigen bey sich zuhomen lassen, hausen nach hofen sölten, hatten die Bauern fallen lassen.²⁾ Angenommen wurden diese Vertragsstipulationen im Lager der Verbündeten zu Sernatingen, ihre Ratifikation sollte am 11. Juni zu Markdorf erfolgen.³⁾ So hatten Überlingen und seine Verbündeten als selbständige kriegsführende Macht mit dem gemeinschaftlichen Gegner aller die bäuerische Bewegung bekämpfenden und durch sie bedrohten Stände und Städte paktiert, nicht im Interesse der Gesamtheit dieser ihrer Parteigenossen, sondern lediglich zu eigenem Nutzen und Frommen. Der Krieg war nicht beendet, nur die Grenzen des Territoriums, auf welchem er sich abspielen sollte, waren verengert worden, die Bauern waren an Zahl dieselben geblieben, nur die Gegner um ca. 3000 Mann geschwächt worden, Nellenburg aber, dessen Ausschluß vom Vertrage Überlingen mit dem Hinweis auf Laubenberg's Haltung auf jenem Überlinger Tage vom 8. Mai zu entschuldigen suchte,⁴⁾ insbesondere Radolfzell, wo der hegauische Adel und die österreichischen Kommissäre schon seit Anfang Mai belagert wurden, und Stockach, die „Verwandten des Erzherzogs Ferdinand“, dadurch mehr als je bedroht. Trotzdem war diese Handlungsweise Überlingens und seiner Verbündeten, so auffallend und befremdend sie auf den ersten Blick erscheinen mag, gerechtfertigt, von der Klugheit diktiert worden. Denn kaum war der Vertrag zustande gekommen, als die gefürchtete Meuterei unter den eigenen Knechten, die von dem Abschlusse desselben noch nichts wußten, wirklich ausbrach. Nur den Vorkehrungen und der umsichtigen Leitung Kesserrings war es zu danken, daß dieselbe rasch erstickt, die aufrührerische Mannschaft selbst zum Niederlegen ihrer Waffen und zur Ergebung auf Gnade und Ungnade gezwungen ward. Sieben der Hauptträdelsführer wurden sogleich enthauptet, und am 30. Mai fielen auf dem Marktplatz zu Überlingen acht andere unter dem Nichtschwerte.⁵⁾ Der hegauische Haufen wandte sich jetzt, abermals durch Zuzug, den Hans Müller von Freiburg herangeführt hatte, verstärkt, einestheils gegen Stockach, andernteils gegen Radolfzell, das nunmehr von allen Seiten zu Wasser und zu Lande eingeschlossen, von jeder Verbindung abgeschnitten war.⁶⁾ Ward die Stadt nicht schnell entsetzt, so war, da bereits Anfang Juni Mangel an Proviant sich fühlbar machte, ihr Fall unvermeidlich. Ferdinand erteilte daher bereits in den ersten

1) Ueberlinger Missivprotokolle 1523—1526, Folio 218/219. Schreiben Ueberlingens an Ravensburg vom 28. Mai. In demselben heißt es: „Dagegen sollen wir von allen herrschafftenn unnd unsern underthanenn für unns selbs hindangesetzt den loblichen pundt zu schwabenn mit deme wir in verpflicht vereinigunge stannden gewaltthattlich auch nichts gegen inen furnemen . . .“

2) Missivprotokoll l. o., siehe auch Beger pag. 108. Ueber den Vertrag selbst vergleiche Korrespondenz Nr. 428 und 441. Ueber die begleitenden Nebenumstände, die ich, weil sie ein besonderes Interesse nicht besitzen, übergangen habe, siehe Beger l. o. und die in Anmerkung 1 angeführten Quellenbelege.

3) Ueberlinger Missivprotokoll, Folio 222/223. Brief Ueberlingens an Graf Christoph von Werdenberg vom 2. Juni.

4) Korrespondenz Nr. 454.

5) Ueberlinger Missivprotokolle 1523/1526, Folio 219/221. Siehe die näheren Ausführungen über diesen Sernatinger Aufstand bei Beger pag. 110 und Steiger pag. 173.

6) Walchner: Geschichte von Radolfzell. Freiburg 1825. pag. 99.

Tagen des Juni seinem Vogte zu Bregenz, Mark Sittich von Ems, den Befehl, in seinem Namen eine treffliche Anzahl Kriegsvolks zu werben und mit demselben und anderen Knechten, die er (Ferdinand) selbst ihm zusenden wolle, eilends zum Entfuge von Radolfzell aufzubrechen.¹⁾ Er sowohl als der Bund gaben sich der Hoffnung hin, daß eine Anzahl Städte, insbesondere Überlingen, gleichfalls den Bedrohten zu Hilfe zu eilen bereit sein würden. Einer diesbezüglichen Aufforderung des Bundes aber glaubte Überlingen mit Rücksicht auf den soeben geschlossenen Vertrag, und weil es nicht geraten erscheine, die Stadt bei „diesenn löffenn mit leuten zu entplöffen“ nicht Folge leisten zu sollen. So leicht ließ sich der Bund jedoch nicht abfertigen. Von Neuem lag er die Stadt an seinem Wunsche nachzukommen, in Sonderheit die Belagerten mit Pulver, Blei, Mehl und anderem Proviant zu versorgen. Abermals gab die Stadt eine ablehnende Antwort, indem sie erklärte: daß wir Pulver u. nach „Zell“ schaffen sollen, nimmt uns „frömb“, weil Konstanz und Lindau mit dem Hause Österreich in Verbindung und ihm viel näher geseffen sind; was Konstanz nicht hineinbringen kann, werden wir, da alle Wege auf dem Lande von Bauern verlegt sind, auch nicht hinein schaffen können; „aber korns halben haben wir ain freyen markt, das sy genug bey uns uffgekouffen finden, pley und pulvers halben wissen wir nit das wir diser zeyt desselben bey unns ainichen überfluß haben anders dann das wir bey diesenn löffenn selbs nottursttig seienn sonnst söllt es inen auch unversagt sein“. Diese Worte schrieb der Rat am 12. Juni an Freiburger, ihn beauftragend, von ihrem Inhalte dem Bunde Kenntnis zu geben und „danebenn mit den gesandten des haus osterreichs teutsch zereden“.²⁾ Schließlich aber ließ sich der Rat doch von den beiden Gesandten der f. D. Dr. Stürzel und Hans Walther von Laubenberg, die die gleiche Forderung zum dritten Male wiederholten, die Erklärung abdrängen, daß sie, „wenn Sittich ankäme, und sie nochmals aufgemahnt würden, mitziehen und sich also der aynung gemäß erzaigen“ wollten.³⁾ Jedoch, fügte er hinzu, könnten sie nicht so stark ausziehen, wie die Stände vielleicht meinten, da man die Stadt zur Zeit nicht zu sehr von Knechten entblößen könne.⁴⁾ Als diese dann durch Laubenberg und Ulrich Kayßer, obersten Zeugmeister der niederen österreichischen Landen,⁵⁾ zum vierten „erfordert“ wurde, erklärte sie sich, da inzwischen auch die Bauern etliche Ortschaften, die nach dem Vertrage neutral bleiben sollten, abermals überzogen hatten, unummunden zu der Hilfsleistung bereit.⁶⁾ Mit größter Mühseligkeit rüstete sie jetzt, wie auch die benachbarten Städte, zu dem

1) Baumann: Akten Nr. 355.

2) Ueberlingische Missivprotokolle, Folio 228/230. 1525, 12. Juni, Ueberlingen an Freiburger. — Der Brief ist auch insofern von Interesse, als aus ihm hervorgeht, daß sich der Bund von neuem bei resp. über Ueberlingen bitter beklagt hatte, daß es das Haus Oesterreich in jenen Vertrag vom 26. Mai nicht einbezogen hatte. Auf diese erneuerte Beschwerde erklärte nun der Rat in diesem Briefe, daß dasselbe (das Haus Oesterreich) sich selbst durch seinen Troß und Hochmut, mit dem es den Bauern begegnet sei, in die Lage, in der es sich zur Stunde befinde, gebracht habe. (cfr. Korrespondenz Nr. 454.) Der ganze Inhalt des Briefes, besonders aber der Schluß desselben, der lautet: wir werden solch verunglimpfen des hauses oesterreich sobald nit vergessen“, ist für die Stimmung des Rates höchst bezeichnend.

3) Diese „aynung“ bezieht sich offenbar auf die Beschlüsse jenes überlingischen Tages vom 8. Mai.

4) Schreiben Ueberlingens an Freiburger vom 12. Juni 25 l. c.

5) Beger pag. 120.

6) Ueberlinger Missivprotokolle 1523—1526, Brief an Freiburger vom 18. Juni, desgleichen an den Vogt von Hohenberg unter dem gleichem Datum.

bevorstehenden Kampfe. Die Nachricht von diesen Vorgängen in und um Überlingen erfüllte die Bauern mit Sorge und veranlaßte sie, sich gleichfalls nach Verstärkungen umzusehen. So wandten sie sich u. a. an Weinselden und Freiburg i. B., letzteres um 2000 Knechte und einiges Geschütz ersuchend.¹⁾ Aber hier wie dort blieben ihre Bemühungen erfolglos. Nichts wäre ihnen unter diesen Umständen erwünschter gewesen, als einen friedlichen Ausgleich mit ihren „Obrigkeiten“, den zustande zu bringen besonders die drei schweizerischen Städte Basel, Zürich, Schaffhausen und in zweiter Linie Lindau und Konstanz ernstlich bestrebt waren, zu erlangen.²⁾ Als ihnen auch diese Hoffnung durch Mark Sittich, der den beiden Städten Lindau und Konstanz auf ihr Begehren „gütlich in der sach handeln zu lassen“, den kurzen Bescheid gab, er werde den Befehl Sr. Durchlaucht erfüllen, genommen war, da entsank ihnen völlig der Mut. So waren sie moralisch bereits vernichtet, ehe noch Sittich gegen sie heranrückte. Dieser war am 23. Juni endlich „mit etlichen Fähnlein“ in Überlingen angekommen. Am 25. setzte er sich, durch die Knechte Überlingens und der verbündeten Städte, die wahrscheinlich dem Befehle Caspar Dornspengers unterstellt waren, verstärkt, gegen die Bauern in Bewegung.³⁾ Nachdem er in Sernatingen jeden Vergleich kurzer Hand zurückgewiesen (sfr. oben Anmerkung 2), brach er am nächsten Morgen in der Richtung nach Markelfingen auf. Zwischen Stahringen und Möggingen stieß er auf die ca. 200 Mann starke Vorhut der Feinde, die ihm den Weg zu verlegen suchte. Nach etwa vierstündigem Kampfe, in dem in Summa 30 getödtet und ebenso viele verwundet wurden, ward dieselbe zum Weichen gebracht. Ohne weiteren Widerstand zu versuchen, hob der Haufen jetzt auf Anraten seiner Hauptführer Müller und Maler die Belagerung von Radolfzell auf und setzte sich auf dem Berge Raffensteig — unweit genannter Stadt — fest. Hier ward derselbe am 8. Juli von den Bündischen, die wenige Tage vorher durch 5—6000 truchsessische Knechte unter dem Befehle des Grafen Felix von Werdenberg verstärkt worden waren, angegriffen und nach zweistündigem Kampfe zum Aufgeben seiner Position gezwungen. Bei Hilzingen, wohin er sich, von den Siegern gefolgt, nunmehr wandte, erlitt er acht Tage später (16. Juli) eine letzte schwere Niederlage, die ihn zwang, sich auf Gnade und Ungnade zu ergeben.⁴⁾ Mit dieser Niederlage hatte

1) Strickler: Akten Nr. 1154 und 1161; sfr. Willinger Chronik (Noder) pag. 132.

2) Strickler: Akten Nr. 1159, 1161, 1164. Schreiber: Urkunden III, 86—89 a. a. D.

3) Daß Dornspenger den Zug überhaupt begleitete, steht nach Korrespondenz Nr. 547 außer Zweifel!

4) Ueber diese letzten kriegerischen Ereignisse in jener Gegend sind die Quellenberichte äußerst mangelhaft. (Walchner; Radolfzell pag. 108 ff., Walchner: Biographie pag. 165, Willinger Chronik pag. 135 ff., Korrespondenz Nr. 547.) Die Darstellung dieser Kriegsepisode bei Staiger und nach ihm bei Beger entbehrt jeglichen Beleges und widerspricht den uns bekannten authentischen Berichten so sehr, daß man ihr jegliche Berechtigung absprechen muß. Suchen wir nach der Genese dieses Irrtums, so müssen wir vor allen Dingen untersuchen, welche Quellen Staiger benutzt hat. Die Beantwortung dieser Frage ist die denkbar einfachste. Seine einzige Quelle ist eine von Dr. Karl Müller, früherem Bürgermeister von Ueberlingen, verfaßte, im Manuskripte jetzt den überlingischen Bauernkriegsakten (Archiv: Mappe X) einverleibte kleine Arbeit, die den Titel führt: „Ueberlingen im Bauernkrieg nach Auszügen aus archivalischen Urkunden“. Diese Arbeit hatte Staiger so gründlich benützt, daß er sie fast wörtlich kopiert hat. Aber auch Müller hat, wie der Titel der Arbeit ja selbst angiebt, nicht unmittelbar aus den Quellen geschöpft, sondern vielmehr eine andere, vermutlich dem Anfange dieses Jahrhunderts entstammende, ziemlich umfangreiche und im allgemeinen recht gewissenhafte Bearbeitung, in der sich viele Hinweise auf Quellen, aber nie diese selbst im Wortlaute finden, zu Grunde gelegt. Der vollständige Titel dieser Bearbeitung, die gleichfalls den

die Bewegung der Bauern in Schwaben überhaupt ihr Ende erreicht. Überlingen hatte mit das Beste dazu gethan, ihre Kraft schließlich zu brechen. Es hatte gehalten, was es beim ersten Aufklackern der Empörung gelobt, ungespart des eigenen Leibes und Gutes¹⁾ von Anfang bis zu Ende fest und unverbrüchlich zu dem Hause Osterreich und allen seinen „Anverwandten“ gestanden und so die ihm jetzt von allen Seiten bezeugten Anerkennungen und Auszeichnungen in vollstem Maße verdient.²⁾ Ferdinand verehrte der Stadt „in ansehung irer gutwilligkeit so sy in der hezigigen ungehorsamen pauren empörung erzeigt und bewisen auch des noch hinsur gutwillig zutun erboten haben (hat) zwei Stück Geschütze (Valkanet) und jedem der beiden Bürgermeister „ain drinckgeschirz ungeverlich von drey marc silber.“³⁾ Ganz besonders aber ehrte der Kaiser die Stadt, indem er ihr zum Danke ihrer würdigen Haltung ein neues Wappen verlieh.

Bauernkriegsakten des überlingischen Archives (Mappe IX) einverleibt ist, lautet: „Bearbeitung des Bauernkrieges 24/25 aus archivalischen Urkunden gezogen“. Die hier gegebene Erzählung der letzten kriegerischen Ereignisse nun ist zwar etwas unklar, läßt sich jedoch, abgesehen von unbedeutenden Einzelheiten, mit unserer nach Korrespondenz Nr. 547 gegebenen Darstellung sehr gut vereinigen. Müller hat daher offenbar, sei es absichtlich oder aus Mißverständnis der Belegstelle, die Thatfachen etwas entstellt, Ueberlingens Anteil an dem kriegerischen Schlußakte weitaus bedeutender erscheinen lassen, als er wirklich war.

1) Aus einer im Jahre 1527 von der Stadt aufgestellten Raitung (Ueberlinger Archiv: Abteilung 68, Bundesakten [1513—1530] betr.) ergibt sich, daß dieselbe über ihre obligatorischen Leistungen an den Bund (cfr. Beger pag. 125/126) hinaus die Summe von 3306 Gulden 48 Kreuzern vorausgab hatte.

2) cfr. Staiger pag. 176/177.

3) Innsbrucker Statth.-Archiv: Hofdekrete 1525, 27. Dezember. Original: Ferdinand an dem amptmann Peter Osner zu Stodach. — Copien a. a. O. in „Embieten und bevelch“, 1525, Folio 289. (Innsbrucker Archiv) desgleichen in „von tgl. Majestät“. Kopialbücher. 1525. Folia 207.

II.

Das Landkapitel Ailingen=Theuringen der ehem. Konstanzer und das Landkapitel Lettnang der jetzigen Rottenburger Diözese.

Ein monographischer Versuch von Pfarrer Sambeth in Ailingen.

(cfr. Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, Heft XV., Jahrgang 1886, pag. 43—102, Heft XVI., Jahrgang 1887, pag. 93—138 und Heft XVII., Jahrgang 1888, pag. 66—109.)

2. Kulturhistorischer Teil.

De officio Decani in annua Capitulari Congregatione.

I.

Decanus ut in Capitulari Congregatione annuatim feria tertia post Cantate fieri consueta officio suo faciat satis, denuo recurat ad Secreta ruralium Capitulum et diligenter observet, quæ folio 15 (in dieser Abschrift Fol. 56 [„de officio Decani. Regulæ generales Decano observandæ“] cfr. Jahrgang 1888, pag. 68) et subsequentibus præscripta sunt. Nisi enim ea pro Posse exequatur, sumptus illi Capitulares et totus labor sine fructu expendentur.

II.

Ut igitur Decanus Confratres ad prædictum Capitularem Conventum absque ullis sumptibus convocare possit, det litteras convocatorias Pedello feria quarta Maioris hebdomadæ, qua Camerarius Fiscali Constantiensi transmittit consolationes et simul sacra Olea per Capitulum defert, et sic eadem occasione et opera Conventus Capitularis omnibus et singulis Confratribus intimari poterit.⁶⁶⁾

III.

Confratres sic, ut præmittitur, convocati omnes et singuli dabunt operam, ut, quantum fieri potest, summo mane Turingæ vel alio ipsis designato loco præsentés compareant, ut circa medium octavæ omnes simul templum ingredientés rei sacræ et divino cultui faciant initium.

IV.

Templum cum fuerint ingressi primo omnium cantabuntur submissa voce Vigiliæ mortuorum, more Romano, uno nimirum Nocturno feriæ occurrenti accommodato, cum Laudibus et Collectis consuetis.

V.

Tum sic finitis mortuorum Vigiliis omnes et singuli Confratres e scamnis et sedibus se proripiant, in medio choro versus summum Altare in genua procumbant et Divam Deiparam Virginem Mariam Antiphona Salve Regina, prout eam Hermannus Contractus composuit, et in pergamento notis ingrossata et pulpito imposita, alta et sonora voce, vel si fieri poterit, cantu figurali salutent.

(Hier folgt das Salve regina „in pergamento notis ingrossata“ mit den tiefen großen Noten der alten Zeit. Der Text ist der bekannte, nur am Schlusse heißt es: o clemens, o pia, o dulcis Virgo mater Maria.)

Antiphona sic finita subiungat Decanus versum et Collectam Choro respondente:

Vers. Ora pro nobis s. Dei Genitrix.

Resp. Ut digni efficiamur promissionibus Christi.

Vers. Domine exaudi orationem meam.

Resp. Et clamor meus ad te veniat.

Vers. Dominus vobiscum.

Resp. Et cum spiritu tuo.

Oremus.

Omnipotens sempiterne Deus, qui gloriosæ Virginis Matris Mariæ corpus et animam, ut dignum filii tui habitaculum effici mereretur, Spiritu sancto cooperante præparasti, da, ut, cuius commemoratione lætamur, eius pia intercessione ab instantibus malis et a morte perpetua liberemur. Per eundem Christum etc.

VI.

Interea cum ad medium huius cantus perventum fuerit, Camerarius se ad mox cantandum B. Mariæ Virginis officium præparabit et statim, Collecta per Decanum finita, idem officium Confratres ad pulpitum stantes et cantantes ad finem usque prosequentur.

VII.

Finito B. M. V. officio Decanus mox officium Defunctorum de Anniversario cum Collectis: Deus, veniæ largitor et Fidelium cantabit. Sub cuius Offertorio omnes et singuli Confratres oblationes suas ad Aram summam deferent et, qui interea celebrant missam, per alios, data prius illis oblatione, offerri pro peccatis mortuorum sacrificium curabunt.

Tum Decanus ad gradus Chori descendat et facta brevi admonitione ad populum omnium Confratrum, primo viventium, tum defunctorum nomina, officium et dignitatem et quantum quilibet ad augmentum Capituli et cultus divini contribuerit promulgabit et ex Cathalogo infra fol. 87 scripto leget. Et demum pro vivis et defunctis ter Pater et Ave cum Symbolo Apostolorum ab illis recitari mandabit. Et sic officium Defunctorum ad finem prosequetur.

VIII.

Decanus antequam officium Defunctorum incipiat, designabit Dominum Parochum Brochenzellensem vel eo impedito alium ex Confratribus, qui statim officio Defunctorum finito idem altare conscendat et ex fundatione Rondi Dni Urbani Lidel, Parochi Brochenzellensis, legat peculiarem missam de festo vel tempore occurrente, cum collectis pro defunctis fundatore eiusque parentibus et salute Confratrum omnium tam vivorum quam defunctorum.

IX.

Statim ad initium huius missæ Decanus cum Confratribus in medio choro in genua procumbentibus incipiet submissa et bassa voce in gratam amarissimæ Passionis Dominicæ memoriam Lessum mortualem Christi, vulgo Tenebræ, ter interea per intervalla consueta recitata Dominica oratione cum psalmis, versiculis et oratione, prout subsequenti ordine singula notata sunt. (Das Folgende ist wieder in Noten gesetzt, wie das Salve oben, beides nicht in 4, sondern in 5 Linien.)

Tenebræ factæ sunt, dum crucifixissent Jesum Judæi et circa horam nonam exclamavit Jesus voce magna: Deus meus, ut quid me dereliquisti? Et inclinato capite emisit spiritum. — Pater noster. — Tunc unus ex militibus lancea latus eius perforavit et continuo exivit sanguis et aqua. Et velum templi scissum est a summo usque deorsum et omnis terra tremuit. Et inclinato capite emisit spiritum. — Pater noster. — Tunc unus etc. wie vorher, aber nur bis sanguis et aqua. — Tenebræ.

Finito sic cantico lugubri Decanus respondente Choro recitabit psalmum 50^{mum}.

Miserere mei Deus secundum magnam etc. Et
 In te Domine speravi, non confundar etc.
 Gloria Patri et Filio etc. Sicut erat etc.
 Kyrie eleison. Christe eleison. Kyrie eleison.
 Pater noster. Ave Maria.

Vers. Et ne nos inducas in tentationem.
 Resp. Sed libera nos a malo.
 Vers. De ore leonis libera me Domine.
 Resp. Et a cornibus unicornium humilitatem meam.
 Vers. Ne perdas cum impiis Deus animam meam.
 Resp. Et cum viris sanguinum vitam meam.
 Vers. Domine exaudi orationem meam.
 Resp. Et clamor meus ad te veniat.
 Vers. Dominus vobiscum.
 Resp. Et cum spiritu tuo,

Oremus.

Respice quæsumus, Domine, super hanc familiam tuam, pro qua Dominus noster Jesus Christus non dubitavit manibus tradi nocentum et crucis subire tormentum. Qui vivis et regnas in sæcula sæculorum. Resp. Amen.

Oremus.

Fac nos, quæsumus, omnipotens Deus, ita Filii tui, Domini nostri Jesu Christi, passionis esse consortes, ut ipsius mereamur resurrectionis fieri participes. Per eundem Dominum etc.

X.

Tum, nisi iam sit absoluta, vel nisi fuerit post elevationem Officii defunctorum cantata, cantabitur etiam submissa voce cum suis Versiculis et Collectis subsequens Antiphona pro peccatis: (Dabei sind wieder die Noten angegeben.) Media vita in morte sumus, quem quærimus adiutorem nisi te, Domine, qui pro peccatis nostris iuste irasceris. Sancte Deus, Sancte Fortis, Sancte et misericors Salvator, amaræ morti ne tradas nos.

Vers. Domine, non secundum peccata nostra facias nobis.

Resp. Neque secundum iniquitates nostras retribuas nobis.

Vers. Domine, exaudi orationem meam.

Resp. Et clamor meus etc.

Vers. Dominus vobiscum.

Resp. Et cum etc.

Oremus.

Deus, cui proprium est, misereri semper et parcere, suscipe deprecationem nostram, ut nos et omnes famulos tuos, quos delictorum catena constringit, miseratio tuæ pietatis absolvat.

Exaudi, quæsumus, Domine, supplicum preces et confitentium tibi parce peccatis, ut pariter nobis indulgentiam tribuas benignus et pacem.

Ineffabilem nobis, Domine, misericordiam tuam elementer ostende, ut simul nos a peccatis omnibus exuas et a poenis, quas pro his meremur, eripias. Per Christum Dominum nostrum. Resp. Amen.

XI.

Demum, Missa et Canticis sic finitis, descendent universi Confratres in templum inferius, ubi parentale Sepulchretum erectum est, cantando Responsorium Libera Domine etc., et recitatis ibidem Vesperis Defunctorum seu Placebo imponent divino cultui finem.

XII.

Quod si miserabilis temporum nostrorum annonæ difficultas finem tandem acciperet et Capituli facultas in tantum crevisset, ut pauperibus aliqua posset elargiri eleemosyna, id tum penes Decanum et Camerarium esto.⁶⁷⁾

(Fortsetzung folgt.)

A n m e r k u n g e n

zu der Fortsetzung der Statuten, und zwar zum Kapitel: „De officio Decani in annua Capitulari Congregatione“.

Es folgt hier das ausführlichste, erbaulichste und zugleich lieblichste Kapitel der alten Statuten:

Ü b e r

die jährliche Kapitels-Zusammenkunft oder Kapitels-Konferenz.

A. Die Bekanntmachung derselben.

Ann. 66. Die §§ 1 und 2 enthalten gleichsam die geschäftliche Einleitung. Daß die Kapitels-Zusammenkunft um diese Zeit jährlich nur noch einmal stattfand, und zwar am Dienstag nach dem Sonntag Cantate, d. i. nach dem 4. Sonntag nach Ostern, haben wir schon gesehen. Auch die Statuten der Ruralkapitel haben wir schon kennen gelernt, und was hier mit Fol. 15 bezeichnet ist, haben wir pag. 56 gelesen unter den „regulæ generales Decano observandæ“. Dieser 1. § schließt mit einer indirekten Mahnung an den Dekan, bei der Abhaltung der Konferenz die alten Vorschriften und Statuten genau zu beobachten, weil sonst alle Ausgaben und Mühen fruchtlos seien.

§ 2 giebt die Art und Weise der Einberufung der Kapitularen an. Damit diese ohne besondere Ausgabe für die Kapitelskasse vor sich gehe, hat der Dekan die literæ convocatoriæ, das Einberufungsschreiben oder den Brief, worin Ort und Zeit der Zusammenkunft den einzelnen Kapitelsmitgliedern gemeldet wird, dem Pedellen (Kapitelsboten) mitzugeben, und zwar am Mittwoch in der Karwoche. Da nämlich dieser ohnehin die hl. Ole, welche vom Bischof am Gründonnerstag während des Amtes geweiht werden, in Konstanz abzuholen hat, so sendet der Kamerer durch ihn die Konsolationsgelder (siehe oben Jahrgang 1886, pag. 73—79 und Jahrgang 1887, pag. 103) an den bischöflichen Fiskal (siehe oben Jahrgang 1887, pag. 125) nach Konstanz. Wenn nun der Bote auf der Rückreise die hl. Ole den einzelnen Pfarreien überbringt, hat er zugleich den einzelnen Geistlichen das dekanatamtliche Zirkular betreffs der Kapitels-Zusammenkunft mitzuteilen.

Kap. 5 der Statuten von 1752: de Conventu Capitulari ordinario ist schon mitgeteilt Jahrgang 1886 Ann. 13a und 14, pag. 70. Dazu sind noch zu vergleichen die Constitut. Synodi dioec. Const. vom Jahre 1567 und vom Jahre 1609: de officio Decani ruralis.

Der Linzgauer hat hierüber folgende kurze Bestimmung: Decanus per patentes literas, ein offenes Schreiben, sigillo Capituli munitas, confratribus diem Capituli insinuat.

Die Lindauer Statuten handeln von unserm Gegenstand part. 4, § 1: De annuo Capitulo aliisque Conventibus. Quamvis iuxta allegata statuta de a. 1388 Capitularis Conventus bis quotannis habendus esset, tamen, quia partim Decanus et Camerarius ob visitationes et alia impediuntur, toties Confratres convocare etc., wie oben.

Die Ravensburger schreiben vor: Decanus diem mensis, annum et locum, quo Capitulum celebrabitur, patentibus literis sub sigillo maiore Capituli expressum per Pedellum (durch einen Expreßboten) insinuat, cui quivis 6 Kr. pro portorio (Trägerlohn, Porto) ex proprüs loculis una cum consueta benevolentia (zugleich mit der gewöhnlichen Gastierung) exhibebit.

Die Saugauer haben ganz kurz: Dies et locus Conventus mature omnibus Confratribus significetur.

B. Die gottesdienstliche Feier derselben.

Ann. 67. Die §§ 3—12 incl. geben uns ein deutliches und schönes Bild der kirchlichen Feier bei einer Kapitels-Zusammenkunft oder, wie wir jetzt sagen, eines Kapitelsjahrtages. Derselbe soll also gehalten werden:

1. Alle Kapitularen ohne Ausnahme sollen so frühzeitig in Theuringen oder an einem anderen für die Konferenz bestimmten Orte erscheinen, daß sie um $\frac{1}{8}$ gemeinsam in die Kirche eintreten und den Gottesdienst beginnen können. Man versammelte sich in dem betreffenden Pfarrhause und zog von da in Prozession paarweise in geistlichem Gewande mit Ernst und Würde in die Pfarrkirche.

2. Nachdem daselbst alle ihre scamna et sedes (§ 5), ihre Bänke oder Stühle und Sitze eingenommen, wurde die Totenvigil *more romano*, d. h. nur eine von den 3 Noturnen, je nach dem Tage, an welchem die Zusammenkunft gehalten wurde, wie sie im Brevier für denselben angewiesen ist, samt den Laudes und den dazu gehörigen Gebeten oder Orationen *submissa voce*, d. i. mit gedämpfter Stimme, gebetet. — Der Verstorbenen wurde also zuerst gedacht.

3. Nach Vollendung des Toten=Offiziums begaben sich alle aus ihren Stühlen in die Mitte des Chors, stellten sich dem Hochaltar gegenüber auf, fielen auf die Knie und begrüßten knieend, wie die Rubriken es vorschrieben, die hl. Mutter Gottes mit dem *Salve regina*. Es ist hier noch beigefügt, daß Hermannus Contractus, Hermann der Lahme, † als Mönch in der Reichenau anno 1054, diese Antiphon verfaßt (composuit kann auch heißen: komponiert habe, wie von ihm bekannt ist, daß er manche seiner Gedichte auch in Musik setzte). Es werden zwar auch Andere als Verfasser des *Salve Regina* genannt, aber seit Trithemius und Kardinal Bona wurde es gewöhnlich dem Hermann zugeschrieben. Die Schlußworte: *o clemens, o pia, o dulcis virgo Maria* soll der hl. Bernhard im Dome zu Speier beigefügt haben (Lib. 12 chronic. de urbe Spirensi). Als apostolischer Delegat befand sich der Heilige daselbst, um den Kreuzzug zu predigen, anno 1146. Die Antiphon heißt hier: in pergamento notis ingrossata et pulpito imposita, mit Pfundnoten auf Pergament geschrieben; weil die Choralbücher gewaltige Folianten waren, darum lagen sie, wie jetzt noch in den Klöstern, auf Pulten. Dieser Gruß an die Himmelskönigin ist im Gegensatz gegen die Totenvigil, welche nur leise gebetet wurde, *alta et sonora voce*, hell und wohlklingend zu sprechen oder, wenn möglich, mit figurierter Musik zu singen. Nach der Antiphon singt der Dekan die folgenden Versikel, der Chor der übrigen Priester antwortet. Dann kommt die Oration durch den Dekan ganz wie jetzt noch.

4. Um die Mitte des *Salve* begibt sich der Kammerer in die Sakristei, um sich zum Amte *de beata Virgine Maria* vorzubereiten. Er hatte also das Lobamt zu Ehren der hl. Mutter Gottes zu halten und sogleich nach Abbetung der Oration zum *Salve* durch den Dekan zu beginnen; die übrigen Priester standen an den Pulten und begleiteten das Amt mit ihrem Choralgesang.

5. Nach Beendigung des Lobamtes hielt der Dekan das Totenamt, den Jahrtag oder die Jahreszeit. Für solche, welche die kirchlichen Rubriken kennen, findet sich hier eine auffallende Bestimmung: Es heißt ausdrücklich, das Amt müsse gesungen werden *de anniversario*, vom Jahrtag, und doch sind dabei die 2 Kollekten genannt, welche mit den Worten beginnen: *Deus, veniae largitor* und *Fidelium, Deus, etc.* Nun ist bekannt, daß in dem Messformular „in anniversario defunctorum“ nur eine Oration zu beten ist, und zwar keine der genannten, sondern entweder *Deus, indulgentiarum Domine etc.* oder für Priester *Deus qui inter apostolicos sacerdotes etc.* Die 2 oben genannten Gebete finden sich in der „*missa quotidiana defunctorum*“ und zwar an 2. und 3. Stelle. Daraus ist zu schließen, daß entweder dieses letztere Formular genommen und als erste Oration, wie jetzt noch vorgeschrieben, die *pro defunctis episcopis seu sacerdotibus* gebetet wurde, oder daß hier eine Ungenauigkeit vorliegt.

6. Unter dem Offertorium dieses Totenamtes mußten sämtliche Kapitelsgeistliche ihr Opfer an den Hochaltar bringen; diejenigen, welche unter dem Amte selbst zelebrierten, sollten es vorher anderen übergeben und für die Sünden der Verstorbenen das hl. Opfer darbringen lassen.

7. Hierauf stieg der Dekan zu den Stufen des Chores herab, hielt eine kurze Ansprache an das Volk und gab die Namen aller Kapitularen, zuerst der lebenden, dann der verstorbenen, ihr Amt und ihre Würde und die Summe ihres Amosens zum Besten des Landkapitels und des Gottesdienstes kund, oder verlas diese Notizen aus dem geschriebenen Katalog. (Dieser Katalog, wie die „*instrumenta, fundationis Salve Regina*“ durch Dekan Rogg im Jahre 1627 und „*fundationis specialis missæ Tenebræ et Media Vita etc.*“ durch Urban Ridel, Pfarrer von Brochenzell, im Jahre 1628, folgen

im Inhang.) Darauf wurden gemeinschaftlich 3 Vater Unser und Ave und der Glaube für die Lebenden und verstorbenen Mitglieder gebetet, worauf der Dekan in der hl. Messe fortfuhr.

8. Vor Beginn des Totenamtes beauftragte der Dekan den jeweiligen Pfarrer von Brochenzell oder in seiner Verhinderung einen anderen Geistlichen, sogleich nach dem Totenamte auf demselben Altare nach der Stiftung des Pfarrers Lidel von Brochenzell eine besondere Messe vom Tage, jedoch mit den Gebeten für die Verstorbenen, zu lesen für den Stifter und seine Eltern, wie für alle Kapitelmitglieder, die Lebenden wie die Verstorbenen.

9. Mit Beginn dieser hl. Messe stellten sich sämtliche Geistliche mitten im Chore auf, fielen auf ihre Knie und der Dekan intonierte mit gedämpfter und tiefer Stimme zum dankbaren Andenken an das bittere Leiden des Herrn den *Lessus mortualis Christi*, vulgo *Tenebræ*. (*Lessus* kommt nur im *Agus.* vor, die Totenklage oder die Klage um den toten Christ. *Tenebræ* heißt das Gebet von seinem Anfangsworte. Es ist fast dasselbe, das wir jetzt noch am Freitag als „Scheidung Christi“ beten, wie es auch in den neuen Katechismus aufgenommen ist. Nur beten wir jetzt im 1. Absatz: *Tenebræ etc.*, im 2. *Et circa horam nonam etc.*, im 3. *Et cum accepisset Jesus acetum etc.* Nach jedem Absatz wird ein *Pater noster* gebetet. Dieses Gebet wird auch ein *canticum lugubre*, ein Bauergefang, genannt. Hierauf folgte der 50. Psalm oder das *Miserere* samt den Versikeln im Wechselgebet, sodann die 2 angeführten Orationen.

10. Dann wurde eine weitere Antiphon mit ihren Versikeln und Orationen, ebenfalls, mit gedämpfter Stimme gesungen, wenn sie nicht schon gebetet oder nach der Wandlung des Totenamtes gesungen war, und war wurde sie gebetet *pro peccatis*, als *Reu- und Sühnegebet* für die Sünden. Es ist die herrliche *Senez Media vita in morte sumus*, die der hl. *Notter balbulus*, der *Stammeler*, († 912) dichtete, als er einst bei einem Brückenbau über den tiefen *Martinstobel* bei *St. Gallen* die Werkleute über dem scaurigen Abgrunde wie zwischen Leben und Tod schweben sah, ein Lied, das sich bald über die ganze *Christenheit* verbreitete und überall mit *Begeisterung* gesungen wurde. Das *Cantarium Sancti Galli*, herausgegeben von dem sel. *Bischof Greith* in *St. Gallen*, damals (1845) *Dekan* an der *Stiftskirche*, bringt pag. 435 folgenden Text mit *Noten*: *Media vita in morte sumus, quem quærimus adiutores, nisi te, Domine, qui pro peccatis nostris iuste iraseeris. In te speraverunt patres nostri, peraverunt et liberasti eos. Sancte Deus, ad te clamaverunt patres nostri, clamaverunt et non unt confusi. Sancte Fortis, ne despicias nos in tempore senectutis, cum defecerit virtus nostra, ne derelinquas nos. Sancte et misericors Salvator, amaræ morti ne tradas nos!* Derselbe überlegt also:

Mitten im Leben
Sind wir mit dem Tode umgeben.
Wen suchen wir sonst in der Not,
Denn Dich dein, Du unser Gott?
Du magst wol über unsere Sünden
Gerechten Zorn empfinden.
Sieh, auf Dich hofften unsere Väter,
Sie hofften, Du warst ihr Erretter,
Heiliger Gott!
Dich riefen in der Not die Väter an,
Sie riefen, ihr Golt war nicht ein Wahn,
Heiliger, starker Gott!

(Die Interpunktion ist hier anders, als ich sie oben im Lateinischen gegeben; die dortige scheint mir die wahrsteinsichere.)

Beracht' uns nicht, wen einst des Alters Tage kommen,
Verlaß uns nicht, wenn unsere Kraft verglommen,
Heiliger, barmherziger Eifer!
Sieh uns nicht hin in later Not
Dem bittern Tod.

Auch unser Gesangbuch bringt in Nr. 106 eine Uebersetzung: *Mitten wir in Lebenszeit u. s. w.* Darauf folgen die *Versikeln* und *Responsorien* mit *Orationen*, die 3 ersten, welche auf die *Litanien* folgen: sie verleißen dem Flehen des reumütigen Sünders um *Verzeihung* und *Nachlassung* von *Schuld* und *Strafe* Ausdruck.

11. Nach Beendigung der hl. Messe und der Gesänge begaben sich alle Kapitularen in *templum inferius*, in das Schiff der Kirche, zum Katafalk oder zur Tumba. (Sepulchretum eigentlich der Begräbnisplatz; *parentalis* wie *parentare mortuis*, den Eltern oder Anverwandten bei ihrem Grabe ein feierliches Opfer, *parentalia*, bringen; *parentatio* bei Spättern das Leichenbegängnis; *parentalis* was zu Ehren der Eltern oder Anverwandten nach ihrem Tode geschieht.) An der Tumba wurde das *Libera* gesungen und dann mit der Totenvesper die Andacht geschlossen.

12. Zum Schluß steht noch die Bemerkung, daß es dem Dekan und Kamerer zustehen solle, an die Armen bei diesem Jahrtage ein Almosen zu verteilen, wenn einmal die Teneuerung nachlasse und die Einkünfte des Kapitels es erlauben.

Das sind die Bestimmungen der mehrhundertjährigen Statuten des alten Dekanates Theuringen über den Kapitelsjahrtag! Betrachten wir nun denselben Gegenstand nach den neueren Statuten der Landkapitel Theuringen, Linzgau, Lindau, Ravensburg und Saulgau aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts!

Die Theuringer Statuten von 1752 stimmen auch im Texte mit ihren Vorgängern überein. Zu § 3 aber haben sie den bedeutsamen Zusatz: *omnes simul, seu palliis, seu superpelliceis induti, calcariibus tamen et ocreis extra ecclesiam sub poena sex cruciferorum relictis, templum ingredienti* etc. Es mußten also alle in Mänteln oder Chorröcken, ohne Stiefel und Sporn, mit Schuhen in die Kirche ziehen (sfr. Anmerkung 19, pag. 71 und Anmerkung 45, pag. 102). Wer mit Stiefel und Sporn zu erscheinen wagte, mußte 6 Kr. Strafe bezahlen. § 4 findet eine nähere Erklärung durch den Zusatz nach *ingressi*: *facta consueta reverentia et genuflexione*, wodurch jeder an die Pflicht einer richtigen Kniebeugung gemahnt wurde. Dann heißt es *rubricis rectius* statt *vigiliæ mortuorum*: *mortuorum officium, more Romano integrum, tribus Nocturnis, nisi ob plura expedienda negotia Decanus unum tantum Nocturnum feriæ convenientem constituat, cum Laudibus* etc.

§ 5 findet eine Erläuterung durch die Worte nach *composuit*: *et protocollo nostro ex fundatione Augustini Rogg, Decani olim et Parochi Montensis (in Berg) inserta est*.

§ 6 werden die Kapitularen gemahnt: *debita cum devotione prosequantur*.

§ 7 findet noch seine nähere Erklärung nach *celebrant missam* durch: *sicut omnes sub his duobus officiis sub poena Privationis Præsentiarum consuetarum seu viginti duorum cruciferorum scil. celebrare debent*. Es mußte also jeder am Ort des Kapitelsjahrtages, nicht zu Hause, und während desselben, nicht vorher, zelebrieren. Der Zuwiderhandelnde bekam das gewöhnliche Präsenzgeld, das am Tage selbst ausgeteilt wurde, nicht oder mußte 22 Kreuzer Strafe zahlen.

Zu § 8 wird für den Pfarrer von Brochenzell *quidam ex Confratribus substituiert*, ebenso die *fundatio Dni Lidel* nicht erwähnt und nur allgemein *cum collectis pro defunctis* gesagt. Darnach scheint schon 1750 das Andenken an den Stifter verschwunden zu sein.

§ 9 hat dieselbe Fassung in den neuen Statuten, nur mit der Abkürzung: *prout illa omnia in Protocollo novo et manuali Decani notata et in tabula pergamena ingrossata sunt*. Ebenso verhält es sich mit dem *Media vita*, § 10.

§ 11. Das *parentale Sepulchretum* wird erklärt: *seu Castrum doloris, Katafalk*.

§ 12. Das hier erwähnte Almosen an die Armen soll, wenn eines gereicht werden kann, ausgeteilt werden *finito divino cultu*.

Einen weiteren wichtigen Zusatz geben die Statuten von 1752 mit den Worten: *Statuto etiam antiquissimo cautum est, ne quis Confratrum a divinis officiis, donec finiantur, discedat. Lex igitur non solum esto, sed secus faciens præsentis pro Tenebræ privabitur*. Vor Beendigung des Gottesdienstes durfte also niemand die Kirche verlassen; wer es doch that, verlor das für die Abbetung des Tenebræ gestiftete Präsenzgeld.

Die Linzgauer Statuten vom Jahre 1764 treffen folgende Bestimmungen:

Alle Geistlichen müssen bei Zeiten erscheinen *cum palliis suis decentique clericali habitu*; sie ziehen ca. 8 Uhr mit dem Dekan in die Kirche zu Bermatingen, singen, in der Mitte des Chores knieend, in honorem *Deiparæ Virginis, Matris ac Patronæ nostræ amantissimæ unanimes voce* das *Salve regina*, und der Dekan betet *Versikel* und *Kollekte*. Dann gehen sie in die Chorstühle auf beiden Seiten und beten *leise eine*, die betreffende, *Nocturn* des Totenoffiziums samt *Laudes*. Darauf hält der Kamerer *vel, eo impedito, alius ex dignioribus* das Amt *de b. V. M.*, während die übrigen *Confratres cantus gnari, stantes ad pulpitem* den Choral dazu singen. Der Dekan hält dann das Amt *de anniversario*, während dessen die übrigen Geistlichen zweimal zu Opfer gehen

müssen. Das Opfer gehört dem Dekan, wenn er es nicht den Armen schenken will. Vor der Präfation wendet sich derselbe ans Volk und verküsst die Namen der Gütthäter und Stifter und läßt für sie knieend ein Pater, Ave und Credo beten. Die Geistlichen haben besonders zu gedenken: der Hildegard Schenklin von Ittendorf, *piae memoriae, fundatrix et benefactrix nostrae singularis*; des Balthasar, Bischofs von Askalon und Weihbischofs von Konstanz († 1606, Balthasar III. Wurer. *cf.* über ihn Haid, die Konstanzer Weihbischofse, im Freib. Diöz.-Arch. IX., pag. 7); des Johannes Böhelmann, Dekans und Stadtpfarrers in Meersburg, *de cuius fundacione cantatur post elevationem Antiphona Media vita cum versiculo: Domine, non secundum peccata etc.*; des Joh. Schwarz, Pfarrers in Haguan; des Joh. Frick, Dekan und Pfarrer in Haguan, der das Tenebræ nach dem Totenamnt gestiftet hat (wie oben); nur folgt hier nach dem Pat. *nost.*: *Proprio filio non peperit Deus etc.*, dann *de ore leonis etc.* und als Oration nur die 2: *Fac nos etc.* Dann begeben sich alle zur Tumba, wo das Libera gesungen und die Totenvesper gebetet wird.

Die Lindauer Statuten von 1681 setzen den Beginn der kirchlichen Feier auf ca. $\frac{1}{2}$ 7 Uhr fest. Alle haben dabei zu erscheinen *induti palliis vel superpelliceis, habitu honesto, simplici et statui clericali conveniente, cingulis circa lumbos, togis non nimium decurtatis, sed eo modo, qui praesoribitur in stat. Synodal; sicut etiam studebunt confratres, cavere novas vanitates vestium, et modestia habitus decentis ostendent animi intus bene constituti rectitudinem. Qui vero hoc statuto contempto excedere contra honestatem vestitus deprehendentur, poena arbitraria multabuntur.* (Die Höhe der Strafe war also dem Dekan anheimgelassen.) Zuerst wurde eine Nocturn samt Laudes *ex vigiliis defunctorum* gebetet, darauf drei Amter gehalten von Dekan, Kamerer und dem ältesten Deputaten oder in ihrer Vershinderung von den durch den Dekan Beauftragten, das 1. *de ss. Trinitate vel de Spir. s.*, das 2. *de b. V. M.*, das 3. *pro defunctis*. Alle Anwesenden müssen während dieser 3 Amter zelebrieren, und zwar in der Kirche, wo das Kapitel gehalten wird. Nach der Baumgartenschen Stiftung hat jeder bei der hl. Messe die Kollekte für den Wohlthäter des Kapitels, Johannes Baumgarter, einzutragen. Nach der hl. Messe hat jeder auf einem in der Sakristei bereitliegenden Zettel zu schreiben: Vor- und Zuname, Alter, Heimat, Pfründe, ob er rechtmäßig darauf investirt sei, wie oft und wem er beichte? Doch steht dabei: *petita ab iis solummodo scheda (Zettel), qui ex causis rationabilibus Decano suspecti sunt, quod statuta Synod. hoc in puncto non observent. Studebunt autem confratres, cum aedificatione cultui divino interesse, et cavebunt, ne in ecclesia confabulentur vel inutilia conferant, et ne per evagationes et excursus sub cultu divino populum scandalizent plus quam aedificent. Si qui ob stomachi vel aliam infirmitatem opus habeant ossa vel alia refocillatione (einen Bissen oder eine andere Erquickung); eam pro necessitate sument et stetim ad ecclesiam revertentur, et alia negotia saecularia quae forte die Capituli in loco tractare intendunt, post cultum divinum et prandium different. Finito officio Defunctorum cum Vesperis invocabitur gratia Spiritus s. per hymnum Veni s. Spiritus etc., sub quo Camerarius cum collega confratre et Pedello distribuet in pauperes, prout supra dictum, decem florenos elemosynae Baumgartensis, si tamen ex censibus (die Zinsen) propter dietam fundationem legatis eos acceperint. Ueber das Opfer wird bestimmt: Vigore antiquorum statutorum de a. 1388, quae etiam in hoc puncto renovata sunt a. 1643, die capitularis conventus a singulis confratribus offerendi sunt singuli denarii (Groschen) quae oblationes competunt decano, sicut etiam oblationes, quae fiunt diebus depositionis, primi, 7. et 30. omnium defunctorum confratrum capitularium et aliorum clericorum in districtu capituli morientium.*

Die Saulgauer Statuten vom Jahre 1749 haben nur wenig zu berichten: *Compareant omnes cum suis superpelliceis, divino officio post octavam matutinam inchoando intersint et tam pro vivis quam defunctis confratribus sacrum dicant, summum vero cantet decanus, sub quo factae oblationes, ut et in depositionibus, ipsi cedunt. Dominica capitulum praecedente a parochio Saulgense e cathedra instituendum promulgetur, faciendo etiam quatuor florenorum imperialium pauperibus distribuendorum mentionem, ut pro benefactoribus et utilitate et incremento omnis boni Capituli totius Deum exorent, quam memoriam et saepius in privatis suis sacrificiis servabunt confratres omnes, ad Hebr. 13, 16: beneficentiae enim et communionis nolite oblivisci.*

In Ravensburg haben alle Kapitularen ad praefixum diem et locum a decano destinatum cum palliis suis decentique clericali habitu bei Zeiten zu erscheinen, daß der Gottesdienst wenigstens um 8 Uhr beginnen kann. So nach den alten Statuten vom Jahre 1443, welche vom Bischof Heinrich

(IV., Baron von Hohen) bestätigt wurden. Zuerst wird das Totenoffizium mit 3 Nocturnen und Laudes sub ritu duplici gebetet. Dann folgt das Amt de immaculata Conceptione b. V. Mariae seu nostrae sub hoc titulo specialis Patronae per Camerarium vel alium honoratiorem capitularem a decano ad id constitutum ac musice decantatum usque ad elevationem (alter Mißbrauch!), qua peracta per decanum de requiem ex integro sub modulis musicis cum ministris cantatur. Post evangelium a camerario habitu clericali induto in choro ecclesiae ante altare maius leguntur defunctorum nomina confratrum et pii fideles commonentur, ut omnes et singuli recitare velint Pater, Ave et Credo. Während des leivierten Requiems gehen alle Kapitularen zweimal, beim Kyrie und beim Offertorium, zum Opfer, das dem Defau gehört. Nach Beendigung des Amtes ziehen sie in Prozeßion unter Vorantragung des Kreuzes durch einen Subdiakon zur Tumba, wo die Antiphon Libera me Domine etc. gesungen und die Totenvesper andächtig gebetet wird.



III.

Das ehemalige Franziskaner- = Minoritenkloster zu Konstanz.

Von

P. Benv. Stengele in Würzburg.

Bekanntlich faßten die Söhne des heil. Franziskus, von ihm fratres Minores (mindere Brüder, Minoriten) genannt, im Jahre 1221, also noch fünf Jahre vor dem seligen Hinscheiden des seraphischen Ordensstifters, festen Fuß in Deutschland und verbreiteten sich dort so schnell, daß schon im Jahre 1230 die ursprünglich eine deutsche Provinz in zwei und 1239 sogar in drei — die sächsische, kölnische und oberdeutsche — geteilt werden mußte. Ob die Niederlassung zu Konstanz bei der letzten Teilung schon begründet war, ist ungewiß; sicher aber bestand sie im nächstfolgenden Jahre 1240. Die Söhne des heil. Franziskus wohnten zuerst in jenem Hause, das in der Folge von den dasselbe innehabenden „Sammlungsschwestern“ (Schwestern vom dritten Orden des heil. Franziskus) den Namen „zur Sammlung“ erhielt und gegenwärtig die Häuser Nr. 713 und 714 der Sammlungsgasse bildet. In der nebenan gelegenen Kapelle, welche der allerseligsten Jungfrau „zur Linde“ geweiht war, hielten sie mit Erlaubniß des ihnen gewogenen Bischofs ihren Gottesdienst. Aber schon nach wenigen Jahren gestattete ihnen der päpstliche Legat, Kardinal Hugo aus dem Dominikanerorden, ihr Kloster aus dem Hofe, „in welchem es füglich nicht länger mehr bleiben kann“, an einen anderen Ort zu verlegen, woran sie bei Kirchenstrafe niemand hindern darf.¹⁾ Wann und wie dies geschah, erzählt uns Speth in seiner „Stadt Konstanz“ Seite 298 folgendermaßen: „Im Jahre 1250 wurde denen bereits schon 1240 zu Konstanz gewesenen P. P. Franziskanern, welche bis dahin in einem

1) Die Urkunde ist am 27. Juli eines nicht genannten Jahres ausgestellt; es ist aber bekannt, daß der Kardinal Hugo nach Beendigung des Konziles von Lyon im Jahre 1245, auf welchem die Absetzung des Kaisers Friedrich II. ausgesprochen worden war, vom Papste nach Deutschland geschickt wurde, um für die Wahl eines neuen Reichsoberhauptes zu wirken. Darnach dürfte zu obigem Datum das Jahr 1246 zu ergänzen sein.

von den Bürgern ihnen schlechterdings zugerichteten Haus, „zur Sammlung“ genannt, sich aufgehalten hatten, ein anderer Platz, so man von diesen Patribus nachgehends den Bruderplatz oder Gassen nannte, zur Erbauung einer Kirche und Klosters eingeräumt, zumalen der Bau durch Stiftung und Gutthätigkeit eines an dasiger Gasse wohnenden Freiherrn von Grünenberg und gesamter Bürgerschaft aufgeführt, allwo dann anno 1255 Br. Bernhard (lies Berthold von Regensburg) gelegentlich der Einweihung der Kirche die erste Predigt hielt.¹⁾ Zur weiteren Förderung dieses Baues verließ Papst Innozenz IV., welcher unterm 7. Oktober 1247 dem Minoriten-Guardian nebst dem Dominikanerprior zu Konstanz die Untersuchung in der Streitsache zwischen dem Domscholastiker Walter und dem Bischof von Konstanz übertragen hatte, allen denen, die etwas dazu beisteuern würden, einen Ablass von 40 Jahren. Wie schon erwähnt, wurde sie 1255 eingeweiht, wobei der größte Prediger Deutschlands, der Minorit Berthold von Regensburg, die Festrede hielt.²⁾

Das berühmteste Mitglied des Konstanzer Franziskanerklosters gehört bereits der ersten Zeit seines Bestandes an; es ist der aus Tübingen gebürtige Konrad Probus, welcher 1271 zum Provinzial erwählt wurde, nachdem er vorher längere Zeit das Amt eines Lektors oder Lesemeisters bei seinen Mitbrüdern in Konstanz versehen hatte. Als bald nach der am 1. Oktober 1273 erfolgten Wahl Rudolfs von Habsburg zum römischen Könige führte er für denselben mehrere Gesandtschaften an den päpstlichen Hof aus, worauf er von Nikolaus III. am 4. Oktober 1279 zum Bischof von Toul ernannt wurde, als welcher er zu den deutschen Reichsfürsten zählte. Anfangs des Jahres 1296 resignierte er jedoch auf dieses Bistum und kehrte wieder in sein liebes Kloster nach Konstanz zurück, wo er am 21. August 1296 (nach Anderer am gleichen Tage 1302 und bezw. 1303) gottselig starb. Er liegt vor dem Hochaltare im Chore begraben.³⁾ Auch Br. Berthold, sein zweitnächster Nachfolger im Provinzialate, als welcher er 1289 erwählt wurde, war vorher Lektor zu Konstanz und starb ebenfalls daselbst zu Anfang des Jahres 1297. Wie dort zu Pfingsten 1306 ein Provinzialkapitel stattgefunden, so wurde ein solches daselbst auch 1326 gehalten und auf demselben Konrad von Kottweil, ein gelehrter, aber fränklicher Mann, zum Provinzial erwählt.⁴⁾ Über sonstige Vorkommnisse im 13. und 14. Jahrhundert, soweit sie hierher gehören, finden sich folgende Aufzeichnungen: Konrad, Pfründner von der St. Oswaldkapelle zu St. Gallen, vermachte am 1. Februar 1287 der Meisterin Schwester Mechtilde und den übrigen Schwestern des Konventes in Witengassen zu Konstanz zu seinem Seelenheil einen Weingarten zu Überlingen unter dem Beding, daß sie sogleich nach seinem Tode zu einer Jahreszeit den geistlichen minderen Brüdern in Konstanz, welche die Jahreszeit für ihn halten, einen Cymer guten und lautern Wein geben sollen und ebenso am St. Franziskustag auch einen Cymer.⁵⁾

1) Mit dieser Angabe stimmt sowohl jene Bucelins, Chronol. Constant. pag. 267, und Marmors, Geschichte der Stadt Konstanz S. 95, und Reg. 3. Geschichte der Stadt Konstanz, als auch jene von den Minoriten Gerard Müller und Malachias Tschamser in ihren Chroniken, von denen letztere 1864 zu Kolmar gedruckt wurde; vergleiche daselbst I, 113.

2) Vergl. Koch, die frühesten Niederlassungen der Minoriten im Rheingebiete S. 22.

3) Vergl. den im historischen Jahrbuche der Görresgesellschaft 1888 erschienenen Aufsatz von P. Konrad Eubel O. M. C.: „Die Minoriten Heinrich Knoderer und Konrad Probus“.

4) Tschamser, a. a. O. I, 276 und 319.

5) Marmor, Reg. von Konstanz S. 8 und 9.

Am 5. Mai 1296 kaufen die Mindernbrüder durch ihren bevollmächtigten Procurator vom Abt Berthold von St. Blasien mit Einwilligung des ganzen Kapitels Haus und Garten im Moriger-Gäßlein für 100 Mark Silber und erweitern damit den Hofraum mit dem Kloster.¹⁾ Propst Albert, Pfarrer Symon, Keller Ulrich, genannt Spuol, und das ganze Kapitel der Kirche St. Stephan zu Konstanz, bekennen am 26. Mai 1297, von den Procuratoren der minderen Brüder daselbst für einen der Kirche St. Stephan gehörigen Garten oder Grund, zwischen dem Garten des sel. Burchards Uderschopfe, des ältern, und der alten Stadtmauer gelegen, 55 Mark reinen Silbers erhalten zu haben.²⁾ Durch Urkunde d. d. Konstanz 30. Mai 1306 verbinden sich Bruder Heinrich, Provinzial der mindern Brüder in obern deutschen Landen, Bruder Heinrich der Guardian und alle Brüder des Hauses gemeinlich von Konstanz St. Franziskusorden, nachdem ihnen die Bürger zu Konstanz vergönnt haben, die Gasse, daran ihr Baumgarten stoßt, Moricier Gäßele genannt, einzufangen und zu messen, daß sie die Hofstatt im Eingang ihres Hauses nie mehr weiteren wollen, als er jetzt ist. Weiteres verbinden sie sich, auf dem Turm,³⁾ darin sie ihr Gemach haben, noch zwei Gädin in Jahresfrist bauen, und ebenso die Ringmauern um ihren Garten in gleicher Frist aufzuführen u. s. w. Für Haltung ihres Versprechens geben sie mehrere Bürgen.⁴⁾

Am 12. Mai 1373 weihte der Bischof von Konstanz, Heinrich, die Kapelle und den Altar zu Ehren der Mutter Gottes.⁵⁾ Während des Konziles von Konstanz, das 1414 seinen Anfang nahm, ging im dortigen Franziskanerkloster manches wichtige Ereignis vor. So berichtet uns Nichtenal: „1415 am sant. Hilariantag um Vesper rait in maister Anthonius de pareneto (soll heißen Peretto), maister gotlicher kunst und aller barfüßen oberer, und mit 3m brüder sins ordens, allmaist gotlicher kunst mit 32 pparten (Pferden), und gingen 3m 200 barfüßen ze füß entgegen, und fürten 3n mit kerz und gesang in 3r closter“.

„Am Mittwoch nach petri und pauli (1416), da ward ain congregation zu den barfüßen, und ward dahin besant Herr Hainrich Lottschenbock, ain Ritter von Behaim, der den Hussen bracht, und maint man, er war ouch begriffen mit der kähery des Hussen globen.“

Am 17. Mai 1415 leistete der mit Papst Johannes XXIII. entflozene Herzog Friedrich von Osterreich, im Begleite von Herzog Ludwig von Bayern und Burggraf Friedrich von Nürnberg, im Refektorium des Barfüßklosters Abbitte vor dem Kaiser Sigismund. Ebendasselbst hielt die Nation von England (mit ihr vereint die von Schotland, Nordwegen, Dänemark, Schweden und Cypren, jenseits des Meeres) und im Kapitelhaus die der deutschen (das Römische Königreich, Böhmen, Ungarn, Polen, Dalmatien, Griechenland und Krawazien) ihre Sitzungen. 3m Speisesaale bestand auch Johannes Hus seine drei öffentlichen Verhöre am 5., 7. und 8. Juni 1415, sowie auch sein Schüler Hieronymus von Prag am 23. März 1416 darin verhört wurde. Am 25. September 1417 starb zu Konstanz der zum Konzil erschiene

1) Provinz-Chronik von P. Berard Müller, Mscr.

2) Marmor, Reg. von Konstanz S. 11.

3) In der Folge der Hussturm genannt, da Hus daselbst während seines Verhöres verwahrt wurde.

4) Marmor, Reg. von Konstanz S. 14.

5) Prov.-Chronik von P. Berard Müller.

Kardinal Franziskus Zabarella aus Florenz, wo er vor 1410 bis zu seiner im nächsten Jahre erfolgten Kardinalsernennung Bischof war, und wurde im Chore der Franziskanerkirche begraben. Die Grabinschrift, die man beim Umbau derselben im Jahre 1847 auf der linken Seite des Chores verwißte, lautete: „Zabarella cardinalis durante concilio hic mortuus est anno 1417, 7^{mo} ante calend. Octobris, ejus in choro sepulti ossa refossa parieti huic inclusa quiescunt.“¹⁾ Nach Marian (Austria sacra I, 96) dagegen lautete die Aufschrift so: „Anno Domini MCCCCXVII. Cal. Octob. Constantiæ in Concilio generali Franciscus Zabarella, Patavus, Cardinalis Florentinus, post multa ejus in universalis Ecclesiæ unionem egregia merita, obiit summo omnium moerore.“

Als der Konstanzer Bischof Otto, Markgraf von Hochberg und Herr von Rötteln, welcher sich gegen die Franziskaner immer sehr wohlwollend gezeigt und ihnen sehr viel zu ihrem Unterhalte geschenkt, namentlich auch 1420 die Kirche und den Chor auf seine eigene Kosten restaurierte, ja sie fast vom Grunde aus neu aufgebaut hatte, im Jahre 1431 resignierte, zog er sich in eben dieses Kloster der mindern Brüder zurück, nahm mit ihnen am gemeinsamen Tische im Refektorium teil und pflegte auch den Chor mit ihnen zu besuchen. Er starb am 15. November 1433 und hinterließ dem Kloster mehrere Benefizien. Sein Leichnam wurde mit feierlichem Gepränge in die Domkirche getragen, wo er sein Grabmal an der Mauer gegenüber der bischöflichen Pfalz erhielt.²⁾ Wie am 20. September 1446 und 8. September 1462, so hielten die Barfüßer auch vom Kreuzerfindungstage (3. Mai) 1493 an ein Kapitel zu Konstanz, welches fünf Tage dauerte. Unter ihnen waren viele gelehrte Leute. Der fremden Herren waren 121. Sie luden den ganzen Rat am Sonntage nach Kreuzerfindung zum Essen ein. Der Bischof schenkte ihnen ein Fuder Wein, und das Domkapitel auch ein Fuder. Der Rat gab ihnen täglich 20 Kantens Weins und für 5 fl. Fische. Der Abt von Petershausen schenkte ihnen einen Eimer Wein u. s. w.³⁾ Durch Urkunde vom 5. Juli 1519 bekennen der Guardian und gemeines Konvent des Barfüßergotteshauses in Konstanz, daß sie auf Widerruf vom Rat daselbst die Erlaubnis erhalten haben, daß in ihrer Kirche zu der Mauer hinaus, und dann durch ihr Gartenmäuerelein vor der Kirchenmauer gegen der Stadt Ringmauer (gegen Westen) eine Thüre zu brechen, damit die Kirche desto bequemer könne besucht werden.⁴⁾

Im Jahre 1527 kam die Reformation auch in Konstanz zum Durchbruch. Nachdem der Bischof und das Kapitel von Konstanz bereits 1526 die Stadt verlassen hatten, zog im August 1527 auch die noch übrige Münster- und Stifts-Geistlichkeit von St. Johann und St. Stephan fort. Dies hatte nur zur Folge, daß der alte Kult in diesen Kirchen bald ganz abging. Nur in den Klöstern dauerte derselbe noch fort. Als aber am 10. März 1528 der kleine Rat beschloß, daß die Messe, die sieben Tagzeiten, die Altäre und die Bildnisse der Heiligen in den Klöstern und in der ganzen Stadt abgestellt werden sollten, wurde die Existenz der Klöster um so mehr auf das äußerste gefährdet, als der Rat denen, die austreten wollten, allen möglichen Vorschub leistete. Über das Verhalten der Franziskaner in dieser kritischen Zeit ist uns Näheres nicht bekannt. Wenn sie aber keine besondere hervorragende

1) Marmor, Geschichte der Stadt Konstanz S. 96—98.

2) Provinz-Chronik von P. Berard Müller, Mscr.

3) Marmor, Geschichte der Stadt Konstanz 98.

4) Marmor, Regest. von Konstanz 161.

Stelle in der Verteidigung des katholischen Glaubens eingenommen haben, so weiß man doch auch nichts davon, daß sich einer von ihnen der Neuerung angeschlossen hätte. Nach und nach scheint das Kloster ganz ausgestorben, oder die bisherigen rechtmäßigen Bewohner vertrieben worden zu sein. Sicher ist, daß der lateinische Schulmeister Mathews Schenk seine Wohnung daselbst erhielt.

Wie sich aber Konstanz mit Zürich und Bern in ein Bürgerrecht eingelassen, wodurch auch in seinen Mauern die Religionsübung ganz eine Zwinglische Färbung erhielt, so war es auch dem schmalkaldischen Bunde beigetreten und hatte eine Mahnung des Kaisers vom 14. Juni 1546, denselben zu verlassen, einfach ignoriert. Dies hatte zur Folge, daß die Acht über die Stadt ausgesprochen wurde, von der sie sich nicht eher befreien konnte, bis sie dem Hause Österreich am 15. Oktober 1548 den Eid der Treue schwor. Außerdem hatte Konstanz schon am 18. August 1548 mit einer Majorität von 163 Stimmen das Interim angenommen, worauf zunächst bei St. Stephan und vom 15. Oktober an auch im Münster katholischer Gottesdienst gehalten wurde. Alle von der Stadt zur Zeit der Reformation gegen die katholische Religion aufgedrungenen Statuten und Satzungen wurden wieder abgeschafft und sie mußte sich mit den Stiftern und Klöstern wegen des weggenommenen Vermögens vergleichen. So fand sich der Rat von Konstanz im Juni 1549 auch mit den von den kaiserlichen Kommissären wieder in Kloster eingesetzten Minoriten ab, denen er alle diesem ehemals angehörigen Zinsen, Gülten und sonstiges Einkommen nebst den noch vorhandenen Ornat und Kirchengeräthen zurückerstatten und als Abfindungssumme für das nicht mehr vorhandene 500 fl. zahlen mußte.¹⁾ Am 8. September 1549 wurde der erste feierliche Gottesdienst daselbst (nach vorausgegangener provisorischer Benedicierung) vom Provinzial Heinrich Stollhsen gehalten. Am 25. Mai 1551 weihte der Weihbischof Jakob Elner außer anderen profanierten Kirchen auch die Barfüßerkirche neu ein.²⁾

So glücklich wie in Konstanz war die oberdeutsche Minoritenprovinz bezüglich Wiedergewinnung der durch die Reformation verloren gegangenen Klöster nurmehr in Regensburg und für ganz kurze Dauer auch in Augsburg. Von den 41 Klöstern, die sie zu Beginn der Reformation zählte, gingen 25 für immer verloren, so daß sie Ende des 16. Jahrhunderts nur mehr 16. Konvente zählte, zu denen in der Folge fünf neue kamen. Der Konvent Konstanz, für dessen guten Stand im Geistlichen namentlich die Provinziale Heinrich Stollhsen (1545—1556) und Jodokus Schüssler (1565—1583) sorgten, nachdem er auch im Zeitlichen hinlänglich erstarbt war,³⁾ zählte von nun an immer zu einem der bedeutenderen Konvente der Provinz, weshalb daselbst öfters Provinzialkapitel gehalten wurden. So fanden solche daselbst statt 1569, 1578, 1583, 1595, 1612, 1624, 1645⁴⁾. Auf letzterem wurde der bisherige Guardian von da,⁵⁾

1) Am 23. März 1550 quittieren der Guardian und der Konvent des Gotteshauses zu den Barfüßern zu Konstanz dem Rat daselbst über den Empfang einer Abschlagszahlung von 100 fl an obiger Forderung von 500 fl. Marmor, Regesten von Konstanz, Seite 178.

2) Eubel, Geschichte der oberdeutschen Minoritenprovinz, S. 103 und 104.

3) Seine Einkünfte betragen im Jahre 1565 an Geld 242 fl., an Früchten 11 Malter, an Wein ein Fuder und 30 Eimer. (Mone, Quellen f. III, 653.)

4) Eschamser a. a. D. II, 184, 228, 267, 345 und 508.

5) Als frühere Guardiane von Konstanz können namhaft gemacht werden: Peter Rächter (1510), Michael Ruhn (1571, † vor 1578), Melchior Schedler (1583 und 84) und Melchior Breitter (1621). Letzterer, ein ausgezeichnete Prediger, wurde 1625 Provinzial und starb 1634 zu Regensburg. Vergl. Eubel, a. a. D. Anm. 729, 736, 737, 747.

Kaspar Knoderer, zum Provinzial erwählt, starb aber schon im nämlichen Konvente am 20. Februar 1647. Dieser hatte bei der schwedischen Belagerung im Jahre 1630 vielen Schaden gelitten; dagegen gelang es im Jahre 1640 dem Guardian Knoderer, von den Frauenklöstern St. Peter und Zosingen, denen bei der Restituierung des während der Reformation von der Stadt annezierten Klostergutes auch das der Sammlungs-Schwestern in der weiten Gasse zugeteilt wurde, durch einen Vergleich wenigstens einen Teil davon für das Franziskanerkloster als den rechtmäßigen Erben zu gewinnen.¹⁾

Allmählig war das Kloster zu Konstanz, wo unterdessen auch noch 1659, 1664, 1671, 1674, 1683 Provinzversammlungen stattgefunden hatten,²⁾ sehr baufällig geworden. Nachdem am Frohnleichnamstage 1688 die Decke des Kreuzganges eingestürzt war, mußte man, obwohl das Kloster damals auch sonst nicht zum Besten stand,³⁾ an einen Neubau denken. Derselbe wurde am 14. Juli 1688 mit der von dem Guardian Thaddäus Hühn vollzogenen Grundsteinlegung begonnen. Am nämlichen Tage wurden in der akademischen Aula der von Freiburg nach Konstanz verlegten Universität zum erstenmale Doktoren aus allen religiösen Orden erwählt und nach dem Rücktritte des Rektor magnificus Dr. Halbing übernahm der vorgenannte Guardian Hühn das Rektorat.

Am 31. Oktober 1689 wurde dem Franziskanerkloster zu Konstanz durch besondere Geneigtheit des Domkapitels der Beichtstuhl in der Kathedrale anvertraut und P. Athanasius Speerschnaider als erster Pönitentiarus daselbst angestellt. Am 19. März 1694 wurde in der Kirche dieses Klosters die Bruderschaft vom heil. Joseph errichtet; der erste, welcher sich in dieselbe aufnehmen ließ, war der Fürstbischof selbst. Im Jahre 1695 wurde diesem Kloster durch den Stadtkommandanten Karl Egon, Landgraf von Fürstenberg, der Huzthurm zum Gebrauch übergeben und sogleich der Befehl erlassen, denselben des Geschützpulvers zu entleeren. Schon 1592 hatten die Herren der Stadt Konstanz und die gesamte Bürgerschaft an die dortigen Franziskaner das Ansuchen gestellt, die lateinischen Schulen übernehmen zu wollen, welchem Ansuchen auch entsprochen worden zu sein scheint. In der Folge unterhielten die Patres daselbst ein theologisches Studium zur Ausbildung der Ordenskleriker.⁴⁾ Auch wurde daselbst das Provinzarchiv untergebracht und das Noviziat dahin verlegt. Im Jahre 1705 erhielten die Franziskaner zu Konstanz ein schönes Zeugnis ihrer Wirksamkeit. Der Magistrat daselbst äußerte sich nämlich unterm 5. Oktober dieses Jahres: „Nos vice capitaneus, consules totusque senatus sacræ cæsareæ majestatis superioris Austriæ civitatis Constantiensis ad lacum Bodamicum sitæ testamur et omnibus has lecturis ac visuris fidem facimus indubitatum, quod dilecti nobis in Christo Patres Fratres Minores Sancti Francisci Conventuales a tempore primi sui instituti in hac urbe commorantes per religiosæ vitæ observantiam morumque ac conversationes modestiam publicam sibi compararint eximiam laudem ac veritatis testimonium. Quare

1) Mone, Quellen f. III, 654.

2) Schamser, a. a. D. II, 583, 596 und 666.

3) 1680. Cum ære alieno nimium esset gravatus conventus, consultum est a diffinitorio, per novitios ei subveniri posse per incorporationem bonorum eorundem et conventui pauciores personas dari (Mone, Quellen f. III, 653).

4) Hier veröffentlichte der Lektor der Moralthologie P. Georg Maßler 1678 einen Traktat über die Sakramente (Sacramenta legis gratiæ ad mentem Duns Scoti exposita), worauf er 1702 (in Zug) das die ganze Theologie behandelnde Werk: „Theologia D. Scoti in quatuor libros Sententiarum solide et succinote elucidata“ erscheinen ließ. Vergl. Eubel, a. a. D. S. 123.

maxime eosdem Fratres optime recommendatos cupimus; singulariter vero a cultu divino, quem diu noctuque in choro cantando psallendoque raro exemplo persolvunt, nutriendos insuper seraphico fervore populum ac plebem nostram tam verbi divini populo quam sedulo in sacro tribunali præsentia pœnitentibus vel maxime fructuosa eandemque curam visitandis aegrotis præsertim in civico nostro hospitali eisdem fratribus a multis annis ob speciale eorum meritum et diligentiam indefessam commisso impendentes cum magno animarum lucro et incolarum solatio. His aliisque charitatis officiis nobis probe notis, maxime vero cum quod verbis ædificant fraterna sua in familia pace ac exemplari vita ab omni scandalo aliena confirmant, inducti has eisdem pro merito testimoniales litteras condigne impertiri ac pro firmiori præmissorum robore sigillo majori nostro communiri volumus.“

Der 1688 begonnene Neu- oder vielleicht nur Umbau des Klosters scheint nicht gut ausgeführt worden zu sein, so daß man bereits im Jahre 1709 unter dem Guardianate des Erzprovinzials Anton Hammer einen vollständigen Neubau ausführen mußte, obwohl das Kloster noch von den vor zwanzig Jahren vorgenommenen Bauten her in Schulden steckte.¹⁾ Am 6. Mai 1711 wurde den Franziskanern vom Räte der Stadt zu ihrem neuen Klosterbau 1000 Ziegelsteine, 1000 Platten, 6 Fäßlein Kalk geschenkt, und ihnen mit vielem Fuhrwesen geholfen.²⁾ Am 25. Mai 1724 wurde das fünfhundertjährige Jubiläum des Konstanzer Hospitals, dessen Seelsorge die Franziskaner hatten, auf das feierlichste begangen. Am 29. September 1725 wurde in der Kirche der letzteren eine seltene Feier begangen, nämlich die Primiz des P. Gebhard Beutter, insofern derselbe bereits drei leibliche geistliche Brüder im nämlichen Orden hatte, von denen der eine, P. Antonius, die Predigt hielt und zugleich mit den zwei anderen am Altare assistierte. Im Jahre 1727 wurde der Chor dieser Kirche von Grund aus neu begonnen unter dem Guardian P. Dionys Hardt, welcher vorher 16 Jahre lang Vikar des Klosters und Pönitentiär an der Kathedrale gewesen; hierauf wurde auch die große Kirche durch Almosen und auf Kosten des Klosters neu gebaut und vollendet 1734. Bei diesem Baue ließ man der im Jahre 1373 eingeweihten Kapelle „der göttlichen Mutter unter der Linde“ ihr ehrwürdiges Altertum und fügte ihr noch zwei andere Familienkapellen bei, wovon die eine nach dem Stifter die Trittsche, die andere die Landseische heißt.³⁾

Am 30. und 31. Juli wurde durch den Weihbischof von Konstanz, Anton von Sirgenstein, die Kirche, deren Titel „Maria Himmelfahrt“ ist, nebst sieben Altären

1) 1696. Debita conventus se extendunt ad summam 3151 flor., non numeratis capitalibus 6000 flor. pro structura monasterii nil valente expensis. Mone Quellen, f. III, 653.

2) Marmor, Geschichte der Stadt Konstanz, 99.

3) In der ersten lieft man folgende Grabchrift: „Reverendissimus Dominus Joan. Anton Fritt, Episcopus Fieberiad. Pro-Episcopus, Canonicus et Custos Cathedr. Ecclesie Constant. digne functus et vita et officio: utroque defunctus anno primi Christi adventus 1639 Jd. Febr. secundum Ejusdem in supposita crypta præstolatur.“ In der zweiten Kapelle wird ein kunstreiches Marienbild mit dem Jesukinde verehrt, welches, als ein Geschenk des Erzherzogs Leopold, Wilhelm Dietrich von Landsee dieser von ihm erbauten Kapelle daselbst widmete, wie er hier auch den 1689 vom Kloster Wettingen zum Geschenke erhaltenen Leib des heil. Venturinus beisehen ließ. Außerdem selbst verdient dort das Gemälde Nembersers die Bewunderung aller, die es sehen. Es stellt den Propheten Ezechiel vor, wie er die dürren Todtengebeine wieder zum Leben erweckt. Marian, Austria sacra S. 97—99.

und am folgenden 30. September die Landseeische Kapelle zu Ehren des heil. Märtyrers Venturinus, dessen heil. Leib am 5. Oktober dahin gebracht wurde, geweiht. Im Jahre 1737 erhielt die Kirche eine größere Orgel, welche 700 fl. kostete. Am 18. Januar 1738 war in Konstanz ein furchtbarer Sturm, wie er seit Menschengedenken nicht gewesen, das Franziskanerkloster erlitt hierbei solchen Schaden, daß zur Ausbesserung 300 fl. kaum hinreichten. Mehr als 6000 Ziegel waren vom Kloster und dem Kirchendache herabgeworfen worden. Dieser furchtbare Sturm dauerte über 12 Stunden. Durch Urkunde vom 30. Juni 1742 bekennen der Guardian (Bernhardin Müller) und gesamte Konvent (Augustin Simonis, Viceguardian, Konstantin Schäßler, Hugo Beck u. s. w.) der mindern Brüder Franziskaner in Konstanz, daß sie vom Stadthauptmann, Bürgermeister, Stadtvogt und Rat daselbst die Zusage und Verwilligung bekommen haben, den hinter ihrem Kloster bei der Ring- oder Stadtmauer stehenden sogenannten Hüssenturm, in Kraft eines schon im Jahre 1306 ausgestellten Reverses, fürderhin alleinig benützen zu dürfen, jedoch ohne irgend einen Anspruch auf das Eigentum dieses der Stadt zugehörigen Gebäudes.¹⁾ Als am 10. Oktober 1744 die Stadt Konstanz sich den Franzosen ergeben mußte, wurden auch 40 Mann im Refektorium des Franziskanerklosters einquartiert, bis sich am 26. April 1745 wieder die Österreicher der Stadt bemächtigten. Im Jahre 1755 lebten in diesem Kloster unter dem Guardian P. Kosmas Göbblin und dem Vikar P. Augustin Simonis 12 Patres, 8 Novizen und 3 Laienbrüder; im Jahre 1769 unter dem Guardian P. Patrizius Heindel und dem Vikar P. Thaddäus Barthel ebenfalls 12 Patres, 6 Novizen und 4 Laienbrüder. Im Jahre 1777, in welchem die Kirche in der Mitte des Daches ein kupfergedecktes Thürmchen erhielt, war der Personalstand des Klosters folgender:

- R. P. Mimrad Steinrück, Guardian, Präsekt der Studenten und Novizen;
- R. P. Justus Sedelmaier, Definitor-Perpetuus;
- R. P. Philibertus Obernetter, Definitor, prof. publ. Jur. et Hist. Eccles. am kaiserl. Lyceum (bekannter Josephiner), vgl. Tubel a. a. O. S. 129 u. 641;
- P. Stephan Eibenbeutel, Vikar und Beichtvater zu St. Stephan;
- P. Damascenus Fink, außerordentl. Beichtvater bei den Klosterfrauen im Paradies;
- P. Dionys Kief, Beichtvater in der Domkirche und Socius des Novizenmeisters;
- P. Dionys Zapf, Prediger und Pfarrer in der Spitalkirche;
- P. Leodegar Andermatt, Novizenmeister und Organist;
- P. Leonardus Obermoser, Prediger und Helfer des Pfarrers;
- P. Plazidus Bentter, Konventsprediger, Präses der marianischen Kongregation und außerordentlicher Beichtvater des Frauenklosters Grünberg;
- P. Romuald Gretsich, Provinzarchivar und Bibliothekar;
- P. Sebastian Kolb, Repetent des kanonischen Rechts, Chordirektor und Musiklehrer.

Außerdem gehörten zu diesem Konvente noch die in den Frauenklöstern Paradies und Grünberg angestellten Beichtväter P. Eusebes Kilkmann und P. Franz Enroth. Im Jahre 1779 lebten daselbst unter Guardian P. Konstantin Wittum und Vikar P. Dionys Kief 11 Patres, 1 Novize und 4 Laienbrüder.

Durch die Verordnung des Kaisers Joseph II. vom 24. März 1781 wurde allen zu Östreich gehörigen Klöstern die Verbindung mit auswärtigen Ordenshäusern untersagt. So kam es dann auch nach mehrfachen Gegenvorstellungen — namentlich

1) Marmor, Regesten von Konstanz, S. 218.

des Konstanzer Konventes vom 17. Juni 1781 — dazu, daß auch die Minoritenklöster Konstanz, Billingen, Breisach, Heitersheim, St. Viktorsberg und das Professorhaus zu Bregenz vom Verband der oberdeutschen Provinz losgetrennt und zu einer eigenen vorderösterreichischen vereinigt wurden. Aber schon im Jahre 1786 wurde ihnen die fernere Aufnahme von Novizen verboten und sie so zum Aussterben verurteilt. Im Jahre 1788 mußten die Minoriten zu Konstanz bereits ihr eigenes Kloster verlassen und in jenes der Kapuziner ziehen, während diese ganz vertrieben wurden.¹⁾ Im Jahre 1794 lebten noch unter dem Guardian P. Plazidus Beutter und Vikar P. Stephan Siebenbeutel 8 Patres und 4 Laienbrüder; im Jahre 1830 starb, 78 Jahre alt, der letzte Priester desselben, der aus Konstanz selbst gebürtige P. Klemens Beutter.²⁾ Im Jahre 1818 ward das Kloster in eine Kaserne umgewandelt, 1844 von der Gemeinde um 22 000 fl. käuflich vom Staate erworben, und die ehemalige Kirche, welche nur durch einen schmalen Durchgang vom ehemals von Hoffischen Hause geschieden war, unter veränderter räumlicher und äußerer Gestalt, unter dem Namen „Stadthaus“, zu Schulen und zur Abhaltung von Gemeindeversammlungen eingerichtet. Vor und in diesem Gebäude war in den Jahren 1848 und 49 oft ein stürmisches und reichbewegtes Leben. Die Einfassungsmauern des Klosters gegen Süden, Osten und Norden wurden 1848 abgerissen und der Platz verebnet.³⁾

1) Vergl. Eubel, a. a. D. Ann. 636.

2) Aus früheren Zeiten sollen hier noch als im Franziskanerkloster zu Konstanz Verstorbene unter Beifügung des Todesdatums erwähnt werden: 1596 P. Johannes Kalt, früher Guardian und Lesemeister zu Thann; am 6. März 1678 P. Konstantin Steingaden, ein vorzüglicher Komponist (vergl. Eubel, a. a. D., S. 125, 126); 2. Oktober 1675 P. Pius Bidermann; 27. November 1691 P. Konstantin Konstaff; 8. Februar 1693 P. Theobald Höhn; 2. Dezember 1695 P. Pelagius Schenk; 1. September 1702 P. Athanasius Speerschneider; 2. April 1703 P. Daniel Beer; 7. April 1710 P. Antonius Labhard; 26. März 1711 P. Balthasar Kent; 30. August 1712 P. Felizian Säger; 27. Januar 1714 P. Candidus Zimmermann; 20. September 1714 P. Gerardus Gegitz; 1. August 1718 P. Valentin Bauch; 31. August 1718 P. Bonavita Hamelinus aus Würzburg; 7. Oktober 1718 P. Ambrosius Schmid; 28. Januar 1723 P. Ignaz Breg; 5. Oktober 1725 P. Konrad Schneble; 1. März 1731 P. Ambrosius Giller; 30. Mai 1731 P. Ferdinand Mayer; 31. Juli 1731 P. Ignaz Weisshaupt; 15. Januar 1736 P. Ferdinand Zanger; 5. Dezember 1736 P. Stephan Scheldorf; 1745 P. Joseph Reutter; 1749 P. Ruppert Kribel; 1749 P. Luzius Luz; 1751 P. Reginald Reuber; 1754 P. Bernardin Müller, Provinz-Archivar; 1762 P. Adelbert Schonger, früher Beichtvater im heil. Land; 1762 P. Hermengild Schnipper aus Markdorf; 1767 P. Ambrosius Kappenmayer aus Breisach; 1770 P. Clemens Rauch, vorher Beichtvater im heil. Lande; 1770 P. Maximilian Hack; 25. Mai 1772 P. Martinian Müller aus Konstanz; 1772 P. Adolf Salich aus Radolfzell; 8. Februar 1777 P. Justus Sedelmayer aus Augsburg, früher Lektor zu Regensburg und Würzburg; 9. März 1783 P. Vincentius Mayer aus Billingen, berühmter Prediger; 8. April 1784 P. Dionys Rief aus Ueberlingen; 1787 P. Gebhard Wiberker aus Baden in der Schweiz; 1788 P. Romuald Grötsch aus Weithelm, Provinz-Archivar; 1797 P. Stephan Siebenbeutel aus Würzburg, Vikar; 3. August 1804 P. Plazidus Beutter aus Konstanz, Guardian und Provinzial der vorderösterreichischen Provinz; 14. Januar 1806 P. Damaszenus Vink aus Steinheim; 1813 P. Leonardus Obermoser aus Augsburg.

3) Marmor, Geschichte der Stadt Konstanz, S. 100.

IV.

Der große Brachsenfang vom 18. Januar in Langenargen.

Von

D. W. Wahl, Privatier in Langenargen.

Die Brachsen (*Abramis*) bilden eine Sippe der Karpfenfamilie. Der Brachsmann oder Blei (*Abramis*-, auch *Cyprinus brama*) wird am Bodensee höchstens 4—5 kg schwer, und erreicht eine Länge von 50—60 cm. Durch seinen seitlich stark zusammengedrückten Leib und die ansehnliche Höhe desselben leicht kenntlich, ist er auf Oberkopf und Rücken schwärzlich, auf den Seiten gelblichweiß mit Silberglanz, an der Kehle rötlich, auf dem Bauche weiß gefärbt, mit schwarzblauen Flossen.

Seine Heimat sind Nord-, Ost- und Mittel-Europa bis zu den Alpen, südlich welcher er nicht mehr vorkommt.

Sehr häufig bewohnt er die Hauptgewässer unseres Vaterlandes, besonders die mit tieferen Seen in Verbindung stehenden Flüsse.

Er liebt einen lehmigen Fluß- oder Seeboden, in welchem er (hauptsächlich wohl nach Nahrung, die in Würmern, Kerflarven, Wasserpflanzen und überhaupt aus dem besten Karpfenfutter besteht) wühlt, und dadurch auf weithin das Wasser trübt. Er dürfte dies auch thun, um sich der Beobachtung und der Verfolgung seitens der Raubfische zu entziehen. Wenn ihm dies bei letzteren auch gewöhnlich gelingen mag, so macht er sich doch gerade durch diese Gewohnheit seinem schlimmsten Feinde, dem Menschen, bemerklich, zumal wenn der See ruhig und das Wasser klar ist. Die trübgelblichen Stellen lassen sich dann auf weithin erspähen und zeigen dem Fischer an, wo er die Beute zu fassen hat.

Im Bodensee trifft man diese Fische während der Monate Dezember bis März mehr oder weniger häufig in starken Zügen an. Vor ihren Feinden flüchtend, oder

nach Nahrung suchend, drängen sie sich in der Nähe lehmiger Ufer in großen Massen zusammen und fallen dann bei solcher Gelegenheit zuweilen dem Fischer zur Beute. Dazu gehört natürlich ein glückliches Zusammenwirken verschiedener begünstigender Umstände, vor allem ruhiges Wetter, klares Wasser, die Nähe einer passenden Landungsstelle und der Besitz großer, praktischer Netze.

Diese Faktoren waren bei dem großen Brachsenfang vom 18. Januar ziemlich alle vertreten. Die Fischer, an ihrer Spitze Joseph Franz, hatten den Schwarm in einer Entfernung von 300 m vom Ufer in der Nähe des Montfort'schen Schlosses erblickt und mit dem über 160 m langen Landwaadnetze umgarnt. Der Name dieses Netzes entspringt seiner Bestimmung. Es dient nämlich zur Bergung des Fanges am Ufer. Im Nu war der 10 m lange Netzack, der sich in der Mitte der Landwaad erstreckt, dicht mit Fischen gepackt, und man mußte sich beeilen, das Netz an das Land zu ziehen, um das massenhafte Entfliehen der nicht im Netzack enthaltenen, sondern nur zwischen den Netzwänden gefangenen Fische zu verhüten. Es ent schlüpften aber trotz der energischsten Anstrengungen der Fischer nach deren Schätzung wohl 100 bis 150 Zentner der Brachsen. Glücklicherweise war die Luft, ob schon empfindlich kalt, ganz still und die Oberfläche des Sees spiegelglatt, sonst wäre der Verlust ein weitaus größerer geworden. Sobald die Waad an's Land gezogen war, wurde innerhalb derselben ein kleineres Zugnetz um einen Teil der Beute gelegt, um das Hauptnetz zu erleichtern. In der Nacht kam etwas Wind, der den See mäßig bewegte. Infolge dessen entkamen trotz aller Vorsichtsmaßregeln wieder viele Fische. Die Entleerung des Netzes nahm den Nachmittag des 18. und den ganzen 19. Januar in Anspruch. Die Brachsen wurden vorerst in das sogenannte Brunnenwasser (einer zwischen Mühlgraben und Urge gelegenen Quelle) gebracht und schienen sich darin recht wohl zu befinden. Nach Ansicht der Fischer hätten sie darin noch 2 Monate lang am Leben erhalten werden können. Sie wurden aber bereits am 19. Januar an Gebrüder Einhart von Konstanz verkauft und binnen 4 Tagen, meistens lebend, in großen Zubern per Dampfsboot nach ihrem Bestimmungsorte versandt. Im Ganzen wurden verkauft und verschifft an 200 Zentner; es entkamen nach Schätzung der Fischer 150 Zentner, so daß der ursprüngliche Bestand der Brachsengesellschaft ungefähr 350 Zentner betragen haben dürfte. Eine einigermaßen genaue Abschätzung zu treffen, ist aber ein Ding der Unmöglichkeit, und nur mit dem Abgewogenen läßt sich sicher rechnen. Jedenfalls aber ist dies seit Menschengedenken der größte Brachsenfang, der in unseren Gewässern stattgefunden hat.

Über die Güte des Brachsenfleisches gehen die Meinungen sehr auseinander. Die einen loben, andere verachten es. Die Alten scheinen diesen Fisch geschätzt zu haben — wenigstens erzählt uns der alte Gefner:

„Die Brahymen werden bei uns in hohem Werth geachtet, dann sie haben nit ein arg Fleisch, dann sie mögen Fürsten und Herrn dargestellt werden, bringen großen Nutzen zu Auffenthaltung der Menschen, zu der Speihs mächtig begert.“

Einen vierpfündigen Brachsen, wie Karpfen zubereitet, fanden wir in Geschmack letzterem Fische kaum nachstehend. Die Gräten sind ziemlich stark und daher leicht zu behandeln. In den Bodenseegegenden scheint der Brachsen gerne gegessen zu werden. Wegen seiner Nahrhaftigkeit und Wohlfeilheit wird er ja hie und da auch „Armenbrot“ genannt. Sein Fleisch ist während der Wintermonate am reinsten von Geschmack.

Das Laichen beginnt im April und dauert je nach Gegend und Wetter bis Ende Juni. Es vollzieht sich gewöhnlich zur Nachtzeit. Die Fische sind sehr erregt und verraten ihre Nähe durch das Geräusch, welches sie durch ihre lebhaften Bewegungen im Wasser, schlagen mit den Schwänzen und schmaßen mit den Lippen, hervorbringen. Trotz ihrer Erregung sind sie jedoch sehr wachsam und empfindlich gegen Witterungseinfluß, denn sie ziehen sich vor lautem Geräusch und schlechtem Wetter (das Laichen auf günstigere Zeit verschiebend) in die Tiefe des Sees zurück. In Schweden soll deshalb während der Laichzeit der Brachsen das Läuten der Glocken in den dem Gestade nahe liegenden Ortschaften verboten sein. Wenige Tage nach dem Abzuge der Fische erscheint die junge Brut in unzähligen Mengen an den seichten Uferstellen, welche sie aber bald verlassen und der Tiefe zuziehen.

Der Teichwirtschaft werden die Brachsen schädlich, indem sie sehr gefräßig sind und sich nur von dem besten Karpfenfutter nähren, so daß ihr weit wertvollerer Anverwandter aus Mangel an Nahrung allmählig ganz verdrängt wird. Der Karpfenzüchter haßt die Brachsen aus diesem Grunde ingrimmig, und geht ihnen mit Nezen und Raubfischen (Hechten) unablässlich zu Leibe. Letztere dürften ihnen aber wohl wenig Schaden zufügen, da die Brachsen (von den Hechten wenigstens) durchaus nicht mit Vorliebe verzehrt werden. Sie sind daher als Köder für Hechte nicht zu gebrauchen. Gut abschließende Gitter dürften wohl die Teiche am wirksamsten vor der Einwanderung dieser Fische behüten. Es ist wohl wahrscheinlich, daß wir die Abnahme der Karpfen im Bodensee den Brachsen zu verdanken haben. Da sie sich sehr rasch vermehren, so scheint eine Verminderung derselben durch eifrige Nachstellung im Interesse ihrer edlern Familienmitglieder und somit der Fischereien zu liegen. Leicht zu bewältigen sind sie gewiß nicht, und nur selten gelingt der Fang größerer Gesellschaften, da sie bei dem ersten Alarm sofort in die Tiefe hinabfahren.



III.

Vereinsangelegenheiten.



Personal des Vereines.

Präsident:

Hofrat Dr. Moll, Oberamtsarzt in Tettwang.

Vizepräsident und erster Sekretär:

Meinwald, Pfarrer und Stadtbibliothekar in Lindau.

Zweiter Sekretär:

Leiner, Ludwig, Stadtrat in Konstanz.

Kustos und Kassier des Vereines:

Breunlin, Gustav, Kaufmann und Stadtrat in Friedrichshafen.

Bibliothekar des Vereins-Archives und der Bibliothek:

vacat. Wird provisorisch von dem Kustos besorgt.

Ausschussmitglieder:

- | | |
|----------------|--|
| Für Baden: | Graf von Zeppelin-Ebersberg, k. württ. Kammerherr in Konstanz. |
| „ Bayern: | Dr. Wöhrnig, Pfarrer in Neutin bei Lindau. |
| „ Österreich: | Bayer, Rittmeister a. D. in Bregenz. |
| „ die Schweiz: | Meyer, Professor in Frauenfeld. |
| „ Württemberg: | vacat.*) |
-

*) Das seitherige Ausschussmitglied Herr Ökonomierat Rahmer in Tettwang ist im Juni d. J. (1889) mit Tod abgegangen.

Pfleger des Vereines:

- | | |
|---------------------|--|
| 1. Aulendorf: | Bihlmaier, Domänen-Direktor. |
| 2. Biberach: | Gunderlin, Eduard. |
| 3. Bregenz: | Dr. Huber, prakt. Arzt. |
| 4. Feldkirch: | vacat. |
| 5. Friedrichshafen: | Brenulin, Gustav, Vereinskassier. |
| 6. Isny: | Dr. Ehrle, Oberamtsarzt. |
| 7. Konstanz: | Leiner, Ludwig, Stadtrat. |
| 8. Kreuzlingen: | Dr. Binswanger. |
| 9. Lentkirch: | Blaisch, Stadtschultheiß. |
| 10. Lindau: | Stettner, Karl, Buchhändler. |
| 11. Meersburg: | Müller, A., Rektor. |
| 12. Radolfzell: | Bosch, Moriz, Apotheker. |
| 13. Ravensburg: | Seydenhofer, Ph., Kaufmann. |
| 14. Rossach: | Geering, J. K., Kaufmann. |
| 15. Salem: | Schneider, Louis, Kaufmann. |
| 16. Sigmaringen: | Schnell, C., Archivrat. |
| 17. St. Gallen: | Dr. Otto Henne am Rhyn, Staats-Archivar. |
| 18. Stein a. Rh.: | Winz-Buel, zum Raben. |
| 19. Stockach: | Bail, J., Apotheker. |
| 20. Stuttgart: | Thomann, Kaufmann. |
| 21. Tuttlingen: | Schad, Oberamtspfleger. |
| 22. Überlingen: | Dr. Bachmann, prakt. Arzt. |
| 23. Wangen: | Dr. Braun, Oberamtsarzt. |
| 24. Weingarten: | vacat. |
-

Zweiter Nachtrag zum Mitglieder-Verzeichnis

des 16. Vereinsheftes.

1. Neueingetretene Mitglieder.

In Baden:

- Kaiserl. Hoheit, Frau Prinzessin Wilhelm von Baden, Schloß Kirchberg.
 Herr Dr. Bichlmayer in Bodmann.
 „ Birk, Pfarrer in Reichenau.
 „ Bremgartner, Adolf, Pfarrer in Gottmadingen.
 „ Graf Wilhelm Douglas in Karlsruhe.
 „ Eckert, J., Pfarrverweser in Reichenau.
 „ Koch, Bürgermeister in Reichenau.
 „ Litschgi, Josef, Pfarrer in Ebringen in Freiburg i. B.
 „ Stöckle, J., Professor in Schwetzingen.
 „ Weber, Franz, Oberbürgermeister in Konstanz.

In Bayern.

- Herr Döhla, königl. Bezirksamtman in Lindau.

In der Schweiz:

- Herr Bischofsberger, J., Korschach.
 „ Mezger, Ed., Weinfelden.
 „ Müller, Carl, Schreinermeister in Korschach.
 „ Willwoll, W., Kaufmann, Korschach.

In Württemberg:

- Herr Dorner, C., Fabrikant in Tuttlingen.
 „ Dr. Kah, Bernhard, Redakteur des Oberschwäbischen Anzeigers in Ravensburg.
 „ Kaufmann, Umgeldskommissär in Tuttlingen.
 „ Knapp, Professor und Vorstand des Paulinen-Damen-Stiftes in Friedrichshafen.
 „ Korn, Oberamtsrichter in Tettngang.

2. Ausgetretene Mitglieder

infolge Todesfalles, Wegzuges etc.

In Baden:

- Herr Beck, Altbürgermeister in Überlingen. †
 „ Eßing, Bibliothekar in Konstanz. †
 „ Härle, Steuerkommissär in Engen.
 „ Kaier, Dekan in Löffingen. †
 „ Maier, Pastoratsgeistlicher in Stockach.
 „ Schwander, Werkmeister in Stockach.
 „ Wentz, Holzhändler in Konstanz. †
 „ Winter, Anton, Stockach.

In Osterreich:

- Herr Fairholme, George, Rentier in Bregenz. †
 „ Ritter von Ferrari in Bregenz.
 „ Fischer, Professor in Feldkirch.
 „ Kurrer, Robert, Bregenz.
 „ Dr. Frey, Bregenz.

In der Schweiz:

- Herr von Albertis, Verwaltungs-Rat-Präsident in Rorschach. †
 „ Bammert, C., Kaufmann in Romanshorn. †
 „ Eichleiter, Privatier in Rorschach.
 „ Fäppler, B., Fürsprech in St. Gallen. †
 „ Guldin, A., St. Gallen.
 „ Kauf, Pfarrer in Altnau.
 „ Krauß, Hermann, Kaufmann in Rorschach.
 „ Kummel, Buchhändler in Rorschach.
 „ Schlumpf, Telegraphist in Romanshorn.
 „ Stälin, Hauptmann in Weinfelden.

In Württemberg:

- Herr Bessler, Privatier in Friedrichshafen.
 „ von Beseler, Musikdirektor in Rottweil. †
 „ Braun, Pfarrer in Bodelshausen.
 „ Dr. Bumüller in Ravensburg.
 „ Distel, Fr., Stuttgart.
 „ von Chemann, Oberbaudirektor in Stuttgart. †
 „ Felle, St. Leonhardspfleger in Isny.
 „ Junk, Gaswerkbefitzer in Friedrichshafen. †
 „ Himpel, Privatier in Friedrichshafen.
 „ Hölder, Baukontrolleur in Berg bei Stuttgart.
 „ Martin, Jz. Ant., Tettnang. †

- Herr von Moser, Steuerdirektor in Stuttgart.
 „ Rahmer, Ökonomierat in Lettnang. †
 „ Reutter, Hauptzollamts-Controllleur, Stuttgart.
 „ Röcker, Landgerichts-Präsident in Ravensburg. †
 „ Schmid, Major a. D. in Cannstatt.
 „ Seisriz, Stadtschultheiß in Weingarten. †
 „ Sengel, Landrichter in Ravensburg.
 „ Stärk, Lehrer in Stuttgart.
 „ Strübele, Pfarrer in Fischbach.
 „ Thuma, Pfarrer in Binswangen.

Stand der Vereinsmitglieder

am 20. August 1889.

Baden	201	Mitglieder
Bayern	70	„
Belgien	1	„
Elfaß-Lothringen	1	„
Hohenzollern, Preußen	8	„
Holland	1	„
Österreich	83	„
Rumänien	1	„
Sachsen (Königreich)	1	„
Sachsen (Koburg)	1	„
Schweiz	80	„
Württemberg	245	„

Zusammen 693 Mitglieder.

Darstellung

des

Rechnungs-Ergebnisses für das Jahr 1888|89.

I. Einnahme.

A. Einnahme: Kassenstand am 15. September 1888 414 M. 13 S

B. Laufendes.

1. Eintrittsgelder	27	"	—	"
2. Außerordentliche Beiträge:				
a) Von Seiner Majestät dem König Karl von Württemberg für die Miete der Vereins- sammelungslokale in Friedrichshafen pro Martini 1888	189	M.	—	S
pro Georgi 1889	189	"	—	"
b) von Seiner Königlichen Hoheit dem Groß- herzog Friedrich von Baden	100	"	—	"
c) von Ihrer Königlichen Hoheit der Frau Großherzogin Louise von Baden	25	"	—	"
d) von Seiner Königlichen Hoheit dem Erb- großherzog Friedrich von Baden	50	"	—	"
	553	"	—	"
3. Von der Pfluggesellschaft Bregenz (Restzahlung)	32	"	80	"
4. Ordentliche Jahresbeiträge pro 1887 gegen XVII. Vereinsheft incl. Frankaturen und Verpackung	2697	"	60	"
	3724	M.	53	S

II. Ausgabe.

1. Kosten des XVII. Vereinsheftes	1318 M. 70 S
2. Anschaffungen:	
a) Für Bibliothek, Archiv, Buchbinderkosten	73 M. 85 S
b) für die Sammlung in allen Ressorts	332 " 10 "
c) für das Inventar und zur Conservierung der Sammlungen	119 " 70 "
	525 " 65 "
3. Mietzins der Vereinslokale	500 " — "
4. Außerordentliche Ausgaben und Druckereikosten	306 " 78 "
5. Kosten der Expedition des XVII. Vereinsheftes und Frankaturen	221 " 68 "
6. Porti, Frachten	110 " 87 "
7. Kleinere Baarauslagen, wofür dem Kassier ein Kredit pro 1888 bewilligt von	50 " — "
8. Teilweise Zahlungen f. d. XVIII. Vereinsheft (Jubiläumsausgabe)	202 " 75 "
	<u>3236 M. 43 S</u>

Vergleichung.

Einnahmen	3724 M. 53 S
Ausgaben	3236 " 43 "
	<u>Bar in Kassa 488 M. 10 S</u>

Friedrichshafen, den 20. August 1889.

G. Breunlin,
Kassier und Vereins-Kustos.

Die Rechnung wurde am 13. Februar 1889 von dem von dem Vereinsauschusse für Kassienkontrolle bestimmten Vereinsauschuß-Mitglied Herrn Pfarrer Dr. Wöhrnit revidiert.

Verzeichnis

der im Jahre 1888|89 eingegangenen Wechselschriften.

(Abſchluß.)

Allen Behörden und Vereinen ſtatten wir für die Ueberſendung ihrer ſchätzenswerten Publicationen unſern verbindlichſten Dank ab, mit der Bitte, den Schriftenaustausch auch in Zukunft fortſetzen zu wollen.

Zugleich bitten wir nachſtehendes Verzeichnis als Empfangsbefcheinigung anſehen zu wollen.

Wir bitten, ſämtliche Zuſendungen für die Bibliothek unter der Adreſſe des
Herrn „**G. Breunlin**, Kuſtos des Vereines in Friedrichshafen,“
ſenden zu wollen.

-
- Aachen. Aachener Geſchichtsverein. Zeitschrift des Vereines: Jahrgang 1888, X. Band.
Augsburg. Hiſtor. Verein für Schwaben u. Neuburg. Zeitschrift: 15 Jahrgang, 1888.
Baſel. Hiſtor. und antiquar. Geſellſchaft. Beiträge zur vaterländ. Geſchichte, Neue Folge: III. Band, 1 Heft 1889.
Berlin. Der „Herald“, Verein für Heraldik und Genealogie. Zeitschrift: 19. Jahrgang, 1888.
Bern. Hiſtor. Verein des Kantons Bern. XII. Band, 2. Heft 1888.
Bonn. Verein von Altertumsfreunden im Rheinland. Jahrbücher: Heft 87, 1889.
Breslau II. Verein für das Muſeum ſchleſiſcher Altertümer. Bericht 67—70.
Breslau III. Verein für Geſchichte des Altertums Schleſiens: Stammtafeln der ſchleſiſchen Fürſten bis zum Jahre 1740. 1 Wegweiſer durch die ſchleſiſchen Geſchichtsquellen bis zum Jahre 1550.
Brünn. Hiſtor.-ſtat. ſektion der k. k. mähr. ſchleſiſchen Geſellſchaft für Landeskunde: I. Band. Neu-Brünn wie es entſtanden iſt und ſich gebildet hat. Von Chr. Ritter d'Elwert. 1. Teil. Die äußere Entwicklung der Stadt. — 1 Heft General-Repertorium zu den Publicationen 1851—1888.
Chemnitz. Verein für Chemnitzer Geſchichte. Mitteilungen: 1 Heft Feſtſchrift zur 800 jährigen Jubelfeier des erlauchten Herrſcherhauſes Wettin 1887.
Chur. Hiſtor.-antiquar. Geſellſchaft in Graubünden. Jahresbericht 1888, 18. Heft.
Darmſtadt. Hiſtor. Verein für das Großherzogtum Heſſen. Quartal-Blätter 1888. Nr. 1—4.

- Donauessingen II. Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar und der angrenzenden Landesteile. 7. Heft 1889.
- Dresden. Königl. sächsischer Altertumsverein. Jahresbericht 1888. Archiv: IX. Band.
- Eisenberg. Geschichts- und Altertumsforschender Verein. Mitteilungen: 3. Heft 1888.
- Elberfeld. Bergischer Geschichtsverein. Jahrgänge 1887/88, Band XXIII und XXIV, neue Folge 13 und 14.
- Feldkirch. Vereinigte Staatsmittelschulen. 34. Bericht 1889.
- Frauenfeld. Histor. Verein des Kantons Thurgau. Thurgauische Beiträge: 28. Heft.
- Freiberg in Sachsen. Freiburger Altertumsverein. 24. Heft. Mitteilungen 1887.
- Freiburg i. Br. I. Gesellschaft für Beförderung der Geschichts-, Altertums- und Völkerkunde von Freiburg i. Br. und den angrenzenden Landschaften. Band VII, 1888.
- Freiburg i. Br. III. Kirchlich-historischer Verein für Geschichte, Altertumskunde und christliche Kunst der Erz-Diözese Freiburg. Archiv: Band XX, 1889.
- Gießen. Oberhessischer Verein für Lokalgeschichte. Jahresbericht: I. Neue Folge. 1. Band bis Ende März 1889.
- Glarus. Histor. Verein des Kantons Glarus. Band XXIV, 1888.
- Graz. Histor. Verein für Steiermark. Mitteilungen: Band XXXVI, 1888.
- Greifswald. Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde. I. Band. Pommersche Geschichtsdenkmäler. VI. Band, 1889.
- Hamburg. Verein für hamburgische Geschichte. Mitteilungen: 11. Jahrgang 1888. 1 Brochüre anlässlich der Feier des 50jährigen Bestehens des Vereines. — Seeverficherung und Seeraub eines hanseatischen Kaufmannes im 16. Jahrhundert von W. von Bippen.
- Hannover. Histor. Verein für Niedersachsen. Zeitschrift: Jahrgang 1888, 50. Band.
- Heilbronn. Histor. Verein. 1. Heft: Bericht 1883—1888.
- Hermannstadt. Verein für siebenbürgische Landeskunde. Archiv: 2. Heft, XXII. Band, neue Folge 1889. Eine Brochüre: Programm des evangelischen Gymnasiums etc. zu Hermannstadt. Anhang: die Teilnahme der siebenbürger Sachsen an den schlesischen Kriegen 1741—46.
- Hohenleuben und Schleiz. Voigtländer Altertumsforschender Verein. Jahresbericht: 58 und 59.
- Karlsruhe II. Großherzoglich badische Kommission. Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins. Neue Folge: Band IV, Nr. 1—3, 3 Hefte 1889.
- Kempten. Altertumsverein. Berichte des Allgäuer Geschichtsfreund: 1. Jahrgang Nr. 4—6, 2. Jahrgang 1—5; 8 Hefte 1888/89.
- Kiel. Gesellschaft für schleswig-lauenburgische Geschichte. Archiv: XVIII. Band 1888. Neue Mitteilungen von den Runnensteinen bei Schleswig von H. Handemann und W. Splieth. Herausgegeben von dem schleswig-holsteinischen Museum vaterländischer Altertümer.
- Kopenhagen I. Kon. Danske Videnskabernes Selskabs. Oversigt: Jahrgang 1888, 2. Heft.
- Kopenhagen II. Kon. Nordiske Oldskrift Selskabs. Mémoires: Série 1888. Aarboger for Nordisk Old kyndighes og kistorie. Aargang 1888/79.
- Landslut. Histor. Verein für Niederbayern. Verhandlungen: XXV. Band 1888, XVIII.

- Leiden. Maatschappij der Nederland'sche Letterkunde. Handelingen en Meddelingen. Auf das Jahr 1889. Eine Beilage.
- Linz. Museum Franzisco-Carolinum. Bericht: 46 und 47 1888/89.
- Lübeck. Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: Band V., 2. und 3. Heft 1887/88. Bericht 1885/87. Mitteilungen von März 1886 bis März 1889. 18. Hefte.
- Magdeburg. Verein für Geschichte und Altertumskunde des Erzstiftes und Herzogtums Magdeburg. Geschichtsblätter für Stadt und Land Magdeburg. Mitteilungen des Vereines: 23. Jahrgang, 4. Heft 1888; 24. Jahrgang, 1. Heft 1889.
- Marienwerder. Histor. Verein für den Vereinsbezirk Marienwerder. Heft 23, 1889.
- Meißen. Verein für Geschichte der Stadt Meißen. Mitteilungen: 1 Heft, II. Band 1. Heft 1888.
- München II. Münchener Altertums-Verein. 2. Jahrgang, Nr. 1 und 2 1889.
- München III. Deutsche Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte. Korrespondenzblatt: Jahrgang 1888 Nr. 11 und 12, 1889 Nr. 1—6.
- München IV. Deutscher und österreichischer Alpen-Verein. Mitteilungen: 1888 22—24, 1889 1—9.
- Nürnberg. Germanisches Museum. Mitteilungen: II. Band. 2 Hefte 1888. Katalog der im Museum sich befindlichen deutschen Kupferstiche des 15. Jahrhunderts u.
- Regensburg. Histor. Verein von Oberpfalz und Regensburg. Verhandlungen: 1 Heft, 42. Neue Folge 34. 1888.
- Roda. Verein für Geschichts- und Altertumskunde zu Raßla und Roda. Mitteilungen: III. Band, 4. Heft 1888.
- Romans. Le comité des rédactions des Bulletins d'histoire ecclésiastique et d'archéologie religieuse des Diocèses de Valence et Digne, Gap, Grenoble et Viviers. Bulletin: 8. Jahrgang: 1887 43/49, 1888 50/54.
- Salzburg. Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 1 Band, 28. Vereinsjahr 1888.
- St. Gallen. Histor. Verein des Kantons St. Gallen. 1889, 1 Heft: Die Grafen von Werdenberg u. und 1 Heft: Briefwechsel zwischen J. N. Steinmüller und Hans Ed. Escher von der Vint u.
- Speier. Histor. Verein der Pfalz. 1 Band, Jahrgang 13. 1888.
- Stettin. Gesellschaft für pommer'sche Geschichts- und Altertumskunde. 2 Hefte. Der Regierungsbezirk Stralsund und Grimmen, 1885. Monatsblätter: 38. Jahrgang Nr. 1—12. 1888.
- Stuttgart I. Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Jahrgang 11, Nr. 1—4, 1888.
- Stuttgart III. Königlich-sächsisches Haus- und Staats-Archiv. Württemb. Urkundenbuch, V. Band von 1252—1260. 1889.
- Utrecht. Historisch Genootschap. Bijdragen en Mededeelingen. 1. Heft, 11. Teil. 1889.
3 Bände: Documents concernant les Relations entre le duc d'Anjou et les Pays-bas 1576—1583.
- Wenigerode. Harz-Verein für Geschichte und Altertumskunde. Zeitschrift: 21. Jahrgang, Schlussheft 1888. 22. Jahrgang, 1. Hälfte 1889.

- Wien. Verein für Landeskunde von Niederösterreich. Jahrgang 22, Nr. 1—12, 1888. Topografie von Niederösterreich. I. Band, 2. Heft, 1889.
- Wiesbaden. Verein für nassauische Altertumskunde und Geschichtsforschung. 22. Jahrgang, 2. Heft, 1888.
- Würzburg. Histor. Verein für Unterfranken und Aschaffenburg. Archiv XXX, 31. Band, 1888.
- Zürich I. Antiquar. Gesellschaft. 1. Heft, Nr. 2, Band XXII. Pfahlbauten, 9. Bericht, 1888. 1 Heft Nr. 53. Mitteilungen II.
- Zürich II. Allgemeine geschichtsforschende Gesellschaft der Schweiz. Archiv: XIII. Band, 1888.
- Zwickau. Altertums-Verein für Zwickau und Umgebung. Mitteilungen: Heft 2, 1888.

Verzeichniß

der käuflich für die Bibliothek erworbenen Gegenstände.

Dr. Baumann: Geschichte des Allgäu's. 19. bis 21. Heft.

C. F. Trachsel: Monnaies et Médailles de l'ancienne ville imperiale de Lindau, avec deux planches.

Die „Antiqua“, Unterhaltungsblatt für Freunde der Altertumskunde. 1888: Nr. 11 und 12, 1889: Nr. 1—7; 9 Hefte.

Prof. Dr. Birlinger: Allemania, XVI. Jahrgang, 1888, 3 Hefte; XVII. Jahrgang 1889, 3 Hefte.

Der historische Umzug in Norschach den 3. und 5. März 1889. 1 Heft.

„Wie gut Württemberg.“ Ein Gedenkblatt für das württembergische Volk zum 6. März 1889. (Jubiläumsfeier Sr. Majestät des Königs Karl von Württemberg.)

Ed. Morike: Idylle am Bodensee oder Fischer Martin und die Glockendiebe, in 7 Gesängen.

Verzeichnis

der

dem Verein für die Sammlung und Bibliothek gewidmeten Gegenstände,

Geschenke für die Bibliothek und das Archiv.

Von Herrn Pfarrer Joh. Martin Schleyer, Konstanz:

8 verschiedene Brochüren (Grammatik) der „Weltsprachliteratur“ (Volapük).

Von Herrn Freiherrn Schilling von Cannstadt, k. pr. Hauptmann a. D.,
Friedrichshafen:

Die praktische Karpfenzucht nach des alten Oberförsters Klache Erfahrungen an
alle deutschen Wasserbesitzer.

Von Herrn Rud. von Höfken, Wien:

Archiv für Vrakteenkunde 1889. 2 Bände, 10. und 11. Heft mit Tafel X
und 5 Abbildungen.

Von Herrn Dr. Jenny, Hard:

1 Heft: „Die Römerstadt am schwäbischen Meere“, kulturhistorische Skizze von
Dr. Jenny.

Von Monsignore Th. Martin, fürstlich fürstenbergischer Hofkaplan und päpstlicher
geheimer Kämmerer in Heiligenberg:

„Der Rittersaal des Schlosses in Heiligenberg“.

Von Herrn Marquier in Konstanz:

„Die Sagen am Bodensee“, erzählend mitgeteilt von Jos. Adolf Marquier.

Von Herrn Prof. Dr. Conrad Miller, Stuttgart:

Programm des k. Realgymnasiums Stuttgart mit Inhalt: Reste aus römischer
Zeit in Oberschwaben mit Illustrationen. Von Professor Dr. Conrad
Miller, Stuttgart.

Von Herrn Prof. J. Stöckle, Schwenningen (Baden):

a) 1 Band: „Ich fahr in die Welt“, Biographie J. Victor von Scheffel, von
Prof. Stöckle.

b) 1 Band: Führer durch das Nagoldthal nebst Seitenthälern.

c) 1 „ „ „ Calw und Umgebung.

- d) 1 Band: Führer durch das obere Donauthal von Donaueschingen bis Sigmaringen nebst Seitenthälern.
 e) 1 " " " Maulbrunn und Umgebung.
 f) 1 " " " Tuttlingen und Umgebung.
 g) 1 " " von Hohentwiel, Singen, Adolfszell und der Reichenau.
 h) 1 " Das Kloster Beuron.
 i) 1 " Das Heidelberger Schloß.
 k) 1 " Württemberg in Wort und Bild.

Von Herrn Kaplan Frey, Wurmlingen:

Urkunde (Dekret) von Graf Anton von Montfort in Tettwang, 26. Marty Anno 1720, Salzlieferung betreffend.

Archäologisches.

Von Herrn Hackspiel, Mariabrunn:

Granatsplinter. Fundort: Mariabrunn

Von Herrn Ratschreiber Straß, Meersburg:

Ein stark gebrauchter Kornquetscher. Fundort: Pfahlbau Hiltzau.

Von Herrn Müllermeister, Aachen:

Römischer Ziegel mit Inschrift.

Mineralien.

Von Herrn Hôtelier Schilke, Friedrichshafen:

Eine Anzahl kalifornischer Brillanten aus Kalifornien.

Verzeichnis

der käuflich für die Sammlung erworbenen Gegenstände.

Archäologisches.

- 1 Serpentinbeil mit ovalem Loch (eingebohrt). Fundort: Immenstaad.
- 5 Steinbeile (worunter ein sehr seltenes Exemplar). Fundort: Manzell.
- 3 römische Regionszeichen. Fundort: Windisch.
- 1 Urne (Grafit und Thon). Fundort: Am Federsee. (Sehr interessant.)

Naturalien.

Verschiedene noch in Präparation sich befindliche Vogelarten des Bodenseegebietes.

Münzsammlung.

- 3 Jubiläums-Medaillen. Andenken zum 25 jährigen Regierungs-Jubiläum Seiner Majestät des Königs Karl von Württemberg.
-



Otho illustriss.
mus Lincoburgie Prin-
ceps Comes Rhetiae Bud-
ovni &c Fundator S.
Panthaleonis Hofen-
sis Cenobij

v.o.

v.s.

Festschrift

zu Ehren

des 25jährigen Regierungsjubiläums

Seiner Majestät

des

Königs Karl von Württemberg

verfaßt im Auftrage

des Vereines für Geschichte des Bodensees
und seiner Umgebung

von

Stadtpfarrer Friedrich Adolf Rief

in

Friedrichshafen.

→ 1889 ←

Buchhorner Urkunden und Regesten.



Mit vier Kunstbeilagen und einer Karte.



Eure Königliche Majestät

haben vor 25 Jahren den württembergischen Königsthron Eurer erlauchten Voreltern bestiegen. Das glückliche Württemberg feiert jetzt dieses Fest mit einer Begeisterung, wie kein anderes Volk dasselbe begeisterter thun könnte. In Mitte so stürmisch wogender Zeiten haben die festen deutschen Gesinnungen Eurer Majestät das deutsche Reich in seiner vollen Kraft mithergestellt und Württemberg in Handel, Gewerbe, Kunst und Wissenschaft von Stufe zu Stufe emporgehoben. Hiefür empfangen Eure königliche Majestät den wärmsten und innigsten Dank des württembergischen Volktes mit vollstem Jubel!

Seit 1824 wohnen Eurer Majestät königliche Eltern im Sommer in Hofen. Eure Majestät sind höchstenselben nachgefolgt. Die herrlichen Ufer des Sees und die reizende Lage in großartiger Natur haben auf Eure Majestät eine wunderbare Anziehungskraft ausgeübt!

Vor 20 Jahren wurde in Friedrichshafen der Verein für Geschichte des Bodensees gegründet. Eure Majestät haben vom ersten Moment seines Lebens an bis heute in hochherzigster Weise den Verein der Art unterstützt, daß er lebensfähig geworden und sich seinen Ruf in der deutschen Geschichtsliteratur gegründet hat.

Unser Verein erachtet es deshalb als eine schuldige Dankespflicht, dieses Jubiläum auf seine Blätter zum ewigen Andenken zu drucken und bietet Eurer Majestät unterthänigst eine Schrift an, welche die ältesten Urkunden über Hofen und Buchhorn enthält, und die ein Zufall glücklichster Weise uns wiedergeschenkt hat.

Geruhen Euer Königliche Majestät diese historische Stimmen aus ältester Vergangenheit gnädigst aufzunehmen!

In tiefster Ehrfurcht

Euer Königlichen Majestät

unterthänigst-gehorsamstes Präsidium des Bodensee-Vereines

Hofrat Dr. Moll.

I. Secretär
Reinwald.

II. Secretär
Leiner.

Tettmang, Lindau, Konstanz, 1. Juni 1889.

Vorwort.

Den ersten Gedanken zu der Herausgabe nachstehender Urkunden und Regesten hat dem Verfasser Herr Stadtschultheiß Schmied gegeben, welcher bei Ordnung und Neuanlage seiner Registratur zu seiner und anderer Überraschung auf dem Dachboden des Rathhauses hinter einem Kamine eine (bisläng zugenagelte) Kiste voll alter Pergament-Urkunden mit anhängenden, teilweise sehr schönen, teilweise auch beschädigten und plattgedrückten, teilweise abgelösten Siegeln fand. Herr Stadtschultheiß übergab mir den ganzen Fund zur Sichtung und Entzifferung und ich habe mich der, anfänglich wenigstens, etwas mühevollen Arbeit um so lieber unterzogen, als ich für die mit Herrn Stadtschultheiß gemeinschaftlich gepflogene Ausscheidung des Kirchen- und Stiftungsvermögens darin den einen und anderen Aufschluß zu finden gehofft.

Bei näherem Studium der Archivalien der alten Reichsstadt Buchhorn aber fand ich indes bald, daß diese wieder aufgefundenen Urkunden nur noch der Rest des alten Stadtarchives waren, und daß namentlich die meisten Kaiser-Urkunden und andere Dokumente, welche auf die Geschichte der Stadt Buchhorn Bezug hatten, schon im Jahre 1828 (15. April) durch den geheimen Archivar Lotter nicht ohne langes wehrhaftes Widerstreben des damaligen Stadtschultheißen-Amtsverwesers, Stadtpflegers Bosh, für das Kgl. Haus- und Staats-Archiv sind ausgehoben worden.

Um das ganze ehemalige Archiv auf dem Papiere wenigstens wieder zusammen zu bringen, habe ich auch aus den genannten Stuttgarter Urkunden — nur wenig Unwesentliche ausgenommen — Regesten gemacht und sind dieselben unter den nachfolgenden Regesten jedesmal als solche bezeichnet; die Regesten über die weiße Sammlung sind mit einigen Ausnahmen, welche am gegebenen Orte gleichfalls benannt sind, sämtlich aus dem Kgl. württembg. Haus- und Staats-Archiv. Durch die besonders dankenswerte Freundlichkeit des Herrn Archiv-Vice-Direktors Dr. von Schloßberger habe ich auch noch die im Jahre 1878 von Bayern extradirten Akten aus den Zeiten 1803 bis 1811 hieher bekommen; ich habe auch diese noch benützt und spreche dem verehrten Herrn wie allen den Beamten, welche mir im Archiv so freundlich entgegengekommen sind, höflich meinen Dank hier aus.

Die seiner Zeit von Archivar Lotter hier zurückgelassenen Urkunden sind freilich teilweise von wenig bedeutendem Wert und enthalten, wie das in den meisten Stadtarchiven der Fall ist, vielfach einfache Kaufverträge und Zinsverschreibungen; allein ich wollte gleichwohl keine derselben unberücksichtigt lassen, einmal der Vollständigkeit halber und andererseits dachte ich, für die Einwohner von Buchhorn und von Hofen wenigstens

dürfte jeder alte Flur- und Gewann-Name sowie jeder Personen-Name ihrer „Bordenen“ doch immerhin von einigem Interesse sein.

Gerne hätte ich die Urkunden und Regesten zu einem kleinen Geschichtsbilde zusammengefügt, allein ich mußte mir sagen, zu einem Mosaikbilde, dem ein solches Geschichtsbild aus lauter Regesten wohl am ehesten zu vergleichen wäre, sind noch nicht Steine genug bei einander. Ich habe mich daher entschlossen, unter der Voraussetzung des hl. Apostels Jakobus in seinem Briefe Cap. 4, Vers 15, zuerst noch die anderen zerstreut liegenden Urkunden im Laufe der Zeit durchzugehen und sie dann zu einem Bilde zu gestalten.

An solchen Urkunden ist noch ein großer Stoß von Akten über das Priorat Hofen in Stuttgart und hat dieselben der gleiche Archivar Lotter im Jahre 1825 von Wiblingen aus dahin besorgt. Es war nämlich wie bekannt dieses Priorat als eine Pertinenz des Klosters Weingarten durch den Reichsdeputations-Abschied vom 25. Februar 1802 zur Entschädigung an Oranien gefallen, von diesem aber durch Vertrag vom 12. Juni 1804 an Oesterreich abgetreten worden, und so kam es, daß die von Oesterreich zur Hand genommenen Dokumente des Priorats Hofen unter die in Wiblingen befindlichen Sammlungen vorderösterreichischer Dokumente kamen. Wie mir sodann Herr Archiv-Direktor Schloßberger mitgeteilt, sind ziemlich viele Urkunden noch in Ludwigsburg, jedenfalls findet sich manches auch noch unter den Weingartener Dokumenten; andere Urkunden sind noch in Überlingen, in Konstanz, Ravensburg, Donaueschingen und in Lindau und schon gesammeltes Material ist zu finden bei W. Vischer, Geschichte des schwäbischen Städtebundes der Jahre 1376—1389 in Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. II. S. 1—201; und Bd. III. S. 1—39, und gewiß auch noch anderswo, denn, wie ein berühmter Geschichtsforscher an der Bahnlinie von Friedrichshafen nach Biberach sagt, der Stoff wächst einem unter der Hand. Dies alles aber wäre also noch Aufgabe einer späteren Zeit.

Um aber diese Regesten doch nicht ganz allein in die Kreise der Freunde zu senden und ganz besonders, nachdem die bescheidene Arbeit von dem verehrlichen Ausschusse des Bodenseevereines auf mein Anerbieten hin als Festesgabe zum allerhöchsten Jubelfeste ist angenommen worden, so habe ich, soweit die kurze Zeit es noch gestattete, doch noch Einiges vorausgeschickt und zwar über die ehemaligen Ober-Herren der Stadt und dann noch eine kleine Beschreibung und endlich einen kurzen Kommentar zu den prächtigen Bildern, die in diesem Buche sind und für deren Beschaffung ich meinerseits zuerst für ihre Hochherzigkeit den maßgebenden Vereinsvorständen und dann ganz besonders dem Herrn Baron, Major von Tröltzsch, in Stuttgart, welcher Herr sich wochenlang nach Auffindung der Originale um die Anfertigung der schönen Copien in überaus wohlwollender und zum Teil mühevoller Weise so angelegentlich angenommen hat, sodann dem Herrn Professor Dr. Winterlin, Herrn Professor Kolb und Herrn Archivar Dr. von Alberti, meinen ergebensten Dank aussprechen muß, was ich andurch auch an diesem Platze von Herzen noch einmal gethan haben will.

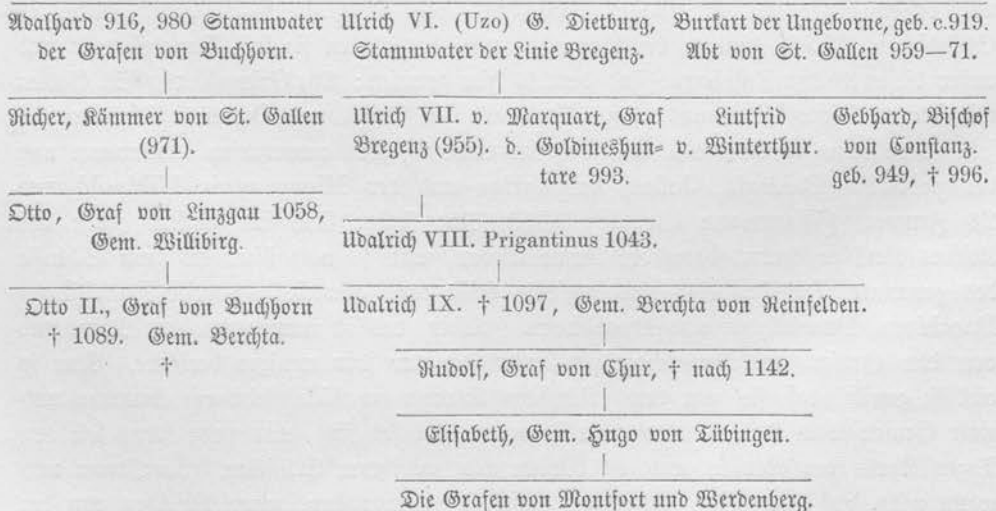
Einleitung.

Tausend Jahre und darüber sind dahingegangen, seitdem zum erstenmal der Name unserer alten Stadt urkundlich mit Erfolg der Nachwelt überliefert worden ist. Und gar markig wie der alte Geist der alten Zeit klingt auch der alte Name wieder. Es war am Donnerstage, an den Iden des Monats Februar (13.), als man schrieb 837, im 24. Jahre des Kaisers Hludouuicus und im 5. Jahre Hludouuicus des jüngeren, des Königes der Alamannen, da übergab ein Meginfried all sein Besitz und Eigentum in Richenbach (bei Lindau) dem Kloster von St. Gallen und diese Schenkung wurde öffentlich vollzogen in „Buachihorn“ und Zeugen dessen waren der Argengauschultheiß Sigibert und die freien Mannen Selbo, Podalolt, Chuniber, Folcharat, Pejo, Reginger, Engilbold, Ruado, Ekkihard, Maghalm, Reginhad, Cundhart, Cunzo, Germunt, Staracholf, Liuthelm, Herirat, Perahtram, Wolvarn und Cundram, Gaugraf aber war Ruacher. (Wartmann, Urfundenbuch von St. Gallen I, 343). Dann stand es wieder an bis zum Montage, den 14. April 872; da tauschte Folcharat und dessen Nefte mit St. Gallen Besitz in Cella Meginberti ein gegen solchen in Opfenbach (B.-A. Lindau bei Hergaz), und das thaten sie in „Puachihorn“ und außer diesen beiden Folcharat sind damals hier gewesen: Abt Grimald von St. Gallen mit seinem Vogte Hiltiprant, dazu Hartmot sein Defan und Cotabert sein Propst; sein secretarius Waltari und Albrich sein cellerar, sein camerarius Hartmann und der portarius Paldarit, Josing hospitarius und der Missus regis Hiltipold und 24 Zeugen. (Wartmann l. c. II, 171.) Im Jahre 886 im fünften Jahr des Kaisers Karl da kommt dann der Name wieder, und so noch öfter bis zum Schlusse des genannten Jahrhunderts und derselbe heißt dann abwechslungsweise Buochihorn Puochiorn, Puachthorn und Buochhorn. Allein, das ist immer nur der Name und von den Grafen von Buochhorn ist urkundlich nur sehr wenig berichtet. Nur so viel ist gewiß, daß sie von dem erlauchten Stamm der Udabrichinger stammen und einst Grafen vom Linzgau und vom Argengau gewesen sind, und zwar schon seit den Tagen Karls des Großen und es blieben bis zu ihrem Erlöschen. Nur dann und wann wird auf kurze Zeit die Reihe derselben unterbrochen, wenn dieselben von der königl. Ungnade getroffen sind. (Belege bei Fieckler, Heiligenberg 77 ff.) Als Grafen vom Linzgau aber waren die Grafen auch die Herren unserer Stadt; denn der Linzgau hat seinen Namen von dem Flüsschen Ach, das nicht allzu fern von unserer Stadt dem Bodensee seine Wasser spendet und früher (wie teilweise heute noch) „Linz“ geheißen

hat, und dieser Gau umfaßte einst das ganze westlich von dem unteren Laufe der Schussen gelegene Nordufer des Bodensees und begriff von Württemberg den westlichen Teil des Oberamtes Tettnang mit Nüstegen (dem späteren Löwenthal), Ober- und Unter-Wilingen, Buchhorn (welches zugleich persönliches Eigentum der Udalrichinger war — sie hatten es vom Könige geschenkt bekommen — während sie die übrige Grafschaft nur als Lehen besaßen; cfr. Casus Petershusani: Mon. Germ. Script. XX, 628 [Hausfage]), Fischbach, Manzell, Ober- und Unter-Theuringen, Wiggerhausen und den westlichen Strich des Ober-Amtes Ravensburg mit Happenweiler, Horgenzell und Trugenweiler und die Südwestspitze vom Ober-Amt Saulgau mit Pfrungen. (Stälin, Geschichte Württembergs I., 141 und Baumann die Gaugrafschaften im Wirt. Schwaben 49 ff.)

Den Namen Grafen von Buchhorn nahm indes erst in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts die eine der zwei Linien an, in welche sich um diese Zeit der alte Linzgau-Grafenstamm der Udalrichinger, oder wie sie G. Meyer von Knonau (zur älteren alamannischen Geschlechtskunde) nennt, der „Ulriche“ gespalten hat. Der gemeinsame Stamm geht in weiblicher Linie zurück bis auf die alten Volksherzoge, insofern die Mutter des Stammes Imma die Tochter Herzog Nebis war. Ihrer Ehe mit einem nicht bekannten Gemahl entsproßten Hildegard, die nachmalige Gemahlin Karls des Großen, und die Söhne Gerold und Ulrich. Ihre weitere Geschichte von da ab ist im einzelnen nicht mehr bekannt und auch die Aufeinanderfolge der einzelnen Stammhalter und der Familien, in welche sie sich verzweigten, ist aus Mangel an Urkunden nicht mehr festzustellen. Neugart (ep. Const. I, 198) entwarf seiner Zeit einen Stammbaum der späteren Grafen, welcher mit Ulrich V. beginnt, und Stälin sen. (I, 559) und Fickler (Quellen 13) haben denselben erweitert zu folgender Ausdehnung:

Graf Ulrich V., Gem. Wendelgard,
885, 916, 919.



Dieser Stammbaum, welcher auch in dem Vereinsheft I, Seite 62 Aufnahme fand, ist indes durch neuere Forschungen überholt und hat namentlich Dr. Baumann in scharfsinniger und auf umfassendem Quellenstudium aufgebauter Ausführung (der Allgäu, seine Grafen und freien Bauern in der Zeitschrift des Historischen Vereines

für Schwaben und Neuburg, pag. 22 ff.) erschöpfend dargethan, daß, wie dies schon Adesons von Arx erkannte, Richer ein Mönch von St. Gallen und als solcher Kämmerer des Klosters wurde (Mon. Germ. 2. 119. Ann.). Richer, von dem Ekkehard (Mon. Germ. 2. 121) berichtet, daß er für die Stiefel und Hosen der Mönche gesorgt habe, kann nicht leicht zugleich ein weltlicher Großer aus Schwabens edelstem Hause gewesen und Stammhalter der Buchhorner Linie sein. Es ist vielmehr jetzt quellenmäßig nachgewiesen, daß Ulrich VI., der Gemahl der Dietpurg, auch Uzo und Anuzo genannt, den Stamm fortgesetzt hat, und daß dieser nicht, wie früher angenommen wurde, ein Sohn Ulrichs V., sondern dessen Enkel war; und wie schon oben angedeutet, fand die Trennung des Geschlechtes der Udalrichinger in eine buchhorner und bregenger Linie erst unter Otto I. und Ulrich IX. statt, welche beide Söhne Ulrichs VIII. waren. Hienach gestaltet sich der Stammbaum der Udalrichinger bezw. die Abstammung unserer Buchhorner Grafen so:

Ulrich V. — 919, Gem. Wendelgard † 919.			
Adalhard, vor 916, Graf im Lurgau 920, 924.		Julia 916.	Burhard, Abt von St. Gallen 959—71, geb. 919.
Richer, camerarius, Ulrich VI. (Uzo), G. Dietpurg † 949, Graf im St. Gallen 959, 71.			
+ 929, von Unterrät. 949, † v. Oberstät. 957—80. c. 951.			Wilhard comes, Herr von Rächstetten, c. 980. Graf in Sulzfeld 996.
Ulrich VII. 955 und Marquard Graf der vor 976.			Unterfried v. Winterthur. Gebhard 949, Bischof v. Constanz 980—996.
Ulrich VIII., Prigan- tinnus, Graf von Ober- rät. 1020, Graf im Ribelgau 1043.			
Buchhorner:			
Otto I., Graf v. Ober- rät. 1050. Gem. Wilibrig. Graf im Lurgau 1058, 77.		Die Pfunddorfer.	(?) Die Älter. Rübinger.
Bregenger:			
Matquard 1079.			
Ulrich IX. sen. 1080—84.			
Ulrich X. † 1097, Gem. Bertha von Rheinfelden.			
Otto II., Graf v. Buch- horn 1080, † 1089. Gem. Bertha.			
+ Kirchberger.			
Julia, Gem. R. von Kirchberg.			
Kirchberger.			

Die Buchhorner Linie stirbt aus mit Otto II. Ihn hat Buzelin den Stifter des Klosters Hofen genannt und als solchen in ritterlicher Gestalt in seinem prächtigen Werke: „Compendium et Symbolae authore Gabriele Bucelino Imperialis Monasterii Weingartensis monacho MDCXLIII“ im Bilde verherrlicht, so wie wir ihn als letzten Buchhorner in einem schönen Abdrucke davon an den Anfang dieses Buches gestellt. Allein so schön ihn Buzelin gemalt, so fromm war Otho nicht und aus seiner Stellung in den Kämpfen der Gregorianer gegen Heinrich IV. und aus seinem sonstigen Wandel zu schließen, scheint er durchaus nicht so veranlagt gewesen zu sein, daß er eine besondere Vorliebe zu Stiftungen ad pias causas gehabt hätte. Wir schließen uns daher bezüglich der Stiftung der St. Panthaleonzelle der herrschenden Annahme an, wonach das Kloster seiner Gemahlin Bertha seine Gründung verdankt.

Nach dem unrühmlichen Tode Othos II. kam unsere Stadt und ihr Gebiet trotz der kräftigsten Gegenwehr der Grafen von Bregenz, welche die rechtmäßigen Erben der Letzten von Buchhorn gewesen wären, an Herzog Welf IV., welcher sich aller Wahrscheinlichkeit nach schon bei seinem Einfall in Oberrhätien und der Einnahme von Chur im Jahr 1080, wo damals Otto II. lag, dessen patrimonium hat verschreiben lassen (Hefz, Mon Guelf. 18). Mit anderen Worten: der ländergierige Welfe hat Otto II. in der Not seine Allodien abgezwungen, und er behielt sie auch, während das Grafenamt im Linz- und Argengau, wie in dem obigen Stammbaume noch angedeutet ist, an die Kirchberger (später an die Heiligenberger) kam. Welf IV. (I. aus dem Hause Este) unternahm hochbetagt im Jahre 1101 noch einen Kreuzzug nach dem heil. Lande und verschied auf der Rückkehr zu Paphos auf Cypern. Auf ihn folgte im schwäbischen Besitze sein Sohn Heinrich, der Schwarze zubenannt, welcher nach dem Tode seines älteren Bruders Welf V. 1119 oder 1120 zugleich voller Erbe des Herzogtums Bayern und aller Hausgüter wurde. Durch seine Heirat mit Wulfsilde, Tochter des Herzogs Magnus von Sachsen, erwarb er seinem Hause auch noch die Hälfte der ausgedehnten billungischen Güter in Sachsen. Am Abend seines Lebens wurde er Mönch des Klosters Altdorf (Weingarten), welches er neu hatte aufbauen lassen. Nach ihm kam Buchhorn mit den übrigen Hausgütern in Schwaben an Welf VI., welcher nach dem Tode seines Bruders Heinrich des Stolzen einen von diesem begonnenen Wettstreit gegen die von Staufsen anfangs weiter führte. Im November 1140 wurde Welf VI. aber von König Konrad in Weinsberg angegriffen und erlitt am 21. Dezember des selben Jahres eine vollständige Niederlage (Weinsberger Weibertren). Darauf mit Konrad ausgesöhnt, stand er später auf Seite der Staufer und half Konrads Nachfolger, seinem Neffen Kaiser Friedrich I. (dessen Vater Herzog Friedrich II. seine Schwester Judith zur Gemahlin gehabt hatte), auf seinen Zügen in Italien; erhielt 1152 von diesem noch das Herzogtum Spoleto, die Markgrafschaft Tuscanen und das Fürstentum Sardinien und Corsica, sowie die Güter der „großen Mathilde“, die sogenannten Mathildischen Güter. Durch seine Heirat mit Uta, der Erbtöchter des Grafen Gotfried von Calw, Pfalzgrafen des Rheins, wurde sein Erbe noch größer, und dies alles wandte er, da sein einziges Kind Welf VII. vor ihm im Jahre 1167 auf dem vierten Zuge Kaiser Friedrichs I. nach Italien starb, mit Umgehung des welfischen Mannesstammes [Heinrich der Löwe], dem staufischen Hause als Erbe zu, und unter diesem allem kam auch Buchhorn an die Staufer; zunächst pfandweise gegen Geldanlehen an Kaiser Friedrich I.

Zum Andenken an das ehemalige Kloster Löwenthal sei hier gestattet, ehe wir den gewaltigen Barbarossa verlassen, noch anzufügen, daß auch das Kloster Löwenthal

mit seinem großen Namen verknüpft ist und zwar durch seine erste Gemahlin Adela, die Tochter des Markgrafen Diepold von Bohburg. Von dieser Adela ließ sich Kaiser Friedrich nämlich auf einem Reichstage zu Konstanz, im März 1153, angeblich wegen naher Verwandtschaft, scheiden und vermählte sich wieder im Jahre 1156 mit der schöneren Beatrix, der Erbtöchter Graf Rainalds III. von Hochburgund; Adela aber kam an unsern See und ging eine zweite Ehe ein mit Dieto von Ravensburg-Astegen-Löwenthal, der welfisch-staufischer Dienstmann war, und so fand die ehemalige Kaiserin in dem jetzt zu unserer Pfarrei gehörigen Löwenthal ihr Grab, das nun ungekannt, vergessen und mit Gras bedeckt, verlassen, irgendwo im Garten der jetzigen Ölmühle liegt.

Auf Friedrich I. folgte im Erbe Heinrich VI. und von diesem erhielt das Herzogtum Schwaben der nächstältere Bruder Konrad (1191—1196), unter welchem das welfische Erbe und damit auch unsere Stadt nach dem Tode Welfs VI. am 15. Dezember 1191 endlich definitiv an die Staufer kam: Konrad † im Jahre 1196, und noch im August des gleichen Jahres übertrug Kaiser Heinrich das Herzogtum Schwaben seinem zwanzigjährigen Bruder Philipp (dem Hohenstaufen). Dieser kam alsbald mit seiner neuvermählten Gattin Irene, Tochter des griechischen Kaisers Isaak Angelus, welche ihm sein Bruder Heinrich VI. bei der Eroberung von Palermo im Jahre 1194 mit erobert hatte, nach Deutschland und wohnte in der schwäbischen Heimat gerne auf der Burg Schweinhausen bei Ummendorf. Seine Schwertleite feierte er am Pfingsttag 1197 glänzend auf dem Gunzenle bei Augsburg. Aber schon am 21. Juni 1208, da ward dem jungen Leben des in der Geschichte so edel gezeichneten und ob seiner Milde und seines fleckenlosen Wandels von allen so hochgepriesenen Staufers ein Ende gesetzt durch den Mordstahl des Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach, den dieser ihm in den Hals gestoßen, ehe es sein treuer Geleitsmann Truchseß Heinrich von Waldburg hätte hindern können. Seine Gemahlin, die ihres Mannes würdig war, starb im Kummer über ihr Geschick im gleichen Jahre noch am 27. oder 28. August und ihre letzten Worte waren: „Unbegreiflich sind Gottes Gerichte und unerforschlich seine Wege.“ Sie hatte in Deutschland den Namen Maria angenommen und Walthar von der Vogelweide preist sie wie Maria die allerseligste Jungfrau als „ros' öne dorn, ein tåbe sunder gallen“. (Franz Pfeiffer, Seite 203).

Nach dem Tode Philipps wurde sein Gegner Otto (ein Welfe) am 11. November in Frankfurt allgemein als König anerkannt, und hier erschien, vom Bischof Konrad von Speier eingeführt, in Thränen aufgelöst, auch die älteste Tochter König Philipps, die noch zarte Beatrix, Rache fordernd für ihren ermordeten Vater; nach gemeinsamem Beschlusse der Fürsten traf den Mörder die Acht, welche Marschall Heinrich von Kalben durch Tötung des Missethätters im folgenden Spätherbste vollzog. Otto war ein hochfahrender und barscher Mann, allein die Städte und Klöster Oberschwabens, welche durch die Raublust armer Ritter viel zu leiden hatten, schlugte er mit kräftiger Hand und sorgte allenthalben für Ordnung. Allein kaum von Papst Innocenz III. (4. Oct. 1209) gekrönt, nahm er Stellung gegen diesen und nicht zu seinem eigenen Vorteil. Es bildete sich eine Gegenpartei gegen ihn und nach Verlauf von 5 Jahren war seine Herrlichkeit zu Ende.

Jetzt kommt Buchhorn noch für einige Zeit an Friedrich, den Sohn Heinrichs VI.; dann an dessen Sohn Heinrich, welcher letzterer viel mit Minnesängern, mehr noch mit Jägern, Falknern und Possenreißern verkehrte und seinem Vater schwere Sorgen gemacht hat († 12. Februar 1142). Nach seinem Tode nahm Kaiser Friedrich die

Verwaltung Schwabens für einige Zeit wieder selbst in die Hand, überließ dieselbe aber später seinem zweiten Sohne, Konrad IV. Kaiser Friedrich II. stirbt 13. Dezember 1250 und sein Sohn Konrad stirbt am 20. Mai 1254 im Lager bei Ravello.

Jetzt war von den ebenbürtigen Staufern nur noch dessen Sohn Konrad, oder wie ihn die Italiener nannten, Konradino da. Derselbe erschien zur eigenen Besitznahme von unserer Gegend schon als 10jähriger Knabe in Schwaben im Jahre 1262 und hielt am 28. Mai des gleichen Jahres den ersten Landtag in Ulm und am 1. August einen anderen in Konstanz; er lebte bis 1267 abwechselungsweise in Schwaben, in Bayern und in Tirol. Lange Zeit hatte er einen ausgezeichneten Leiter und Mitvormund in dem trefflichen Bischofe Eberhard von Konstanz, aus der Familie der Waldburg, und wurde so geistig auf das sorgfältigste vorbereitet auf seinen hohen Beruf. Und auch körperlich blühte er gar stattlich heran, allein leider um nur allzubald und in des Lebens Maienblüte zu verblühen. Am 8. September des Jahres 1267 brach er mit einem Heere, das sich hier vor unseren Mauern, vor den Mauern der Stadt Buchhorn (und Ravensburg) gesammelt hatte, auf nach Italien, und am 29. Oktober 1268 da sinkt das Haupt des bildschönen Jünglings am Meeresstrande unweit von Neapel von dem Beile des Henkers getroffen in den Sand und mit ihm, dem letzten echten männlichen Sprossen des gewaltigen Stammes der Staufer, sinkt auch das Schwabenherzogtum dahin, um Jahrhunderte lang versunken zu sein, bis ein Teil der schwäbischen Lande und mit ihnen auch unsere Stadt wieder einen neuen Mittelpunkt erhielten im Herzogtum und Königreiche Württemberg. Zwischen drinn liegt, die kurze Zeit der bayerischen und anderer Herrschaften abgerechnet, die Zeit der freien „Reichsstadt Buchhorn“. Als nemlich Rudolf von Habsburg 1273 die deutsche Königskrone erhielt, da war es seine Aufgabe, die durch den Tod Konradins herrenlos gewordenen Lande und Rechte der Staufer dem Reiche zu erhalten, und mit glücklicher Hand nahm er auch unseren Landesteil wieder zu des Reiches Handen. Für die Verwaltung dieses Besitzes setzte Rudolf einen besonderen Beamten ein, dem alles Reichsgut und alle Reichsrechte in Oberschwaben übertragen wurden. Derselbe saß auf der ehemaligen Welfen- und nunmehrigen Reichsfeste Ravensburg und hatte den Titel „Landgraf“ und später „Landvogt in Oberschwaben“. Im übrigen blieb unter König Rudolf die Amtseinteilung wie sie sich schon unter den Stauffern entwickelt hatte, d. h. es blieben die Propsteien, Untervogteien, Schultheißen- und Ammannämter, nur mit dem Unterschiede, daß diese Beamten jetzt Reichsbeamte waren (sfr. Baumann, Geschichte des Allgäu II., 103). Und noch ein weiterer Hauptunterschied bestand darin, daß es jetzt statt der früheren einzelnen Landgerichte nur noch ein Landgericht gab, nemlich das des Ribelgaaues, das man später nach seiner Malstätte auf der sogenannten Leutkircher Heide inmitten der freien Bürsch „Landgericht auf Leutkircher Heide und in der Gepürsch oder Bürsch“ genannt; Untermalstetten hiezu waren im Argengau, in Wangen und Lindau, und im Schuffengau zu Ravensburg und Altdorf, wohin auch Buchhorn gehörte. Im Laufe der Zeit und schon von Rudolf bekamen die einzelnen Städte und auch unsere Stadt (30. Juni 1275) besondere Freiheiten und Privilegien, und so bildete sich allmählich der Begriff der freien Reichsstadt heraus. Mit diesen Privilegien und Freiheiten sind wir aber auch mit dem Anfange unserer Regesten zusammengetroffen und wären diese somit eingeleitet.

Nun möchte ich noch einiges anfügen über die Lage der Orte, worauf diese Regesten bezug haben; vorher aber zwischen hinein sei es gestattet, eine kleine Beschreibung

einzuschalten, die mir ein jugendlicher Archivar in Stuttgart, dem ich an dieser Stelle auch noch danke, auf einer alten Handschrift mitgeteilt. Sie enthält teils die Bestätigung des Obigen, teils andere anziehende Geschichten, welche jedenfalls die Bewohner von Buchhorn interessieren und welche vielleicht auch der eine oder der andere unserer verehrten Leser gerne liest. Sie lautet:

„Buchhorn an dem Bodensee zwischen Mörspurg und Lindaw an einem lustigen und fruchtbaren Ort und Glendt gelegen, erhellet seinen Namen von dem daselbst allernebst liegenden Buchwaldt, der sich vor Zeiten biß an den Bodensee erstreckt, dann auß Ammiano Marcellino hat man, daß diser See zu der Zeit Constantii mit solchermaßen alß jezt mit Wohnungen, Stätt und Flecken umgiert und erbawen gewesen. Dises Buochhorn hat vor etlich hundert Jahren dem Grafen von Linzgaw (welche auß dem fürtrefflichen Geschlecht Caroli Magni ihren originem erholen) und dasselbe zweifelsohne fürnemblich darumben damit daß mann sich vor dem Überfall und durchstreifen der Hunnen, die umb diser Zeit dem Teutschlandt, auch Bodensee und anderer Orthen verderblichen Schaden zuegesiegt haben und deren Widerkunft man stehets in Furcht und Sorgen gestanden, desto besser erwehren und Widerstandt erzaigen müge, zu ainer Statt erbawen und dahero ihren Namen die Grafen von Buochhorn bekommen und an sich genommen, auch allda (wie auch etliche alte Monumenta bey dem Schuolhaus und Samblung im Mauerwerckh und Grundtvesten gnugsamb anzaigen) ihr stattlich Schloß, Residens und Hofhaltung gehabt, wie dann kundtbar und ist mit glaubwürdigen Documenten bewisen, daß Fraw Bertha Gräfin Dthen von Linzgaw und Buochhorn Gemahel Welphoni des elteren Grafen zu Altorf leibliche Schwester anno 950 ein negst bey Buochhorn Sanct Panthaleonis Zell genandt gestift und allda sambt ihrem Gemahel Graf Otten in Mitten die Kirchen begraben worden. Alß aber hochgeborue Grafen von Buochhorn abgestorben ohne leibliche Erben, haben all ihr verlaßnen Herrschaft und Güetter die Grafen von Altorf, so die Gwelfphen genant, erblich an sich gebracht und darauf anno 1130 bemelt Frawenkloster Sanct Panthaleoniszell zu Hofen sambt der Kirchen St. Andreas, welches die wahre Pfarrkirch der Statt Buochhorn vor alten Zeiten gewesen und noch in dem Gottshaus Weingarten incorporiert und underwürflich gemacht, wie dann Casparus Bruschius historicus hierüber ein lateinisch diploma erzehlt.

Hernach anno 1201 hat Herr Hannß von Ravenspurg Reiter,¹⁾ alß er vom heylgen Grab widerumb ankommen und den Predigerorden angenommen zu Costanz das Frawenkloster Lewenthal Predigerordens gestiftet und sein Schloß und Residens in ain Closter vermindert, darzu auch Fraw Trutha von Elgelberg²⁾ ihr stattlich Mithilß gethon und diß Closter mit Güeter reichlich versehen und begabt.

1) „Sciendum etiam est, quod dominus Dietho, miles fidelis regni ac ministerialis, tres genuit filios, scilicet Hainricum, Fridericum et Johannem. Qui, cum adulti essent, mutauerunt nomen castri Aistegen et inposuerunt ei vocabulum Lewuntal.“ Acta s. Petri in Augia von Dr. F. L. Baumann. pag. 112.

2) Bei Bruschius heißt sie „Domina Guta de Angelburg“, in den meisten anderen Urkunden „Tuetha“. Bueclin sagt über Lewenthal, Band V., pag. 217: „Lewentalio prius Liebentalij fuisse nomen contendunt et ex arce (Aystegen dicta) in monasterium conversum, conditoribus Joanne de Ravenspurg Dynasta, ejusque conjugis Domina Tuta de Angelburg. Dotatores et Benefactores præ ceteris comites et Barones Freienburgij, comites item Montfortij et equites de Raderaach, de Monte et de Masterzhofen celebrantur.“ Bemerk sei noch, daß die Bilder der beiden Stifter Hans und Tueta in der Kapelle zu St. Georgen al fresco durch die Bemühungen des früheren Stadtpfarrers Dthmar Ege wieder hergestellt worden und dort zu sehen sind.

Nachdem nun hernach das durchleuchtigste Geschlecht der Herzogen von Schwaben nach unbilliger Hinrichtung Conradi des letzten Herzogen als der gewestan Grafen zu Altorf, welche der Grafen von Buochhorn wie vorgemelt erben gewessen allerdingz abgestorben und ausgelöst worden, darauf das Herzogthumb Schwaben zertrimiert und zertrent, auch aintweder jeder Graf und Herr etwaß darvon an sich zu bringen understanden, haben sich gemelte von Buochhorn disen und anderen mehr beweglichen Ursachen halber von ihrer Herrschaft lödig gemacht und für rechtsamb befunden, sich an das Reich zu vergeben, wie sie sich dann darauf anno 1273, als Graf Rudolph von Habsburg nach 8-jähriger Freye des Kayserthumb, darunder ein unfreundtliches und wildes Wesen im Reich und Teutschlandt gewesen, zum römischen König erwehlt, dem Reich incorporiert und von demselbigen zu ainer Reichsstatt solchermassen privilegiert worden, daß sie aller Freyhaiten, Recht und Gerechtigkeiten in allem wie die Statt Überlingen haben und sich derselben gebrauchen sollen und mögen.

Als nun Buochhorn uti dictum sich an das Reich ergeben und zu ainer Reichsstatt privilegiert worden, haben sie den newen erwölten Römischen König, Graf Rudolphen von Habsburg wider seine Feindt und Widerwertigkeiten, nemblichen die Bischofe zu Costanz und Chur, auch Abte zu St. Gallen und 15 schwäbische Grafen, darunder die von Württemberg, Montfurth, Nellenburg, Helfenstein, Freyburg und Lothenburg die fürnembste waren,¹⁾ (Welche anno 1280 ain Bundtnuß wider Ihr Mayestät zu dem Endt gemacht, daß sie sambtlich dieselbige für keinen Kayser oder König erkennen und halten, noch ainiche Gehorsambe laisten wollen) anhängig sein und neben andern Reichsstätten Hilf und Beystandt leisten miessen. Darausß nun erfolgt, daß erstermelte Bundtsgenossen den Reichsständen und sonderlich Buochhorn abständig worden, wie dann darauf anno 1291 (bald nach Kaiser Rudolphi Ableibung) Bischof Rudolph zu Constanz, geborner Graf von Habsburg, selbst persönlich mit Hilf denen von Costanz und anderen Bundtsverwandten in starkher Anzahl für Buochhorn gezogen, dieselbige belagert, gestürmt und endlich an st. Martinstag erobert, verheeret und vast allerdingz abgebrannt haben.

Sie fanden allda ainen stattlichen Vorrath von Wein und Korn. Das war alles zu freyer Vent erlaubt, auch von denen zu Costanz bey den 8000 Mark Silbers von dannen gebracht worden, darvon und zu Lob, Ehr und Dank dem Allmechtigen dises ihres treffenlichen Sigs und erhaltenen guten Veit sie den ergsten Altar bey der Thür im Münster, die da gehet auf den oberen Hof in der Ehr unser l. Frauen, St. Georgen, St. Martin und St. Pelagii gestift und erbawen und wirdt die Kirchweihung desselbigen Altars allwegen jährlichen auf Martini gehalten.

Nachdem aber bemelte Statt Buochhorn auf erzehlte Zersterung mit Hilf etlicher benachparten Reichsstätten widerumb auferbawen, hat Kayser Albrecht angeregte Statt Buochhorn anno 1299 im ersten Jahr seiner Regierung zu etwaß Ergezlichkeit ihres verierten und erlittnen Schadens in der Stadt Costanz mit herrlichen stattlichen privilegiis und Freyhaiten begnadiget und versehen. Über solches alles alsß Buochhorn widerumb in etwaß zu Namen geraten haben Amman und Rath daselbsten anno 1360 umb ihrer und ihrer Vorfahren und Nachkommen Seel Hail und Glick willen mit Gunst, Willen, Wissen, Hülf, Zuthun Herren Hainrichen von Zbach, derselbigen Zeit

1) Als Bundesgenossen Rudolphs nennen wir aus dem Adelsstande den Grafen Hugo von Werdenberg (Glasgemälde in Erißkirch) und Herrn Otto von Wöllwart (cfr. Reg. Boic. 4,19).

Abt zu Weingarten, auch Herren Ulrichen Muris, Propst des Gotteshaus Hofen, und des Convents ein ewige freye Messpfrund in St. Nicolaus Stattkirchen zu Buochhorn dergestalt geschöpft und verordnet, daß ersgedachter Propst zu Hofen, auch alle seine nachkommende Präpst dieselbe mit ainem erbaren Layen oder St. Benedictinerordens Priester also versehen solle, daß solcher alle Tag, wann die Sonn aufgehet, auf St. Catharinä Altar den Burgern und Volk in der Statt Buchhorn ein Mess halten solle und dieselbige in der Wochen allein ainen Tag unterlassen derse, alles vermag und Inhaltung berührter Stiftung.

Nach solchem gleich anno 1363 ist Buochhorn durch feurige Strahl vom Himmel sambt mehrtheils ihrer brieslichen Documentis und Freyhaiten in Grundt verbrannt worden zc.¹⁾ Der Ursachen das Geschlecht der reichen Mettelin, welches sein Habitation und Burgerrecht zu Buochhorn gehabt, auf solchen empfangnen großen Schaden sich in die Statt Ravensburg begeben und hauptheblich niedergelassen, uber vil Jahr aber hernach in das Schweizerlandt und Turgaw gezogen und einkofft wardt. Hinc exortum proverbium verschwendigen verthonen Leuthen: Wann Du der Mettelins Gut hettest, so vertetests Du zc.

Als nun Buchhorn abermals mit Hilf etlicher benachparten Reichs und anderen Stätten widerumb nach und nach aufgebawen worden, hat sie sich hernacher 1372 mit der Stadt Zürich auf 25 Jahr lang verbunden und ohnangesehen aller erzehlt außgestandner Verheerung, Brunst und Unglid hat dannoch Buochhorn vor Jahren und noch bey Menschengedenken den rechtigsten und besten Niderlag von Kaufmannsgüter an dem ganzen Bodensee erhalten und sowohl als andere Reichsstätt in allen des Reichs fürgefalnen schwären Obligen und Reichsnotfehl ihr stattliche Hilf und Beystand mit Gelt und Volkh præstiren könden, inmaßen hernach angezaigt wird.

Um die Jahrzahl Christi 1390 vor und nach ist Conrad Falck Schulmeister zu Buochhorn und vermög etlichen Briesen, so er besigelt, Wappengenossen gewest.

Anno 1433 haben die Buchhorner ein Ratsbotschaft zu dem Consilio gen Basel geschickt und allda beim Kaiser Sigmunden erlangt, daß Jhr Maj. ihnen all ihr privilegia und Freyheiten von neuem confirmirt habe. Ist auch zu dieser Zeit Stattamman zu Buchhorn gewest Henricus Mayer.

Volgends im Jahr Christi 1437 den 19. April ist Herr Erhard Freydank ein Bürgerkinds zu Buochhorn zu dem 24. Abt zu Weingarten eligirt worden und der Abtei 18 Jahr und ein wenig minder als 2 Monat vorgestanden. Hat darauf anno 1455 den 13. Aug. resignirt und ist hernacher anno 1467 Todts abgeleibt.

Anno Christi 1454 hat Herr Hanns von Rechberg Ritter, welcher samt etlichen anderen schwäbischen vor anderen der Reichsstätte abgesetzter Feind gewesen, ein stratagema und Anschlag auf Buochhorn gemacht und darauf den 14. Jan. ejusdem anni morgens frie vor Tag ohngewartner Sachen mit 300 geristen Pferden dafür in negsten Wald Reidle genannt, geruckt, des endlichen Vorhabens, sobald das Thor morgens eröffnet, mit Gewalt einzufallen, die Statt zu berauben, zu blindern und zu verheeren, wie er dann ainen Tag zuvor drey vom Adel samt einem Knecht dahin geschickt, welche verkleidt und unbekannterweiß darinnen Spechen genommen und darüber ihr Loßzaichen geben sollen.

1) Bei Buzelin steht l. c. hierüber: „A. c. 1363 miserando incendio penitus absumptum archivo et exemplaribus Privilegiorum omnibus combustis nunquam deinceps refluoruit, ægre nomen oppidi servatur“.

Als aber zweifelsohne auf göttlicher Providenz am Thorauffschließen ein Bürger von Buchhorn, Beat Dpfer genannt, in das Holz gehen wollen (damit er von ihnen desto weniger gesehen und verhindert werde) durch ein Graben schleichend der Stadt widerum zugeeilt und dem damals regierenden Burgermeister Hansen Mayern die gemelte Feind geoffenbart und anzeigt, darauf alsbald die Thor beschloffen und die gebührende Notturft solchermaßen fürgenommen und angestellt worden, daß dieselbige unbewerter Dinge ihres Anschlags von dannen weichen und abziehen miessen. Seind auch berierte 3 vom Adel in die Stadt gleich gefangen und sambt ihrem Knecht mit dem Schwerdt gericht worden. Etliche sagen, es sei ein Graf von Hohenembs darunder gewesen. Als nun Buchhorn solcher Gefahr verzehltmaßen durch die Gnad Gottes entledigt, ist durch die Obrigkeit allda dem Allmächtigen zu Dank, Lob, Ehr und Preis ein ewiger Kreuzgang gen Yttenhausen allerjährlichen auf bestimmbten 14. Jan. dermaßen gestift und verordnet worden, daß allwegen solchen Kreuzgang 24 gewappnete und armirte Personen beywohnen und einer des Geschlechts der Dpfer zu Anzaig und Erneuerung, (daß die Statt durch Verwahrung obgeschriebener Person ihres Geschlechts entlediget worden) ein große brennende Kerze aufs wenigst 3 Pfd. tragen, welcher Kreuzgang also gestiftet underrichtermaßen alle Jahr ordenlichen gehalten wird.“

K. württemb. Haus- und Staats-Archiv, Abteilung Reichsstadt Buchhorn.

Soweit diese Geschichte. Aus derselben entnehmen wir bezüglich der Lage der alten Stammburg der Grafen von Buchhorn, daß letztere einst hart an unserer Stadt — oberhalb des alten Klosterleins hinter der jetzigen Stadtpfarrkirche — lag, und dieses stimmt auch zusammen mit allem was noch an Überlieferungen in dem Munde des Volkes lebt und was an Mauerresten noch im Boden steckt. Den alten Schloßplatz, worauf die Burg einst stand, nennt man hier heutzutage noch allgemein „die Schanz“ und stellt sich dieser so benannte Platz bis zur Stunde noch als ein arrondierter mit ehemaligen (jetzt großenteils aufgefüllten) Lauf- und Wassergräben ringsum begrenzter und erhöhter Schloßplatz dar, der in seinem Innern noch allenthalben die alten Grundmauern birgt. Noch in allerletzter Zeit sind hiesige Bauleute bei Anlage von Kellergewölben, wie überhaupt so oft sie auf der Schanz nach Fundamenten graben, auf Festigungswerke gestoßen. Wir müssen also der Ansicht unseres väterlichen Freundes (in Vereinsheft I, Seite 47 und Heft XI, Seite 7) entgegentreten, wonach die alte Burg an jenem Platz gestanden sei, wo jetzt das königliche Schloß Friedrichshafen — Hofen — liegt. Dort stand in früheren Jahrhunderten überhaupt kein Gebäude, außer einem alten „Ziegelhoff“. ¹⁾ Dort ist auch das frühere Kloster von Hofen nicht gestanden, wie anderswo zu lesen.

Das frühere Kloster Hofen stand nach unserem Dafürhalten mit seinem ganzen großen Umfange auf dem jetzigen Ackerfelde oberhalb der Villa Mittnacht und die jetzige Eugen-Strasse mit einbezogen in dem jetzigen Garten des Herrn Schmalzigang, dem jetzigen ganzen Friedhofspitze und nordwärts noch darüber hinaus. Dieses schließen wir erstlich aus der hier folgenden Bodenseekarte Buzelins. Hier erscheint Buchhorn hart an den See gebaut, wie es heute noch ist, während das Kloster Hofen eine ziemlich beträchtliche Strecke Weges vom Bodenseeufer entfernt liegt.

1) Vergl. Bauakten des neuen Klosterbaues vom Jahre 1695—1706, die Fundamentierung der See- und Gartenmauer betreffend, Datum 15. April und 18. Juli 1697.

Wappen

der alten Reichsstadt Buchhorn.



Ende des 15. Jahrhunderts.



Erste Hälfte des 16. Jahrhunderts.



Mitte des 16. Jahrhunderts.
 (entspricht beinahe vollständig einem beschädigten Siegel an einer Urkunde von 1382
 im Königl. Staatsarchiv in Stuttgart)



Ende des 17. Jahrhunderts.



Ende des 18. Jahrhunderts.

Urkunden und Regesten.

Die weiße Sammlung oder das Gokhüßlin

der

Ordensschwestern des hl. Augustinus

zu Buchhorn betreffend.

1.

1271. May 30. Constanz.

Bischof Eberhard von Constanz gibt den Priorinnen und dem Convent in Buchhorn, welche aus seiner Hand die Regel des hl. Augustinus angenommen haben oder annehmen werden, die Vollmacht, Schwestern zur Profess anzunehmen, und erteilt zugleich die Erlaubnis, daß die Dominicaner-Ordensgeistlichen ihre Reichväter sein dürfen und die Befugnis haben sollen, sie von der Excommunication zu absolvieren, in welche sie verfallen, wenn eine Hand anlegt an die andere; auch sollen benannte Geistliche die Priorinnen einsegnen dürfen.

Ferg. Orig. mit dem bischöfl. Siegel. — Württg. Haus- u. Staats-Archiv.

2.

1293. May 25. Buchhorn.

Khvnrat der bropst ze hove bi buchhorn verkauft mit Rath des Herrn Abts Herrmann von Weingarten den Schwestern des Convents von Buchhorn ein bisher von ihnen besessenes Zinsgut.

Dies geschah ze Buchhorn an dem Kilehof an dem ahtoden tage ze phingsten. gezige die dis sahent vn horten, sint Bryder Vlrich von Vberlingen, brvder hainrich von millkileh des predier ordens. her herman von Säldenhorn, herre hainrich der helfer zu itenhoven, herman der löser, hainrich von vfhoven. Vlrich der smit, vlrich der brvgel vn ander lute vil den man wol geloben sol.

Ferg. Orig. mit zwei sehr schönen oval zugespitzten Siegeln des Klosters Weingarten und Hosen an weiß- und blauwollenen Bändern. — S. W. Haus- u. Staats-Archiv.

3.

1303. Juni 4.

Hugo de Vortdenberch, Graf von Heiligenberg, erläßt der Priorin und dem Convent in Buchhorn alle Steuern und Abgaben, welche ihnen in der Stadt Buchhorn zu zahlen obliegen würde und gewährt ihnen alle und jede Freiheit und Gnade, welche sie schon unter seinem Vater gehabt haben.

Ferg. Orig. mit dem anhängenden ritterl. Siegel. — Kgl. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

4.

1318. Juni 21.

Gerhardus, Bischof von Konstanz, erneuert den Schwestern des Ordens des hl. Augustinus in Buchhorn die Vollmachten, welche ihnen im Jahre 1271 sein Vorgänger Eberhard gegeben hat, und ertheilt zugleich die Erlaubnis, daß in ihrer Kapelle jeder Priester celebrieren dürfe „sine præjudicio parochialis ecclesie et non obstante interdicto in ecclesiam parochialem Buchhorn lato, si causam non dederint,“ d. h. ohne Präjudiz für die Pfarrkirche und ohne daß ein über dieselbe verhängtes Interdikt entgegensteht, falls sie nicht auch zu demselben Anlaß gegeben haben.

Ferg. Orig. mit anhängendem bischöfl. Siegel. — Kgl. württemberg. Haus- und Staats-Archiv.

5.

1400. Dez. 12. Sant Lucien abent.

Kaufbrief von Margrett Houerin von Batznang und ihren Söhnen Haintz, Cuntz und Hans, die houer gebrüder, für die Sammlung ze Buchhorn über ihren Hof zu Rätterschen und allem Zubehör.

Ferg. Orig. Die Siegel fehlen. — K. württbg. Haus- u. Staats-Archiv.

6.

1405. März 19. Am nächsten Frytag vor sant Benedictentag des hailigen Abbtz.

Kaufbrief des Burgers Jos Haintzel zu Lindow für die ersamen gaistlichen frowen vnd pryolinen vnd den conuent frowen gemainlich der sammlung ze Buchhorn predyer ordens in costentzer bystum gelegen über 2 Pfd. 9 Schilling Pfg., minder 4 Pfg. Bodenzins, aus Häusern und Gütern zu Buchhorn.

Ferg. Orig. mit den beiden Siegeln des Hanses Haintzel zu Lindow und Clasen Freidang Stattamann zu Buchhorn. — K. württbg. Haus- und Staats-Archiv.

7.

1421. Febr. 4. an Sant Agthen abent der hailigen junckfrowen.

Phaff martin pruw von lindaw stiftet mit wolbedachttem sinne vnd mute, gesundes lybes vor an dem almächtigen gott Jhesu Christi, siner lieben muoter maryen vnd allen gottes hailigen ze lob, ze wirde vnd ze eren vnd siner armen sel, sines vatters, siner muoter, allen sinen vordern vnd nachkomenden selen ze tröst, zu hillff, gelukes vnd hailen willen, ain

ewig vigily vnd jarzyt in der samlung ze Buchhorn in der statt gelegen, jährlich ye entzwysehen sant laurenceystag vnd sinem achtenden tag wenne es sy. Er zahlt 100 Pfd. Heller guter Währung.

Perg. Orig. mit anhängendem schönen kleineren Siegel. — K. württembg. Haus- und Staats-Archiv.

8.

1421. Juni 9. Am nächsten Mäntag vor sant viktag.

Erbzinslehen-Revers von Wentz Schybenegg von Ræterschen gegen die Sammlung in Buchhorn über den Hof am ersteren Ort.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Grafen Wilhelm von Montfort. — K. württbg. Haus- und Staats-Archiv.

9.

1421. Oktober 15.

Bürk Müller von Hittenhusen stiftet bei den ersamen und geistlichen frauen der samnung ze Buchhorn vier Schilling Pfg., alles gutt lantzwerung, jährlichs vnd ewigs Zins uss seinem wingarten, der gelegen ist ze berg an der Halden, zu einem Jahrtag für ihn und seine Vorfahren und Nachkommen.

Es siegelt frow Mätz von Bregentz ze ziten pryorinn dez gotshuß vnd Klosters ze Ebwenthal. — K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

10.

1439. Juli 6.

Vergleich des General-Vikars in Konstanz in einem Streite der Priorin Elisabeth von Bunkhofen und der Schlüsselträgerin Anna Hornlerin in Buchhorn einerseits und den Schwestern Anna und Dorothea Öhenin andererseits. Die beiden letzteren Schwestern sind nämlich vom Kloster Buchhorn ausgetreten und übersiedelten nach Eunedach und das Kloster Eunedach verlangt deren Vermögen, welches die Buchhorner Sammlung nicht herausgeben will.

Perg. Orig. mit anhängendem bischöfl. Siegel. — Kgl. württ. Haus- und Staats-Archiv.

11.

1467. Nov. 1.

Papst Paul II. beauftragt den Abt des Klosters St. Gallen, daß er das in Buchhorn gelegene Kloster gegen die seitens der Stadt Buchhorn vorgekommenen Pressungen wegen Steuern und Abgaben schützen möge.

Perg. Orig. mit anhängender Bulle. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

12.

1489. Febr. 3. Zinstag morndes nach vnsjer liebe Frawen.

Urteilsbrief des Amtmannes zu Buchhorn in Sachen der Sammlung wider den Bürger Lazarus Hag daselbst, den Zins aus einem dem letzteren erblich angefallenen und in einem Eggarten und einem Baumgärtlein bestehenden Gute betreffend.

Perg. Orig. mit eingenähtem Siegel. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

13.

1490. Sept. 3. Freitag vor nativitatibus Mariæ.

Urteilsbrief des Christian Frentz, Amtsmann zu Argen, im Namen des Grafen Hugo von Montfort zwischen der Sammlung zu Buchhorn einer und Andreas Kess von Rætterschen andererseits, betreffend den von der genannten Sammlung zu Lehen rührenden Hof des Andreas Kæss zu Rætterschen.

Uubegl. Papier-Urkunde. — Das Original ist im bischöfl. Rottenb. Ordinariats-Archiv.

14.

1491. Juli 12. Zinstag vor sannt Margrethentag.

Urkunde des Grafen Hug von Montfort betreffend einen zwischen der Sammlung zu Buchhorn und deren Lehensmann Kæss von Rætterschen eingeleiteten Vergleich wegen der auf den Hof zu Rætterschen von letzterem aufgenommenen Schulden und vorgenommenen willführlicher Veränderungen wegen.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Grafen von Montfort von rothem in braunem Wachs.

15.

1517. April 27. Montag nach sant Jörgen des hailigen ritters tag.

Urkunde des Bürgermeisters und Rathes der Stadt Buchhorn, die Auf-
führung einer Mauer betreffend.

„alsdann die wirdigen ersamen fraw barbara Sailerin, pryorin, vnd der convent des gotzhus sammlung allhie zu vnser statt by, an vnd vm ires gotzhus garten, daran gelegen, ein newe stαιν mur mit vnserm gunst, wissen vnd willen in bywesen vnser gesworn verordneten markern namlich dem ersamen Jörgen rieschen, zunftmaister, vnd Stoffeln griessern burger allhie allenthalben vff vnnd an irs gotzhus fry aigen grund vnnd boden erbawen vnnd vfiereu lassenn vnnd dwil solch mur also allain vff iren boden gesetzt worden, haben wir der pryorin etc gnugsam daruber vrkund vnnd kuntschaft gegeben.

Perg. Orig. mit anhangendem Secret-Insigel. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

16.

1517. Juli 3.

Erbzins-Lehen-Revers der Geschwister Jos, Peter und Agatha, die Käsen genannt, gegen die Sammlung über den Hof zu Rätterschen. Gegeben am Frehtag vor Sant Ulrichs des hailigen bischoffs tag.

Perg. Orig. Siegel eingeklebt. — K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

17.

1534. März 10. Zinstag nach oculi in der wassen.

Urkunde des Abbt's Gerwigkhs von Weingarten über einen zwischen der Sammlung und der Statt Buchhorn vermittelten Vergleich, in dem wegen einiger Rechtsverordnungen unter ihnen entstandenen Streite, in Folge dessen die

Ordensschwwestern die Statt verlassen hatten. „darumb dann sy die pryorin sambt dem conuente sich ain zeitlanng ausserhalb der stat Buchhorn vnd ir samlung enthalten.“

Perg. Orig. mit 4 anhangenden Siegeln. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

18.

1545. Nov. 27.

Kaufbrief des Hufschmieds Blase Straws, ehedem Bürgers zu Buchhorn, jetzt in Marchdorff, für die Sammlung über ein Gut mit Neben im Buchhorner Nebstall, „im Sygrist“ genannt.

Perg. Orig. mit 2 eingenähten Siegeln. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

19.

1547. October 20. Dornstag vor Sannt Urselentag.

Urteilsbrief des Stattamanns Christophel Hägkelin zu Buchhorn, betreffend einen Streit der Sammlung mit dem Bürger Caspar Keller, eines von letzterem auf der dem Kloster eigentümlichen sogenannten Stockwiese aufgeschlagenen Grabens wegen.

Perg. Orig. mit anhängendem eingenähtem Siegel. — K. württembg. Haus- und Staats-Archiv.

20.

1581. Febr. 13.

Urteilsbrief des Officials von Constanz zwischen der Sammlung zu Buchhorn einer- und Georg Käss und Nicolaus Schnell aus Rætterschen andererseits, betreffend den Hof daselbst.

Perg. Orig. Siegel des Ausstellers beschädigt.

Executions-Mandat desselben in derselben Sache. d. d. ut supra.

Perg. Orig. mit aufgedrucktem Siegel des Ausstellers. — Kgl. württembg. Haus- und Staats-Archiv.

21.

1583. Febr. 8. dienstag nach purifke. Mariae.

Das Hofgericht zu Rottweil hebt die Acht in der Rechtsache zwischen der Sammlung zu Buchhorn und Nicolaus Schnell zu Rætterschen auf.

Pap. Orig. Das aufgedruckte Siegel des Hofgerichts abgegangen. — Bischöfliches Rottenb. Ordinariats-Archiv.

22.

1584. Septbr. 28.

Urkunde über den unter Vermittlung des Bischofs von Konstanz zwischen der Sammlung und dem Grafen von Montfort als Leibherrn der Erblehensleute der Sammlung auf dem Hofe zu Rætterschen in der Herrschaft Argen abgeschlossenen Vertrag wegen verschiedener Streitigkeiten.

Perg. Orig. mit des fürstlichen Statthalters zu Konstanz Insigel und dem gemainen Montfortischen Siegel. — K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

23.

1607. Febr. 17.

Bürgermeister und Rat der Stadt Buchhorn wenden sich an den Bischof Jacob von Constanz mit der Bitte, des armen Gogheüslins in Buchhorn halb als ordinarius loci und auch aus freyem Gemüt aus dero Ganzley an der Schwäbischen Herrn Reichsprälaten Ehren-Collegium eine intercession und recommenda für eine Unterstützung schreiben und zuerkommen zu lassen.

Berg. Orig. — Pfarr-Registratur Friedrichshafen.

a dorso: Buchhorn begehrt ein Bettelbrief für die Schwestern der Sammlung daselbst.

24.

s. d.

Die Stadt Buchhorn als Kastenvogt der Sammlung in Buchhorn protestiert vor Augustin Rogg, Pfarrer zu Berg, Dean des Capitels Theuringen und päpstl. Notar, gegen die Einverleibung derselben, die von ihren Vorfahren gestiftet und hauptsächlich von Töchtern der Stadt bewohnt, in den schweren Kriegszeiten aber ganz verlassen und verbrannt wurde, in das Kloster Löwenthal, das schon längst eine Auge auf die Sammlung geworfen und durch seine Ordensgeistliche heimliche Praktiken habe anstellen lassen.

Papierconc. — K. württg. Haus- u. Staats-Archiv.

25.

1607. Aug. 28. Löwenthal.

Priorin und Convent des genannten Goghauses richten an den Bischof Jacob zu Konstanz folgendes Schreiben:

Es haben sich Ew. Vb. und Ehrw. ic. zweiffels ohne noch wol zuo erinnern, das weil die Samblung zu Buchhorn in grossen schulden last gerathen, vnd nit wol solchem wider auffzehelffen möglich gewesen (ohne vnser begeren) solche vns vnd unserm goghaus zu incorporiren vilfeltig gehandelt, wir auch ersucht worden, Schwester Mariane Zipperlin (so ainig noch in gedachter Samblung im leben verbliben) vmb gebürliche ergelichkait in vnser Goghaus allain auff ain Jar lang zunemen, mit dem vertrösten, das der weilen mit der Samblung völlige abhandlung getroffen werden müsse. Weil aber die Herrn der Stadt Buchhorn in die vns angetragne incorporation nit bewilligen wellen, vnd allerhand einreden vor Ew. Vb. und Ehrw. ic. also einbringen lassen, das dadurch diß ainige Jar sich noch lenger vnd biß in das sechste Jar zu vnserm nit geringen beschwerdt erstreckt, auch das mir solcher beschwerd noch nit abkomen werden, Der Vrsachen halben wol gedenken künden, weil die von Buchhorn vor wenig tagen den zu der Samblung gehörigen Baum- vnd Krautgarten, weiter vom nimen deren Pfliegern ainem Peter Pauren vmb 4 Gulden järlichen (so doch zuvor der Stattschreiber 7 fl. drauß gegeben hat.) gelihen. Welches nit geschehen werr, dannen deren von huachhorn anerbiethen gemess solcher Samblung mit abzalung der schulden vnd dargebung [von] gelt, vnd sonst hilffen wider beispriegen: und mit Ordens frawen besetzen welte. Es haben aber Ew. Vb. und Ehrw. guedig vnd großgünstig abgenommen, das das vns nit wenig beschwerlich, obgemelte Schwester lenger in vnserm Gog-

hauß auffzehalten, vnd nit, vn zeitlich begeren, sie in ihr Gohßhauß, da sie profesß gethan, widerum zu vordern, weil erstlichen sie vnß weder nit sungen, noch in anderen vnseres Ordens Statuten gemess nit kan verhilfflich sein. Vnd zum andern vnß vil mehr ver hinderlich ist, das an ir statt wir in vnser Gohßhauß Junge der noturfft nach nit könden annemen. Auch letsilichen vnß irathalben noch kain ergegklichkeit nie beschehen ist. Derwegen mir mer vermelte Schwester hinab zu schicken wellen, damit sie ir selbst begern noch bei Ew. P. vnd Ehrw. vmb fürderliche expedition der Samblung sachen anhalten vnd begeren könde, das neben anderen sie möge wider in ihr Gohßhauß gethan werden. Welches das es geschehn wir Ew. P. vnd Ehrw. auch so hoch wir Pitten könden, in gebir vnderthenig vnd dienstlich ersuchen, das zu deme es an ihme selbstn billich, wir der gebür nach zu verdienen, nit vnderlassen wollen. Deren vnß zu Gnaden vnd gunsten befehlende. Datum Löwenthal 28. Augusti A 1607.

Ew. P. vnd Ehrw. in gebür Dienstw.

Priorin vnd Conuent des gemelten Gohßhauses.

Pap. Conc. mit dem Siegel des Klosters. — Pfarr-Registratur Friedrichshafen.

26.

1644. Septbr. 30.

Vertrag zwischen dem Kloster Löwenthal und der Stadt Buchhorn in Betreff der vom Bischof Johannes von Konstanz geschehenen Übergabe der sogenannten weißen Sammlung in Buchhorn an das Kloster. Bürgermeister und Rat verwilligen unter Anderem, daß die Priorin und das Convent bei schwebenden gefährlichen Kriegsläufen und Streifen in die Stadt mit allen ihren Ross und ihrem Vieh einzukommen und sich so gut sie könnten darin zu sichern die Erlaubnis haben sollen. Ist die Gefahr vorüber, so sollen sie alsbald wieder „hinausgeschafft“ werden.

Perg. Orig. mit abgelösten Siegeln. — K. württemb. Staats-Archiv.

27.

1664. Nov. 6. octavo idus novembr. Konstanz.

Der Generalvikar bestätigt und erneuert die Übergabe der Sammlung in Buchhorn an das Kloster Löwenthal, nachdem die früheren Urkunden hierüber verloren gegangen sind.

Perg. Orig. mit anhängendem Siegel. — K. württ. Staats-Archiv.

28.

1710.

Vergleichrecess zwischen dem Kloster Löwenthal und der Stadt Buchhorn, die Aufhebung und Ausgleichung verschiedener Steuerforderungen und gegenseitiger Rechtsansprüche, insbesondere die vollständige Überlassung der Sammlung in Buchhorn mit ihren Bodenzinsen unter Bestimmung über die Steuerbarkeit der ersteren an das Kloster Löwenthal betreffend.

Pap. Orig. mit aufgedruckten 4 Siegeln. — K. württ. Staats-Archiv.



Urkunden und Regesten

zu der Geschichte

der Stadt Buchhorn, des Klosters Hofen und von Hofen
„ze Dorff“ genannt.

1.

1367. Geben nach Cristusgeburt dreuzen hundert Jare. darnach in dem sibem vnn sechzigsten Jare. Febr. 26. oder Mai 7. Frehtag nach sant Walpurgtag. Buochhorn.

Heinrich und Herrmann von Tanu, Gebrüder, verzichten auf die Lehenschaft des Hofes, genannt zu dem Hymelgarten, bei Lauff gelegen, den sie bisher zu freiem Lehen gehabt haben von dem Reich und den von ihnen wieder zu lehen hatten Herr Konradt Grozzer, Schultheissen „seligen sun und ir vordri“, welche sie mit allen ihren Nachkommen anweisen an das Reich, von dem sie den Hof nun ständig zu lehen haben sollen.

Tädingsleute sind Berthold Haller und Herrmann Erlpekk.

Pap. Orig. mit den Siegeln der Aussteller und Tädingsleute.

2.

1378. Febr. 20. Castrum Clingnow.

Bischof Hainrich von Constanz bestätigt die von Ritter Hainrich von Überlingen, genannt Burst, in die Pfarrkirche Eriskilch gestiftete Frühmesse und bestimmt, daß benannter Stifter und dessen Nachkommen das Patronatsrecht über diese Pfründe haben sollen. Üben sie dieses ihr Patronatsrecht zwei Monate nach Erledigung der Pfründe nicht aus, so geht es auf ewige Zeiten auf die Stadt Überlingen über. Der Inhaber der Pfründe muß persönlich in Eriskilch residiren und morgens bei Sonnenaufgang, ehe diejenigen, so sich mit Handarbeit ernähren, an die Arbeit gehen und an den Feiertagen unter dem Hochamte eine Messe halten. Außerdem soll er dem Pfarrer in der Kirche mit Singen, Lesen und Spendung der hl. Sacramente bei Tag und bei Nacht beistehen. Führt der Pfründner ein unreines, unlauteres, schlüpfriges und unehrfames Leben, trüge er nicht priesterliche Kleidung und Tonsur, so wäre nach dreimaliger Ermahnung die Pfründe vacant.

Actum in castro nostro Clingnow 1378, decimo kalendas marcii
indictione prima.

Perg. Orig. mit abgelöstem Siegel. — R. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

3.

1413. August 26. Samstag nach St. Bartholomäusstag. Stodach.

Heinrich Heudorfer, Landrichter im Hegew und Madach, giebt anstatt
und im Namen des Grafen Eberhard von Nellenburg den Gesandten der
Stadt Buochhorn auf deren Bitte Vidimus von folgenden zwei königlichen
Urkunden:

a) 1299. März 18. Konstanz.

König Albrecht verleiht der Stadt Buochhorn die Freiheit von auswärtigen
Gerichten, trifft Bestimmungen wegen der Vogtleute, die in Buochhorn sind,
erteilt eine Reihe neuer „jura et libertates“, vornehmlich: Gerichtszuständigkeit,
Ersitzung von Jahr und Tag, Ausschließung der Ritter und toten Hände vom
Grunderwerb in der Stadt, Eltern-Erbfolge, Teilnahme an den Gemeindelasten,
gewährt ihnen ferner alle Rechte, Freiheiten und Gnaden der Stadt Überlingen
und die Errichtung eines eigenen Wochenmarktes am Mittwoch.

Rem.: Weil der Wortlaut dieses Vidimus durch Fehler teilweise bis zur Unverständ-
lichkeit entstellt ist, so geben wir denselben so wie er bei Heinrich Gottfried Gengler im ersten
Bande des Codex juris municipalis Germaniæ mediæ ævi aus dem Originale abgedruckt ist:

§ 1. Damus itaque predictis civibus de Buochhorn pro munere gratie
specialis et statuimus, ut nullus iudex publicus nec dux neque comes aut
quilibet ex judiciaria potestate ipsos super possessionibus juri forensi¹⁾
ipsorum civitatis subjacentibus et aliis causis secularibus quibuscunque,
nisi coram suo iudice, poterit aliquatenus convenire.

§ 2. Preterea proscriptio ducis, comitis vel alterius iudicis ratione iudicis
cujuscunque ipsorum civium intrare non debet vel attingere civitatem.

§ 3. Item si aliquis homo advocaticius²⁾ in ipsorum civitate est residens,
advocato de sua persona aliquod servitium facere non tenetur.

§ 4. Si autem idem homo advocaticius viam carnis ingressus fuerit,
universe ecclesie, ad quam spectare videtur, quidquid juris eadem ecclesia
in his, qui sunt ejusdem conditionis, habere videtur, dabitur sine dolo.

§ 5. Quicumque etiam aliquod ad forum pertinens predium ejusdem
civitatis ratione emptionis vel hereditatis per spatium unius anni et unius
diei in quieta tenet possessione, ita quod, si infra terminum predictum
secundum juris formam non contradicitur reclamando, illo non reclamante
in provincia existente, de cetero id predium pacifice possidebit.

§ 6. Nullus etiam miles nec monachus predium aliquod in civitate
predictorum civium jure hereditario acquirere poterit nec tenere. Et si
aliquod predium alicui cenobio vel aliis personis religiosis dabitur propter

1) Alte Uebersetzung: „Gueh oder Besitzung in ihrer Gärten oder Ethern gelegen“, also „Weich-
bildgütern“.

2) Alte Uebers.: „Vogtmann“.

deum, infra terminum unius anni vendere tenentur; quod si facere neglexerit ex tunc proprietas ejusdem predii ad heredes tradentis succedet libere et quiete.

§ 7. Quicumque etiam puer cum rebus propriis a suis parentibus separatus sine carnali herede de hac luce emigrabit, eadem hereditas in patrem et matrem ejusdem cadet evidenter.

§ 8. Si autem ibi parentes esse non videntur, tunc in proximum heredem, sive ille sit ex parte patris vel matris, de jure cadet hereditas antedicta.

§ 9. Volumus insuper, quod universi et singuli in ipsorum oppido residentes tam in precariis quam in aliis serviciis cum ipsis civibus laborem portare communiter teneantur.

§ 10. Addimus etiam eisdem civibus de gratia speciali liberaliter concedentes omnes gratias, libertates, jura universa et singula, quibus gaudent dilecti fideles nostri cives de Uberlingen et quod nullus extraneus civem aliquem ejusdem civitatis inpignorare debeat ex causa ministri dicte civitatis aliqua exigente.

§ 11. Et si libertates dictorum civium de Uberlingen in aliquo articulo contrarie fuerint alicui articulo libertatis predictae, que superius est expressa, in contrarietate hujusmodi predicti cives de Buochhorn, quantum ad illum articulum in quo contrarietas fuerit, suas libertates per nos ipsis traditas, prout expresse sunt superius, observabunt.

§ 12. Insuper eisdem civibus forum septimanale, videlicet feria quarta de liberalitate regia duximus concedendum, volentes, quod omnes, qui ad propria redierint, plena pace gaudeant et forensium jurium libertate.

Schließlich wird noch den Bürgern und sonstigen Bewohnern Buochhorns die Zusicherung gegeben „ut nullius civis aut hominis civitatem Buochhorn inhabitantis occasione obligationis facte nobili viro Hugoni comiti de Werdenberg . . . per inclite recordationis dominum Rudolphum, Romanorum regem . . . pignora capi debeant aliquo modo vel teneri“ und der allgemeine Befehl hinzugefügt „quatenus nullus alicujus civis aut hominis de Buochhorn pretextu debitorum vel inimicitiarum competentium sibi in comitem supra dictum pignora capiat aut teneat quoquo modo.“ Und es fragt Gengler l. c. ob hier etwa an eine Stadt-Verpfändung gedacht werden dürfe.

b) 1413. August 4. Freitag vor St. Sixtentag. Meran.

Kaiser Sigismund erteilt der Stadt Buchhorn eine allgemeine Confirmation „aller und jeglicher irer gnaden, Freyheithe, rechte, guete gewohnheite, brieffe, privilegia vnd handvesten.“

Ferg. Orig. Siegel des Landgerichts abgefallen.

4.

1420. Oct. 16. an j. Gallentag.

Revers von Bürgermeister und Rat der Stadt Buchhorn gegen Abt Johans und Convent von Weingarten als „Verseher“ des Gotteshauses Hoven, betreffend die der Stadt erteilte Vergünstigung, einen Graben durch des Gotteshauses

Wiesen und Güter ziehen, das verlorene Wasser sammeln und in die Stadt leiten zu dürfen.

Orig. Perg. mit abgelbstem Stadtsiegel. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

5.

1421. April 3. In dem dritten tag des monats ze jungendem aberellen

Da zwischen dem frommen vesten Rüdger, dem Hartzter, Vogt zu Bomgarten und der Bauerschaft und den Leuten zu Eriskirch und Wyler und allen anderen, die zue der Veste gen Bomgarten gehören, wegen der Öffnung, die da alle Jahre geöffnet wird und werden soll, und die enthält, was man einem Vogt zu Bomgarten schuldig ist, Streit entstand, so bestimmen Dekan und Domkapitel zu Costentz auf Bitten beider Taile, nach dem sie alle Rödel und Briefe und nötige Kundschaften verhört haben:

des ersten: so sond (sollen) die von Eriskirch vnd von Wyler vnd was gen Bommbgarten gehört den win, der in dem wingarten wirtt, der gen Bommbgarten gehört, von Marchdorff gen Bommbgarten füren, yederman nach dem vnd er vermag vnd von alter herkommen ist. Item es sol ouch ain herr inen essen gebn ir notturfft, als man sölichen lüten andersswa tuot vnd gewonlich ist, dessglichen jrem veh ouch.

Item es sond ouch die von Erisskirch ainem vogt dianan mit drin wägen holtz zu füren mit allem fih, damit si ze aker gand, das sond sy fürsetzn, ze winterzit ainen tag, vnd wely nit fürend, die sond holtz howen, vnd sond da ainen rechten tag dienst tun vngeuarlich.

Item Es sond ouch die von Erisskirch ir zins gebn uff des hailigen crutz tag, ze herpst zit, vnd von dem wasser vff vnss frawentag jn der vasten.

Item wer ouch schenkn wil ze Erisskirch, der sol ainem vogt jarlichen zins gebn fünff schilling pfennig.

Item es sol ain herr vnd die von Erisskirch ainen vorster setzn, vnd wenn es sich erfund, das er nit nutz wäre, so mag ain herr wol zuo den von Erisskileh sprechen, das sy im helffind ain andern setzn; wend sy des nit tun, so mag er selb ain andern setzn darumb [das holtz gehut werd].

Item ze ogsten, so die lüt schnident, so sol mengklich ainem zehnder rüffen vnd den zehnden vsszellen, kunt aber ain zehnder nit, so mag ain yeglicher sinen zehnden wol vsszellen vnd vssrichten vnd für bass vnbe-kümbert mit sin.

Item es sond die von Erisskirch den walt bruchen vnd niessen vngeuarlich mit brennholtz one die vier höltzer: aichen, birbom, öpfelbom vnd buchon, darumb das sy den wald nit wüstend. aber wen [jemer] zimern wil, es sigend huser oder schiran, die jn die gut ze Eriskirch gehörend, das sond sy vmb ainen Vogt erbitten, der sol jnen das ouch nit versagen. weler das vberfur, so sol ain vorster das ainem vogt sagen, der sol vnd mag in denn bützen (strafen) mit dem rechten, nach dem vnd er denn schädlich gehawen haut.

Item wen Kes (= Geäss) in dem wald ist, was, denn ainer trog-schwin haut vor Sant Johannstag sunwenden, oder was ainer koufft, das er stechen wil in sin hus, an al geuard, die mag er laussen gan vnd dehain holtzkorn (= Zins für Holz in Korn) davon geben.

Item wenn ach kes in dem wald wirt vnd (sy) das schutten (schütteln) wend, das sond sy dem vogt verkünden, das er in das helffe schirmen, das nieman kain frömd schwin darin legn, vnd darumb sond sy im als liep tun als sitt vnd gewonlichen ist. Sy sond ouch das kes vorhin besehen vnd ainen vorster mit in niemen vnd denn tun als dauor staut.

Item wely ouch ze hus vahend vnd gen bomgarten gehörend, der yegklichs sol dem vogt zu dem jar ain vassnachthun gebn.

Item es mag ain herr die von Eriskirch vnd was gen Bomgarten gehört, es syge wip oder mag, wol darzu halten, das sy verswerend vnd verburgend sin Fluchtsamj vnd verburgend sin vngenosami (= dass sie nicht fliehen und sich nicht verheiraten mit einem, das einem anderen Herrn gehört).

Item wen ach ir ainer oder mer lehen empfachend wend, so mugent si in jarsfrist zu ainem vogt kommen vnd den bitten, das er in die lehe lih; die sol er lihen vmb ainen zittlichen erschatz als von alter herkomen ist. wollt aber ain vogt das nit tuon, so sol er recht nemen von im ze Erisskirch vor sinem amman; was ouch lehen vor ziten verlihen sind es sig wasser, holtz oder veld, das erblehen ist, dabj sol mengklich beliben. wela aber in jarsfrist sin lehen nit erfordretj zelihind, so mag ain vogt daselb lehen ainem andern lihen der sin gesächig ist (der ihm gefällt).

Item wen ouch ain man abgaut der zuo dem gotzhus gehört, da nimpt ain herr das best hopt, das er haut, vnd darzu all sin gewand. wäre ouch das er harnäsch hett vnd sün hett, ainen oder me, die nit vssgestürt sind, so sol der harnasch dem sun beliben, haut er aber kainen sun, so wird der harnasch dem herrn. der sun sol ouch den harnasch nit verkouffen von dem guot.

Item wen ain fraw abgaut, die tochtran haut, die vssgestürt sind wie sy denn an dem mentag ze kilchen vnd ze strauss gant (= mit Werktagkleidern), vnd das bett da sy uf gelegen ist vnd was darzu gehört, wirt ainem herrn. haut aber sy tochtran, die nit sind vssgestürt, des bleibt das bett vnd was darzu gehört, garn, werk vnd linituoch, vnuerschnittens.

Item wen ach ain person, es sy knab, tochter oder fraw sich vberfarend (verfehlen) mit dem vngenosamj, die mag ain vogt darumb straufen als sitt vnd gewonlich ist. vnd wen der ain abgaut vnd stirpt, so sol der vogt den tail niemen von dem varenden guot vnd nit von dem ligenden. von dem driddtail vnd allem anderen guot sol man gelten (= Gilt zahlen). der vogt möcht ouch wol den tail lan ob er wellt-vnd ainen val niemen.

Item stirpt ouch ain person, es sige knab oder tochter, die gen Bomgarten gehört vnd die ledig ist, von der nimpt ain vogt dehainen val, hett sy sich aber verendert in ain burkrecht vnd säss dennoch uff dem lann, so nimmt ain vogt alles varend gut was da ist.

Item wär ouch das ander stöss (Händel) vffständen entzwischen dem vogt, den von Eriskilch, von wiler vnd den andrn, die hievor vnd hienach nit entschaiden sind, als dik das beschah, so sol im cappittel des thumb ze Costentz zween erber man, die stett umb den sew ouch zween erber man, vnd ain herr von Costentz den fünfften darzu gebn die sond den baiden tail red vnd widerred verhören vnd kuntschafft jnnemen von andren gotzhuslütten oder von wem sy wend, da es notturfftig ist, bj geschwornen aiden vnd wes sich die den darumb gemainlich ald (= oder) der mertail vnder jn erkennend oder wie sy das entschaidend, dabj sond sy denn baidersitt beliben ane alle widerred.

Item wenn ach sy vnder in selb vnzucht vnd frevlinann tuont, darumb sol sy ain vogt straffen mit dem rechten vnd was im recht gilt vor sinem amman, des sol in benuegen vnd mag darum „haimnan“ vnd fahen bis sy im das gericht verbürgend.

Item es sol ouch ain herr ze Bomgarten „allu gewonlichu“ gebott (= die beiden Worte allu und gewonlichu weisen darauf hin, daß den Ausstellern dieses eine Vorlage aus dem 13. Jahrhundert vorgelegen ist) bieten, es sige vmb sinen dienst oder vmb ander gewonlich ding, es sige vmb ir ding oder was denn von alter herkomen ist, an dry schilling pfening vnd wenn er ainem dristund (dreimal) gebut, laut er das in ainem frävel vnd vbermuot, so mag er im das gebieten an zehen pfund pfening, die mag ain vogt denn ach wol von im nemen.

Item wenn ouch vnfrid vffstünd wa das beschäch in sinen gerichtten als das gewauffnend hend werdent. wa sich das erfund an ainem rechten (Rechtsproceß) vnd sich ainer also vberfürt der sol ainem herren bessren mit vierzig schilling pfening Costentzter müntz und werung guter vnd gäber.

Item wäre ouch, das sich vngewonlich sachen erluffind, es wäre mit zerwirfnuss oder von andren vngewonlichen sachen wegen die mag ain herr gebieten an zehen pfund pfening oder wie das ainen herren vnd amman dunkt ze bieten, das aller nottdurfftigest sige, darumb sol ouch denn ainem amman ze geloubend sin, an ainem rechten wenn er das recht darumb tut das er das gebott getan hab.

Item wenne ach ain herr ze Bomgarten ze schafften gewinnt, es sig von sin selbb wegen oder das das gotzhus angat so sol er ain schiff darstellen vnd sond in die von Eriskilch mit erbern knechten vertigen vnd füren wohin er wil hin vnd herwider nach sinem nottdurfft, doch also das er den knechten essen vnd trinken geben sol nach ir nottdurft ane alle geuärde.

Item es sol ouch ain herr ze bomgarten den armen luten die dahin gehörend in iren sachen hilfflich vnd trostlich sin mit im selb oder mit sinen botten oder knechten nach sinem vermugen vngeuärlich doch also wahin sy in, sin botten oder knecht bruchent da sond sy die verkosten vnd verzehren vngeuärlich.

Item ain vogt ze Bomgarten sol vnd mag das gericht ze Eriskirch besetzen mit ainem amman vnd mit zwölff richtern, sy sigend gotzhuslüt,

aigenlut ald vogtlut, die in das pfand gen Bomgarten gehörend vnd die sond schweren ze richten als von alter herkomen ist si sond ouch zwirend (zweimal) in dem jar offnen des gotzhus des vogts vnd des dorfs gewonhait vnd recht vnd in den aid nemen im ze richten vmb vnzucht, frevlinan vnd vmb al ander [sach] die im von des pfands wegen zugehörend an al geuärte.

Item wäre ob sich gefügte das der vogt vnd keiner hand sach zu jr dehainem ze sprechent hett dunkt in denn das im dehain infal da beschäh also das im ald dem gotzhus damit volgen wölte als inen zugehörte so haut er vollen gewallt darzuo den obgenanten . . [amman] vnd den zwölffen richtern zuo dem gotzhus ze Kostenntz hörend, dieselben sond ouch wenn sy zue den rechten sitzen wend sweren zu den hailigen das recht ze sprechend nach red vnd widerred nieman ze liep noch ze laid als sy ir er (Ehr) vnd ir aid wyset als dik es ze schulden kompt ane alle geuärt.

Item es sond ouch die von Eriskilch vnd von wiler ainem herrn dienen mit drin pfluegen zuo yeglicher ainen tag.

Item es sol kainer kainen mist ab sinen guter die lehen sind von Bomgarten verfürren noch verkouffen der vff den gütern gemacht wird. es sol in wider in die güter fürren von ainem herrn, die güter zins vnd zehenden gebend.

Item es sol ouch ain vogt ze Bomgarten kainen von Eriskilch der da belehend ist zwinngen vff andru gut. weler aber nit belehend ist den mag ain vogt wol zwinngen vff die güter die in das pfand gehörend.

Item wäre ouch ob yeman vor Eriskilch es wäre wip oder man an ainen herrn fluchtig wurd der von ainem herrn belehend wäre wenn das beschäche so sol vnd mag ain vogt liegends vnd varends gut zu sinen hannenden ziehen vnd sol das gelegen guot widerumb ainem lihen der des genoss sige vnd in das pfand gehöre vnd davon sol er ainen zittlichen erschatz nemen.

Item so sond ouch die von eriskilch vnd was gen Bomgarten gehört yeglich herr ainem vogt ainen tag höwen vnd ainen tag schniden zuo dem winterkorn vnd zuo dem haber ane alle genärde.

Schluß: Defan und Domcapitel gebieten beiden Teilen bei ihren Eiden diese Öffnung getreu zu halten.

Ferg. Orig. Vidimus, ausgestellt von Graf Ulrich von Montfort, Herr zu Tettwang, und Abt Hans in der minderen owe 1455 Mentag nach Sant Jbrigen des hailigen Nitterstag.

6.

1422. August 5. St. Oswaldstag. (Ravensburg.)

Anna Volkart, Bürgerin zu Ravensburg, verkauft mit Zustimmung ihres Vogtes Hans von Mosheim an Klaus Sonthain, Bürger zu Ravensburg:

1. den Hof zu „Underradrai,“ den Kuntz Nesenson baut; gilt jährlich 6 Scheffel Besein, 3 Scheffel Haber, 18 Schilling Zins, 1 Gans, 4 Herbsthühner, 1 Fasnachtshuhn und 100 Eier.

item den Underhof zu Bach ze Underradrai, den Hans Öler baut; gilt jährlich 7 Scheffel Korn, 2 Teil Beesen und 3 Teil Haber, 2 Herbsthühner, 1 Gans, 100 Eier und 1 Viertel Ruß.

item die Wies, heißt Obersulgen, die der alt Barchet inhat; gilt 11 Pfd. Zins, der geht von ainem Acker, der heißt „am Walrain“.

item ein Wies im Schmalholz und das Schmalholz dazu um 240 Pfd. Pfg. Ravensburger Währung.

Alles als Lehen vom Bischof von Konstanz, ausgenommen das Schmalholz, welches Lehen vom Grafen Hugo von Werdenberg-Heiligenberg ist. Bürger sind Albrecht Schilder, Bürger zu Ravensburg, und Heinz Rudolf, Bürger zu Wangen. Es siegeln Hans Zürcher, Bürgermeister, und Ital Hundtpiss, Stadttammann zu Ravensburg; Hans Mosheim und die beiden Bürger.

Perg. Orig. die Siegel sind abgefallen.

7.

1424. May 20. An Sanct Benedicten Abent. Altdorff.

Oswald Tod, ze denen ziten Amtmann ze Altdorff, weist die Amplüt der ersamen gaistlichen frowen des Closters zuo Löwenthal mit irem fürsprechen Hans Knuslin von Altdorff, welche Klage führen gegen die von Buochhorn, so in dem Hoff, genannt Ödenacker, berlich wüstung gethan, ab, weil letztere sich auf irer statt fryhaitsbrieff berufen und die Competenz von Altdorff ze red vnd widerred nicht anzuerkennen vermögen.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Oswald Tod.

8.

1427. Juli 26. Sampstag nach St. Jakobstag apostoli.

Kuntz Nesensohn empfängt von Klaus Sunthaim, Bürger zu Ravensburg, zu Marktrecht einen Platz Feld am Aigen, der an unser Frauen Gut zu Criskirch und an Klausen Maijer stoßt, unter der Bedingung, daß er denselben belegen soll mit Reben und ihm, dem Clausen Sunthaim, im Herbst so man wimnot vnder rynnen $\frac{3}{4}$ guten Wein, so wie er wächst zu Zinsen antwortet in trü-fass. Nesensohn hat zu seinem Gute Weg und Steg, zu fahren und zu gehen, vnd sol ainer dem andern weg geben nach nottdurfft.

Wenn Sunthaim einen Torggel am Tannberg setzt, so hat Nesensohn seinen Wein, der in diesem Garten wächst, bei ihm drukken zu lassen und ihm den Torggelwein zu geben.

Perg. Orig. Das Siegel Oswald Butschlin, Stadttammanns zu Buochhorn, fehlt.

9.

1428. August 5. an St. Oswaldstag. Ravensburg.

Hans Öler verkauft an Clausen Sunthaim seinen Torggel mit Hus, Hofstatt und Gesäss samt dem Weg dorthin, am Tannberg gelegen, umb achtenhalbs und Sibentzig Pfund Pfenning guetter Rauenspurger Währung; doch hat er bedingt und ist auch geredt worden, daß er, obgenannter Hans Öler, und alle seine Erben oder wer seinen Weingarten, nächst bi dem vor-

geschriben Torggel gelegen, hienach ewigklich inehaut, den win, der in dem obgeschriben wingarten erbuwen und erzogen wird, und sie in dem obgeschriben garten wymnen wellen, in der Torggel druken sullen und mügen vnd sie den Torggelohn davon geben sullen als gewöhnlich ist. Doch mit sollichem Unterschaid, wenne vnd welches Jaures sie in dem egeschriben ihrem garten alls wymnen wellen, so sullen sie ime das allwegen dry tag vorhin verkunden und zewissen thun.

Perg. Perg. Das Siegel abgefallen.

10.

1429. **Dezember 13. (St. Lucientag vor Wyhennächten.)**

Hans Strobel, Bürger zu Buchhorn, und seine Brüder Peter und Klaus, seßhaft zu Schneezenhausen, welchen die geistliche Frau Klaur (Clara) Hörnlerin in der Sammlung zu Buchhorn 14 Pfd. Pfg. ewigen Zins mit den Rechten aus etlichen Guetern, die sie von ihrem Bruder Haintz Strobel selig geerbt haben, „anbehept“ hat, beweisen wegen dieses Zinses, daß Hans Söldenhorn das Stück mit Reben zu Underkradrai in den vndern „Nwsätzen“ an dem Ruggberg gekauft und den genannten Zins der geistlichen Frau zu zahlen habe und dieser Zins ein „rechter Vrsatz“ sein soll.

Perg. Orig. Das Siegel des Hanses Koch, Stattammannes zu Buochhorn, fehlt.

11.

1430. **Januar 17. an sant Anthoientag. (od. Juni 13.) Ravensburg.**

Klaus Sunthain, Bürger zu Ravensburg, verkauft an Hansen Barchart, zu Radrach geseßen, ein Wis mit Namen zway Mansmad, im Schmalholtz gelegen, um 6 Pfund Pfennig gueter und gäber diss landts werung jährlichen Zins auf Sant Martinstag.

Es siegelt Klaus Sunthain und Ulrich Broken, Stattammann von Ravensburg. — P. D. Beide Siegel verkehrt.

12.

1432. **October 10. Freytag vor St. Gallentag.**

Kuntz Söldenhorn zu Oberradach empfängt von Klausen Sunthain, Bürger zu Ravenspurg, zu Marktrecht ein halb Zauchert Reben zu Radrach am Tannberg. Hiesfür gibt er im Herbst, wenn man wimmlet im Torkel unter der Rinnen einen Eimer neuen weißen Wein und hat den in diesen Reben gebauten Wein jährlich in Sunthains Torkel drucken zu lassen und ihm davon den Torkellohn zu geben.

P. D. — Das Siegel der Priorin des Gotteshauses Löwenthal, der gnädigen Frau des Kuonz Söldenhorn, fehlt.

13.

1432. **October 10. (Fritttag vor St. Gallen Tag.)**

Hans Söldenhorn zu Vnderradach empfängt von Klausen Sunthain, Bürger zu Ravensburg, zu Marktrecht seine Wiese, ein und ein halb mannsmad
XVIII. b

zu Radrach im Schmalholtz, an Heinzen Kurzen wies gelegen, auf ewig gegen 11 Pfd. h. Rauenspurger Währung, zahlbar auf Martini gen Ravensburg in die Stadt. Hält er die Wiese nicht in guten Ehren, also daß sie den Zins nicht zahlen kann, so kann der Eigenthümer ihn davon treiben.

P. D. — Siegel beschädigt.

14.

1433. October 30. Freitag nach Simon und Juda. Basel.

König Sigmund bestätigt der Statt Überlingen auf deren Bitten die Befreiung von fremden Gerichten.

Aus einem Vidimus vom Jahre 1437.

15.

1435. Dezember 16. Mittwoch nach St. Lucientag. Wien? Ausstellungsort ver-
wischt; Datum schwer lesbarlich.

Kaiser Sigismund bestätigt der Statt Buchhorn auf ihre Bitte alle Rechte, Gnaden, Freiheiten und Privilegien, die sie von Kaisern und Königen, seinen Vorfahren, speziell von König Rudolph seligen Gedächtnisses erhalten hat, der sie auf die Stadt Überlingen gesireit und begnadigt und der auch bestätigt hat, daß sie alle Rechte und Freiheiten gebrauchen sollen und mögen, wie dieselben die Stadt Überlingen gebraucht.

Enthalten in einem Vidimus des Hofgerichts in Rottweil, ausgestellt vom Grafen Johann von Sulz. — P. II.

Von demselben Kaiser hat König R. Archiv VI. XIII. S. 307—40 einen Freiheitsbrief veröffentlicht unter dem Datum 1413, Dez. 14., worin Sigismund als Kaiser dem Bürgermeister und Rathe zu Buchhorn „dise besondere gnade gewährt, das sye hinfür in künftigen zeithen vber alle vnd jegliche belumbte, vbeltetige vnd schedlich lüte (mit namen rauber, morder, dieb) nach jrer verschuldung vnd missetat in jrer statt zue Buchhorn richten, vnd in den dingen tun vnd faren sollen vnd mügen, als sich dann sollichs rechtlich heischen wirdet von allermeniglich vngehendert.“

16.

1436. Juli 24. Bologna (Bononia).

Papst Eugen IV. beauftragt auf die Bitte der Bewohner von Buchhorn, ihren Gottesacker in die Nähe einer in der Stadt gelegenen Kapelle verlegen zu dürfen, da der seitherige Gottesacker und die Pfarrkirche zu entfernt von der Stadt abliege, und an einem unpassenden Orte, wo nur wenig Leute wohnen, in Folge dessen die Leichen bei Schnee- und Regenwetter oft auf Karren ohne alle Andacht und ohne die vorgeschriebenen Gebete hinausgeführt und draußen von Hunden und Wölfen und anderen Bestien ausgegraben, zerfleischt und verschleift werden, woraus schweres Argerniß entstehe, den Bischof Heinrich von Konstanz, die Sache zu untersuchen, den Pfarrer und die Gemeinde und wer sonst noch zu berufen sei, zu berufen und über die Lage der Dinge sich zu informieren und sodann nach richtigem Befund, jedoch ohne Präjudiz oder Beschädigung

für einen Dritten, nach geleisteter Entschädigung an die Kirche, zu gestatten, einen neuen Gottesacker zu errichten und von einem Bischöfe, der mit dem apostolischen Stuhle in Gemeinschaft stehe, den Platz einweihen zu lassen.

Perg. Orig. mit anhängender Bleibulle.

Bischof Heinrich subdelegiert hiezu den Canonicus Friedrich Göler am 19. April 1437 und läßt darüber durch den Notar Urkunde ausfertigen, die er selbst besiegelt.

Notariats-Instrument. — P. D. Siegel abgefallen.

17.

1438. Dez. 24. Weihenachtabend. Breslau.

König Albrecht verpfändet seinem Pronotar Marquart Briefacher, der ihm 2000 fl. Rheinisch geliehen hat, mit denen er von Hans und Frischhans Gebrüdern von Bodmann die ihnen von Kaiser Sigmund selig verschriebenen Stadtsteuern von Ravensburg, Biberach, Buchhorn, Rauffbeuren und Lüttkirchen gelöst hat und für 3200 fl., die er demselben Marquart wegen etlicher Kleinodien, die er zu seiner und des Reiches Zierde zu gebrauchen und zu behalten meint, schuldig ist, also im ganzen für 5200 fl. die Stadtsteuer der vorgenannten Städte, nämlich von Ravensburg 180 Pfd., von Biberach 200 Pfd., von Rauffbeuren 150 Pfd., von Buchhorn 60 Pfd. und von Leutkirch 48 Pfd., alles schwäbische Heller.

P. Vidimus des Bischofs Otto von Konstanz vom 9. Dezember 1486 am Samstag nach St. Nicolaustag; ausgestellt auf Bitten der damaligen Inhaber des Originals der Better Caspar und Bernhard von Klingenberg.

18.

1441. Juli 18. Critag (Dienstag) vor St. Magdalenenstag. Wien.

König Friedrich bestätigt Marquarten Brisacher, seinem täglichen Hofgesind und Dienern alle seine Freiheiten, Gnadenbriefe und Pfandschaften, die ihm von Kaiser Sigmund und König Albrecht selig auf die Stadtsteuer zu Memmingen, Ravensburg, Biberach, Rauffbeuren, Buchhorn und Leutkirch gegeben worden sind.

Perg. Orig. in dem vorgenannten Vidimus des Bischofs Otto von Konstanz.

19.

1441. August 18. Freitag vor St. Bartolomäustag, des hl. Zwölfboten. Buchhorn.

Klaus Kessler, Bürger zu Mörsburg, verkauft an seinen Bruder Konrad Kessler, Bürger zu Buchhorn, sein Ehgart zu Buchhorn an der Breigen; stoßt einhalb an Haintzen Rotmunds Ehgerdten und Wingarten und anderthalf an die Gasse, die da in den Geboltswinkel geht.

Item seine zwei Stück mit Neben daselbst, zu Buchhorn an dem Otllarspott gelegen, für eigen und unansprüchig, ausgenommen den gewöhnlichen Zehnten, um 45 Pfd. Pfg.

Für ihn siegelt Peter Hag, Bürgermeister zu Buchhorn. — Pap Orig. mit anhängendem Siegel.

20.

1449. August 12. Zinstag nach St. Oswaldstag. Ravensburg.

Lutz von Lendau, des Reiches Unterlandvogt in Schwaben, anstatt des Landvogts Truchsessen Jakob von Waldberg, Vorsitzender eines waldburgischen Lehengerichts in einer Streitsache zwischen Hans Hsenbach und Peter Spannagel, beide von Untermeckenbeuren, verkündet das Urtheil, daß letzterer dem ersteren anstatt des Heuzehnten von dem Gut zu Meckenbeuren, das er von Schiedelins Kindern erkaufte, wie bisher nicht mehr als zwei Hühner zu geben habe.

Es siegelt Lutz von Lendau. — P. D. Siegel abgefallen.

21.

1452. Aug. 26. Samstag nach St. Bartholomäustag des Zwölftothens seines Reichs im 13. und des Kaisertums im ersten Jahr. Neuenstatt.

Kaiser Friedrich III., welchen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Buchhorn gebeten haben, daß er ihnen „alle vnd jegliche ire gnad, Fryhait, recht, handveste, brieve vnd privilegia die Zu gegeben sind von Römischen Kaysern vnd Königen, sinen vorfarn in dem Reiche, vnd nemblich kunig Rudolffen säligen gedächtnuß, der sye vff die vorgeantten statt Ueberlingen gefreit vnd begnadet vnd darnach bestettiget hat, also daß sye aller der rechten vnd fryhaiten gebrauchten sollen vnd mügen, als dieselb statt Ueberlingen gebrauchet,“ erneuern und confirmieren möge, kommt diesem Ansuchen durch Ertheilung einer Generalbestätigung mit Beifügung eines allgemeinen Schutzgebotes und Bedrohung etwaiger Verletzungen obiger Freiheiten und Gerechtsame mit schwerer Unnade und Geldstrafe willfährig nach und bestätigt noch dazu „ir alt herkomen vnd güte gewonheit die sie redlich herbraucht haben in allen frey stuken, puncten, artigfeln und begreifungen, wie denn die lautend vnd begriffen sind“.

Doppelt: In P. D. U. mit anhängendem sehr schönen großen Kaiserriegel und in einem Ravensburger Widimus.

Bemerkung. Kaiser Friedrich III war einmal persönlich in Buchhorn und in Folge dessen haben die Buchhorer obigen Freyheitsbrief auf dem Reichstag zu Köln zuerst vor allen anderen Reichsstätten erhalten.

Die Zimmerische Chronik erzählt hierüber Band III, pg. 352 f. M. M. Folgendes:

Wie es ain gespai bei unser zeiten mit denen von Buchen in irem burgermaister, also ist es vor jaren mit der statt Buchhorn und iren burgermaister gewest. Von denen sagt man selzame und lecherliche ding, die derhalben noch mer zu lachen geben, seitmals sie des gespeis sich annemen und domit usreden lassen. Eins mals ist kaiser Frideich der drit von dem Etschland heraus in die vorland geraist und neben ander stetten am Bodensee gen Buchhorn komen. Nun haben die burger daselbst, rat und gemaind, lang geratschlagt, wie sie doch iren herr, den römischen Kaiser, der sie zum ersten jezo in seinem angehenden Kaiserthumb haimsuch, mit hohen ehren und nach allem irem vermögen mögten empfaen. Also ist nach langer deliberation entschlossen und dem burgermaister selbiger zeit befolhen worden, die red zu thun und den kaiser von gemainer statt wegen mit den zierlichsten worten zu empfaen. Sollichs hat nur der burgermaister gut

williglich angenommen und neben überantwortung der schlüssel zu der statt porten zum Kaiser gesagt :

„Allergnädigster Kaiser ! meine herren von Buchhorn haissen Jr Majestat willkommen sein und schenken Derselbigen hiemit zehen guldin gold zu ainer vererung in diesem hüdelin (Geldbeutel) verknüpft ; da Jrs nit glauben wellten, mögen Jrs ufthon und zellen lassen,“ het damit dem Kaiser das hüdelin überantwort und in die hand geben. Der hats ganz gnediglichen von ime angenommen und der guten, ainseltigen leut wol lachen mögen. Wie nun der Kaiser in die statt kommen, ist er vor dises burgermaisters haus, darein er gelosirt worden, abgestanden ; do ist der burgermeister abermals komen und hat dem Kaiser ain große Kluppete schlüssel gebracht und die überantwort, mit vermelden, das seien die schlüssel zu ganzem haus, do mögen jezo Jr Majestat in alle cammeren und gemach kommen und finden selbs innemen, was Sie wellen und Jr gefellig seie. Damit ist der burgermeister ganz unnmüesig gewest vorm Kaiser und hat sich sovil bemühet [und sich so ungeniert benomen] das der Kaiser und alle assistenten über alle maßen wol hand lachen mögen Das kam hernach denen von Buchhorn zu großem vorthail, und namlich als bemelter Kaiser Friderich den großen reichstag hielt zu Cöln, do ließ er menigleich von stenden und stetten die alten freihaiten ernewern. Wie aber derselbigen in so großer anzal aldo erscheinen, do wardten der merer thail vil zeit usgehalten. Also gedacht der Kaiser an seinen alten würt, den burgermeister von Buchhorn, fragt im nach uf Österreichisch : „Wo ist der [burgermeister] von Buchhorn ?“ befaht darauf aim secretario, so one geserde vorhanden, man solt dem [Burgermeister] von Buchhorn die Freihaiten von seiner statt wegen am ersten vertigen und wieder hinziehen lassen. Also geriet es dem burgermeister ganz wol, das sonst kaim stand uf dißmal begegnet.“

22.

1452. Juni 19. Montag vor sant Johanstag des töffers. Buchhorn. Stiftung eines ewigen Jahrtags.

Ich Hanns Spul vnd ich Adelhait Wannerin sin eelich huffröw, Burger vnd gessen zu Buchhorn, bekennent vnd urtherent offentlich für vns, alle vnser erben vnd nachkomen vnd tund kint aller menglich die disen brieue ymmer insehent, lesent, oder hörent lesen, das wir mit guter zitiger vorbetrachtung, wolbedachtem Synn vnd mut zu den ziten vnd tagen do wir das mit recht volkrestenlich getun kunden vnd möchten vnd gemainlich in alle ander wise vnd form als daz yezo vnd hienach ewenlich an allen stetten vnd enden vch vor allen luten, richtern vnd gerichtten, gaislichen vnd weltlichen vnd allenthalben ganz vnd gut krafft vnd macht haut, haben sol vnd mag, für alles widertailen vnd widersprechen vnd sonnder darumb das wir mit dem mundern meren vnsern schaden fürkomen vnd vnderstünden der vns anlignent was ains ewigen ymmerwerenden kouffs recht vnd redlich verkoufft vnd zu kouffen geben habent den ersamen vnd wysen burgermeister vnd raut der statt Buchhorn vnd allen sinen nachkomen an ain ewig meß des hailgen cruz altars Zu sanct niclauff cappell zu Buchhorn in der statt gelegen die herrn Johans Menger sällig zu stiftten angefangen hat. namlich siben pfund haller guter genger vnd genamer

landswerung jährlich und ewig zins von offer und ab vnserm wingarten des da sind fünff zehen stück mit reben an dem otaspott gelegen und der dru gelegen sind zwischen Caspar Bärzen wingarten und obna zwischen conraten Merspurg und sechs stück an ainander ligende vnder conraten merspurgs reban und aber sechs stück by ainander zwischen conraten Merspurg zu baider syten ligende gegen dem bild werdt und stoßentt vnder und obna an die landstrauß hinab gen dem bilde darob vormals zins gaud dry schilling vier pfenning und zway herbsthumer gen hoffen in das gotzhus und nit mer und sußt ledig und loß und anderswo unverkümbert. — und darumb sy vns bar geben und bezalt hand achzig pfund pfenning gut genämer langwerung die alle in vnsern guten nutz komen und bewendt sind.

P. D. — Die Siegel Hansen Schlich Bürgermeisters und Heinrichen Hecker Stat-
amanns zu Buchhorn fehlen.

23.

1458. August 21. Montag vor St. Bartholomäus des hl. Zwölftbotentag.

Gorius Aggenbach und seine Söhne Hains und Molehior von Rithaim und Hanns Tafennerr von Imenstad versprechen, als der Rath zu Buchhorn den Molehior Aggenbach, zwischen dem und Josen Flatz von Allwerswendi „etwas handels verlossen“ und der deßhalb „inn die statt Buochhorn zu laistenn vund zu sein gesworen,“ dieser Eidespflicht ledig gelassen und versprochen hat „vowwegen berüerter Adesverbindung und handlung sölhs in ewig zit nicht zuo rächen,“ der Stadt 100 Pfd. Pfg.; kommt die „Stadt vmb sölhenn aid oder gezwencknuß“ durch sie zu Schaden, so haben sie dieselbe auf Mahnung überall schadlos zu halten; thun sie das nicht, so kann die Stadt ihre Boten und Helfer wegen der 100 Pfd. Pfg. überall vornehmen und darumb an all ihrem Gut angreifen, bis die Stadt und die Jhriigen wegen dieses Schadens unklagbar gemacht sind.

P. D. — Das Siegel Hansen Brändlins, Vogts zu Marktdorf, des Junkers fehlt.

24.

1462. April 7. Buchhorn.

Im Rathaus (prætorio) daselbst erscheint vor Notar und Zeugen der Propst des Klosters in Hofen und zeigt ein Schreiben des Bischofs Heinrich von Konstanz, datiert aus Schloß Gottlieben den 6. April 1462, worin gedachter Bischof die ihm von Papsst Pius (II) übertragene Kommission dem Propst von Hofen aufträgt. Zufolge derselben hat letzterer sich persönlich nach Buchhorn zu begeben und dort den magistratum, consules et iudices vorzuladen und von ihnen zu verlangen, daß sie einen körperlichen feierlichen Eid schwören, daß sie damals, als sie den Petrus Wagner, eorum oppidanum, von dem einige behaupten, daß er clericum in minoribus ordinibus constitutum (also Minorist) gewesen pro suis excessibus nefandis zum Tode verurteilt und hingerichtet haben de assertis hujusmodi ordinibus probabiliter ignoraverint, cum tonsuram et vestes clericales deferre non conspexerint nec clericali caractere insignitum crediderint; schwören sie diesen Eid, so soll er sie für nicht excommuniciert erklären, schwören sie ihn aber nicht, so soll er in seinem Namen die

Excommunication verkünden. In Ausführung dieses Auftrages ist der Propst da, desgleichen magistratus, judices et consules: Johannes Götz, Nicolaus Gag, Johannes Meiger, Jodot Breglin, Nicolaus . . . , . . . Kisel, Johannes Schrosenstein, Johannes Butschlin, Balthasar Jos, Philipp Lipp, Konrad Kessler, Johannes Walenstatt. Sie schwören und werden als „nicht der Excommunication verfallen“ erklärt.

Perg. Orig.

25.

1465. Aug. 17. Samstag nach unser lieben fröwentag als sy zu himel fur.

Urkunde Hanns Fridewer's, Unterlandvogts in Schwaben, betreffend den zwischen dem Kloster Löwenthal und der Stadt Buchhorn abgeschlossenen Vergleich wegen des Waiderchts auf dem Großberg, in dem Gespann auf dem Sommer- und Winteresch von Buchhorn und dem Esch der Längenau gegen Wiggenhaus, sowie wegen eines Brunnens.

Siegler: Aussteller, Stadt Buchhorn, Priorin und Convent von Löwenthal.

Perg. Orig. — R. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

26.

1468. Februar 15. Montag nach St. Valentinstag.

Konrad Wun, Ammann zu Criskirch, bekennt, daß heute vor ihm und den Richtern erschienen sei Jacob Vetter, Hl. Kreuz-Kaplan in Criskirch einerseits und Bartholomäus Hauttinger von Criskirch andererseits. Ersterer klagt, letzterer habe ein Gut, von dem jährlich auf Martini 15 Schilling Pfennig Zins an die Hl. Kreuz-Kaplanei zu bezahlen sei, er habe dies auch seither jährlich auf Martini bezahlt, bis letztes Martini, da habe er es nicht bezahlt, sondern behauptet, der Termin sei Ostern. Das Urtheil lautet, Bartholomäus habe den Zins in Zukunft auf Martini zu bezahlen, bis er durch Zeugen oder Briefe etc. beweisen könne, daß der Termin Ostern sei. Es siegelt Lutz von Landau, Ritter, Vogt zu Markdorf und Bomgarten.

Perg. Orig. — Siegel abgefallen.

27.

1468. April 4. oder Decemb. 7. An Sant Ambrosiustag. Sanct Gallen.

Rudolff Hager von Buchhorn, Burger zu St. Gallen, verkauft an den Pfleger des Spitals und heiligen Geists zu Buchhorn zwei Schöffel wesen und anderthalb Schöffel Haber etc. um . . . Pfd. Pfennig guter Währung.

Es siegelt Cunrat Wachter burger zu St. Gallen.

Perg. Orig. zur Hälfte von den Mäusen gefressen.

28.

1468. Dez. 4.

Burchhart Spannagel stiftet ein ewiges Licht in das Gotteshaus Hofen.

d. d. 1468, an sant Barbaratag.

Siegler: Junker Claus Wältthin, Vogt zu Ittendorf und Hans Grauff gen. Walenstab, Stadtmann zu Buchhorn.

Perg. Orig. mit abgelösten Siegeln.

1472. Sept. 14. Constanz.

Bischof Hermann von Constanz beurfundet, daß, nachdem er das Schloß Bamgarten und Triskilch mit Leuten und Gütern an Bürgermeister, Rat und Gemeinde von Buchhorn verkauft habe, er die „Gepurtschaft“ zu Triskilch und zum Schloß Bamgarten ihres Gelübdes, Eides und aller Pflichten entlassen und an die Stadt Buchhorn gewiesen habe.

d. d. Costenez 1472, uff des hailigen crucz tag zu herbst.

Vidimirt auf Ansuchen der Stadt Buchhorn von Bürgermeister und Rat der Stadt Wangen d. d. 1476, montag in der ersten vastwochen.

Orig. Perg. mit anhängendem Siegel der Stadt Wangen. — Kgl. württ. Haus- und Staats-Archiv.

1474. Sept. 23.

Urkunde, welche besagt, warum und auf welche Weise Triskilch an die Stadt Buchhorn verkauft worden ist.

In nomine Domini amen. Ex apostolice sedis gratia Udalricus Sancti galli in Sancto gallo sancti Benedicti et Johannes in Salem cisterciensis ordinum monasteriorum jam diete Sedi immediate subjectorum abbates, executores et commissarii ad infra scripta a sancta Sede apostolica predicta ad procedendum in simul [depu]tati universis et singulis has litteras visuris et auditoris presentibus et posteris et praesertim illi vel illis, quorum interest vel intererit subscriptorum notitiam indubitatum cum salute in Domine sempiterna. litigandi materia subprimitur et futurarum questionum fraudes totaliter conculcantur fragilitatis humane scripturarum testimoniis perhennantur. Sane litteras sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Sixti divina providencia pape quarti ejus vera bulla plumbea in filis canapi more romane curie impendente bullatas sanas integras et illesas ac omni prorsus vicio et carentes nobis pro parte quondam Reuerendo in Christo patris et Domini domini Herrmanni episcopi constantiensis recolende et nunquam obliviscende memorie necnon providorum virorum universitatis hominum oppidi Buchhorn Constanciensis diocesis indictis literis apostolicis principaliter nominatorum presentatas nos reverenter recepisse . . . hujusmodi sub tenore: „Sixtus episcopus servus servorum dei dilectis filiis Sanctigalli de Sanctogallo et in Salem constanciensis diocesis monasteriorum Abbatibus Salutem et apostolicam benedictionem. Ex debito pastoralis officii quo ecclesiarum omni (sic) cura nobis imminet generalis, uota personarum quarumlibet atque ecclesiarum praesertim Cathedralium quae commoda et utilitatem concernunt ad exaudicionis gratiam libenter admittimus et fauore beniuolo confouemus; dudum siquidem a felicis recordacionis Paulo papa secundo predecessore nostro emanarunt litterae tenoris subsequentis: „Paulus episcopus servus servorum dei ad perpetuam rei memoriam. Cum in omnibus judiciis sit rectitudo iusticie et consciencie puritas obseruanda, id multo magis in commissionibus alienacionum rerum ecelesiasticarum convenit observari in quibus de Christi patrimonio et dispensacione pauperum non de proprio cujusque

peculio agitur aut tractatur . . . oportet ut in examinandis hujusmodi alienacionum causis que a sede apostolica in forma si in luidentem utilitatem cedant oneratis ecclesiasticorum judicium conscienciis delegantur nihil fauor usurpet nihil timor extorqueat nulla expectacio premii justiciam conscienciamque subvertat. Monemus (?) . . . in terminacione diuini iudicii omnibus commissariis et delegatis hujusmodi districte precipimus, ut caute et diligenter attendant causis in litteris apostolicis per supplicantes expressas illasque sollicite examinent atque discuciant, testes et probaciones super narratorum veritate precipiant et solum deum præ oculis . . timore aut fauore deposito ecclesiarum indemnitatibus consulant nec in lesionem aut detrimentum eorum decretum quodlibet interponant. Si quis autem commissarius aut delegatus consciencie sue prodigus in grauamen aut detrimentum ecclesie per gratiam, timorem vel sordes alienacioni consenserit . . . interposuerit, inferior quidem episcopo sentenciam excommunicationis incurrat, episcopus vero aut superior ab execucione officii per annum noverit se suspensum; exinanicionem detrimenti ecclesiæ illati nihilominus condemnandus sciturus, quodsi suspensione durante damnabiliter ingesserit in diuinis irregularitatis laqueo se involuet, a quo nonnisi per summum pontificem poterit liberari.

Is vero qui dolo vel fraude aut scienter in detrimentum ecclesiarum alienacionem fieri procurauerit aut per sordes vel in possessionem alienam . . . similem sentenciam excommunicationis incurrat, a qua nonnisi per Romanum pontificem possit absolvi, ad restitutionem nihilominus rerum alienatarum cum fructibus quandocunque de premissis constiterit condemnandus, volumus autem quod delegati et commissarii predicti de penis constitutionis nostræ specificè moneantur et in quibuscunque dictis commissionum hujusmodi hoc statutum . . . liceat . . . hanc paginam nostræ monicionis precepti et voluntatis infringere vel ei ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attemptare præsumpserit, indignacionem omnipotentis dei ac beatorum Petri et Pauli apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Rome apud Sanctum Petrum Anno incarnationis Domini 1465 quinto yd. Mai pontificatus nostri anno primo. Et deinde pro parte venerabilis fratris nostri Hermanni Constansiensis ac dilectorum filiorum universitatis hominum oppidi Buchhorn Constanciensis diecesis nobis nuper exhibita peticio . . . ipse episcopus quia universitas præfati, siluas et nemora in districtu loci in Eriskilch dicte diecesis consistentia ad ecclesiam Constanciensem legitima pertinentia occupabant et eorum usibus appropriare præsumebant ac desuper ab ipso episcopo requisiti, illa eidem episcopo deoccupata restituere, recusabant, excommunicationis sententia rite [innotavit] singulares personas dictæ universitatis, ac mandavit et fecit eos per biennium excommunicatos publice nunciari; unde homines dictæ universitatis propterea indignati arma contra ipsum episcopum assumere cœperunt. Ipse vero episcopus, hoc intellecto, ut eis resisteret, ac scandalis quæ ex præmissis oriri formida[bat] ob eam rem dilectos filios, universitatem hominum oppidi Thuricensis ejusdem diecesis ac alios eorum confederatos in ejus et juris sui auxilium et defensionem desuper invocavit.

Dilecti vero filii, magister civium et consolatus prefati oppidi Thuricensis ejusdem universitati et hominibus oppidi in Buchhorn ne . . . de facto contra ipsum episcopum attemptarent per eorum literas suaserunt ac concordiam inter eos et episcopum tractare et audire velle se obtulerunt ac die ad hoc de ipsorum, episcopi et universitatis oppidi Buchhorn consensu prefixa, eorundem episcopi et universitatis Buchhorn oratores propterea ad ipsos, magistrum civium et consulatum per ipsum episcopum et universitatem oppidi Buchhorn destinatos super his audirentur ac habitis cum illis certis, honestis tractatibus pro bono pacis et concordiae ac utilitate et quiete prefati et pro tempore existentis episcopi ac ecclesiae ac aliis multis bonis respectibus ordinarunt, quod ipse episcopus [loc]um predictum in Eriskilch qui jam spacio centum annorum eisdem, universitati et hominibus oppidi in Buchhorn in certa pecuniarum summa obligatus fuerat cum suis possessionibus, juribus et pertinenciis ipsis, universitati et hominibus oppidi in Buchhorn pro summa sex millium florinorum Renensium venderet ordinarunt. Ipse vero episcopus formidans ne si ordinationi hujusmodi non pareret dicti oppidi in Buchhorn universitas prefati arma contra ipsum episcopum reassumerent et quod prefatorum universitatis hominum oppidi Thuricensis ac eorum confederatorum predictorum verum adjutorium et assistentiam habere non posset, consideransque pretium hujusmodi in emptionem aliorum bonorum dicte ecclesie majores fructus afferentium et magis vtilium converti posse pro impedimento ordinationis predicte propter locum in Eriskilch cum suis bonis. possessionibus, juribus, jurisdictionibus et pertinenciis universis dicte universitati et hominibus oppidi in Buchhorn pro pretio predicto 6000 fl. Renens. vendidit, prout in quibusdam publicis instrumentis desuper confessis plenius dicitur contineri.

Der Inhalt obiger vielfach abgeblaßten und verwischten Urkunde bis hieher ist kurz folgender: Papst Sixtus führt aus, daß schon bei seinem Vorgänger Paul II. die Klage anhängig gewesen sei, daß die Buchhorne Eriskircher Waldungen für sich in Beschlag genommen haben, in Folge dessen sie vom Bischof von Konstanz als dem Herrn von Eriskirch allesammt in die Exkommunikation erklärt worden seien. Die Buchhorne, anstatt Restitution zu leisten, ergriffen gegen den Bischof die Waffen. Dieser suchte Hilfe bei der Stadt Zürich und ihren Verbündeten; letztere raten zum Frieden und veranlassen den Bischof, den ganzen Ort Eriskirch um 6000 fl. an Buchhorn zu verkaufen, womit der Bischof einverstanden ist.

Im weiteren Verlaufe der angezogenen Urkunde ist ausgeführt, daß der Bischof und die Stadt Buchhorn nachgewiesen haben, daß die Einkünfte von Eriskirch den Betrag von 150 fl. nicht übersteigen und daß die Abtretung von Eriskirch für die Domkirche Konstanz evidenten Nutzen habe; sie bitten deshalb den Papst Sixtus, diesen Kauf bezw. Verkauf zu gestatten. Der Papst befiehlt nun den beiden im Context genannten Abten, diese letzteren Ausführungen zu prüfen und wenn sie dieselben richtig finden, den Verkauf in apostolischem Auftrage zu bestätigen. Datum Romæ apud Sanctum Petrum 1473 VI Cal. Jul.

Die beiden päpstlichen Kommissäre vollziehen den päpstlichen Auftrag 1474, Sept. 23 und bestätigen nach richtigem Befund den Verkauf.

P. D. — Notariats-Instrument des Konrad Rösch von Jßny, Cleriker der Konstanzer Diözese und kaiserl. Notar, mit den Siegeln der beiden Kommissäre.

31.

1475. Jan. 4. Andernach.

Kaiser Friederich beurkundet, daß alle „Acht, Proceß und Ervolgung“, welche die Bauerschaft und Gemeinde zu Erisskirchen gegen Bürgermeister und Rat von Buchorn von dem kaiserlichen Kammergericht erlangt, null und nicht sein sollen.

d. d. Andernach 1475, am vierden tag des manotz Jenuarii.

Vidimus des Jacob von Chäm, Lehrers kaisl. Rechte u. Propsts des Stiffts St. Felix u. St. Regula zu Zürich d. d. 1475, uff sant Angnesen tag.

Siegel abgelöst. — Kgl. württembg. Haus- und Staats-Archiv.

32.

1475. Juni 14. Mittwoch vor Sanct Veitstag.

Hans von Swarzach von Costenng spricht den vesten Jörigen vom Stain zu Reichenstein genniglich quitt, ledig und los für sich und seine Erben um 600 fl. Hauptgut und fünf Gulden Zins, so Hans von Swarzach von seiner Anen Ursule Freyin, Hannsen von Swarzach seligen elichen Husfrawu ererbt und welche Jörig vom Stain ihm abgelöst hat.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Jörigen von Swarzach von Konstanz.

33.

1475. Dez. 13. (sant luchentag.)

Urteilsbrief der Stadt Konstanz zwischen Jacob von Randow und den Bauern zu Griskirch einer, Philipp Lipp Stadtamtmanu, Claus Sailer, Michel Rottmund, Burk Spannagel des Raths und Ambrosi Mader, Stadtschreiber zu Buchorn im Namen der Stadt Buchorn anderseits, daß es des Kaufs Bomgarten halb bei dem Spruch der Äbte von St. Gallen und Salem bleiben solle.

Perg. Orig. Heft mit abgelöstem Siegel. — K. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

34.

1476. März 4. Montag nach der alten Fastnacht.

Otto von Gottes Gnaden Erwelter zu Costenng giebt Hannsen Bucher dem Jüngern und Elsen und Lenen den Buchernen sinen „geswürtergidten“ als zu gemainen Handen den Halbtail des Gütlin, genannt der Hinder Hof, gelegen zu Wolffennen, so vom Stifft Costenng zu lehen rüret, genediglich zu lehen.

P. D. mit dem bischöflichen Sekret-Zusiegel. — Siegel verlegt.

35.

1476. Sept. 13. Waldsee.

Graf Hugo zu Montfort und Ehrenfels, Hanns Tachelshover, Landvogt im Thurgöw, Ulrich Widmar, des Raths der Stadt Zürich, Peter Schnizer, alter Bürgermeister zu Rauenspurg, Hanns Schad, des Raths zu Vibrach und Jörig Gmünder, alter Bürgermeister zu Sant Gallen tädigen zwischen Bürger-

meister, Rath und Gemeinde zu Buchhorn einer- und denen von Crisikirch andererseits, daß sie ihre Streitigkeiten auf einen bestimmten Tag der Stadt Zürich vorlegen sollen, ausgenommen

1. die Acht, deren sich die von Crisikirch nicht behelfen noch fürwenden und ihre Achtbrief auf den bestimmten Tag den von Zürich überantworten sollen;
2. den Todschlag des Fridrich Better.

Nur bei Zürich sollen sie ihr Recht suchen und bei deren Beschluß es bewenden lassen. Crisikirch soll sein Recht zu Auzspurg auf seine Kosten abkünden. Auch sollen die von Crisikirch aus der kaiserlichen Acht zwischen jetzt und Weihnachten kommen und hierüber den von Buchhorn urkundliche Anzeige machen.

Siegler: Graf Hugo von Montfort, Hans Tachelshover und Peter Schnitzer.

Nur das letztere hängt noch an.

d. d. Walse 1476, uff des hailigen cruzes abent zu herbst.

Rgl. württ. Haus- und Staats-Archiv.

36.

1476. Nov. 19. Am Zinstag nächst nach Sant Othmarstag. Buchhorn.

Heinrich Sigrift der elter, burger zu Buochhorn, kauft für seine eliche Tochter Dorothea Sigrifstin „begriffen zu der sunderhait vnd abschied der gemeinschaft der gesunden menschn“ im Huß der sunderfiechen an der Ach aine pfund ir lepttag umb zwainzig Pfund Pfenning guter genemer diß lanndß werung. Und wann er aber die genempten Summ pfennig ietz nit bar zu bezaln hat, so verkaufft er dem gemelten Huß umb dieselben Summ pfennig ains stäten, ewigen kauffs in krafft diß briefs ain pfund pfennig rechz stäts vnd ewigs zinses allweg vf Sant Martinstag des hailigen bischoffs vffer und ab sinem Garten an der Berggassen zu Buchhorn zwüschent peter Gaggens und Erhartts Stören Gütern gelegen.

P. D. mit dem Siegel des Stattammanns Clausen Gagg und seinem eigenen.

37.

1477. Januar 5. Am Sampstag nächst vor der hailigen dry kunigtag. Konstanz.

Abt Johannes zu Salmenswiler vergleicht die Stätte Überlingen und Buchhorn wegen der Buchhorner Güter im Dorfe Hofen, das die von Überlingen vor ettlichen Jahren gekauft haben.

Als Anwälte sind erschienen Hans Bessrer der Ritter und Peter Tettuang, Zunftmeister von Überlingen und von Buchhorn, Michel Rotmund und Gög, baide Zunftmeister allda. Nach Red und Widerred einigen sich die beiden Parteien dahin, alle Jahr „so die wintruben ze roten ansahen, ainen hütter zu setzen der ouch getrudlich ze hütten ainen aide zu gott vnd den hailigen sweren sol.“

P. D. — Urkunde ganz verblaßt und sehr schwer leserlich. Die Siegel abgefallen.

38.

1477. November 19. Mitwoch nach St. Othmarstag.

Schiedspruch Hans Webers Stattammanns zu Ravensburg zwischen der Stadt Buochhorn und ihren Gottshäusern St. Niclaus und des Hauses der

armen Kinder am Feld als Kläger und Beda Bottnang, Bürger und Statthalter zu Buchhorn, als Antworter, verschiedene Schuldforderungen an den letzteren betreffend.

P. D. — Siegel fehlt.

39.

1477. Dez. 1. Montag nach Sant Katherinentag.

Propst Jos zu Houen beurkundet, daß Caspar Bollkouer und seine Frau Anna Hägin zur Sühnung eines Todschlags, den er an Jerigen Hagen begangen, ein ewiges Licht in das Gotteshaus Houen gestiftet habe.

Orig. Perg. mit abgeblöstem Siegel der Propstei Houen. — Sgl. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

40.

1478. Nov. 12. Donnerstag nächst nach Sant Martins tag.

Pauli Hiltprand, zu Bunkhouen geseßen, verkauft an Conraten Erharten von Eggenwiler 14 Schilling Pfg. guter genemer diß launbek werung ewigen Zins um 14 Pfd. Pfg. und setzt zu Unterpfind sein Haus, Hofstatt und Hof zu Bunkhofen an der Ach gelegen, mit samt dem „Zusang“.

P. D. mit dem Siegel des Stoffel Schud, Stattammann.

Bemerkung. Zusang war früher ein vom Flurzwang ausgenommenes Stück Feld, das mit einem Zaun umgeben war und anderthalb Jauchert in drei Dschen betragen mußte und eine Wies.

Der Zaun war also hoch und fest, daß zwei gespannte Pferde nit können derüber kommen. cfr. Niedweistümer vom Jahre 1509. Jakob Grimm, Weisstümer III. S. 476.

41.

1480. Mai 4. Donnerstag nächst nach dem Maytag.

Petter Better zu Eriskirch verkauft an die Stadt Buchhorn zehen Schilling Pfenning guter Landswährung jährlichen Zins, zahlbar auf Martini von seinem Haus, Hofstatt und Hofraite zu Eriskirch für 10 Pfd. Pfg. Es siegelt Ludwig Senn, Vogt zu Bomgarten.

P. D. mit anhängendem Siegel.

42.

1481. Januar 19. Konstanz.

Der Offizial der Kurie von Konstanz bekennet, daß vor ihm erschienen seien Johannes Görz plebanus sive vicarius perpetuus parochialis in Eriskirch und dessen Gläubiger (creditores). Hier erklärt sich Johannes Görz für insolvent jurat „se non esse de solvendo“. Es werden nun sämtliche Gläubiger und deren Guthaben der Reihe nach aufgezählt und am Schlusse bittet der Schuldner demütig, ihm auf seine Stelle einen Verweser zu ernennen, welcher jährlich 20 Pfd. Pfg. Einkommen beziehen solle. Auch verspricht er, daß er in cibo et potu non delicate vivere et vestes modice et non preciosas gerere velit, und

was er erübrige, wolle er zum Schulden zahlen verwenden. Der Offizial geht auf diese Bitte ein und ernennt den Priester Johannes Fuchslein zum Stellvertreter in Criskirch, so daß er das Einkommen der Stelle einzieht, 20 Pfund Pfennig für sich behält und das Übrige an den Dekan in Theuringen schickt, damit letzterer die Schulden bezahle.

Bemerkung: Zu Ehren dieses armen Herren füge ich noch an, daß unter seinen Schulden auch Bücherschulden sind: „quatuor florenos cum una quarta unius floreni renens: pro una biblia impressa de Baslea.“

P. D. mit anhängendem Siegel. — (Konrad Winterberg.)

43.

1483. Nov. 5. Mittwoch vor sant Marttinstag.

Urteilspruch von Bürgermeister und Rat zu Konstanz, betreffend den Streit des Klosters Löwenthal mit der Stadt Buchhorn wegen des von letzteren behaupteten Rechts auf dem Grund und Boden bei einer Eiche (in der Nähe von Buchhorn) und des wegen vermeintlicher Verletzung dieses Rechtes dem Kloster abgenommenen Strafgeldes und des Holzdiebes der Hintersassen des Klosters in Altmanstweiler in dem Walde, der nach Baumgarten gehört.

S: Stadt Konstanz. Orig. Perg. — Kgl. württemb. Hans- und Staats-Archiv.

44.

1483. November 12. Mittwoch nach Santt Marttinstag.

Spruchbrief der Stadt Konstanz zwischen dem Kloster Löwenthal und der Stadt Buchhorn: Nisch, Frevel und Holzhöw zu Altmanstweiler betreffend.

P. D. Sehr stark beschädigt, deshalb teilweise unverständlich. Das Sekret der Stadt Konstanz fehlt.

45.

1486. October 30. Müntag nach St. Simon und Judas der zwaier zwelfbotentag.

Peter Josen, Konrad Viz, beide zu Hirslat, Hanns Herrmann zu dem Gunzenhus und Peter Suter zu dem Gerwachhus (Gerbertshaus) bekunden: Da Burgermeister und Rat der Stadt Buchhorn oder ihre Anwälte ihnen und den Dörfern Hirslat, Gunzenhus und Gerwachhus gepfändet haben, so versprechen sie, „weil sie die Schweine vffgetroft“ (ausgelöst) hätten, bis kommenden St. Michelstag vor Marquart von Schellenberg, Ritter und Verweser der Landvogtei zu Schwaben, Spänne vorzunehmen. Wenn aber der Streit vor dem Richter nicht entschieden oder bis dahin nicht endgiltig „hingetan“ wird, so geloben sie wegen ihrer Dörfer auf St. Michelstag 80 fl. Rheinisch gegen Criskirch in den Pfandhof zu Handen des Ammanns daselbst zu legen. Die von Buchhorn haben zu dieser Summe dasselbe Recht als sie zu den vsgetrosten Schweinen gehabt hätten. Bleibt der Streit schwebend, so dürfen die von Buchhorn das Vieh, groß und klein, der genannten Dörfer „das vß irer aigen grund, boden, hölzer vnd an irem schaden funden und ergriffen,“ zur Bewahrung ihres Rechtes ergreifen.

Alles das laut zweier Abschiede und „anlaszedel“, deren jeder Teil einen hat. Ferner legen sie die 80 fl. nicht, wie vorsteht, ein, so dürfen die von Buchhorn allen Besitz der 4 Bauren in Beschlag nehmen, bis sie die 80 fl. und allen den Buchhornern ergangenen Schaden ersetzt.

P. D. Das Abteisekret des Abtes Johann Knepper zu Kreuzlingen und das des Heinrich von Arnsporg Bogts zu Tettnang fehlen.

Bemerkung. Zur näheren Erklärung des obigen Sachverhalts fügen wir an, daß laut einer Urkunde im Staats-Archiv Stuttgart vom Donnerstag nach Mariä Geburt des Jahres 1487 die Unterthanen des Klosters Kreuzlingen zu Hirschlatt, Rehlen, Gunzenhaus und Gerbertshaus ihre Schweine in den Buchhorner Wald getrieben und die Buchhorner ihnen dieselben weggenommen haben.

46.

1487. Nov. 6. am Sann Leonhartstag.

König Maximilian bestätigt der Reichsstadt Buchhorn all und jeglich ir gnad und Freyheit, Recht, gut gewohnheit, privilegia und handtuesten, die sie von Römischen keysern vnd künigen erworben gehabt vnd redlich herbracht haben. Er will sie dabey gnediglich schirmen vnd beleiben lassen und gebietet darumb allen und jeglichen Fürsten, geistlich und weltlich, frauen, freien, Herrn, Ritter und Knechten, Landtrichtern, Richtern, Bögten, Ambleuten, Bürgermeistern, Räten vnd bürgern, gemeinden aller und jeglicher Stet, Lemder, Mercht vnd Dörffer vnd sunst allen andern sinen und des reichs vndertanen und getrewn, ernstlich und vestlich mit diesem brief, daz sie die Obgenannten von Buchhorn in allen vorgenannten Freyheiten nicht hundern noch irren in dehein weis, sundern sy dabey beruhlich beleiben lassen als lieb in sey seine und des Reichs swere Ungnad zu vermeiden.

P. D. Siegel abgeschnitten.

Bemerkung: Zu diesem Freyheitsbriefe fügen wir hinzu, daß auch Kaiser Maximilian persönlich in Buchhorn war. Die Zimmerische Chronik (Band III, pag. 354 f.) erzählt uns darüber, daß die von Pfullendorf seiner Zeit dem Kaiser Friedrich III., weil ihm gelt, silbergeschir, wilpret und fisch mit selzam sei, und im sonst hin und wider überflüssig verert werde, „ain schene und neu wannen oder zainen voller gebadner guldiner schnitten, usgehaufet, daran die aier nit gesparet waren, und alsdann mit ainem schneeweißen tuch überdeckt und dem Kaiser presentirt haben. Und ich glaub, (so fährt die Chronik fort) sollich selzam und abenteurlich present deren von Pfullendorf mit den gebachnen schnitten sei zu oren kommen deren von Buchhorn, dann über etlich jar hernach, als Kaiser Maximilian, Kaiser Fridrichs son, von Costanz hinüber uf dem Bodensee gen Buchhorn gefaren, do haben sie den Kaiser uf dem see gar stattlich empfangen, und damit sie in auch mit was selzamen schenkinen vererten, do liesen sie, dann es war sommers zeit, ain zimlich ömelinbaum¹⁾ mit grund und wurzeln usgraben, theten den in ain schiff usrecht stellen, fueren damit dem Kaiser entgegen und schanhten ime denselben sampt den ömeln, die ufm baum standen, darauß

1) Demelinbaum = Sauerkirsche oder Weichsel.

hernach denen von Buchhorn ain groß gespai erwachsen, das man noch darum waist zu sagen.

„Uf ain ander zeit do ist iezbemelter Kaiser Maximilian abermals gen Buchhorn komen und von Bregenz, auch Lindau den Bodensee herab geraist; do hat er vor seinem abschaiden daselbs zu Buchhorn die burgermaister und eltesten für sich erfordert, denen was müntlich zu befehlen. Nun ist es aber selbiger zeit ain warm wetter gewest, und als sich die gwaltigen von Buchhorn ufer befehl des Kaisers usm rathaus gesamlet, haben sie sich entschlossen, in der hitz ain gute Knollenmilch, welches ain ebne speis für sie war, mit ainandren zu essen, dem sie auch nachkommen. Zndes wie sie in der besten zech, hat der Kaiser eilends nach inen geschickt. Dem ist etwas von irem milchessen zu gehörd kommen und etwas vertruß darab, das er uf sie der liederlichen ursach halben warten müeßen. Jedoch, als sie fürkommen, ist im aller Born vergangen, von wegen das sie, ab seiner bottschaft erschrocken, so heftig haben geilt, das sie zuvor nit so vil weil genomen und die bert hetten geseubert, sonderlich aber den burgermaister, die davornen im Kartenspiel gewest, sein ganze brückel von Knollenmilch in berten gehanget, welches dem fromen Kaiser, den ich holdselligkait halben allweg dem Augusto hab vergleichnet, ganz lecherlich gewesen. Der eltest und der burgermaister hat die red gethan und sich, auch seine mitratsverwanten hoch entschuldiget ires langen ußbleibens. Der Kaiser hat sich lachens kum enthalten künden, jedoch gesagt: „Ja, ja, es bedarf kains entschuldigens, ich siche wol, ir haben im bret gespielt, dann es hangen euch die stain noch in bärten.“ Die guten leut erschracken noch wirs, griffen in ire bert und fanden, das der Kaiser war hett, dann die milch blib inen in henden hangen. Diweil aber der Kaiser besorgt, das die umstender ain gelechter und gespai möchten treiben, darauß ain grosse confus erfolgt, do fieng er ain ander red an, darum er sie beschiedt, und ließ sie mit allen gnaden widerumb abschaiden.“

Es ist noch eine weitere Geschichte erzählt, allein es soll hiemit genügen; denn schon der Chronist sagt „es hörens die von Buchhorn noch heutigis tags nit geren, und wie man sagt, der dise histori bei inen sollt zum schlafftrunk erzellen, der sollt bald frembde hend im har überkommen“.

47.

1488. Mai 16. mentag nach der uffart unseres lieben herren.

Johans Lanz, Propst des Gotteshauses Hofen, beurkundet, daß Clas Dietrich, Bürger zu Buchhorn, mit einem Acker beim Munchsteiger einen Jahrtag in sein Gotteshaus gestiftet habe.

Orig. Perg. mit beschäd. Siegel des Anstellers. — R. württ. Haus- u. Staats-Archiv.

Bemerkung: Von dem obgenannten Probst schreibt Gasp. Burschius pg. 578: „Joannes Lantzius, Wingartensis, qui præfuit septendecim annis. Decessit ex hac mortali vita anno Domini 1499 tempore belli Helvetici.“

48.

1488. Montag nach Auffahrt. Buchhorn.

Nicolaus Dietrich stiftet einen ewigen Jahrtag bei allhiefiger Pflügers Pfrund.
Königl. württembg. Haus- und Staats-Archiv.

1490. Januar 9. (Romæ apud S. Petrum. V Idus Jan. Pontific: Domi Innoc. Pap: VIII anno Sexto.)

Julian Bischof von Ostian, päpstlicher Pönitentiar an den Bischof von Konstanz oder seinen Generalvikar.

Johannes Lanz, Priester, Mönch, Profesz des Klosters Weingarten, Prälat zu Hofen O. S. B. und Pfarrrektor in Buchhorn ließ durch Mönche obigen Klosters uns auftragen, daß er einst einige Uebereinkünfte und Verträge zwischen ihm einerseits und dem Abt und Konvent des Klosters andererseits bei der ihm durch Abt und Konvent geschenehen Uebertragung der Propstei Hofen und besagter Pfarrei eingegangen, und geschworen habe, diese zu halten. Da aber derartige Verträge unerlaubt sind und ihm dem Propst zu großem Präjudiz und Beschwernis gereichen und er dagegen rechtlich vorgehen möchte, aber im Zweifel sei, ob er dies thun könne, solange obbesagter Eid bestche und ihm im Wege stehe, deshalb lasse er uns bitten, ihm hierüber durch den apostolischen Stuhl Vorsehung zu treffen.

Wir nun geben Deiner Umsicht aus apostol. Auktorität des Papstes, dessen Pönitentiar wir sind und auf dessen Spezialmandat hin den Auftrag, wenn sich die Sache also verhält, dem Propst für sein unbesonnen Schwören nach Maßgabe der Schuld eine entsprechende Buße aufzugeben und dann ihn soweit vom Eide zu entbinden, daß er rechtlich vorgehen kann, und daß er an den Eid, soweit er diesen Zweck betrifft, nicht gebunden sei.

P. O. Pönitentiar-Siegel abfallen.

1490. Septbr. 16. Dornstag nächst noch des hailigen Grühtag. Exaltationis.

Johannes Hainrich, Vogt zu Sumerow zu Brasperg, Doctor, und Conrat Schatz Burgermeister zu Costenz vergleichen den Erwirldigen Johannsen Propst des Gokhauses zu Hoffen eins und den ersamen vnd wisen burgermeister und Raut zu Buchhorn anderstails:

Des erstenn so haben die vorgeannten Burgermeister vnd Raute zü Büchhorn ainen meßner inn der Statt Büchhorn zü der Kilchen zü sant niclas ze setzen vnd zü entsetzen so dick das not ist also wenn sy den erwelt haben das sy dann den dem Propst ze hoffenn presentieren vnd antwurten sollenn den er auch annemen sol er hab denn redlich vrsach daß er zu sölllichem ampte nit togenlich sye. Vnd welcher meßner denn also presentiert vnd geantwurt vnd angenommen wirt der sol dem Propst sweren inn den sachen so der Kilchen des meßners ampthalb zügehoren, gehorsam ze sind.

Item an allen Firtagen vnnnd hochzitlichen tagen sol der meßner zum ampte zesamen luten vff die achtunden Stunde damit das ampt vngeuerlich ein halbfund vor oder nach den nünen volbracht sie.

Item furo so sollen auch die priester inn der statt dero dotation bestät ist innhalt derselben dotation schuldig sin ze tün alles daß von inen sölllich dotation brieff uswüßend vnnnd witer von dem Propst von hoffenn nit erwücht werden. vnd die anderen priester deren dotation nit vffgericht noch bestät ist, die sollen

auch schuldig sin zu tund das die ansehung vnd mainug der dotation, von den Stiftern verlaufen, innhalt.

Item all obgedacht capplan sollen auch on verwilligung des Bropstes zü hoffenn vund dero von Buchhorn an kainen ander orten meß haben.

Item der Frümmeß halb soll es beston vund bliben wie das dann an den Bropst komen vund hergebracht ist. Doch sollen die von Buchhorn die brieff so sy dann darumb haben, den Bropst darumb lauffen hören vund im des brieffs umb die zwen ainer wingeltz so zü der pfründ gehören ain abgeschriff geben.

Item die von Buchhorn sollen auch gewalt vund macht haben der Kilchen zu sant niclas auch dem Betthus zu sant Wolffgang pfleger ze setzen vund zu entsetzen, doch wenn sy als durch sy gesetzt werden sollen sy dem Bropst nennen die dann der Bropst annemen sol es wer dann das er wider die all oder ainen innsonder wirklich vrsach ershinte, derohalb die zu sölichem ampt vntogenlich waren.

Item die Kilchpfleger dero von buchhorn sollen auch macht vund gewalt haben das gelt darumb ye zu ziten zartzyt von men [erkoufft] werden (Jahrtagsstiftungsgelder) auch die gult davon inzenemen als das auch in bißher beschehen ist. Doch wann sy füro ain jarzyt gelt innemen wöllen sollen sy das dem Bropst vor zu wyssen tun. Die Kilchpfleger sollen auch alle jar von der Kilche güt wegen rechnung tun vund wenn sy die tun wollen dem bropst von hoffenn das zu verkünden, das der, ob er welle, daby sin müge. Vund er kom dartzu ober nit, mügen die von Buchhorn nächstbestominder mit der Kilchenpfleger rechnung fur sich faren . . .

Item die lebendigen opffer so zu sant Wolffgang geben werden, die der bropst hat . . . im zu gehörn hat der bropst dem hailigen güttlich nachgelaufen.

Item allem . . . die statt Buchhorn die zu dem hailigen Sacrament gangen sind, so die sterben, sol dem bropst von hoffenn zu „selgrät“ geben werden von ayner yeden person achtzehen pfennig vund mugen suft des aberstorben Fründ der sel auch noch tün als sy dann vermainen gott dadurch gelopt vund die sel dauon getröst werden. Vund so ain jung mensch stirbt das des alter nit gehebt hat das es noch ordnung der hailigen cristlichen Kilchen das hailig sacrament empfaen möcht, dauon sol dem bropst ze hoffenn geben werden für selgrät acht pfennig.

Item es sol auch behain gerichtet (hingerichteter) vbeltätter jun den Kilchhoff zu hoffenn begraben werden es werd denn vor hin dem bropst von hoffen oder sinen dartzu verordneten priester gloplich schinbar verwilligung, von ainem bischoff von Costanz vßgangen, gezöigt auch sol suft behainder mensch es sie jung oder alt inn den „Kilchhoff“ begraben werden on wißen des bropstes oder sinen dartzu verordneten priester, der ainer auch daby sin sol.

Item das die von Buchhorn so sy ain hebamen bestellt haben dieselben dem bropst presentieren sollen die ym denn sweren sol ze tund alles das so sy dann des amptshalb noch ordnung der hailigen cristenlichen Kilche ze tund schuldig ist.

Item die von Buchhorn so dann wißwachs haben, von denen ainem gothus ze hoffenn der zehend zugehort sollen fur solichen höwzehenden von yeder mannad järlichs dem bropst zü hoffen geben ainlinff pfening (11 Pfg.).

Item die, so dem bropst hanff oder werch ze zehenden ze geben schuldig sien, sollen im von yedem Jme wenn sy das sägen (rissen) wöllen geben dry pfening bar eemals sy die sägen (bevor sie die Hanf- oder Flachsamen wegmachen).

Item den rühzehenden sol der bropst vngewarlich nemen wo der Karr hin ingat.

Item sunst Korn, win vnnnd all andre zehenden so die von Buchhorn dem bropst ze geben schuldig sien, sollen sy im gekimolich vnnnd güttlich bezalen wie dann bißher landlöffig gewan vnnnd in bruch gewesen ist.

Item wo auch vndergangs (Vermessen) der güter halb von yeder partey begert wirt da sol yeder tail dem annndern vnuerzogenlich gestatten vnnnd der Vndergang durch vnpartigist lüt beschehen.

Item des aichen lesens halb sollen sy sich mit sampt den frauen von löwental just güttlich vertragen.

Item des wasserlaitens halb so dann die von buchhorn dem bropst von hoffenn durch den brül vnnnd ettkliche ander sine güter füren, da sollen die von Buchhorn dem bropst von des wasserlaitens wegen järlichs geben zway pfundt wachß doch sol der bropst den von buchhorn surohin verwilligen das wasser wie sy das yeg inn die statt gelaitt vnnnd gefürt haben ze laitten vnnnd ze füren. Doch wenn sy zu den tucheln graben wellen sol das beschehen zu vnuschädlichen zyten vnnnd so sy auch das tun wöllen das sy das dem bropst vor sagen sollen damit er sin schaden vorkomen müge vnnnd alles beschaidenliche vnnnd vngewarlich gebrucht werde.

Item es sollen auch die von Buchhorn dem Bropst von hoffen die wiß genant Rütj im Rüdlin gelegen als sin aigen gut laußen, vnnnd darin nit triben noch tratt haben.

Item der bropst von hoffen sol den von Buchhorn järlichs geben ain pfundt acht schilling pfennig dagegen im die von Buchhorn tün vnnnd innhalten wie sy dann anders sinen vorkarn geton vnnnd gehalten haben alles vngewarlich.

Vnnnd sollich vorbenempt artikel all vnnnd yeden innsouder sollen von bayden parthien stät vnnnd triuelich gehalten werden also lang vnnnd alle diewil der yeg gedacht Johanns Bropst zu hoffenn bropst vnnnd pfarrer ist vnd blibt. Vnnnd ob sich aber sügen wurde wie das bescheh das er nit mer bropst zu hoffen vnnnd pfarr sin wurde dann sol sollich bericht dehainem tail an sinen rechten ganz kainen schaden bringen noch geben sondern baiden tailen vnnnd ir nachkomen ire recht behalten sin. Vnnnd off sollich vorgeschriben bericht soll aller widerwill der zwuschen bayden parthien gewest ware vnnnd sich biß off hüt datum biß brieffs verlossen vnnnd gemacht hette ganz hingelegt, tod vnd absin vnnnd surohin als sy ain ander schuldig sien mit ainander fründlich vnnnd nachgepurlich leben.

Jeder tail bekommt ein Exemplar dieses Vertrags.

P. D. Die Siegel des Konrad Schay, des Bropstes und der Stadt Buchhorn schlecht erhalten, das des Vogts von Summerau fehlt.

51.

1491. März 17.

Notariatsinstrument über einen Vergleich zwischen der Reichsstadt Buchhorn einer- und dem Kloster Weingarten andererseits, daß erstere das jus nominandi auf das beneficium sancti crucis gen. die Pflügerspfründ, letzteres aber das jus praesentandi habe.

Orig. Peg. K. Württemb. Haus- u. Staatsarchiv.

52.

1492. Februar 21. Zinstag vor Sanct Mathistag des hailigen zwölffboten.

Die Stadt Konstanz erläutert ihren früheren Spruch zwischen dem Kloster Löwenthal und der Stadt Buchhorn wegen des Holzhauses der Hinterstätten zu Altmerschwiler.

P. D. Das Sekret der Stadt Konstanz fehlt.

53.

1493. Januar 2. Mitich vor der hailigen dryküntag. (Konstanz.)

Priorin und Kanventfrowen des Klosters zu Zoffingen am „Cämpfel“ der statt Konstanz „verichendt vnd tünd kunt“, daß sie der frowen katharinen Delingin, Hannßn Delings burger zu Buchhornn elichen Husfrowen, ihr Holz am Kuggberg verkaufen, welches jenhalb Buchhorn an ihrem wingarten gelegen; stoffet ainhalb an des Stoken Holz von Schneckenhasen das gen Wingarten zinsset vnd anderthhalb an der Siechen Holz zu Buchhorn das dann Hannß Redlin von Schneckenhasen innhat umb drytzehen pfund zwen schilling pfennig guter Lannds-
werung die sie empfangen haben.

P. D. Siegel des Klosters hängt an.

54.

1493. Januar 25. an Sandt Pauls bekerungtag.

Conrat gnäpplin und osualt fleck, pfleger der pfarkirchen zu Inhart an der ostrach gelegen, verzichten namens ihrer Pflege auf alle Rechte an Katherin laimbererin, siden laimbererin von vischbach eliche Tochter, die mit dem lib an die gedachten pfarrkirch zu Inhart gehört hat; da sie sich mit gunst, wissen vnd willen des edlen vesten junkhern Wilhalm Gremlichs zu Hasenwiler mit zehen „guten guten“ rinißchen guldin ledentlich recht und rödlich erkauft hat.

P. D. mit ziemlich gut erhaltenem Siegel des Junkhers.

55.

1495. Juli 27. Montag nach Sant Jacobs des hailigen zwölffbotentag.

Hug vnnnd Johannis geprudere, Grauen zu Montfort vnnnd Rotterfels, geben Ellen Gruberin, Haingen Grubers eliche Tochter, so ihnen mit leibaigenschaft zugehört hat mit lib vnnnd gutt vnnnd allen iren Kindern, so hinsüro von irem lib ymmor geporen werden, der Statt Buchhorn gegen Verenen Müllerin, Petter Müllers eliche tochter, in gleicher weise zu aigen und stellen hierüber einen Revers vnd wechselbrief aus, welchen graf Hug für sich und seinen Bruder und ihre beiden Erben siegelt.

P. D. mit schönem Montforter Siegel.

56.

1495. Juni 25. Dornstag nach Johannis Baptista.

Jos Joser, der zit Vogt zu Bomgarten verkauft an die Statt Buchhorn sin vorder und Hinderhus, Hoffstatt und Hofraite daselbs zu Buchhorn; stoßt ainhalb an Spitaul anderthhalb an Zösnen und des Kenderles Hoff off der Rinkmuor und ist der Kauf beschächen umb 100 Pfd. Pfg. guter und gengmer landswörung.

P. D. mit anhangendem des Verkäufers eigenem Insiegel.

57.

1497. März 6. **mentag nach dem sonntag Ietare.**

Johanns Lannz, Probst zu Houen, beurfundet, daß Andres Rumbel u. seine Hausfrau Barbell Kæsslerin mit 16 Schill. Heller jährl. Zinses einen Jahrtag in das Gotteshaus Houen gestiftet haben.

Orig. Perg. mit beschädigtem Siegel des Ausstellers. — K. Württemb. Haus- u. Staatsarchiv.

58.

1497. Dez. 13. **mentag nach sannt Niclas des hailgen bischofstag.**

Urteilsbrief des Michel Rotmund, Stadtmanns zu Buchorn, die von Erisskircher Bürgern begehrte Teilung der 1000 Pfd. Heller, welche ihre Vordern dem Bischof von Constanz unter der Bedingung geliehen, daß sie niemals von dem Stift veräußert werden sollen, betreffend.

Orig. Perg. mit abgelöstem Siegel. — K. württemb. Haus- u. Staatsarchiv.

59.

1498. Juli 8. **am Sonntag Saund kilianstag. Freiburg im Breisgau.**

König Maximilian nimmt den getreuen Gilg (Aegidius) Riether von Reichenstain mit samdt seiner Hausfraw und ir baider hab und güter umb der getreuen und willigen Dienste, so er ihm und dem heiligen Reiche in manigfaltiger Weise getann vnd ertzaigt hat und sich hinsfür in künftig zu tun willig erbowttet, in seinen besondern Schutz u. Schirm.

P. D. Das königliche Insiegel fehlt.

60.

1498. Aug. 4. **vff Sambstag vor Sannet laurenncietag des hailigen martererz.**

Conrat Wäber vß der hamirstatt verkaufft an Herrn Pettern trubenn frümäßer zu ailungen 10 Schilling Pfg. ewigs Zins von und ab sinem nuwsatz an Berger Haldenn, stoßt vunden an der Custery zu Kostennz gut oben an die straß und gegen dem torggel und besitz an Hainzen morsers reben.

P. D. Das Insiegel des Melchior Flammer Undervogts zu Swabene ist abgefallen.

61.

1499. Sept. 2. **montag nach sant Berenaettag.**

Vertrag des Abts Johannes von Weissenau u. Johannes Lanz, alten Propsts zu Hofen, zwischen Froneckhen von Adlica, Priorin u. Convent von Löwenthal einer u. der Stadt Buchhorn andererseits, betr. 1.) die 6 Höflein zu Altmanschweiler; 2.) einen Graben des Klosters auf Buchhorner Grund und Boden; 3.) Holzgerechtigkeit des Klosters in den Buchhorner Hölzern Bodmerin und Tilyen; 4. und 5.) Jnnschlagens halb der Hölzer; 6.) des Klosters Höfe und Güter zu Odenagger und Altmanschweiler; 7.) die 2 Wasserstuben des Klosters und der Stadt Buchhorn; 8.) Trieb und Tratt; 9.) das Eihelleesen in den Wäldern und das Treiben von Schweinen in die Wälder zur Eihelleesezeit.

Dieser Vertrag soll nur so lang gelten, als die Herrschaft Baumgarten im Besitz von Buchhorn bleibt.

S: Die Aussteller, Priorin u. Convent von Löwenthal u. Stadt Buchhorn.
Perg. Cop. — R. Württemb. Haus- und Staatsarchiv.

62.

1501. Januar. **Binstag vor der hailigen drey Kungtag. Argen.**

Hanns Hartinger von Crisikirch verkauft an Balthassar Buchern von Wolfssenen „sin aigen Zuchart acker“ zu wolffsenen zwischen des alten Buchers und der Bärtilin gueter gelegen und ist der kouff darumb beschehen umb nün pfund pfening gemein landswerung. Es siegelt Cunrat Braitenstain d. Zit Vogt zu Argen.

Perg. Orig. Das Siegel abgefallen.

63.

1501. Febr. 4. **Im janndt agathen abend.**

Abt Petrus von Crüzlingen, vfferhalb der statt Costanz, giebt den Marti Schlaich, Hannsen Schlaichs von Bomgarten sälig elichen son, welcher von wegen des kelnhoffs Hirschat dem goyhuff Crüzlingen mit lipagentschafft zugehört, über welchen kelnhoff, auch sin lüt und gütt, der wolgeporn Herr Herr Ulrich Graue Montfort Herr zu Zettwang von des hailigen Reichs wegen Castvogt vnd Herr ist, frei um 14 fl welche Marti Schlaich dem Abte und seinem gnädigen Herrn dem genannten Grafen bezahlt hat.

Perg. Orig. Die Siegel des Abtes und des Grafen Ulrich fehlen.

64.

1501. März 11. **Dornstag vor dem Sontag oculj.**

Hainrich Schüch zu Dorff verkauft an Peter Krug seine vier Stück mit Neben zu Dorff im Haldilj zwischen Petter Muderlj unterhalb Hannsen Bunekouffers Neben gelegen mit grund, boden und allen zugehör für frei ledig und aigen ausgenommen daß Siben Schilling Heller und ain halber vierling Wachs bodenzins an das Goghhaus Hofen geht, und ist der Kauf geschehen um fünfzig und druw pfund pfennig.

Es siegelt Jacob Feutsch Vogt zu Ittendorff.

P. D. Siegel verlegt.

65.

1502. April 12.

Ulrich Molitoris von Costenz verkaufft als Vollmächtiger und Gwaltthaber des hochgelörten Herrn Ulrich Molitoris doctor und kuniglichs Cammergerichs procurator und advocat jetz zu nierennberg seßhafft und sin liebend eelichen Hufsfrowen othilie riserin im bjwesen des ersamen Michel Minzen, bürgers zu Buchhorn, an die Statt Buchhorn eine große Sthraywiß zwischen der gaistlichen frowen von Löwental emptwiß und ösche gelegen um 220 fl. guter Währung.

Es siegelt Michel Rotmund d. Zit Bürgerm. zu Buchhorn.

P. D. mit anhangendem Siegel.

66.

1509. Mai 21. Montag vor dem hl. Pfingsttag. Criskirch.

Kunz Bötter, Buchhornischer geswornen verordneter richtsamann zu Criskirch, bekennet, daß er vngewärllich achttag vor pfingsten dem Hansen Wunnen, Thomas Wunnen sun von Criskirch ain halb juchart ackers im pfarrösch am vffern Sachgraben zwischen dem allten vnd jungen Hainrichen gelegen durch Anstrengen des Othmar Kunig, Vogts zu Bomgarten und dorf zu Criskirch, um dreü pfund pfennig ergangener vfftennd (ausstehender) Zins und schäden von der Vogty herlangend nach des gerichtz und dorf zu Criskirch recht herkommen und gut gwonhait un Verkündung verriest vund vergantet hab und daß sölcher acker dem bemellten vogt bliben ist. Das sagt er by seinem aide und auf seine Bitte siegelt Jos. Joser d. zit Stattamann zu buchorn.

Perg. Orig. Siegel abgefallen.

67.

1515. Januar 31. Mittwoch vor purificationis marie.

Peter Stengili von Ittendorf empfängt von Othmar Burger d. Zit vogt zu Bomgarten zway u. dreißig pfund zehenn schilling pfenning Hoptgutz und giebt ihm dafür ze kosen ain juchart ackers am Holz und zwischen Conraten basilinn vnd dem Hoferrbach gelegen. item ain juchart der buzenacker an der sträs zwyschend amann vnd swöster Walpurgie glegen, item ain juchart ackers ann der roten Halldeu an Hannsen Buchern vnd Benzen hinabwertz an der „ziegelhitten“ gelegen vund darzu ain bomgarten ain halb an der sträß gen peter bärtilis Huß wertz anderthhalb an balltuffern buchern vorzhuß zu wolffsennen gelegen. Es siegelt Dffhwaldt Victor Vogt zu Ittendorf.

P. D. Siegel abgefallen.

68.

1516. Dezember 2. Zinstag nach sannt Andreas des hailigen Zwölffbottentag.

Johannes Bunkhofer von Bunkhofen verkauft an den würdigen Herrn Petter Truber, Frühmesser zu Vnder Aylingen, um zehen Schilling pfenning guoter Landswährung Jahreszins zwei halbe Jauchert Acker zu Bunkhofen an der Landsträß gelegen und an Jörgen Rieschen von Bunkhofen Acker stoßend und anderthhalb Jauchert Acker im großen Esch, ain halb an Sigmunds von Bunkhofen und an der Landsträß, die gen Hurenbach gat, gelegen. Es siegelt Hanns Thunawer des hailigen Reichs frey Landrichter in Swaben auf Lenzkircher Hayd vnd in der gepirz z. B. Verweser des Vndervogtammpfs der Landvogtey.

Perg. Orig. mit anhängendem gut erhaltenem Siegel.

69.

1517. Dezbr. 3. vff Dornstag nach Sant Andres des hailigen Apostelstag.

Caspar von Clingenberg zu Hohentwiel und Hans Hainrich von Clingenberg zu Meringen quittieren der Stadt Buchhorn und allen ihren Nachkommen

und allen die so hierumb quittierens notierfftig sein, den Empfang von 60 fl. Kriegssteuer zahlbar jährlich vff St. Martinstag, und haben bayd Elingenberg all jeglicher insonder sin eigen Insiegel offenlich anen dießen Brüßf gehenkt.

P. Orig. mit den beiden anhangenden Klingenberger Siegeln.

70.

1518. November 18. Dornstag nach Martini.

Jörg Riesch der ältere, bürger u. seßhaft zu Buchhorn verkauft an Hannsen miegen, Siechenpfleger um zway vnd zwainzig pfund pfennig Hauptgut dem Siechenhaus 22 Schilling pfennig guter Wärunng aus seinem Haus, Hoff und Hoffstatt zu Buchhorn uff der Stattnur zwischen Maister Crista Malerr und michel rotmunds Hof und vornen an clausen gaggen bim thürlichor gelegen. Er kann den Zins lösen in zwain löfungen, die vñst mit zehen pfund pfennig, die ander mit zwölff pfund pfennig jedes Jahr wenn er will.

P. D. mit dem Siegel Dthmar Ring, Stadtamanns zu Buchhorn (untenntlich).

71.

1519. März 17. Dornstag nach dem Sonntag Invocavi.

Crista Müller von Stötten, Benz Hernlerr von alltersriet vnd Hainrich Hellzmüllarr von kundrachhofen diese dry und noch Siben personen mit ihnen bekennen, daß sie von Johannis baptista brünli, der Zit Stattamann zu Buchhorn aus der Verlassenschaft ihres säligen Vtters, wiland Herrn peter truben friegmesser zu ailingen, zwainzig und achtundthalben pfund pfennig Hoptguts guter Wärunng ingenommen und darzue vier und drysig schilling pfening Rechts stäts ewigs Zins.

Es siegelt Michel Rotmund, alter Stattamann zu Buchhorn.

P. D. mit anhangendem Siegel.

72.

1520. May 20.

Martin Sockell zu Allmannsweiler bekennet, daß er mit Verwilligung des Bürgermeisters und Rats zu Buchhorn von Hanns Mieg dem Siechenpfleger daselbst 7 Pfd. pfennig erhalten habe für eine Wiese oder Wiesplatz an der Wiegers, auch an des Siechenhuses Hofrain und an St. niklas wies gelegen. Der Verkäufer behält sich das Recht vor, darüber zu treiben und zu fahren.

Es siegelt Hanns Krug Stattamann.

P. D. mit anhangendem Siegel.

73.

1520. Nov. 20.

Der Generalvikar des Bischofes Hugo von Konstanz benachrichtigt den Dekan des Dekanats Theuringen, daß er die durch Resignation des Adam Bertsch in Erlebigung gekommene Kaplanei des hl. Geistes und der heiligen Beatus und Elisabeth in der Spitalkapelle zu Buchhorn auf die Präsentation des Abtes Gerwic von Weingarten dem Felix Jos übertragen habe, welchen der Dekan in seine Stelle investieren möge.

P. D. Siegel fehlt.

74.

1520. Dez. 22. Samstag nach St. Thomastag.

Stephan Dieß, Cantius Zerex und Jacob Keser, beide Mitgilten, alle seßhaft zu Klufftern, verkaufen an Johannes Ege von Dinkelsbühl, Pfarrer zu Theuringen um 40 Pfd. Pfg. zwei Pfd. Pfg. jährlich auf Thomastag (21. Dez.) aus genannten Gütern des Stephan Dieß zu zahlenden Zins.

Es siegelt Junker Marquart von Ems-Hohenems, Vogt zu Markdorf und Hans Klockler, Vogt zu Weiler.

P. D. Beide Siegel abgeschnitten.

75.

1522. Februar 5.

Kaiser Karl der fünfft von gots gnaden Erwölter ic. thut kund aller männiglich, daß er den lieben u. getreuen Bürgermeister und Rat der Statt Buchhorn für die angenehmen, getreuen und nützlichen Dienste so dieselben und ihre Vorfordern seinen Vorfahren und dem heiligen Reiche oft williglich gethan haben und hinfür wohl thuen mögen und sollen: damit sie, die gemelt Statt, in Würden und Weesen bleiben und desto stattlicher gedeyen möge, mit wohlbedachtem mueth, die ganz besondere Gnad und Freyhait gethan und gegeben hab, daß wenn Erbfäll in der genannten Statt oder aufferhalb in den Gerichten, Zwingen und Bännen, derselben Statt zugehörig, sich begehren, und zue solchen Erbfällen kein Erb im zehnten Grade der Magschafft mit Sippschafft und Freundschaft verwandth vorhanden wäre, noch deßhalben erscheinen würde, daß alsdann dieselben Erbfäll, wenig oder vil, keinen ausgenommen, es seindt liegende oder fahrende Haab und Gütther, dem gemeinen Nutz der Statt Buchhorn ohne alles Mittel heimgefallen zuestehn und bleiben und Bürgermeister und Rat zue Buchhorn und ihre Nachkommen, dieselben also zue dem gemeinen Nutz berührter Statt einziehen und einnehmen und damit, wie mit anderen der Statt Einkommen, des gemeinen Nutz zue Nothdurfft und Gebrauch derselben Statt handeln, thuen und lassen sollen und mögen.

Ferner bekennet Carl V. öffentlich und thut kund allermänniglich, daß den lieben Getreuen, Bürgermeister und Rath der Statt Buchhorn auf ihre Bitte, ihnen und ihren Ein- und Aus-burgern und allen ihren Nachkommen, all und jeglich ihr Gnad, Freyhaiten, Recht, Privilegia und Handvesten, die inen gegeben und von weyland seinen Vorfahren am Reiche, Römischen Kaysern und Königen und sonderlichen König Rudolffen, seliger Gedächtnus, der sie auf die Statt Überlingen begnadet und gefreyet hat, confirmiert und besteth sein sollen.

P. D. Das Siegel abgefallen.

76.

1522. Dez. 9. Montag nach Sanct Nicolaustag.

Hanns Murer von Riethheim verkauft an Johannes Ege Pfarrer zu Theuringen um 20 Pfd. Pfg. ein Pfd. Pfg. jährlichen Zins auf St. Martinstag jährlich zu zahlen aus drei Stück mit Reeben im Bachmann zu Riethheim gelegen Ablösung vorbehalten.

Es siegelt Jörg von Böwberg, Vogt zum Heiligenberg.
P. D. mit anhangendem Siegel.

77.

1523. März 12. vff sant Gorjüstag.

Agatha Schmechin, wiland Jörgen Dökers fälligen eeliche gelasne Hufsfrow und Denis oderer ir eelich sun vnuud gewallthaber von Sant Jörgen verkaufen um 7 pfund pfg. an den geswornen Sichenpfieger Hannsen Wiegen ihren Acker zu altmaswiler im oberen ösch an clasen im Mayerhof gelegen ganz frey, ledig von meniclichen vnuerkümbert und vnverschrieben.

Es siegelt Dthmar kunig d. Z. Bürgermeister zu Buchhorn.

P. D. Siegel abgefallen.

78.

1524. Januar 7. Dornstag nach der hailigen dry kunigtag. Buchhorn.

Jörg Bosh, bürger zu Buchhorn, entlehnt von der Reichsstatt Buchhorn neun Pfd. und zehen Schilling Pfg. Hauptgut gueter gemeiner Landtswörung gegen neun Schilling und sechs Pfg. stäts ewigen Zins, zahlbar auf St. Martinstag, aus seinem Nübgarten im Mayerhof zwischen Michel Winter und St. Wolfgang daselbs an der stras vnd am säy gelegen; sunst fry ledig außer das fünf zehen Schilling ablösijg zins mör dry schilling pfening dem siechhus zu Buchhorn zu Zins gat.

Es siegelt Dthmar kunig Stattaman.

P. D. mit anhangendem Siegel.

79.

1524. Januar 2.

Gallj riesch, Bürger zu Buchhorn, verkauft an Hans Wieg, Sichenpfleger zu Buchhorn, um 8 Pfd. sechs Schilling pfening Hoptzug an das Sichenhaus acht Schilling pfg. ain krizer ewigen Zins vffer und ab seinem Stück mit Neben an der stras durch die reben vnden an Paulj hægelis torgell oben an Jacoben gässlern gelegen, sunst fry ledig, zahlbar auf St. Martinstag, Ablösung vorbehalten. Es siegelt Dthmar König Stattamann.

P. D. Siegel abgefallen.

80.

1526. Januar 22. Montag nach Sann Sebaftianstag.

Hanns Benz vom Hof zum röchler, Ulrich Benz von Bunkofen gebriederr, Hanns schlaich von bomgarten der jung, Jakob Hainj vß der vndern säß, Jakob brugger von obridorf, bastian tagmayer zu Hainwiler verkaufen von ihrem vatter u. swäher fällig um dryundzwanzig Pfd. Pfg. guter Landswörung an Pauli Bunkofen Vogt der Hürschafft Bomgarten ain halb Jauchert acker an der roten halden an der buchers acker zu tan item zwai saten aines halben juchart im löbösch zc. Es siegelt Hanns mieg, Stadtamann.

P. D. Siegel abgefallen.

81.

1528. Aug. 25. vij Zinſtag nach Sannt bartlomeustag.

Hanns märz, gefwornerr Gerichtsamann zu Hofen, entscheidet vß befehls vnd von gewalts wegen zu dorf im wieshus in sölicher Vogtey gelegen einen Rechtsstreit zweier Hofinger bauren Cunrat muderli und Jörg Strus wegen eines „torggells“ und ainer stapfen daran.

P. D. mit anhangendem Inſiegel des Hannsen miegen, Stattamanns, welcher siegelt, da Hanns märz ainan aigenns Inſiegells nit inhat.

82.

1530. März 24. (?) Dornſtag vor unſer lieben ſrowentag.

Martj Fiſcherr genannt bader, bürger zu Buchhorn, verkauft an Bartolomäus Sorger, auch bürger von Buchhorn, um Hundert vnd ſechzehn Pfd. Pfg. guter wärung ſin recht aigen Huß, Hof, Hoffstatt, badstuben vnd darzu allen badzüg was zum bad gehört vnd den Köſſell vnd haſen im ofen mit tach, gemach vnd allen deß hus vnd badstuben recht herkomen für frei ledig und los, außer daß darab ain pfund zehen ſchilling pfg. an ain capplony von Rauenspurg ablöſigs vnd darzu zway pfd. fünf Schilling Pfg. dem ſiechen allhie, der Statt Buchhorn fünfzehn Sch. Pf. zins gat; ſunſt in allweg unbehaſt, vnuerpennet, vnuerschrieben vnd vnansprechig von meniclichen; ſtoßt das Huß und die badstub ainhalben an paul breſt, anderhalb an hannsen foglernn und an Hannsen binder vff der Stattnur. Außerdem will er nicht verſchweigen, daß ſelix bärzen hus gerechtikait hat; wenn er wil ſo mag der in diß bärzen huß ſiſet, ainen gang uß ſeinem Huß bis zu ſinem verkauften hus obeninhin zum haimlichen gemach wol vff ſinen coſtung haben wie von alter auch ain gang geweſt iſt.

Es siegelt Hanns Mieg Stattamann.

P. D. Siegel abgefallen.

83.

1530. Septbr. 3.

Jörg Boel und Barthlomi Endris, baid von Argen, Bögte der Margrethen Endriſſin, wevlend baltas buchers von Wolfſönnen ſäligen verlaſſen witib, verkauften an die Statt Buchhorn ihrer vogtſrawen wiß im Hächlinfurt inhalb der Schuffen gelegen, wie ſie baltas Bucher ſälig erkowfft und eingehapt hat, für frey, ledig und aigen, außgenommen, daß den ſrawen von Lewental järlich vier krüger zins darauß gaat, und iſt der kauff beſchehen vmb drey Pfd. Pfg. genämer Lannßſwerung.

Es siegelt Baltassar Werlin Amann zu Argen.

Perg. Drig. Das Siegel fehlt.

84.

1530. Nov. 7. Wentag nach Allerhailigentag.

Dyas Rüeſli, Bürger zu Buchhorn, bekennt, daß er von Konrad Wiggenhus und Ripp, burger, als Vorminder der Kinder des † Johann baptiſt Ölſchlager 40 Pfd. Pfg. erhalten und an beſagte Mündel dafür verkauft hat 2 Pfd. Pfg. Zins. Es siegelt Michel Rothmund alter Stattamann zu Buchhorn.

P. Drig. mit anhangendem Siegel.

1531. November 1.

Zu wissen sey aller meniglich. Als sich lange zeit heer zwischen den löblichen Fürsten von Österreich als Inhaber der Landtuogthey in Obern vnd Nidern Swaben, vnd derselben Landt vogt vnd Ambtlewtn daselbs an ainem vnd des heiligen Reichs Statt Buchorn anunderstails, der hernach geschriben Sachenhalben Irrung vnd Spenn gehalten / haben sich demnach der allerdurchleuchtigist Großmechtig Fürst vnd Herr / Her Ferdinand Römischer Hungrischer vnd Beheimischer Kunig Infant in Hispanien / Erzherzog zu Österreich u. vnser allergenedigister Herr. Und die Edlen Wolgebornn Herr Wilhelm des heiligen Reichs Erbtruchß Freyherr zu Waldtpurg / Camerer / Herr Schweighhart von Bündelfingen, Freyherr vnd Herr Hanns Marquart von Königlegg, Freyherr zu Allendorff / als Vormunder weilenndt Herrn Georgen des heiligen Reichs Erbtruchßaffen Freyherrns zu Waltpurg verlassen Sune als Landtvögten gedachter Landtvögthey ains vnd die Ersamen vnd weisen / v / Bürgermeister vnd Rat der Statt Buchorn / anunderstails / Derselbn Sachenhalben miteinander veraint vnd vertragen / Inmassen wie hernach volgt. Erstlich der Grennzen halben dar In die von Buchhorn hinsür Hohe vnd Nidere Gericht / zu Irer Stat haben / die sollen ansahen bey der von Buchhorn Hochgericht / von dannen bis in Mülbach / der aus des Goghawß Hofen Weyer geet; vnd denselben Mülbach hinab zwischen Buchhorn vnd dem dorff Hofen bis in Boden See. Und auf der andern obern seriten aber bey dem Hochgericht angefahren / hinumb in Alber da der von Buchhorn vnd des Goghhaus Lewentall Brunnen entspringt vom Alber bis an das Prugglin hinab am Mawr Akher neben dem mawracker hin den Wüestgraben hinab bis an die Seewisen vnd dieselben Zeine hinaus bis an die Ach / auch die Ach nider bis in Bodensee vnd das Hoch vnd Nider Gericht innerhalb sölher marken gegen der Statt werz den von Buchhorn zugehörn / doch soll der Landtuogthey der ennden allenenthalb jr glait zugebrauchen zuesteen vnd vorbehalten sein / wie von alter Herkomen ist. Zum Anndern sollen die von Buchhorn vnd jr nachkommen jr Nider Gericht so sy kürzlich von der Statt Oberlingen ober das Dorff Hofen erkaufft haben / hiesür gebrauchen Inner nachgemelten Markthen als nemblich das hinsür im Bach / so durch Seemos rindt / die markthen ansahen / furtter den Bach Schnurrechts hinauf bis an Wyndthag / von Wyndthag bis zur Stainraussen / aufferthalb der Steinraussen hinab gen Waggerhausen / vnd daselbst zu nechst vmb alle heuser herumb furtter durch nider an des Goghawß hofen weyer / vnd vom weyer an die Straß daran das hochgericht stat / vnd darnach soll es beleiben bey den grenizen vnd marken / wie die der statt Buchhorn hohen gerichthalb als vorstet / vnnerschaiden sein / aber die zway heuser sambt dem hof wyndthag / vnd das ain hawß so der Swab zu Seemos innhat / deßgleich sonst allannder dörrer / höf / weyler / hölzer / grundt vnd böden so aufferhalb diser bestimbtan marken liegen / sollen der Landtuogthey hinsür wie bisheer mit aller nidern / sambt der hochgerichtlichen obrigkeit beleiben vnd zuesteen vnüerhindert der von Buchhorn vnd menicglichs. Doch soll den von Buchhorn aus sondern gnaden zuegelassen sein / auf irem grundt vnd boden im Grossenberg so vngueerlich bis in dreissig jauchardten in ainem Infang vnd zeine thuet / deßgleich auf irem Boden aufferhalb

der von Buchhorn statt aus am boden see hinauf bis an die marken, so des Goghawß Lewental Trennweg in see vnderscheiden ligt / vnd vngewerlich bis in zehen jauchhardt betrifft / welche beide Böden außserhalb der von Buchhorn vorgemelten markhen gegen Lewental vnd der Trawttenmulin werz vnd ob dem Siechenhawß am See hinauf in der Lanndtuogthey hohen vnd nidern gericht ligen. Wo sy roß / vich oder schwein an irem schaden finden / dieselben umb iren vnd der Jrn schaden zephehenden vnd einzetuen / sy sollen aber hierinn nyemandts vngewerlicher weis oder wider die billichait beschweren / Doch ob der eunden ainiche Pot oberfaren wurden / dieselben vnd sonst alles anders den hohen vnd niederen Gerichten außserhalb solher Pphanndtung vmb schaden anhengig soll nichtdestuwieder der Landtuogthey zestrassen beleiben vnd weder den von Buchhorn noch niemant anderm daran nichts zuesteen. Zum dritten von wegen der dörrffer / hof / weyler / gueter / wald vnd hölzer gen Bamgarten gehörig / so die von Buchhorn vor Jarn vom Stifft Costenz erkauft haben, ist bethädigt / das hinfür der Statt Buchhorn in den vier hewsern zu sand Georgen so enend dem Pach gegen den Wald werz steen Bund darzue zu Greskirch hayden Bomgarten dem hof Odenacker vnd sonst auf allen grundt u. boden / hölzern vnd wälder / so denselben iren dörrffern Greskirch vnd Bomgarten gehören / die Nidern gericht / auch alle Pot verpot fräsel vngehew vnd anders so den nidern gericht anhangt / zuegehören vnuerhindert vnd vngeirrt aines yeden Lanndtuogts / doch der Lanndtuogthey jr hohe obrigkait zu Greskirch Bomgarten vnd auf allen vnd yeden yez gemelten guetern / hölzern vnd walden vnd was denselben anhangt sambt aller vorstlicher obrigkait in alweg vorbehalten vnd von den von Buchhorn auch meniclichem daran vngeirrt vnd vnuerhindert in alweg. Zum vierdten sollen die andern vier hewser so zu sand Georgen herdisßhalb des Pachs gegen Lewental werz ligen auch mit hoher vnd nider obrigkait der Lanndtuogtey beleiben vnd zuesteen. Vnd darzue soll vnd mag hinfür yeder lanndtuogt in Swaben vnd sonst nyemandt ander im Swaderloch vnd sonst auf allen vnd yeden wälden / gründen vnd boden dem Goghawß Lewental zuegehörig für sich self oder auf der Frauen daselbs oder Jren anruessen gebot vnd verbot thuen / vnd durch wen sy oberfarn werden vnd sonst all annder hanndlungen hoch vnd nidern gericht nichts ausgenommen / wie sich geburt straffen / beßgleichen sollen vnd mügen auch der frauen von Lewental vnd sonst nyemandts „bewarten“ an sölhen ende vnd orten allenthalb in vnd auf dis Goghawß gründen Boden Wälden vnd hölzern in namen vnd anstat aines Lanndtuogts vnd der frauen wen sy an schaden begreifen phennden alles vngeengt vnd vnuerhindert der von Buchhorn vnd meniclich in alweg. Zum fünften markens vnd vndergangshalben wohinfür in vorbestimmbten Wälden oder an andern enden auf des Goghawß Lewental oder an andren gründen vnd poben so dermaß in der lanndtuogthey hohen vnd nidern gericht ligen oder an den anstoßen vnd Grenitzen vorbemelter marken ze marken vnd vndergan not sein wierdebt, so soll dasselb nit besthehen, dann in beywesen aines lanndtuogts knecht, aber auf allen vnd yeden gründen vnd böden so innerhalb der statt Buchhorn vorbemelter marken in ir nider gericht hofen, beßgleiches es zue Greskirch vnd Bamgarten wie vorsteet gehört mügen gemelt von Buchhorn vnd Jr nachkomen Jr vnd der Jrn gründt boden vnd hölzer one beysein aines lanndtuogtsknecht vndermarken vnd vndergan. Doch sopald solch vndergang

beschehen sollen auffß lengst in vierzehen tügen den nechsten darnach die newgesetzten markthen dem lanndtuogtknecht der selben ennden geseßen / angezaigt vnd was deßhalb oder in annderweg den hohen gerichtten anhengig / an solchen ennden verwirkt wierdet / das soll ainem landtuogt vnd sonst nyemandt annderm zu straffen beleiben vnd zuegehörn. Zum sechsten dieweil die von Buchhorn dermaß außerthalb vorbestunnter markten enndt vnd ort gar dehainerley obrigkait in der lanndtuogtthey zu üben noch zugebrauchen vnd aber sy vnd das Gozhawß hofen etlich hölzer vnd annder gueter mer außerthalb dieser markten in der Lanndtuogtthey hohen vnd niedern gerichtten ligen haben ist beredt so oft hinfür ain Brobst zu hofen oder die von Buchhorn vermainen not sein, dieselben ir hölzer zuuerbieten so sollen Znen die auf ir beger durch ein lanndtuogtknecht derselben ennden wie sich geburt offentlich verbotten werden. Vnd welcher oder welliche fürtter solche hölzer darüber wüessten / den oder die mag darnach ain Lanndtuogt umb die bott vnd frefel vnd ain Brobst von Hofen oder die von Buchhorn umb den zuegefüegten schaden vor der lanndtuogtheigericht rechtfertigen. Doch mügen sy durch ir Bonwartten wen sy in solchen iren hölzern an iren schaden begreifen in der lanndtuogtthey hohen vnd niedern gerichtten wol pphennden. Doch so oft die Bonwartten dermaß pphennden sollen sy alweg die Personen so sy also pphenndt auch wie vnd was schaden sy die betretten haben, dem nechsten lanndtuogtknecht daselbs anzaigen damit yeder tail sein gerechtigkeit zehandelt haben vnd einzuziehen wissen müge. Zum sibenden so sollen die von Buchhorn vnd die Zrn hinfür in ewig zeit yedem lanndtuogt an der lanndtuogtthey vorst in jr der von Buchhorn Grezkirchen vnd Bomgartner desgleichen in des Gozhawß Lewentall wälden vnd hölzern in Swaderloch vngeengt vnd vnuerhindert lassen vnd weder mit Jagen / hessen / hozen / schießen noch thainerlay annderm Waidwerk / dann allain das Boglen aufgeschlossn / gannz nichts darin ze schicken noch zeschaffen haben in thainen weg. Aber den von Buchhorn soll aus gnaden zuegelassen sein / das sy vnd jr Zugesessen Bürger vnd inwoner im wald vnd sonst an allen anndern ennden in der lanndtuogtthey vorst mit dem cloben vnd kleb voglen vnd darzue mügen sy außerthalb des rechten walds in der lanndtuogtthey vorst in den hölzern im Ballenbrunnen / im Veridholz / im Rüdli / zu Hiskloch vnd im Niderholz fuchs vnd hasen heßen vnd vom stricke hezen deßgleichen hasen / fuchs / aichhorn Tawben vnd annder gefigl vnd sonnderlich allenthalben auf dem Bodensee Ennten vnd annder Gefigl schießen / one verhindert aines Lanndtuogts vnd der seinen in alweg. Zum achtenden Eich / maß / wag / vnd mulinen zu Lewentall / hofen / Bisshbach / Radrach / Berg / Ailingen vnd annder ort im selben kraiz berüerendt ist bethäoingt / das die angezaigten Gozhawßer vnd dörrfer daselbs vmb vnd neben Buchhorn gelegen wo bey vnd durch wen es Znen füeglich ist / es sey zu Buchhorn oder anndern ennden gerecht maß / meß / gewicht vnd Eich nemen vnd ir wein ablassen mügen vnuerhindert aines lanndtuogts vnd der von Buchhorn. Doch sol das von obrigkait wegen in ainer lanndtuogts macht steen / zu yeder Zeit maß / meß / gewicht vnd mulinen daselbs wie allenthalben in der lanndtuogtthey obrigkait aufzuheben vnd zu besichtigen. Vnd soner ainicher falsch oder straflichs darzum erfunden wierdet / dasselb im dem lanndtuogt zustraffen zuesteen vnuerhindert der von Buchhorn vnd meniglichs in alweg. das auch die von Buchhorn noch yemandts annder wag vnd maß in der landtuogtthey obrigkait tragen vnd

dafelbs aufgeben vnd darzue der lanndtvogthey die fünf schilling Pfening so vort wegen der Gsch zu Bischbach ain lange zeit heer zegeben gepflegen worden hinfür jürlich zu raichen vorbehalten sein sollen. Doch sol die mülin zu hofen dieweil die innerthhalb des mülbachs gegen der statt Buchhorn werz vnd in derselben vor bestimften Zircke hofen vnd nidern Gerichten ligt hierinn genzlich aufgeschlossen vnd mit sollicher hofen vnd nidern obrigkeit den von Buchhorn zuegehörig sein. Zu lesst soll diser vertrag sonst allen anndern eltern vertragen vnd yedem tail an allen seinen rechten vnd gerechtigkeiten in annder weg vnuergriffen vnd vnshedlich sein alles aufrecht erberlich vnd vnguerlich. Des zu warem Verkund sindt diser vertrag zwey in gleychem laut gemacht vnd yedem tail ainer vnnder der Römischen königlichen mayestat gedachter Vormunder aigen Innfiglen doch Zuen vnd Zven Erben aussertthalben vormundtschafft onschaden vnd bemelter statt Buchhorn anhangenden Innfiglen verfertigt vnd vberanntwurt. Beschehen am ersten tag des Monats Nouembris nach Cristi vnnsers lieben Herrn Geburde fünffzehnhundert vnd ainund dreissigsten jare.

P. D. mit drei anhangenden Siegeln. Das Kaiserseigel gut erhalten, die beiden andern verlegt, zwei weitere abgefallen.

Bemerkung: Vielleicht ist dem einen oder anderen der verehrten Leser aufgefallen, daß in dieser Urkunde Eriskirch immer Erzkirch geschrieben wird, wenn der Name wirklich einmal so gesprochen worden, dann wäre vielleicht an Erzkirche zu denken und hätte Bruschius Recht, welcher pag. 582 sagt: Paululum infra hoc coenobium (Lewental) est Ereskirchium, pagus S. P. Q. Buchornensis, medio fere itinere inter Buchornam et longum argovium ad Schussium amnem illie in lacum exeuntem situm. Ejus pagi templum primum omnium dicitur esse, quod ad lacum acronium est conditum, unde pago nomen inditum esse, incolae affirmant“.

86.

1533. Juli 7. Ravensburg.

Konrat Gäldrich, alt burgermeister, und Johann Gabriel Krälin, beide rechts geordnete Pfleger des Seelhauses zu Ravenspurg, verkaufen an Georg Schmäz zu Buchhorn bemelten Seelhauses Hoffstatt und Weingarten zu Buchhorn alles mit aller Zugehörd: nemlich das Haus und Hoffstatt in der Statt hinder der Kirchen zwischen der Schul und der Samlung und das Stück Neben vor der Statt im Grund zwischen Hainrichen Höhen und der Böringerin reben gelegen, oben an Pauli Haggelin und unden auf des gothhaus Hofen Gsch stoßend. Auf dem Haus ruhen fünf Sch. Pf. ablösigs Zins dem sonderstiechenhaus und auf dem rebgarten fünf Sch. h. (heller) dem Gothhaus Hofen ewigs Zins, sonst alles vormalen frey ledig aigen und vnuerkumbert in alweg. Der Kaufpreis ist 60 Pfd. Pfg. guter Ravenspurger Wäring.

P. Orig. mit den Siegeln der beiden Pfleger.

87.

1534. Januar 14. Radolfszell.

Der Generalvikar des Domkapitels in Konstanz beauftragt den Dekan des Dekanats Theuringen mit der Inuestitur des Bartholomäus Schrosenstein auf

die in Statt Buchornischem Patronat stehende hl. Kreuzkaplanei in der Pfarrkirche zu Criskirch, welche durch Resignation ihres letzten Inhabers Heinrich Wagner erledigt war.

Perg. Orig. mit anhängendem Siegel.

88.

1535. Februar 24. Radolfszell.

Der Generalvikar des Bischofs Johannes von Konstanz an Dekan, Kamerer und [Mitbrüder (confratribus)] Kapitularen des Dekanats Theuringen. Bartholomäus Schrosenstein erscheint mit einer Präsentationsurkunde von Bürgermeister und Rat der Statt Buchhorn auf die durch den Tod des Johannes Hernler vakant gewordene Pfarrei Criskirch vor dem Bischof und bittet, ihn zu instituierten und ihm die Cura zu verleihen. Der Generalvikar befiehlt nun dem Adressaten und jedem, der dazu ersucht würde, die Nomination in Criskirch an einem Sonn- oder Festtage, wenn eine größere Menge Leute in der Kirche sei, zu verkünden mit dem Anfügen, daß etwaige Einwendungen bis zum 9. Tage nach der Verkündigung beim Generalvikar in Radolfszell angebracht sein müssen, im anderen Falle werde derselbe zur Investitur des Betreffenden schreiten.

P. Orig. Siegel a dorso aufgedruckt.

Dort findet sich auch die Bemerkung: Executum est præsens mandatum per me Johannem Trub caplanum in Buchhorn dominica oculi anno ut supra d. 28. Febr. 1535.

89.

1535. Juli 10.

Vertrag des Caspar Dornspurger, Ritters, Jacob Hager, beide des Raths zu Überlingen und Hanns Ronbühel, Vogts zu Uttendorff, zwischen Johannsen von Ramsperg, Propst zu Hofen, einer- und der Stadt Buchhorn andererseits, betreffend den Bezirk des niederen Gerichtszwangs des Gotteshauses Hofen.

Siegler: Die Aussteller, Abt Gerwid von Weingarten und Propst Johannes von Ramsperg zu Hofen.

Orig. Perg. mit abgelösten Siegeln. — k. württ. Haus- und Staats-Archiv.

90.

1536. May 13. (Montag nach Reminiscere.) Mörspurg.

Bischof Johann von Konstanz belehnt den Hans Burkart Faber zu Ravensburg auf dessen Bitte mit einem Wieslein genannt oberjulgen zu Unterradrach und mit dem Hof am Bach, welche Stift Konstantinisches Lehen sind.

P. D. Siegel abgefallen.

91.

1537. Januar 25.

Sebastian Wün von Criskirch kauft von Hansen Krugen, weylant vogt zu Bomgarten, fünf Pfd. und zöchen schilling Pfg. Hoptguts gutter wärung um fünf Schilling und sechs pfg. ewigen Zins aus seinem Acker in dem Dösch zwischen Cunrat Bötter und einem Herrngut gelegen, zahlbar uff Sannt Martinstag.

Es siegelt Hans Mieg, Vogt zu Bomgarten.

92.

1538. März 20.

Jakob Häckler, burger zu Buchhorn, kauft von dem Siedenhaus Buchhorn um sechzehn Schilling Pfg. Zins aus seinem Haus und Gärtlin vor dem Thürkin sechzehn Pfd. Pfg. Hauptgut.

P. D. mit dem Siegel des Konrad Wiglenhansen Stattamann.

93.

1538. Mai 6. Mäntag nach dem Sonntag misericordiae.

Jacob Gessler zu ymenstad geseffen verkauft an Jacob Bückenhofern auch alldort geseffen seinen Wingarten daß anderthhalb stüß mit reben seind daselbs zu ymenstad am vndern hornn um vierzig und neun gullbin in münz genemer diz laundts werung.

Es siegelt Amann Kessler, amann zu ymenstad.

Perg. Orig. Das Siegel fehlt.

94.

1539. Nov. 6. Dornstag vor Saunt Martinstag.

In der achtenden Stund vormittag sind zu Buchhorn in des hailgen Reichs Statt Constanzer bistums und Meinzer provinz in der größern und gewonlichen Rathsstuben vor Notar und globwürdigen gezeugen erschienen: Conrat wiglenhawsen, Burgermeister, und hanns myer stattamann sampt ettlichen Rathsfreunden auch der würdige Herr Mathis Keck von Siengen, priester und der zeit vicar und verweser der pfarrei zu Buchhorn am ainen und der würdig Her balthasar rotmund, och priester vnnnd ain stattkind von Buchhorn, am andernthayl, vnd eröffnet obgenannter burgermeister vngewärllich diz maynung. Nachdem die pfare vnser lieben frowen pfarrkirchen, des gleichen des hailigen Kreuzes Altars Caplaney in vermelter pfarrkirchen zu Criskürch durch güttlich und willig resignation vnd aufgeben des würdigen Herrn barthlome schrosenstains als letzten pfarrers vnd caplans derselbigen ledig worden und jus patronatus nominandi vnd presentandi burgermeister vnnnd Rathe allhie zu Buchhorn von Recht und altem bewerten Herkomen zustünde, so wölte er In namen vnnnd an statt ains Erbrn Raths als Lehensherrn dem obgenannten Her balthasar Rotmunden allain vmb gottes, Singens vnd lesens, och seiner geschicklichkeit vnnnd ernstlich pitt willen die obberürten pfare und Caplanay mit zugehörden verleihen vnnnd Inne als dann ainem bischoff oder seinem Vicarij wie sich gepurte presentiren, solch gestalt wie In dann allda mündtlich und schriftlich eröffnet wurde vnnnd nambllich also, daß er die bayde, pfarr und caplaney zu Criskürch, selbs persönlich besetzen, die weder verthawschen, verwechslen, alienieren noch resignieren, sonnder so im die bayd selbs persönlich zu besizen mit mer süglich noch gelegen sein wölte, die ainem Burgermaister und Rathe alhie zu Buchhorn fry, ledig vnnnd los sampt der presentation, proclamation, Inuestitur, och rödeln und register so er darumb vnnnd deßhalben Innhaben würde zu iren hannnden aufgeben vnd resignieren. Des gleichen daß er obgenannter pfare und caplaney nutzen niessen, mit Renten, Zinssen, nutzungen, gülten vnnnd dem klainzehenden wie ander pfarrer und caplen

von alter her gebraucht, genutzt vnnnd genossen haben. Und aber ganz und gar kain ansprach an den Großzehenden haben, suchen noch gewinnen, och weder burgermeister vnd rätth zu Buchhorn noch ir nachkommen deßhalb anlangen, ersuchen, noch anstrengen, weder durch sich selbs noch jemand's andern zu geschehen, verschaffen. Och der Kirchen ornamente, kölich, Bücher, Messgewand vnnnd ander Kirchen Zierd zu Eren, deßgleichen die Hewser, rebgärten vnnnd ander darzu-gehörende guter in guten wesentlichen eeren vnnnd bewen onwüßtiglich vnzergenzt vnnnd vnzertrennt hallten vnnnd haben sölle vnd wölle one der von Buchhorn och der pfarr u. caplany costen vnnnd schaden. Vnnnd gemainlich vnnnd sonderlich allem dem so die dotationen vnnnd Stiftungen bayder der pfarr u. caplany vßweisen vnnnd zugeben vnnnd sollichs mit ainem burger allhie zu Buchhorn verbürgen vnd vertrustern vnnnd alles im söllichs ains tayls mit wordten vnd ains tayls durch den Notarius verlesen vnd eröffnet vnd also die pfarr und caplany mit aller gepur hierzu gehörig verlihen vnd die von ihm angenommen worden sind, hatt er fry vngenot vnnnd vngewungen sollich artikel alle vnd jeden insonnders gehalten vnnnd dawider nit ze sein noch zethun kainwägs in des obgenannten Her Mathis Kecken Hand an aides statt gelopt vnnnd versprochen. vnd sind dise ding alle also ergangen vnd geschehen in gegenwärtigkeit der würdigen vnnnd ersamen Her Ulrichen bowken Priester u. caplan vnnnd Thomas Bungers Schulmeister zu Buchhorn, als gloubwürdigen gezeugen hierzu sonderlich berufft vnnnd erpetten.

Es zeichnet gabriel Hawßknecht von Markdorff ain lay Constanzer bistumbs d. 3. Stattschreiber zu Buchhorn aus kayserlichem gewalt ain offner notarius.

95.

1540. März 2. Buchhorn.

Konrad Leger, Schneider, Burger zu Buchhorn verkauft an Peter Müüzgen burgermeister zu Buchhorn um 8 Pfd. Pfg. einen jährlichen Zins von acht Schilling Pfg. jährlich auf St. Martinstag zu reichen, von, vffer vnd ab seinen garten im Laym zwischen des hailigen cruz altars garten vnd der Rogengassen vnden an Gallin Nieschen vnd oben an Baptisten Kinder guter gelegen, fry ledig vnd aigen. Rücklösung vorbehalten.

Es siegelt Konrad Wiggerhauser Stattamann.

Perg.-Orig. Siegel abgeschnitten.

Bemerkung: Die Rogengasse existiert heute noch und führt an Werkmeister Hölzers Anwesen vorbei zum Galgenberg am Kiedle, wo jetzt die Kiesgrube des Ferdinand Oberle ist.

96.

1541. October 31. Buchhorn.

Magdalena Sorgin, myland Barthlome Sorgers des Baders eeliche gelassene witwe, bürgerin zu Buchhorn, verkauft mit Rat, Gunst, Wissen und Willen ihres Vogtes Herrmann Stammer um sechs und achtzig Pfd. Pfg. genemer der Statt Wärunng ihr Haus und Badstuben samt brunnen und Höfle davor, zwischen Paulus Bropst und Hansen Voglers Städele hinter Hansen Walthers und Melchior Schafmayers Hewsern gelegen, an die Statt Buchhorn, ohne Intrag

und Widerred och mit sampt dem Badkeßel, Wassertrog, Kübel und gelten und allem badgeschier und och sunst noch allem zugehörd.

Es siegelt der obgenannte Stamlere u. Petter Mutz Stattamann.

97.

1543. April 25. (St. Marcus des Evangelistentag.) Buchhorn.

Zeit Rütmaier der schmied, bürger zu Buchhorn, verkauft an die Magdalena Kruginn, Bartholome sorgers des Baders seeligen eelicher gelassener Wittwen och bürgerin zu Buchhorn und allen ihren Erben um 20 Pfd. Pfg. Buchhorner Währung ein Pfd. Pfg. obberührter Währung jährlichen Zins von seinem Grabgarten am Buchholz zwischen zwayer Jörigen Krugs Gärten und am Gesselin gelegen und ab einer Wis by dorff im Feldriedt zwischen Konrad wigtenhusen Wittwen und Hannsen Bunkhofers Wisen oben an Hansen Härings und unten an Peter Waggershausers äckern gelegen. Er behält sich vor, diesen Zins zurückkaufen zu dürfen, welches jars och zu welcher Zeit im Jar er oder seine Erben wollen.

Es siegelt Peter Mutz Stattamann zu Buchhorn.

Perg.=Orig. mit anhängendem Siegel.

98.

1543. Juni 25. Buchhorn.

Vergleich zwischen Maister Ulrich Harting dem Bader alls Inhaber und besitzer des Haws, Hofß und der Badstuben zu Buchhorn in der Statt hinter Felix Bärken Haws an der Statt Rinkmauer gelegen aintails und Felix Bärken alls Inhaber und Besitzer obestimpts seines Haws und Hofstatt och zu Buchhorn hervornen an der Seegassen zwischen Pauli Bropsts und Hansen Walthers Hawsen gelegen, das dem Melchior Schuhmacher Bürger zu Buchhorn zu eigen gehört, am anderthayl, von wegen des gangs so ab der gassen vnder Felix Bärken Haws zu Maister Ulrichs Haws und Badstuben hineinget, och des außschüttens aus desselben Bärken Haus in das Hößlin darhinder, desgleichen des Holzlegends in berüertem Hößlin und darzue des freyen Zugangs zum privetlin in bemelts maister Ulrichs Haws. obgenannter spenn und sachen halber haben sich beide Teile mit ainander vergleicht und vereint: Dar genannete gang, so von der gassen unten durch get, soll ein gemainer gang wie dann bisher gewesen ist haissen u. sein, und sollen ihn beide Teile fürnemlich an „Badtagen“ benützen können. Zum andern des Ausschüttens halb ist gemacht, daß Melchior Schuhmacher u. seine Erben wol mugen vnd gethüren nachtwasser ins Hoflin schütten aber sunst [kein wasser, nicht] luter, süß noch milchwasser noch sunst kain stinkend vnfüberkait. Holz legen am Haws ist erlaubt und aber nit aufrecht daran „laynen“. Der Zugang zum privetlin ist gestattet.

Es siegelt Petter Mutz Stattamann.

Perg.=Orig. Siegel fehlt.

99.

1544. März 13.

Jörg Myderlin zu Dorff bei Hofen verkauft seiner Schwester Margreten Myderlinen um 45 Pfd. Pfg. genemer buchhorner und diß landtzwering mit

gunst und Willen Jacoben Hamgen des zuverordneten Vogts seinen Halbteil an dem Hamß, Hof, Hoffstatt und Hofraitin mit sampt der ofen-kuchin vnd Bombgertlin och zwey stück mit reben, alles bei und an ainander zu Dorff zwischen des Gokhaws Hofen und Jörgen Strawsen wittwen Hewser und gütern, vornen an der straß gelegen, wovon die Käuferin die andere Hälfte schon inhat, für recht aigen, außer daß dem Gokhaus Hofen 2 Schilling 3 Pfg., der Sammlung zu Buchhorn 2 Schilling Pfg. und der heiligen Dreikönigpfründ 1 Schilling Pfg. ewigs Zins und dem Spital zu Buchhorn 3 Pfd. 10 Schilling Pfg. ablößbarer Zins aus beiden Teilen des Gutes gehn.

Perg.-Orig. mit dem Siegel Hainrich Moldrichs, Stattamanns zu Buchhorn. — (Das Siegel ist sehr schön und hat einen Engel als Schildträger.)

100.

1548. Nov. 20. Zinstag nach st Othmarstag.

Die Reichstatt Buchhorn verkauft an das Kloster Weingarten die Vogtei über das Kloster Hofen und das Dorf daselbst „zu Dorf“ genannt.

Papierauszug. — K. württemb. Haus- und Staatsarchiv.

101.

1552. März 1. Zinstag nach st Mathiß des hailigen appostelstag.

Hans Wackershauser zu Wackershausen und Sebastian Weber zu Haunwiller gefessen, verkaufen an Jakobem Ragmaier zu Seemos gefessen andritthalb juchart Holz im Fallenbrunnen, ainthalb an Gabriel Liebenhaller von Schnekenhausen und an Jakobem Brassberg von Wackershausen und an Hansen Mezler von Schnekenhausen und dann noch vmb vnnnd umb an des Gottshaus Hofen Hölker gelegen mit allen seinen rechten um vier und dreißig Pfd. Pfg. guter werung, die er bar ofgericht und bezahlt hat, deren sie wol bemmegig sint.

Es siegelt Gallus Bropst Stattamann.

Siegel verlegt.

102.

1553. Nov. 14.

Hans Möth zu Criskirch Hauptgültz und selbstschuldner auch Hans Bengthl und Ursula Möthin sein Hansen Möthen eelenliche Muther und schwager als mitgülten und gewärn verkaufen der frühmeßfründe zu Criskirch vier gulden Rheinisch landswährung zins aus einem Acker des Hauptgültten ihensit der Schussen zwischen Hansen Bengthls u. Jakobem Heinis acker item aus einem jauchert im Pfatsch zwischen Peter Bärthelin und Ursula Möthin ackern gelegen, mer aus einer halben juchart acker hindern garten zwischen Hansen Haatingers und Michael Betters säligen Kinder acker und einer halben juchart im oberösch im Hachgraben um 80 Gulden Rheinisch buchhorner und landswährung.

Perg.-Orig. Das Siegel des Stattamanns Gallen Brobstes fehlt.

103.

1555. Nov. 12. Zinstag nach Martini. Buchhorn.

Hans Better zu Criskirch verkauft an Hans Graf (grauen) und Baltus Hattinger, Pfleger der st. Sebastianspfründe in unserer Frauen Pfarrkirchen zu Criskirch um 13 Pfd. Pfg. einen ewigen zins von 13 Schilling aus seiner juchart aders zu Criskirch im Mittelbösch zwischen Ursula Mötthin Wittib und Sach's äckern gelegen, alle Jahr auf sant Martinstag.

Ablösung vorbehalten.

Es siegelt Hans Märth Stattamann zu Buchhorn.

Perg.=Orig. c. S. p.

104.

1555. Nov. 28. Donstag nach St. Conraths des hailigen Bischofs tag.

Jacob Baur zu Ymenstad verkauft an Hansen Zerer, burger und d. Z. rechtverordneter Ulmer Zeinseinnemer der Statt Buchhorn zwei Gulden rheinisch Zins außer und ab seinen zway Stuck Reben im Kogenbach zwischen Josen Kapler und Hansen Stoken reben gelegen.

Es siegelt Hans Kopp, Amann des Friederichen Landgrafens in Pare vnd Herrns zu Haasen im Kunzthal.

Perg. Orig. Siegel verlegt.

105.

1558. Aug. 24.

Martin Zerer zu Zettenhausen verkauft an die erbere Elspetha Freyin, burgerin zu Buchhorn, dritthalb Pfd. Pfg. jährlichs und ewigen Zünns aus seiner wiß auf der Schier im Hyrenbach, an Matheis Keßen von Bunkhoven und an Hannßen Keßen güettern gelegen, ferner außer und ab seiner juchart Acker auf dem Mantzag, daraus denen von Buochhorn fünf Schilling Pfg. und der drittail an einem Scheffel Rhorn der Sammlung zu Buchhorn zu richten gepürt; darumb hat bemelte Freyin in par gewert und bezahlt funfzig Pfd. Pfg. gueter Lannswierung.

Es siegelt Georg Keschler, Berwalter und Landschreiber der Landvogtey Ober- und Niederschwaben.

Perg. Orig. Siegel verlegt.

106.

1559. Februar 25.

Vertrag des Abts Gerwick von Weingarten und Ohjenhausen zwischen dem Gotteshaus Hofen einer- und der Reichsstatt Buchhorn andererseits, zwei Häuser zu Wackershausen, die Torkel zu Windhaag und das Zollhaus zu Dorf betreffend.

Perg. Orig. mit abgeküstem Siegel des Ausstellers.

107.

1560. Febr. 2.

Hans Kessler, Josen Kesslers seligen Sohn für sich selbsts und Hans Kessler, Steffa Kesslers eelicher Sohn für seinen Batter, auch Petter Kessler für seinen

Vater und die beiden Hans Kessler als bevollmächtigte für Moritz, Stefa, Enderli und Anna Kessler des alten Hanses Kessler eeliche Kinder, seßhaft im Mittelberg und im Thamberger Gericht und Anna Kesslerin, Josen Kesslers Tochter, (laut ihrer Vollmacht vom st. Lucas des Evangelistentag 1559) verkaufen der Statt Buchhorn ihre zehen Zinsbriefe, die sie von Elisapettha Kesslerin, burgerin zu Buchhorn, Hanses Winters seliger Wittwe, ihrer Base, ererbt haben, die zusammen 430 Pfd. 17 Schilling 6 Pfg. betragen und die sie an die Statt Buchhorn abgeben um 430 Gulden 17 böhmisch (Groschen).

Perg. Orig. Das Siegel hanses Märths Stattamanns seßt.

108.

1560. Septbr. 23. Montag nächst nach st. Mathias tag.

Lenng Gesler und Melchior Rhatmayer, beide seßhaft zu Dorff, als geordnet Bögt Josen Sibenhallors seliger Kinder mit Namen Michel, Marthin und Barbara die Sibenhallor und Sibenhallerin verkaufen den Erwürdigen vnnnd gaistlichen Frawen, Priorin vnnnd Convent zu Leventhal und allen ihren nachhomen ihren ewigen Zins von außer und ab ihrer Bogtkhinder Stuch Neben im Pregaker Riet, ainthalb an Hanses Spießmachern von Dorff anderthalb an Jocaben Gungemweilern auch von Dorff gelegen und stoßt unten an die Landstraß, für frey, löblich, recht aigen, sunst gegen menigelichen vnuerkhumbert, dann das järlichen darauß gatt Hanses Spießmachern zehen Schilling Pfg. ablößigs Zins, mer in die Sammlung gehn Buchhorn sechzehn Pfg. bodenzins, mer in das Kloster gehn Hofen ain Schilling Pfg. Bodenzins und ist der Rhauff beschehen vnnnd ergangen mit zwainzig Gulden in münz gutter diß Laundtswerung.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Christoffel Haldner, d. J. Bogt zu Hofen. Siegel schön und gut erhalten.

109.

1562. Juni 27.

Vertrag des Peter Mutz und Christoph Högelin, beide Bürgermeister, Matheus Wanner, Stadtschreiber zu Buechhorn und Christof Näblin, Stadtschreiber zu Mörspurg zwischen Philipp Schindelin, Burger zu Ravenspurg, als Gewalthaber der Barbara Hipflini, Hanses Schindelins Wittwe einer und dem Kloster Löwenthal andererseits, das von dem Kloster angesprochene Recht betreffend, die dritte Garbe von dem Zehnten aus 5 Jauchert Ackers zu erheben.

Es siegeln die 4 Tädinger.

Perg. Orig. — Kgl. württbg. Haus- und Staats-Archiv.

110.

1564. Januar 7. Freitag nach der hailigen Dreier Künig. Buchhorn.

Hans Schmah, seßhaft zu Seemoß bei Hofen am See und Magthalena Geslerin, sein eeliche Haußfraw, rechte Hauptgülten, dergleichen Michael Hegelbach, Aman zu Dorff, Simon Ratzmayer und Martin Baur, beid burger zu Buechhorn, all drey recht unverschaidenliche Mitgülten, Mitverkäufer, Selbstschuldner, Burgen und Gewären, insonderheit Magthalena Geslerin mit Gunst, Wissen und Willen des erbarn Balthasar Ratzmayers, seßhaft zu Dorff als ihres

zu dieser Sache erkornen und erpettnen Bogts verkaufen der Edlen und erentreichen Frauen Elisabetha Gäldrichin von Sigmarshofen gebornen von Ulm, weyland des Edlen und besten Konradten Gäldrichs von Sigmarshofen, Bürgermeisters zu Ravenspurg seligen nachgelassener eelicher Witib umb drey Hundert guldin gueter großer unverrüeffter Ming fünfzehen Guldin Rechts steets jährlich, gewisses und ewigs Zins außer, von und ab ihren der Hauptgülden güetern: Haus, Hof, Bomgarten, Wiß, Krautgarten und vier Stuck mit Neben alles an und beieinander in einem Einfang zu Seemoß gelegen, aindhalben an die Pawstraßen, undenhin an den See und oberhalb an des Gottshaus Hofen Lehengüetern gelegen, so dieser Zeit Jacob Baur bawt und inhat; zinst bemeltem Gottshaus Hofen jürlich acht Schilling Bodenzins und zway Hüener.

Perg. Orig. mit dem Siegel Hans Märthens des Stattamanns und dem des Jacob Beckh, des Gottshauses Weingarten Hofmeisters zu Haguan.

111.

1564. März 2.

Notariatsinstrument betreffend den Protest der Stadt Buchhorn gegen das Kloster Weingarten, daß dieses mittelst erschlichener päpstlicher Bulle sich die hl. Dreikönigspfründe zu Buchhorn habe incorporieren lassen.

Perg.-Orig. — K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

112.

1565. Dez. 13.

Vertrag mit Buchhorn wornach der allhiefige Pfarrhof gegen ein anderes Haus zu Hofen zur Stadt eingetauscht wird.

Perg.-Orig. — K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

113.

1566. Juli 16. Merspurg.

Märth Sittig der hailigen Römischen Kirchen Cardinal Bischof zu Konstanz vund Her der Reichenow belehnt den Gallen Propst Bürgermeister zu Buchhorn als lehenträger der pfründt des hailigen Kreuzaltar zu Gryßklich mit dem zehnten zu Beybruck und wammertzwat bei Türingen zwischen marchdorff und Rauenspurg gelegen, der von dem Stift Konstanz zu Lehen herrührt.

Perg.-Orig. mit anhangendem bischöflichen Secret-Insiegel.

114.

1566. Juli 16.

Märth Sittig Cardinal u. bischof ic. belehnt den Hans Stemmler bürgermeister zu Buchhorn als lehenträger des dortigen Spitals mit einem Wieslein genennt Obersulgen zu Underradrai und mit dem Hof am Bach, so dem Stift Konstanz zu Lehen gehen.

Perg.-Orig. Das Siegel abgefallen.

115.

1566. Aug. 15. Dornstag nach Sant Laurenzen des hailigen Martirerstag.

Vidimus der Stadt Überlingen. Bestätigungsbrief der Freiheiten und Privilegien der Statt Buchhorn von Kaiser Karl V.

Dieselben sind die gleichen wie früher. Am Schlusse der Confirmation wird einem jeden, so oft er freventlich hierwider thäte des Kaisers und des Reiches schwere Ungnade und darzue eine Poen von zweinzig Mark löthigs Goldes angedroht.

Perg.-Orig. mit anhangendem der Statt Ueberlingen Siegel.

116.

1566. October 8.

Friedrich Bosh von Grissfürch verkauft an die Statt Buchhorn ein iuchart ader im Pfatösch zwischen Thoma Meuthen und Hansen Bärtheln und dem Griesseler als zinsfrei und rechtaigen, außer daß der gewöhnliche zehnten daraus geht und ist der Kauf geschehen umb fünffzig Guldin Meinish in münz genemer diß Landtswörung.

Perg.-Orig. mit dem Siegel Hansen Märthen Stattamann

117.

1566. Dezember 10. Zinstag nach Nicolai Epi.

Vidimus des Hoffgerichtes zu Rottweil über den von Kaiser Maximilian II. für die Reichsstatt buchhorn ausgestellten Freiheitsbrief, welcher sämtliche früheren Rechte und Privilegien in gleichem Umfange bestätigt und die Zuwiderhandelnden mit einer Poen von 40 Mark löthigs Goldes bedroht.

Perg.-Orig. ohne Siegel.

Bemerkung: Das Kaiserl. Original ist im Württemb. Staats-Archiv. Dort sind noch weiter, um dieses hier zu sagen und dann abzuschließen: Die Confirmation von Kaiser Maximilian II. von 1571 im Original, die alte Wahlordnung betreffend. Sodann Vidimus von den durch Kaiser Maximilian II. anno 1566 der Reichsstadt Überlingen erteilten Freiheiten wegen der Juden. Ferner die Confirmatio generalis Rudolphi II. vom Jahre 1582,

"	"	"	Mathiae vom Jahre 1613,
"	"	"	Ferdinandi II. de anno 1620.
"	"	"	Ferdinandi II. über die alte Raths- und Wahl-Ordnung 1620,
"	"	"	Ferdinandi III. in omnibus et per omnia 1638,
"	"	"	Kaysers Leopoldi de anno 1683,
"	"	"	de eodem anno Kaisers Leopoldi Confirmation der Raths-Wahl-Ordnung vor die Statt Buchhorn.

Sämtliche Perg.-Orig. mit sehr schönen beinahe durchweg gut erhaltenen großen Kaiserstiegein.

118.

1568. Januar 29.

Hans Zieglmüller von Undrathauringen und mit ihm Agatha Buochmüllerin sein eelich Hawßstraw bekennen öffentlich, daß sie zu der Lehenschafft der Müllin sampt der Zughördt zu Undrathauringen laut Lehenbrüeff thomen seien und sich der gemain Statt Buchhorn und allen iren Nachkommen gentslichen ergeben und zue recht leibaigen gemacht haben; thuen auch das jeko mit rechtem wissen in

Krafft dieses brüeffs allemassen kundt, daß obgemelte Agatha Buochmüllerin hievor dem Goghhaus Salemschweyller mit leibaygenschaftt verwandt gewesen war und sich aber von demselben Goghhaus umb ain Summa gelts laut des brüeffs, darüber begriffen, erkaufft und erlödiget hat. Also daß sie nun hinfüro und all die künnder so von bemelter Agatha Buochmüllerin, von datto anzurechnen, kunsttiglich exporn werden, gedachtem dem Herrn Burgermaister und Rat zu Buochhorn und iren Nachthomen als zu leibaygen personen und wie ander zu leibaygen Leuth mit ihren Diensten gepotten und verpotten schuldig verpfflichtet und verbunden seyn sollen und wöllen.

P. Orig. mit anhangendem Ampts-Zusigel des Hannsen Märthens Stattamanns.

119.

1569. Aug. 11.

Vertrag des Klosters Löwenthal mit der Stadt Buchhorn „die Einschlagung deren Schweinen“ in den Wald Schwaderloch betreffend.

Perg. Orig. — Kgl. württbg. Haus- und Staats-Archiv.

120.

1570. Mai 8.

Vertrag zwischen der Stadt Buchhorn und dem Kloster Löwenthal wegen des Beholzungsrechtes der sechs Löwenthaler Gütlein zu Altmannsweiler in dem Buchhorner Wald der zu Baumgarten gehört.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Klosters Löwenthal; das von Buchhorn fehlt.

121.

1570. Dez. 7.

Konrad Meuth von Criskirch verkauft an Martin Wun Amann und Hans Graf, beide zu Criskirch, als an die Pfleger der St. Sebastians Pfründ und Bruderschaft daselbst, seine Wies, so eine Mannsmad, Gärtlewies genannt, um 70 Pfd. Pfg. Beim Kauf ist ausbedungen worden, daß wenn diese Wiese wieder feil würde, der Verkäufer oder seine Erben sie wieder um 70 Pfd. Pfg. Rauffschilling an sich lösen können und mögen.

Pap. Orig. mit dem Siegel Hannsen Märthens Stattamanns.

122.

1573. Februar 20.

Caspar Gäfner, Dischmacher, Burger zu Buchhorn, verkauft Hannsen Berckmann, Küeffler, Bürger und des Raths der Stadt Buchhorn und der Zeit Rechtuerordneter Pfleger des Sonderfiechenhauß daselbst an der Ach gelegen um fünfzig guldin Reiniß in münz genamer der Stadt Buchhorn und gemainer Lanndhwerung, Hinderstelligen Rauffschilling um dritthalben guldin Reiniß in münz guter obgemelter werung Rechts stäts järlichs vnnnd gewiß Ewigs Zins und gelt zu richten und zu geben von vffer vnnnd ab seinem Hauß vnd Hoffstatt zwischen Claus Propsten und Hanns Clausen kindern Häusern gelegen, hinden gegen gemainer Statt Badstuben und vornen auf die Reichsstraß stoffend mit allen rechten und gerechtigkaiten, wertinen, begreifffungen, zu- und eingeherungen, nichts dauon ausgenommen, frey, ledig und loß, dann das sollliches gegen die

Sacramentspfond zu Rauenspurz zway Pfd. Pfg. jãrlìchs Zins hafft und verscriben ist. Daran aber ihm nit mer denn allain fñuff Schilling pfening aller jãrlìch zu richten und das ùberig ain pfundt und fñuffzehen schilling pfening der Znnhaber obgemelter Badstuben und vorgedachts Hanns Clausen kinder zu richten schuldig sein. So geht verner vffer obgeschriebnem sinem Hauß allain vnser framen zu Jettenhausen ain vierling wach jãrlìch haimb vnd sonst nicht weiter. Es siegelt Hanns Stamlere Stattamann zu Buchhorn.

Perg. Orig. Das Siegel fehlt.

123.

1573. Nov. 2. An aller lieben Seelentag. Argen.

Jerg Lachenmayer zu Kressbrunnen seßhaft empfãngt von dem erenhaften vñnd fñrnemen Alexis Berer, derzeit Amman der Herrschaft Argen, also bar bey und gegen Aufrihtung dieses brießs zway und vierzig Pfd. Pfg. an gutter Reinißcher münz und der Herrschaft Argen werung gegen zway Pfd. vñnd zwen schilling Pfg. jãrlìchen Zienß vñnd gelt aus seinem Weingarten der Welbgarten genannt, ain halb an Jeorg schnellen von Nonnenhorn annderthhalb an Hanns Gottschalken daselbst gelegen und ab seinem Morgen Aker vor dem Buch zwischen Joß Lachenmayer und Hilprandt Holtzen gelegen. Der Zins ist allwegen puntlich vñnd freundlich zu richten und zu geben vff Sannt Martin deß hailigen bischofstag.

Es siegelt Nicolaus Pauwman der Zeit Richter zu Argen.

Perg. Orig. mit anhangendem schñnen Siegel.

124.

1580. Mãrz 28. Buchhorn.

Pauli Krass, bürger zu Buchhorn, verkauft um fünf u. siebzig guldin Reinißch Hauptgut drei Guldin fñnfzehen behmisch jãrlìch Zins von seinem Hauß u. Hofstatt mit allem zuegehört an die Statt zahlbar auf den hailigen Ostertag.

Es siegelt Galli Bropst Stattamann.

Perg. Orig. mit anhangendem Siegel.

125.

1584. Juli 3.

Petrus von Gottes Gnaden Abte des Gohhüß Creuzlingen giebt Marry Ruß von Zurattweyler weilundt Jerg Ruffen vñnd Agnesa Strayeherin seligen eheleiblichen sun, als Grundherr des Gohhüß und Kelnhoffs Hirschlacht mit Borwissen und willen des Herrn Georgen Grauen von Montfort, Herrn zu Bregantz und Tettnang, Argen und Beckach (in Steuermart) Kaiserl. Reichshoffrath und Khammerherrs als Kastenvogt des genannten Kelnhoffs von sein selbs und ach im namen seiner Herrn gebriedern, der auch Wolgeborenen Herrn Herrn Johannsen, Anthonj und Wolffgang allen Grauen von Montfort, aus der Leibeigenschaft und was derselben anhengig ist gegen erlegung von vier guldin in münz auß gnaden frei.

Perg. Orig. Die Siegel des Abts und des Grafen Georg fehlen.

1584. Septbr. 18.

Johann Christoph von Gottes Gnaden Abbt auch Prior und gemainer Convent des würdigen Goghauß Weingarten und der Bürgermeister und Rat der Stadt Buchhorn verhandeln wegen ettlichen nachparlichen spenn und mißuerstendts des Torgel, des Zehendens, Rebleutten, Zugrechts, und der Steuern, Item des Gißbeths am Endtsweyer und dann Boden- und sunsten Zinsen halber, alles von der Bogtey Hofen herrührendt.

Erstlich soll all vnuud jeder widerwill, so ainicher vorhanden, vergeßen; hingegen jedert hail dem andern alle gnad, freunt- und Nachparschafft zu erweyssen gemaindt sein.

Belangende zum andern, das Torggelbawen soll denen von Buchhorn sürohin nach Irer gelegenheit Törggel inn Irer Statt Buchhorn vnuerhindert aines herrn von Weingarten zu bawen vnbenomen vnuud zugelassen sein, doch das sy ohne gut haissen vnuud verwilligen aines herrn von Weingarten thainen Torggel mehr auß Hofischen Gerichten, es werr inn die Statt oder anderswohin, zu sueren vnuud zu setzen macht haben. Es mögen auch die von Buchhorn in crafft diß vertrags Ire trauben auß den Gerichten Hofen wohl in die Statt sueren vnuud allda truckhen lassen, doch sollen allwegen aines Propsts zu Hofen Zehendtfaß inn die Törggel gelegt und der zehendt aimer oder zehendt thail weins auffrecht vnuud getrewlich gerichtet werden.

Zum dritten ist lauter bedingt vnuud geredt, daß sürohin die Hofische gerichtparr Rebleuth, so deren von Buchhorn irr Neben inn den Gerichten Hofen bawen, die Rebleuth zunfft zu Buchhorn vnuud den gewohnlichen vnuud gepürenten schilling, wie annnder zunfftgenossen zu erkhauffen schuldig sein, doch das dise Zunfftgenossami ainem Herrn von Weingarten an seiner Obrighait und sunsten gerechtighaiten in allweg ohnnacht hailig sei.

Belangend zum vierten das Zugrecht ist denen von Buchhorn wie anderen frömbden, laut der Hofischen Gerichtsordnung, gueter in den Gerichten Hofen zu khaufen, vergönnnet und zugelassen.

Es ist auch hie sonderlich beredt worden, daß der Spital, das Siechenhaus und die Pfrundt Sant Nicolaus dem Propst in Hofen nichts mehr verzünfen noch austendiges zu zahlen schuldig sein soll. Weil auch das Gißbeth am vnderen endtsweyer soweit fürgefallen, hat man sich bederseiths dahin verglichen und verainigt, das der Herr Propst zu Hofen solliches allso verbessern solle, damit es meniglich so daran güeter hat, vnshädlich seye. Es sol auch der Herr Propst die Landtstraf wie zuvor In anno ain vnuud sibentzig abgeredt wider erbawen.

Perg. Orig. Die Siegel der Abtei, des Konvents und der Statt sind abgefallen.

1586. Nov. 22. Montag vor st Catrinen tag.

Revers der Priorin und des Convents von Löwenthal gegen Buchhorn, betr. den Wiederaufbau ihrer bei dem Brand 1584 zerstörten Hofstatt hinten auf der Stadtmauer gegen den See zwischen dem „jetzt neu erbauten Spital“ und Hans Sailers Steinmeyer Hofstatt gelegen.

Perg. Orig. mit dem Siegel des Klosters Löwenthal. — R. wbg. Haus- u. Staats-Archiv.

1587. Dez. 5. Am nechsten Zinstag nach sannt Andreas des hailigen Apostels tag. Buchhorn.

Die Stadt Buchhorn empfängt von dem Edlen und Ernuesten Herrn Leonihart Bappuß, Stattamman zu Veldkirch, ain Tausendt Gulden Keinisg gutter grosser vnuerrueffter mintz, allwegen sunnffzehen bazen oder sechzig Kreizer für jeden gulden im hailigen Römischen Reich aber sonnderlich dem Landt zu Schwaben geng und genem gegen sunffzig Gulden Zinnß jürlich auf Sannt Anderäs aufer von und ab allen und jeder gemainer Statt jürlicher Steuern, Zöllen, Umbgelten, Fresseln, Bueffen, Renten, Zinnßen, Giltten, Allmutt, Wun, Wayd, Tryb, Tratt, Dörffern, Höfen, Weylern, Güettern ligenden und varenden mit sambt allen Herrlichaiten, Oberkhaiten, rechten, gerechtighaiten vund sunst allen anderen nutzungen, genüessen, ein- und zuegeherdten, wie sie die hezo haben vnd hinsüro oberkomen, nichts dauon außgenommen noch vorbehalten.

Perg. Orig. mit anhangendem Sekretiegel der Stadt Buchhorn.

1589. März 24. Buchhorn.

Bürgermeister, Klein- und Groß-Rat auch ganze Gemeinde entlehnen von Georg Moß, burgermeister zu Ravensburg 1000 Gulden gegen 50 Gulden jährlichen Zins und geben ihm hiesfür Nachhypothek auf alle ihre jährlichen Steuern, Zölle, Umgelder, Frevel etc. Doch unbeschadet der Rechte derjenigen die vorher hierauf schon Pfand hatten. Sie versprechen diesen Zins jährlich dem Moß oder seinen Erben oder dem Inhaber dieses Briefes auf Mariä Verkündigung nach Ravensburg in die Stadt oder 4 Meilen Wegs „scheibenweis“ darum wohin sies begehren zu ihren sicheren Händen zu liefern. Halten sie diese Bedingung nicht ein, so dürfen sich Moß oder dessen Erben an der Statt Nutzungen schadlos halten ohne daß die Statt Buchhorn dagegen geschükt sein soll durch geistliche oder weltliche Obrigkeit oder irgend etwas was sich nur denken läßt. Doch steht es Buchhorn frei, gegen 6-monatliche Kündigung dieses Kapital abzulösen auf den Tag Mariä Verkündigung.

Perg. Orig. Siegel abgechnitten. Urkunde, weil beglichen, durchschnitten.

A dorso: Abgelöst den 25. Juli 1684 in zwei Fristen.

1590. März 2.

Anna Maria Gäldrichin von Sigmarshofen zu Rauenspurg hat von dem Kaiserlichen landgericht zu Ravensburg laut eines Urteils vom 3. August 1589 allen Bestß Hannsen Ratzmayers zu Seemoß, als ihres offnen verschriebenen ächters, nemlich Haus, Hof, bomgarten, wiß, Krautgärtle, und vier stück mit Neben alles an und bey ainander in ainem Einfang aintthalben an die bawstraf vnden zu an den See, vnd oberhalb an des Goghauß Hofen Lehenguetern gelegen, item seine Wiß sampt ainem Hampfblägslin im Bluomen gelegen und ein Zauchert Holz im Fallenbrunnen für 300 Gulden Hauptgut und verfallenen Zins zugesprochen bekommen. Sie verkauft nun an die Stadt Buchhorn alle ihre Rechte an diese Güter. Für die 300 Gulden Hauptgut und 75 Gulden verfallenen

Zins und 26 Gulden bisher aufgelaufener Unkosten gibt ihr die Stadt eine landläufige Zinsverschreibung um 600 fl. Hauptgut und 30 fl. Zins.

Perg.-Orig. Das Siegel Hans Friedrich Gädtrichs, Vogts der Verkäuferin, seiner „freundlichen, lieben“ Schwester, fehlt.

131.

1596. März 26.

Hanns Baur, genannt Wilhelm und Mathias Bawmaister, rechte Hauptgülden, Jörg Niesch, Balbierer und Andreas Kremel, Salt- und Habermann, beid recht unuerschaidenlich mitgülden, selbs Schuldner und Bürgen und Bezaler und alle Bürger zu Buchhorn verkaufen mit willen des Raths zu Buchhorn als ihrer ordentlichen Obrigkeit der erfamen Frauen Anna Wörnin, wiland Albrechten Stollen, bürgers zu Ravensburg seligen Wittwe um 100 Gulden Reiniſch Ravensburger Währung 5 fl. Reiniſch Waiſenzins aus Hannsen Bawren Stück mit Neben in der nderen Braigge zwischen des Gotsbaus Hofen Guetern und aus dessen gueter Mannsmad wiese in den kleinen Löhern gelegen und aus einem Jauchert Acker in dem Geboltswinkel gelegen, sodann aus Mathias Bawmaisters Haus Hofstatt in der Stadt, das an die Farbe, an Konrad Schlegel u. an Hans Weishaupt stoßt: Die fünf Gulden Waisen Zins sind zahlbar nach Ravensburg an Lätare. Gegen Bezahlung soll gar nichts befriden, freyen, schützen schürmen noch behelfen, nicht Krieg, Raub, Rahm, Brand, Acht, Pön, Reif, Hagel, Theure, Mißwachs u. Landschaden.

Perg.-Orig. mit dem Siegel Jacob Schafmayers Stadtamanns zu Buchhorn (den Schild halten zwei Schafe als Schildhalter).

132.

1601. September 2. Buchhorn.

Die Stadt Buchhorn bekennet der edlen, ehren- und tugendreichen Jungfrauen Barbara Röttin von Schreckenstain, auch allen ihren Erben und justo titulo briefs innhabern und in irem Namen auch von iretwege dem Edlen besten Herrn Paul Dählern Burgermeister zu Rauenſpurg als irem verordneten Vogt und Pflegern, daß dieselbe ihr der Stadt Buchhorn vier hundert guldin Reiniſch in münz gueter, genger, genemer und unverrüſſter gemainer Statt Rauenſpurg werung one mangel und abgangs auffgericht und bezalt hat. Hiesfür giebt ihr die Stadt zwainzig guldin vorbestimpter werung rechts, stäts, jährlchs, gewiß u. ewiges Zeiß und gelts von außer und ab ihren der gemainen Statt: leuten, güetern, ligenden und farenden, bestendigen und unbestendigen Einkomen, Gefölln, gelässen, Nußbarfaiten, Steuern, Zölln, Gred- und Umgeltern, nachsteuren und Renten, dazue aller der Statt Gericht, Zweugen, Peennen, Veldern, Wälden, Zeiſngülden, Wassern, Wunen, Waiden, Trib u. Tratten, gefurchts und ungefurchts, und das alles ymmer namen haben möchte, nichts überall dauon ausgenommen, noch darsfür befreyt. Den Zins wollen sie püntlich durch samenthafte Darzellung geben und bezalen alwegen auf S: Matthaus: des heyligen Euangelisten und Apostelstag und soll sie davor gar nichtz befriden, freyen, schützen, schürmen noch behelfen, kainerlay freyheiten, freybrieff, gnade, gelait, gewalt, gebott, verbott, Gericht, recht, weder gaislich noch weltliche, wie auch kain Indulgens, Edikt, Rescript, Exception, Dispensation, absolution, Restitution, und

Suspension, so jezo von Concilien, Päbsten, Kayser, Königen, Fürsten, Herren, Stetten gegeben, als andere Gerichten noch sonst nichtz anders als jemand's erdenken möchte, one vorgeende sönderung widersprechende auch der Epistol Diui Adriani; item der Exception nit dargezelten gelts auch sonst aller anderer auffzüg: sünd vnd list, damit sie sich wöhren mögen.

Perg.-Orig. mit der Staat Sekret yunsigel.

Dorsualbemerkung: Actum denn 10. Septembris anno 1660 ist gegenwärtiger 400 fl. Capital besagender Zinsbrieff in 2 Raten abgelöst worden: 300 fl. giengen an die Konvents Schwestern in St. Anna Kloster im Riedt ze Bregenz in folge eines Legats; und 100 fl. bekamen aus dem gleichen Grunde die Patres Jesuwittao zu Konstanz für Bunsjer E: Frawen loreta capell auffem Staadenberg.

133.

1603. Juli 28.

Bürgermeister und Rat des hailigen Römischen Reichs Statt Buchhorn vergleichen die Gemeinde Criskirch mit Martin und Hans den Knäuffen, Gebrüeder, sampt Hanssen Schwaben aldört wegen eines Guts, genannt Weiler, welches der Gemeinde zu eigen gehören und den obgemelten um je 5 fl. Zins zur Nutznießung überlassen bleiben soll.

Perg.-Orig. Das Siegel der Statt fehlt.

134.

1606. November 10. An Martin's Aubent.

Christoph Pfrond der Seckler, bürger zu Buochhorn kauft von der Stadt daselbs einhundert drey und dreyßig guldin Reiniß Hauptgut in münz gueter vund genemer Buochhorner werung um 6 guldin Neununddreißig kreuzer voriger werung Zins, von außer und ab seinem eigenen Haus und Hoffstatt hinden bey und an der kirchen zwischen der caplonney und des Zollers Jakobens Notmunds heusern gelegen; stofft fornen an „Kilchhof“ hinden auf die Stattmauer.

Perg.-Orig. mit dem Siegel des Bürgermeisters Mathias Schafmoyerr.

135.

1609. November 10. An S: Martin's aubent.

Andreas Krembel, bürger zu Buochhorn verkauft gegen Herrn Statamann Matheisen Schofmeyern um ainhundert guldin haubtguot fünf guldin jährlichs Zeins von seiner Behausung zwischen Georgen Schlegel des Metzgers und seines H. Stattamann Schofmeyers verribawen Haus gelegen, stofft fornen auf die Gassen und hinden zue an die Samlung.

Perg.-Orig. mit dem Siegel. des Jos. Morgenbaum, Bürgermeisters zu Buochhorn.

136.

1616. März 20. Buochhorn.

Die Reichsstatt Buochhorn verkauft an Herrn und Bürger Dionysius Spiegler ihre Behausung im Winkel oder alder Schuol genannt gelegen hinder

der Pfarrkirchen; stößt an des Mesmars behausung und Schuelthür und ist der Kauf hierumben ergangen und beschehen umb Vierhundert und Siebenzig Guldin in Münz quodter genemer der Statt und gemainer dieses Landtswehrung.

Perg.=Orig. mit anhangendem Reichsstat Siegel.

Bemerkung: Nach obiger Urkunde war das Mesnerhaus früher hinter der Kirche und hieß man diesen Platz, wo einstens auch die Sammlung und die alte Schule stand, den Winkel; jetzt heißt man die Gegend rechts an der Straße nach Ailingen, in der Nähe des früheren oberen Thores, den Winkel und hat der Volksmund letzteren scherzhaft den „Streitwinkel“ benannt.

137.

1617. Februar 16.

Vertrag der Stadt Buochhorn mit Criskirch, worin bestimmt wird, wie viel Vieh und Schweine unentgeltlich in den Wald getrieben werden mögen, und was von denen weiteren bezahlt werden solle. Zugleich wird bewilligt zu eigenem Gebrauch, nicht aber zum Verkauf, Eicheln und Kees zu lesen, sowie auch Wiesen einzuschlagen.

Perg.=Orig. — K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

138.

1619. Nov. 14. Buochhorn.

Die Statt Buochhorn verschreibt dem Kloster Löwenthal für 1000 fl., die sie erhalten hat, einen jährlichen Zins von 50 fl. zahlbar auf 16. November und setzt dafür ihre Güter und Einkünfte zum Pfand wie oben. Ablösung wird vorbehalten.

Perg.=Orig. mit dem Stadt-Zusiegel.

139.

1620. Januar 1. Buochhorn.

Die Reichsstatt entlehnt von dem edlen vesten und hochgelehrten Herrn Gebhardo Schelhammer, beeder Rechten Doctori, Bischöfl. Constanzißchem Rhatt und Canzlern zwaitausent Gulden um Ainhundert gulden Zins beides Rhadolpzheller wehrung, zahlbar auf das hailige Fest Unser lieben Frawen Lichtmess, acht Tag vor oder Nach aus der Statt liegenden und vahren den güettern etc.

Perg.=Orig. mit dem Sekretsiegel der Statt, das besonders schön erhalten ist.

140.

1626. Februar 25.

Konrad Walthor, Bürger und Kieffer zuo Buochhorn verkauft Georgen Hailigen, Zunfftmaister und des Raths und dem Werkh (fabrica ecclesie) des lieben hailigen Sanct Nicolaßen Patronen allhie im „Pfarmünster“ verordneten Pfleger um 35 fl. Buochhorner münze und Währung ain gulden vierzig fünf Kreuzer Zins aus seinem Krautgarten und Hampffland, Hofnersgarten genannt; stößt unten auf Mathaei Opfers oben an die bauwstraß andererseits an Martin

Grawer und an andere seine güeter. Der Zins ist verfallen auf St. Sebastians des hailigen Martyrers tag.

Perg.-Orig. Das Siegel des Stadtamanns Jof. Morgenbaum fehlt.

141.

1628. April 2. Buchhorn.

Bürgermeister, Rat, u. Bürger der Reichsstadt Buchhorn verkaufen an Maximilian Miller Dr. utriusque, Rat und Syndikus der Schwäbischen freyen Reichsproelaten um 500 Gulden 25 fl. jährlichen Zins von, aus und ab ihrem eigenen Hof vnd guodt Lauffen in der landt Vogtey Dbrighaidt gelegen, „so vmb diß Zeidt vmb viertthausendt guldin nit fail“, mit allen dessen zuegehörigen stück vnd güetern, nichts davon ausgenommen, welchen sie als Unterpfand setzen. Der Zins ist zahlbar auf Georgij des hailigen Ridterstag. Ablösung vorbehalten.

Perg.-Orig. Das Stadtsiegel abgelöst.

142.

1628. April 22.

Die Statt Buchhorn entlehnt von David Weiß, Mahler zu Ravensburg ihrem sonderlieben Herrn und Freundt Ein Tausend Gulden um fünfzig Gulden Zins und verpfändet ihre Höf zu Kaufna, zu Adelzhofen und zu Oberbaumgarten.

Perg.-Orig. Siegel abgelöst.

143.

1629. März 17.

Appellations-Instrument an den Papst in diesem Betreff (die Appellation selber ist ganz verwischt):

„Sententia in causa Buochhorn siue Hoffen cæmiterij noviter erigendi et benedicendi.

Ex officio pronunciamus, decernimus et declaramus quod tum angustia antiqui Cæmiterij, tum necessitas, tum etiam bonum publicum, uti ex instituta visitatione constat, postulare videatur, ut locus commodus pro nouo æmiterio emendo a Parochianis deputetur et juxta petita Rdi Prælati in Weingarten tanquam Patroni illius ecclesiæ pro sepeliendis mortuis ex dignitate muro circumdatum conseruetur, pro ut Magistratum in Buochhorn una cum populo sub pœna Excommunicationis et decem Marcarum Argenti puri piis locis applicandi compellimus, ea subministrare, pro [justo] pretio, quæ ad dictum cæmiterium nouiter erigendum requiruntur, si comminatam et alias grauiores pœnas euitare uoluerint.“ Quæ sententia lata est 17. Martij anno 1629. Indictione 12^{ma}.

Pap. Orig. beschädigt mit dem aufgedruckten Vicariatsiegel.

Vicarius Constantiensis Martinus Millerus m. p.

Sigfr (Sigillifer)

GEORGIUS A PFLAUMERN
notarius in officio Vicariatus.

M. P.

Bemerkung. Indictio ist ein cyclus von 15 Jahren.

A dorso: Executus sum hoc mandatum Ego Augustinus Rogg Parochus
Montensis Decanus Düringensis Die 4. Septemb. 1629.

144.

1629. October 22.

Vergleich über die neue Aufgerichtung eines Gefreythoffs zu Buochhorn. Zue wissen vnnndt kundt gethon seye meniglich, demnach zwischen dem Gottshaus Weingarten ains vnnndt gemainer Stadt Buochhorn andersthails wegen des Gefreythoffs zue bouen, zuenecht am Gottshaus und der Pfarrkirchen daselbsten gelegen, darumben streit furgelassen, weilen bemelter ohrt, zue begebenden sterbens leuffen, vmb seiner Enge, vnd täglich vermehrender Sepulturen willen, sowol dem Gottshaus vnd dessen Inwohnern allß Pfarzgenossen daselbsten so beschwör= allß gefährlich gefallen: Entgegen aber vorernandte Statt Buochhorn und ihr Burger schafft sich auff ihr diser Ende gehabte vnuerdenkliche gerechtigkeit gezogen, vnd krafft derselben darumb vngern weichen wollen, das endtliche, vff vorgehende fürstl. bischoffliche constanzische Visitation vnd darbei eingenommenen Augenschein, mehrmol bemeltes Gottshaus Weingarten gehabte Bedencken nit allain für erhöblich befunden sunder auch dem Magistrat zue Buochhorn per Decretum auferladen vnd geschafft worden, sich der nothwendigen Verenderung der alten Begrebnus zue bequemen vnd darzue ain anderer nothwendiger Platz vmb gebü= rende bezahlung herzugeben. Wan dan diesem Decret der gebür nachzusetzen die selbst nothdurfft erforderet, allßohaben der hochwürdige Herr Herr Franciscus Abbe mehrmal ermeltes Gottshaus Weingarten sich mit den Ehrenewesten, fürsichtigen, Erfamen und weysen Herren Bürgermaister vnd Rath ermelter Statt Buochhorn vnd hingegen mit Jhro Gnaden, Sie, dieses neuen cæmiterij oder Gotts Ackers= places vnd ohrts auch andern darbey vor und mit einkomen puncten halber volgender gestalt verglichen:

Erstlichen, ob woln beederseits vnder schidliche Plätze vnd örter hierzue bestimpt und vorgeschlagen worden, So haben doch Jhr Gnaden, wolermelter Herr Prälat, auff der Burger schafft instendig trungenlich bitten vnd anhalten den Ackher im Ellingen, so Junckhraw Felicitas Heggeline eigenthümlich gehörig gewesen, endtlichen angenommen und selbigen ohne gemainer Statt Buochhorn Vnkosten mit ainer Mauer einzuefassen bewilliget vnd versprochen: wie Sie dan hierauf mitt Jhrer Feliciten Heggelinen nitt allain denn thauff, laut darumb aufgerichten Brieffs 300 fl. schliessen vnd bezahlen lassen, sunder auch, auf erlangten fürstlichen bischofflichen Consens, gleich zue wirklichen Weiung vnd benediction des neuen Gotts Ackers geschritten.

Vnangesehen aber Bürgermaister, Rath vnd Gemaindt sich der vorigen alten Begrebnus entschlagen vnd inhalt ergangener Constanzischer Sentenz zue diesem new erküestten ohrt bekennen vnd nun fürhin die Begrebnus daselbsten anzustellen angenommen: So wollen vnd haben Sie ihnen doch darbey außdrücklich bedingt vnd vorbehalten, mit Besuochung des Gottsdienstes, iederzeit zue der Pfarr= oder Mueterkirchen den freyen vnuerhinderten Zuegang zuehaben; vnd wie solches Jhro Gnaden nie zue wider gewesen allß solle hinwider den alten pfarlichen Rechten vnd was darunder von Rechts= und gewonheits wegen zue=

uerstehen, hierdurch ebenmessig nichts benommen sein, sondern darbay in allweg gelassen werden.

Was folgendts die Vnderhaltung des neuen Gefreythoffs belangt, obwolen solche, nach aufweisung gemainer Rechte, bestellt, geornet vnd ohne gemainer Statt Buochhorn Vnkosten versiegt werden soll, So ist aber dis darbey außtrückhenlich abgeredt vnd verabschaidet worden, das da die vnder Maur, gegen den See stoßendt, ober kurz oder lang durch erhöhung des wassers und gewöll mit wegnehmung des Bodens (Erdbidem, Straal, starkhe sturmwindt zue Zeiten, da das wasser abgefallen vnd notanter erkhandt werden mag, daß solcher schad nitt vom Wasser verursacht) schaden leiden müeste, vnd dardurch auch den Nebenmäuern schädlich vnd nachtailig sein würde, das auff solchen verschribenen Zahl, die gemaine Statt Buochhorn den schaden auf sich selber haben und denselben wende, auf ihre aigne kosten verbessern vnd wieder erbawen solle.

Wo sich, wider alles verhoffen, begeben vnd zutragen solte, das jemandte, wer der auch were, die Mauren, Tächer, Thor vnd Thürkin sich freuenlicher, vermessenlicher, mutwilliger vnd gefährlicher Weis gelüsten wurde lassen, zueuerwiesen, zergengen, vnd zue verbrechen, der solle von denen von Buochhorn vnnachsehlich, neben genugsamer widerkörung zuegefügten schadens zue ainem erschröcklichen Exempel mit schwärer leibsstraff angehalten vnd zu jedermeniglichs abschröckhen solle solches verbot, anderen der Statt Säg vnd ordnungen einuerleibt vnd zusezt werden.

Da auch in der Nähe dis Cæmiterij etwan Nus-Krießbeer oder andern Bäum vorhanden weren oder inskynftig noch erwachsen würden, so der Maur schädlich vnd nachthailig zu sein erachtet werden möchte, sollen solche von den Inhabern allerseits vnd jedesmahls, so weit gestreift, weggethon oder gestimbelet werden, damit diser bäume halber kein Klag noch der Maur dardurch nachthail entstehen möge. alles getrewlich vnd vngefährlich.

Dessen zue wahren Brkhundt seindt diser Abredt zwen Keceß gleichlautendten Inhalts gefertiget, die mehrhochwohlgedachter Herr Franciscus Abbtte des Gottshaus Weingarten, mit ihrem gewohnlichen minderen Abbttey-, Herr Burgermeister und Rhat zu Buochhorn aber mit gemainer Statt Zusigel öffentlich bekrefftigen lassen. Geben vnd beschehen den zway vnd zwainzigsten Tag Monats Octobris Im Sechzehenhundert neun vund zwainzigsten Jare.

Beglaubigte Papier-Abchrift.

145.

1640. Juni 14. Weissenau.

Johann Christoph von Gottes gnaden Abbt, Prior und ganzer Konvent des Gotshauseß Mündler: genannt Weissenau erklären die Agatha Buostorin, weiland Hansen Buostors und Ursula Kichlerin von Manzell beider selige, eheliche Tochter, so der Leibeigenschaft des Gotthaus verleent und zugehörig gewesen, dieser Leibeigenschaft ledig und loß.

Perg.-Orig. mit anhangendem schönen Konventsfiegel. (Sigillum conventus minoraugiensis.)

146.

1640. Dezember 10.

Yodoock vnd Hannß Caspar Gagg, beede deß Rathß und Zunfftmaister in deß heiligen Reichßstatt Buochhorn am Bodensee vnd jung Hannß Conradt Thomans seligen hinterlassener Wittib Margaretha Bruchlin verordnete Bögt verkaufen in der besten Formb, Maas, Weiß vnd Gestalt an Maister Casparn Spiegler, Weißbeckhen zu besagtem Buochhorn die ihrer Vogtfrawen Margaretha Bruchlin eigenthümbliche Wiß Inn Stockwisen gelegen, anderthalb mansmad groß, einseits ahn altt hanßen Schlegels, anderseits ahn houische Wisen oben an den Wassergraben vnd vnden an die Rogengassen stoßend für eigen, lödlig und vnuerfchriben, und ist dieser Kauff fürgangen vnd beschehen vmb fünfzig guldin Reichs und der Buchhorner Währung.

Perg.-Orig. mit dem Secret-Siegel des Balthasarn Heggelin, Stattamanns.

147.

1643. Nov. 10. Vigilia Sti Martini.

Jacob Vogg, burger und Vischer in Buchhorn verkauft an Michael Haimber seinen Grab- oder Hanffgarten in Moß vor der heiligen Kreuz-Kirchen zwischen Michael Lienharts, deß Vischers vnd der Caploney der „Bodmerinpfondt“ gärten gelegen; stoßet oben auf die Landstraß vnd vnten auff den Kleinen Berg um dreyßig guldin frey, lödlig, außer daß der Kaplaney der Bodmerin Pfrondt fünf Pfd. Pfg. Hauptguts darauf verpfendt sind.

Perg.-Orig. Siegel des Josen Jacob Hirschen, Stattamanns, verlegt.

148.

1644. Januar 15. Wien.

Kaysers Ferdinandi III. Declaration, daß die Demolition der Stadt Buchhorn Thoren, Thürnen, Schanzen und Mauren, ihr an ihren wohl hergebrachten Privilegien, Stadt-Rechten und Immunitäten ohnschädlich seyn solle, auch daß sie selbige nach erfolgtem allgemeinen Frieden wieder aufbauen mögen.

Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zue allen Zeithen Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böhaimb, Dalmatien, Kroatien und Sklavonien ꝛ. König, Erz-Hertzog zue Oesterreich, Hertzog zue Burgund, Steyer, Kärnten, Krain und Württemberg, Grave zue Tyrol, ꝛ. Bekennen und thuen kundt jedermänniglichen mit diesem offenen Kayserlichen Brieff bezeugend, demnach wir zue mehrer Beförderung unserer und des heiligen Reichs Kriegsdienst, und des gemeinen nothleidenden Wesens erheischender Nothdurfft, auch des ganzen Bodens-Seeß Versicherung, die Mauren und Fortifications-Gebäu umb unsere und des heil. Reichs Statt Buchhorn am Bodensee, welche der Schwedische Feld-Marschalck, Gustav Horn, eine geraume Zeit besetzt und mit Wählen wohl besestiget gehabt, jedoch in Anno sechzehnhundert fünf und dreyßig, nach erhaltener glücklichen Victori bey Nördlingen, für sich selbst wieder quittirt) gleich damahlen nach Abzug jetzt besagtes Feinds meistentheils niederreißen und ruiniren, auch aniez in dem nächst nunmehr zue End geloffnen sechzehnhundert drey und vierzigsten Jahr alles dasjenige, was noch übrig an auffgeworffenen Schanzen, Statt-Mauren, Thürnen

und Thoren aufrecht gestanden, damit der Feind, nach Occupirung der Statt Überlingen, mehr besagte Statt Buchhorn, zue des ganzen Boden=Sees und aller benachbarten Stände grossen Gefahr, Ungelegenheit und Schaden, nit wiederum von neuem mit Volk besetzen und vergraben könne, vollends auff den Grund schleiffen, offen und dem Boden gleich machen lassen.

Daß uns solchemnach Burgermeister und Rath mehr besagter Statt Buchhorn, vermittelst des hoch- und wohlgebohrnen, unsers und des Reichs Erb-Truchsessens lieben Getreuen, Maximilian Wilibalden, Graffens zue Wolfegg, und Herrn zue Waldburg, unsers Hoff-Krieg-Raths Obristen Feld-Wachtmeisters und bestellten Obristens, umb unsere Kayserliche Attestation und Versicherung, daß ihnen solche auff unsern Befehl und zu des gemeinen Wesens Nothdurfft vorgenommene Demolition ihrer Statt=Thoren und Mauern ihnen und ihren Nachkömmlichen künfftig zue ewigen Zeiten an ihren von weyland unsern Vorfahren, Römischen Kaysern und Königen, habenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, auch Statt=Rechten gar und gänzlich ohn præjudicirlich sein möge, in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten haben.

Wie nun aber berürte Demolition und Zerschleiffung der Statt Buchhorn wegen des gemeinen Wesens hoher Nothdurfft, auch Versicherung mehr ermeltes Boden=Sees und andern oberzehlten Ursachen halber vorgenommen werden müssen; Also erklären wir uns hiemit Kraft dieses unsers Kayserlichen offenen Brieffs, daß mehr oft gefagten Burgermeistern, Rath und ganzen Burgerschafft, wie auch deroeselben Successoren und Nachkommen der Statt Buchhorn, solche Demolition der niedergerissenen und geschleiffen Statt=Mauern, Thürn und Thoren, ohne einigen Präjudiz oder Schmälierung ihrer Regalien, Privilegien, Immunitäten, Statt=Rechten, Jurisdiction und Gerechtigkeiten 'eyn, auch solche, zue verhoffenden allgemeinen Frieden, wohl wieder auffbauen, die Statt mit Thoren beschliessen, wieder neue Statt=Gräben auffwerffen, auch so gueth sie können und ihnen möglich, mit allen anderen darzue gehörigen Requisiten verwahren, und sich ihrer alten Freyheiten und Gnaden wie vorhin geruhlich bedienen sollen und mögen, ohne allermänniglichs Eintrag, Verhinderung oder Einredt.

Mit Urkundt diß Brieffs, besigelt mit unserm Kayserlichen aufgedruckten Secret=Znsigel. Der geben ist in unserer Statt Wien, den funfzehenden Tag des Monaths Januarii, nach Christi unsers lieben HErrn und Seeligmachers gnadenreichen Gebuhrt im sechzehenhundert vier und vierzigsten, unserer Reiche des Römischen im achten, des Hungarischen im neunzehenden, und des Behemischen im siebenzehenden Jahr.

Ferdinand.

Perg.=Drig. im k. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

149.

1645. Juni 16.

Lebensbrief des Bischofs Franciscus Johannes von Constanz, welcher den Balthasar Heggelin, alt Bürgermeister zu Buchhorn wie oben mit dem Wisli Ober Saulgen zu Unterradrai und mit dem Hofe am Bache belehnt.

Perg.=Drig. mit anß. bisch. Siegel.

150.

1648. März 25. auf den Tag annunciationis B. Mariae. Buchhorn.

Bürgermeister, Klein und großer Rath, gesambte Bürgerschaft inn des heiligen Reichs Statt Buchhorn bekennen, daß sie dem Ehrwürdigen, gaisstlichen und hochgelehrten Herrn Augustin Rogg, Düringers Kapitels Defano vnd Pfarrherrn zu Berg, an einem den 25. März 1628 aufgenommenen Kapital noch dreißig Guldin schuldig sind und so lange sie solche besagte Summe noch in Händen behalten jährlich auf Mariae Verkündigung einen Gulden dreißig Kreuzer Zins zahlen wollen.

Perg.=Drig. Der Statt-Sekret-Siegel abgeschnitten. Urkunde durchschnitten.

A dorso: Das Kapital betrug vorher funfzig Guldin, und hat Herr Defanus zue Berg seiner Baasen Anna Bronnerin vnd ihrem Chewirth Hannsen Freyen zu Einer Hochzeitgaaß Zwaintzig Guldin verehrt und an diesem Kapital gegen gemeiner Statt Forderung, so sie ahn Jhn Hannsen Freyen wegen seines Vatters beim Bürgerbuch zu praetendiren hatte, im Abschlag abschreiben und desolviren lassen.

Perg.=Drig.

151.

1649. Nov. 11.

Die Reichsstatt Buchhorn muß der Schwedischen Militiæ ihre zugetheilte Friedensgelder Quottam der drei ersten Millionen bezahlen und entlehnt zu diesem Zwecke von dem Amann David Diethhelm von Wittwihl außem Turgow 200 fl., welche sie in zwei Jahresraten wieder zurückbezahlen will; sie verpfändet dafür ihren Lehenhof zu Schnezenhäusen, den dieser Zeit Georg Mezler lebensweise inhat, und welcher der Pflugschaft der Leprosen an der Nach zu aigen gehört.

Pap.=Drig. mit dem aufgedr. Sekret-Siegel der Statt.

Unterschrieben haben:	Von dem großen Rath:
Conrad Waltherr, Bürgermeister.	Hans Jerg Barack.
Baldassar Heggelin, Stattamann.	Jerg Zimerknecht?
Caspar Spiegler, Oberzunftmeister.	Hans Schlegel.
Gaberiell Rotmundt.	Hans Moch.
Georg Kesensohn.	Jakob Kunz.
Hans Georg Reich.	Michael Schedler.
Michael Lienhardt.	Blasy Baldauf.
Cristofel Seiler.	Hans Dietrich.
Bardtle Baumann.	Christoff Schmidt.
Conradt Moch.	Hans Baldauf.
Jerg Kraef.	
Georg Schmidt.	

152.

1649. Dezember 22. Wien.

Käyfers Ferdinandi III. Moratorium vor die Stadt Buchhorn de Anno 1649. Wir Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Käyser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Böhmeib, Dalmatien, Kroatien und Slavonien ic. König, Erz Herzog zue

Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Krain, und Württemberg, Graff zu Tyroll Entbieten N. allen und jeden Obrigkeiten, so mit diesem unsern Käyserlichen Brief, oder glaubwürdigen Abschrift davon ersucht werden, insonderheit aber unserer und des Reiches lieben Getreuen, Burgermaister und Rath der Statt Buchhorn, sambtlichen Creditorn, welcher Orten die sowohl im heiligen Römischen Reich, als unsern Erb-Königreich, Fürstenthum und Landen geseßen sind, unser Käyserl. Gnad und hiemit zu wissen obwohlen wir obgedachte Burgermaister und Rath der Statt Buchhorn noch in anno sechzehnhundert vier und vierzig den 30. Augusti auff ihr damahliges unterthänigstes Bitten und Anruffen, unser Kayserlich Moratorium wieder ihre Creditores uff fünfß Jahr lang gnedigst ertheilt, dieweilen sie aber in gedachter Zeit durch die continuirliche und ferrer eingefallene verderbliche Kriegs-Pressuren vollends ganz zue Boden gelegt, und zue einiger Respiration mehr kommen könnten, wie solches ihre abgetragene Mauren, Thürn und verbrante Vorstädt augenscheinlich bezeugen; Als haben wir ihnen auff ferner ihr allerunterthänigst flehentliches Anlangen und Bitten unser Käyserlich Moratorium über ihre völlige Capitalia und Interesse auff noch fünfß Jahr lang von dato diß Brieffs allergnedigst prolongirt, und von neuem mitgetheilt und gegeben. Gesinnen und begehren an alle und jede Obrigkeiten, wie auch die Creditores samentlich, und einen jeden insonderheit, und wollen, daß sie mit ob gedachten Burgermaister und Rath der Statt Buchhorn wegen ihrer Prætension und Forderungen, sowohl an Capital als Interesse die vorbestimmte Jahr über in Geduld stehen, und sie wider diß unser Käyserliches Moratorium in keinerley Weis noch Weg molestiren, dringen oder beschweren noch gegen besagte Statt und deren Unterthanen, auch alle ihr Haab und Güther mit Arresten, Repressalien und Executions-Processen verfahren, sondern sich dessen allen bey Vermeidung unserer Käyserlichen Ungnad und Straff gänglich äussern, enthalten, und also mehr gemelte Burgermaister und Rath der Statt Buchhorn dißes unsers Käyserlichen Moratorii obgedachte fünfß Jahr über (jedoch die Causas pias, arme Wittib und Weisen, und andere nothleidende Personen ausgenommen) ruhig und unangefochten genießen lassen.

Wie nun ihr, die Creditores, hieran mehrers nit, als die Zeit, unter welcher sich obbesagte Burgermaister und Rath der Statt Buchhorn wieder erholen könnten, zu verlieren habt, diße unsere Bewilligung auch den Rechten und des heiligen Reichs auffgerichteten Policy-Ordnung nicht ungemäß ist; also geschicht auch hieran unser gnedigster Wille und Meinung. Geben in unserer Statt Wien, den zway und zweintzigsten Decembris, Anno sechzehnhundert neun und vierzig, unserer Reiche des Römischen im vierzehenden, des Hungarischen im fünfß und zwaintzigsten, und des Böheimbischen im drey und zwaintzigsten. Ferdinand.

Perg.-Orig. K. Württemb. Haus- und Staats-Archiv.

153.

1650. Montag vor Martini.

Lehenbrief für den Ehrenhafften und beschaidenen Caspar Ammann vnd dessen Eheliche Hausfrawen Veronica Sauterin, beide zu Lampertschweiler um der Sonderfischenpflegen in Buchhorn aigen Gueth und Hoff daselbsten.

Perg.-Orig. Siegel abgerissen.

154.

1652. Nov. 18.

Burgermeister und Rath der Statt Buchhorn als Oberpfleger des Leprosorij vnd des hailigen bischoffs S. Nicolai Pfarrkirchen daselbst giebt des Leprosorij aigen Hoff vnd Guett im Dorff Altmannschweiler dem Jacob Troll und der Katharina Leubin seiner ehelichen Hausfrau zu Lehen.

Perg.-Orig.

Es siegelt der hochgelehrte Herr Jacob Christoff Schmidlin, beider Rechte Licentiat des Erl.: Ferdinand Carlen Erzherzogen zue Osterreich Rath und Landtschreiber der Landvogtey in Ober- und Niederschwaben.

155.

1653. März 1. Regensburg.

Kaysers Ferdinandi III. Rescriptum an Erk- Herzog Ferdinand Karl zue Oesterreich zu Inspruch, vor die Stadt Buchhorn, wegen ihres erlangten Moratorii, und daß das Land-Gericht in Schwaben solches, wie auch die Dispositiones Instrumenti Pacis, in Obacht nehmen solle, de Anno 1653.

Ferdinand der Dritte von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kayser, zue allen Zeiten Mehrer des Reichs.

Durchleuchtiger, Hochgebohrner, freundlich geliebter Vetter, Schwager u. Fürst zc.

Bey uns haben sich unsere und des Reichs liebe Getreue, N. Burgermeister und Rath der Stadt Buchhorn, in Unterthänigkeit beklagt, was Massen sie von dem Land-Gericht in Schwaben, unerachtet ihres von uns unlängst erlangten Moratorii, auff Anhalten unsers gewesten Kriegs-Commissarii, Handels, wegen eignes præstendirten Contribution-Ausstandes mit schweren Executionen belegt, auch mit der Acht und Ober-Acht bedrohet werde; Wann aber diese Proceuduren dem Frieden-Schluß nicht gemäß, zumahlen dise Statt bey dem vorgewesten langwierigen Kriegs-Läuffen nicht allein über einmahl hundert und siebendausend neuhundert drey und achtzig Gulden zue unsern Kriegs-Diensten herzhiesien, und sonsten bezahlen müssen, sondern auch noch darzue durch Brand, Niederreiffung der Mauren, und in andere Weg in Grund verheert und verderbt worden, der Gestalt, daß da auff ein oder des andern Creditoren Anruffen mit dergleichen Executionen wider sie verfahren werden solte, sie samt ihrer armen Burger-schafft denselben weichen und die Statt verlassen müsten, derowegen so haben uns dieselbe um Einwendung unsers Kayserl. Ampts und Hülf Rechts in Unterthänigkeit angeruffen und gebetten.

Wann wir nun, in Krafft tragenden Kayserlichen Ampts, schuldig, männiglich auff Anruffen Recht zue ertheilen und widerfahren zu lassen; Als ersuchen wir E. Vd. freund-vetter-schwager- und gnediglich, Sie wollen bey ermeltem Land-Gericht die Verfügung thuen, und darob halten, damit unsere Kayserliche Verordnungen, wie auch die Dispositiones Intrumenti Pacis von demselben in gebührendem Obacht gehalten, niemand darwider beschwert, und des heiligen Reichs Ständen zue fernern Klagen kein Anlaß gegeben werden möge.

Hierahn erweisen uns E. Vd. neben der selbst Billigkeit, sonder angenehmes Gefallen, dero wir mit Freund-vetter-schwägerlichen Willen, Kayserlichen Gulden, und allen Guethen vorderist wohl beygethan.

Geben in unserer und des heiligen Reichs Statt Regenspurg, den Ersten Martii, Anno Sechszehnhundert, Drey und Fünffzig, unserer Reiche, des Römischen im Siebenzehenden, des Hungarischen im Acht und Zweingigsten und des Böhaimbischen im Sechs und zweingigsten.

C. Pbd.

Vt. Ferdinandt, Graff
Kurz zc.

guethwilliger Vetter und
Schwager
Ferdinandt.

Orig. im Kgl. württbg. Staats-Archiv.

156.

1655. April 20. Schloß zu Preßburg.

Salvus conductus Kaiser Ferdinandi III. vor die Stadt Buchhorn wider ihre Greditores, de Anno 1655.

Wir Ferdinandt der Dritte von Gottes Gnaden erwählter Röm. Kayser, zue allen Zeithen Mehrer des Reichs, in Germanien, zue Hungarn, Behaimb, Dalmatien, Croatien und Slavonien zc. König. Bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thuen khund allermänniglich Demnach wür zwischen Burgermeister und Rath, unserer und des heiligen Reichs Statt Buechhorn ahn ainem, und derselben Creditoren andern Theils, des Bischoffen zue Kostantz und neben Burgermeister und Rath zue Rothweyl gewuste Kayserliche Commission ahn- und aufgetragen, daß wür derowegen, und aus andern Unser Kayserlich Gemüeth bewegenden ganz erhöbllichen daffieren Ursachen, Ihnen obgemelten Burgermeister und Rath, auch allen und jeden Ihren Burgeren, Angehörigen und Vnderthanen, sambt Zren Weibern, und Kindern und Verwanthen unser und des heiligen Reichs Frey-Sicherheit und Glaitz für Gewalt, zum Rechten gnediglich gegeben, und mitgethailt haben. Thun das auch hiemit wüßentlich in Krafft diß Brieffs, und mainen, setzen und wollen, daß gedachte Burgermeister und Rath, sambt der ganzen Burgerschaft und Angehörigen, biß zur Vollend- und Erörterung der zwischen Ihnen und Ihren Creditorn schwebenden Commission, in unser und des heiligen Reichs Frey Sicherheit und Glaidt sein, und sich dessen ruehiglich freuen, gebrauchen und genieffen sollen und mögen, von allermänniglich unverhindert.

Vnd gebiethen darauf allen und jeden Khur-Fürsten, Fürsten, Gaist- und Weltlichen, Prälathen, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten und Bögten, Haupt-Leuthen, Wigdomben, Bögten, Pflegern, Berwesern, Amt-Leuthen, Land-Richtern, Schulthaisfen, Burgermaistern, Richtern, Rätthen, Burgern, Gemainden, und sonst allen andern unsern undt des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Standts oder Weesens die seind, ernstlich mit disen Brieff, und wollen, daß Ewe mehrgedachten Burgermeister und Rath, und Burgerschaft zue Buechhorn sambt den Zhrigen, wie obsteth, bey solcher unserer und des heiligen Reichs Frey- Sicherheit und Glaidt, bis zue Aufgang obberierter Commission geruehiglich bleiben, handthaben, dessen alles gebrauchen und genieffen, und dieselbe aller Orthten im heyligen Reich frey und sicher wandeln und handeln lassen, und underdessen darwider mit Arresten, Repressalien oder Executionen, nit tringen, bekümmern, oder beschweren, noch das jemands anderen zue thun gestatten, in keine Weis oder Weeg, alls lieb einen jeden ist, unser und des Reichs schwere

Ungnad und Straff, und darzue eine Poen nemlich zehen Markh löthigs Goldts, zue vermeiden, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thete, uns halb in unser Käyserliche Kammer, und den andern halben Theil der Statt Buechhorn unnachleßlich zue bezahlen, verfallen sein solle.

Mit Brthundt diß Brieffs, besigelt mit unsern Kayserlichen anhangenden Innsigl, der geben ist auff unsern Königlichem Schloß zue Preßburg, den neun und zweintzigsten Tag des Monats Aprilis, nach Christi unsers lieben Herrn und Seeligmachers Gnadenreichen Gepurth, Sechszehnhundert, und im Fünff und Junffzigisten, unserer Reiche des Römischen im Neunzehenden, des hungarischen im Dreißigisten, und des Beheimbischen im Acht und Zweintzigsten Jahre.

Ferdinandt.

Perg.-Orig. K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

157.

1655. October 2. Wien.

Kayser Ferdinandi III. Decretum an dero Hof-Kammer, daß die Stadt Buchhorn, auf Sechs Jahr lang derer Römer-Monathe zu Reparirung ihrer Stadt-Mauer und Pforten befreyt seyn solle, de Anno 1655.

Von der Röm. Kayserlichen Majestät Unserm allergnädigsten Herrn, dero löblichen Hoff-Kammer in Gnaden anzuzeigen, was Gestalt dieselbe in gnedigster Erweg- und Beherzigung des Notorischen überaus grossen Schaden und Ruin, darinnen die Statt Buechhorn durch die vorgeweste langwierige Krieg vast vor andern gerathen, Ire Majestät gedachte Statt nicht allein die ahn den 100 Römer-Monathen noch schuldige Fünff und zweintzig, und zwey und sechzig Römer-Monathen in Gnaden nachgesehen, und deswegen von wohlgedachter Hoff-Kammer aus dem Rest an alle Executiones wider die Statt einzustellen befohlen, sondern demselben auch, damit Eye gleichwohl in etwas Ihres aus Kayserlichen Befelchen dem gemeinen Weesen zum Besten vorgenommener Demolition der Statt Mainz und Pforten erlittenen Schaden, Ergetzligkeit empfinde, der von den damahls verordneten Demolitions-Commissarien gethaner Bertröstung nach, die künfftige Römer-Monath auff sechs Jahr lang zue Reparirung derselben Ihnen in Händen gelassen werden sollen.

Dessen die löbliche Hoff-Kammer also hiemit per Decretum zue erinnern anbefohlen worden, welche sich hiernach zue richten, und Ihre Kayserliche Majestät gnädigsten Befelch zue vollziehen wüssen wird. Und verbleiben mehr allerhöchst gedachte Kayserliche Majest. deroelben mit Kayserlichen Gnaden vorderist wohl gewogen.

Leonhard Pipius,
Reichs-Hof-Ranzley-Registrator.

Per Imperatorem.
II. Octobr 1655.

Orig.-Urt. im k. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

157.

1655. Nov. 28.

Jacob Baur zu Dmenstad verkauft an Hansen Zerer, burger und der Zeit rechtverordneter Wlmer Zeinfeinnemer der Statt Buochhorn um vierzig Gulden

Hauptgut zwei Gulden zins aus seinen zwei Stück mit Neben im Kogenbach, zahlbar allweg auf Martini.

Perg.-Orig. mit dem Siegel des Hansen Kopp aman zu Ymenstad.

159.

1657. April 22. Am Abend des lieben Nitters St. Georgis. Buochhorn.

Die Reichsstadt Buochhorn ist wegen einer wahren und röblichen Schuld dem wohlerrwürdigen in Gott gaist den Herrn Magister Christiano Trehern der Zeit bei Unser lieben Frauen Pfarr Kkirchen in Rauenspurg 500 fl. schuldig geworden gegen 25 fl. Zins und verpfändet dafür alle ihre Güter und Einkünfte.

Perg.-Orig. mit anhang. der Stadt Sekret-Zusigel.

160.

1660. Septbr. 12. Buochhorn.

Gregorius Schegg, Burger und Kieffer Handwerchsmayster entlehnt von den WohlEhrrwürdigen in Gott gaistlichen „Frawen Frauen“ Muetter vnd Schwestern der Clausur vnd S. Annæ Gottshaus im Riedt zu Bregenz drei hundert Guldin um 15 fl. Zins, zahlbar allweegen auf das hl. Bischofs Martinus, Buchhorner Wehrung, und verpfändet dafür seine eigene Behausung sambt Bomb: vnd Krauthgarten auch ganze Hoffstatt u. Zubehör, wie diese in einem Einfang ganz frei am Tierli Thor gelegen ist zu Buochhorn in der Stadt; stoßt einerseits an Mathias Amanns Krautgarthen, andererseits an den Stattgraben am See.

Perg.-Orig. Das Sekretsigel der Statt abgeschnitten.

161.

1662. May 24. Schloß Brochenzell.

Zue wüssen vnd Kundt gethon Seve hiemit Möniglichen welchen Solches zue wüssen obligt, daß die Ehrenueste, Zirrsichtige Ersamb vnnnd weise Herren Burgermayster vnnnd Rath des heiligen Reichs Statt Buochhorn vor vnuerdendlichen Jahren Ihr Vogtey Baumgarten mit all derselben zuegehörigen Leibaigemen Leuthen, Dorffschafft Crisklurch, Weilern, Höfen, sambt Niedergerichtlichen Jurisdiction vermög aines darumben lautenden glaubwürdigen Kauffbrieffs, wie solcher dann alles in Specie weist, von Jhro hochfürstlichen Gnaden ainem Herrn Bischoffe zu Konstanz vnnnd hochwürdigen Thumb Capitel umb aine gewisse Summe Gellts erkaufft: auch mit solchen Rechten vnnnd Gerechtigkeiten an sich vnnnd ihre gemaine Statt gehandelt, allermassen solche hochgedachte Jhro hochfürstl. Gnaden vnd dem hochwürdigen Thumb Capitell zuuor mit allen beschribenen Juribus Ingehabt, genuzet vnnnd genossen haben. „Wann nur vnnnder anderem zue solchem Kauff gehörige Grundstücke vnnnd Giether auch ain Lehen Hoff (Kauffna genannt) So inn der hochadenlichen Hundtpiissche Nidergerichtliche Jurisdiction Brochenzell gehörig darmit verkaufft worden, warbei der allzeit daselbst wohnende vnnnd Regirende Junnther daß Jus Collectandi der Strassen vnnnd Bueßen auch zuemahl die Pottmäsigkeit vnnnd Frohndienst (allermassen andern des Junnthers Vnderthanen obligirt sind) der billigkeit gemäß zue erfordren hat. Herentgegen aber der Statt Buochhorn und deren vber die Vogtey Baumgarten besteltem Vogte von seiner Vogtey wegen die Verleihung dieses Hoffs, Item die benamb-

fung und Einnemung des Ehrschages, wie auch die jährlich daselbst vff jedes Jhars Martini fallende Lehen oder Huobzins an bestimbtem Gellt vnd Frucht mit witten gebirnus lauth Lehenbrieffs von eigenthumb und Rechtswegen zuestehet, desgleichen die jeder Zeit vff diesem Lehenhoff firgehende Todtsfahl von Mann vnd Weib wie Landtsgewohnheit ist. Vom Mann seeligen das beste Pserdt vnd dann vom Verstorben Weib die beste Khuo sambt beeder an ihren Leib gehöriger „Schlauff“ zu aigen gebirth, ferner hat die Stadt die auf diesem Hofe erzeugten Kinder als die Kinder ihrer Leibeigenen um ein willführliches Gellt zu manumittiren auch frey und lödlig zu lassen.

Nun hat adam Ferdinandt Hundtpis von Walterambs sich wider obbesagte articulu als Inhaber des Reichslehens Brochenzell unterstanden von den Leuthen auf dem Lehenhofe den Todtsfahl und das Lödiglassungsgellt einzunehmen; da ihm aber die Stadt Buochhorn und deren Kaufsfertiger der Bischof und das Domkapitel von Konstanz sein Unrecht bewiesen, so verzichtet er auf diesen Bezug unter der Bedingung, daß der Verzicht dem Kaiser am Eigenthum dieses Reichslehens und den Inhabern des letzteren in allen anderen begebenden Fällen vnmachtheilig vndt vnprejudicirlich sein solle.

Perg.-Orig. Das Siegel des Ausstellers fehlt. Das Original ist eigenhändig von Adam Ferdinandt Hundtpis von Waltramß unterschrieben.

162.

1666. Februar 23. Mörspurg.

Max Franziskus Johann Bischof von Konstanz verleihet dem Konrad Bofsch Raths u. Junftmeister zu Buochhorn als Lehensträger des Spitals die Zweentail des Weingartens, den man den Ruchberg und Huob zu Niedertürigen nennt, zu Lehen.

Perg.-Orig. mit dem bisch. Siegel.

163.

1679. Juni 20.

Hannß Georg Diethrich d. J. Grödtmaister [Lagerhausm.] Bürger und Schreiner Handtwerkhß Maister in des heiligen Reichs Statt B. tauscht an Sebastian Banmaier des Rats Junftmaister auch Bürger vndt Bischer in vorbemelter Statt vigore reciproce Emptionis et Venditionis für seine Stief-tochter Maria Magdalena Thomin des jüngeren Hanns Konradt Thomas seligen hinderlassene eheliche Tochter mit deren Willen sein aigen von Hanns Caspar Vienhartens dem Huffschmidt erkauffte Behausung hinden an seiner Schmidte Behausung an der hinderen Gassen gelegen; stoßt einerseits auff die freie Gasse gegen Hanns Königs des Becken haus hinüber (Ist ain Eckhaus); gegen die Behausung des Sebastian Banmaier, welch letzterer 20 fl. Reichsw. aufgeben muß. Banmaiers Haus ist an die Patronen der St. Nicolaus Pfarrkirche vmb dreißig Gulden versetzt gewesen, welche er indes schon vor ettllichen Jahren wieder abgelöst hat.

Perg.-Orig. Das Siegel der Statt fehlt.

164.

1676. Dez. 14.

Zünß Verschreibung der Statt Buochhorn gegen Herrn Johann Hämerlein Gerichtsaman zu Waldtburg über 1000 fl. Kapital und davon auf Nativitatis Christi 50 fl. verfallenden Zins.

Perg.-Orig. s. 8.

Bemerkung. In der Urkunde ist in einer Parenthese gesagt: „darbey aber zunächst, das der Erste eingehändigte Originalzünßbrieff in Herren Burgermeisters Messmers behausung zue Lettmang laider Verbrennung vnnnd Neben andern Dokumenten Sambt Sein Hr Messmers behausung jamerlich in die Aschen gelegt vnnnd auf Sein Hr Hammerlins Anlangen diser an Statt des Verbrunes extradiert vnnnd eingehändiget worden.“

165.

1679. Februar 5.

Hans Michael Spingler, Bürger und Weißbeck in Buochhorn bekundet, daß er bei Ankauf seiner drei Bierling Ackers in äußeren Kreuzgärten am Eck gegen dem „Koskirchelinwärts“ so ain Ehehätlin vnd der Zeith ien sunff absonderliche Stuckh vnnnd Grabgärten veränderth und verteilt worden“ und vor der Stadt Buochhorn gelegen, dem Verkäufer seinem Schwager Franz Gaggen des Raths Zunftmeister und Sattler Ein hundert Gulden Reichs- und Buchhorner Währung schuldig geworden ist.

Perg.-Orig. Das Siegel Johann Jacob Häckels Stattammanns abgefallen.

166.

1681. Januar 27. Buochhorn.

Kurzer Entwurf vnd Ungefährlicher Anschlag wie vnnnd waß gestalt die gemaine Statt Buochhorn des Meisters Gregorii Schoppers Behausung am Tirli-Thor käüfflich vbernimbt.

Erstlich Ist der Anschlag seiner Behausung und Gärten in aller Circumferendz — 900 fl.

Darumb wird er mit Volgenden vorhandenen Schulden bezahlt:

By St. Anna Kloster im Niedt zue Bregenz stehet Er Vmb ain Zuns-Capital pro 300 fl. darzuo hinderstellige Zünß 100 fl.

Beim löbl. Tieringer Capitel hat Er ain Zinsbrieff auf dieses Sein hauß machen laßen: 50 fl., hinderstellige Zünß 25 fl.

Weiteres wirdt ihm daß Hoffstättle bey der Kirchen, damit Er wider darauf pawe vnd zue ainem anderen Hauße thomen möge, eigenthumblich vbergeben p. 30 fl.

Für den Rest wird ihm Pauholls, Wein zum Ehetag, Frucht u. s. w. darzue gegeben.

Pap.-Orig.

167.

1684. October 16. Buchhorn.

Der Bürgermeister und Rat des heiligen Reiches Statt Buchhorn bekennen, daß die wohlerwürdige in Gott gaisliche Fraw Muotter vnd Schwestern löbl.

Gottshauses Stae Scholasticae negst Ober-Norschach ihnen auf ihr Nachbarliches anlangen zue befürderung gemainer ihrer Statt Nutzens also gar aus gemeltem Jhrem Gottshaus Einkomen umb Verzünsung haben fürleihen lassen In Summa Sechs Hundert Guldin in müng guether generer Reichs und der Statt Buochhorn Wehrung. Der Züns beträgt jährlich auf das fäst SS. Apost. Sim. et Judae allwegen Dreißig Guldin zum ersten mal im Jahre 1685 auf besagtes Zihl. Zuo guoether Sicherhait verpfänden sie ainen der Statt aigenen Keesgarthen „der Newbruch“ genanth, so neun Stück an ainander, in Hofischen Niederen gärten zwischen dem Kapf und Maister Hans Jacob Dieterichs des Saylers Keesen gelegen; stoßt oben an besagten Dieterichs Graswasen vnd vnden an die Paw Straß ouch thails ahn Jacob Barthle Amanns und hoffische Keesen.

Perg.=Drig. mit anhangendem Sekret-Siegel der Statt.

168.

1685. April 6.

Vertrag des Klosters Kreuzlingen mit Buochhorn, wornach ersagtes Gotteshaus zu Beibehaltung der in anno 1526 ausbedungenen Freyheit, eine Aversalsumme abschließet, der Stadt das Zollrecht einräumt, sowie daß keine Früchte am Mittwoch oder an Markt-Tagen eingeführt werden sollen.

Perg.=Drig. — Kgl. württb. Haus- u. Staats-Archiv.

169.

1685. Dezember 22. Zettung.

Johann Graf zue Montfort, Herr von Bregenz, zue Zettung vnd Argen, röm. Kayserl. Mayjest. Cammerer giebt auf Ansuchen einheimischer und auswärtiger Bürger und Vnderthanen des Erbaren Kuefferhandtwerths die gnädige Bewilligung eine Zunft aufzuerichten und ist der Innhalt dieses Articels Brieffs wie folgt:

1. Erstlich soll ainer so Maister werden will die dem handtwerth gebräuchliche Maister Stück machen, als Erstlich ein süedriges Waß, beede Böden in einen Zürgel, zum anderen einen Wein-trachter, drittens einen Zuber vnd viertens ainen Bronnen Nymer ohne Raiff vnd sollen von denen erwählten Schaw Maistern sowohl solche Maister Stück, als daß daran befindliche Holz geschawet werden.

2. Zum anderen sollen ein Lehrjung vor öffentlicher Raaden auffgedingt werden, vnd drey Jahr an einem zuelehren vnd sowohl als der Lehr Maister bey dem auffdingen ein pfundt pfening zuebezahlen schuldig sein und der Lehrjung darneben funff schiling pfening einschreibgeltt erlegen, Auch gleich bey der auffdingung daß halbe Lehrgeltt: vnd den anderen halben thail nach verstrechten halben Lehr Jahren bezahlen; begeben Sie aber, daß ein solcher Lehrjung ohne gebende Vrsach, solche Lehrjahre nit vollstrecken sondern muethwillig aufftreten vnd hinweg lauffen würde, Solle er nichts desto weniger daß Lehrgeltt zue bezahlen schuldig sein. Es solle auch dieses Handtwerth zuelernen Rhein Bueheliches Rindt auffgenommen werden.

3. Drittens. Solle ein solcher Lehrjung nach vollstreckter seiner dreyer Lehrjahre, drey Jahr lanng auff dem erlehreten handtwerth zue wandern verbunden sein. Es wehre dann wa ein solcher eines Meisters Sohn sein, dessen Vatter mit Todt abgehe vnd dardurch die Werkstatt lehrstehle vnd die Kunden dardurch

verhindert wurden. So sollen auff solchen Zahl hin, dießwegen ein solcher mit dem handtwerkh sich absindig machen vnd zue verhietung einiger Confusion dem gemainen handtwerkh zum besten, daßjenige was mit Ihme billicher erkanntnus noch verglichen wurdet, in die Raaden erligen, than auch auff solch begebenden Zahl wegen vollstreckung der dreyen schuldigen Lehrjahren nach besindung und erheblichkeit der Sachen mit dem Lehrjungen dispensiert werden.

4. Zum vierten Solle kein Maister dem anderen seine Rhunden absetzen oder durch wohlfailler Arbeith an sich ziehen, Sonndern es sollen die Rhunden von iedem Maister mit gleichem billichem preiß der Arbeit vnd was er darzue liefern thuet gehalten vnd welcher darwider handelt nach erkanntnus deß handtwerkhs abgestrafft werden.

5. Zum funfften Solle keiner so deß handtwerkhs fehg, Er seye ledig oder verheurathet, herumb fretten oder Stümpfen, sonderm einem Meister schaffen oder sich bey dem Erbaren handtwerkh einthaußen.

6. Begebe sich Sechtens, daß ein Maister zeitlichen Todts verführe, Ein oder mehr Söhne, welchen er das handtwerkh zuelernen willens oder würklich begriffen gewesen wehre, so solle solche wenn Sye anderst tauglich nit verligen gelassen, sonderm von ain adt anderem Maister außgelehret vnd vor der Raaden ledig gesprochen werden vnd daß, wa es eine bedurfftigkeit, ohne Lehrgelst.

7. Vnd Solle zum Sibenten Ein Lehrjung, so daß handtwerkh zue lernen willens, weniger nit dann vier und zwainzig gulden Lehrgelst zuebezahlen schuldig sein.

8. Achdens Solle daß gesambte Erbare handtwerkh deß Jahrs zway mahl zuesammen kommen vnd handtwerkhsgewohnheit halten, als Erstlich an St. Johannes Euangelisten vor offener Raaden und Sannt Johannes des Tauffers Tag, vnd auff deß Ersteren Züst die Junfft Meister und andere Ämter ohne einige vnderlauffende Parteylichkeit erwelt und gesezet, auch jedes mahls daß auffleggelt, als von einem Maister drey Kreuzer, vom Wsellen aber zwen Kreuzer, erlegt vnd bezahlt werden.

9. Neuntens die Jahrzeit aber solle jährlich auff Johannis Baptistatag gehalten und bey dem Gottesdienst sowohl Maister als Kueffer-Knecht vnd Lehrjungen zue erscheinen schuldig sein. Es wehre dann das solches wegen ferne des Weegs vnd übelen Wetters nit beschehen khönnte, bey erhanntlicher Straff des Erbaren handtwerkhs.

10. Zum Zehnten da ein Maister ersagten Kuefferhandtwerkhs von Gott abgefordert wurde, sollen dessen Leichnam die Jüngste Maister ersagten handtwerkhs auff den Gottsacker zuetragen vnd daß gesambte Handtwerkh für der abgeleitn Seele eine St. Meß lesen zuelassen vnd auß der Raaden zue bezahlen schuldig sein.

11. Elffstens solle bey ieweiliger Zuesammenthunfft vor der Raaden alle Beschaidenheit gebraucht und all VnErbars, Vnnüzes vnd Ärgerliches geschweh vnderlassen werden, bey vermeidung ohnaußbleiblich erhanntlicher Straff.

12. Zum zwölfften solle kein Maister an Sonn- vnd Feürtag selbst schaffen oder seine Knecht vnd Lehrjungen arbeiten lassen, es erforderts dann solches die grüfte noth; welcher hierwider handelt, solle ein pfundt Wax in die Raaden zu bezahlen schuldig sein.

13. Wa ein frembder Maister willens wehre in dise Zunfft sich einzuekhauffen, solle er einhauffgelt in die Laden zuebezahlen schulbig sein.

14. So aber Bierzehentens einer daß handtwerkh er Erbt hette, solle von selbigem allein die helffte daß ist ein Gulden dreyßig Kreuzer gefordert und genommen, auch von ihme neben disem ein Viertel Wein auffgetragen werden.

15. Zum fünffzehenten, So ein Maister einen Lehrjungen drey Jahr lang außgelehrt vnd vor der Laaden ledig gesprochen, so solle er ein Jahr lang Stillstehen, Es wehre dann das ihme absonderlich ein newer Lehrjung angetragen würde So solle Er sich, damit einem Maister diser Zunfft das Lehrgelt nit entzogen würde, diswegen mit dem handtwerkh abfindig machen.

Was um lestens in disem Articels Brieff dermahlen nit vorgesehen vnd begriffen, so dem handtwerkh und dessen gebrauch gemäß, so solle nichts desto weniger derjenige, so darwider handelt nach erkhanntnus, der gebuhr abgestrafft werden.

Perg.=Orig. mit dem gräßlichen Sekret-Zusigel.

Die nemliche Urkunde wird der Reihe nach bestätigt und besiegelt:

1686 October 12 von Graf Anton

1720 Juni 28 „ Antoni Graff zu Montfort.

1745 März 26 „ Ernst „ „ „

1765 May 25 „ Franz Xaver „ „ „

mit jedesmaliger Ausstellung wegen eingerissener Mißbräuche u. Stymplereyen und der besondern Mahnung an die Maister fleißiger und accurater beim Jahrtag zu erscheinen.

Bemerkung: In Buchhorn selbst bestanden in früherer Zeit nach alten Zunfftiegeln zu schließen eine: Rebleut-, Sattler-, Schuster- und Gerberzunft; später gab es hier noch eine eigene Küßer- und Küblerzunft. Aus dem Jahre 1745 ist noch ein Siegel der Seilerzunft von Lettnang hier und aus der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts datiert ein Siegel der vereinten Schmiedezunft. Vor nicht sehr langer Zeit hat sich dahier wieder eine neue Zunft aufgerichtet; dieselbe zählt viele angesehene Herren der Stadt zu ihren Zunftgenossen; der Zunftmaister ist ein Architect und ein Künstler ist Parliv. Ihre „Laade“ hat die Zunft im Hotel zum Könige von Württemberg, und „ihre Handtwerkhsgewohnheit halten“ die Herren alle Jahre am Königsfest.

170.

1689. Februar 27.

Maria Heggelbachin, Weyland Blasj Baldauffs Seelig hinterlassene Wittib, Burgerin zu Buochhorn verkauft an Maister Konradt Heggelbach Burger und Bader zu Buochhorn, ihrem Vater, ihr eigenes Häusle, Hoffstatt und das Höfle vnder dem Schopf sambt der forderen Mistlegen alles ordentlich ausgemarkhet nebst beim Kohrnhaus vorn auf den Kohrnplatz hinten abn die Reebleuthzunfft Stoßend. Der Kaufpreis ist 100 fl. gemainer Reichs- u. Buchhorner Währung.

Perg.=Orig. Das Siegel des Stadtamanns Johann Georg Matthar fehlt.

171.

1690. Dez. 7. Buchhorn.

Die Stadt giebt als Oberpflegerin der Leprosenpflege ihr Hofgut zu Kempferschweiler gelegen dem Josef Amann daselbst und der Barbara Burin zu Lehen.

Perg.-Orig. mit dem Sekret=Insiegel der Stadt.

172.

1693. März 10.

Burgermeister und Rat der Statt Buchhorn verkaufen den Erben des Bläsi Jetscher selig zum Hoff um 600 fl. Buchherner Währung 30 fl. Zins von all ihrem Gut zu Vnder Bombgarten in ihrer Vogtei Bamgarten gelegen, zahlbar nach den Kaiserlichen Steuern- und Anlagsgeldern ihrer Vogtey Bamgarten.

Perg.-Orig. Siegel abgefallen.

173.

1695. Aug. 2. Ravensburg. Cession.

Josef André de Gall, gehaimer Rath und Stadtmann zu Ravensburg und mit ihm seine Eheliubste Maria Veronika von Gallin, geborene Hegelin von Moxbeuren treten an den edlen Herrn Franz Josef Mayer verwalter der Reichsgraffschaft Trauchburg die titulo hæreditario von weylandt dem wohl edlgestreng u. hochgelehrten Herrn Mathæ Otten, des Königl. Kayserl. Gräffl. König Egg. Rath und Oberamtman zu Imenstadt ihrem Herrn Ähne selig erwaxene Tausend zweihundert Gulden Capital, so bei der K. Röm. Reichsstadt Buchhorn anhaftet, lediglich ab.

Pap.-Orig. mit beider Eheleute Pittschafft.

174.

1695.

In diesem Jahre wurde mit dem Wiederaufbau des Klosters Hofen, der jetzigen Sommerresidenz Sr. Majestät des Königs, begonnen.

Der Bau dauerte bis zum Jahre 1701 und im Jahre 1702 am 8. October (nicht 18. wie es im 11. Vereinshefte pag. 14 heißt) wurde das Kloster und die Kirche eingeweiht und der ehemalige Prior des Klosters Weingarten Gerhard Heß berichtet in seinem Prodomus Monumentorum Guelficorum I pag. 520, daß der Suffraganbischof Ferdinand Conrad Gaist unter Assistenz der Äbte von Weissenau, von der Mehrerau und von Isny die Weihe der Kirche und aller Altäre vorgenommen habe. (Dedicata omnia Ecclessæ altaria. Episcopus ipse volebat tantum summum consecrare.) Über den Bau selbst befindet sich im Staatsarchiv Stuttgart ein starker Aktenfascikel. Ich habe denselben gleichfalls hieher bekommen und durchgegangen; weil indes der Altmeister der Bodensee-geschichtsforschung Herr Hofrat Dr. Moll das Wichtigste daraus bereits im elften Vereinshefte veröffentlicht hat, so sei es gestattet, auf die dortige schöne Ausführung hier zu verweisen.

175.

1696. April 2. Ravensburg.

Totenquittung und Cession wegen der bei der Statt Buochhorn für die „Adeliche Hegelische Erben“ anhaftenden 1200 fl. Capital derentwegen Oberamtsverwalter Franz Josef Mayer Ursach gesunden hat, einen Eith nach Ravensburg zu thun.

Berg.-Orig. mit anhängendem Siegel des Burgermaisters André de Gall (im redenden Wappen ist ein Hahn) und der Pettechaft des erbetteten testis Ferdinand von Holzling patricius zu Ravensburg.

176.

1698. Aug. 23. Buochhorn.

Die Reichsstatt Buochhorn entlehnt von dem gestrengen und hochgelehrten Franz Anfang, des hochlöbl. Fürstl. Stifts Lindau dermahlig = bestmeritirten Rat und Oberamtman wie nicht weniger von seiner Geliebsten der wohlbeden und gestrengen Frau Anna Theresia Anfangin Ein Tausend Gulden, welche sie zur Abstattung der Kriegs- und Kreisprästation verwendet und wofür sie jedjährlich auf des Apostels St. Bartholomei Tag fünfzig Guldin Zins zahlen will.

Berg.-Orig. mit anhängendem Siegel.

177.

1701. Februar 4. Altdorff (Weingarten).

Johann Gottfried von Eschenbruck, deß Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn Leopoldi deß Ersten erwehlten Römischen Kayfers zu allen Zeiten Mehrern deß Reichs in Germanien zu Hungarn und Böhheim etc. König: Erz-Herzogen zu Osterreich und Fürsten zu Schwaben etc. seines allergnädigsten Kayfers und Herrns etc. würklicher V. D. Regiments = Rath und Frey Landrichter in Obern und Nidern Schwaben auf Leutkircher Heyd und in der Gepürs etc. vom Gewalt und Gnaden Ihrer Röm. Kayserl. Majestät etc. thut kundt allemänniglich, Geist- und Weltlichen, Hoch = Schwürdigen, Wolgebornen, Edlen, Gestrengen, Fürsichtigen, Ehrsamem und Weisen allen und jeden Prälaten, Grafen, Freyherren, Ritter und vom Adel, Schultheissen, Bögt, Burgermeister, Rätthen, Richtern und Gemeinden, so in deß landsgerichts Bezirk gehörig und geseßen seynd, daß vor offnem verbanntem Frey = Kayserl. Landgericht, als welches zu „verschiner“ Zeit nemlich den 4. Februar in dem öst. Mark = Flecken Altdorff, genannt Weingarten, an offner freyer Kayserl. Landsträß besessen worden ist, erschienen ist Aldt Johann Franz Locher, Handelsmann zue Altdorff und hatt über H. Burgermeister und Rat der Stadt Buochhorn wegen mit beschehener Verantwortung . . . [zernagt] so sehr geklagt, daß er Selbe mit Urtheil und rechtem Gericht in die Nacht gebracht hat, selbe auch noch jenes Tags in deß Landgerichtes geschwornen Nacht-Buch für offne Aechter verschriben stehen. Daß sagt er bei seinem Eyde, den er höchst gemelt seinem Allergnädigsten Herrn geschwornen hab. Demnach auf der beklagten freventlich veracht deß Rechts, und des Klägers weiteres anruffen, gebietet er allen und jedem insonders, daß sie Sie vorgemelte und offne Aechter in den Gerichten, Gebieten, Zwingen, Bönen bey sich nit enthalten, hausen noch hosen, ihnen weder Essen noch Trinken

geben, mahlen noch bachen noch gemeiniglich kein andere Gemeinsame mit ihnen haben etc. Wann thäten sie das hierüber und käme von ihnen zu Klage es würde darum zu ihnen gericht nach Landgerichts Recht.

Geben mit Urthel und des landgerichts fürgedrucktem Zunsigel besigelt, welch letzteres gut erhalten ist.

178.

1701. an St. Mathiae des hailigen Apostelstag. Buchhorn.

Burgermeister Klein und Großer Rat verkaufen an Josef Anton Caietan Schmiedlin von Steinbach des Gottshaus Weingarten Rath und Oberamtmanñ fünfzig Gulden dieß landts jedesmahls gangbahrer Reichswehrrung auf Mathiae des hailigen Apostelstag zu bezahlenden Zins von gemainer Jhrer Statt in ihrer Bogtey Baumgarthen zu Oberbaumgarten gelegenen Schloßgüethli, so dermahlen Michael Frey zu Lehen inhatt und ist dieser Kauf ergangen und beschehen vor und umb Tausend Guldin gueter Reichswährung so sie empfangen und zur Abbezahlung anderer Tausend Guldin, so sie dem lobwürdigen Kloster Löwenthal Schuldig gewesen, vollständig verwendet haben.

Perg.-Drig. mit anhängendem Siegel.

179.

1706. Aug. 3. Buchhorn.

Johannes Beckh des Raths vnnnd Zunftmaister in des Heyl. Röm. Reichs Statt Buchhorn verkaufft dem Erbarn Maister Josef Lenhardt, burger und Schneider allda und allen seinen Erben seine vordere und hindere Behausung sambt der halben Mauer, worauff die fordere und Hans Michael Dieterichs Behausung stehet, sambt dem halben Hof zwischen Baltasar Heggelins Wurtschafft und Hans Michael Dietrichs Haus gelegen, fornen auff die freye Gassen und hinten an den See Stoßend. Vnd hierumben ist diser ewige Kauff fürgangen und beschehen für und Vmb vier hundert Zwainzig fünf Guldin in müntz guether, genämer Reichs- und der Stadt Buchhorn Währung, wovon er Khäufer Josef Lenhardt mit Einhundert achzig Gulden Capital sambt noch zweinkig Gulden Zins an die hl. Kreuz-Kirchen allda zue zahlen oder Zinsen hiemit verweisen wurde; den Überrest mit zwey hundert zweinkig fünf guldin hat er Khäufer gegen überreichung diß Brüeßs paar außgericht und bezahlt, derentwegen er hiemit quittirt wird.

Perg.-Drig. mit schönem Siegel des Stattamanns Johann G. Dietrich.

180.

1712. May.

Von da an spielt mehrere Jahre lang ein großer Proceß zwischen Katharina, Gräfin von Mozenhauß, und Elisabetha, Gräfin von Criskirch, gegen Anna Kößensöhnin und Konsorten von Buchhorn wegen illegitimer Erbschaftsachen.

181.

1713. Juni 19.

Vertrag zwischen dem Reichsstift Weingarten einer= und der Reichsstadt Buchhorn andererseits, betreffend:

1. Collectation der Löwenthal'schen Knechtgüter in Hofen'schen Gerichten.
2. Freien Güter-Kauf und Abzug.
3. Die jedes Jahr 10 Wochen dauernde Befreiung vom Umgeld wegen des Weinschenkens im Pfarrhof zu Buchhorn.
4. Zoll- und Weggelds-Befreiung.
5. Befreiung vom Baumweinzehnten.

Orig.-Pap. mit aufgedruckten Siegeln der Aussteller. — Kgl. württemberg. Haus- und Staats-Archiv.

Bemerkung ad 3: Diese alte temporäre Wirtschaftsgerechtigkeit auf dem hiesigen Pfarrhofe tritt, im Sommer namentlich, nolens volens, immer wieder in Kraft und hat das Pfarrhaus vor nicht sehr langer Zeit noch den edlen Schild „Gasthof zum guten Hirten“ gehabt.

182.

1718. Dez. 28. Korschach.

Die Klosterfrauen des Gottshaus der heiligen Scholastica bey Korschach quittiren durch Schein mit Aufdruckung des Gottshaus gewöhnlicher Pitschafft dem wohl Edlen, Vorsichtigen, Weißen, Ehrsamem Und hochgelehrten Herrn Ambtsburger Meister und sammentl. hoch löbl. Rath der hoch löbl. Reichsstadt Buchhorn den Empfang eines zurückbezahlten Kapitals von Sechshundert Gulden Nebent zwey noch ausstehende Jahres-Zunß so selbige auß güthe nachgelassen haben. Es zeichnet M. P.

Schw. M. Elisabeth Klarerin
von Warthausen,
Mutter Und Conuent.

Pap.-Orig. Konventssiegel unverletzt.

183.

1719. Febr. 28.

Affekurationsbrief zwischen Löwenthal und Buchhorn in Betreff des Abzuges was von Baumgarten in die Baumgarten'sche Jurisdiction übergeht.

Pap.-Orig. mit aufgedrucktem Siegel des Klosters Löwenthal. — Kgl. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

184.

1720. März 22.

Josef Schneggenbihel zue Klusteren entlehnt von dem Gottshaus Spitthall löbl. ReichsStadt Buchhorn vierzig Pfd. Pfg. Münz guether und genemmer diß Landts- und Reichs-Wehrung jedes Pfd. zu Siebenzehn bay. vier Hell. oder Sechzig acht einhalb fr. gerechnet und verschreibt dafür sein aigen Stück Kneben im Boosen an Wächters Erbhehen Äggerle gelegen ic.

P.-Orig. mit dem Siegel des Dionysius Rettich des löbl. Reichs-Stift Salmanswyler Rath und Prior Proto-notarius apostolicus.

185.

1723. May 20. Meersburg.

Max Johann Frank, bischof von Konstanz, des hl. röm. Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Ohningen, auch Coadjutor des Bistums Augsburg,

bekannt, daß vor ihm erschienen ist Mathias Kauscher des Raths zu Buochhorn und Vogt zu Baumgarthen unterthänigst bittend, Ihme im Nahmen und als Trägern des Heilig-Kreuz Altars zu Eriskirch die zehnten zu Beybrugg und Wamertswadt bey Theyringen zwischen Marchdorff und Rauenspurg gelegen zu Lehen zu uerleyhen gnädiglich zu geruehen. Dies thut der Bischof nach zeitlicher Vorbetrachtung und Rath seiner lieben Getrewen und siegelt mit seinen fürstl. Sekret-Insigel, welches anhängt.

Perg.=Orig.

186.

1725. Febr. 28.

Kreuzlingen will an dem Hörnle eine Schiffstelle errichten, wogegen Konstanz und andere Seestädte protestieren.

Perg.=Orig. — Kgl. württembg. Haus- und Staats-Archiv.

187.

1752. Nov. 30.

Von Seiner päpstlichen Heiligkeit Benedicto XIV. Allergnädigst verlyhener, auch denen Abgestorbenen angedeylicher

vollkommener Ablass

Welcher einmahl kan gewonnen werden in der Kirch des
Gottshauß Hofen Ord. S. Benedicti

An dem Fest des heiligen Apostels Andreæ den 30. November oder an einem der sieben ohnmittelbarh darauf folgenden Tagen.

Im Jahre 1752 als ersten funffzig-jährigen Jubilæo des obernannten Gottshauß.

188.

1777. November 17. Mörsburg.

Drei Lehensbriefe des Bischofes Maximilian Christoph zu Konstanz, Maltheiser-Ritters, um den Theil des Weingartens zu Nieder-Deuringen, um das Wieflein Ober-Saulgen zu Unterraderach und den Hof am Bach und um den Zehenden zu Beybrugg und Wammertswaad bei Dyringen.

Perg.=Orig. mit sehr schönen fürstl. Siegeln.

189.

1781. Aug. 11.

Deput. Protocoll die von Böbl. Gotteshauß Löwenthal in anno 1710 gemainer Stadt cedirte Geld- und Frucht Bodenzinse und dann von jenem prätenbirte Zoll Befreyung betreffend.

Perg.=Orig. K. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

190.

1790. July 10. Wien.

Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana &c. &c. Ehrsame und Wohlweise liebe Besondern! Die Unserem Erz-

haufe von Euch bisher immer bezeugte Ergebenheit läßt Uns zuversichtlich hoffen, daß Ihr Unser königlich und kurfürstliche Werbung, wie Wir hiemit Euch hierum ersuchen, in Euerem Gebieth willfährig werdet gestatten wollen. Diese schätzbare Bereitwilligkeit aber werden Wir Unseres Orts sowohl in Unserer reichsständischen Eigenschaft, wie auch als Beherrscher der österreichischen Erbstaaten in jeder Gelegenheit durch angenehme Erwierdungen zu vergelten und hierdurch zugleich die freundliche Zuneigung zu beweisen beflissen seyn mit der Wir Euch beständig wohl beygethan verbleiben. Gegeben in Unserer Stadt Wien den zehnten July im 1790. Unserer Reiche im ersten Jahr.

Leopold M. P.

Cobenzl.

Sparges.

Schwarzmargin. Papier-Orig. mit Kais. Siegel.

Bemerkung: Die Urkunde trägt die eigenhändige Unterschrift des Kaisers, der contrasignierende Cobenzl ist der berühmte Minister, welcher den Frieden von Leoben abgeschlossen hat.

191.

1795. März 16. Trauchburg.

Oberamtmann Franz Josef May sollicitiert die der Reichsstadt Buchhorn im Namen seiner Frau Schwieger, Maria Katharina von Schlechtin, wiederholt um den Zinsertrag aus 700 fl. welche bei der Stadt angelegt sind, und bittet ihn wenigstens zu einem weiteren Verhalt mit einem gegenriposta zu beehren nachdem er schon dreimal geschrieben habe.

Pap.=Orig.

192.

1796. May 28. Wien.

Anton Scheffold und Consorten werden in Appellationsfachen gegen den Bürgermeister Kees puncto suspensionis ab officio von Kaiser Franz dem Zweiten, weil deren Verfahren gegen den besagten Bürgermeister unjustizirlich und nichtig sei, ernstlich abgewiesen und zum Ersatz aller verursachten Schäden und Kosten verurtheilt; der Bürgermeister Kees aber in alle seine vorher bekleideten Würden und Ämter plenarie wieder eingesetzt.

Pap.=Orig. mit der eigenhändigen Unterschrift Franz des Zweiten und seinem kaiserlichen Siegel.

193.

1802. Jan. 14.

Drei Lehenbriefe des bischofes Karl Theodor von Konstanz über mehrbemelte vom Stift Konstanz herrührende Lehen in Unterraderach u. Deuringen u. s. w.

Sämtl. Perg.=Orig. mit gut erhaltenen Siegeln.

194.

1802. Aug. 24.

Vertrag des Klosters Hofen mit Buchhorn wornach der gegenseitige Viehtrieb aufgehoben wird. Weingarten renunciert unter Vorbehalt des Weinzehenden auf den Klein- und Großzehenden auf dem großen Berg und auf die Nachtweide.

Perg.=Orig. k. württemb. Haus- und Staats-Archiv.

195.

1802. Nov. 25. Meersburg.

Von wegen des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, des regierenden Herrn Markgrafen zu Baden, unsers nunmehrigh gnädigsten Landesherrn u. wird dem Hochstift Konstanziſchen Vasallen nemlichen dem Spital zu Buchhorn, und dann dem lehenträger Mathias Brielmayer für dortigen Heil. Kreuzaltar zu Criskirch hiemit zu wissen gethan, daß nachdem höchstgedacht Seine Hochfürstl. Durchlaucht, im Einverständnis mit des bisherigen höchsten Lehensherrn des Herrn Reichs=Erz=Kanzlers Kurfürstl. Gnaden, gnädigst Sich bewogen gefunden, dem Reichs=Deputations=Schlusse gemäß, unter Vorbehalt der nachfolgenden Ratifikation Kaiserl. Majestät und des Reichs, von den Hochstiftischen Landen, als einen Theil der Höchstdenenselben zugeschiedenen Entschädigungen, mit allen Rechten und Gerechtigkeiten gestern als den 24. dieses Monats statt der bisherigen militärisch=provisorischen Besetzung, in wirklichen Civil=Besitz nehmen zu lassen, und die Landesregierung anzutreten, nun auch die Ober=Lehns=Herrlichkeit an Höchstdieselbe übergangen seye, und daß daher, da auch von des Herrn Reichs=Erz=Kanzlers Kurfürstl. Gnaden die Entlassung von den Lehens=Pflichten sämtlicher Hochfürstl. Lehnteute eingelassen ist, obgenannte rspot. Vasallen u. Träger von jetzt an alles, was einem Lehmann von Recht und Gewohnheit des Lehnhofs obliegt, gegen Ihro Hochfürstl. Durchlaucht den Herrn Markgrafen zu Baden, als dessen nunmehrighen Lehnherrn provisorisch zu leisten und zu beobachten habe.

Hochfürstl. Marktgräf. Badische
Provisorisch Bevordnete Lehnhofs Commission.

196.

1803. April 7. Ulm.

Von Hertling, Generalcommissaer in Schwaben, berichtet an den Durchlauchtigsten Kurfürsten in München über den Zustand und die künftige Organisirung der Stadt Buchhorn: „So wie die ehemaligen Reichsstädte im Allgemeinen ein trauriges Gemälde fehlerhafter Verfassung und schlechter Verwaltung durch alle Zweige darbieten, ebenso stellen sich all diese Gebrechen im Kleinen in der unbedeutenden Reichsstadt Buchhorn dar.“ Über die Mittel, dem sehr zerrütteten Finanz=Zustand dieser Stadt wieder in etwas aufzuhelfen, habe er den Kommissariats=Rath von Miller Vortrag erstatten lassen. Hiernach erscheint ihm als das Zweckmäßigste, daß diesem Kleinen Gemeinen Wesen für die Zukunft ein einziger redlich und fähiger Mann als Kurfürstlicher Kommissär nebst dem schon bestehenden Stadtschreiber und 2 bürgerlichen Aſſeſſoren als Stadt=Kämmerer mit Abschaffung alles Magistrats= und des Inneren und Äußeren Raths=Personals vorgesezt werde, welcher die neuen Verordnungen im Justiz, Polizei und Kameralſach in Vollzug zu bringen und über derselben Befolgung pünktlichst zu wachen hätte. „Dies als eigentlicher Zweck, setzt aber noch mehrere operationen voraus, welche bei dem dortigen Schlag — Menschen“ durch schriftliche Weisungen nicht bezieht werden können.

Als geeigneten Mann hiezu empfiehlt er den dortigen Kurfürstlichen Salz=Beamten Dietrich, dem seine nicht gar häufigen Salzgeschäfte die hiezu nöthige

Zeit gestatten. Dieser Dietrich wird durch Rescript vom 12. April des gleichen Jahres, welches von Max und Montgelas unterzeichnet ist, bestätigt.

L. württemb. Haus- und Staats-Archiv (von Bayern extrahierte Alten).

197.

1804. Hornung 4. Buchhorn.

Kurfürstliche Landesdirection in Schwaben!

Die Abhaltung eines 10-stündigen Gebetes an dem Donnerstage post dominicam Sexagesimæ in Buchhorn betreffend.

Über die mir gemachte Anzeige, daß der Vorige Stadtpfarrer von Buchhorn, Franz Joseph Baratti, bereits im Jahre 1793 zu feierlicher Abhaltung eines zehnstündigen Gebetes in der Faschnacht von einigen Pfarrkindern /: welche nun theils Kurfürstliche, theils Dransische und theils Osterreichische Unterthanen, auch meistens noch am Leben sind /: Beyträge gesammelt, und eine Capitalsumme von 241 fl. zusammengebracht, wovon der jährliche Interessebetrag zu 4 Przt. mit 9 fl. 38 kr. bei dieser jährlich Donnerstags post dominicam Sexagesimæ — oder dem Donnerstage vor der Aschermittwoche — abgehaltenen Andacht für Predigt, Hochamt, Musik u. s. w. bisher nett verausgabert worden, ertheilte ich dem Stadtpfarrer, Fidelis Heberle, die Weisung, gedachte Andacht für dieses Jahr auf den Sonntag zu verlegen; wozu sich derselbe auch ohne Widerrede bereit erklärte. Ob nun gleich der gegenwärtige Fall in der hohen Generalverordnung vom 30. Oktober 1803, wo die Rede von abgewürdigten Feiertagen und andern unstatthafter Andachten ist, nicht ausdrücklich enthalten ist, hielt ich mich doch argumento Logis et ex capite analogiæ verpflichtet, die bemeldte Verfügung einzuweisen zu treffen, weil der Pfarrer Baratti, der gerade diesen Donnerstag zu Abhaltung der befraglichen Andacht bestimmte, auf diese Art wenigstens indirecte eine Art von Feiertag in der hiesigen Gemeinde einführte. Hierbei glaube ich jedoch unmaasgeblich gehorsamst bemerken zu müssen, daß gerade an diesem Donnerstage, der in den verschiedenen Provinzen Deutschlands auch unter verschiedenen komischen Benennungen als ein Tag der Lustbarkeit bezeichnet vorkommt, der gemeine Mann seit den ältesten Zeiten her sich lustig zu machen, und wenig oder vielmehr gar nichts zu arbeiten pflege, welsch letzteres sicher der Fall auch dann sein dürfte, wann das erwähnte 10-stündige Gebet wirklich auf den Sonntag verlegt bleiben sollte. Da es sehr schwer hält, den gemeinen Mann von so alten und tief eingewurzelten Gewohnheiten abzubringen, mag immerhin die Absicht, wenigstens den größten Theil dieses Tages der öffentlichen Erbauung zu widmen, und mancherlei Ausschweifungen zu verhindern, auf seite der Stifter sehr gut und löblich gewesen seyn. Wie es nun aber Eine Kurfürstliche Landesdirection in Zukunft mit Abhaltung dieses 10-stündigen Gebetes gnädigst gehalten wissen wolle, darüber erbitte ich mir gehorsamst die hohe Weisung.

Einer Kurfürstlichen Landesdirection in Schwaben

unterthänigst gehorsamster

H e ß Commissär.

198.

1804. Februar 13. Ulm.

An
den Kurfürstlichen prov. Kommissär Heß in
Buchhorn

Das
10=stündige Gebet daselbst am Donnerstage
post dominicam Sexagesimæ betreffend.

Auf den von dem Kurfürstlichen prov. Kommissär Heß zu Buchhorn
unterm 4. hujus erstatteten Bericht wegen einem 10=Stündigen Gebet,
welches daselbst jährlich am Donnerstage post dominicam Sexagesimæ
gehalten zu werden pflegt, wird die von dem gedachten Kommissär veran-
staltete Verlegung desselben auf den nächsten Sonntag hiemit genehmigt;
und hat derselbe dem Stadtpfarrer Heberle zu eröffnen, daß diese Andacht
in Zukunft allezeit am Sonntag quinquagesimæ gehalten werden soll.

Abele.

199.

1805. Februar 22. Ulm.

Im Namen seiner Kurfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern wird von der
Kurpfalzbaierischen Landesdirektion in Schwaben auf Bericht des provisorischen
Stadtkommissariats einem Gesuch der Raimunda Trunk dahin entsprochen, daß
aus dortiger Spitalkasse sowohl die Apotheker=Rechnung mit 12 fl. 10 kr. als
auch der Birker'sche Deservit=Conto mit 4 fl. 30 kr. bezahlt werden soll.

Pap.=Orig. — Stadt=Archiv Friedrichshafen.

200.

1808. Februar 2. Tettngang.

Das Königliche bayerische Landes=Kommissariat Kantons Kempten als
Organisations=Kommission entwirft ein tabellarisches Verzeichnis der der Königl.
bairischen Stadt Buchhorn mit dem vollen und ungetheilten Eigenthume zugehö-
rigen Gebäude und Grundstücke.

(Wir geben das Verzeichnis hier ganz, weil wir glauben, daß die Namen
der alten Buchhorner Häuser vielleicht dem einen oder anderen alten Friedrichs=
hafner eine Freude machen und ihn, wie man im Oberlande sagt, „anheimeln“
mögen.) [Siehe Beilage.]

201.

1808. May 3. Tettngang.

Das Königl. Bayerische Landeskommissariat Kantons Kempten in Tettngang
berichtet an die Königl. Bayerische Landesdirection unter Bezugnahme auf ein
Rescript vom 9. Februar 1807, die Organisation der Stadt Buchhorn betreffend,
wornach

1. die städtische Markung oder der Burgfriede von dem übrigen Gebiethen
getrennt und die Einkünfte der Stadt in landesherrliche und städtische ausge-
schieden,
2. ein eigener Lokalschuldentilgungsplan entworfen, und

Ritter der Ordnung.	Benennung der Realität.	Derjenigen Lage.	Beschaffenheit und Inhalt der Gebäude.	Flächen Inhalt der Gründe.			Schätzungs- Werth.			Unentbehrlich und bestimmt zu	Entbehrlich und verkäuflich.	Geldwerth				Anmerkungen.	
				Jauch.	Rut.	Sch.	fl.	kr.	hl.			des Unentbehrlichen		des Entbehrlichen			
												fl.	kr.	fl.	kr.		
a. Gebäude																	
1.	Das Rathhaus.	In der Stadt.	Ein massives Gebäude mit einer Halle u. mehrer. Zimmern.	"	"	"	16,000	"	"	Für das Bedürfnis einer Mauth-Amts-Behaltung, und zur Halle; das entbehrliche Rathszimmer wird zu öffentlichen Versammlungen vorbehalten.	Entbehrlich für die Stadt, u. unentbehrlich für den Staat.	"	"	16,000	"	[(Das jetzige Kaufm. Kanzische Haus.)]	
2.	Das Kornhaus.	In der Stadt.	Ein steinernes Gebäude mit Quaderfenen und II. Stokwerken, gegenwärtig zur Fruchtschüttung gewidmet.	"	"	"	10,000	"	"	Zu den schon bemerkten Zwecken, zu Gefängnissen, und zur Gerichtsdiener-Behaltung.	"	"	10,000	"	"	[(Das jetz. Rathhaus.)]	
3.	Das Zollstübchen.	In d. Stadt dem Kornhaus gegenüber.	Von Steinen aufgeführt, mit 1 Stübchen, und Raum für 100 Fruchtsäcke.	"	"	"	150	"	"	Hat seine Bestimmung durch d. Mauthsystem verloren und kann jetzt zur Aufbewahrung d. Feuergeräthschaften gewidmet werden.	"	"	150	"	"	[(Ein Teil der jetz. grünen Baum-Wirtschaft.)]	
4.	Die Kanzley.	In der Stadt.	Ebenfalls v. Steinen mit 2 Stokwerken v. 2 Zimmern, 4 Kammern, und 1 Küche samt 1 Gärtchen.	"	1 1/2	"	4,000	"	"	Hat ebenso seine Bestimmung zu verlieren, u. der Beamte in Buchhorn kann bey der Organisation süllicher in dem Kreuzlinger Hause untergebracht werden.	Verkäuflich.	"	"	4,000	"	[(Das Kammeramt) jetz. Wohnung für Zoll-Beamte.]	
5.	D. Bellinische Haus.	In der Stadt.	Von Steinen mit 2 Stokwerken u. ebensoviele Wohnungen.	"	"	"	2,350	"	"	Bestimmt zur Schule und Schul-Lehrer-Wohnung.	"	"	2,350	"	"		
6.	Die Bauhütte.	Am Ende d. Stadt.		"	"	"	150	"	"	Zur Aufbewahrung der Baumaterialien.	"	"	150	"	"		
7.	3 Waschküser.	Vor d. obern, untern u. Ziegelhorn.	Samt Krautgärtchen beim obern Thore.	"	1/4	"	30	"	"	Zum Waschen weg. der Feuer-Gefährlichkeit zweckmäfl.	Verkäuflich mit der Verbündlichkeit d. Waschfreyheit.	"	"	30	"	"	Sie nicht zu verkaufen, möchte besser sein, weil ihr Kaufschillingsgewinn unbedeut. ist, die Strafe der Melognizion aber im Durchschnitt jährl. 4 fl. 47 kr. 5 hl. trägt.
8.	Das obere, untere u. das sog. Thirtor samt d. Diebsturm.	Am Ende d. Stadt.	Von Massiv Steinen.	"	"	"	200	"	"	"	Entbehrlich.	"	"	200	"	Aber nur dann verkäuflich, wenn d. Stadtmauern ebenfalls abgebrochen u. verkauft werden. Der Diebsturm ist verkäuflich auch ohne Abtragung der Mauer.	
9.	Das Kreuzlinger Haus.	Am Ende d. Stadt.	Von Steinen aufgef. mit 1 Keller zu 400 Fuder Weines, zwei Stokwerken hoch, wovon der zweite unausgebaut ist; der erste aber 5 große Zimmer enthält. Ist königl. Eigenthum.	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	"	Dieses Haus gehörte ehemals dem Kloster Kreuzlingen. Durch den Frieden v. Luneville verlor dasselbe weg. d. eingetretene Purifikations-System zwischen Teutschland und der Schweiz sein Eigenthumsrecht. Das benachbarte Hirschlatt, eine Klöst. Herrschaft ward zwar dem Jürstl. Hause Hohenzollern-Hechingen durch den R. D.: Abschied zur Entschädigung zuerkannt. Allein d. Haus gehörte dazu nicht, u. so fällt es als eine Sache, worüber im Frieden nicht disponirt, dem Haus Baiern, in dessen Gebiethe es steht, anheim.	

Ziffer der Ordnung.	Benennung der Realität.	Derselben Lage.	Beschaffenheit und Inhalt der Gebäude.	Flächen Inhalt der Gründe.			Schätzungs- Werth.			Unentbehrlich und bestimmt zu	Entbehrlich und verkäuflich.	Geldwerth				Anmerkungen.	
				Juch.	Rut.	Sq.	fl.	kr.	hl.			des Unentbehrlichen.		des Entbehrlichen.			
												fl.	kr.	fl.	kr.		
b. Grundstücke																	
10.	Ein Platz an Valentin Spanagels Hause.	In der Stadt und kann mit Rücksicht auf d. Freiheit der Straße zu 1 Gärtchen benutzt werden.	" " " "	"	1/4	"	150	"	"	"	Zur Einfahrt in das Kornhaus.	"	150	"	"	"	
11.	Ein Platz zwischen dem Pfarrhause u. dem Boshischen Hause.	In der Stadt.	" " " "	"	1/4	"	106	"	"	"	Zur Einfahrt und Eingang in die Kirche und zu den Häusern.	"	106	"	"	"	
12.	Ein Plätzchen hinter d. Kaplaney.	In der Stadt.	" " " "	"	"	360	40	"	"	"	Eben so.	"	40	"	"	"	
13.	1 Platz zwisch. der Schule u. Pfarrkirche.	In der Stadt.	" " " "	"	"	1920	150	"	"	"	Auch.	"	150	"	"	"	
14.	1 Plätz. am Wustgraben.	Im Burgfrieden an der Landstraße, u. zwisch. Sebastian Schmidberger.	" " " "	"	1/4	"	10	"	"	"	Nothwendig zur Landstraße.	"	10	"	"	"	
15.	2 Plätze von dem vertheilt. Untereschbach u. der Nachtweide.	Am Untereschbach.	" " " "	"	"	"	43	43	"	"	" " " "	Verkäuflich.	"	"	43	45	
16.	1 Plätz. beim Hochgerichte mit 3 Eichen.	" " "	" " " "	"	"	144	60	"	"	"	Zum Territorium vom Galgen nothwendig.	"	60	"	"	"	
17.	Die Hirtenwiese.	An d. Stadtwiesen.	" " " "	"	2	"	149	"	"	"	" " " "	Ist schon verkauft.	149	"	"	"	
18.	Ein Platz zwischen der Poststraße u. der Ach.	" " "	" " " "	"	1/4	"	100	"	"	"	" " " "	Verkäuflich.	"	"	100	"	
19.	Ein Tribbach, Obereschbach genannt, mit 75 Eichen.	Am Obereschbach.	" " " "	"	"	"	375	"	"	"	" " " "	Verkäuflich m. Entschädigung d. Weidberechtigten.	"	"	375	"	Hieraus liegt d. Waiderecht für Ewenthäl, St. Görgen, Ober- u. Unter-Baumgarten.
20.	Ein Platz.	An d. Lehmgrube.	" " " "	4	"	"	246	"	"	"	" " " "	Verkäuflich m. Vorbehalt der Lehmgrube.	"	"	246	"	
21.	Ein Aker.	An der Hochstraße.	" " " "	1	1	"	400	"	"	"	" " " "	Verkäuflich.	"	"	400	"	
22.	Ein Ackerstück mit 1 Dorkel Ackerchen und Wiesplatz.	Bey Unteraderach.	" " " "	"	"	"	1,200	"	"	"	" " " "	Verkäuflich.	"	"	1,200	"	
23.	Ein Gärtchen an der Waldstraße.	Bei St. Georgen.	" " " "	"	"	1892	25	"	"	"	" " " "	Verkäuflich.	"	"	25	"	Hat selbes d. Jäger von St. Görgen für die Waldaufsicht, und ist ihm sogleich abzunehmen.
24.	Ein Wald.	Am Schwaberloch.	" " " "	530	1	796	24,640	"	"	"	Bestimmt f. d. Holzbedürfnisse d. Bürger, die das Beholzungsrecht haben.	"	24,640	"	"	"	

3. in Beziehung auf die künftige Verfassung der Stadt die Grundzüge in Anwendung gebracht werden sollen, welche in der höchsten Verordnung vom 20. März 1806 über die Einrichtung der kleinen Munizipalstädte ausgesprochen sind, im Auszug folgendes :

ad 1. Buchhorn hat keinen eigentlichen Burgfrieden wie die meisten anderen Städte; das Gebieth theilt sich blos in das Land, worüber die Stadt die hohe und niedere Gerichtsbarkeit und überhaupts alle Rechte der Landeshoheit ausübte und in jenes, über welches ihr nur die niedere Gerichtsbarkeit zustand.

In letzterem behauptete Ostereich von Landvogtei wegen bis zum Frieden von Preßburg den Blutbahn und die Forsteilichkeit. Die Stadt aber übte das Steuer- und Wasserrecht, und so waren selbst die Hoheitsrechte zwischen jenen Dingen getheilt. Da demnach Buchhorn keinen Burgfrieden hat, so beschränkt sich der städtische Wirkungskreis unter der zu erhaltenden organischen Form nur auf den Umfang ihrer Ringmauern, alles übrige aber außer demselben geht mit grundherrlichen und hoheitlichen Rechten auf den Landesherrn über. Hiernach sind die städtischen Einkünfte und Lasten ausgeschieden worden. —

ad 2. Buchhorns ehemalige Wohlhabenheit und dessen Gewerbsumtrieb ist bekanntlich schon seit mehr als einem Jahrhunderte allmählich zur tiefen Armuth und zur Erschlaffung herabgesunken. An ein „wiederumiges“ Aufblühen, an die Hebung des industriösen Lebens, aus welchem für die städtische Klasse neue Einnahmsquellen entspringen sollten, ist nicht nur nicht zu glauben, sondern es muß vielmehr eine gänzliche Erarmung als unausbleiblich vorausgesagt werden.

Und dies ist sehr natürlich. Das in württembergische Hände gerathene Hofen wird in etlichen Monaten einen sicheren Seehafen, an dem bereits gebaut wird, besitzen und der allgemeine Getreidemarkt werden für die landvogteilichen Früchte, die sich bisher in Buchhorn aufstellten. Abgeschnitten durch das dazwischen liegende ebenfalls in Württemberg's Besitze befindliche Löwenthal vom bairischen Mutterlande kann man dieser bedauerlichen Stadt mit gar keinem anderen Erwerbszweig als Surrogat zu Hilfe kommen und muß [man] sie sofort unwillkürlich verarmen lassen. Von der Vererbrechtung der leihfälligen Güter, welche die Stadt zu Criskirch und Baumgarten besaß, läßt sich für die Stadt auch nichts mehr machen, denn erstens gehören dieselben jetzt der Landesherrschaft und zweitens sind dieselben in Folge der kaum vorübergegangenen Kriegsleiden selber sehr arm. [Wie bekannt, kam der hier tendierte Schuldentilgungsplan auch wirklich erst zu stande, als Buchhorn württembergisch war.]

ad 3. Um dem allerhöchsten Auftrage genug zu thun, hat man nach der landesherrlichen Vorschrift vom 20. März 1806 für Buchhorn die Verfassung einer Munizipalstadt entworfen und

1. einen Stadtrichter mit 700 fl. baar Geldbesoldung, freier Wohnung und 12 Klafter Holz,
2. einen Stadt-Aktuar mit 300 fl. und freier Wohnung beim Stadtrichter,
3. einen Bürgermeister, der zugleich städtischer Einnehmer ist mit 120 fl. und 60 fl. für die Einnehmerei,
4. einen Stadtknecht mit 150 fl.,
5. einen Polizeidiener mit 150 fl.

als notwendige Organe dieser Verfassung angenommen.

Durch diese beschränkte Subjektiv-Organisation wird jedoch der Zweck einer Municipal-Versaffung nur in so fern erreicht, als der Stadt die eigene Administration der Stiftungen abgenommen und mit jener in Lindau vereinigt wird. Die übrigen Polizei-Anstalten in subjektiver Hinsicht als der Stadtarzt, die Hebamme, der Schullehrer und Nachtwächter bestehen bereits.

Zum Schluß wird der Vorschlag gemacht, daß, da dieses Städtchen von 449 meistens armen und gewerbslosen Menschen keinem solchen Drange unterliege, der ihnen eine eigene Justiz-Versaffung nothwendig mache, dasselbe einem Dorfe gleich, dem benachbarten Landgerichte Tettnang, in rechtlichen Angelegenheiten untergeordnet werde, welcher Antrag in späteren Urkunden darauf wirklich als genehmigt erscheint.

Pap.-Orig. R. württemb. Haus- u. Staats-Archiv. (Von Bayern extrahierte Akten.)

202.

1808. Julius 28. Buchhorn.

Beschreibung der Flurgrenzen der königlich bairischen Stadt Buchhorn.

Von Abend gegen Mitternacht.

Von der niederen Gerichtsmark, welche zunächst am Bodensee an einem Gräbten steht zu dessen Seite links der Acker des Kaspar Haller von Hofen, u. rechts ein Hofinger Kameralacker liegt, in gerader Linie hinauf zur zweyten an dem zur Mühle nach Hofen führenden Fußweg stehenden Niedergerichtsmarke. Von da geraden Weegs zu der an der Poststraße nach Meersburg bey dem Brückle über den Mühlbach stehenden Territorial-Marke, welche in dieser Eigenschaft die zweyte ist, massen die erste am Bodensee im Gärtgen des Würths Cornel Dümmler steht, und das Haus beynah zur Hälfte durchschneidet, u. nebst diesen 5 ganze Häuser mit 7 Familien, dann die Sägmühle u. den halben Mühlweyer, wie in dem Riß deutlich zu sehen, in die Buchhorner hohe Gerichtbarkeit einschließt.

Anmerkung. Die Territorial-Gränze zieht sich von der zweyten Marke an dem Mühlbache fort bis zu der zwischen dem Hofinger Weyer u. der Straße stehenden dritten Territorial-Marke von dieser an die 4. ohnweit dem Riedle: von dieser zu der 5., zwey Schritte vom Hochgericht, und von dieser zur 6., welche bey der niederen Gerichtsmarke steht. Hier enden sich die nieder Gerichtsmarken.

Von Mitternacht gegen Sonnenaufgang.

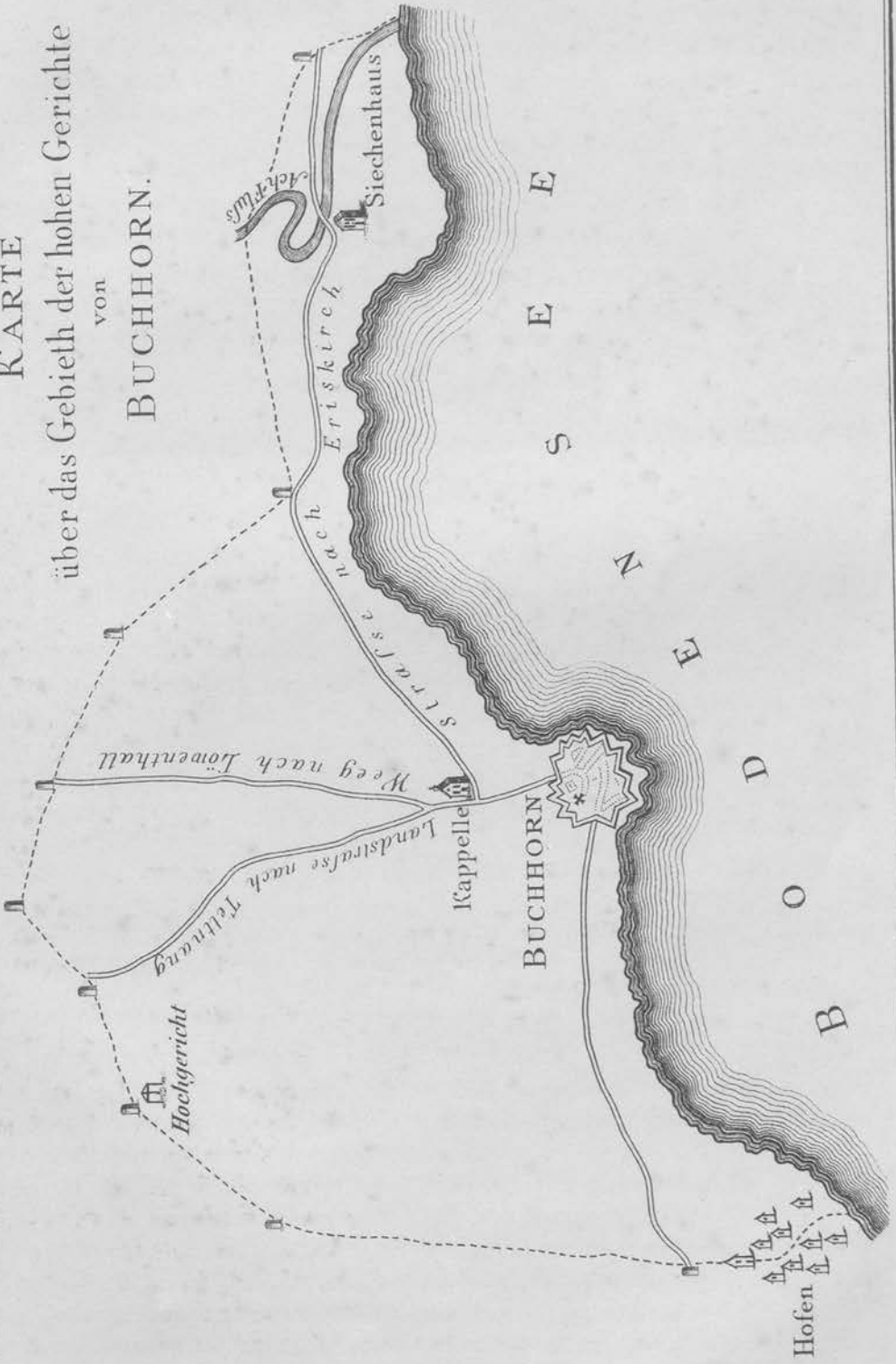
Von obengemeldter zweyten Territorial-Marke an dem Mühlbächl fort bis zu der an dem Hofinger sogenannten Kameralmad stehenden 3. Niedergerichtsmarke. Von dieser dem Buchhorner Hochgericht zu bis an die am Ecke des Wäldgens Riedle stehenden 5. Niedergerichtsmarke (die 4. steht ohnweit dem Hofinger Weyer östlich links an der Hofinger Straße) sofort geraden Weegs an die 6. links an der Hofinger Straße stehende dreyeckigte Niedergerichtsmarke, sodann immer an der Straße fort hinüber bis zu den Zwey ohnweit der von Buchhorn nach Ravensburg führenden Straße stehenden Marken, deren die größere die hohe — die kleiner aber die niedere Gerichtbarkeit zwischen Buchhorn und der Württembergischen Landvogtey bezeichnet. Von diesen rechts am Riedle u. der Hagstelle der

KARTE

über das Gebieth der hohen Gerichte

von

BUCHHORN.



Schwärzenwies hinauf, bis sich die Hagstelle an die Ravensburger Straße anschließt. Von da links über die Straße zurück an das Eck des Klosters Löwenthalschen Afers, und an dessen Hagstelle immer weiter fort bis an den von Buchhorn nach Löwenthal führenden Weeg und über demselben liegenden sogenannten Löwenthalschen Mauraker.

Von Sonnenaufgang gegen Mittag.

An der Hagstelle dieses Maurakers geht es westlich bis zu der an des Josef Schafmayer von Buchhorn Gütle, die „Vogelheerde“ genannt, stehende VIII. Territorial-Marke, von dieser dem sogenannten Wustgraben nach durch die Luemwiesen zu der an dem Schreyenösch stehenden IX. Territorial-Marke. Von diesem an erwähnten Wustgraben durch den Schreyenösch zu dem auf der Lindauer Poststraße befindlichen steinernen Brücke, sofort zu der ohnweit dem Brücke links der Poststraße an dem Zaun-Eck der dem Xaver Schellhorn von Buchhorn gehörigen untern Seewiese stehenden X. Territorial-Marke. Von dieser der untern Seewies-Hagstelle nach, sodann schrägs durch den Schreyenösch zu der am Nachfluß stehenden XI. Territorial-Marke. Von da über den Fluß hinüber, zwischen den Kloster Löwenthalschen Felder und des Georg Bürtscher von Löwenthal und Josef Prielmayer von Buchhorn Wiesen u. Akerfeld die Reuti genannt, bis zu der Hagstelle der Kloster Löwenthalschen Seewiese, sofort rechts an der Hagstelle um die Seewiese herum bis zu dem am Löwenthaler Wald über dem sogenannten Espach befindliche hölzere Brücke und endlich südlich an dem Espach fort bis in dem Bodensee.

Anmerkung. Die VII. Territorial-Marke steht beynah mitten im Allmende so, daß die Flurgränzen sich weit über die Territorial-Grenzen hinaus erstrecken.

Von der hier gesagten Reuti geht es hinauf bis an den Hag am oberen Espach wo sich des Prielmayers und Bürtschers Felder voneinander scheiden, sodan rechts der Hagstelle nach auf die XII. u. letzte Marke, sofort die Ach nieder bis in den Bodensee.

Von Mittag gegen Abend

wird die Stadt sammt den östlich u. westl. Fluren von dem Bodensee begränzt.

Königlich bairisches prov. Stadt-Commissariat:
Schwaiger.

Pap.-Orig. K. württemb. Staats-Archiv.

203.

1808. October 24. München.

Bericht an den König, die Reparation der
Seebücke betreffend.

In der anliegend berichtlichen Anzeige, vielmehr einem Protokoll des Mautamtes Buchhorn von 6. v. M. äußert dieses, daß die dortselbst sich befindliche Brücke, die sich in den Bodensee hineinzieht (die Anländ) einer beträchtlichen Reparation unterliegt.

In Gemäßheit des auf der unterm 17. Octob. l. J. von dem unterzeichneten Direktor unternommenen Kommissions-Reise geführten Geschäfts-Protokoll erhellet, daß neben den dieses Ort umfangenden Theilen auch die

dieselbstige Anlände besichtigt wurde. Es formirt diese einen auf hölzernen Pallisaden ruhenden Seedamm, woran die ankommenden Schiffe anhalten, sich befestigen, u. aus- u. einladen können, der aber auch zugleich für die anhaltenden Schiffe zum Hasen dient, u. diese vor Wind u. andern Seegefahren schützt. Er ist in einem äußerst schlechten, u. beinahe ganz ruinösen Zustande, der blos durch Fahrlässigkeit veranlaßt zu sein scheint. Der Zweck dieser Anlände bestätigt dessen Wichtigkeit, u. dringt die Notwendigkeit auf, daß sie in brauchbaren Stand, etwa mit einem Aufwand von 2 in 300 fl. hergestellt, und unterhalten werde, und zwar schon deshalb, weil von Seite Württemberg zu Hofen $\frac{1}{2}$ Stunde von Buchhorn westlich ein neuer Damm errichtet wird, welcher als Nebenbuhler, u. in einem viel besseren Zustande seiner Zeit die diesseitige Anfähr u. Lände, wenn zu dessen fortgesetzter Brauchbarkeit keine Vorsorge getroffen würde (die sich immer lohnet) gänzlich verdrängen müßte.

Unter Berücksichtigung dieser Gründe, die durch das mautämtliche Protokoll, so wie durch die Kommissionsseits aufgefaßte Überzeugung, nicht minder durch die im Anbuge beigelegte Aufforderung der K. General-Administration der Salinen unterstützt werden, unterstellen wir diesen Gegenstand der geeigneten Würdigung, indem wir uns die Allergnädigste Genehmigung erbitten, daß

- a. mit einer Reparation schleunigst führgefahren,
- b. der nach dem Mautamt Buchhorn'schen Protokoll beigelegte Kosten-Aufwand zu 209 fl. 12 kr. verwendet,
- c. dieser Betrag von den zu Buchhorn anfallenden Mautgefällen bestritten werden dürfe, und
- d. endlich der General Wasser- Brücken- u. Straßenbau-Direction die geeignete Weisung hiewegen Allergnädigst erteilt werde

Womit wir uns zu Allerhöchsten Hulden u. Gnaden unterthänigst gehorsamst empfehlen.

Guer K. M. etc.

Miller, Direktor.

Perg-Drig. K. württemb. Staats-Archiv.

204.

1809. Septb. 29. Rempten.

An das
Ministerium des Innern.

II. Etats Jahr 1808/9.
Zur Section
der General Administration des
Communal Vermögens.

B e r i c h t

des General Commissariates des Jller Kreises als Communal-
Curatel.

Aus Anlaß
Einer Anfrage des Stadtkommissariats
zu Buchhorn.

In Betreff
der Unveräußerlichkeit der Gemeinds-
Anteile daselbst.

Die Stadtgemeinde zu Buchhorn hat im Jahre 1802 ihre Gemeinds-
Biehwaide verteilt, jeder Bürger erhielt dabei gleichen Anteil, mit der

Beschränkung, daß er denselben weder veräußern noch verpfänden dürfe, und daß — wenn er u. seine Gattin entweder kinderlos absterben, oder ihre Kinder sich nicht in Buchhorn ansiedeln sollten, — der erhaltene Anteil dem Gemeinen Wesen zurückfallen solle.

Den Anlaß zu dieser Verteilung gab die durch die vorausgegangene Kriegs-Jahre herbei geführte Stokung des Kommerzes u. die hieraus immer mehr eingerissene Dürftigkeit des größten Theils der Bürger, welcher man dadurch einigermaßen entgegen arbeiten wollte, daß man durch die Verteilung der Waide die Bürger in den Stand setzte, sich wenigstens einen Teil des Jahres hindurch aus dem Ertrag ihres Gemeinds-Anteils zu ernähren.

Um diese Maasregel nicht nur für den Augenblick, sondern auf lange Zeit gleich nützlich zu machen u. zu erhalten, wurde — in Erwägung, daß ärmere oder mindere Hauswirtschaftliche Bürger leicht in Versuchung gerathen könnten, ihre Anteile zu Erreichung eines augenblicklichen Vorteils zu veräußern u. für sich u. ihre Nachkommen die Erreichung des vorgesezten wohlthätigen Zweckes unmöglich zu machen, wurde die Unveräußerlichkeit der Anteile eingeführt.

Auch aus der befolgten Verteilungs-Norm läßt sich die zu Grunde gelegene Absicht, hiedurch nicht blos eine Vermehrung der kultivirten Gründe im ganzen zu bewirken, sondern eine beständige Hilfsquelle zur Ernährung der Familien im Einzelnen zu schaffen, entnehmen, denn die Verteilung geschah nicht nach der Häuserzahl, sondern nach jener der Familien, u. der Besitzer zweier und mehrerer Häuser erhielt seinen größern Anteil als jener, welcher gar kein Grundvermögen besaß.

Jeder Teil betrug ungefähr 1 Jauchert, wurde nach Schritten oder dem Augenmaße abgepflügt u. auf die Qualität des Bodens keine Rücksicht genommen.

Der ganze Plan, sowie er hier Euer Königlichen Majestät allerhöchsterbietigst dargelegt wurde, erhielt im Jahre 1803 von der damalig provisorischen Regierung zu Kempton die nachgesuchte Genehmigung u. darauf seinen Vollzug.

Seit der Verteilung ist der bedungene Rückfall an die Gemeinde nur ein einzigesmal eingetreten, u. zwar bei dem Jahre 1804 kinderlos verstorbenen Senator Franz Rothmund, dessen Anteil sofort einem jüngeren, noch mit keinem Anteiile versehenen Bürger zugeteilt wurde. Bei einer im Jahre 1807 vorgefallenen Gant wurde der Gemeindeteil des Gantierers nicht in die Masse gezogen, sondern als ein unveräußerlicher Ausfluß der mit seinem Tode wieder erlöschenden u. der Kommunität heimfallenden Bürgerrechte betrachtet, u. dessen Creditorenschaft hat dagegen keine Einwendung gemacht.

Im laufenden Jahre ist nun wieder ein Bürger Namens Johann Baptist Rothmund als Witwer verstorben, dessen Kinder außerhalb Buchhorn verhehlicht sind, und welche seinen Nachlaß bereits verteilt, an den ihnen sogleich entzogenen Gemeinds-Anteil aber nicht den geringsten Anspruch gemacht haben.

Das Stadt-Komissariat Buchhorn hat deshalb angefragt:

- „a. ob dieser Anteil jenem Bürger der sich seit 1802 zum ersten
„verheiratete, u. noch mit keinem Anteiile versehen sei, zugewiesen?
„— oder
„b. ob derselbe im Wege der Versteigerung verkauft u. zur Tilgung
„einer städtischen Schuld verwendet werden solle?“

Der Entscheidung dieser beiden Fragen steht aber das neueste Gesetz über die Veräußerungen u. Wiedereinlösungen der Gemeinde Teile vom 5. April 1807 entgegen, welchem gemäß die bei gemeinheits Abteilungen erhaltenen Gründe die Eigenschaft eines walzenden Grundstücks u. ungebundenen Eigentums angenommen haben.

Da jedoch die allerehrerbietigst angegebenen Gründe, welche bei der Verteilung der Gemeindeweide in Buchhorn die Festsetzung der Unveräußerlichkeit u. eines Rückfalls an die Gemeinde in bestimmt angegebenen Fällen veranlasten, von Wichtigkeit sind u. dieser Vertrag sämmtl. Gemeinds-Glieder wie Eingang bemerkt durch die ehemalg provisorische Regierung in Kempten auch schon seine Bestätigung erhalten hat; endlich da die allerunterthänigst unterzeichnete Stelle selbst auch die Beibehaltung dieser Bedingungen für die Stadt Buchhorn für vorteilhafter als die Ausführung der allegirten allergnädigsten Anordnung vom 5. April 1807 hält, So will man die Entscheidung Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst überstellen u. erlaubt sich im Fall Allerhöchst dieselben die Verteilungs-Bedingnisse allergnädigst genehmigen wollten, blos die aller-submissivste Begutachtung, den heimgefallenen Gemeindeteil für den seit 1802 am längsten verheirateten Bürger zu bestimmen. Womit sich zc.

205.

1809. October 22. München.

I.

Nachdem der Verordnung vom 5. April 1807, wodurch den verteilten Gemeindegörden die Eigenschaft der walzenden Grundstücke u. eines ungebundenen Eigentums beigelegt wurde, ausdrücklich zurückwirkende Kraft gegeben worden ist, so folgen die im Jahre 1802 zu Buchhorn unter die Gemeinde-Glieder mit der Beschränkung der Unveräußerlichkeit erteilten Weidenschaften den nämlichen Bestimmungen, u. die Besitzer treten in das volle Eigentum derselben, u. in alle hiemit verbundenen Rechte.

II.

Da die Erben des verstorbenen Bürgers Rotmund zu Buchhorn bei der Erbschaftsverteilung rücksichtlich des von dem Erblasser besessenen Gemeindeteils auf die ihnen durch die angeführte Verordnung eingeräumten Vorteile freiwillig Verzicht geleistet, u. den Rückfall an die Stadtkammer dem Vertrage vom Jahre 1802 gemäß anerkennet haben, so soll dieser Anteil nach den Bestimmungen der Verordnung vom 1. Febr. 1808 veräußert, u. der Kauffchilling zur Tilgung der städtischen Passiven verwendet werde. Die Berichtsanlagen folgen zurück zc.

1809. Nov. 15. Buchhorn.

Bittgesuch der Stadt Buchhorn an das
Königlich-baierische general Kreis-Commisariat.

Ungewöhnlich ist die gegenwärtige Lage, welche die Bürger der Stadt Buchhorn drückt; dieser Zustand und die hohe Weisheit Eines Königl. general Kreis Commisariats, verbunden mit einer alles umfassenden Liebe für Ihre Untergebenen, erweckte in unterfertigtem provisorischem Stadt-Magistrat den Muth einem Königl. prov. Kreis Commisariat — nach eingeholter Genehmigung des hiesigen Königl.-prov.-Stadt Commisariat die bisherigen traurigen Verhältnisse Buchhorns in Folgendem zu schildern, und um Rettung allerunterthänigst zu bitten.

Die Kleine in hinsicht ihres Vermögens einem mittelmäßigem Dorfe ähnliche Stadt Buchhorn, welche von dem Jahre 1792 bis 1802 die verhältnißmäßig enorme Summe von — 151 620 f. — für Kriegskosten aller Art aufzuopfern hatte, trat in Folge des zu Regensburg ano 1802 abgeschlossenen Plan general aus ihrer Reichsstandschaft unter die Hoheit des Kurfürstentums Baiern über.

Gros war damals ihre Schuldenlast, welche noch in die Summe von 94.427 f. hinaufsteigt, deren hypothekarische Versicherung auf dem Gemein- und Herrschafts Vermögen der Stadt — nicht aber auf dem Vermögen der bürgerlichen Individuen, radizirt ist, und wovon die Interessen aus dem städtischen Rentamt abgereicht worden sind, dessen Revenuen während der Reichsstädtischen Verfassung sich im Durchschnitt auf eine jährliche Einnahme von wenigstens 9000 f. — summirte.

Der Plan general löste also die Bande, wodurch Buchhorn an das ehemalige deutsche Reich befestigt war: Gewöhnt, sich dem Winke höherer Anordnungen mit Ergebung zu unterwerfen, ertrugen Buchhorns Bewohner diese Katastrophe nicht nur allein mit deutscher Gleichmüthigkeit, sondern freuten sich des glücklichen Loses unter Baierns Bürger Zahl sich aufgenommen zu sehen. Hoffnungsvoll in unmittelbarer Anregung der Provinzen des Mutterstaates zu treten, prophezeiten sie sich die gedeichlichste Zukunft für ihr Commerzielles Leben und den Gewinn einer allgemeinen Aufnahme ihrer Nahrungszweige: froh und glänzend waren die Aussichten; allein! der Strahl ihrer Beleuchtung ward ganz verfinstert, und der Zustand unserer Stadt elender als zuvor:

Plötzlich sah man sich von allen Königl. Provinzen Baierns abgeschnitten und von einer württembergischen Mantlinie eingeschlossen, der Expeditions Handel ward gelähmt, und die Früchten-Zufuhr und Transiten-gang durch neu angelegte Straßen von Buchhorn abgeleitet, und nach der neuerrichteten württembergischen Seestelle Hofen getrieben:

So versagten auf einmal die bedeutendsten Nahrungsquellen für unsere Mitbürger, unerschwingliche Kriegskosten gesellten sich wieder neuerlich zu ihrem Elend, und gänzliche Verarmung erwartet sie. —

Hiezu gesellt sich noch das Uebel der provisorischen Verwaltung unserer Stadt. Die diesem Zustande eigenthümliche, peinigende Ungewisheit

die Sorglosigkeit und Willkühr, welche er in seinem Gefolge hat, machten schon oft den sehnlichsten Wunsch nach entscheidender Organisation unseres Stadtwesens im Gemüth aller Bürger rege, und die Meinung, daß es nicht der Mühe wert geachtet werde, Buchhorn jene gewünschte Verfassung, gleich andern Königl: bayerischen Städten angeheißen zu lassen. — diese Meinung stiefmütterlicher Gesinnung unserer erhabenen Vorstände gegen uns, wirkt ungemein auf das Herz unserer Mitbürger, welches um Theilnahme fleht. Es erschienen zwar in des nun schon sieben Jahr schädlich — und drückenden provisorischen Zustandes mehrere Königl: Special Commissaire in Buchhorn, welche theils an der devinitiven Organisation der Stadt arbeitenden, theils mit Projekten zur Ausscheidung des Schuldenstandes beschäftigt waren, und uns Versicherung beßerer Zukunft ankündigten allein! Die Operate all dieser Königl: Commissionen blieben immer nur Entwürffe ohne Resultate für die Stadt Buchhorn, deren Jahresrevenue (woraus die Bedürfnisse der Stadt und die Bezahlung der Kapitalzinsse bestritten wurden) mittlerweile dem Königl. Rentamte zu Tettwang einverleibt worden sind, von welchem Moment an sich Zumuthungen datieren, deren Vollzug unerschwinglich ist, und unser Schicksal noch bitterer macht.

Mehrere Zahlungen werden suspendiert oder ganz abgeschlagen, die Konten der Handwerksleute, welche mit Herstellung und Reparationen der zu städtischem Bedarf nöthigen Objekte beschäftigt waren, werden all zur Rentamtlichen Auszahlung ungeeignet ab- und die städtischen Gläubiger mit ihrer Zinsforderung auf die Bürgerschaft Buchhorns angewiesen. Man konnte die Veranlassung solcher Handlungen nicht begreifen, und glaubte gar, daß Irrthum in Sachen obwalten möchte, bis das Königl. Rescript vom 11. August am 28. Oktober l. J. zu uns herabgelangte, und den sicheren Sturz und den Hoffnungslosesten Ruin der Bürger von Buchhorn in nachstehenden Formalien ganz entscheiden ausspricht und zwar:

„Endlich haben Seine Königliche Majestät vermöge allerhöchsten „Rescripts vom 11. August dies Jahrs allergnädigst zu bestimmen „geruht, daß die Städte Buchhorn und Lindau welche von dem Beitrag „zum gemeinschaftlichen Schuldenthilgungsfonds überhoben sind, für „die Verzinsung ihres städtischen Schuldenstandes durch Erhebung der „erforderlichen Lokal-Umlagen selbst zu sorgen haben sollen.“

Buchhorn solle demnach sein mit dem Königl. Rentamte Tettwang nun inorporirtes städtisches Vermögen einschließig ihrer vormaligen Landschaft gänzlich entbehren, und die darauf versicherten Schulden von — 94.427 fl. — bezahlen, sowie die Jahreszinsse davon aus dem privat Beutel der kollektablen Einwohner berichtigen.

Buchhorn zählt 64 kollektable activ Bürger, welche höchstens 180 Jauchart mittelmäßiger Feldung besitzen. —

Eine Zahl von 64 Bürger, deren die Meisten ohnehin schon ganz verarmt sind, sollen „einen Schuldenlast“ von 94.427 fl. — auf ihr Privatvermögen, welches ohnehin schon private größtentheils versetzt und verschuldet ist, übernehmen, welche auf gemeines Stadt- oder Herrschafts-

vermögen versichert, und wovon die Jahreszinse ehemals aus städtischen Einkünften bestritten worden sind! —

Bedarf es wohl weiterer Ausführung der Sache, um Einem einsichtsvollen, billig und gnädig denkendem Königl. general Commissariat die Überzeugung von der Unmöglichkeit abzugewinnen, welche das erwähnte Königl. Rescript dictirt. — Gewiß nicht: die Wahrhaftigkeit des allerunterthänigst Vorgetragenen wird ohne Zweifel die dringenden Bitten vor höchst einem hellsehenden Blicke rechtfertigen, welche unterfertigter Magistrat am Ende dieser Vorstellung wagt.

Doch! mit allem dessen, was oben erwähnt wurde, ist das Maas unseres großen Elendes noch nicht ganz voll geworden, sondern die Königl. general Forst-administration von München macht eine Nachforderung von 1682 f 46 fr. für das an hiesige Bürger aus der eigenthümlichen Bürgerwaldung gewöhnlich abgereichte Brennholz, welches sie unter dem onerosen Titel des bezahlten Bürgeraufnahm Geldes seither jährlich und unangestritten bezogen haben, so wie jeder angehende Bürger für das beträchtliche Bürgergeld pro 150 fl. mit andern in das Eigenthums Recht eingestanden ist.

Ein Königl. general: Kreis Commissariat wird hoffentlich mit Achtung für Gerechtigkeit erfüllt, auf die Mitleidswerten Bewohner Buchhorns herabschicken, um zu ermessen, ob dieses lästig aquirierte Beholzigungs Recht nicht fortwährend und ohne Entgeld der Bürgerschaft zustehe; worüber die geeignete allerunterthänigste Vorstellung an die Königl. general Forst Administration in München bereits eingesandt worden ist.

Vertrauend auf die bekannten wohlmeinenden Absichten Eines Königl. general: Kreis Commissariats fährt der Endesgefertigte Magistrat fort, Hochdasselbe allerunterthänigst zu imploriren, nachfolgende aus dem Drange der gegenwärtigen Verhältnisse Buchhorns emanierenden Supliquen gnädigst zu beherzigen und huldvollst zu gewähren, nämlich

I.

Daß die provisorische Administration der Stadt Buchhorn aufgelöst, sie einer definitiven Organisation gnädigst gewürdiget, und ihren Bürgern eine möglichst permanente den Situationen und eigenthümlichen Verhältnissen der Stadt angemessene gesetzliche Haltung gegeben werden wolle.

II.

Daß allergnädigst geruhet werden möchte, eine billig-mäßige Ausschcheidung des städtischen Schuldenwesens zu verfügen, um Buchhorn von dem augenscheinlichen Abgrunde zu retten, wohin diese Stadt durch den Vollzug des allerhöchsten Decrets vom 11. August l. J. ohnfehlbar gestürzt werden würde.

III.

Daß Ein Königl. general: Kreis Commissariat die Bürger zu Buchhorn von der abverlangten Vergütungs Summe 1628 fl. 46 fr. für das aus der Bürgerwaldung abgelaugte Holzquantum, als Bürger-Eigentum

gegen schon bezahltes Bürgeraufnahm Geld für die gegenwärtige Zeit wie für zukünftig hin allergnädigst dispensiern.

Mit tiefster Ehrfurcht geharret!

Einem Königlichen general Kreis Commissariat

Allerunterthänigst-treu-gehorsamster
provisorischer Bürgermeister und Rath.
Franz Josef Benz provisor. Bürgermeister.

Prielmayer prov: zunft- und
Ehmaliger Rentmeister.

Statt des quieszierenden Kanzleiverwalters
Konrad Prielmayer Actuar.

Pap.-Orig. — Königl. württemberg. Staats-Archiv.

207.

1810. Juli 30. München.

An das königliche geheime Ministerium des Innern.

V o r t r a g

der Ministerial-Section des Wasser Brücken u. Straßenbaues.

Betreff: Die Seesbrücke bei Buchhorn.

Indem unterm 8. Februar d. J. ad N 340 wegen Herstellung der Seesbrücke bei Buchhorn ehrerbietigst erstattetem Vortrage wurde bereits angeführt, daß noch 209 fl. 12 kr. erforderlich sind, wenn die, an der gedachten Brücke, notwendigen Verbesserungen, nämlich die Verlängerung derselben auf eine Länge von sechzig Fuß nach dem von der General-Zoll u. Maut-Direktion selbst entworfenen Plane bewerkstelligt werden solle.

Allein die neuern im Zllerkreise sich ergebenden Abtretungen verändern die Lage der Sache, u. die ehrerbietigst referirende Section ist bei bewandten Umständen der Meinung, daß auf die gedachte Seesbrücke nichts mehr verwendet werden möge, welches dem geheimen Finanz-Ministerium ergebenst zu erwiedern sein dürfte, um die k. General Zoll Maut-Direktion auf ihren unterm 20. Juni erstatteten u. hiebei zurückfolgenden Anfrags-Bericht zu bescheiden.

Winbeking.

Pap.-Orig. K. württemb. Staats-Archiv.

208.

1811. Samstag, 27. Juli. Stuttgart.

Königl. Verordnung, die Stadt Friedrichshafen betreffend: Se. Königl. Maj. haben durch ein allerhöchstes Rescript vom 17. Juli den Ort Hofen mit der Allerhöchstdenselben von der Krone Baiern abgetretenen Stadt Buchhorn so zu vereinigen geruht, daß künftighin beide nahe an einander gelegene Ortschaften

den Namen Schloß und Stadt Friedrichshafen führen, und gleiche Rechte und Gerechtigkeiten genießen sollen. Die nunmehr combinirten Häfen der Stadt Friedrichshafen sind zu Freihäfen erklärt worden.

Württemb. Staats- und Regierungsblatt Nr. 35, pag. 365.

209.

1812. August 26./29. Stuttgart.

Friedrich von Gottes Gnaden König von Württemberg Souvrainer Herzog von Schwaben und von Teck &c. &c.

„Wir wollen allergnädigst verordnet haben, daß die Schloßkirche in Friedrichshafen zur evangelischen Kirche bestimmt, u. zu diesem Ende ein evangelischer Pfarrvikar aufgestellt, auch die bisher in Löwenthal bestandene katholische Pfarrei aufgehoben, u. die Katholiken in Löwenthal samt dem ganzen Weiler St. Georgen einschläffig des bisher zur fürstlich Hechingischen Pfarrei Jettenhausen eingepfarrt gewesenen Theils von St. Georgen, mit den damit verbundenen fixen Gefällen an Zehnten und Gebühren, auch Accidentien des Pfarrers u. Meßners, in die katholische Pfarrei Friedrichshafen einverleibt werden.

Ihr werdet nun von dieser unserer Verfügung mit dem Auftrage in Kenntnis gesetzt, solches dem katholischen Stadtpfarrer in Friedrichshafen zu eröffnen, auch dem Oberamt Tettmang, dem Oberamtmanne in Friedrichshafen, und dem Schulinspectorat Friedrichshafen mitzuteilen.

Dem bisherigen Pfarrer Heinrich Schoner in Löwenthal habt ihr zu eröffnen, daß wir ihn mit seinem Gehalt von 365 fl. u. vier Klafter Holz bis zum etwaigen Erledigungsjalle einer für ihn tauglichen Stelle in Pensionsstand versetzt haben.

Gegeben Stuttgart in Unserm Königl. Katholischen geistlichen Rath d. 26/29. August 1812.

Auf besonderen allerhöchsten Befehl.

Kammerer Schedler.

In Fidem copiae.

Brochenzell d. 6. September 1812.

Dekanat-Amt Theuringen (Tettmang)

Dekanats-Commissaire, Pfarrer Beckler.

Pap.-Abschrift. Kath. Pfarrregistratur Friedrichshafen.

Eine alte Pfarrbeschreibung sagt: „Die Kloster- und Pfarrkirche zu Löwenthal wurde im Jahre 1812, als die noch übrigen Klosterfrauen schnell auswanderten und ihre Gebäude dem Militär zur Kaserne überlassen mußten, geschlossen, späterhin ezebrirt und ist im Inneren gänzlich verdorben. Nach wenigen Jahren wurde die Kaserne in Löwenthal wieder aufgehoben und dormalen haben die Füchse, die den Aufenthalt in den ehemaligen Klostergebäuden angenehmer als im Walde müssen gefunden haben, daselbst ihre Wohnung aufgeschlagen. In diesem Jahre wurde auch der Gottesacker wegen der neuen Anlage von Gebäuden „prophanirt“ und die Kapelle abgebrochen. Jetzt werden alle Gestorbenen dahin beerdigt, wohin vor dem Jahre 1812 nur die von Hofen, Seemoos, Windtag

und Truttenmühle begraben wurden. Er ist von der Pfarrkirche eine Viertelstunde weit entfernt, offenbar zu klein und muß hiemit erweitert werden. Dazu sind nach allerhöchster Entschliekung die aus der Kapelle und Mauer des ehedorigen buchhornischen Gottesackers erlösten 1015 fl. bestimmt. Früher als vorstehende ist aus Mangel hinreichender Fundation die St. Wolfgangskapelle eingegangen. In St. Georgen steht noch eine Kapelle, worin dormalen keine Messe gelesen wird, sondern sie wird von den Ortszwohnern nur als ein gemeinsames Bethaus benutzt und ist durch allerhöchste Gnade Sr. Majestät Wilhelm Eigenthum der Einwohner von St. Georgen."

Kath. Pfarrregistratur Friedrichshafen.

210.

1841. October 31. Sonntag. Friedrichshafen.

Zur Feier der 25-jährigen Regierung Sr. Majestät des Königs Wilhelm begehrt die Stadt ein freudenvolles Jubelfest. Die Festordnung ist folgende:

Um 6 Uhr in der Früh wird mit allen Glocken geläutet und mit den Böllern geschossen.

Schlag 8 Uhr versammelt man sich jeder bei dem Festordner seiner Abtheilung, zu einem

Festzuge.

Ordnung des Festzugs:

1. Musik.
2. Die deutsche Knabenschule u. die lateinische Schule. } Festordner von Nr. 2 und 3:
Lehrer Kraus.
3. Die Mädchenschule. } Sammelplatz in der Schule.
4. Die Jungfrauen, die Frauen, welche sich dem Zuge anschließen wollen, in weißen oder hellfarbigen — nicht in schwarzen Kleidern. } Festordner: Hofgärtner Ott.
Sammelplatz bei dem Kaplanei-Hause.
5. Die Veteranen, an sie schließen sich an die Grenzaufseher. } Festordner: Späth von Fischbach.
Sammelplatz bei Bierbrauer Schafmayer.
6. Die Landbauer. } Festordner: Grenz-Aufseher Locher.
Sammelplatz bei Bierbrauer Schafmayer.
7. Die Gewerbsmänner aller Klassen. } Festordner: Thierarzt Egard und Metzger Schafmayer.
Sammelplatz auf dem Kirchenplatz in der Nähe des Rathhauses.
Festordner: Zimmermeister Jörg u. Maurermeister Leuthe jr.
Sammelplatz: Kirchenplatz gegen das Kameral-Amtsgebäude.

Den Schluß bildet

Das stärkste Gewerbe: Die Schiffer und die Dampfschiffahrt, in folgender Ordnung:

Die Standarte mit 6 Matrosen,	} Festordner des Lagerhaus-Personals: Math. Schabeth.
Die Ladjnechte,	
Die Steuermänner,	
Die Kapitäne.	
	} Festordner der ganzen Schifffahrt: Schifffahrts-Verwalter Langeloth.
	} Sammelplatz am Brunnerischen Hause.

Daran schließt sich an:

8. Der Handelsstand.	} Sammelplatz: Rathhaus.
9. Der Bürger-Ausschuß, der Stadtrath und fremde Ortsvorsteher.	
10. Die Geistlichkeit.	
11. Die Beamten.	
12. Der Niederkrantz mit seiner Fahne.	} Festordner: Lehrer Glüthher.
	} Sammelplatz am Alt Lanz-Hause.

Der Weg des Zuges

geht um $\frac{1}{4}$ auf 9 Uhr in der gemeldeten Ordnung der Abtheilungen vom Rathhause am Gasthof zu den drei Königen vorbei in die Poststraße und längs des Haupt-Zoll-Amt-Gebäudes in und durch die Hauptstraße in die Stadtkirche. Hier wird Hochamt gefeiert und eine Predigt gehalten.

Aus der Stadtkirche geht der Zug in der gleichen Ordnung an Spannagels Haus und dem Gasthaus zum Schwanen vorbei durch die Neustadt bis zum Bäckerhause in Hofen und dann links nach der Schloßkirche, wo ein Choral gesungen und eine Rede gehalten wird.

Nach beendigtem Gottesdienste in der Schloßkirche geht der Zug in derselben Ordnung und auf demselben Wege auf den Marktplatz, wo er sich im Kreise aufstellt und ein Vers gesungen wird. Den Schluß macht ein Lebehoch für den König.

Sobald sich der Zug vom Rathhause aus in Bewegung setzt, wird mit den Glocken der Stadtkirche geläutet bis er in der Kirche angekommen ist; desgleichen wenn er aus der Stadtkirche in die Schloßkirche geht; sowie der Zug am Gasthause zur Krone ankommt, fängt das Geläute der Schloßkirche an. Gleichermaßen ist es beim Rückwege. Mit dem Läuten beginnen die Völlerschüsse.

Die Schuljugend geht zu vier und vier, die übrigen Abtheilungen drei Mann hoch.

Abends 6 Uhr

versammeln sich die Bürgerschaft, die Beamten und die Fremden auf dem unteren Wege am Kohlbacke zu einem

Fakelzug,

wozu jeder seine Fakel mitbringt. Der Zug geht, Musik und Niederkrantz voran, sonst wo möglich in derselben Ordnung wie Morgens, aber nur zwei Mann hoch, durch die Neustadt und Unterhofen auf den Stein-Damm vom Schloß Friedrichshafen, wo die Fakeln auf einen brennenden Holzstoß zusammengelegt werden und unter Geläute aller Glocken und Völlersalven das Lebehoch des Königes ausgebracht wird.

1848. Juli 23. Friedrichshafen.

Heute sind S. K. Hoheiten der Kronprinz Carl und die Kronprinzessin Olga von Württemberg hier eingetroffen und von der gesammten hiesigen Einwohnerschaft und einer großen Anzahl auswärtiger Bezirksangehöriger auf das freudigste empfangen worden. Dieses frohe Ereigniß brachte uns ein wahres Freudenfest. — Die erhebende Borausicht und Gewißheit, das beglückende Bewußtsein, den allgeliebten Thronfolger, der seit seiner Vermählung zum ersten Male wieder den hiesigen Ort mit seinem Besuche beehrt, in dem wir das Ebenbild seines erhabenen Herrn Vaters finden, begrüßen zu können, und in seiner Begleitung, als hochwillkommene neue Erscheinung, seine erlauchte Gemahlin, unsere künftige Landesmutter, zu empfangen, gab gegründete Veranlassung, der allgemeinen Freude und Anhänglichkeit auch einen allgemeinen und öffentlichen Ausdruck zu verschaffen. Bei einer Ehrenpforte, in der Nähe der Stadt, wurde das hochverehrte Paar von der hiesigen und auswärtigen Geistlichkeit, (letztere sehr zahlreich repräsentirt), den hiesigen städtischen Collegien, der übrigen Bürgerschaft, so wie von einer großen Zahl Honoratioren und Fremden aus den umliegenden Orten, besonders von Tett nang und Langenargen, feierlich empfangen; ebenso am Eingange des Schlosses im Namen des Oberamtbezirks von den Bezirksbeamten, den sämmtlichen Gemeinde-Vorstehern, den Obmännern der Gemeinde-Deputirten und vielen sonstigen Bezirks Angehörigen. — Allgemeines Vergnügen verursachte die huldvolle Aeußerung, welche auf die an S. K. Hoheit den Kronprinzen gerichtete Anrede erfolgte, daß Höchstderselbe nämlich früher immer gerne hier verweilt habe, und auch für dieses Mal Sich einen angenehmen Aufenthalt verspreche. — Namens der in schönstem Festschmucke versammelten Jungfrauen, der Blüthe der hiesigen weiblichen Bevölkerung, richtete Fräulein Sophie Schäffer nachstehende Worte an Ihre kaiserliche Hoheit die Frau Kronprinzessin:

„Euer Kaiserliche Hoheit dürfen auch wir Jungfrauen zum ersten Mal in unserer Mitte mit freundlichem Stolz bewillkommen, an der Gränze Ihres neuen Vaterlandes! Verehrung und Liebe haben keine Gränzen; auch bei uns blüht die Blume der Liebe, der Blumen Königin, mit der wir die edelste Blume des erhabenen Nordens begrüßen!“ —

Unter Annahme eines dargebotenen zierlichen Bouquets geruhte die Gefeierte, die erhaltene Ansprache huldvollst zu erwidern. Jedermann, der das Glück hatte, der Frau Kronprinzessin, kaiserl. Hoheit, zu nahen, ist von der Lieblichkeit und Anmuth Ihres Wesens und Ihrer bezaubernden Freundlichkeit entzückt. Allgemein war die Freude, die beiden hohen Gäste im besten Wohlbefinden von Angesicht zu erblicken, und der Jubel verbreitete sich über den ganzen Tag, welcher von der schönsten Witterung begünstigt war. Einen besonders guten Eindruck machte die von den Bewohnern der sogenannten Neustadt (durch welche das Fürstenpaar der Weg führte) unternommene, sinnige und sehr geschmackvoll ausgeführte Verzierung ihrer Häuser. Ferner verdient die Bereitwilligkeit und Unverdroffenheit der ehrenwerthen Tett nanger Musik-Gesellschaft, so wie ihre Capacität, einer gebührenden Erwähnung. Beide Umstände trugen zur Verschönerung der Empfangsfeierlichkeiten und der gesammten Feier des Tages ungemein viel bei.

Wir schließen unseren Bericht mit dem Wunsche, es möchte für die hohen Ankömmlinge der Aufenthalt an Bodans Strande viel Angenehmes darbieten, und recitiren mit Vergnügen die treffende Devise, welche eine der Ehrenpforten schmückt:

Willkommen, Fürstenpaar, am Schwabenmeer!
Dir unsere Liebe, uns Deine Huld!

Württembergisches Seeblatt Nr. 59, Jahrgang 1847.

212.

1864. Septbr. 9. Friedrichshafen.

Das war ein schönes Fest gestern, das in der Erinnerung wohl noch lange fortleben, von dem die Teilnehmer noch nach vielen Jahren sprechen werden. Nachdem seit Wochen von Seiten der verschiedenen Staats- und städtischen Behörden, sowie der Bürger und Einwohner Dekorationen, Flaggen, Kränze, Guirlanden, Transparente, Inschriften und sonstiger Schmuck vorbereitet worden, hatte im Laufe des vorgestrigen und gestrigen Tages die Stadt angefangen, sich in ihr Festgewand zu hüllen, um ihren König, an dessen Regierungsantritt das Land so reiche Hoffnungen knüpft, nebst seiner hohen Gemahlin gebührend zu empfangen, der Braut vergleichbar, die mit freudiger Erwartung sich schmückt für den Bräutigam.

Besonders vom Festschmuck zogen die geschmackvoll gebauten Ehrenpforten beim Kameralamtsgebäude und bei der Sonne die Aufmerksamkeit auf sich, ebenso der reiche Schmuck des Hafens und des oberen Bahnhofes, der Häuser der Privaten zu geschweigen, von denen alle mehr oder weniger reich, viele ungemein sinnig und ansprechend verziert waren. Alle Inschriften stimmten in dem einen Grundgedanken zusammen: Heil, Segen, Treue, Liebe dem erhabenen Herrscherpaar!

Der Empfang, der den beiden Majestäten von der dichtgedrängten Menge bereitet wurde, als Hochdieselben um $\frac{1}{2}$ Uhr angelangten, war wirklich ein überaus festlicher und großartiger, ein beredter Ausdruck der Liebe und Ergebenheit, mit der Stadt und Land dem Herrscherpaar begeguen.

Die Ansprache des Herrn Stadtschultheiß Niettinger an das hohe Königs-paar lautete:

Königliche Majestät! Im Namen des Oberamtsbezirks Tettnang und der Stadt Friedrichshafen rufe ich Ihnen ein herzliches Willkommen entgegen. Stolz auf die Ehre, das geliebte Königspaar in unserer Mitte begrüßen zu dürfen, haben wir ein Fest bereitet, zwar mit bescheidenen Kräften, aber mit den Gefühlen der innigsten Liebe und Treue, und mit dem besten Willen, Eure königliche Majestät würdig zu empfangen. Aber auch unsern Gefühlen des Dankes für die Schöpfungen und Schenkungen zu Gunsten unserer Stadt wollen wir Ausdruck geben und erlauben uns die ehrfurchtsvollste Bitte anzuknüpfen: Eure königliche Majestät möchten auch fernerhin Ihr Wohlwollen unserer Gemeinde huldvollst zuwenden und Friedrichshafen zu dem machen, wozu Ihre in Gott ruhenden Vorfahren den Grund gelegt und fortgebaut haben. Mögen Eure königlichen Majestäten in Friedrichshafen viele frohe und glückliche Tage erleben!

Der König antwortete mit Wärme:

Ich danke Ihnen für den freundlichen und festlichen Empfang und gebe Ihnen die Versicherung, daß ich Friedrichshafen, in welchem ich einen Teil meiner Jugendjahre so froh durchlebte, immer mit Wohlwollen zugethan sein werde und als den besten Beweis dieser meiner Gesinnung möge Ihnen das dienen, daß ich den Geburtstag meiner Gemahlin bei Ihnen feiere.

Hochrufe, begeistert, allgemein erschollen, wo Ihre Majestäten, die nach beendeter Vorstellung der Beamten, Geistlichen, Lehrer, der bürgerlichen Collegien von hier und der Ortsvorsteher des Bezirks, den Festschmuck der Stadt besichtigten, nur immer sich zeigten; Höchsten herablassende Freundlichkeit und Leutseligkeit verfehlten auch nicht, die Freude des Volkes zu steigern.

Den würdigen Schlußakt des Tages bildete der großartige Fackelzug von der Sonne durch die Alt- und Neustadt in den Schloßgarten. Es war ein erhebender Anblick, die fast unabsehbare Reihe der Fackeln und Lichter in bunten Farbenschimern zu überblicken, eingerahmt von den beleuchteten Straßen, mit ihren Transparenten, bestrahlt von bengalischen Feuern. Dazu das Donnern der Kanonen, der allgemeine Jubel, der aus aller Herzen strömte — es ist ein unvergesslicher Tag! Die letzten Huldigungen wurden seiner Majestät dem König zu Teil, als Hochdieselben nach dem Fackelzug noch in die Stadt fuhren, um die Beleuchtung zu beschauen. Beim Hotel zum Schwanen erscholl aus aller Versammelten Brust noch das letzte herzliche Hoch, als der König zurückfuhr, während die Büsten Ihrer Majestäten von bengalischem Zauberlichte übergossen strahlten: Manchen Fremden hörten wir staunend sich äußern: „Das war schön, schöner noch als wir erwarteten, und wir haben nach den Ankündigungen von den festlichen Vorbereitungen, die getroffen werden, viel erwartet!“

Die Stadt Friedrichshafen fühlte sich eben — und mit hohem Recht — geehrt, daß J. J. W. das erste Wiegenfest, das Ihre Majestät als regierende Königin feiert, innerhalb ihrer Mauern begehen. Möge Ihre Majestät aus dem festlichen Empfang Seitens des Volkes von Stadt und Land die Ueberzeugung geschöpft haben, daß in den Herzen der Wunsch lebt, der auf den Tafeln der Straßen aufgeschrieben ist:

Heil, Glück und Segen dem edlen Herrscherpaar Karl und Olga!

Das war der erste Festtag, der zur vollsten Zufriedenheit der Theilnehmenden vorüberging; kein Unfall irgend einer Art störte die Freude an diesem vom Himmel begünstigten Tage.

Seeblatt für Stadt und Land Nr. 105, Jahrgang 1864.

„1889.“

Der Majestäten Jubeljahr!

Viel Glück und Heil dem Jubelpaar!



Urkunden-Regesten

aus dem

Gräflich Douglas'schen Archiv zu Schloß Langenstein im Hegau

mitgeteilt von

E b e r h a r d G r a f Z e p p e l i n.

Vorbemerkung. Das Archiv zu Schloß Langenstein setzt sich aus zwei wesentlichen Hauptteilen zusammen, den auf die Herrschaft Langenstein selbst mit ihren verschiedenen Zubehörungen und den auf die Herrschaft Hausen im Donauthal nebst Zubehörungen bezüglichen Archivalken. Während die letzteren in den, teilweise in den das ganze Schloß tragenden Kalkfelsen eingehauenen, vortrefflich trockenen Archivräumen vergleichsweise noch in guter Ordnung aufbewahrt sind, freilich ohne daß sich bis jetzt eine Registratur dafür gefunden hätte, so war das eigentliche Langensteiner Archiv offenbar bei Gelegenheit des Abzuges des Grafen von Welsperg in die vollständigste Unordnung geraten. Der von mir bereits gefertigten Aufstellung eines neuen Registraturplanes mußte die Durchsicht des ganz zerstreuten Materiales vorangehen mit fortlaufender Nummerierung der einzelnen Stücke, wie sie dem Bearbeiter gerade in die Hände fielen. Es bedeuten nun die hienach den einzelnen Regesten beigegebenen arabischen Ziffern diese den einzelnen Stücken vorläufig gegebene Nummerierung, I resp. Ib bedeutet, daß die betreffenden Stücke dem „Langensteiner“, II, daß sie dem „Hausener“ Archiv angehören. Auch bei der im Werke befindlichen Neuaufstellung und Ordnung des gesamten Archives sollen diese beiden Hauptteile getrennt bleiben; es wird aber in der neuen Registratur dafür Sorge getragen werden, daß jede Urkunde, wenn sie auch bei der neuen Einordnung andere Nummern erhält, doch auch nach den hienach gegebenen Nummern stets wieder leicht aufzufinden sei. Wenn mit der Veröffentlichung dieser Regesten schon jetzt begonnen wird, obwohl nur die gedachte provisorische Nummerierung gegeben werden kann, so geschieht es, weil gewiß mancher Forscher und Geschichtsfreund es mit dem Bearbeiter bedauert hätte, wenn ihm die Kenntnis von so manchem interessanten Stück hätte verschlossen bleiben müssen, bis die immerhin noch eine geraume Zeit in Anspruch nehmende Neuordnung des ganzen reichhaltigen Archives zum Abschluß gelangt wäre. Ein kleiner Teil der folgenden Regesten ist von der badischen historischen Kommission, beziehungsweise im fürstenbergischen Urkundenbuch neuerdings veröffentlicht.

Zur Bequemlichkeit der Leser sind jeweils die Daten auch da mit Monatstagen beigelegt, wo sie in den Urkunden nur mit den betreffenden Heiligennamen bezeichnet sind.

1347, nächsten Mittwoch vor St. Katharinentag, 21. November. Graf Eberhard von Nellenburg, der Alte, Landgrav im Hegau verleiht der geistlichen Frau Schwester Gisela von Überlingen den Acker, genannt der Annwander, in der Dw (Reichenau) gelegen zu einem rechten Leibgeding.

Pergament. Das angehängte Wachsiegel des Grafen erhalten. I, 174.

1379, Mittwoch vor St. Mattheustag, 18. September. Ruf von Husen gibt seiner Tochter Vena, Schwester im Kloster Belpberg, Prediger Ordens, ein jährliches Leibgeding von 2 Pfund Heller unter Zustimmung seiner Gemahlin Adelheid von Husen und seiner Söhne Marchard und Hugg von Husen.

Pergament. Das Siegel Rufs von Husen abgerissen, das Marchards hängt an, Hugg hat in Ermangelung eines eigenen Insiegels nicht gesiegelt. II, 253.

1382, Donnerstag nach Pfingstag, 29. Mai, Stuttgart. Graf Eberhard von Wirttemberg bekennt dem Hug von Husen für seine Dienste 50 Pfund Heller zu schulden.

Pergament. Das Siegel des Grafen abgerissen. II, 1.

1382, Bartholomäi-Abend, 23. August. Elisabeth von Lochen, des † Hans Arnsperg Wittwe, Bürgerin zu Ravenspurg, hat unter Genehmigung ihres Vogts, Hans Hübschli's, Bürgers daselbst, an ihren Bruder Burkhard von Lochen ihre vier Güter zu Oberreitnau verkauft mit allem und jedem Zubehör um 65 Pfund Pfennig.

Pergament. Von den angehängten Siegeln des Ital Humpiß, Stadtmann zu Ravenspurg, des Claus Nischkritin, Bürgermeisters daselbst, und Hans Hübschli sind nur die zwei ersteren beschädigt erhalten. I, 58.

1384, Montag nach St. Anton, 16. Januar, Rottweil. Johann von der alten Sunthusen und Heinrich von Sunthusen, sein Sohn, bekennen von dem Knecht Maercklin von Husen, gen. der Forstmeister, 180 fl. als Darlehen erhalten zu haben und setzen dafür als Bürgen ein: 1. Junker Zaisolf von Lupfen, 2. Erhart von Altenstein zu Ramstein, 3. Egnolf und 4. Georg Gebrüder von Wartenberg, 5. Burkart von Nüwenegg, 6. Albrecht den Pfähler, 7. Heinrich den Maier von Tröbingen, 8. Johann den Flicher, 9. Heinrich Reckenbacher, gen. der jung Schulch und 10. Johann den Keller von Tuttligen.

Pergament mit anhängenden Siegeln der beiden von Sunthausen und von den Bürgen Nr. 1, 2, 3, 5 und 10; die übrigen abgerissen. II, 277.

1391, Donnerstag vor St. Martin, 10. November. Siehe Seite 19.

1403, St. Mattheustag, 21. September. Wicher Grim, Probst zu Buirren (Beuron) und der Convent daselbst urkunden, daß sie mit Hans von Stuben und Eberhard von Husen wegen etlicher leibeigenen Frauen in Urendorf sich verständigt haben.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Probstes und des Konventes. II, 51.

1403, St. Galli, 16. Oktober. Schuldzinsbrief der Adelheit Steckhalbin, Bürgerin zu Rottweil über (?) 40 Pfund Heller (teilweise verwischt und unleserlich).

Pergament mit anhängenden Siegeln des Johann Rumenspach von Reutlingen, Kapellan des St. Ulrichs-Altars in der heil. Kreuzkirche zu Rottweil, Johannsen des Kemners und Erasmus Hemerlins, beide Bürger zu Rottweil. II, 313.

1405, Freitag nach St. Walburgis, 8. Mai. Eberhard Moß und Adelheid Fuhler, seine Ehefrau versprechen dem Junker Wolf von Mangenbuch, welcher sich für ihre, ihr Pferd betreffende Schuld gegen Hug von Husen verbürgt hat, ihn schadlos zu halten, widrigenfalls sich Erhart Moß in Oberndorf zur Haft zu stellen habe.

Pergament mit anhängendem beschädigten Siegel des Moß.

II, 278.

1407, nächsten Gutentag nach Pfingsten, 16. Mai. Rainolt, Herzog von Urslingen bekennt dem Wolf von Mangenbuch, dem älteren, 40 fl. zu schulden und verspricht diese am nächsten St. Marienitag in Oberndorf heimzuzahlen. Dafür setzt er als Bürgen ein Walthar von Gerollkegg, Herrn zu Sulz und Ulrich von Trochtelzingen.

Pergament. Das Siegel des Herzogs abgerissen, die der Bürgen hängen an. II, 291.

1408, Samstag nach Godes thfers (Gottes Täufers) tag, 30. Juni. Adelhait Füllerin, Bürgerin zu Hettingen, stiftet zum Andenken ihres sel. Mannes im Verein mit Claus Metzger zur Mehrung des göttlichen Lobs, alles himmlischen Heeres und zum Hail aller christgläubigen Seelen für den Kaplan zu Hettingen eine je am Donnerstag nach St. Galli zu Hettingen abzuhaltende Jahrzeit, bei der sechs Priester anwesend sein sollen, nämlich die vier zu Hettingen, der Kircher (Pfarrer) von Hermertingen und der Frühmesser von Gamertingen. Zu diesem Zweck vergab sie für den jeweiligen Kaplan zu Hettingen, der aber am Ort anwesend bleiben muß, eine ganze Reihe von Gütern und Gülden, darunter auch ein halb Fuder Wein jährlicher Gült zu Sipplingen aus einem Weingarten im Waspenthal („sind sechs Hoffstett“).

Alte Papiertkopie der Originalurkunde, an welche auf Bitte der Stifterin ihre Siegel gehängt hatten Heinrich Bittel, Kirchherr zu Hettingen, Junker Hans von Dubenhofen, Landhofmeister, sowie Schultheiß und Gericht zu Hettingen.

II, 408.

Hiezu gehörig:

1454, St. Urban, 25. Mai. Conrat Vogt zu Behringen verkauft an Claus Metzger, Bürger zu Hettingen, und Stella Vanholzerin, seine Schwieger, um 92 rheinische Gulden ein halb Fuder jährlicher Weingült aus dem, der Beschreibung nach, mit dem in der vorhergehenden Urkunde genannten, identischen Weingarten in Sipplingen. Wenn wegen Hagel oder sonst der Ertrag nicht für die Gült ausreicht, so muß der Verkäufer das halbe Fuder den Käufern anderswie verschaffen; dem halben Fuder Wein geht ein Geldzins von 2 Pfund Pfennig Konstanzener Münze für den Schulmeister Nicolaus Zaber in Balingen noch vor.

Pergament mit anhängenden, in Leinwand eingnähten Siegeln des Conrat Vogt, seines Bruders Asmus, als „Geweren“ für den Verkauf, und des Conrat Hug von Rentwischusen.

II, 409.

1465, Mittwoch nach Pfingsten, 29. Mai. Nicolaus Zaber, Schulmeister in Balingen, verkauft den zuvorgedachten Geldzins von 2 Pfund Pfennig an Claus Metzger und Hans Ernst, beide Bürger zu Hettingen, um 86 Pfund und 10 Schilling.

Pergament mit anhängenden in Leinwand genähten Siegeln des Junker Mägger von Mangenbuch und des Hans von Schorndorff, Stadttammannes zu Mengen.

II, 410.

1465, Montag nach St. Laurentius, 12. August. Hans Ludwig Gremlich von Zusterff quittirt den Brüdern Eberhard und Erhart von Husen, den Söhnen Märcklins

von Husen, für 1000 fl., welche sie für den vierten Teil der Gremlich'schen Weingehnten in Sipplingen bezahlt haben.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Hans Ludwig und seines Vaters Hans Gremlich von Zustorff. II, 411.

1480, Dienstag vor Pfingsten, 16. Mai. Erhart Rigg, Bürger zu Überlingen, verkauft an Hans Fuchs von Sipplingen seine 4 Hofstatt Neben daselbst (zinsen 4 Eimer weißen Wein den Gremlichs als Bodenzins) um 74 Pfund Pfennig.

Pergament mit anh. Siegel des Johannes Bätterlin, Bürgers zu Ueberlingen. II, 412.

1537, Samstag vor St. Johannis des Täufers Tag, 22. Juni. Jörg Angelmüller von Sießen, oberhalb Sipplingen, verkauft als Vormund der minderjährigen Erben des Thoman Müller und seiner Ehefrau Ursula Fuchsin zu Mößkirch deren vier Hofstatt Neben in Sipplingen an den Junker Sixt von Husen zu Husen um 132 Pfund Pfennig.

Perg. mit anh. Siegel des Heinrich Wiglin, Stadtmannes zu Mößkirch. II, 413.

1540, Montag nach Judica, 15. März. Gregorius Zuler, Kaplan zu Jungnau (wohl ein Nachkomme der in Nr. II, 408 genannten Adelheid?), verkauft an Veit Jörg von Hausen zu Hausen seine sechs Hofstatt Neben in Sipplingen um 90 fl. frei eigen; doch geht davon eine jährliche Gült von ein halb Fuder an unserer Frauen und St. Johannis=Altar und Pfründe in der Pfarrkirche zu Haetingen (sowie 19 Schilling 3 Pfennig an das Spital in Konstanz). II, 414

1545, 12. Juli. Konzept einer Supplik des Veit Jörg von Hausen an die fürstliche Kammer in Stuttgart, es möchte ihm gestattet werden, die Weingült von ein halb Fuder an seinen Weingarten in Sipplingen abzulösen, damit er im Herbst nicht dadurch gehindert sei. II, 415.

1564, St. Johannis Baptist, 24. Juni. Philipp Dieterich Spett von Zwielfalten zu Hettingen und Gamertingen bekennt für sich und seine Nachkommen, sowie die Stifter und Inhaber seiner Frühmesspfründe in Hettingen, daß Veit Jörg von Hausen die Gült von ein halb Fuder Wein aus den Neben in Sipplingen durch Barzahlung von 245 fl. an sich gekauft und abgelöst hat. Die Zuler'schen Erben geben auch ihre Zustimmung und hatten neben Philipp Dieterich von Spett auch Johann Vischer, d. Z. Stadtschreiber zu Riedlingen, als Ehemann der Walpurga Faulerin sein und für die übrigen Fauler'schen Schultheiß und Gericht der Stadt Hettingen das Stadtsiegel an die Pergament-Urkunde gehängt. Doch ist nur noch das Siegel des Vischer in defektem Zustande vorhanden. II, 416.

1578, April 11. Hans Rudolf Mohr, Obervogt in der Reichenau, verkauft an Joachim von und zu Hausen und Stetten am Kalten Markt seine 11 Hofstatt Neben in Sipplingen um 1250 fl.

Pergament. Das Siegel des Mohr fehlt, das des Michael Beck, der Arznei Doctor in der Reichenau, hängt an. II, 417.

1730, Oktober 3. „Beschreibung des Reichs hochgräflich Juggersischen Haus Stetten am Kalten Markt zu Sipplingen habend Aigentumblichen Güter“, wo dann alle diese Sipplinger Neben wieder erscheinen. II, 419.]

1409, Montag vor St. Urbanstag, 20. Mai. Ulrich von Friedingen, Hans von Friedingen, Ritter, und Conrad von Friedingen, Brüder, verkaufen an die Kirche zu Schenkhenberg ein Guetli und ain Zehndli gelegen zu Volkertshausen.

Papierkopie gefertigt 12. Oktober (1640?) für Johann Werner II., edeln Herrn auf Reitnau, Herrn zu Langenstein, St. Johannis-Ordens-Ritter, Comthur zu Rohrdorf und Dägingen. I b, 22.

1413, St. Hilarii, 13. Januar. Schuldbrief des Wolf von Mangenbuch gegen Wolf von Bubenhofen über 31 fl. rheinisch.

Pergament mit anhängenden Siegeln des Schuldners und seiner beiden Bürgen Bechtold Schilling gen. Gersely und Henslin des . . . (verwischt). II, 314.

1418, St. Martins Abend, 10. November. Schuldzinsbrief des Claus Wolland, Bürgers zu Rottweil, gegen den Kannengießer Heinrich Arzat, auch Bürger daselbst, über 10 Pfund Heller.

Pergament mit anhängendem Rottweiler Stadtsiegel. II, 315.

1418, St. Martinstag, 11. November. Eberhart von Hufen verkauft seine Fischenz zwischen Hufen und Nydingen an der Donau an Frow Margaretha von Nunhufen, Aptissin zu Hailigcreuzthal, und den Convent des Klosters um 100 Pfund guter Niedlinger Währung, die er gänzlich erhalten hat von den geistlichen Frowen Bennignen und Bethen von Oberstetten, geschwestern, sinen lieben Mumen, Klosterfrowen zu Hailigcreuzthal.

Pergament. Die angehängt gewesenen Siegel Eberharts von Hufen, Martins von Ramsperg, seines Betters und Henzen des Wurm, Vogts zu Sigmaringen, sind abgerissen. II, 3.

1419, Dienstag nach Unserer lieben frowentag lichtmess, 8. Februar, Urach. Eberhart Graf zu Wirtenberg bekennt, daß, nachdem Conrad von Friedingen im Mühlhauser Bann einen Weier machen will, womit er ihn auf 1 $\frac{1}{2}$ Fuchart Holz und 2 Mannsmad Ried „ertrenken“ würde, er ihm und seinen Erben das fragliche Holz und Ried in der Weise überlassen habe, daß es wieder an ihn (den Grafen) und seine Erben zurückfalle, wenn der Weier nicht gemacht oder wieder in Abgang kommen würde.

Pergament. Das Siegel des Grafen schön erhalten. I, 191.

1419, Dienstag vor St. Mathaei Evang.-Tag, 19. September. Märklin Wigher, gen. von Hufen, und Märklin von Hufen haben folgenden Vertrag geschlossen: erstlich hat der letztere dem ersteren zu kaufen gegeben das Halbtheil seines Theils der Beste zu Hufen an der Donau mit allem Zubehör um dritthalb hundert Pfund und sechs Pfund Heller, die ihm bezahlt sind. Dagegen erklärt Märklin Wigher, falls er ohne Leibeserben stürbe, daß dann dieser von ihm erkaufte Theil ohne weiteres an seinen Better Märklin von Hufen zurückfallen solle, und falls er mit Hinterlassung ehelicher Leibeserben stürbe, so soll Märklin oder dessen Erben jenen Theil von diesen wieder um 100 rheinische Gulden zurückkaufen können

Pergament. Angehängt sind die Siegel der beiden Contrahenten, des Heinrich von Steinbach (dieses fast ganz zerstückt) und des Heinrich von Wernwag. II, 4

1419. Nächster Guttentag vor St. Michaelstag, 28. September. Stubenberg von Stuben, Marquart Wigger, gen. von Husen, und Märklin von Husen bekennen, daß sie für ihre Beste Husen an der Donau einen Burgfrieden gemacht haben. Folgt die Begrenzung des Gebietes, für welches der Burgfrieden Geltung haben soll, sodann der Inhalt desselben und die gegenseitigen Verpflichtungen der Contrahenten, welche den Burgfrieden für sich und ihre Erben beschworen haben.

Pergament. Angehängt die Siegel der 3 Contrahenten, des Ulrich von Hornstein, seßhaft zu Buttelschütz, des Heinrich von Bernwag und des Heinrich Gremlich, gesessen zu Pullendorf (letzteres abgegangen). II, 5.

1422, Allerheiligen Abend, 31. Oktober. Heinrich und Hermann Gebrüder Locher von Nigeltingen verkaufen an Unserer lieben Frowen Altar zu Nigeltingen einige Grundstücke.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Junkers Hans von Hödorf von Schenkenberg abgerissen. Ib, 12.

1422, Samstag vor St. Johannis Apost. Tag, 26. Dezember. Benz Zimmermann in Nigeltingen und seine Ehefrau Ursull verkaufen an den Altar unserer lieben Frau zu Volkertshausen 10 Schilling Pfennig jährl. Zins um 10 Pfund Pfennig.

Pergament. Das angehängt gewesene Siegel des Junkers Heinrich von Wilbenfels ist abgerissen. Ib, 38.

1423, Montag nach St. Dorotheentag, 8. Februar. Stubenberg von Stuben und Conrat von Stuben, sein Sohn, bekennen für sich und ihre Erben, wie auch für Hans von Stuben, Ritter, Stubenbergs Bruder, und dessen Erben, daß sie dem Märklin Wichher gen. von Husen zu kaufen gegeben haben ihren Theil an der Beste zu Husen an der Donau, den sie von Eberhart von Husen, ihrem Oheim sel., ererbt haben, mit allen Zugehörungen, dazu die Losung an der Fischentz auf der Donau, so ihr Oheim sel. den Schwestern Bemmigna und Betha von Oberstetten, Klosterfrauen zu Heiligkreuzthal verseyet hat, also daß Märklin Wichher oder dessen Erben diese Fischentz sollen lösen können um fünfthalhundert Pfund Heller.

Pergament. Anhängend die Siegel Stubenbergs und Conrats von Stuben, Wolffs von Dw und Gäs von Kungsee, des Stubenbergs Tochtermann. II, 8.

1423, St. Andreas Abend, 29. November. Hans Geng, Bürger zu Engen, der daselbst am Tag der Ausfertigung des Briefes für den Grafen Johann von Lupffen, Landgrafen zu Stühlingen und Herrn zu Hoheneck, des heiligen römischen Reichs Hofrichter zu Gericht saß, erläßt in dem Prozeß zwischen Burkart Gering von Radolfzell und Ital Bilgerin von Heudorf, den Kirchenatz, den Kelnhof und die Vogtei zu Volkertshausen betr., ein Urtheil zu Gunsten des von Heudorf.

Pergament. Anhängend das Siegel des Grafen von Lupffen. I, 447.

1424, Montag vor Ostern, 17. April. Märklin von Husen bekennt, daß er seinem Oheim Märklin Wichher, gen. von Husen, zu kaufen gegeben hat seinen Teil an dem Dorf Nydingen, das von seiner gnädigen Herrschaft zu Wirtenberg zu lehen ist, mit aller Zubehör um 270 Pfund Heller; er soll aber für sich und seine Erben das Recht des Rückkaufes um den gleichen Preis haben.

Pergament. Anhängend die Siegel Märklins von Husen, Rudolfs von Friedingen, Vogts zu Rosenfeld, und Wolfs von Bubenheim, ihres Oheims. II, 6.

1424, Mittwoch vor Ostern, 19. April. Märklin von Husen bekennt, daß er an seinen Oheim Märklin Wigther, gen. von Husen, verkauft hat seinen Teil (ein Viertel) an der Beste zu Husen mit allem Zubehör (auch den Kirchensatz daselbst) wie auch das Burgstall Vögellen und die Fischentz, die dazu gehört, um 200 Pfund Heller Costenzer Wäring, Wiederlösung um den gleichen Preis vorbehalten.

Pergament. Anhängend die Siegel Märklins von Husen, Rudolfs von Friedingen, Vogts zu Rosenfeld, und Wolfs von Bubenheim. II, 9.

1424, Mittwoch vor Ostern, 19. April. Märklin von Husen vermachet für den Fall seines kinderlosen Absterbens seine Hinterlassenschaft seinem Oheim Märklin Wigther, gen. von Husen.

Pergament. Anhängend die Siegel Märklins von Husen, Rudolfs von Friedingen und Wolfs von Bubenheim. II, 10.

1424, Mittwoch vor Ostern, 19. April. Das entsprechende Gegentestament Märklin Wigthers, gen. von Husen, zu Gunsten seines „Oheims“ Märklins von Husen.

Pergament. Angehängt die Siegel Wigthers, gen. von Husen, Rudolfs von Friedingen (dieses abgegangen) und Wolfs von Bubenheim. II, 11.

1424, Ofterabend, 22. April. Märklin Wigther, gen. von Husen, gewährt seinem Oheim Märklin von Husen das Recht des Rückkaufes in Bezug auf das Dorf Nydingen u. s. w. (s. v. II, 6) um den gleichen Kaufpreis.

Pergament. Anhängend die Siegel Wigthers, Rudolfs von Friedingen, Wolfs von Bubenheim. II, 7.

1424, Ofterabend, 22. April. Ebenso bezüglich des Teiles der Beste Husen an der Donau u. s. w. (s. v. II, 9).

Pergament. Das Siegel Wigthers, gen. von Husen, abgegangen, die Rudolfs von Friedingen und Wolfs von Bubenheim, des Wigthers Oheim, erhalten. II, 12.

1430, St. Valentinstag, 14. Februar. Katharina von Husen giebt eigenhändig ihrem Bruder Sixt von Husen Quittung über das ihr von diesem auf Lichtmess richtig ausbezahlte Leibgeding von 4 fl.

Papier mit beigedrucktem Ring-„bittschafft“ der Kath. von Husen. II, 254.

1430, Heil. Kreutztag, 3. Mai. Schuldarrangement des Stubenberg von Stuben gegen Märklin von Husen wegen einer von der Erbschaft Oberharts von Husen, ihres Oheims herrührenden Schuld.

Pergament. Anhängend die Siegel Stubenbergs von Stuben und der Stadt Ravensburg. II, 316.

1431, St. Gallentag, 16. Oktober. Henrietta Gräfin zu Wirtenberg und Mompelgard hat wegen der Späne, welche zwischen den Reichsstädten Costenz, Schaffhusen, Überlingen, Lindow, Wangen, Katolffszelle, Buchhorn und Dießenhofen einer — und Märklin von Husen zu Husen und Nydingen andererseits eingetreten waren, Rats gepflogen und verordnet, daß beide Teile vor dem kleinen Rat zu Ulm erscheinen und sich dessen Spruch unterwerfen sollen, und daß je nach Ausfall des Spruches jeder Teil dem anderen seinen Schaden zu ersetzen habe.

Pergament. Anhängend Siegel der Gräfin. II, 13.

1432, Aßtermentag nach dem Obroßtentag ze Whhenächten, 29. Dezember. Gemäß dieser Citation erscheinen beide Teile vor dem Rat in Ulm u. z. seitens der Städte Hainrich von Tettikofen von Costenz, Hans Hallower von Schaffhausen, Hanns Besserer von Überlingen und Hainrich Pfanner von Lindau. Der Rat prüft ihre beiderseitigen Vorbringen und entscheidet:

1. Beide Parte en und ihre Helfer sollen Friede mit einander haben;
2. Märklin von Husen habe den Städten zwei Jahre lang zu dienen mit vier Pferden, jedoch soll, wenn sie Dienst von ihm begehren, dieses Begehren an Ulm gerichtet und geprüft werden, ob es begründet sei;
3. für diesen Dienst haben die Städte dem von Husen 500 rheinische Gulden zu bezahlen und ihm darüber einen Schuldbrief auszustellen.

Pergament mit anhängendem Ulmer Stadtsiegel.

II, 14.

1433, Montag nach St. Peter und Paul, 30. Juni. Abt Friedrich von Reichenau und der Convent daselbst versprechen dem Heinrich von Randegg, Ritter, Rudolf von Fridingen, Albrecht von Homburg und Gerg von Landenberg, welche sich für die Abtei wegen einer auf das Dorf Wolmatingen radicirten Schuld von 6000 fl. gegen Susanna und Anna Pfefferhart von Konstanz verbürgt haben, dieselben schadloß zu halten, falls sie wegen dieser Schuld angesprochen würden.

Pergament mit anhängenden beschädigten Abts- und Konvents-Siegeln. II, 279.

1435, St. Bartholomäus Abend, 23. August. Hans von Stuben erklärt, daß, nachdem Märklin Wickher die Beste Husen mit Zugehörd von seinem Bruder Stubenberg von Stuben gekauft, er Hans von Stuben damit einverstanden sei und keine Ansprüche gegen Wider erheben werde.

Pergament. Anhängend Siegel des Hans von Stuben und seines Oheims Bentz vom Stain. II, 15.

1435, St. Ggidietag, 1. September. Die gleiche Zustimmungserklärung seitens des Conrat von Stuben, Hansens Sohn.

Pergament. Anhängend Siegel des Conrat von Stuben und des Luz von Westernach, seines Oheims. II, 16.

1437, St. Agnestag, 21. Januar. Cunz der jüngere und Markart von Werenwag versprechen den Märklin von Husen, welcher sich für sie wegen einer Schuld von 210 fl. an ihren Vater Cunz von Werenwag den älteren verbürgt hat, dieserwegen schadloß zu halten.

Pergament. Von den 2 Siegeln nur noch das des Markart vorhanden. II, 280.

1439, St. Johannis zu Sonnwenden, 24. Juni. Rudolf von Reitnau zu Reitnau erkaufte von Fric von Lochen zu Flockenbach 20 fl. rhein. in Gold, schwer genug nach der Stadt Ravenspurg geschworener Goldwaag, jährlichen Zins um 500 fl. gleicher Währung, mit Unterpfind auf des Verkäufers Hof zu Alberwiller, seinen Weiter daselbst und seine 2 Höfe zu Geberschwiller.

Pergament. Die Siegel Rudolfs von Raitnau, des Hainrich Pfand und des Mathias Schneberg, Bürger zu Lindau, sind abgerissen. I, 56.

1439, Montag nach St. Jacobstag, 27. Juli, Waiblingen. Ludwig Graf von Wirttemberg bekennt für sich und seinen Bruder Graf Ulrich von Wirttemberg, daß, nachdem Märklin von Husen seiner Ehefrau Ottilie Wielin 1000 fl. rheinisch. auf Nydingen verschrieben, das von Wirttemberg zu lehen ist, er dieß bewillige unter der Bedingung, daß Märklin von Husen das Lehen für seine Ehefrau seiner Lebtag tragen soll und daß, wenn er mit Tod abgehe, dem Lehensherrn ein Edelmann, der Wappengenoss sei, als Lehensträger dafür gestellt werde.

Pergament. Anhängend Siegel des Grafen.

II, 17.

1439, St. Andreasabend, 29. November. Markart und Conrad von Werrenwag versprechen ihren Oheim Märklin von Husen wegen seiner Bürgschaft schadlos zu halten, welche er wegen der Schuld Markarts an seinen Bruder Heinrich (ursprünglich 1100 fl. von dem Schloß Ensisheim und jetzt 85 Pfund Heller Leihgeding) für sie eingegangen ist.

Pergament. Beide Siegel abgerissen.

II, 281.

1443, St. Hilarius, 13. Januar. Mark Kilian zu Koblan als Vogt der hinterlassenen Kinder seines Bruders Hans Kilian verkauft an Hans Thumen (Thumb) den jüngeren von Nüburg und Kunigund Thumin, geb. von Altstetten, seine Ehefrau, und allen ihren Erben 7 Schilling Pfennig Gült und jährl. Zins Costanzer Münz, Feldkircher Währung aus und ab 2 Zuchart Ackerfeld um 7 Pfund Pfennig dieser Münze und Währung.

Pergament. Das Siegel des Hartmann Krutler, Thumb von Neuburg'schen Ammannes zu Koblan ist abgerissen.

I, 55

1444, Montag nach St. Galli, 19. Oktober. Sixt von Husen zu Husen verspricht seinem Sohn Thomas zu seiner bevorstehenden Verheiratung 40 fl. in Raten auszubezahlen.

Papier mit beigedrucktem von Husen'schem Wappen.

II, 318.

1445, Kreuzerfindung, 3. Mai, Sigmaringen. Johannes und Eberhard Gebrüder, Grafen zu Werdenberg und Heiligenberg, ersuchen den Märklin von Husen ihnen für eine Schuld von 6000 fl. Hauptgut und 300 fl. Zins an ihre Schwester Agnes Gräfin von Ottingen, Wittwe, geb. von Werdenberg Bürge zu sein.

Papier mit Siegeln beider Grafen.

II, 282.

1446, nächsten Gutentag vor Allerheiligen, 29. Oktober. Hans und Marquart Gebrüder von Ramsperg verkaufen an Marquart von Husen, ihren Vetter, ihr Burgstal Jagberg mit aller Zugehör um 31 rhein. Gulden.

Pergament. Anhängend die Siegel der beiden von Ramsperg.

II, 18.

1450, Donnerstag nach St. Ulrich, 9. Juli. Hans Adam Kunen der alt und Ursula Wamerin, seine Ehefrau, verkaufen mit Erlaubnis des Heinrich Blatter, z. Z. Ammann der Herrschaft zu Nüburg, an Junker Dietteg von Grünenstein ihr Gut zu Rankwyl mit Grund, Grat, Wun, Waide, Neben, Holz, Feld, Stod und Stein, Stegen, Wegen u. s. w. um 46 Pfund guter Costanzer Pfennig, Veltkircher Währung.

Pergament. Das Siegel des Heinrich Blatter abgefallen.

I, 121.

1451, Mittwoch nechst nach St. Andres, 1. Dezember. Herman Wielin, Herr Hiltprand Wielins ehelicher Sohn, bevollmächtigt seinen Schwager Märklin von Hufen und Hans von Stuben, seinen Oheim, den Junker Jörg Truchseß zu Waltpurg um die 905 fl. zu mahnen, die derselbe ihm laut Brief schuldet; er selbst kann die Sache wegen einer Reise nach Rom nicht besorgen und da er kein eigenes Siegel hat, siegelt auf seine Bitte sein Vater für ihn.

Pergament. Hiltprand Wielins Siegel abgerissen.

II, 19.

1451, Freitag nach St. Nikolaus, 8. Dezember. Hans Zimmermann, gen. Blasfeld, verkauft mit Wissen und Günst des Heinrich Blatter, z. B. Ammann der Herrschaft zu Nüburg, an Junker Dietteg von Grünenstein 6 Viertel Waisen (=Häsen) Kernen und 1 Schilling Pfennig jährl. Gült und Zins und setzt dafür verschiedene Liegenschaften zu Koblen als Unterpfand ein. Der Kauf ist ergangen um 16 Pfund Costenzer Pfennig, Weltkircher Währung; Rückkauf vorbehalten.

Pergament. Das Siegel Blatters abgerissen.

I, 185.

1452, St. Martin, 11. November. Magdalena Gräfin von Dettingen, Äbtissin zu Kirchen, und der Convent daselbst geben ihrer Chorschwester Anna von Sunthain ein lebenslängliches jährliches Leibgeding von 8 fl., wofür diese 80 fl. an das Kloster bezahlt hat.

Pergament. Anhängend das Siegel der Äbtissin und des Conventes. II, 255.

1453, St. Mathias, 2. März. Heinrich Blatter, Ammann zu Nüburg, hält an Statt des Erzherzogs Sigmund von Osterreich offenes Gericht zu Koblan und weist auf Anrufen des durch seinen Fürsprech Hartmann Krutler vertretenen Junkers Heinrich von Altmehhofen diesen in das Eigentum von 6 Mannsmad Wiesen und eines Weingartens ein, die demselben wegen einer Forderung von 1 Pfund 5 Schilling Pfennig Costenzer Münz zu Unterpfand verschrieben waren.

Pergament. Das anhängende Siegel des Heinrich Blatter beschädigt. I, 146.

1453, nächster Tag nach Mittfasten, 12. März. Heinrich Blatter von Koblan, Ammann zu Nüburg, hält Gericht für den Erzherzog Sigmund von Osterreich zu Koblan und weist den Junker Dietteg von Grünenstein auf dessen Klage in ein demselben von Hans ab dem Romen verpfändetes Grundstück ein.

Sehr beschädigtes Pergament. Das Siegel Blatters fehlt.

I, 440.

1454, St. Veitstag, 15. Juni. Peter Blatter und seine Ehefrau Elsa zu Maierau in Koblan verkaufen mit Bewilligung des Heinrich Blatter, herrschaftlichen Ammanns zu Nüburg und Koblan, an Junker Dietteg von Grünenstein 5 Schilling und 2 Pfund Pfennig Costenzer Münz, Weltkircher Währung jährl. Zins um 45 Pfund Pfennig und setzen dafür zu Unterpfand alle ihre Güter, die sie von Hans Zimber erkaufte haben.

Pergament. Anhängend das Siegel des Heinrich Blatter.

I, 150.

1455, Dienstag nach St. Othmar, 18. November. Heinrich Blatter von Koblen, z. B. Ammann zu Nüburg, bekennt, daß er dem Junker Dietteg von Grünenstein 8 Pfund Pfennig Costenzer Münz, Weltkircher Währung, schuldig geworden.

Pergament. Das anhängende Siegel Blatters beschädigt.

1457, **Freitag nach St. Moriz, 23. September.** Conrad Graf von Tengen, Graf zu Nellenburg, verkauft an Heinrich von Randeck, Ritter, und Wolfgang und Burkhard Gebrüder von Jungingen sein Dorf Nigeltingen, seinen Hof Langenstein und den Weingarten daselbst samt allen dazu gehörigen Gütern, Stücken, eigenen Leuten, Gülten u. s. w. um 3900 fl. rheinisch. Sein Bruder Graf Hans von Tengen, Graf zu Nellenburg und Landgraf im Hegau übernimmt die Gewer für den Verkauf.

Pergament. Von den angehängten Siegeln der beiden Grafen von Tengen, des Hans von Klingenberg und Hans Jacob von Bodman, beide Ritter, ihrer Vettern und des Pilgrim von Reischach zu Stoffeln fehlt das des Grafen Conrad von Tengen. I, 26.

1458, **Dienstag nach Quasimodogeniti, 11. April.** Wolf von Heggelbach verkauft an einige ehrbare Leute von Nigeltingen und von Homburg und an Hans Kauffmann von Nenzingen folgende Güter und Stücke, nämlich das sogen. Justingers Gut, die Wiesen in dem Thal, den Mettenberg, den Hezsbühl mit allen Zugehörden, wie er sie bisher als Lehen vom Abt von Reichenau innegehabt hat; ferner einige Wiesen, teilweise zu des Justingers und teilweise zu des Silbrers (Lehn-) Gut gehörig mit allem Zubehör, eigen für eigen, Lehen für Lehen, um eine gewisse Summe Geldes, die er von den Käufern schon früher bekommen hat.

Pergament. Die anhängenden Siegel des Wolf von Heggelbach und des Citel Bilgerin von Hembdorff zu Langenstein sind beschädigt. I, 188.

1459, **Dienstag vor St. Sebastian, 16. Januar.** Conrad Riptinger von Nigeltingen verkauft dem Hans Wagen, Bürger zu Ach, 2 Malter Kernen jährl. Gült um 20 Pfund Pfennig Costenzer Währung und setzt dafür verschiedene Liegenschaften zu Unterpfand ein.

Pergament. Anhängend das Siegel des Junkers Bilgerin von Hembdorff zu Langenstein. I, 220.

1460, **Mittwoch vor Reminiscere, 5. März.** Hans Wylin von Winnedon beurkundet, daß er von seinem Schwager Märklin von Husen für einen Schuldbrief voll befriedigt sei.

Pergament. Anhängend die Siegel des Hans Wielin, Hans von Haymenhofen und Rapan von Müllegg. II, 53.

1461, **St. Lucientag, 4. März.** Johannes Graf zu Werdenberg und Scheer und Werner von Zimmern, fryherr, bekennen, daß sie zwischen Eberhart und Erhart von Husen für die Güter, welche ihnen ihr Vater Märklin von Husen bei Lebzeiten übergeben hat, folgende Teilung vereinbart haben: Schmythen, das Burgstal, mit der Mülhstatt, die Dörfer Stetten a. f. Markt und Nusplingen und das Underwasser an der Thonow mit aller Zugehör sollen Eberhart v. Husen gehören; dagegen Jagberg, Regellen und Schorrenberg, die Burgstal, die Dörfer Husen i. Th. und Nydingen und die Fischenzen in der Donau zwischen der von Horningen und Eberharts Fischwasser dem Erhart. Doch soll jeder Teil die von ihrem Vater dem Ulrich Gremlich von Meningen geschuldeten 400 fl. Heller zur Hälfte zahlen und Erhart dafür dem Eberhart besondere Sicherheit geben. Ferner wird dem Eberhart zugeteilt der halbe Teil am Schloß Husen mit den dazu gehörigen Gütern und Erhart die andere Hälfte. Der Vater Märklin soll im Schloß

wohnen dürfen, welches im übrigen zwischen den Brüdern noch bestimmt abgeteilt wird, so daß dessen damaligen Bestandteile ziemlich genau ersichtlich werden. Die Brüder sollen, wenn das Schloß in ihre Hände kommt, auch einen Burgfrieden mit einander aufrichten; wenn später einer seinen Teil verkaufen wollte, soll er ihn dem Bruder um 200 fl. rhein. lassen. Keiner darf einmal die Heimsteuer seiner Frau auf Schloß Hausen eintragen.

Pergament. Anhängend die Siegel des Grafen Joh. zu Werdenberg, des Fryherrn Werner von Zimmern als „tädinger“, des Märklin von Husen für sich und seinen abwesenden Sohn Erhart, des Eberhart von Husen und seiner Oheime Hans von Ramsperg und Ulrich Gremlich von Menningen. II, 20.

1461, Dienstag nach Allerheiligen, 3. November. Hans Rauch von Kenningen bekennt, daß ihm die Edelfrau Ottilie Sürgin, weiland Junker Dietegens von Grünenstein ehelich hinterlassene Wittwe, ihr Gut zu Kenningen und das sogenannte Oberfeld mit Rechten und Zugehörden für 7 auf einander folgende Jahre um jährlich 2 $\frac{1}{2}$ Pfund Pfennig Costenzer Münz, Weltkircher Währung, verpachtet hat.

Perg. Anh. das Siegel des Heinrich Platter, Ammann des Stifts in Lindau. I, 57.

1461, Montag vor St. Othmar, 16. November. Elisabeth Blumin von Drfingen verkauft mit Zustimmung ihres Vogts und Tochtermanns Conrad Bürklin an die Kirche unserer lieben Frauen zu Drfingen 3 Acker und 1 Wieslein um das Geld, das sie und ihr Mann sel. der Kirche schuldig gewesen.

Perg. Anh. das Siegel des Junkers Bilgerin von Herdorff zu Langenstein. I, 30.

1462, Samstag vor Lichtmeß, 30. Januar. Hans, Werner und Margaretha Thalfinger, Geschwister, Burkhart und Elsa Menger, alle von Ebingen, und Benz Strich von Big verkaufen der Frau Katharina Knör, Wittwe, und Johannes Ritter, ihrem Sohn, eine Naturalgült von ihrem Hof zu Stetten a. l. M. um 51 fl.

Pergament. Das Siegel des Junkers Bernhart von Wälchingen ist abgerissen, das des Junkers Sigmund Hüßer von Rentwylshusen ist erhalten. II, 77.

1462, Dienstag nach St. Gregor, 16. März. Nachdem Märklin von Husen sich für seinen Neffen Conrat von Ryschach von Dietfurt für 125 fl. verbürgt hat, welche dieser dem Erhart Rühing von Reutlingen für zwei von diesem gekaufte Pferde schuldet, so versprechen Conrat von Ryschach und seine Mutter Anna von Bubenhofen den von Hausen dieserhalb schadlos zu halten.

Pergament. Anhängend die Siegel des Conrat von Ryschach und der Anna von Bubenhofen. II, 284.

1463, Montag vor St. Sebastian, 17. Januar, Indict. XI, Hausen. Notariatsinstrument, wie es mit der Verlassenschaft des Märklin von Husen nach seinem Tode soll gehalten werden, und daß er insbesondere seinen drei Töchtern Margaretha, Dsanna und Barbara, Klosterfrauen, je 10 Eimer Wein jährlich als Leibgeding von seinem Weingarten in Sipplingen vermacht.

Pergament. Ausgestellt von dem öffentlichen Notar Johannes Klinggott von Küller und von ihm mit seinem gewöhnlichen Notariatszeichen versehen und unterschrieben. Die Siegel der bei dem Akt anwesenden Junker Ulrich Gremlich von Menningen und Hans von Ramsperg, sowie des die Verfügung seines Vaters Märklin für sich und seine Erben ausdrücklich anerkennenden Eberhard von Husen hängen an. II, 24.

1463, **Samstag nach St. Sebastian, 22. Januar.** Erhart von Hufen anerkennt gleichfalls die von seinem Vater Märklin von Hufen getroffene letztwillige Verfügung und verspricht auch seinerseits seinen Schwestern die qu. 10 Eimer Wein zukommen zu lassen.

Pergament. „brestenhalb dirgit des minen“ hat Erhart von Hufen seinen Oheim Hermann Wielin von Wyniden, Domherrn von Speyer, gebeten, sein Siegel an den Brief zu hängen, und ist solches vorhanden. II, 22.

1463, **Montag nächst nach St. (Name verwischt) tag, der heil. Jungfrau.** Da Erhart von Hufen sich außer Lands und zu Erzherzog Albrecht von Osterreich, seinem gnädigen Herrn, begeben will, so stellt er Hans von Ramsperg und Ulrich Gremlich von Meningen Vollmacht zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten aus.

Pergament. Anhängend das Siegel Erharts von Hufen. II, 23.

1463, **Montag nach St. Lucia, 12. Dezember.** Erhart von Hufen setzt seinen drei Schwestern Margaretha, Danna und Barbara von Hufen je 6 fl. jährliches Leibgeding aus.

Pergament. Anhängend die Siegel des Erhart von Hufen, des Hans von Ramsperg und Ulrich Gremlich von Meningen. II, 256.

1464, **heil. Pfingsttag, 19. Mai.** Nachdem Eberhart von Hufen sich für seinen Schwager Jörg von Sunthaim den älteren gegen Luz von Sipplingen und Wilhelm Schenk von Beyerern verschrieben hat, ihnen 400 fl. nach dem Tode der Mutter des von Sunthaim zu bezahlen, so verzichtet letzterer zu Gunsten des ersteren auf die Erbschaft von seiner Mutter.

Papier mit beigedruckten Siegeln des Jörg von Sunthaim, des Fritz von Cravenegg und des Claus von . . . hain (letzterer Name und Siegel beschädigt). II, 283.

1465, **Montag nach St. Georgen, 29. April.** Sigmund Graf von Hohenberg und Jodof Nicolaus Graf von Zollern als Vormünder der Söhne des letzteren Friedrich, Jtal Friedrich, Friedrich Jtal Albrecht und Friedrich Hans versprechen den Eberhart von Hufen, welcher sich für sie gegen Jungfrau Elisabeth von Wurmlingen für ihre Schuld von 300 fl. Hauptgut und 15 fl. jährlichen Zins verbürgt hat, dieserhalb schadlos zu halten.

Pergament. Die Siegel der beiden Grafen fehlen. II, 286.

1466, **Montag nach St. Hilarien, 20. Januar.** Jacob von Dw bekennt von Eberhart von Hufen ein baares Darlehen von 10 fl. Gold erhalten zu haben und verspricht solche auf nächste Ostern heimzuzahlen.

Pergament. Anhängend das Siegel des Jacob von Dw; das Siegel Hans Heinrichs von Offringen, Ritters, fehlt. II, 287.

1466, **Montag vor St. Johannis des Täuffers Tag, 23. Juni.** Sixt, Mark, Cristosel und Erhart Gebrüder von Hufen einigen sich im Beisein und auf Anraten ihres Oheims Herman Willins von Winnedon, Domherrn von Speyer, dahin, ihr Schloß Hufen samt Zugehör nicht zu veräußern oder zu verpfänden, und wenn dieß von dem einen oder anderen für seinen Anteil doch geschehe, so sollen die anderen, auch wenn sie in der Minderheit sind, das Recht haben, das Schloß um 200 oder 300 fl. billiger für sich zu erwerben oder einzulösen als dritte.

Pergament. Die Siegel Herman Willins und Erharts von Hufen sind abgerissen, die der anderen Brüder von Hufen hängen an. II, 25.

1467, Mittwoch vor Jubilate, 15. April. Durch Vermittelung des Grafen Sigmund zu Hohenberg und des Hans von Thierberg wird der Span (mit Brand, Gefängnis u. s. w.) zwischen Eberhart und Erhart von Hufen, Gebrüdern, einer und Ulrich und Jacob von Horlingen (Hörnlingen) Gebrüdern, andersseits beigelegt.

Pergament. Die Siegel des Grafen von Hohenberg und des Eberhard von Hufen und Jacob von Horlingen als „hobtsacher in diesen obgeschribenen sachen“ fehlen. II, 26.

1467, Samstag vor St. Urban, 23. Mai. Anna von Nyschach, des Hainrich von Nyschach zu Diettsfurt Wittve, verspricht den Eberhart von Hufen, welcher sich wegen 120 fl. und 9 Malter Korn jährlichen Zinses gegen Ludwig Hufen von Suntuhofen für sie verbürgt hat, dieserkhalb schadlos zu halten.

Pergament. Anhängend die Siegel der Anna und des Hainrich von Nyschach. II, 288.

1468, Samstag nach St. Ulrich, 9. Juli. Die Grafen Jörg, Ulrich und Hug zu Werdenberg und Hailigenberg und ihr Better Eberhart Graf zu Werdenberg versprechen, den Eberhart von Hufen, welcher sich für sie gegen ihre Vase und Schwester Agnes Gräfin von Ottingen, geb. Gräfin zu Werdenberg, Wittve, für ihr Leibgeding von 400 fl. von, aus und ab dem Schloß und Markt Nislingen verbürgt hat, dieserkhalb schadlos zu halten.

Pergament. Von den Siegeln der vier Grafen hängen nur die zwei letzteren noch an. II, 189.

1468, Montag vor St. Maria Magdalena, 18. Juli. Der Freiherr Wernher von Zymern belehnt den Eberhart von Hufen mit dem halben Dorf Nidingen und dartzu was Eberhart von Hufen daselbst und Märklin von Hufen, sein Vater, von des Freiherrn gnädiger Herrschaft von Wirtemberg zu lehen gehabt haben und was jetzt alles als rechtes Mannlehen von der Herrschaft von Zymern herrührt.

Pergament. Das Siegel des Freiherrn abgefallen. II, 392.

[Dazu gehörig:

1481, Dienstag nach Jubilate, 15. Mai. Die gleiche Belehnung an Sixt von Hufen, Eberharts Sohn.

Pergament. Das Siegel Werners von Zimmern stark beschädigt. II, 393.

1488, Dienstag nach St. Bartholomäi, 27. August. Die gleiche Belehnung an Sixt von Hufen durch den Freiherrn Gottfried von Zymbern.

Pergament. Siegel fehlt. II, 394.

1512, Donnerstag nach Invocavit, 4. März. Die gleiche Belehnung an Sixt von Hufen durch Johannes Wernher Freiherrn zu Zymbern und Herrn zu Wildenstein.

Pergament. Siegel abgefallen. II, 395.

1549, August 12. Nutschein über diese Lehen ausgestellt von Froben Christoff Graf und Herr zu Zimbern, Herrn zu Wildenstein für Veit Jörg von Hausen, Sixts Sohn, auf Absterben des Grafen Johann Werners von Zimmern (Froben Christoffs Vater).

Papier mit Unterschrift und aufgedrücktem (beschädigten) Siegel des Ausstellers. II, 396.

1553, Montag vor Bartholomäi, 21. August. Frobenius Christoph Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Falkenstein belehnt als gemeiner Lehensherr für sich selbst und seine Vettern Wilhelm Wörnherr, kaiserlicher Kammerrichter, und Gottfried Wörnherr, Grafen und Herren zu Zimbern, Herren zu Wildenstein den Veit Jörg von Hausen mit diesen Lehen.

Pergament. Siegel zerbrochen.

1567, 2. April. Wilhelm Graf und Herr zu Zimbern, Herr zu Wildenstein und Meßkirch belehnt in seinem und seines Veters Wilhelm Werners Namen die Söhne des Veit Jörg von Hausen Joachim, Haug und Hans Christoph von Hausen mit diesen Lehen.

Pergament. Das Siegel abgerissen.

II, 399.

1596, 16. Oktober. Georg Graf zu Helfenstein, Freiherr von Gundelfingen belehnt für sich und seinen Bruder Froben (beide sind Präsidenten des kaiserlichen Kammergerichts zu Speyer) den Joachim von Hausen, Veit Jörgens Sohn, mit diesen Lehen.

Pergament. Das Siegel abgerissen.

II, 401.]

1469, Dienstag vor St. Margarethen, 18. Juli. Eberhart von Husen übergibt vor dem Grafen Johannes von Sulz, kaiserl. Hofrichter auf dem Hof zu Sulz und an freier kaiserlicher Straß zu Gericht geseßen, sein Schloß und Dorf Husen, die Dörfer Nydingen, Stetten a. f. W. und Nusplingen unter angeführten näheren Bestimmungen seiner Ehefrau Martha von Husen, geb. von Sunthain.

Pergament. Die Siegel des kaiserlichen Hofgerichts zu Rottweil, des Eberhart von Husen und das der Frau Martha von Husen ad hoc zum Vogt gesezten Bernhart Schärpel sind abgerissen.

II, 29.

1469, Freitag, nach St. Jacobs des mereren zwölftottentag, 28. Juli. Revers betr. diese Güterübergabe mit eingehenden Bestimmungen, wie es damit zu halten sei auch betr. die Erziehung der Kinder und Heimsteuer, Widerlage und Morgengabe.

Große für das eheliche Güterrecht und das sonstige Leben einer adeligen Familie jener Zeit interessante Pergament-Urkunde. Die Siegel Eberharts von Husen, des Grafen Sigmund von Hohenberg, des Hans von Thierberg und des Jörg von Sunthain (Schwagers des Eberhart v. H.) hängen an.

II, 28.

1470, Montag nach St. Hilarii, 15. Januar. Eberhart von Husen als Haupt- und Hans Gut von Sulz als Mitschuldner bekennen, der jüdischen Wittwe Malka, des Juden Salomon zu Sulz Schwieger, 32 fl. schuldig geworden zu sein.

Pergament. Die Siegel der beiden Schuldner fehlen.

II, 319.

1470, St. Francioei, 4. Oktober. Eberhart von Husen bekennet dem Abt Johann (Abt Johann III., Pfuser regiert 1453—92) von Reichenau 29 fl. für ein Pferd zu schulden, welche er auf nächste Weihnachten zu bezahlen verspricht.

Pergament. Anhängend das Siegel des von Husen.

II, 320.

1472, Mittwoch nach St. Mathias, 25. März, Urach. Eberhart Graf zu Wirtemberg bekennet, nachdem kürzlich zu Rottenburg durch die hochgeporn Fürstin und Frow Mächtilden geporn Pfalzgräfin bei Rhein, Erzherzogin zu Osterreich, Wittwe, seiner lieben Frowen und Mutter und dem Bischof Johannes von Augspurg

ein Tädung gemacht worden, darin u. a. begriffen ist, daß er das Schloß Husen mit Zugehör der Martha von Husen, Eberharts von Husen Hausfrau und ihren Kindern wiedergeben und lassen solle, so belehnt er damit als Lehenträger für diese den Wilhelm Wielin von Wieneden, der dafür alle Vasallenpflichten beschworen hat und halten, insbesondere auch den Eberhart von Husen in das Schloß Husen nicht lassen soll, ehe er auch zuvor alle Pflichten wie Wilhelm Wielin erfüllt habe.

Pergament. Das Siegel des Grafen abgerissen.

II, 21.

1472, St. Ulrich, 4. Juli. Jos und Lienhard Baur zu Arisried, eigene Leute eines Junkers Hüntpiß zu Ravenspurg einer- und die Gebrüder Ulrich und Cuntz Pfeiffer und deren Better Hans und Claus Pfeiffer zu Rudlings (zu Wangen im Allgäu gehörig) machen ein Tädung über ihre Streitigkeiten über Wege und Stege, Zufahrten u. s. w. zu ihren beiderseitigen Grundstücken.

Pergament. Die Siegel des Junkers Hüntpiß und des Heinrich Vogt, Stadtmannes zu Wangen, sind abgerissen.

I, 156.

1472, Montag vor St. Verena, 31. August. Martha von Husen, geb. von Sunthain, bestätigt nach vorhergegangenem Streit dem Conrat Gessler zu Husen den Besitz etlicher Güter, die ihm von Erhart sel. und Eberhart Gebrüder von Husen, ihrem Schwager und Ehemann, in Leibgedings Weise übertragen worden waren.

Pergament mit anhängendem Siegel der Ausstellerin (von Sunthain) und dem Siegel der Stadt Ehingen, deren Schultheiß, Bürgermeister und Richter als Tädungsleute funktioniert hatten.

II, 257.

1472, 31. Dezember. Kaiser Friedrich III. läßt den Grafen Eberhart von Württemberg und Mümpelgard vor, sich vor ihm am fünfundvierzigsten Tage nach Empfang des Briefes persönlich oder durch einen bevollmächtigten Anwalt gegen die Klage zu verantworten, welche Martha von Husen, geb. von Sunthain, in ihrem und ihrer minderjährigen Kinder Namen beim Kaiser darüber angebracht habe, daß etlich der gräflichen Diener und Hofgesind, nämlich Georg von Ehingen, gräflicher Hofmeister, Ulrich von Westerstetten, Conrat Spet zu Unter-Marchthal, Hanns von Emmershofen, Ulrich von Horningen, Hans von Helmstat, Ludwig Hasenberg u. a. im April 1470 ihr Schloß Hausen und die Dörfer Hausen, Meidingen und Stetten im Kalten Markt und ihr darin befindliches Gut zu Handen des Grafen freventlich eingenommen haben, der alles noch inne habe.

Papier in dorso die Reste des kaiserlichen Siegels in roter Oblate. (Offenbar das der Martha von Hausen zugestellte Duplikat der an den Grafen gerichteten Original-Ausfertigung.)

II, 31.

1473, Montag nach St. Gregor, 15. März. Wolfgang und Burkhard von Jungingen, Gebrüder, verkaufen an Heinrich von Handegg, Ritter, ihre Hälfte an dem Dorf Nigeltingen mit Häusern, Hofstetten, Höfen, Hofraiten, eigenen Leuten, Gütern, Gerichten, Herrlichkeiten, Zwingen und Bännen, Steuern, Zinsen, Diensten, Gülten (an Korn, Wein und Pfennig), Fällen, Gelassen, Umgelten, Ungerichten, Ainungen, Freveln, Bußen, Vogteien, Vogtrechten, Ehehaften und Gewaltfamen, mit Holz, Feld, Steg und Weg, Aekern, Wiesen, Egarten und Hagen, Baumgärten, Garten, Wasen, Wun, Waid, Wasser, Wasserleitungen und Wasserflüssen,

Fischnngen u. s. w. mit der Lehenschaft der Caplanei daselbst und allen sonstigen Zugehörungen, wie es die Herren von Nellenburg selige erkauft, nach ihnen die Grafen Johann und Thomas von Tengen sel. innegehabt und es von letzteren durch Kauf zusammen an Heinrich von Mandach und die jetzigen Verkäufer gekommen ist, um 2227 fl. rhein. Ulrich von Jungingen, der Sohn des obgenannten Burkhard verspricht auch seinerseits den Kauf zu halten.

Pergament. Die Siegel des Wolfgang, Burkhard und Ulrich von Juningen und des Hans Jacob von Bodman, Ritter, sind sämliche abgefallen. I, 123.

1473 (Tag vermischt). Nachdem Martha von Husen, Eberharts von Husen Hausfrau, geb. von Sunthain, und ihre Kinder in Schulden geraten, ordnen der Graf Georg zu Werdenberg und Heiligenberg und der Freiherr Werner von Zimbern das Schuldenwesen unter Beisein des Hermann Wielin, Chorherrn zu Speyer, Wilhelm Wielins von Wineden, Hans von Ramspergs, Hans Ludwig Gremlichs von Meningen, der Schwestern Margaretha, Osanna und Barbara von Husen, Klosterfrauen zu Heiligkreuzthal und Wald, Jacobs v. Büberg und Kieffs v. Ryschach.

Pergament. Von den Siegeln nur die des Freiherrn Werner von Zimmern und Wilhelm Wielins erhalten. II, 172.

1477, 5. August. Frau Martha von Husen, Wittib, geb. von Sunthain, bittet Erzherzog Sigmund von Österreich, sie und ihre Kinder in Schutz und Schirm wider Wirtenberg aufzunehmen und das Schloß Hausen mit Wehren, Speiß u. s. w. zu versehen.

Papierkonzept. II, 39.

1477, 5. August. Frau Martha von Husen, Wittib, geb. von Sunthain, schreibt an Herzog Sigmund von Österreich, der Amtmann Jäglin von Stockach habe ihr zwar etwas Korn und ein Faß Wein nach Hausen geliefert. Das sei aber zu wenig und sie bittet auch noch um 100 fl.

Papierkonzept. II, 40.

1478, Dienstag nach Quasimodogeniti, 3. März. Frau Magdalena, geb. von Wespach, des † Cunradt von Sunthain Wittve, vermachet vor kaiserl. Hofgericht Rottweil (unter Graf Johannes von Sulz) dem anwesenden, aber noch nicht volljährigen Sohn ihrer Tochter Martha von Husen, Sirt von Husen, 400 fl. Hauptgut und 20 fl. jährl. Zins von außer und ab den jährlichen 50 fl. Zins, welche ihr Lorenz Krafft von dem (Gräflich Wilhelm von Kirchberg'schen Lehen-) Dorfe Walzheim zu entrichten hat.

Pergament. Das Hofgerichtssiegel abgerissen, diejenigen der beiden Urteilsprecher an demselben, Heinrich Schappel, als Vogt der Frau Magdalena von Sunthain, und des Hans Freyburger, als Vogt des Sirt von Husen, vorhanden. II, 245.

1478, Freitag vor St. Jacobi, 24. Juli. Bilger von Ryschach, Hauptmann in Schwaben und seines gnädigen Herrn in Österreich Räte tädigen auf einen Tag zu Radolfzell den Streit zwischen Martha von Kenglwilshusen, geb. von Sunthain, und ihren Schwägerinnen, den Schwestern Margaretha, Osanna und Barbara von Husen, Klosterfrauen zu Wald und Heiligkreuzthal, wegen des den letzteren von ihrem Bruder Erhart sel. ausgesetzten Leibgedings.

Pergament. Anhängend die Siegel des Bilger von Ryschach, Conrat von Gomburg und Heinrich von Klingenberg. II, 258.

1480, **Dienstag nach St. Margarethen, 8. Februar.** Tegehart von Gundelfingen, Fry, anstatt und im Namen des Grafen Johann von Sulz, kaiserlichen Hofrichters zu Rottweil, beurkundet, daß als er auf dem Hofe zu Rottweil an der offenen kaiserlichen Straße zu Gericht gesessen, vor ihm erschien Lazarus von Sunthain und erklärte, er verzichte für sich und seine Erben auf jede Ansprache auf die Habe und Verlassenschaft seiner gleichfalls erschienenen Ahne, Frau Magdalena von Sunthain, gegen die 474 fl., welche sie ihm nach ihrem Tode zugesichert habe.

Pergament. Anhängend die Siegel des Hofgerichts und des Cunrat Ifflinger als des gleichfalls erschienenen Vogtes der Magdalena von Sunthain. II, 231.

1481, **Montag nächst vor St. Dionysius und seiner Gesellschaft der heil. Märtyrer, 8. Oktober.** Hans Merder von Koblan und Anna Sunzin, seine Hausfrau, verkaufen mit Erlaubnis des Hans von Segeffer, d. J. Ammann zu Nüburg, an ihren Better Häsli Egerder zu Koblan den halben Teil ihrer Hoffstatt mit aller Zugehör um 7 Pfund Pfennig Costanzer Münz Feldtkircher Währung.

Pergament. Das Siegel des von Segeffer abgerissen. I, 427.

1482, **Dienstag vor Palmsonntag, 27. März.** Sixt von Hufen bekennt für sich und seine Brüder, daß sie ihrem Stiefvater Stoffel von Kengwysshufen aus der Verlassenschaft ihrer verstorbenen Mutter Martha, geb. von Sunthain, 150 fl. schulden und ratenweise zu bezahlen versprechen.

Pergament. Anhängend die Siegel des Sixt v. Hufen u. Hans v. Rinegl. II, 322.

1482, **Montag nach dem weißen Sonntag, 15. April.** Sixt von Hufen und Hermann Wielin von Wineden, Domherr zu Speyer, als Vormund der Geschwister des Sixt von Hufen verkaufen an die Spitalpfleger von Ebingen 10 fl. jährlichen Zins um 200 fl. und setzen dafür die Dörfer Stetten a. f. M. und Nusplingen als Pfand.

Pergament. Die Siegel der beiden Rentenverkäufer und der Junker Hans von Rinegl und Melchior von Tierberg fehlen. II, 321.

1482, **Montag nach dem weißen Sonntag, 15. April.** Sixt von Hufen und Hermann Wielin von Wineden, Domherr zu Speyer, als Vormund der Geschwister des ersteren, versprechen die „armen Leute“ der Dörfer Stetten a. f. M. und Nusplingen wegen ihrer Verhaftung für die von beiden ersteren der Spitalpflege zu Ebingen geschuldeten 10 fl. jährlichen Zins schadlos zu halten unter Verweisung auf die Renten und Gülten, welche sie von beiden Dörfern beziehen.

Pergament. Anhängend das Siegel des Wilhelm von Baldeg; das des Sixt von Hufen abgerissen. II, 323.

1482, **Montag vor St. Margarethen, 8. Juli.** Bilgerin von Ryschach zu Stoffeln als durch kaiserlichen Brief d. d. Zunsprugk Montag nach Maria purificationis Tag (5. Februar) 1482 bevollmächtigter Commissarius schlichtet durch Vergleich der Parteien gewisse Streitigkeiten, die zwischen Hans Mattheus von Höwdorff und den Bauern zu Volkertshausen bestanden, und bestimmt was die letzteren dem von Heudorf und allen künftigen Eigentümern des Schlosses Langenstein zu leisten schuldig sind.

Pergament. Der „Lädingsbrief“ ist besiegelt von Bilgerin von Ryschach als Commissär, Jos. von Ryschach als Weiszer, Hans Matheus von Heudorff und für die Volkertshäuser von Junker Jörg Burggraf, Vogt zu Nellenburg, und Junker Hans Thüringer von Friedingen zu Hohenkrähen. Die zwei letzteren Siegel abgefallen. I, 122,

1485, **Dienstag vor St. Pauli Befebrung, 18. Januar.** Die Grafen Jörg, Ulrich und Hug von Werdenberg, Gebrüder, versprechen den Eberhart von Hufen, welcher sich für sie gegen Margaretha Berger, des Hans Wehler Wittwe, um 2000 fl. Hauptgut und 100 fl. jährlichen Zins verbürgt hat, dieserhalb schadlos zu halten.

Pergament. Anhängend die Siegel der 3 Grafen.

II, 285.

1486, **Freitag vor Weihnachten, 22. Dezember.** Jörg Leber, Landammann der Grafen von Montfort und Bregenz zu Bregenz, läßt im Ehaftgericht im Hof zu Nieden ein Urteil ergehen in einem Rechtsstreit zwischen Heinrich Hälin, Algr., und Claus Wächsel, Bekl., zu Hohenberg, Hirtenlohn betr.

Pergament. Anhängend das Siegel des Jörg Leber.

I, 190.

1491, **St. Laurentius-Abend, 9. August.** Martin Kuppel, Bürger zu Mühlheim, bescheinigt den Empfang von 12 fl., welche Sixt von Hufen ihm von einem Tausch noch schuldig geblieben war.

Papier mit beigeindrucktem Siegel des Martin Kuppel.

II, 324.

1391, **Dunrstag vor St. Martin, 10. November.*)** Egloff von Wartenberg, Hofrichter an Statt des Grafen Rudolf von Sulz auf seinem Hof zu Rotwil, thut kund, daß er zu Gericht saß auf dem Hof zu Rotwil an der offenen fryen Rüngeßstraße am Tag, da der Brief gegeben ist, und daß da vor ihm gestanden habe Eberhart von Hufen, Hugen seligen von Hufen an der Tunnouw, der etwan seßhaft was ze Sigmaringen, Sun, und habe vor ihm (in der rechten Form) auf den Fall seines Ablebens ohne eheliche Leibeserben übergeben Hansen von Stuben und Stubenbergen von Stuben, Gebrüdern, Ulrichs seligen von Stuben Sünen, die zu diesen ziten seßhaft sint ze Jungenow, sinen lieben Ohemen, des ersten Smichann (Schmiehen) das dorf mit aller Zugehör, des andern sinen teil der Bestin und des dorfs Hufen an der Tunnouw mit allen Zugehörden.

(Durch die genaue Ausführung der bei solchen Anlässen üblichen Rechtsformen höchst interessante Urkunde.) Pergament. Anhängend die Siegel des „hofes ze Rotwil“ und des Eberhart von Hufen.

II, 2.

1492, **Freitag vor St. Bartholomäi, 17. August.** Christoph von Hufen, Domherr zu Speyer, und Erhart von Hufen, Pfarrer zu Raittnow, Gebrüder, überlassen zu Nutz und Frommen des Stammes und Namens derer von Hausen ihren Erbanteil an den Dörfern Stetten a. l. Markt, Nusplingen auf dem Hard, Hufen im Thal und Nydingen ihren Brüdern Sixt und Markus von Hufen.

Pergament. Anhängend die Siegel der beiden erstgenannten Brüder v. Hufen, ihres Stiefvaters Christoph v. Kengthwißhufen und des Kaspar Kostmann, Pfarrers zu Hufen. II, 32.

1492, **Freitag vor St. Bartholomäi, 17. August.** Nachdem die zuvor genannten vier Brüder von Hufen die Abmachung betr. ihre Dörfer getroffen haben, bestimmen sie, daß das Schloß Hausen im gemeinsamen Eigentum aller vier Brüder verbleiben solle.

Pergament. Die Siegel der vier Brüder von Hufen, ihres Stiefvaters Christoph von Kengthwißhufen und des Pfarrers Caspar Kostmann von Hufen fehlen. II, 34.

*) Diese Urkunde gehört auf Seite 2.

1493, Montag nach St. Jacob, 29. Juli. Heiratsbrief zwischen Sigona von Freyberg (für diese siegeln Hans Caspar von Laubenberg zu Wagegg, Ritter und Pfleger zu Rottenberg, Hans Walter von Laubenberg zu Wagegg, sein Sohn — in Ermangelung eigenen Siegels mit dem seines Vaters — Jörg von Elmach, Christoph Burggrauff zu Burtenbach und ihr Bruder Jörg von Freyberg von Stüßlingen zu Hürben, Ritter) und Sixt von Husen zu Husen.

Perg. Von den vorgenannten Siegeln fehlt nur das des Jörg v. Elmach. II, 184.

1494, Samstag vor Sonntag in der Fasten, Innsprugg. Sigmund Erzherzog von Osterreich zu Steir, Kerndten, Crain, Graf zu Tirol u. nimmt die Brüder Sixt und Merk von Husen zu seinen Dienern auf, wogegen sie ihm mit Rossen und Knechten, auch mit ihrem Schloß Husen gewärtig sein sollen gegen einen jährlichen Wartesold von 50 fl. Folgen die nähren Bestimmungen über des Erzherzogs Öffnungsrecht zu Schloß Husen.

Pergament. Siegel fehlt.

II, 182.

1494, Montag vor St. Gallus, 20. Oktober. Hans Jacob von Bodman der jünger, Ritterhauptmann, Georg Graf zu Werdenberg und Hailligenberg, Hainrich Abt zu Schussenriet, Hans von Nischach zu Nemenhöwen, Ritter, und Caspar von Mandegg, geordnete Räte der Rittergesellschaft St. Georgenschildts im Hegow und am Bodensee haben zu Überlingen in der neuen Ratsstube zu Gericht geseßen und auf Vorbringen des Sixt von Husen (durch dessen Fürsprech Caspar Neher, Procurator zu Costenz), es habe Hans von Geberg, als man diesem seine Hausfrau habe wollen heimführen, den Sixt von Husen gebeten, ihm einen „mächelring“ (Chering) zu leihen, da sich der Goldschmied mit dessen Lieferung gesäumt; und er Sixt von Husen habe ihm darauf unter mehreren die Wahl gelassen und der von Geberg den besten im Wert von 10 fl. ausgewählt, sei aber seinem Versprechen, ihn zurückzugeben, nicht nachgekommen — zu Recht erkannt, daß der auf die Ladung nicht erschienene von Geberg in contumaciam verurteilt sein solle, den Ring oder dessen Wert dem von Husen zu geben.

Pergament. Das Siegel des Ritterhauptmannes von Bodman abgefallen. II, 290.

1494, Mittwoch nächst nach St. Simon, 29. Oktober. Sixt und Merk, Gebrüder von Husen, vereinigen sich auf Rat ihrer lieben Schwager, Oheim und Freund, Her Jörgen von Friberg von Stüßlingen und zu Herba, Ritter, Jörgen von Werenwag zu Mühlhain und Caspar Kostmann, Pfarrers zu Husen, dahin, daß Merk seinem Bruder Sixt alle die Güter, die er erblich und in Ubergang seiner Brüder bis jetzt mit Sixt ungeteilt ingehabt, nämlich die vier Dörfer Stetten zum kalten Markt, Nusplingen, Husen und Nydingen mit aller Zubehör übergiebt. Dafür verspricht Sixt dem Merk ein jährliches Leibgebing auf dessen Lebenszeit, nämlich 16 fl. rheinisch auf Weihnachten und 15 fl. rheinisch auf St. Johann zu Sonnenwende; dafür setzt er die vier Dörfer als Pfand. Ferner ist verabredet, falls Merk von Husen sich verheiraten und die Güter wieder zurückhaben wollte, so seien Sixt und seine Erben dieselben wieder herauszugeben verbunden, jedoch gegen Wegfall des Leibgebings; ferner falls Merk über kurz oder lang Willens

wäre, in den teutschen oder den Johanner-Orden einzutreten, und dazu Geld nötig hätte, so sollen Sixt und seine Erben ihm für 100 oder 150 fl. beholfen sein, wogegen für 100 fl. zehn, für 150 fl. fünfzehn Gulden jährlich am Leibgeding abgehen sollen; ferner, falls Sixt ohne eheliche Leibeserben vor Merk stirbe, so soll dieser alle Güter erhalten, als ob dieser Tading nicht gemacht wäre, jedoch ohne Nachteil für Scena (Sigona) von Fryberg, des Sixt von Husen Hausfrau, für ihr Widum und Verweisung; auch soll endlich Sixt das den „Basen“ in Heiligkreuzthal und Wald zu zahlende Leibgeding übernehmen und, falls Merk sein eigen Hauswesen auf Schloß Hausen führen will, ihm das nötige Holz verabsolgen.

Pergament. Anhängend die Siegel der beiden Brüder von Husen, ihres Schwagers Jörg von Fryberg, des Jörg von Werenwag und des Pfarrers Caspar Kostmann. II, 35.

1496, Montag nach Cantate, 2. Mai. Hans von Hewdorff von Amut, Burkhart, Hans Mathis und Heinrich Sigmund von Hewdorff, Gebrüder von Dwelfingen und Ortloff von Hewdorff zu Walsperg, Gevettern, bevollmächtigen den Heinrich Sigmund und den Ortloff von Hewdorff, ihren Bruder und beziehungsweise Vetter, die Schuld, welche ihnen weiland Albrecht, Erzherzog von Österreich, noch schuldete und die jetzt durch Erbgang an den römischen König Maximilian übergegangen ist, für sie, wenn nötig, auf dem Rechtsweg einzutreiben.

Pergament. Die Siegel der 5 Hewdorfe abgerissen.

II, 325.

1496, Zinsbüchlein über Hausen und Neidingen.

Pergament. 26 Seiten.

1497, Montag vor St. Veitstag, 12. Juni. Nachdem Christoffel und Erhart von Husen ihren Erbteil ihren Brüdern Sixt und Merk überlassen haben, teilen die letzteren unter sich; es werden Bestimmungen getroffen über Schloß Hausen und verschiedene Kapitalien, sodann erhält Sixt die Burgtälle Lägeln, Jagberg, Schwenberg und das Burgstall enthalb der Donau, und die Dörfer Hausen und Nydingen, Merk das Burgstall Schmychen mit der Mühlstatt, die Dörfer Stetten und Nusplingen; will einer seinen Teil ganz oder teilweise verkaufen, so muß er ihn dem anderen zu Kauf anbieten.

Pergament. Anhängend die Siegel des Sixt und Merk von Husen, ihres Schwagers Michel von Fryberg, ihres Oheims Melchior von Tierberg von der wilden Tierberg und Ortloffs von Hbdorff, ihres guten Freund und Nachbars. II, 36.

1497, Donnerstag vor St. Zybergustag, 9. November. Jacob Baumann, genannt Nagel, Vogt zu Orsingen, für Hans Heinrich von Randegg, Ritter, und des Junkers von Homburg beurkundet, daß Hans Kessing von Orsingen von Georg Bichelmann zu Aigeltingen, dessen Ehefrau und Tochter, einen Hof zu Orsingen, genannt des Kellers Hof, welcher Mannlehen von Schloß Langenstein ist, gekauft hat und daß die Verkäufer den Hof gerichtlich aufgelassen haben.

Pergament. Anhängend das Siegel des Heinrich von Randegg.

I, 385.

1497, St. Katharinenabend, 24. November. Ludwig Kuster, Bürger zu Feldkirch, und Dorothea, seine Hausfrau, verkaufen unter Mitwirkung des Hans Kylian, z. Z. Ammanns in Nüburg, an Hans Föslcr, den Schneider, von Koblen und Anna, dessen Hausfrau, ihre Stücke und Güter zu Koblen, genannt das Kesselgut mit allen Zugehörden um 15 Pfund Pfennig Costantzer Münz Feldkircher Währung.

Pergament. Das Siegel des Hans Kylian ausgerissen.

II, 189.

1498, St. Jeromini, 30. September. Vertrag zwischen Sixt und Marck von Hausen, Gebrüdern, über das Schloß Hausen.

Pergament. Anhängend die Siegel der beiden Brüder von Hausen, ihres Schwagers Hans Jörg von Fryberg von Styßlingen, des Melchior von Tierberg von der wilden Tierberg Ortloffs von Heudorf, ihres Oheims.

II, 166.



W. Parsch

10 3. 70

Bibliothek der Universität Konstanz



0197 0257 44

